

Alfons Bora

Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht

Soziologische Theorie des Rechts 1

OPEN ACCESS



Springer VS

Responsive Rechtssoziologie –
Theoriegeschichte in systematischer
Absicht

Alfons Bora

Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht

Soziologische Theorie des Rechts 1

Alfons Bora
Universität Bielefeld
Bielefeld, Deutschland



ISBN 978-3-658-41140-4 ISBN 978-3-658-41141-1 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-41141-1>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en) 2023. Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation. **Open Access** Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Buch enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten. Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Cori Antonia Mackrodt

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

1 Soziologische Theorie und Recht	1
2 Institution und Reflexion – Die Schwäche der Rechtssoziologie und die Semantik der Interdisziplinarität	25
2.1 Die institutionelle Schwäche der Rechtssoziologie in Deutschland	28
2.1.1 Professuren	28
2.1.2 Akademische Lehre	32
2.1.3 Forschungsinstitute und Förderprogramme	34
2.1.4 Wissenschaftliche Selbstorganisation	38
2.1.5 Politikberatung	39
2.1.6 Zeitschrift für Rechtssoziologie	40
2.2 Polyphone Diskurse: „Interdisziplinarität“ als reflexionstheoretische Semantik	43
2.2.1 Wissenschaftssoziologische Perspektive	44
2.2.2 Diskurstheoretische Perspektive	48
2.3 Diskurse der Interdisziplinarität	53
2.4 Reflexionstheoretische Modelle	59
2.4.1 Kommunikationsabbruch	60
2.4.2 Temporalisierung	61
2.4.3 Ebenenwechsel	61
2.4.4 Indifferenz	62
2.4.5 Sachliche Hierarchie	63
2.4.6 Responsivität	64
2.5 Folgerungen: Das Forschungsprogramm einer empirischen Analyse reflexionstheoretischer Diskurskonfigurationen	65

3	Der Gründungsmythos der Interdisziplinarität und die Asymmetrie der Reflexionstheorie	71
3.1	Der Gesellschaftsbegriff der Privatrechtswissenschaft – Interdisziplinarität in der Reflexion des Rechts	75
3.1.1	Repräsentation	76
3.1.2	Sozialer Zweck	78
3.1.3	Autonomie des Normativen	81
3.1.4	Interdisziplinaritätsmodelle: Indifferenz und sachliche Hierarchie	82
3.1.5	Zwischenbilanz: Norm- und Erfahrungswissenschaft	92
3.2	Autonomie und Relevanz: Rechtssoziologie und die ungelösten Probleme der Interdisziplinarität in der frühen Soziologie	94
3.2.1	Autonomie der Soziologie und sachliche Hierarchie – Marx, Durkheim, Tönnies	95
3.2.2	Doppelte Autonomie und Responsivität als Herausforderung – Erste Spuren bei Weber und Geiger	101
3.3	Frühe Rechtssoziologie als essentially contested concept	115
4	Responsive Interdisziplinarität – Aufbrüche und ungenutzte Chancen	119
4.1	Responsivität als Programm: Die „transzendente Theorie“ der Soziologie und die Rechtssoziologie bei Helmut Schelsky	123
4.2	Responsivität oder Rezeption: Die Ambivalenz der Reflexionstheorie bei Niklas Luhmann	131
4.2.1	Rechtswissenschaftlich motivierte soziologische Theorie	134
4.2.2	„Soziologie mit mehr Recht“? Verborgene reflexionstheoretische Ansätze um 1970	138
4.2.3	Reflexionstheoretischer Praxis-Diskurs als Leerstelle	154
4.2.4	Konsolidierung der Autonomie-Perspektive im Modell der Rezeption	166
4.2.5	„... nicht das letzte Wort gesprochen“ – Offenes Ende und programmatische Ambivalenz	169
4.2.6	Gegenstandstheoretischer Abschluss: Das Recht der Gesellschaft	171

4.2.7	Sieben Anhaltspunkte für Responsivität	174
4.3	Fazit: Die soziologische Theorie macht Ernst mit dem Recht – und zieht sich zurück	183
5	Asymmetrische Reflexionstheorien: Der Abschied der Soziologie vom Recht	187
5.1	Reflexionstheoretisches Trilemma – Das Schweigen der Systemtheorie	191
5.1.1	Diskurs der juristischen Autonomie – Rechtsstatsachenforschung und aufklärerische Hilfswissenschaft	195
5.1.2	Diskurs der Gesellschaftspolitik – Engagierte sozial-ingenieuriale Rechtssoziologie	202
5.1.3	Diskurs der soziologischen Autonomie	213
5.1.4	Reflexionstheoretische Blockade – Wege aus dem Trilemma?	217
5.2	Soziologie und Recht: Das Desinteresse anderer soziologischer Theorien	221
5.2.1	Normative Integration von Gesellschaft – Talcott Parsons	222
5.2.2	Conditio Humana – Sozialanthropologie und Mikrosoziologie	225
5.2.3	Disziplinierungsdispositive – Michel Foucault	226
5.2.4	Das „juridische Feld“ als Kampfplatz – Pierre Bourdieu	231
5.2.5	Recht und Kritik – Jürgen Habermas	236
5.2.6	Zwischenfazit – Die reflexionstheoretische Lücke	244
5.3	Misserfolg der Rechtssoziologie – Reflexionstheoretische Deutungen	246
5.3.1	Reflexionstheoretischer Auftakt – Einzelstimmen	247
5.3.2	Verwendungs-Forschung	250
5.3.3	Interdisziplinarität – unabgeschlossene reflexionstheoretische Debatten	253
5.4	Nach dem Wendepunkt: Responsivität als Aufgabe	260
6	Potenziale einer responsiven Rechtssoziologie	265
6.1	Globale Diskurse und neue Perspektiven	266
6.1.1	Rechtssoziologie als engagierte Wissenschaft – Reformpolitik qua social engineering	268

6.1.2	„Neuer Pragmatismus“	270
6.1.3	Rechtssoziologische Theorie und Kritik – Neue Ansätze	275
6.2	Neue soziologische Jurisprudenz: Spuren responsiver Reflexionstheorie	287
6.2.1	Responsive Rechtsdogmatik	289
6.2.2	Reflexives Recht und Gesellschaftsteuerung	297
6.2.3	Krisendynamiken und Kritik	304
6.3	Symmetrische Interdisziplinarität	312
6.3.1	Strukturen einer responsiven Reflexionstheorie	313
6.3.2	Die Umwelt mitsprechen lassen – Der Professionalisierungsbedarf der (Rechts-) Soziologie	315
6.3.3	Von der Reflexions- zur Gegenstandstheorie	326
	Literatur	335



Soziologische Theorie und Recht

1

Theorien des Rechts haben die Soziologie seit ihren Anfängen wesentlich mit geprägt. Soziologische Klassiker wie Emile Durkheim, Ferdinand Tönnies oder Max Weber haben dem Recht nicht zufällig erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Sie griffen entweder auf juristische Examina wie Weber, einen philosophischen Werdegang wie Tönnies oder auf Begegnungen mit den Staatswissenschaften wie der junge Durkheim während seines Studienaufenthaltes in Deutschland zurück und waren deshalb mit den großen rechtstheoretischen Debatten ihrer Zeit vertraut. An diese raumgreifenden Denkbewegungen des neunzehnten Jahrhunderts schlossen die neu entstehenden soziologischen Theorien an. Gesellschaftstheorie fußte deshalb nicht selten in der einen oder anderen Weise auf einer soziologischen Theorie des Rechts. Neben der Philosophie und der Ökonomie stand damit auch die Jurisprudenz Pate bei der Entstehung der Soziologie. Diese zehrte gerade in ihren Anfängen in starkem Maße von der Einsicht, dass Gesellschaft durch rechtliche Strukturen geprägt und in diesem Sinne auch rechtlich verfasst ist. Diese Einsicht schlug sich in einer entsprechenden Integration des Rechts in die klassischen soziologischen Theorien nieder. Soziologische Theorie des Rechts war deshalb dort, wo sie Grundlage oder Bestandteil allgemeiner soziologischer Theorie war, in den frühen Stadien des Faches *soziologisch* in dem Sinne, dass sie den jeweiligen Entwicklungsstand der Disziplin berücksichtigte und unmittelbar daran anschloss. Sie war *Theorie* in dem Sinne, dass sie als kohärentes und umfassendes System wissenschaftlicher Aussagen ihren Gegenstandsbereich vollständig zu erfassen und in seiner Strukturiertheit angemessen zu begreifen versuchte. Sie war *Rechtsoziologie* in dem Sinne, dass sie das Recht als soziale Struktur untersuchte. In einer solchen *sachhaltigen Erkenntnis* vermochte umgekehrt der Gegenstand soziologischer Beobachtung, das Recht, sich in irgendeiner Form wiederzufinden. Die Explizitheit einer solchen soziologischen Theorie des Rechts, ihre empirische Fundierung, Erklärungsfähigkeit und

Widerlegbarkeit von Aussagen, Extension sowie Anschlussfähigkeit für wissenschaftliche Kommunikation waren, mit anderen Worten, die Grundlage für einen fruchtbaren Austausch zwischen der Rechtswissenschaft und der jungen Soziologie, welche in diesem interdisziplinären Kontakt und in der Auseinandersetzung mit dem Recht ihre fachlichen Konturen ausbildete. Dieser Zusammenhang blieb auch nach der frühen Phase disziplinärer Konsolidierung in einigen späteren soziologischen Theorien jedenfalls dort spürbar, wo das Recht, seine Strukturen und gesellschaftlichen Funktionen eine Rolle spielten, etwa bei Theodor Geiger oder Niklas Luhmann.

Heute scheinen im Vergleich zu den Anfangsjahrzehnten soziologische Theorien des Rechts einen schweren Stand innerhalb des Faches Soziologie zu haben. Dies mag, wie Niklas Luhmann in seiner Rechtssoziologie (Luhmann 1972, 1 f.) diagnostizierte, damit zusammenhängen, dass sie einen komplexen, hoch professionalisierten Gegenstand behandeln, welcher den Zugang aus soziologischer Perspektive erheblich erschwert. Diese Schwierigkeiten machten schon der frühen Soziologie zu schaffen. Sie sind bis heute nicht behoben, sondern haben, wie zu zeigen sein wird, in ihren Auswirkungen auf die historische Entwicklung der Rechtssoziologie durchgeschlagen. Gleichzeitig haben soziologische Theorien auch auf diese Schwierigkeit reagiert und vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen Gesellschaftstheorien immer wieder Möglichkeiten für eine Beobachtung des Rechts geschaffen, die den charakteristischen juristischen Problembeschreibungen überraschende und instruktive Einsichten zur Seite stellte. Vielfach haben sie dabei jedoch versäumt, die Strukturen des Rechts selbst, dessen interne Logik, wenn man so will, zu analysieren und sich statt dessen mit der gesellschaftlichen Bedingtheit und mit den gesellschaftlichen Wirkungen des Rechts befasst. Die „elementaren Prozesse der Rechtsbildung, der Sinn des Sollens, die Funktion des Rechts als Komponente der Struktur sozialer Systeme“ blieben, so Luhmann, seit den soziologischen Klassikern „ungeklärt“ (Luhmann 1972, 25). Luhmanns rechtssoziologische Schriften selbst stellen vor diesem Hintergrund eine bemerkenswerte Ausnahme dar.

Soziologische Theorien des Rechts sind insgesamt innerhalb der Soziologie weithin ohne angemessenen gesellschaftstheoretischen Rückhalt geblieben. Schon in der Entstehungszeit der Rechtssoziologie, ging es, um noch einmal Luhmann zu bemühen, „mit der Gesellschaftstheorie bergab.“ (Luhmann 1972, 25). Seither hat sich an diesem Zustand nur wenig geändert, da kaum ausgearbeitete soziologische Theorien des Rechts im Kontext der führenden Soziologien vorliegen. Eine deutliche Ausnahme bildet die soziologische Systemtheorie, die aus diesem Grund in unserem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit verdient. Sie erfüllt, wie zu erörtern sein wird, in der von Luhmann vorgelegten

und seither von anderen Rechtssoziologen ausgearbeiteten Form die oben zitierten Forderungen nach soziologischer Beschreibung und Erklärung grundlegender Komponenten des Gegenstandes „Recht“. Von dieser Ausnahme abgesehen ist die Rechtssoziologie jedoch als soziologische Theorie des Rechts, so wird man ohne Übertreibung sagen können, trotz ihrer Bedeutung in den Werken soziologischer Klassiker heute ein Stiefkind der Soziologie, insbesondere der soziologischen Theorie. Man mag, wenn man die Soziologie insgesamt betrachtet, darin gewisse Parallelen zu anderen Teilgebieten erkennen. Die daraus sich ergebende Frage, ob in der Entwicklung der Rechtssoziologie ein Symptom allgemeinerer, struktureller Problemlagen der Soziologie zum Ausdruck kommt, wird im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt. Sie steht jedoch als Vermutung im Raum, die mit Blick auf das Schicksal der Rechtssoziologie immerhin einige Plausibilität erhalten könnte.

Die nachfolgenden Überlegungen gehen vor diesem Hintergrund der Frage nach, welche systematischen Lücken sich in der rechtssoziologischen Theorie auf-tun und wie diese gegebenenfalls zu schließen wären. Diese Frage stellt sich, wie man sehen wird, auch im Hinblick auf die soziologische Systemtheorie trotz ihrer unbestreitbaren Leistungen für die Rechtssoziologie. Das mit den vorliegenden Untersuchungen verfolgte Ziel besteht darin, die Bedingungen der Möglichkeit einer soziologischen Theorie des Rechts darzulegen, welche die Sachhaltigkeit der soziologischen Erkenntnis im oben angesprochenen Sinne ermöglicht. Dies wird über die reflexionstheoretische Rekonstruktion eines in einigen Rechtssoziologien zwar enthaltenen, aber bislang nicht ausgearbeiteten Konzepts möglich sein, das im Folgenden als *responsive Rechtssoziologie* bezeichnet wird.

Der Impuls, sich der soziologischen Theorie des Rechts von Neuem und aus einer bislang nicht vertretenen Perspektive zu nähern, beruht auf der in der rechtssoziologischen Forschung gewonnenen Überzeugung, dass die Soziologie mehr über das Recht zu sagen hat, als sich derzeit an der disziplinären Oberfläche erkennen lässt und als sich das Fach in seinen Selbstbeschreibungen zubilligt. Dabei geht die Beschäftigung mit einer solchen Theorie im Wesentlichen aus Beobachtungen im Forschungsalltag hervor, die auf ein grundlegendes Problem der Soziologie mit dem Recht hinweisen und insofern eng miteinander verknüpft sind.

Man kann nämlich am Beispiel der Rechtssoziologie einen allgemeinen Trend der Soziologie wiedererkennen, sich von den „Kleinen Fächern“ bzw. Randgebieten abzuwenden. So genannte kleine Fächer stellen heute ein eigenständiges Forschungsgebiet der Wissenschaftssoziologie dar und sind deshalb gut dokumentiert (vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft 2017 und das vom BMBF betriebene

„Portal Kleine Fächer“ <https://www.kleinefaecher.de>). Die Rechtssoziologie in Deutschland stellt vor diesem wissenschaftssoziologischen Hintergrund eher ein wissenschaftliches Teilgebiet als ein kleines Fach dar (vgl. Bora 2021), da sie weder etablierte Studiengänge noch eigenständige akademische Einrichtungen hat ausbilden können. Sie bleibt damit sogar noch unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle einer Wissenschaftssoziologie der Kleinen Fächer. Wir werden im Folgenden von der Rechtssoziologie als einem wissenschaftlichen Feld sprechen. Im Unterschied zu Bourdieu, dessen Feld-Begriff durch Machtstrukturen definiert ist, werden wir ein Feld als den Bereich aller Kommunikationen verstehen, die sich an einem sachlichen Zusammenhang orientieren, in unserem Fall also an dem Zusammenhang von Recht und Soziologie. Inhaltlich gibt es, wie gesagt, jenseits von Luhmanns Schriften aus den 1970er bis 1990er Jahren aktuell innerhalb der soziologischen Disziplin keine als genuin soziologisch zu bezeichnende, an die Theorie- und Methodendiskussionen der allgemeinen Soziologie anschließende Befassung mit der Rechtssoziologie. Der Abschied der Disziplin Soziologie von der Rechtssoziologie als einem ihrer Teilgebiete könnte kaum deutlicher zum Ausdruck kommen als in solchen Beobachtungen. Wir werden dazu im Folgenden einige Fakten zusammentragen.

Gleichzeitig mit dieser disziplinären Schwäche erstarken andererseits inter- oder transdisziplinäre Felder, die teils explizit den Bezug auf akademische Disziplinen ablehnen und sich statt dessen beispielsweise als „problemorientiert“ oder „empirisch forschend“ beschreiben. Die international breit vertretene Law-and-Society-Bewegung ist ein Beispiel für diese Entwicklung, auf das wir zurückkommen werden. Wir scheinen es also an den Rändern der Soziologie mit einer Ent-Disziplinierung des Faches zu Gunsten hybrider und fachlich amorpher Felder zu tun zu haben. Dieser globale Trend kommt auch in einer besonderen Entwicklung der deutschsprachigen Rechtssoziologie zum Ausdruck. Während sich die Law-and-Society-Studies international erfolgreich behaupten und auch institutionell in vielen Weltregionen durchsetzen konnten, beobachten wir in der deutschsprachigen Rechtssoziologie zunächst ein Erstarken institutioneller Strukturen nach 1945 bis in die 1960er Jahre. Seither fällt jedoch das weitgehende Verschwinden einer eigenständigen akademischen Rechtssoziologie aus den soziologischen Einrichtungen in Deutschland ins Auge. Dieser unübersehbare Schwund steht nicht nur in erklärungsbedürftigem Kontrast zum erwähnten Aufstieg der erwähnten hybriden Felder, sondern auch zu erfolgreicherem Institutionalisierungen der Rechtssoziologie in anderen Nationalstaaten und Weltregionen.

Die genannten Entwicklungen werfen mit Bezug auf die Rechtssoziologie die *Frage nach* deren *Konstitutionsbedingungen* als eines Teilgebietes der

deutschsprachigen Soziologie auf. Diese Konstitutionsbedingungen der deutschsprachigen Rechtssoziologie haben, so unsere Vermutung, eine doppelte Gestalt. Sie sind zum einen sozialstruktureller Art, manifestieren sich also in Geld, Macht und professionspolitischem Einfluss, die jeweils einen institutionellen Niederschlag in den akademischen und außerakademischen Netzwerken und Organisationsmustern von Forschung, Lehre, Publikationen und Politikberatung finden. Zum anderen finden sie aber auch in der inneren Verfasstheit der Soziologie als Disziplin und des rechtssoziologischen Feldes ihren Ausdruck, in deren Selbstverständnis, ihrer Identität, mit anderen Worten.

In letztgenannter Hinsicht sind vor allem *Reflexionstheorien* von ausschlaggebender Bedeutung. Sie sind die wissenschaftlichen Formen der Selbstbeschreibung, in denen sich die Identität eines wissenschaftlichen Feldes wie etwa der Rechtssoziologie in der Semantik der Wissenschaft manifestiert. Die Frage nach den Umweltbedingungen der Rechtssoziologie im deutschsprachigen Raum eröffnet damit eine *wissenschaftssoziologische* Untersuchungsperspektive auf die Rechtssoziologie als Teilgebiet der Soziologie. Diese Perspektive soll im Folgenden nicht um ihrer selbst willen eingenommen werden, sondern deshalb, weil sie Rückwirkungen auf die Gegenstandstheorie, also die soziologische Theorie des Rechts hat. Denn um die in der soziologischen Theorie des Rechts behandelten – und vor allem: grundsätzlich behandelbaren – gegenstandstheoretischen Fragen geht es am Ende unserer Argumentation. Welche Fragen in einem gegebenen Zusammenhang wissenschaftlich behandelbar sein können, ist ein Thema der betreffenden Reflexionstheorie, in unserem Fall also einer Reflexionstheorie der Rechtssoziologie.

Soweit die mit den vorliegenden beiden Bänden vorzustellende Gegenstandstheorie in Gestalt einer responsiven Rechtssoziologie zunächst auf Reflexionstheorie, genauer auf eine Wissenschaftssoziologie der Rechtssoziologie verweist, rückt als Konsequenz in der Auseinandersetzung mit neueren Entwicklungen auf diesem Gebiet das Konzept der *Responsivität* ins Zentrum des Interesses, mit dem eine von der Reflexionstheorie zu thematisierende Eigenschaft der Gegenstandstheorie bezeichnet wird. Reflexionstheorie kann, wie wir ausführlich erörtern werden, den Anstoß zu einer neu verstandenen Gegenstandstheorie geben: *Responsive Rechtssoziologie* kann, so lässt sich vorab ankündigen, als *rechtssoziologischer Praxisdiskurs auf Grundlage wissenschaftlicher Autonomie der Soziologie* formuliert werden, welche damit ein äquilibriertes Verhältnis zu ihrer Umwelt in Gestalt dieses Praxisdiskurses einnimmt.

Diese Formulierung ist offenkundig erläuterungs- und begründungsbedürftig. Beides soll in den folgenden Kapiteln geleistet werden. Bevor wir uns im Detail dieser Argumentation und den damit verbundenen Fragen zuwenden, sind

zunächst einige begriffliche Klärungen angebracht, um den *Zusammenhang zwischen Reflexions- und Gegenstandstheorie* deutlich werden zu lassen und seine Bedeutung für das Feld der Rechtssoziologie einschätzen zu können.

Als soziologischer Begriff meint *Reflexion* die Selbstbeobachtung eines Systems unter dem Gesichtspunkt der *Einheit der Differenz* von System und Umwelt (Luhmann 1984, 373 f., 617 ff., 1990, 199). Dieser Reflexionsbegriff nimmt philosophische Traditionen zur Kenntnis, ist allerdings im Unterschied zu diesen Ansätzen spezifisch soziologisch, weil er den Bezug auf subjektphilosophische Kategorien von Geist und Bewusstsein zugunsten einer an sozialen Strukturen orientierten Betrachtung auflöst. Die Grundfigur der Rückbezüglichkeit eines Epistems auf sich selbst bleibt dabei erhalten, also die von der Selbstbeobachtung ausgehende Erkenntnis der Erkenntnis, die Rückwendung des Geistes auf sich, die Aufmerksamkeit auf das, was in uns ist, um an einige philosophische Begriffsbestimmungen zu erinnern. Aus soziologischer Sicht bezeichnet Reflexion eine von drei Formen der Selbstreferenz sozialer Systeme. Selbstreferenz kann erstens die einfache operative Beziehung zwischen Kommunikationen meinen, die aneinander anschließen und dabei ihre jeweilige Systemreferenz zum Ausdruck bringen (basale Selbstreferenz, dazu und zum Folgenden Luhmann 1984, 600 f.). Eine solche Zugehörigkeit zu einem System kann ihrerseits im System formuliert und in die Form der Selbstbeschreibung gebracht werden. In diesem Sinne sind alle Kommunikationen reflexiv (Luhmann 1997, 372). Zweitens meint Selbstreferenz im Unterschied zur basalen Reflexivität eine prozessuale Form der Unterscheidung von vorher und nachher. Drittens thematisiert sie als Reflexion die Unterscheidung von System und Umwelt mit Hilfe einer Leitdifferenz im System und macht dadurch die Identität, verstanden als die Einheit des Systems im Unterschied zu seiner Umwelt, zum Gegenstand des Bezuges auf sich selbst.

Reflexionstheorien haben sich vor diesem Hintergrund als spezielle Einrichtung für die Selbstbeschreibung gesellschaftlicher Funktionssysteme ausgebildet (Luhmann 1984, 620). Dass in den gesellschaftlichen Teilbereichen solche Reflexionen auftreten, die sich von den Strukturen der Gesellschaftsbereiche selbst unterscheiden und diese zum Gegenstand der Beobachtung machen, ist altes Thema der Wissenssoziologie seit Marx und Mannheim. So stellt beispielsweise Bourdieu (1985) in diesem Zusammenhang auf den Unterschied von internem und externem Blick ab. Die soziologische Systemtheorie arbeitet dagegen mit der Unterscheidung von Sozialstrukturen und Semantiken. Reflexionstheorien stellen auf der Ebene der Semantik Antworten auf Herausforderungen dar, die mit der funktionalen Differenzierung moderner Gesellschaft einhergehen (Kieserling 2004). Dies wird durch die Gleichzeitigkeit und das Nebeneinander funktional

differenzierter Teilsysteme nahegelegt. Die Selbstbeschreibung der Funktionssysteme bezieht sich angesichts der Polykontextualität der modernen Gesellschaft auf die Funktion und damit auf die je spezifische Kommunikationsform des Systems (ebd., 47 ff.). Sie nimmt dabei Theorie-Form an. So entwickeln die Funktionssysteme der Gesellschaft deshalb jeweils eigene Reflexionstheorien, die sich von allen anderen unterscheiden und nur auf das betreffende Funktionssystem bezogen sind. Mit Bezug auf ihre Leistung, die darin besteht, ein für sich selbst nicht in seiner Gänze beobachtbares und insofern intransparentes Sozialsystem mit einer Identität auszustatten (Priester 2019, 71 f.), stellen Reflexionstheorien „Projektionen“ dieser Leistung im System dar, mit denen die überschießende Vielfalt an Beschreibungsperspektiven gleichsam kondensiert und in strukturierte interne Komplexität umgebaut wird. Reflexionstheorien ermöglichen auf dieser Grundlage begriffliche Innovationen und eine Abgrenzung gegenüber dem basalen Operieren des Systems selbst bei gleichzeitiger Erhaltung des Kontakts zu diesem. So entwickeln sich jeweils begriffliche Konzepte, die allgemein theorieförmige, also wissenschaftliche Gestalt annehmen.

Im Unterschied zu anderen Auffassungen (Kieserling 2000, 51; Schmidt 2000, 13) gehen wir im Folgenden davon aus, dass Reflexionstheorien jeweils auch dem Funktionssystem Wissenschaft zuzurechnen sind (so im Ergebnis auch Priester 2019, 71; Kaldewey 2013). Dies gilt, obwohl sie Beschreibungen des Systems im System sind, die „wie von außen“ beobachten, aber doch durch „spezifische Loyalitäten zu ihrem Funktionsbereich gekennzeichnet sind“ (Luhmann 1997, 965). Diese „affirmative“ Perspektive eines „Motivations- und Plausibilitätskontinuums“ (Kieserling 2000, 49 ff.), das gleichsam den jeweiligen „Funktionsprimat“ des Funktionssystems hypostasiert (Kieserling 2004, 178), ändert nichts an der Tatsache, dass Reflexionstheorien auch eine Ablösung von einer unmittelbaren Orientierung am je eigenen Funktionssystem zugunsten einer wissenschaftlichen Selbstreferenz ermöglichen. Diese als „merkwürdiges Oszillieren zwischen interner und externer Beobachtung“ (Schmidt 2000, 14) bezeichnete Referenz auf mehrere Systemkontexte stellt im Zusammenhang der soziologischen Systemtheorie einen Fall von Mehrsystemereignissen (Teubner 1989, 107; Bora 1999, 62) und von Multireferentialität dar (vgl. Band 2, Kap. 10). Reflexionstheorien koppeln das betreffende Funktionssystem mit dem Wissenschaftssystem und ermöglichen so Kommunikationsanschlüsse auf beiden Seiten. Sie reproduzieren Wissenschaft ebenso wie ihr jeweiliges Funktionssystem. Im Verhältnis der Systeme untereinander stellt somit die Wissenschaft in Gestalt von Reflexionstheorien den anderen Funktionssysteme *Leistungen* beim je internen Aufbau strukturierter Komplexität zur Verfügung und ermöglicht durch die wissenschaftliche Beschreibung die Bildung von Identität des jeweiligen Systems. Dabei teilen

Reflexionstheorien das Motivationskontinuum des Systems und bleiben doch auf Distanz. Denkbar ist das, trotz Autonomie und Geschlossenheit der Funktionssysteme, weil Ereignisse an mehrere Kommunikationsketten gleichzeitig anschließen und weil auch komplexere *Diskurse* in mehreren Funktionssystemen auftreten können. Das wird in Kap. 2 ausführlicher zu erörtern sein.

Mit Blick auf das Recht sind im Ergebnis alle Rechtstheorien, gleich ob juristischer oder soziologischer Provenienz, wissenschaftliche Theorien, die sich mit der Identität des Rechts befassen und diese aus wissenschaftlicher Perspektive beschreiben. Sie erfüllen als Reflexionstheorien, ebenso wie beispielsweise auch politische, ökonomische, pädagogische, psychologische und andere Theorien die eingangs erwähnten allgemeinen Kriterien der Explizitheit, der empirischen Fundierung, der Erklärungsfähigkeit und Widerlegbarkeit von Aussagen, der Extensionalität und der Anschlussfähigkeit und sind deshalb der Wissenschaft zuzurechnen.

Gleiches gilt für die Reflexionstheorien der Wissenschaft selbst. Wenn wir im Zusammenhang mit Reflexionstheorien von einer Leistung des Wissenschaftssystems für andere Sozialsysteme sprechen, liegt der Gedanke nicht fern, den umgekehrten Zusammenhang ebenfalls zu untersuchen und in unserem Kontext die *Leistungen des Rechts für die Wissenschaft* zu betrachten. Diese bestehen ohne Frage in den verfassungsrechtlichen Garantien des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (Kunst- und Wissenschaftsfreiheit), gehen aber ebenso offenkundig darüber hinaus (Bora und Kaldewey 2012). In gleicher Weise, wie die Wissenschaft die Selbstbeschreibung des Rechts beeinflusst, stehen ihre eigenen Selbstbeschreibungen – die Reflexionstheorien der Wissenschaft – unter dem Einfluss des Rechts.

Das lässt sich zunächst sehr einfach an der Universität als Organisation der Wissenschaft beobachten. Universitäten benutzten im Verlauf ihrer Geschichte Kirche und Religion, den Staat, die Wissenschaft und heute in mancher Hinsicht die Wirtschaft als Bezugspunkte für Programmierung und Reflexion ihrer Entscheidungen (Stichweh 2009, 42, siehe auch Kaldewey 2013, 252). Ähnlich wie diese Bezugspunkte spielt für die Wissenschaftsorganisation Universität auch das Recht eine zentrale Rolle. Universitäten sind in weiten Bereichen rechtlich programmiert; das betrifft zahlreiche alltägliche Aspekte vom Baurecht bis zur Beamtenversorgung. Sie beziehen sich aber auch in ihrer Reflexion auf rechtliche Gesichtspunkte. Rechtliche Bezüge werden vor allem in der Verfasstheit der Organisation erkennbar, etwa ihrer Grundordnung oder beispielsweise in den seit einiger Zeit verbreiteten Zivilklauseln, mit denen rechtliche Präferenzen das Selbstverständnis der Universität bindend beeinflussen. In dieser Weise dient auch

das Recht als Bezug für die Selbstbeschreibung der Universität, für ihre Identität mit anderen Worten.

Rudolf Stichweh (1991, 2009) hat für diese Umweltorientierung von Organisationen, also für die interne Beobachtung von äußeren Leistungserwartungen, den Begriff „Anlehnungskontext“ eingeführt. Dieser Gedanke lässt sich von Organisationen auch auf Funktionssysteme übertragen, etwa am Beispiel der Kunst (Luhmann 2008, 316 f.; Priester 2019). Er kann in analoger Weise auch für die uns interessierende Frage nach dem in einer soziologischen Reflexionstheorie zu beschreibenden Verhältnis von rechtssoziologischer Gegenstandstheorie und Recht angewendet werden. Dabei wird man sehen, dass die Wissenschaft als soziologische Theorie des Rechts dieses in noch näher zu untersuchender Weise als einen Anlehnungskontext benutzt. Wichtig ist zuvor jedoch die Einsicht, dass Systeme trotz des Bezugs auf Anlehnungskontexte ihre Autonomie keineswegs aufgeben. Im Gegenteil, Autonomie bedeutet nicht die Unabhängigkeit von Leistungserwartungen, sondern besteht gerade „in der Pluralisierung der Abhängigkeiten eines Systems, einer Pluralisierung der Abhängigkeiten, die dem System Freiräume verschafft, weil das System sich zu je gegebenen Zeitpunkten dafür entscheiden kann, sich auf diejenigen Abhängigkeiten zu stützen, die mit seiner eigenen Interessenrichtung am besten übereinstimmen, und andere Abhängigkeiten, die es als beschränkend erfährt, temporär zurückzudrängen“ (Stichweh 2009, 44). Für das Verhältnis von Recht und Politik finden sich bei Luhmann (1993, 407 ff., 416) vergleichbare Formulierungen.

In der funktional differenzierten modernen Gesellschaft richtet der Begriff des Anlehnungskontextes also die Aufmerksamkeit auf die Außen-Beziehungen von sozialen Systemen. Prinzipielle operative Schließung (Autonomie) und graduelle, mit Anlehnungskontexten variierende Freiheit stellen keinen Widerspruch dar, sondern bedingen sich dabei gegenseitig. Was bei Stichweh ursprünglich ein organisationssoziologisches Konzept darstellt, das auf Umweltrelevanzen verweist, dort aber über die Ebene der Programmierung von Entscheidungen und Reflexion organisationaler Identität in die systemtheoretische Organisationssoziologie eingebunden ist, lässt sich in vergleichbarer Weise auch mit Blick auf andere soziale Systeme und Felder verwenden. Denn zum einen ist der Aspekt der Programmierung verallgemeinerbar und überall dort von Bedeutung, wo es um die Anwendung binärer Unterscheidungen beziehungsweise Codes geht. Zum anderen ist, wie wir gesehen haben, Reflexion ein universales Merkmal von Funktionssystemen.

Den erstgenannten Aspekt der Programmierung von Entscheidungen haben auch andere soziologische Theorien angesprochen. Beispielsweise findet man bei

Pierre Bourdieu einen ähnlichen Gedanken, wenn er über die Beziehungen zwischen einzelnen gesellschaftlichen Feldern spricht, die sich trotz ihrer jeweiligen Eigenständigkeit beeinflussen. Allerdings engt dabei die politische Ökonomie den Blick zu sehr ein. Denn diese betrachtet diese Intersystembeziehungen allein als Feld der Macht, das, bildlich gesprochen, hinter oder über allen anderen Feldern operiert und diese beeinflusst (Bourdieu und Wacquant 1996, 142 ff.). Seine Eliten besetzen gleichzeitig dominante Positionen in den anderen Bereichen. Die Beziehung zwischen den Feldern stellt so die Arena für einen Kampf zwischen den je spezifischen Kapitalsorten dar. (ebd., 146 f.). Dass damit der begriffliche und analytische Schwerpunkt auf Machtbeziehungen liegt, lässt sich als theoriestrategische Entscheidung begreifen, die auch anders getroffen werden kann.

Im Unterschied zu Bourdieus Konzept ist der Begriff des Anlehnungskontextes deshalb inhaltlich offen gehalten. Er setzt keine spezifischen, etwa machtförmigen oder ökonomischen Intersystembeziehungen voraus, sondern lässt einen breiten Spielraum, wie am Beispiel der Universität zu sehen war. Darüber hinaus öffnet er vor allem den Blick auf Reflexion, die sich als Selbstbeschreibung ebenfalls an unterschiedliche Umweltbeschreibungen anlehnt. Das ermöglicht es uns, die Beziehungen von Funktionssystemen und ihren Reflexionstheorien ganz allgemein nach dem Muster eines Anlehnungskontextes zu verstehen, in dem sich Funktionssysteme wechselseitig ihre Leistungen zunutze machen.

Das gilt dann entsprechend auch für die soziologische Theorie und damit für die Rechtssoziologie, wo Wissenschaft durch die Anlehnung an das Recht geprägt werden kann. Rechtskommunikationen sind dann an die Selbstbeschreibung der Wissenschaft dergestalt gekoppelt, dass die Programmierung wissenschaftlicher Kommunikation, also die Anwendung der Unterscheidung wahr/nicht wahr durch rechtliche Referenzen mit gesteuert wird. Dabei bleibt der „Funktionsprimat“ der Wissenschaft in jedem Falle erhalten – Rechtssoziologie ist als Wissenschaft in ihren Kommunikationen auf den Wahrheits-Code angewiesen. Sie erscheint jedoch im Hinblick auf die Reflexion darüber, ob und wie dieser Code im Einzelfall zugewiesen werden kann, zugleich in einem durch andere Referenzen wie zum Beispiel das Recht gefärbten Licht. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden dann mit Blick auf ihre rechtliche Referenz hin beobachtet, also auf Fragen der normativen Richtigkeit. Eine wichtige Rolle spielt dabei, wie wir später sehen werden, der Umstand, dass auf beiden Seiten Wissenschaft als Reflexionstheorie vorkommt. Die Anlehnung der Rechtssoziologie an das Recht kann, mit anderen Worten, insbesondere den Weg über die Rechtstheorie nehmen.

Das hier kurz umrissene Zusammenspiel von Funktionsprimat und Anlehnungskontext bezeichnet, wie gesagt, einen in allen Funktionssystemen anzutreffenden Sachverhalt. Für die Wissenschaft, um die es im Folgenden gehen wird, hat David Kaldewey (2013) das Begriffspaar von *Autonomie und Praxis* verwendet, um zu beschreiben, wie in den Kommunikationen der Wissenschaft beides gleichzeitig geschieht, sowohl die Sicherung von Autonomie als auch die Anlehnung an Umweltkontexte. Für letztere stehen in der Wissenschaft unterschiedliche Formen von Praxisdiskursen, die beispielsweise in Semantiken der „Nützlichkeit“, der „Anwendungsorientierung“ oder der „Innovation“ zum Ausdruck kommen können. *Praxis* fungiert dabei als Terminus wissenschaftlicher Selbstbeschreibung, der das Verhältnis zur Umwelt intern abbildet. „Nützlichkeit“ für das Recht, um unser Thema aufzugreifen, stellt als rechtssoziologischer Praxisdiskurs dann der Wissenschaft einen Anlehnungskontext zur Verfügung, der zum internen Strukturaufbau beiträgt. Die Reflexion eines wissenschaftlichen Feldes wie der Rechtssoziologie kommt also – je nach der Betonung einer der beiden Seiten – in *Diskursen der Autonomie und der Praxis* zum Ausdruck, das heißt in wissenschaftsinternen Beschreibungen der Beziehungen von Innen (Autonomie) und Außen (Praxis). Reflexionstheorien der Wissenschaft enthalten typischerweise beide Aspekte. Sie arbeiten an der wissenschaftsinternen Abstimmung zwischen Autonomie und Praxis. Mit dem Praxisdiskurs der Nützlichkeit lehnt sich die Wissenschaft allgemein an ihre Umwelt an. Für die Rechtssoziologie wird es vor diesem Hintergrund darum gehen zu untersuchen, welchen Ausdruck von Nützlichkeit sie in ihrer spezifischen Umwelt, dem Recht und der Rechtstheorie als Referenz verwenden kann und wie sich dies in einer Reflexionstheorie der Rechtssoziologie angemessen darstellen lässt.

Wir werden Kaldeweys Wissenschaftssoziologie an späterer Stelle (Kap. 2) ausführlicher betrachten, da sie den begrifflichen Zugang zu den Problemlagen öffnet, mit denen sich die Rechtssoziologie seit ihrer Entstehung konfrontiert sah und für deren Bearbeitung sich das Konzept der Responsivität anbietet. Die soziologische Theorie des Rechts hat nämlich, wie zu zeigen sein wird, über lange Zeit hinweg auf der reflexionstheoretischen Ebene das Verhältnis zu ihrer Umwelt als reines Rezeptionsproblem – als Frage der angemessenen Rezeption von Soziologie durch die Jurisprudenz – behandelt. Dies geschah, weil aus Gründen, die in der Gründungskonstellation des Faches liegen, sich die wissenschaftliche Autonomie der Soziologie gleichsam in den Vordergrund schob und den Aspekt der Praxis, also der Anlehnung an Umweltkontexte verdrängte. Insbesondere gilt dies für die soziologische Systemtheorie, die ihre wissenschaftssoziologische Aufmerksamkeit über weite Strecken auf die Autonomie der Soziologie richtete.

Sie vernachlässigte dabei die Reflexion in Form eines Praxisdiskurses, in welchem die wissenschaftliche Umwelt interne Resonanz erzeugt und verharrt bis heute oftmals im Paradigma der Rezeption soziologischen Wissens durch deren Umwelt, also durch das Recht und die Jurisprudenz. Rechtssoziologische Praxisdiskurse blieben vergleichsweise still und entfalteten ihr Potenzial bis heute nur zum geringen Teil.

So ist das Programm der responsiven Rechtssoziologie innerhalb der Soziologie weithin unabgeschlossen. Denn Responsivität bezeichnet im Gegensatz zu dem einseitigen und asymmetrischen Rezeptionsmodell eine Vorstellung von Interdisziplinarität, die nicht auf die bloße Aufnahme soziologischer Erkenntnisse durch die Jurisprudenz hinausläuft, sondern eine symmetrische Anlage der wechselseitigen Beziehungen ins Auge fasst. Sie setzt einen Beobachter voraus, der in Rechnung stellt, dass er von seinem Gegenstand selbst beobachtet wird und vor diesem Hintergrund fragt, wie diese Außenbeobachtung intern relevant werden und die eigene Strukturbildung beeinflussen kann (Kaldewey 2015, S. 229). Responsivität meint deshalb mehr als Rezeption, auch mehr als bloße Resonanz, welche rein intern determiniert sein könnte, wie es die soziologische Systemtheorie jedenfalls in Teilen anzunehmen scheint. Sie weist damit über eine nur auf Autonomie rekurrierende interne Bestimmtheit hinaus und beschreibt ultra-zyklisch verknüpfte Innen- und Außenreferenzen. Stichweh spricht in Bezug auf die Responsivität von Funktionssystemen sogar von einem „Trendwechsel“ und interpretiert den Einbau von Fremdreferenz als Zeichen „evolutionärer Reife“ (Stichweh 2014, 17 f.; vgl. Mölders 2015(a)). Damit dementiert der Begriff die konzeptionellen Voraussetzungen der Systemautonomie nicht, lässt aber die Möglichkeit zu, dass die Umwelt für die Systemoperationen in Gestalt von Praxisdiskursen intern relevant wird.

Für ein interdisziplinäres Feld wie die Rechtssoziologie liegt hierin ein großes Potenzial. Das war in den 1960er und 1970er Jahren zu spüren, als die Rechtssoziologie kurzfristig vor allem in Gestalt einer soziologischen Theorie des Rechts einen fulminanten Aufschwung erlebte und zeitweilig zur gesellschaftlichen Steuerungs- und Gestaltungswissenschaft par excellence reüssierte. Reflexionstheoretisch wurde allerdings, wie ausführlich zu zeigen sein wird, dieses Potenzial mehr verschüttet als ausgenutzt. Über den Umweg juristischer Rechtssoziologien und vermittelt durch einzelne Arbeiten zur „Kritischen Systemtheorie“ ist es heute deutlicher erkennbar und kann gleichsam in die Soziologie reimportiert werden. In der Jurisprudenz verfolgten einzelne Autoren ausgehend von Debatten über die Folgenorientierung rechtlichen Entscheidens und über reflexives Recht schon früh den Gedanken einer responsiven (Rechts-) Dogmatik. Auf dieser Grundlage

sind rechtswissenschaftliche Studien entstanden, die heute als Anregungen für eine responsive Reflexionstheorie der Rechtssoziologie gelesen werden können.

Anlehnungskontexte gibt es also in Gestalt von Praxisdiskursen, so soll im Folgenden argumentiert werden, nicht nur für Organisationen und Funktionssysteme, sondern auch für die Binnendifferenzierungen von Funktionssystemen, im Fall der Wissenschaft mithin für Sub-Disziplinen und wissenschaftliche Felder wie die Rechtssoziologie. Mit diesen knappen Vorbemerkungen sind offenkundig sehr weitreichende Behauptungen im Kontext der autopoietischen Systemtheorie aufgestellt. Sie können hier nur einleitend skizziert werden und bedürfen in den folgenden Kapiteln ausführlicher Begründung. Im Kern basieren sie, wie hier angedeutet werden sollte, auf den Überlegungen der Systemtheorie zur Bedeutung von Reflexionstheorien. Diese werden, wie gesagt, der Wissenschaft zugerechnet und stellen den Gegenstandstheorien Leistungen für deren Selbstbeschreibung zur Verfügung. Wissenschaft als Reflexionstheorie versorgt funktionssystemische Reflexion mit strukturierter Komplexität. Diese Denkfigur bezieht sich auch auf Disziplinen und wissenschaftliche Felder, also auf Wissenschaft selbst als Funktionssystem. Damit zielt das gesamte Argument auf den Kernbereich rechtssoziologischer Interdisziplinarität, auf das Verhältnis von Erfahrungs- und Normwissenschaft. Die reflexionstheoretische Aufgabe besteht darin, deutlich werden zu lassen, dass und wie Erfahrungswissenschaft Bezug auf Normativität als Anlehnungskontext nehmen kann, wie sie mit anderen Worten intern Normativität als Praxisdiskurs „mitsprechen“ lassen kann.

Dass diese Mitsprache empirisch, im rechtssoziologischen Alltagsbetrieb, immer schon geschieht, kann und soll nicht bestritten werden. Rechtssoziologische Forschung orientiert sich seit jeher auch an rechtspolitischen Programmen und an normativen Problemen jeglicher Art. Die Frage, welche insbesondere von der soziologischen Systemtheorie aufgeworfen wird, lautet vielmehr, ob und wie ein solcher Praxisdiskurs, eine derartige Anlehnung in einer Reflexionstheorie aufgegriffen werden und gegebenenfalls in welcher Form dies geschehen kann, wenn diese Reflexionstheorie zugleich die operative Schließung und Autonomie der Wissenschaft wie auch der Sozialsysteme in ihrer Umwelt voraussetzt. Soweit reflexionstheoretisch eine zufriedenstellende Lösung derartiger Problemlagen absehbar ist, ergeben sich unmittelbare Rückwirkungen auf die rechtssoziologische Gegenstandstheorie, die sich dann auf der reflexionstheoretischen Grundlage der Responsivität in eine symmetrische Beziehung zu juristischen Rechtstheorien setzen und ihren eigenen Praxisdiskurs mit Rechtsproblemen ausstatten kann.

Die hier angesprochenen Herausforderungen sind auf dem Gebiet der Rechtssoziologie an verschiedenen Stellen gesehen worden. Auffällig ist jedoch, dass reflexionstheoretische Problemlagen zuletzt nicht in der Soziologie, sondern vor

allem in der Rechtswissenschaft Aufmerksamkeit gefunden haben. So beschreibt Gunther Teubner (2014) drei Theoriekatastrophen auf Seiten der juristischen Rechtstheorie und -dogmatik. Das Recht wird, so Teubner, bei der Suche nach gesellschaftsadäquaten Rechtsbegriffen durch gleichsam kolonisierende Ansprüche partikularer Sozialtheorien bedrängt, in denen sich sachunangemessene Deutungsmuster etablieren. Sie haben in der Rechtstheorie des zwanzigsten Jahrhunderts unterschiedliche Krisen ausgelöst. Dies gilt für politische Theorien, wissenschaftlich-technokratische Modelle sowie nicht zuletzt für die – trotz grandioser Misserfolge in der Finanzkrise – totalitären Ansprüche ökonomischer Theorien. Dem Deutungspluralismus der Sozialtheorien, so Teubner, kann das Recht für sich selbst eine distanzierte Position abgewinnen, die durch Transversalität, also eine balancierte Stellung zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen, durch Responsivität sowie schließlich durch Eigennormativität aller Sozialbereiche gekennzeichnet ist. Hier werden also dem Recht sachangemessene soziologische Anlehnungskontexte offeriert. Diese Diagnose zielt zweifellos in den Kern rechtssoziologischer Identität, sucht aber vor allem in den Reflexionstheorien des Rechts nach Antworten. Das Ziel ist, in Teubners Worten, ein normativer Mehrwert in Gestalt gesellschaftsadäquater *Rechtsbegriffe*. In diesem Punkt unterscheiden sich die hier vorgelegten Überlegungen von denen Teubners. Denn sie zielen umgekehrt auf einen soziologischen Mehrwert, auf rechtsadäquate *soziologische* Begriffe, wenn man so will. Rechtssoziologische Studien, so die hier vertretene Auffassung, werden nur dann auf Resonanz stoßen, wenn sie *sowohl intern als auch extern anschlussfähig* sind, wenn sie also sowohl dogmatischen Mehrwert im Recht als auch wissenschaftlich relevante Erkenntnis in der Soziologie erzeugen können.

Diese Gewissheit lässt sich aus der Wissenschaftsgeschichte der Rechtssoziologie gewinnen. Denn dort wird sich zeigen lassen, dass uns neben den drei von Teubner beschriebenen eine *vierte Theoriekatastrophe* ereilt hat, die komplementär zu den drei genannten auf Seiten der Soziologie zu finden ist. Im Unterschied zu Teubners Diagnose gehen die folgenden Überlegungen davon aus, dass die Soziologie durchaus Gesellschaftstheorie anbietet und damit nicht einfach den Teubnerschen Teilbereichstheorien subsumiert werden kann. Freilich bezieht sie dabei häufig – und insbesondere dort, wo sie anspruchsvolle Gesellschaftstheorie ist – die oben kritisch kommentierte Beobachterposition, die kein Vokabular für Anschlussfähigkeit im Gegenstandsbereich hat. Sie nimmt eine fundamentale Inkongruenz, ein „Resonanzgefälle“ (Kieserling 2000, 80) an, bei dem die Soziologie für die Umweltbeobachtungen der Funktionssysteme willkommene Unterstützung liefere, zur deren Selbstbeschreibung allerdings stets inkongruente Fremdbeschreibung bleibe. Aus dieser Sicht scheint es so,

als ob koordinierte wechselseitige Interdependenzen beziehungsweise aufeinander eingespielte Irritationen zwischen Recht und Soziologie kaum zu erwarten seien.

Als Ausweg aus dieser *soziologischen Theoriekatastrophe* – und über Teubners Position hinaus – bietet sich vor diesem Hintergrund ein reflexionstheoretisches Konzept von Responsivität an, das nicht nur Neujustierungen auf Seiten des Rechts erfordert, sondern im selben Maße die Soziologie herausfordert.

Hinweise zu einer solchen soziologischen Reflexionstheorie, die rechtssoziologisch komplementär zur Responsivität des Rechts gedacht wäre, lassen sich, wie gesagt, in der neueren Wissenschaftssoziologie finden. Sie für die Rechtssoziologie fruchtbar zu machen, scheint ein gewinnbringendes Unterfangen zu sein, um der nach wie vor aktuellen Forderung nach einer soziologischen Theorie des Rechts Genüge zu tun, die sich als sachhaltig in dem eingangs erwähnten Sinne erweist. Eine solche soziologische Theorie des Rechts wird Autonomie- und Praxisdiskurse so zu kombinieren haben, dass externe Anschlussmöglichkeiten mit einbezogen werden. Damit wird ein Anhaltspunkt gewonnen, nicht nur nach den Theoriekatastrophen zu fragen, die eine Immunisierung der Rechtsdogmatik gegenüber der Sozialtheorie verursacht haben. Vielmehr geht es um einen anspruchsvollen Stand der Theorieentwicklung nicht unterlaufende soziologische Theorie des Rechts, die komplementär zu dem in der Rechtstheorie erreichten Stand sich auf der soziologischen Seite mit juristischen Rechtstheorien auseinandersetzt.

Anders als die Rechtsgeschichte, die sich auch als (Rechts-) Wissenschaftsgeschichte versteht (Stolleis 2014, 16 ff.), hat die Rechtssoziologie einen gewissen Nachholbedarf mit Blick auf die Bedeutung von Reflexionstheorie. Eine Wissenschaftssoziologie der Rechtssoziologie ist als Reflexionstheorie jedenfalls bislang nicht geschrieben, wie überhaupt sich die Wissenschaftssoziologie bisher im Hinblick auf die Sozial- und Geisteswissenschaften als mögliche Gegenstände äußerst zurückhaltend zeigt. Die Strukturen einer solchen Reflexionstheorie lassen sich aber, wie man sehen wird, aus der rechtssoziologischen Gegenstandstheorie rekonstruieren. Insbesondere die soziologische Systemtheorie scheint zwar *prima vista* eine solche responsive Reflexion abzulehnen, jedenfalls wenn man ihre gegenstandstheoretische Oberfläche betrachtet. Eine Spurensuche unter dieser Oberfläche wird jedoch über den Umweg juristischer Reflexionstheorien die Möglichkeit einer responsiven soziologischen Theorie des Rechts zutage fördern und diese in ihren Umrissen beschreibbar machen.

Potenziale und Schwächen der soziologischen Theorie des Rechts empirisch aufzuschlüsseln und daraus systematischen Gewinn für die Gegenstandstheorie zu schöpfen ist als deshalb das Ziel dieser Untersuchung. Beide, Potenziale

wie Schwächen, sind auf den ersten Blick nicht ohne weiteres erkennbar. Der Gang der Untersuchung beginnt deshalb nach einer Skizze der institutionellen Schwäche des Feldes mit einer Diskussion der reflexionstheoretischen Grundlagen. Dabei wird dem Begriff des Diskurses einige Aufmerksamkeit zu widmen sein, der konzeptionell und methodisch für die weiteren Analysen grundlegend ist. Danach soll eine sehr knappe historischen Rückschau auf die Gründungskonstellation der Soziologie dabei helfen, sowohl an die in der Ausdifferenzierung des Faches erkennbaren Herausforderungen als auch an die Schwierigkeiten zu erinnern, die sich der Ausbildung eines responsiven Modells von Interdisziplinarität in den Reflexionstheorien von Anfang an entgegenstellten. Die daran anschließenden Überlegungen sollen dann die Möglichkeiten rechtssoziologischer Theoriebildung an Hand einer Rekonstruktion der Geschichte der Rechtssoziologie in Deutschland sichtbar machen. Ein angemessenes Verständnis dieser Geschichte erfordert neben den vorliegenden, meist institutionen- oder interessentheoretischen Deutungen eine Rekonstruktion der inneren Verfassung rechtssoziologischer Theorie seit deren Anfängen im späten neunzehnten Jahrhundert. In Anlehnung an neuere wissenschaftssoziologische Konzepte sowie basierend auf eigenen Vorarbeiten wird die Entwicklung rechtssoziologischer Diskurse in Deutschland als Prozess inkongruenter Positionierungen verstanden. Rechtssoziologische Theoriebildung in Deutschland geschieht aus historisch rekonstruierbaren Gründen in wissenschaftlichen Autonomie- und Praxisdiskursen, die von konkurrierenden Beschreibungen des interdisziplinären Feldes geprägt sind und sich deshalb auf der Ebene wissenschaftlicher Selbstbeschreibung – als Reflexionstheorien – nicht zur Deckung bringen lassen. Dieser Zusammenhang lässt sich bereits aus der Analyse rechtssoziologischer Diskurse seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts erkennen. Sie liegen, anders als manche gängigen Interpretationen es nahelegen, quer zu den disziplinären Grenzen zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft. Daraus ergeben sich Folgen für die rechtssoziologische Theorie. Anders als oft angenommen wird, dürfte die Spezifik der Rechtssoziologie in der deutschsprachigen Tradition in Asymmetrien zwischen Selbst- und Fremdbeschreibung auf der Ebene soziologischer Reflexionstheorie zu finden sein. Der systematische Ertrag der Studie besteht in der Grundlegung einer responsiven Rechtssoziologie, die solche Asymmetrien besser austarieren kann. Es wird mit anderen Worten darum gehen, aus der Verfassung soziologischer Theorie heraus das auffällige Desinteresse der Soziologie an den Randgebieten jedenfalls teilweise zu erklären, um vor diesem Hintergrund die Bedeutung der im zweiten Band exemplarisch zusammengestellten Studien herauszuarbeiten.

Reflexionstheorien stellen also eine der Ursachen der bis heute diffusen Identität der Rechtssoziologie dar. Denn jenseits aller institutionellen und strukturellen Einflussfaktoren sind es auch diese Reflexionstheorien, die den Spielraum anschlussfähiger, das heißt in sachlicher, zeitlicher und sozialer Hinsicht relevanter Entwicklungsoptionen in einem wissenschaftlichen Feld bestimmen. Die historische Rekonstruktion solcher Reflexionstheorien und ihrer Verwerfungen in den Diskursen der Rechtssoziologie dient vor diesem Hintergrund der Erklärung des insgesamt wohl als institutionelles Scheitern zu beschreibenden Schicksals der Rechtssoziologie innerhalb der soziologischen Disziplin. Die sich dabei unweigerlich aufdrängende Frage nach funktional äquivalenten Formen der Reflexionstheorie führt schließlich zu dem Versuch einer umfassenderen Selbstbeschreibung, mit anderen Worten einer stärker responsiven Reflexionstheorie der Rechtssoziologie.

Der Argumentationsgang ist insgesamt in sechs Schritte gegliedert. Auf diese Einleitung folgt in Kap. 2 ein Abriss zunächst der institutionellen und sodann der theoretischen Entwicklung der Rechtssoziologie in Deutschland. Er soll die Grundlage für eine Analyse legen, die in den Diskurskonstellationen der deutschsprachigen Rechtssoziologie und mit diesen verbundenen institutionellen Eigentümlichkeiten seit den ersten Nachkriegsjahrzehnten mögliche Ursachen für die augenfällige und angesichts der mit der Rechtssoziologie verbundenen Hoffnungen und ihres theoretischen Potenzials überraschende Schwäche des interdisziplinären Feldes sichtbar werden lässt. Diese entwickelte sich über mehr als ein Jahrhundert in der Geschichte des Feldes und resultierte schließlich in der randständigen Position der Rechtssoziologie in der gegenwärtigen Wissenschaft.

Womit können diese Schwierigkeiten zusammenhängen? Selbstverständlich spielen (wissenschafts-) politische Umstände eine wichtige Rolle, Konjunkturen von Themen und Präferenzen, personelle Konstellationen, auch der bisweilen beklagte Abschied der Jurisprudenz von der zeitweilig dort hoch gehandelten Rechtssoziologie. Alle diese Faktoren schaffen historisch variable Opportunitätsstrukturen, die sich auch in institutionellen Entwicklungen niederschlagen. Erklärungen, die allein auf dieser sozialstrukturellen Ebene der Interessen und Institutionen verharren, greifen jedoch zu kurz. Sie vernachlässigen die Ebene der Semantik, der Deutungen, Selbstbeschreibungen, Reflexionen. Auf dieser Ebene kann man erkennen, weshalb bestimmte Themen und Strukturen in einer historischen Situation präferiert werden und welche Diskurskonstellationen mit dem Auf- und Niedergang eines interdisziplinären Feldes einhergehen. Die Dispute über den Nutzen der Sozialwissenschaften für das Recht könnten sich vor diesem Hintergrund als Ausdruck sehr viel tiefer liegender Deutungsmuster und Semantiken erweisen, in denen sich heterogene Identitäten des interdisziplinären Feldes

zeigen. Vieles deutet darauf hin, dass auf diesem Feld Unklarheit über dessen Selbstbeschreibung herrscht. Man kann vermuten, dass auch über einhundert Jahren rechtssoziologischen Denkens und Forschens sich kein klares, das Fach als solches konstituierendes Selbstverständnis davon gebildet hat, was die Identität der Rechtssoziologie sei.

Um diese Ebene der Selbstdeutungen angemessen beobachten zu können, wird das zweite Kapitel im Anschluss an die oben erwähnten Arbeiten David Kaldeweys eine wissenschaftssoziologische Position formulieren, von der aus der Begriff des Diskurses theoretische Gestalt gewinnt. Vor diesem Hintergrund werden auf zunächst abstrakter Ebene verschiedene Modelle von Interdisziplinarität skizziert, in denen das zentrale Probleme der Autonomie- und Praxisdiskurse bearbeitet werden könnte. Eines dieser Modelle kann als responsiv charakterisiert werden, da es ein symmetrisches, äquilibriertes Verhältnis beider Perspektiven formuliert. Auf dieser begrifflichen Grundlage können sodann die empirisch zu beobachtenden Interdisziplinaritätsdiskurse der Rechtssoziologie analysiert werden.

Kap. 3 wird sich zu diesem Zweck der eingangs schon erwähnten Entstehung der Rechtssoziologie aus dem Geiste der Rechtswissenschaft allgemein und der Privatrechtswissenschaft im Besonderen zuwenden. Dabei wird sich zeigen lassen, dass die Rechtssoziologie bereits in diesen Vorläufern und Anfängen durch eine asymmetrische Beschreibung von Interdisziplinarität geprägt war, die stets auf ein einseitiges Nutzenverhältnis zwischen Wissenschaft und Praxis abstellte. Diese Asymmetrie, so das Ergebnis der Rekonstruktion, ist der blinde Fleck in den Reflexionsdiskursen der Rechtssoziologie. Er beruht, und das macht gewissermaßen die Dramatik des Arguments aus, auf einer generellen Schwäche der allgemeinen soziologischen Reflexionstheorie. In der Gründungsphase der Rechtssoziologie etwa zwischen 1850 und 1930 entstehen in der deutschsprachigen Rechtssoziologie solche Selbstbeschreibungen vor allem entlang wissenschaftstheoretischer Kontroversen. Hier finden sich die Wurzeln der später dominanten Autonomie- und Praxiskonzepte in Gestalt privatrechtstheoretischer Gesellschafts-Konzepte, wie sich insbesondere Doris Schweitzers grundlegender Untersuchung juridischer Soziologien des neunzehnten Jahrhunderts (Schweitzer 2021) entnehmen lässt. Ihre Analysen reflexionstheoretischer Dispositive der Privatrechtswissenschaft und Kaldeweys wissenschaftssoziologische Studien (Kaldewey 2013) ermöglichen es, in den Reflexionstheorien der Rechtssoziologie Asymmetrien sichtbar zu machen, die nicht von den beiden Disziplinen gebildet werden, sondern auf konkurrierende Reflexions-Diskurse zurückgehen.

Damit läuft die Diagnose, wie mehrfach gesagt, der gängigen Lesart von der begrenzten Aufnahmebereitschaft des Rechts für die Soziologie („Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz“, Lautmann 1971) diametral zuwider. Sie macht im Gegenteil eine konstitutive Schwäche soziologischer Theorie als Ursache der brüchigen Selbstkonzepte im Fach Rechtssoziologie aus. Diese Schwäche liegt in der schon früh angelegten mangelnden Aufmerksamkeit soziologischer Theorie für die Umwelt der Wissenschaft, die Praxis also. Sie beruht auf einem asymmetrischen Modell wissenschaftlicher Selbstbeschreibung, in welchem das System-Umweltverhältnis der Rechtssoziologie im Wesentlichen als Rezeption von soziologischem Wissen in Rechtspraxis und Jurisprudenz charakterisiert wird. Auf diesem Grundmuster basierten viele der seinerzeitigen Interdisziplinaritätsmodelle, ausgenommen allenfalls Weber und Geiger. Auch sie blieben jedoch reflexionstheoretisch im Ansatz stecken. Deutliche Differenzen gab es insgesamt hinsichtlich der Frage, wie die Asymmetrie reflexionstheoretisch zu behandeln sei. Die Identität der Rechtssoziologie nahm daher von Anfang an die Gestalt eines essentially contested concept (Gallie 1955) an.

Möglichen Einwänden vorbauend sei gesagt, dass die Bemerkungen des dritten Kapitels zur Gründungsgeschichte der Rechtssoziologie lediglich den Charakter von Andeutungen haben können. Sie sollen auf den Ursprung der Probleme hinweisen, welche das Feld seit Anfang an geprägt haben. Die rechtshistorisch und rechtstheoretisch informierte Leserschaft werden sie vermutlich nicht zufrieden stellen können. Denn in geschichtlicher Hinsicht schöpfen sie kaum aus der überreichen Fülle rechtshistorischer Analysen, sondern beschränken sich auf Skizzen, von denen nur zu hoffen ist, dass sie ein Minimum an Plausibilität entfalten. Was die juristische Rechtstheorie betrifft, so wird am Ende der Argumentation das sechste Kapitel auf den bereits angedeuteten schmalen Ausschnitt zurückgreifen, nämlich auf diejenigen Debatten, in denen die juristische Theorie des Rechts sich systemtheoretischer Konzepte bedient. Diese hohe Selektivität lässt sich allein mit der Hoffnung begründen, dass sie aus dem Gedankengang insgesamt sich wird rechtfertigen lassen.

Die grundlegende Problematik der Geschichte der Rechtssoziologie besteht dann, wie Kap. 4 zeigen wird, in der Tatsache, dass auf der Basis des zuvor Erreichten in einer sehr kurzen Phase der historischen Entwicklung vor allem in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg die soziologische Theorie des Rechts einen hohen Grad an Reflexivität und Responsivität erreicht hatte, sich aber in einem tendenziell theoriefeindlichen diskursiven Umfeld nicht durchsetzte, vielleicht deshalb den Rückzug in eine Reflexionstheorie reiner wissenschaftlicher Autonomie antrat und Praxisdiskursen fortan distanziert gegenüber

stand. So hatte bereits Helmut Schelsky seine Rechtssoziologie auf die Vorstellung responsiver Interdisziplinarität gegründet, diesen Weg jedoch nicht weiter verfolgt. Niklas Luhmanns Werk zeichnet sich dann durch ein anhaltendes Interesse an einer soziologischen Theorie des Rechts aus. Seine rechtssoziologischen Überlegungen sind durchweg an die je aktuelle Entwicklung seiner soziologischen Systemtheorie gebunden. Der Abschied der Systemtheorie vom Recht vollzog sich vor diesem Hintergrund weniger auf der gegenstandstheoretischen Ebene, die bis heute im Kontrast zu anderen Theorieangeboten einen vollständigen, komplexen und sachhaltigen Zugang zu Strukturen, Funktion und Leistungen des Rechtssystems ermöglicht. Der Rückzug geschah vielmehr in Gestalt einer Reflexionstheorie, die sich dagegen entschied, Praxisdiskurse ernst zu nehmen. Nach anfänglich enger Bindung an juristische Rechtstheorien löste sich dieser Bezug umso mehr, je stärker Luhmann die Autonomie der (Rechts-) Soziologie betonte. Als in dieser Hinsicht entscheidende Phase kann man die 1970er Jahre verstehen, in denen sich diese Abgrenzung gegenüber Ansätzen einer responsiven Rechtssoziologie in Luhmanns Schriften durchzusetzen begannen. Aus der Binnenperspektive der Systemtheorie erschien dies zunächst wenig folgenreich, weil komplementär zur Rechtssoziologie eine soziologisch fundierte Rechtstheorie in Aussicht stand. Allerdings blieb deren Verwirklichung zu Luhmanns Lebzeiten Programm. Die reflexionstheoretische Perspektive gewann erst mit der posthumen Veröffentlichung von „Kontingenz und Recht“ (Luhmann 2013) einigermaßen an Konturen. In den rechtssoziologischen Schriften nach 1972 finden sich etliche Aussagen zur fundamentalen Inkongruenz juristischer und soziologischer Perspektiven vor dem Hintergrund eines reflexionstheoretischen Paradigmas der Rezeption soziologischen Wissens durch die Jurisprudenz. Unter dieser reflexionstheoretischen Oberfläche lassen sich jedoch, wie wir sehen werden, in den gegenstandstheoretischen Schriften Hinweise auf ein responsives Modell der Interdisziplinarität finden, die jedoch in Luhmanns Werk keine weiteren Folgen mehr nach sich zogen. Trotz erkennbarer Anhaltspunkte, etwa in „Das Recht der Gesellschaft“ (Luhmann 1993), erweist sich im Ergebnis die Entwicklung der Luhmannschen Rechtssoziologie nach 1972 als ein Abschied der soziologischen Systemtheorie von einer responsiven soziologischen Theorie des Rechts.

Die Ursachen für diesen Rückzug der Systemtheorie sind nicht ohne Weiteres identifizierbar. Entgegen anderen Erklärungsansätzen, die stärker auf sozialstrukturelle Bedingungen verweisen, wird Kap. 5 zu zeigen versuchen, dass sich die systemtheoretische Ablehnung eines rechtssoziologischen Praxisdiskurses aus funktionalistischer Perspektive als Reaktion auf ein reflexionstheoretisches Bezugsproblem begreifen lässt. Die Konfiguration der in der entscheidenden historischen Phase um 1970 vorherrschenden Reflexionsdiskurse wurde von

hierarchischen, asymmetrischen Konzepten gebildet, die sich wechselseitig blockierten und jeweils untereinander keine produktiven Anschlussmöglichkeiten anboten. Die Systemtheorie sah sich, so die Vermutung, damals einem reflexionstheoretischen Trilemma gegenüber. Im Vergleich verschiedener funktional äquivalenter Lösungen kann die systemtheoretische Konzentration auf den Diskurs der Autonomie als eine möglicherweise besonders naheliegende Lösung interpretiert werden. Diese wurde allerdings mit dem Preis einer Abkehr der systemtheoretischen Soziologie von der interdisziplinären Arbeit am Recht bezahlt. Mit dieser Abwendung der systemtheoretischen Rechtssoziologie vom Modell der responsiven Interdisziplinarität vollzog sich nach den vielversprechenden Anfängen ein Abschied der soziologischen Theorie vom Recht insgesamt. Denn der systemtheoretische Rückzug hatte Folgen für die Rechtssoziologie. Es wird sich zeigen lassen, dass eine gewisse Sprachlosigkeit gegenüber dem Recht in vielen anderen soziologischen Theorien jenseits der Systemtheorie damals wie heute gang und gäbe ist. Aus diesem Grund hinterließ die Systemtheorie mit ihrer Entscheidung gegen eine responsive Reflexionstheorie eine relevante Lücke, die anderweitig nicht zu schließen war und in der Soziologie bis heute nicht geschlossen ist. Während beispielsweise Pierre Bourdieu und Michel Foucault das Recht begrifflich und systematisch vernachlässigten, schrieb Jürgen Habermas ihm zwar eine wichtige Rolle in seiner Gesellschaftstheorie zu, scheiterte aber an einem empirisch sachhaltigen Verständnis der Strukturen des Rechts. Umso gravierender wirkte sich deshalb der reflexionstheoretische Rückzug der Systemtheorie aus. Alle entsprechenden Anstrengungen wurden in der Folge mehr oder weniger eingestellt. Das Feld der Rechtssoziologie erlebte im deutschsprachigen Raum seit Mitte der 1970er Jahre einen unübersehbaren Niedergang. Dieser lässt sich, wie Kap. 2 zeigt, durch einige Daten belegen, spiegelt sich darüber hinaus aber vor allem auch in den Selbstbeschreibungen des Feldes seit den 1980er Jahren wider, vor allem im Zusammenhang mit der zeitweilig prominenten „Verwendungsforschung“. Dass im Schicksal der Rechtssoziologie ein allgemeineres Symptom zum Ausdruck kommen könnte, nämlich ein Verblässen soziologischer Theoriefähigkeit im Allgemeinen, ist in der Diskussion verschiedentlich bemerkt worden. Falls diese Lesart sich verdichten sollte, ließen sich unter Umständen daraus Schlüsse auf mögliche Ursachen für das Verschwinden soziologischer Randgebiete jenseits der Rechtssoziologie ziehen.

Wie oben bereits gesagt, sind jedoch nicht die Schwächen des Feldes, sondern die Potenziale einer responsiven Rechtssoziologie der Gegenstand unseres Interesses. Der Blick auf die Entwicklungsgeschichte des Feldes verhilft dazu, diese Potenziale deutlich hervortreten zu lassen. Denn diese als Spurensuche zu verstehende Theoriegeschichte wird reichhaltige Anhaltspunkte zu Tage fördern,

mit Hilfe derer sich schließlich die Konturen einer responsiven soziologischen Theorie des Rechts zeichnen lassen. Diese Spuren finden sich, wie Kap. 6 deutlich machen wird, bis heute nicht im Mainstream der Soziologie, für welche die Rechtssoziologie nicht mehr bedeutet als eine wenig bedeutsame Marginalie. Hinweise auf reflexionstheoretische Innovationen ergeben sich vielmehr an den Rändern oder in der Umwelt der Soziologie, vor allem in der neueren soziologischen Jurisprudenz. In einigen Denkbewegungen lassen sich dort Elemente einer responsiven juristischen Theorie des Rechts und seiner Umwelt identifizieren, die eine reflexionstheoretische Neuorientierung in der systemtheoretischen Soziologie des Rechts motivieren können.

Zum Beispiel entwickelt die soziologische Jurisprudenz heute Perspektiven, die sich vor allem als wiedererstarktes Interesse an soziologischer Theorie des Rechts bemerkbar machen. Sie enthalten keine explizite Reflexionstheorie, lassen sich also nicht als Antworten auf unsere zentrale Frage nach einem viablen Konzept rechtssoziologischer Selbstbeschreibung interpretieren. Allerdings weisen sie den Weg zu soziologisch und reflexionstheoretisch fruchtbaren Ansätzen. Sie gehen aus den Debatten zur Folgenorientierung, zur responsiven Dogmatik, zum reflexiven Recht und zur kritischen Systemtheorie hervor und repräsentieren eine Form soziologischer Jurisprudenz, die heute, anders als in ihren Ursprüngen *juristische Rechtstheorie und soziologische Theorie* produktiv verbindet.

Die aus der Diskursanalyse resultierende Suchbewegung richtet sich damit insgesamt auf Lernmöglichkeiten in Reflexionstheorien und gegebenenfalls dann in den auf sie zugeschnittenen Fachtheorien. Soweit man diesen Weg für erfolgversprechend hält, wäre ein Anhaltspunkt gewonnen, nicht nur nach den „Theoriekatastrophen“ zu fragen, die eine Immunisierung der Rechtsdogmatik gegenüber der Sozialtheorie verursacht haben. Vielmehr könnte es gelingen, eine den anspruchsvollen Stand der Theorieentwicklung nicht unterlaufende *soziologische Theorie des Rechts* zu entwerfen, die komplementär zu dem in der Rechtstheorie erreichten Stand sich auf der soziologischen Seite mit juristischen Rechtstheorien, mit Wissenstransfer und der Eigennormativität der Funktionssysteme auseinandersetzt.

Die Kapitel des zweiten Bandes knüpfen an diese Argumentation an. Sie werden anhand von Einzelstudien auf verschiedenen rechtssoziologischen Forschungsgebieten die Möglichkeiten einer solchen responsiven soziologischen Theorie des Rechts exemplarisch beleuchten und ebenso danach fragen, welche allgemeinen, über die Einzelaspekte hinausreichenden Konsequenzen sich aus den empirischen Beobachtungen ziehen lassen. Die Beiträge dazu speisen sich aus den Erfahrungen von vier Jahrzehnten rechtssoziologischer Forschung. Sie werden im zweiten Band neu zusammengestellt unter anderem auch in der Absicht,

mit dem verbreiteten Fehlurteil aufzuräumen, aus der soziologischen Systemtheorie heraus ließen sich keine empirischen Studien konzipieren. Dass dies jedenfalls für die Rechtssoziologie nicht zutrifft, lässt sich zeigen, überdies aber auch, dass diese nicht in beobachtender Distanz gegenüber der rechtswissenschaftlichen Praxis verharren muss. Responsive Rechtssoziologie greift rechtstheoretische Fragen auf und macht sie soziologisch relevant. Die responsive soziologische Theorie des Rechts erweist sich so als interdisziplinär gewinnbringende Integration von Autonomie und Praxis.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Institution und Reflexion – Die Schwäche der Rechtssoziologie und die Semantik der Interdisziplinarität

2

Unseren Überlegungen liegt die Vermutung zugrunde, dass die Rechtssoziologie ein Muster der Selbstbeschreibung in Form einer asymmetrischen Beziehung zwischen Recht und Soziologie entwickelt hat, in welcher die Frage nach der Rezeption soziologischen Wissens in Rechtspraxis und Jurisprudenz im Vordergrund steht. Die vielfältigen Auseinandersetzungen zwischen Erfahrungs- und Normwissenschaften nahmen, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, fast durchweg diese Gestalt an. Bis heute, über ein Jahrhundert nach der Entstehung der Rechtssoziologie im deutschsprachigen Wissenschaftsraum, ist die Identität der Rechtssoziologie in dem im ersten Kapitel dargelegten Sinne unklar geblieben, nicht zuletzt als Folge dieser in historischen Zeiträumen gewachsenen Selbstbeschreibung.

Auf den ersten Blick mag diese Diagnose überraschen. Wenn man auf die immerhin recht zahlreichen rechtssoziologischen Konferenzen und Workshops der letzten Jahre sowie die daraus hervorgegangenen Publikationen blickt, scheint die Rechtssoziologie in Deutschland rege Aktivitäten zu entfalten und insgesamt fruchtbare Arbeit zu leisten. So fanden seit der 2007 von der Law and Society Association in Berlin veranstalteten, vom Research Committee on Sociology of Law (RCSL) der International Sociological Association unterstützten und von der rechtssoziologischen scientific community in Deutschland organisierten Konferenz eine ganze Reihe von Tagungen der deutschsprachigen Rechtssoziologie statt. Im Vordergrund standen die trinationalen Treffen in Luzern 2008, Bremen 2010, Wien 2011, Berlin 2015 und Basel 2018, denen 2023 eine weitere Tagung in Innsbruck folgen wird. Etliche kleinere Treffen wurden in derselben Zeit von der Sektion Rechtssoziologie in der DGS und der Vereinigung für Recht und Gesellschaft veranstaltet. Weniger klar erscheint jedoch trotz dieser in organisatorischer Hinsicht recht erfolgreichen Aktivitäten das theoretische Profil des Feldes

auf der inhaltlichen Ebene, welches in der großen Menge von Themen und Ansätzen eigentümlich unscharf geblieben ist. Und schließlich gibt die institutionelle Entwicklung in den letzten Jahrzehnten wenig Anlass zur Hoffnung. Das Feld, das nie durch Größe imponierte, ist heute in vieler Hinsicht von der wissenschaftlichen Landkarte der deutschsprachigen Soziologie nahezu verschwunden. Das ist möglicherweise eine spezifisch deutsche Entwicklung, die durch gewisse Erfolge der Rechtssoziologie auf internationaler Ebene konterkariert wird (vgl. Příbaň 2017(a), der allerdings ebenfalls auf offene Theoriefragen hinweist.) Wir werden auf diese globalen Aspekte im letzten Kapitel zu sprechen kommen.

Dieser Verlauf, der in den kommenden Abschnitten etwas detaillierter nachgezeichnet wird, hat seine Ursachen nicht zuletzt auch in den reflexionstheoretischen Positionierungen der deutschen Nachkriegs-Soziologie. Es steht zu vermuten, dass eine wissenschaftssoziologische und historische Analyse dieser Prozesse helfen wird, die Optionen für mögliche Fortschritte und Neuansätze einer rechtssoziologischen Theoriebildung auszuleuchten. Im Kontrast zu gängigen Erklärungen, die häufig auf institutionelle Faktoren oder organisierte Interessen zurückgreifen, werden wir aus einer diskurstheoretischen Perspektive argumentieren, deren konzeptionelle Details sogleich darzulegen sind. Eine Analyse der historischen Diskurskonfigurationen ermöglicht einen etwas präziseren Blick auf die inneren Theorieentwicklungen der Rechtssoziologie seit deren Anfängen im neunzehnten Jahrhundert. Die Diskursgeschichte der deutschsprachigen Rechtssoziologie nach 1945 entfaltet sich dann als Prozess inkongruenter Positionierungen. Das wird deutlich, wenn man mit neueren Ansätzen in der Wissenschaftssoziologie nach dem Verhältnis von Autonomie- und Praxisdiskursen in wissenschaftlichen Feldern fragt. Diese Diskurse sind, so kann man den zentralen Befund vorab zusammenfassen, durch widerstreitende Beschreibungen von Interdisziplinarität charakterisiert, in denen sich in inhaltlicher Hinsicht jeweils nicht ineinander übersetzbare Modelle von Wissenschaft und Praxis niederschlagen, die jedoch allesamt in struktureller Hinsicht als Reflexionstheorien durch ein unidirektionales Verhältnis – ein „Resonanzgefälle“, wie es bei Kieserling (2000) heißt – zwischen Wissenschaft und Praxis bestimmt sind. Die Analyse rechtssoziologischer Diskurse seit der Entstehung des Feldes soll im Folgenden die Bezüge zwischen konkurrierenden Reflexionstheorien erläutern. Im Unterschied zu gängigen Erzählungen (Machura 2012) liegen diese Unterschiede quer zu den disziplinären Trennlinien zwischen Jurisprudenz und Soziologie.

Dabei werden wir sowohl die Sozialstrukturen als auch die Semantiken im Wissenschaftssystem in den Blick nehmen. Erstere konstituieren soziale Beziehungen und deren Modalitäten, in unserem Fall vor allem die institutionellen Gegebenheiten des Feldes. Letztere stellen Deutungsmuster zur Verfügung, also

Beschreibungen und Erklärungen, welche die soziale Realität mit spezifischem Sinn ausstatten. Wir nehmen insofern eine wissenssoziologische Perspektive ein, wenn wir in dieser Weise nach den Selbstbeschreibungsemantiken der Rechtssoziologie fragen. In der Tradition Karl Mannheims, aber auch Niklas Luhmanns, die beide den Stellenwert wissenschaftlicher Konzepte und Theorien betonen („gepflegte Semantiken“ im Sinne Luhmanns), widmet sich unsere Untersuchung spezifischen Theorien und Modellen der Interdisziplinarität auf dem Feld der Rechtssoziologie. Nach einer kurzen Bestandsaufnahme der institutionellen Entwicklung der Rechtssoziologie wird die Analyse sich im Weiteren auf Reflexionstheorien der Interdisziplinarität konzentrieren. Sie werden als Reflexionstheorien im bereits skizzierten Sinne verstanden, weil sie als wissenschaftliche Semantiken, sei es in der Soziologie, sei es in der Jurisprudenz, auf ihr jeweiliges Sozialsystem, also auf Recht bzw. Gesellschaft reflektieren. Solche Deutungen tragen wesentlich zur Konstitution der betreffenden Felder bei. Mit anderen Worten, Reflexionstheorien und Sozialstrukturen beeinflussen einander. Dazu muss keine determinierende Relation gedacht werden. Vielmehr reicht es aus, sich vorzustellen, dass Reflexionstheorien die soziale Bedeutung einer gegebenen Praxis erhellen und als „Plausibilitätsbedingungen“ (dazu unten Abschn. 2.2) einen wesentlichen Beitrag zu deren soziologischem Verständnis erbringen.

Um den Zusammenhang von institutioneller Entwicklung und Reflexion zu erfassen, gibt dieses Kapitel zunächst einen Überblick über die institutionelle Geschichte der Rechtssoziologie in Deutschland (Abschn. 2.1). Dabei wird die Diagnose einer grundlegenden Schwäche des Feldes durch einige Rahmendaten über einschlägige Organisationen (Universitäten, Fachgesellschaften, Zeitschrift für Rechtssoziologie), die Lehre und die Rolle der Rechtssoziologie in der Politikberatung untermauert. Diese empirische Beschreibung legt den Grundstein für Erkundung einer responsiven soziologischen Theorie des Rechts in den späteren Kapiteln. Zuvor ist jedoch eine wissenschaftssoziologische Standortbestimmung erforderlich, mit deren Hilfe die für das Weitere ausschlaggebende Unterscheidung von Autonomie- und Praxisdiskursen in den Reflexionstheorien der Rechtssoziologie dargelegt wird (Abschn. 2.2). In verschiedenen Reflexionstheorien der Interdisziplinarität (Interdisziplinaritätssemantiken) kommt dieses für die Identität des Feldes konstitutive Selbstverständnis zum Ausdruck (Abschn. 2.3). In der Vielfalt solcher Selbstbeschreibungen lassen sich auf abstrakter Ebene Modelle von Interdisziplinarität ausmachen, die in sehr unterschiedlicher Form Antwort auf die Frage zu geben versuchen, welches das Bezugsproblem sein könnte, auf das die Semantik der Interdisziplinarität reagiert (Abschn. 2.4). Daraus ergibt sich am Ende des Kapitels eine theoretisch-begriffliche Skizze des Zusammenhangs von Reflexionstheorien und institutioneller Schwäche

der Rechtssoziologie (Abschn. 2.5). Sie leitet die weitere theoriegeschichtliche Spurensuche an.

2.1 Die institutionelle Schwäche der Rechtssoziologie in Deutschland

Die Geschichte der Rechtssoziologie ist geprägt durch ein Zusammenspiel individueller Akteure, institutioneller Strukturen und globaler historischer Trends. Deshalb fällt es nicht leicht, Stufen oder Phasen im Entwicklungsprozess des Feldes zu benennen, auch wenn dies vereinzelt versucht worden ist (Lucke 1988). Die folgenden Überlegungen erinnern zunächst an die Nachkriegsgeschichte der Rechtssoziologie in Gestalt von Personen (Professoren, Lehrstühle) und Themen (akademische Lehre) an den deutschen Universitäten. Die Rolle der Rechtssoziologie im Nationalsozialismus wird zu Beginn von Kap. 4 eigens aufgegriffen. Forschungsinstitute und Förderprogramme haben in der Nachkriegszeit das Gesicht der Rechtssoziologie schließlich ebenso geprägt wie wissenschaftliche Vereinigungen, Politikberatung und Ressortforschung sowie auch die Zeitschrift für Rechtssoziologie. Ein kurzes Zwischenfazit wird die Spannung zwischen hohen Ansprüchen und einer im Vergleich dazu enttäuschend schwachen institutionellen Umsetzung zusammenfassend darstellen – eine Spannung, die nach Erklärungen verlangt.

2.1.1 Professuren

Entstanden in den ersten Dekaden des zwanzigsten Jahrhunderts erreichte die Rechtssoziologie vor 1933 in Deutschland, wie wohl in den meisten Regionen der Welt, keine nennenswerte institutionelle Verankerung. Dies hängt sicherlich zu einem guten Teil mit der damals noch unabgeschlossenen Konsolidierung des Faches Soziologie im akademischen Kontext zusammen, die sich bis in die Nachkriegszeit hinein erstreckte. Gleichwohl ist aber auch an eine Reihe von Personen zu erinnern, die erste wichtige Schritte bei der Etablierung des Feldes gingen und damit rasch weit reichende Hoffnungen auf die Leistungsfähigkeit einer erfahrungswissenschaftlichen Beobachtung des Rechts weckten. Aus unterschiedlichen Gründen und in unterschiedlicher Weise beförderten Wissenschaftler wie Ernst U. Kantorowicz, Arthur Nußbaum, Ernst Fuchs, Philipp Heck, Eugen Ehrlich, oder Max Weber die Idee einer soziologischen Jurisprudenz oder einer empirischen Untersuchung des normativen Feldes des Rechts. Dabei spielten in der

Frühphase jüdische Rechtsgelehrte eine wichtige Rolle (Reifner 2002), was unter Umständen die eher distanzierte Beziehung des NS-Staates zur Rechtssoziologie mit verständlich macht (dazu mehr in Kap. 4). Der Rechtssoziologe Theodor Geiger war der erste Inhaber eines Lehrstuhls für Soziologie an der Technischen Hochschule Braunschweig, von 1929 bis zu seiner Emigration aus Deutschland 1933. Von einer institutionalisierten Rechtssoziologie kann freilich in jener Zeit nicht gesprochen werden, auch wenn das Thema in der wissenschaftlichen Diskussion etabliert war und die ständig wachsenden Fächer Rechtswissenschaft, Soziologie, Verwaltungs- und Politikwissenschaft mitprägte. Auch in der Zeit des Nationalsozialismus spielte die Rechtssoziologie trotz eines unbestreitbaren Einflusses einzelner Akteure keine ausschlaggebende Rolle.

Wenn vor diesem Hintergrund von der Entstehung einer institutionell sichtbaren Rechtssoziologie nach 1945 die Rede ist, soll der zögerliche Beginn der allgemeinen Soziologie in den ersten Nachkriegsjahren nicht verschwiegen werden, der mit Hinweisen auf die Verwicklung des Feldes in den Nationalsozialismus, die Emigration weiter Teile der deutschen Intelligenz nach 1933, die nur zaghafte Remigration, den fast schon ideologischen Kampf zwischen US-amerikanischer Theorie und Methodologie auf der einen und der geisteswissenschaftlichen Tradition der in den zwanziger Jahren sozialisierten Wissenschaftler auf der anderen Seite, sowie schließlich das Schisma der deutschen Soziologie in den späten 1950er Jahren (Weyer 1984(a, b); Weyer 1986; Lüschen 1979) nur angedeutet werden kann (dazu Bora 2016(a), 623–625). Bei der folgenden Betrachtung der Lage der Rechtssoziologie sollen diese Umstände als mögliche Einflussgrößen mit in Rechnung gestellt werden. Zur Erklärung der im Folgenden skizzierten Entwicklung reichen sie nicht aus.

Denn die deutsche Rechtssoziologie hat sich, wenn man die eben angedeutete Entwicklung der allgemeinen Soziologie bedenkt, nach dem zaghaften Beginn in der frühen Nachkriegszeit dann seit den 1960er Jahren vergleichsweise rasch etabliert, und zwar vor allem in der Jurisprudenz. Nach der Rückkehr einzelner Wissenschaftler aus der Emigration wurden in den 1950er Jahren erste Lehrstühle für Rechtssoziologie eingerichtet. Im Gegensatz zu Arthur Nußbaum, der in den USA an der Columbia University blieb, und Theodor Geiger, der bis zu seinem Tod Professor für Soziologie in Århus war, wurde etwa 1952 Ernst Eduard Hirsch nach Jahren des Exils in der Türkei auf einen Lehrstuhl für Handelsrecht und Rechtssoziologie an der Freien Universität Berlin berufen. 1964 gründete er das Institut für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung in Berlin. Sein Schüler Manfred Reh binder war von 1969 bis 1973 Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät in Bielefeld, später in Zürich. Paul Trappe, der deutsche Herausgeber von Geigers „Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts“,

hatte von 1966 bis 1969 einen Lehrstuhl für Soziologie in Kiel. Anschließend lehrte er in Basel, allerdings mit einem Schwerpunkt auf der Soziologie der Entwicklungsländer. 1970 wurde Thomas Raiser Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und Rechtssoziologie in Gießen, später an der Humboldt Universität in Berlin. Seit 1971 war Rüdiger Lautmann Professor für allgemeine Soziologie und Rechtssoziologie an der Universität Bremen. Er hatte damit bis heute den einzigen genuin rechtssoziologischen Lehrstuhl an einer soziologischen Einrichtung in Deutschland inne. 1975 wurde Klaus F. Röhl Professor für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Im selben Jahr erhielt Hubert Rottleuthner einen Ruf auf die Professur für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Freien Universität Berlin, ebenfalls im rechtswissenschaftlichen Fachbereich. In den 1980er Jahren wirkten die Soziologen Fritz Sack und Hubert Treiber als Lehrstuhlinhaber an der juristischen Fakultät der Universität Hannover. Insgesamt wuchs in den Nachkriegsjahrzehnten bis etwa 1975 die Zahl der einschlägigen Professuren ständig.

Man kann deshalb mit gewissem Recht das Jahrzehnt zwischen 1965 und 1975 als die erfolgreiche Phase der Rechtssoziologie in Deutschland bezeichnen. Sie war durch eine dichte Atmosphäre des Aufbruchs und durch einen weitreichenden Optimismus bezüglich der zu erwartenden Leistungen des Feldes für Wissenschaft und Praxis gekennzeichnet. In dieser Zeit entstanden erste größere Sammlungen rechtssoziologischer Aufsätze (Hirsch und Reh binder 1967; Blankenburg 1975). Seit 1970 erschien das Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie (Lautmann 1970). Texte der internationalen Rechtssoziologie fanden in ersten Übersetzungen oder im Original ihren Weg in die deutsche Rechtssoziologie (Friedman 1981; Carbonnier 1974; Gurvitch 1960).

In dieser Zeit befasste sich die Rechtssoziologie mit einem Set wissenschaftlicher Fragen, zu denen insbesondere die juristische Profession und die Justiz (Dahrendorf 1961, 1964; Kaupen 1969; Opp und Peukert 1971; Lautmann 1972), die Beziehung zwischen Rechtssoziologie und Jurisprudenz, die Reform des juristischen Studiums, die Rolle der Rechtssoziologie als akademischer Disziplin sowie Studien zu Entstehung, Wirkung und Wandel des Rechts gehörten (Rotter 1972; vgl. Dreier 2000). Später, in den 1970er und 1980er Jahren, kamen weitere Themen hinzu wie etwa Rechtsbewusstsein und Einstellung zum Recht (Kaupen und Rasehorn 1971; Lucke und Schwenk 1992), Mobilisierung von Recht (Blankenburg 1980), Zivil- und Arbeitsrecht (Falke 1984), Gender (Lucke 1991), alternative Konfliktregelung (Vidmar 1993; Röhl 1993; Bora 1993), Rechtskultur (Gephardt 1990), Steuerung oder Governance und Regulierung (Teubner und Willke 1984), in jüngster Zeit auch die Verfassungssoziologie (Teubner 2012).

Man kann aus diesen Hinweisen erkennen, wie sich in den 1960er und 1970er Jahren eine Konsolidierung und Institutionalisierung der Rechtssoziologie in Deutschland einstellte. Dieser akademische Aufstieg wurde von einem regen politischen Interesse an der Rechtssoziologie flankiert, das sich unter anderem auch in eifrigen – heute vielleicht befremdlich anmutenden – Bemühungen um eine Soziologisierung des juristischen Studiums im Zusammenhang mit der durch eine Experimentierklausel des Deutschen Richtergesetzes ermöglichten einphasigen Juristenausbildung niederschlug (Rinken 1973, vgl. dazu unten Abschn. 5.1.2.2), die ebenfalls den bereits geschilderten Aufwuchs an rechtssoziologischen Professuren beförderte. Gleichwohl sei schon hier hervorgehoben, dass dieser zeitweilig rasant erscheinende Aufschwung sich praktisch ausschließlich an juristischen Fakultäten und Fachbereichen vollzog. In der Soziologie war auch in der scheinbar fruchtbaren Phase des Feldes das Interesse an Rechtssoziologie verschwindend gering. Wie bereits erwähnt, gab es nie mehr als die eine in Bremen angesiedelte Professur für Rechtssoziologie innerhalb der deutschen Soziologie.

Hinzu kommt, dass die geschilderte Zunahme der rechtssoziologischen Professuren an juristischen Fakultäten über die Jahre hinweg im allgemeinen Trend einer Expansion des deutschen Universitätssystems bedeutungslos blieb. Die Zahl einschlägiger Denominationen wuchs keineswegs im selben Maße wie die Zahl der Professuren insgesamt oder auch nur diejenige der soziologischen Lehrstühle. Das exponentielle Wachstum des Hochschulsystems seit den 1960er und 1970er Jahren hat – soweit man im oben erwähnten Sinne von einer Konsolidierung der Rechtssoziologie sprechen will – diese allenfalls als einen Nebeneffekt in absoluten Zahlen, nicht aber hinsichtlich ihres Anteils an der Menge aller Professuren hervorgebracht. Selbst eine mehr oder weniger gleichbleibende absolute Zahl markiert vor dem Hintergrund enorm gewachsener Zahlen von Universitäten und Professuren tatsächlich doch eine abnehmende Bedeutung des Feldes.

Viele Professoren der Rechtssoziologie aus der ersten Generation, etwa Thomas Raiser, Hubert Rottleuthner, Klaus F. Röhl, Gunther Teubner, Martin Morlok, Fritz Jost oder Hubert Treiber sind im Ruhestand, meist ohne dass ihre Stellen nach der Emeritierung wieder der Rechtssoziologie gewidmet worden wären. Heute verfügt die Rechtssoziologie nur über eine recht kleine Anzahl von Professuren an den Universitäten im deutschen Sprachraum. Dazu zählt, um nur einige Beispiele zu nennen, am Institut für interdisziplinäre Rechtsforschung der Humboldt-Universität zu Berlin der Lehrstuhl von Susanne Baer mit einem gendertheoretischen Schwerpunkt. Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, IRKS, in Wien arbeitet rechtssoziologisch mit einem Schwerpunkt auf der Kriminologie. Explizit rechtssoziologische Denominationen finden sich nur noch in

sehr wenigen Fällen, interessanterweise seit einigen Jahren vermehrt an rechtswissenschaftlichen Fakultäten von Schweizer Universitäten, zurzeit etwa Michelle Cottier (Genf), Vagias Karavas (Luzern) oder Christoph Beat Graber (Zürich). Tobias Eule lehrt Rechtssoziologie in Bern und leitet die Forschungsgruppe Rechtssoziologie am Hamburger Institut für Sozialforschung. Weitere Professuren an juristischen Fakultäten sind mit rechtssoziologischen Subdenominationen versehen, die allerdings in der Regel gerade nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmachen. Im Fach Soziologie gibt es nach Rüdiger Lautmanns Ausscheiden aus dem Amt keine genuin rechtssoziologische Professur mehr. Auch die von 2013 bis 2023 bestehende Professur der Arbeitsgruppe Rechtssoziologie an der Bielefelder Fakultät für Soziologie war formal mit einer anderen Denomination (Technikfolgenabschätzung) versehen. Bemühungen um eine rechtssoziologische Professur scheiterten an Fakultät und Rektorat.

In der Konsequenz ist die Rechtssoziologie mit Blick auf ihre institutionelle Verankerung in der deutschsprachigen Soziologie derzeit praktisch unsichtbar. Trotz einiger immer noch verbliebener und neu hinzu gekommener Professuren in den Rechtswissenschaften hat das Feld insgesamt kein erkennbares institutionelles Profil. Die relative Bedeutungslosigkeit der Rechtssoziologie sowohl im Bereich der Rechtswissenschaft als auch in der Soziologie hat sich über die Jahre auch in Zeiten markanten Größenwachstums des Hochschulsystems insgesamt kaum verändert. Das zeigen auch die Daten zur Lehre, die im Folgenden kurz berichtet werden.

2.1.2 Akademische Lehre

Während die Rechtssoziologie in Gestalt von Professuren an den soziologischen Instituten und Fachbereichen seit Jahrzehnten praktisch inexistent war und entsprechend auch in den Curricula der Soziologie kaum mehr als ein Schattendasein führte, war die Lehre der Rechtssoziologie von Anfang an eine Aufgabe der juristischen Fakultäten und wird dort, wenn auch in äußerst bescheidenem Umfange, bis heute einigermaßen kontinuierlich gepflegt. Alles in allem jedoch hat in der Lehre beider Fächer die Rechtssoziologie ihren marginalen Status nie überwinden können. 1979 veröffentlichte Rolf Klima eine Übersicht aller zwischen 1950 und 1975 angebotenen rechtssoziologischen Veranstaltungen (Klima 1979). Die Daten repräsentieren alle Lehrveranstaltungen, die unter der Bezeichnung „Rechtssoziologie“ an einer deutschen Universität oder Fachhochschule abgehalten wurden. (Klima 1979, 227). Obwohl die Basis der Erhebung nicht völlig klar ist, kann

man auf Grund von Klimas Angaben (ebd., 228) annehmen, dass die rechtssoziologischen Lehrangebote sowohl in soziologischen als auch in juristischen Fachbereichen erfasst wurden und dann zur Lehre im Fach Soziologie insgesamt ins Verhältnis gesetzt wurden. Im Ergebnis rangierte die Rechtssoziologie 1950 im Verhältnis aller soziologischen Themenfelder auf Platz 10. In der Folgezeit rutschte sie auf den zwanzigsten Platz ab, wo sie bis in die 1970er Jahre blieb. In absoluten Zahlen beziehen sich diese Daten auf nur 4 Lehrveranstaltungen im Jahr 1950, und später 11 bzw. 48 in den Jahren 1970 und 1975 (ebd., 238). Mit anderen Worten, zwischen 1950 und 1975 umfasste die Rechtssoziologie nur einen verschwindend geringen Anteil aller soziologischen Lehrveranstaltungen.

Knapp drei Jahrzehnte später hatte sich Anfang des neuen Jahrtausends die Situation kaum verändert, wie eine von Barbara Heitzmann für das akademische Jahr 2002/03 durchgeführte Untersuchung zeigt (Heitzmann 2003). Sie basiert auf einer Datenbasis, die der Studie von Klima vergleichbar ist und zählt vor diesem Hintergrund 69 rechtssoziologische Veranstaltungen an 42 juristischen Fachbereichen sowie 54 an 52 soziologischen Einrichtungen (insgesamt 123 Veranstaltungen). Das heißt, die absolute Zahl der Veranstaltungen hat sich seit 1975 zwar mehr als verdoppelt. Im selben Zeitraum hat sich jedoch im Zuge der Expansion des Bildungswesens die Zahl der an deutschen Universitäten eingeschriebenen Studenten nach den Angaben des Statistischen Jahrbuchs etwa vervierfacht; die Zahl der Studienabschlüsse hat sich im selben Zeitraum mindestens verdoppelt (Marquardt 2011). Gewiss lassen sich aus diesen Angaben keine verlässlichen Erkenntnisse über den Anteil rechtssoziologischer Lehre oder die Bedeutung des Feldes im Verhältnis zu Soziologie und Rechtswissenschaft ableiten. Gleichwohl vermitteln sie einen Eindruck von der anhaltenden Bedeutungslosigkeit der Rechtssoziologie. 2010 haben Uebach und Leuschner ähnliche Ergebnisse aus dem akademischen Jahr 2008/09 berichtet, mit einem leichten Übergewicht der Lehre an juristischen Fakultäten (Uebach und Leuschner 2010), die allerdings der Erhebungsmethode geschuldet sein dürfte (ebd., 308).

Wiederum fünf Jahre später ergab auch die Lage im akademischen Jahr 2013/14 eine im Vergleich zu den genannten Studien unveränderte Bestandsaufnahme. In einer Auswertung aller öffentlich zugänglichen Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten in Deutschland zu rechtssoziologischen Lehrveranstaltungen in Anlehnung an Klimas und Heitzmanns Untersuchungen fanden sich insgesamt 64 einschlägige Veranstaltungen, von denen 26 in rechtswissenschaftlichen Fakultäten und 38 in der Soziologie oder den Sozialwissenschaften angeboten wurden (Quelle: eigene Erhebung). Die meisten dieser Angebote scheinen, wenn man die betreffenden Einrichtungen als ganze betrachtet, eine isolierte Bedeutung zu haben; oft wurden sie von nicht spezifisch rechtssoziologisch

qualifiziertem Personal angeboten. Allenfalls die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld kann insofern eine Ausnahmestellung beanspruchen, da sie im fraglichen Zeitraum die Rechtssoziologie mit einer eigenen Arbeitsgruppe innerhalb ihres Arbeitsbereichs „Recht und Gesellschaft“ vertrat und entsprechende Lehrveranstaltungen in den Modulen „Recht und Regulierung“ verschiedener Bachelor- und Master-Studiengänge (vor allem Soziologie, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft) mit soziologisch wie juristisch qualifiziertem Personal anbot.

Diese Befunde untermauern die Einschätzung, dass die Rechtssoziologie im Hinblick auf ihre institutionelle Verankerung an den Universitäten in Deutschland niemals mehr als eine marginale Stellung erreicht hat. Innerhalb der Soziologie existiert sie in personeller Hinsicht praktisch nicht, auch wenn sie über die Jahrzehnte eine geringe Präsenz in der Lehre gehalten hat. In der Rechtswissenschaft hat sie lange Zeit zwar ein Schattendasein geführt, war aber in dieser Außenseiterrolle immerhin anerkannt. Ob sie wenigstens diese Nischenexistenz retten wird, ist jedoch angesichts der heute insgesamt geringen Zahl rechtssoziologischer (Sub-) Denominationen an juristischen Fachbereichen eine offene Frage.

2.1.3 Forschungsinstitute und Förderprogramme

Man könnte nun vermuten, dass trotz der schwachen institutionellen Präsenz in der Lehre die Rechtssoziologie sich als empirische Wissenschaft möglicherweise stärker durch ihre Forschungsleistungen auszeichnet. Die Faktenlage spricht jedoch auch hier eine andere Sprache.

Bereits in den 1960er Jahren wurde an der Sozialforschungsstelle (sfs) in Dortmund und Münster rechtssoziologische Forschung betrieben. Die sfs war das größte und einflussreichste sozialwissenschaftliche Forschungsinstitut der Nachkriegszeit. Ihr Direktor (1960 bis 1969) Helmut Schelsky versuchte das Forschungsprogramm der sfs in die neu gegründete Universität Bielefeld einzubringen. Ausgehend von der Annahme, der Demokratisierungsprozess der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft sei weitgehend gefestigt und empirische Forschung über die Verfassung der Gesellschaft sei deshalb keine unmittelbar dringliche Aufgabe mehr, hatte Schelsky in Dortmund die Grundlagenforschung vorangetrieben. In dieser Zeit wurden in der Abteilung „Wirtschafts- und verwaltungsnah Gebiete der Soziologie“ der sfs unter anderem von Joachim Matthes und Franz Xaver Kaufmann wichtige Studien zum Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht, aber auch zur Kriminologie durchgeführt. Der Bedeutung der empirischen Forschung als Beitrag zur gesellschaftlichen Demokratisierung im

Programm der empirischen Soziologie der 1950er Jahren werden wir uns im Kap. 4 noch einmal widmen (unten Abschn. 4.1).

Als Berater der nordrhein-westfälischen Landesregierung beim Aufbau der Universität Bielefeld plante Schelsky, diese und insbesondere das in Bielefeld angesiedelte Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) zu einem der Zentren der Rechts- und Verwaltungssoziologie in Deutschland zu machen. (Schelsky 1980; Korte und Schäfers 1995; Kaufmann und Korff 1995). Der Plan scheiterte bekanntlich an den Realitäten des Universitätsbetriebs, unter anderem aber auch deswegen, weil Schelsky politisch unter Druck geriet und von Konkurrenten der Bielefelder Universitätsgründung wegen seines dem Nationalsozialismus huldigenden Pamphlets angegriffen wurde, das er als zweiundzwanzigjähriger Student verfasst hatte (Schelsky 1934). Auch die Kollegenschaft der Bielefelder Fakultät für Soziologie, insbesondere der Mittelbau, bezog in diesem Konflikt Position gegen ihn (vgl. auch Luhmann 1995). Schließlich verließ Schelsky 1973 Bielefeld in Richtung Münster, wo er an der juristischen Fakultät bis zu seiner Emeritierung 1978 Rechtssoziologie lehrte. Das eng mit der Bielefelder Universitätsgründung verbundene Projekt der Rechts- und Verwaltungssoziologie geriet rasch in Vergessenheit.

1970 veröffentlichte Wolfgang Kaupen, einer der führenden Köpfe der deutschen Rechtssoziologie und Mitbegründer der Sektion Rechtssoziologie der DGS, ein Memorandum über die Notwendigkeit verstärkter öffentlicher Förderung rechtssoziologischer Forschung und der Einrichtung eines zentralen rechtssoziologischen Forschungsinstituts (vgl. Kaupen 1983). Seine Vorstellung, Rechtssoziologie müsse als kritische Politikberatung verstanden und in „rationale Rechtspolitik“ (Raiser 2011) übersetzt werden, fiel damals auf äußerst fruchtbaren Boden. 1973 rief das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein Forschungsprogramm in einem eigens dafür im Ministerium eingerichteten Referat Rechtstatsachenforschung ins Leben, das von Dieter Stempel bis etwa Mitte der 1990er Jahre geleitet wurde (Stempel 1984). Seit 1985 förderte das Referat ein großangelegtes Forschungsprogramm zur Strukturanalyse der Rechtspflege in Deutschland. Wie später zu diskutieren sein wird, war die Einrichtung stark an einem Modell der Rechtssoziologie als social engineering, also einer quasi-ingenieurialen Gesellschaftsgestaltung orientiert. Trotz einer gewissen Blütezeit in den 1980er Jahren blieb sie im wissenschaftlichen – vor allem im soziologischen – Kontext randständig, nicht zuletzt wegen ihrer starken Ausrichtung an praktischen Steuerungsbedürfnissen der Tagespolitik und damit verbundenen wissenschaftlichen Schwächen.

1975 trat eine weitere zentrale Einrichtung der Rechtssoziologie ins Leben, die zunächst von großen Hoffnungen und viel Optimismus begleitet war, die

rechtssoziologische Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht in Hamburg. Volkmar Gessner, Erhard Blankenburg, Rüdiger Lautmann, Klaus-Dieter Opp und andere hatten die Gelegenheit eines vieldiskutierten empirischen Defizits in der deutschen Privatrechtswissenschaft genutzt, um erfolgreich für die Einrichtung einer interdisziplinären und auf empirische Forschung ausgerichteten Forschungsgruppe am Hamburger MPI einzutreten (vgl. die Beiträge in Plett und Ziegert 1984). Deren Hauptziel war die interdisziplinäre und vergleichende rechtssoziologische Forschung auf dem Gebiet des Privatrechts. Von 1977 bis 1982 wurde das Stammpersonal der Gruppe aus Mitteln der Volkswagen-Stiftung bezahlt. Wichtige Forschungsthemen großer Projekte betrafen etwa das Konkursrecht, den Kündigungsschutz und Verbraucherkredite. 1979 beschlossen allerdings die neuen Direktoren des MPI, die Gruppe nicht auf Dauer zu stellen und entzogen ihr die weitere Unterstützung. So endete dieser vielversprechende Anlauf im Jahr 1982.

Mitglieder der Hamburger Gruppe fanden eine neue Heimat im Zentrum für Europäische Rechtspolitik in Bremen (ZERP), wo rechtssoziologische Forschung sowohl mit Anwendungsbezug wie auch als Grundlagenforschung betrieben werden konnte. Unter dem Dach des ZERP konnte so das Programm der Hamburger Gruppe bis in die jüngere Vergangenheit *cum grano salis* überleben. Mit dem letzten Generationswechsel hat das ZERP dann stärkeres Gewicht auf Politikwissenschaft und Fragen der ökonomischen und sozialen Gerechtigkeit, der Ökologie und der Menschenrechte sowie der Friedensstudien zu legen begonnen, sodass mit dieser Phase auch die sichtbare und starke Tradition der Rechtssoziologie in Bremen in gewissem Maße in den Hintergrund getreten ist.

Eine wichtige Förderinitiative auf dem Gebiet der Rechtssoziologie ergriff die Volkswagen-Stiftung. Zwischen 1991 und 1997 förderte sie im Programm „Recht und Verhalten“, mehr als 120 Forschungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als 31 Mio. D-Mark (Hof 1997). Wie sein Name besagte, zielte das Programm auf die Förderung von Forschungen zum Verhältnis von Recht und Verhalten, mit Schwerpunkten unter anderem auf den verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts, der rechtlichen Regulierung von Verhalten, der Rechtswirkungsforschung, Alternativen zum Recht und zahlreichen anderen Themen. Die damit verbundene Absicht bestand im Wesentlichen darin, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der Jurisprudenz und einer Reihe von empirischen Wissenschaften zu unterstützen, zu denen explizit Soziologie, Psychologie, Anthropologie, Ökonomie und Verhaltenswissenschaften gerechnet wurden. Trotz des engen und in gewisser Weise esoterischen theoretischen Hintergrunds auf der programmatischen Ebene, den man als verhaltenswissenschaftlich verpackten naturalistischen Reduktionismus charakterisieren könnte, erwies sich

die Förderpraxis der Volkswagen-Stiftung in den 1990er Jahren als bedeutende und sehr großzügig angelegte Ressource für eine breite und vielfältige rechtssoziologische Forschung (ebd.). Dabei entstanden Arbeiten zur Glaubwürdigkeit von Zeugen, zu Trunkenheitsdelikten, zu bounded rationality und der Analyse von Staat und Gesellschaft, zu einer allgemeinen Theorie des Strafrechts, zu Drogen und Verkehrssicherheit, zu Vertrauen und zum Gefangenendilemma, oder zur Dunkelfeldforschung. Die Liste ließe sich ad libitum verlängern. In seiner Kombination eines in gewisser Hinsicht überambitionierten allgemeinen Ansatzes und einer Vielzahl oft nur lose mit dem programmatischen Rahmen verknüpfter Detailstudien hat das Programm „Recht und Verhalten“ nach Ansicht etlicher Beobachter zur Normalisierung rechtssoziologischer Forschung wesentlich beigetragen. Gleichzeitig ist es wegen der hohen Kontingenz von Themen, Theorien und Methoden als eklektizistisch und inkrementalistisch charakterisiert und als Ausdruck von Orientierungsverlust und Krise kritisiert worden (Röhl 2012, § 13).

Neben den genannten Institutionen sind kultursoziologische und rechtsanthropologische Strömungen zu nennen, die in Person von Werner Gephart am Käte-Hamburger-Kolleg in Bonn sowie am Max-Planck-Institut für Sozialanthropologie in Halle/Saale ihre Heimat fanden, wo Kebet und Franz von Benda-Beckmann als Rechtsethnologen seit etwa 2000 tätig waren. Sie waren stark beeinflusst vom legal pluralism, verstanden sich allerdings wohl nicht als Rechtssoziologen und blieben immer in gewisser Distanz zum rechtssoziologischen Diskurs.

Alles in allem lassen sich also durchaus einige Anläufe zur Institutionalisierung der Rechtssoziologie auf der Ebene von Forschungseinrichtungen und Förderprogrammen erkennen. Wie die knappen Fallskizzen jedoch gezeigt haben, sind alle diese Anläufe in der einen oder anderen Weise stecken geblieben oder gescheitert. In den frühen Jahren begann die Einrichtung von Forschungsinstituten mit hohen Erwartungen an die Leistungsfähigkeit der Grundlagenforschung, an die soziologische Theorie und an die interdisziplinäre Integration der verschiedenen Fachwissenschaften. Der Prozess setzte sich, wie zu diskutieren sein wird, mit dem Erstarken einer „kritischen Wissenschaft“ fort, die in der Lage sein sollte, grundlegenden gesellschaftlichen Wandel mit den Mitteln des social engineering herbeizuführen. Er endete schließlich in nicht dauerhaften Institutionen, in nicht nachhaltigen Strukturen und im Ergebnis in einer allgemeinen Ernüchterung in den 80er Jahren, auf die wir später noch zurückkommen werden (vgl. unten Abschn. 5.3). Keine der relevanten Wissenschaftsgesellschaften in Deutschland (Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Fraunhofer-Gesellschaft) hat die Hoffnungen der Rechtssoziologie

durch Gründung eines einschlägigen Forschungsinstituts unterstützt. Ressortforschungsprogramme und Förderlinien der Stiftungen hatten keine anhaltenden institutionellen Effekte. Das Feld der Rechtssoziologie war und ist trotz sporadischer Ansätze zur Institutionalisierung in der Forschungslandschaft randständig und bleibt in der thematischen Ausrichtung diffus, orientierungslos und inhaltlich beliebig.

2.1.4 Wissenschaftliche Selbstorganisation

Wissenschaftliche Vereinigungen haben angesichts der weitreichenden Ineffizienz der klassischen akademischen Strukturen für die Rechtssoziologie jedenfalls zeitweilig eine wichtige Rolle gespielt (zum Folgenden auch Bora 2016(a), 626–627). Angesichts kaum erkennbarer wissenschaftlicher Identität im akademischen Betrieb hat das Feld sich über weite Strecken in Gestalt von Fachgesellschaften konstituiert und so versucht, wissenschaftlich sichtbar zu bleiben.

Seit 1970 war an der Universität Köln der Arbeitskreis Rechtssoziologie (a. r. s.) aktiv. Er bestand aus einem kleinen Kreis von Wissenschaftlern, die sich um Wolfgang Kaupen versammelt hatten. 1972 wandten sich Kaupen, Rüdiger Lautmann und Fritz Sack an die Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) mit dem Vorschlag der Gründung einer Sektion Rechtssoziologie. Nachdem die DGS ihre Zustimmung signalisiert hatte, beriefen die drei ein Treffen interessierter Kollegen an der Universität Mannheim im Oktober 1972 ein. Dieses mündete in die Gründung der Sektion Rechtssoziologie, die von der DGS im April 1973 formal anerkannt wurde (zu den Details siehe DGS-Archiv DE-SAK-B1-3822). Verantwortlich waren zunächst Lautmann, Sack and Kaupen; die Organisation der Sektion wurde bis auf Weiteres auf den a. r. s. übertragen. Im Lauf der Jahre wuchs die Sektion personell stetig und erreichte in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren Mitgliederzahlen im dreistelligen Bereich. Heute hält sich diese Zahl bei ca. 80 Personen.

Neben der Sektion Rechtssoziologie hat sich seit den 1970er Jahren die Vereinigung für Rechtssoziologie etabliert, die sich später in „Vereinigung für Recht und Gesellschaft“ umbenannte. Im Juli 1975 trafen sich eine Reihe von Interessierten, die zumeist an juristischen Fakultäten Rechtssoziologie lehrten, in Gießen, um Fragen der rechtssoziologischen Lehre in den Rechtswissenschaften zu erörtern. Unter den Teilnehmern waren Thomas Raiser, Jutta Limbach, Josef Esser, Winfried Hassemer, Wolfgang Hoffmann-Riem, Rüdiger Lautmann, und Erhard Blankenburg. Das Treffen legte den Grundstein für die Vereinigung für Rechtssoziologie, in welcher sich zunächst vor allem Juristinnen und Juristen

zusammenfanden. Die Vereinigung hat sich jedoch nie als Konkurrenzorganisation zur Sektion verstanden. Vielmehr besteht zwischen beiden ein Verhältnis der Komplementarität, jenseits aller Unterschiede zwischen Rechtstatsachenforschung und soziologischer Theorie des Rechts, so jedenfalls die stilprägende Erzählung des Feldes selbst (Wrase 2006, 3). Inwiefern man dieser Erzählungen folgen kann, wird an späterer Stelle zu diskutieren sein (vgl. unten Abschn. 5.3.3). Heute operiert die Vereinigung für Rechtssoziologie unter dem Namen „Vereinigung für Recht und Gesellschaft“. Wie die Sektion Rechtssoziologie der DGS veranstaltet sie Workshops und Tagungen. Beide Organisationen haben, wie bereits erwähnt, erfolgreich große internationale Konferenzen mit veranstaltet, etwa das LSA-Treffen 2007 in Berlin und die trinationalen Konferenzen in Luzern, Bremen, Wien und Berlin und Basel sowie das kommende Treffen 2023 in Innsbruck.

Auch publizistisch haben sich die beiden Wissenschaftsvereinigungen engagiert. Der a.r.s hatte in den frühen 1970er Jahren den Informationsbrief Rechtssoziologie verantwortet, welcher in wechselnden Abständen bis 1979 erschien, bevor er in der Zeitschrift für Rechtssoziologie aufging. Die Vereinigung für Rechtssoziologie gibt eine Reihe von Monografien unter dem Titel „Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie“, seit 2010 „Recht und Gesellschaft – Law and Society“ heraus, die inzwischen mehr als 35 Titel versammelt.

Insgesamt verzeichnet die Rechtssoziologie also trotz ihres schwachen Erscheinungsbildes in der akademischen Wissenschaft einen gewissen, wenngleich keineswegs überwältigenden Erfolg in Gestalt wissenschaftlicher Vereinigungen. Die Bemühungen um Selbstorganisation trugen seit den 1970er Jahren bescheidene Früchte und haben insgesamt zu einer bescheidenen Präsenz der Rechtssoziologie in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit beigetragen. Trotz dieses nicht zu leugnenden Erfolges sind sie jedoch nicht zu Ankerpunkten der Rechtssoziologie in den Fachwissenschaften der Soziologie und der Jurisprudenz geworden. In beiden Disziplinen haben rechtssoziologische Fachorganisationen über die Jahrzehnte hinweg lediglich eine Statistenrolle besetzen können. Vergleichsweise unbedeutend sowohl im Hinblick auf ihre Mitgliederzahl als auch auf das Gewicht ihrer Stimme in den Fachöffentlichkeiten werden sie bis heute bestenfalls als Randerscheinungen wahrgenommen.

2.1.5 Politikberatung

Entsprechend ihrem Selbstverständnis als kritische Wissenschaft hat die Rechtssoziologie seit jeher enge Beziehungen zur Politik gepflegt. Politikberatung gehörte deshalb immer schon zum Tätigkeitsspektrum des Feldes und wurde in

Einzelprojekten von der Kriminal- bis zur Familienpolitik praktiziert. Tatsächlich war das Modell der Gesellschaftsveränderung durch die Wissenschaft immer ein integraler Bestandteil rechtssoziologischen Selbstbeschreibungen (Röhl 2011). Oftmals war es mit einem technokratischen Verständnis von politischer Gestaltung assoziiert, das den Zeitgeist der Bonner Republik mitbestimmte (Seefried 2015). Das Kanzleramt unter Horst Ehmke legte eine ganze Reihe ambitionierter Programme zur Verwissenschaftlichung der Politik und zur „Rationalisierung“ politischer Steuerung auf, die vor allem mit Hilfe der damals noch völlig neuen und im Wesentlichen unbekanntenen Computertechnologie vorangetrieben werden sollten. Kybernetik wurde unter Ehmke als Steuerungswissenschaft für die gesamte Gesellschaft verstanden und in die politische Praxis integriert. Die Idee „rationaler Rechtspolitik“ fand auch in den Ressorts gesteigerte Aufmerksamkeit. Wie bereits erwähnt, schuf das Bundesministerium der Justiz 1973 das Referat „Rechtstatsachenforschung“ (Stempel 1988, 1998), das bis ungefähr 1996 aktiv war und danach im Zuge einer Evaluation durch die Justizverwaltung geschlossen wurde. 2002 erschien ein letzter im Auftrag des Referats von Roland Proksch verfasster Forschungsbericht unter dem Titel „Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts“ (Proksch 2002). Das Ende des Referats Rechtstatsachenforschung korrespondiert in zeitlicher Hinsicht mit dem Aufstieg der konservativen Deregulierungspolitik unter Helmut Kohl und mit einer konzeptionellen Krise der soziologischen Steuerungstheorien sowie des erwähnten sozialtechnokratischen Reformmodells, über das später noch zu sprechen sein wird (unten Abschn. 5.3). Davon abgesehen sind Rechtssoziologen immer wieder im Einzelfall politikberatend tätig. Eine vergleichbare institutionelle Struktur wie es sie seit den 1970er Jahren gab, ist jedoch nicht mehr zu erkennen.

2.1.6 Zeitschrift für Rechtssoziologie

Ausgehend von dem in den 1970er Jahren erschienenen Informationsbrief hat sich seit 1980 die Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz) zum zentralen Ort wissenschaftlicher Publikationen auf dem Feld der Rechtssoziologie im deutschsprachigen Raum entwickelt. Sie wurde von einer kleinen Zahl renommierter Rechtssoziologinnen und Rechtssoziologen gegründet, nämlich von Erhard Blankenburg, Brun-Otto Bryde, Volkmar Gessner, Rüdiger Lautmann, Jutta Limbach, Niklas Luhmann, Klaus F. Röhl, Hubert Rottleuthner, und Manfred Weiss. Der erste Jahrgang der Zeitschrift wurde mit Beiträgen zur Konfliktregelung im Schatten des Leviathan (Spittler), zur Mobilisierung von Recht (Blankenburg) und zur

Rechtsvergleichung (Martiny) eröffnet. Heft 1 bereitete zugleich den Boden für eine kontroverse Debatte über die „critical legal theory“, die mit einer Rezension von Ekkehard Klaus und anderen begann, der eine Replik von Thomas Heller folgte. Diese Mischung anspruchsvoller Veröffentlichungen, sowohl auf dem Gebiet der Theorie als auch auf demjenigen der empirischen Forschung und methodologischer Fragen, die in offener und konstruktiver Auseinandersetzung diskutiert wurden, bestimmte von Anfang an das Bild der Zeitschrift. Auch später ist eine ganze Reihe von Aufsätzen in der Zeitschrift für Rechtssoziologie erschienen, welche die Debatten des Feldes geprägt haben und teilweise auch in die Soziologie und die Rechtswissenschaft hineinwirkten. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei an einige Meilensteine erinnert: 1984 engagierten sich Gunther Teubner und Helmut Willke in der steuerungstheoretischen Auseinandersetzung mit ihrem Beitrag „Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht“. 1999 stellte Niklas Luhmann sein Konzept des Rechts als eines autopoietischen Systems vor. In einer ganzen Reihe von Aufsätzen entwickelte Gunther Teubner die Idee eines transnationalen Rechts ohne staatliche Wurzeln und präsentierte sein weltgesellschaftliches Verfassungsmodell. Er verantwortete auch zwei Schwerpunktheft, die Jacques Derrida und dem Recht gewidmet waren. In ähnlicher Weise hatten schon früh Kaupen, Rasehorn und andere eine breite Debatte über die Rolle der Rechtsprechung angestoßen. 1982 argumentierte Hubert Rottleuthner für eine „Soziologie mit mehr Recht“ und kritisierte die abgehobene Position der Rechtssoziologie im Verhältnis zu ihrem Gegenstand. Neben den schon erwähnten Beiträgen im ersten Jahrgang mögen diese willkürlich herausgegriffenen Beispiele an die Bedeutung der Zeitschrift für die wissenschaftliche Debatte in der deutschsprachigen Rechtssoziologie erinnern. Gleichwohl hat auch die Zeitschrift immer unter der Schwäche des gesamten rechtssoziologischen Feldes zu leiden gehabt, was sich vor allem in einem stets spärlichen, bisweilen komplett zu versanden drohenden paper flow ebenso wie in der oftmals sehr problematischen Qualität einzelner Manuskriptangebote bemerkbar machte. Das zeigte sich mit besonderer Deutlichkeit bei der Einführung eines Peer-review-Systems nach der Jahrtausendwende. Auch an dieser Stelle wurde die Randständigkeit des Feldes sichtbar, das oftmals nur in einem losen Kontakt zu den theoretischen und methodologischen Entwicklungen der Soziologie stand und steht. In den letzten beiden Jahrzehnten hat die Herausgeberschaft der Zeitschrift große Anstrengungen unternommen, mehr und bessere Manuskripte einzuwerben. Obwohl diese Bemühungen nicht völlig ohne Erfolg blieben, ist die Zeitschrift von einem zufriedenstellenden Zustand noch einigermaßen weit entfernt. Zurzeit werden pro Jahr in zwei Heften auf ungefähr 320 Seiten etwa 12 bis 15 Aufsätze veröffentlicht, die meisten auf Deutsch, einige

auf Englisch. Nach einem ersten Generationswechsel im Jahr 2000 und einer zweiten größeren Erneuerung seit 2020 besteht das Herausgebergremium derzeit aus Alfons Bora (Bielefeld), Christian Boulanger (Frankfurt/M.), Michelle Cottier, (Genf), Walter Fuchs (Berlin), Pierre Guibentif (Paris), Vagias Karavas (Luzern), Andrea Kretschmann (Lüneburg), Stefan Machura (Bangor) und Doris Schweitzer (Frankfurt/M.). Eingereichte Manuskripte werden in einem doppelt anonymen Begutachtungsverfahren – erforderlichenfalls in mehreren Durchläufen – zur Veröffentlichung ausgewählt. Die Zeitschrift wird von verschiedenen Abstract-Diensten erfasst und ist damit im Grunde international sichtbar, was sich jedoch mangels einer hinreichenden Zahl englischer Aufsätze im messbaren „impact“ kaum niederschlägt.

Auch wenn also die Zeitschrift in gewisser Weise das Flaggschiff der deutschsprachigen Rechtssoziologie ist, so hat sie doch auch Anteil an der allgemeinen Schwäche des Feldes, was sich an der Marginalität der Themen im Vergleich zu den Mutterdisziplinen, an der kleinen Zahl von Autorinnen und Autoren und der im internationalen Vergleich verschwindend geringen Reichweite sowie der sehr niedrigen Zahl von Abonnenten bemerkbar macht. Insofern also bietet auch die Zeitschrift ein Abbild der allgemeinen Lage des Feldes. Diese Einschätzung spiegelt sich in der Selbstwahrnehmung innerhalb der ZfRSoz wider, wie sie in verschiedenen Debatten der letzten Jahrzehnte ihren Niederschlag gefunden hat.

Alles in allem sollte dieser kurze Blick auf einige strukturelle Dimensionen der Rechtssoziologie in Deutschland nach 1945 die Auffassung unterstützen, dass die Geschichte des Feldes von einer tendenziell gescheiterten Institutionalisierung gekennzeichnet ist, jedenfalls verglichen mit den Entwicklungen in anderen interdisziplinären Fachgebieten, beispielsweise der Wissenschafts- und Technikforschung, und mit der Rechtssoziologie in anderen Regionen der Welt, etwa in den USA oder Lateinamerika. In den ersten Nachkriegsjahrzehnten profitierte die Rechtssoziologie zunächst noch vom steilen Bedeutungsaufstieg und Größenwachstum der allgemeinen Soziologie mit deren Anspruch, zentrale Deutungsinstanz der modernen Gesellschaft und Universalwissenschaft zu sein. Diese anfänglichen Erfolge wurden von sozialen Bewegungen, einem sozialreformerischen Zeitgeist, einer sozialtechnokratischen Politik der Gesellschaftsteuerung und einem dramatischen Wachstum des Bildungswesens unterstützt. Sie ließen allerdings mit dem Verblässen der großangelegten Bildungsreformideen und dem Schwinden weitreichender politischer Steuerungskonzepte am Ende der 1970er Jahre nach. Die Rechtssoziologie, die auch in diesen Jahrzehnten der allgemeinen Versozialwissenschaftlichung nie mehr als eine Randerscheinung war, verschwand als institutionalisierte Wissenschaft mit dem Ende dieses generellen Trends seit den 1980er Jahren fast völlig von der Bildfläche. Die vielen in den

1970er und 1980er Jahren publizierten Lehrbücher der Rechtssoziologie (Luhmann 1972; Ryffel 1974; Rehbinder 1977; Kißler 1984; Raiser 1987; Röhl 1987; Rottleuthner 1987) hinkten damals in gewisser Weise schon der Entwicklung des Feldes hinterher. Heute ist der Niedergang unübersehbar. An den Universitäten ist die Rechtssoziologie mit wenigen Ausnahmen nicht existent. Allenfalls die Zeitschrift für Rechtssoziologie sorgt noch für eine, wenn auch geringe, Sichtbarkeit und Präsenz des Feldes. Dessen Identität scheint trotz teilweise zu beobachtender Konsolidierung unter dem Label „Recht und Gesellschaft“ (vgl. dazu unten Abschn. 5.3.3) insgesamt eher zu verblassen.

2.2 Polyphone Diskurse: „Interdisziplinarität“ als reflexionstheoretische Semantik

Wenn man fragt, worin die geschilderten Schwierigkeiten begründet sein können, so stößt man, wie bereits mehrfach gesagt, neben allen politischen, organisatorischen und sozialstrukturellen Einflüssen auf die Ebene der wissenschaftlichen Reflexionen, in denen unterschiedliche Identitäten des interdisziplinären Feldes zum Ausdruck kommen. Sie treffen in den institutionellen Strukturen des Feldes dann gleichsam auf passende Formbildungen. Beide Seiten, so kann man vermuten, wirken zusammen und bilden die historischen Konstellationen, in denen sich das Feld theoretisch und institutionell konstituiert. Eine Herangehensweise, die versucht, Theorien und institutionelle Entwicklungslinien aufeinander zu beziehen, ist in den vorliegenden Analysen zur Entwicklung der Rechtssoziologie kaum zu erkennen. In aller Regel konzentrieren sich entsprechende Studien auf sozialstrukturelle Daten (Treves und van Loon 1968; Ferrari 1990; Arnaud und Fariñas 1998). Im Kontrast dazu hat Mauricio García-Villegas in einer international vergleichenden Untersuchung den Anspruch erhoben, auf der Grundlage von Bourdieus Feldtheorie soziale und „kulturelle“ Grundlagen unterschiedlicher Entwicklungen in verschiedenen Weltregionen zu analysieren (García-Villegas 2006). Sein Augenmerk richtet sich allerdings ausschließlich auf die Jurisprudenz und nicht auf die Soziologie: „... legal thought ... constraints the range of possible actions and, thereby, limits the realm of specifically juridical solutions.“ (ebd., 345). In methodologischer Hinsicht kommt das unserem Anliegen zwar nahe, allerdings werden wir uns nicht auf die Rechtswissenschaft beschränken, sondern in der Soziologie nach möglichen semantischen Kontexten suchen, welche auf der sozialstrukturellen Ebene die zuvor skizzierten Entwicklungen des rechtssoziologischen Feldes jedenfalls mit beeinflusst haben.

Mit diesem Ansatz greifen wir – ohne Soziologiegeschichte im engeren Sinne betreiben zu wollen – einen Strang „soziologischer Soziologiegeschichtsschreibung“ jenseits hagiographischer, ideengeschichtlicher und institutioneller Einzelstudien auf, wie sie etwa von Marin Endreß (2015) skizziert wurde. Aus dieser Perspektive bildet der verfügbare Wissensvorrat einer Disziplin den „objektiven Möglichkeitshorizont“ (ebd., 497, 504 ff.) tatsächlich vollzogener ebenso wie nicht realisierter Anschlüsse in der Entwicklung des Feldes und dessen institutionellen Strukturen. Semantiken fungieren aus dieser Sicht also als *Plausibilitätsbedingungen* für Strukturen. Sie machen nachvollziehbar, wann und wofür „institutionelle Prämien“ gegeben werden (Lepenes 2017, 385). Mit diesem „problemgeschichtlichen“ Zugang (Endreß ebd., 508 ff.) stellt sich zugleich auch die Frage nach einem angemessenen *wissenschaftssoziologischen* Verständnis der relevanten Phänomene, also der soziologischen Reflexionstheorie selbst und der Rolle, welche der Wissenschaft darin mit Blick auf ihre System-Umwelt-Referenz zugewiesen wird.

2.2.1 Wissenschaftssoziologische Perspektive

Niklas Luhmann hat die Ausdifferenzierung von wissenschaftlichen Reflexionstheorien als Semantiken gesellschaftlicher Selbstbeschreibung in die Gesellschaftsanalyse und in die Architektur der Theoriebildung eingebunden. Gleichzeitig hat er aber, vor allem in den Schriften über „Gesellschaftsstruktur und Semantik“, mit der These von der Nachträglichkeit der Semantik gegenüber sozialstrukturellen Faktoren den hier vermuteten Zusammenhang vernachlässigt (Bora 2022; Srubar 2015, 465 f.). Wie Ilja Srubar zutreffend bemerkt hat, machte Luhmann in diesem Punkt entgegen seiner sonstigen Haltung keinen Gebrauch von Reinhart Kosellecks begriffsgeschichtlichem Ansatz, obwohl eine solche stärkere Konzentration auf Fragen der Semantik nahegelegen hätte (Srubar 2015, 466 ff.). Diese Zurückhaltung trifft sich in gewisser Weise mit dem Umstand, dass Luhmann und andere Systemtheoretiker zurückhaltend im Hinblick auf den Praxisbezug von Reflexionstheorie urteilen. Denn diese teilt, wie wir oben dargestellt haben, nach Auffassung der Systemtheorie ein „Motivationskontinuum“ mit ihrem jeweiligen Funktionssystem, das distanzierte Beobachtungen zweiter Ordnung verhindere (Kieserling 2000). Nicht zufällig wird die Frage nach dem reflexionstheoretischen Konzept von Umwelt als Praxis in der soziologischen Systemtheorie ausgeblendet, und zwar zu Gunsten der Frage nach der Rezeption soziologischer Theorie, etwa in der Rechtstheorie. Schwierigkeiten der Rechtssoziologie werden als *Rezeptionsprobleme* der Praxis – in unserem Fall der

Rechtstheorie – angesichts des hohen Abstraktionsniveaus soziologischer Theorie interpretiert (Schmidt 2000, 19 ff.). *Die hier vertretene These besagt das Gegenteil.* Nicht die Rezeptionsschwierigkeiten der Rechtswissenschaft im Hinblick auf soziologische Theorie werden als Ursache für reflexionstheoretischen Probleme der Rechtssoziologie, für deren Identität als Feld also, vermutet. Vielmehr scheint das Unvermögen der Soziologie den Ausschlag zu geben, eine Reflexionstheorie zu formulieren, welche sich responsiv gegenüber der (rechtstheoretischen) Umwelt verhält und diese soziologie-intern als relevant beobachtbar macht.

Die Begründung für eine solche Sichtweise ergibt sich aus einem neueren wissenschaftssoziologischen Ansatz, der die allgemeinen differenzierungstheoretischen Voraussetzungen der soziologischen Systemtheorie teilt, diese aber in einem entscheidenden Detail weiterentwickelt (zum Folgenden auch Bora 2021). David Kaldewey (2013) hat in Abgrenzung gegenüber etablierten wissenschaftssoziologischen Ansätzen, die entweder auf „reine“ bzw. „autonome“ Wissenschaft oder auf deren „praktische“ bzw. „politische“ Bedeutung abstellen, eine Wissenschaftssoziologie vorgeschlagen, welche die Gesichtspunkte der Autonomie und der Praxis in symmetrischer Weise verwendet. Er kann zeigen, dass die soziologische Differenzierungstheorie zwar einen wesentlichen Schritt zur Entwicklung eines allgemeinen soziologischen Wissenschaftsbegriffs geht, letztlich aber binäre Unterscheidungen überbetont und daher die Vielfalt und Modulierungsfähigkeit von Semantiken systematisch unterschätzt, die in der Selbstbeobachtung der Wissenschaft strukturwirksame Effekte produzieren. Aus dieser Kritik heraus gewinnt er einen analytischen Zugang, der die Integration divergierender wissenschaftssoziologischer Paradigmen zumindest als nicht aussichtslos erscheinen lässt. Seine Position lässt sich in knapper Form wie folgt beschreiben:

Die Wissenschaftssoziologie ist durch zwei gegensätzliche Sichtweisen geprägt, welche sich mit den Begriffen „Wahrheit“ und „Nützlichkeit“ bezeichnen lassen. Auf begrifflich abstrakterer Ebene kann man „Autonomie“ und „Praxis“ unterscheiden. Die erste Sichtweise (Wahrheit/Autonomie) versteht Wissenschaft vornehmlich als Unternehmen zweckfreier Erkenntnisproduktion (Polanyi 1951, 6; Luhmann 1990) und stellt damit auf die gesellschaftliche Funktion der Wissenschaft ab. Im Gegensatz dazu heben andere wissenschaftssoziologische Autoren oftmals den Gesichtspunkt der Nützlichkeit hervor (Mittelstraß 1982, 1992; Jantsch 1972; Balsiger 2005; Bogner et al. 2010), betonen also die gesellschaftlichen Leistungen der Wissenschaft.

Allerdings hat die Wissenschaftssoziologie – etwa in den wissenschaftssoziologischen Schriften Max Webers – auch früher schon die Wissenschaftsreflexion als Bestimmung des Verhältnisses dieser beiden Aspekte verstanden.

Ein soziologisch aussagekräftiger Wissenschaftsbegriff jenseits phänomenologischer Beschreibungen kann aus diesem Aspekt der Theoriegeschichte gewonnen werden. Handlungstheoretische Wissenschaftssoziologien bilden dafür zunächst eine Grundlage, wie etwa im Falle Webers. Differenzierungstheorien stellen darüber hinaus dann auf „Lebensordnungen“, „Wertsphären“ (ebenfalls schon Max Weber), Systeme (Parsons, Mayntz, Luhmann), Felder (Bourdieu) oder verwandte theoretische Konstrukte um, mit deren Hilfe die spezifischen Eigentümlichkeiten sozialer Makro-Phänomene jenseits der „Mikrowelten der Wissenschaftler“ (Krohn und Küppers 1989, 132) in den Blick genommen werden. Im Rahmen der verschiedenen Differenzierungstheorien, so Kaldewey, neigt die Luhmannsche Systemtheorie zur Hypostasierung binärer Unterscheidungen (Kaldewey 2013, 78 ff.). Sie unterschätzt tendenziell die Vielfalt und Modulierungsfähigkeit von Semantiken, die in der Selbstbeobachtung der Wissenschaft strukturwirksame Effekte produzieren. Die Einheit des Wissenschaftssystems, so Kaldewey, ergibt sich gerade nicht vollständig aus der Einheit einer binären Unterscheidung wahr/unwahr, sondern erst aus einem viel komplexeren Zusammenspiel von Semantiken, Diskursen und Organisationen (ebd., 152).

Vor diesem Hintergrund ist die neuere Wissenschaftssoziologie vielfach noch auf der Suche nach einem in sich schlüssigen und allgemeinen Wissenschaftsbegriff, der für eine Analyse der Selbstbeschreibung des Funktionssystems Wissenschaft das nötige Rüstzeug liefern könnte. Der soziologische Blick auf das Phänomen Wissenschaft wird nach wie vor durch eine Vielfalt von Zugangsweisen erschwert, die sich über kulturtheoretische, anthropologische, institutionalistische, handlungs- und interessentheoretische Ansätze verteilen und heute grob in zwei Paradigmen zerfallen, nämlich ein institutionalistisch-akteurzentriertes und ein wissenssoziologisch-konstruktivistisches (ebd., 43). Diese paradigmatische Differenzierung steht einer übergreifenden, kohärenten Theoriebildung im Weg.

Kaldewey wählt deshalb als allgemeinen Ansatzpunkt eine kommunikationstheoretische Zugangsweise, die zu verstehen hilft, wie das Verhältnis von Autonomie und Praxis vom Gegenstand selbst, also von der Wissenschaft konstituiert wird. Ihr Ziel ist es, „Autonomie- und Praxisdiskurse daraufhin zu analysieren, wie sie mit bestimmten Unterscheidungen die zweigleisige Zielsetzung der Wissenschaft reproduzieren und dabei zugleich zu verhindern wissen, dass die ihnen inhärente Zwiespältigkeit zur paradoxen Selbstblockade führt.“ (ebd., 30).

Eine Alternative zu den beiden oben erwähnten wissenschaftssoziologischen Paradigmen der „Wahrheit“ und der „Nützlichkeit“ bietet, so Kaldewey, auf

dem Gebiet der allgemeinen soziologischen Theorien die Differenzierungstheorie und insbesondere eine Weiterentwicklung der neueren Systemtheorie Niklas Luhmanns. Dieser hatte einerseits die Aufmerksamkeit für Semantiken schon geschärft und sie als Ausdruck für „einen höherstufig generalisierten, relativ situationsabhängig verfügbaren Sinn“ (Luhmann 1980, 19) verstanden, der über Erwartungsbildung gewissermaßen „verdichtet“ wird (Luhmann 1984, 140). Andererseits hat er jedoch den Begriff der Semantik auffällig unbestimmt gehalten – er selbst spricht von „Ambiguität“ (Luhmann 1990, 214 ff.) – und der quasi harten, binären Differenzierung der funktionssystemspezifischen Codes gegenübergestellt. Dabei gerät jedoch die Tatsache aus dem Blick, dass auf der Seite der Semantiken reichhaltige und differenzierte Strukturbildungen auftreten, welche erst die Rolle dieser Semantiken für die Funktionssysteme verständlich machen. Kaldewey weist zu Recht darauf hin, dass Luhmann eine unklare Unterscheidung von Code und Semantik benutzt. Er arbeitet nämlich auf der Seite des Codes mit dem Gegensatz von Code und Programm einerseits sowie von Code und Referenz andererseits. (Kaldewey 2013, 129). Diese Gegensatzpaare kommen in Luhmanns Soziologie nicht zur Deckung, da unklar ist, ob Semantik als Programm oder als Referenz fungiert. Kaldewey plädiert vor diesem Hintergrund dafür, die Seite der Semantiken etwas genauer zu betrachten und Wissenschaft als komplexe Semantik zu verstehen: „Wissenschaft ist demnach keine durch die Sprache bezeichnete und von der Sprache isolierbare Tätigkeit; vielmehr ist wissenschaftliches Handeln und Kommunizieren nur das, was es ist, weil es mit Hilfe der Semantik der Wissenschaft in einen umfassenden Sinnzusammenhang integriert wird“ (ebd., 110). Diese Perspektive erlaubt es, nach den spezifischen semantischen Strukturen zu fragen, die sich in der Wissenschaft bilden und die verschiedene Aufgaben übernehmen können.

Die genannten Aufgaben lassen sich als Limitation und Reflexion bestimmen. Kaldewey schlägt ein Konzept der Semantik von Wissenschaft vor, das beide Funktionen umfasst. Limitation, das heißt die Transformation unbestimmter in bestimmte Komplexität, und Reflexion, also die Konstitution der Identität von Wissenschaft in Abgrenzung zu ihrer Umwelt, sind dabei nicht zwischen Programmen einerseits und Referenzen andererseits verteilt, sondern gleichzeitig in unterschiedlichen, die Semantik der Wissenschaft konstituierenden Diskursen verwirklicht. Dies erlaubt es, zu fragen, ob und in welcher Weise verschiedene Diskurse jeweils Selbst- und Fremdreferenz sowie Limitation und Reflexion ermöglichen. Kaldewey unterscheidet vor diesem Hintergrund vier Diskurse, welche die Semantik der Wissenschaft kennzeichnen, nämlich Methoden und Theorien sowie Autonomie- und Praxisdiskurse (ebd., 148 ff.).

Auf der Ebene wissenschaftlichen Operierens bearbeiten Theorien und Methoden das Problem der Limitation, also der Begrenzung von wissenschaftlichen Operationsketten (Luhmann 2017). Theorien sichern den Bezug auf die Wirklichkeit durch Externalisierung des Gegenstandes wissenschaftlichen Wissens als eines eigenständigen – eben die Erkenntnis limitierenden – Bereichs. Methoden dienen der Herstellung binärer Unterscheidungen, sichern also die „richtige“ Zuweisung der Codewerte und damit die interne Schließung von Operationsketten (siehe auch Bora 2001).

Auf der Ebene wissenschaftlicher Reflexion beschreibt das System in seinen Reflexionstheorien seine eigene System-Umwelt-Differenz und bringt sie auf einen wissenschaftlichen Begriff. Soweit es dabei auf sich selbst referiert, gewinnt es Reflexionsleistungen aus dem Begriff der Autonomie der Wissenschaft. Wo es sich – *immer aber: intern, als Wissenschaftskommunikation* – auf seine Umwelt bezieht, reflektiert es sich selbst im Begriff der *Praxis* (Kaldewey 2013, 129–139). Praxisdiskurse reflektieren das (Leistungs-) Verhältnis von Wissenschaft und ihrer sozialen Umwelt. „Praxis“ ist dabei keinesfalls ein Begriff der wissenschaftssoziologischen Theoriesprache, sondern eine Semantik der Objektsprache, der Wissenschaft selbst also. Sie umfasst die Unterscheidung von Wissenschaft und Praxis als „ein Schema ..., mit dem die Wissenschaft sich als System von einer Umwelt abgrenzt.“ (ebd., 176) Die Aspekte der Limitation und der Reflexion lassen sich deshalb nicht einzelnen Diskursen zuweisen. Vielmehr ist jeder wissenschaftliche Diskurs zumindest potenziell ein Reflexions- ebenso wie ein Limitationsdiskurs (ebd., 149.) der Beitrag eines Diskurses zur Reflexion bzw. Limitation wissenschaftlicher Operationen ist jeweils empirisch zu bestimmen.

2.2.2 Diskurstheoretische Perspektive

Innerhalb der Semantik der Wissenschaft bilden sich, wenn wir Kaldeweys Wissenschaftssoziologie folgen, Diskurse als semantische Differenzierungen, das heißt als mit den auf der Strukturebene angesiedelten Operationen mitlaufende Beobachtungen (Kaldewey 2013, 143; dazu auch Stäheli 2000, 208; Göbel 2000, 157; Stichweh 1984, 21). An diesem Punkt der Argumentation gilt es, auf der eben skizzierten wissenschaftssoziologischen Grundlage den Begriff des Diskurses näher zu bestimmen, da sein Auftreten im Kontext der soziologischen Systemtheorie nach wie vor überraschen mag (Keller 2010).

Der Diskursbegriff hat in der Soziologie einigermaßen unklare Konturen und vielfältige Bedeutungen, wie man mit einigen kursorischen Hinweisen zeigen kann. Zunächst verweist er auf die Werke von Foucault und Habermas, die ihn

in sehr divergenten Sinnzusammenhängen einsetzen. Dabei spielen sprachliche Unterschiede eine gewisse Rolle, da im Französischen der Begriff „Diskurs“ die Rede bezeichnet als das, was gesprochen wird. Darauf baut Foucault, der die sozialen Auswirkungen dieser Rede zu erfassen versucht. Er untersucht die ausformulierten, veröffentlichten und allgemein verfügbaren sprachlichen Fassungen von Wissen. Im Deutschen verweist der Diskursbegriff im Unterschied dazu auf eine rationale Debatte in Gestalt einer Argumentation. In dieser Form wird er *cum grano salis* bei Habermas verwendet. Daneben finden sich heute Strömungen der kritischen Diskursanalyse, die ursprünglich in der Linguistik beheimatet war und neben Jäger (2004) insbesondere auf van Dijk (2009), Wodak (Wodak und Chilton 2005), Fairclough (2004) und andere zurückgeht, sowie die historische Semantik der Mannheimer (Busse et al. 2005) und der Düsseldorfer Schule (Böke et al. 1996). Letztere haben sich, grob gesagt, in eine machtkritische und eine rein sprachwissenschaftliche Strömung gespalten, zwischen denen wenig Austausch herrscht. Heute ist die Keller-Schule (Keller 2008) in der Soziologie mit tonangebend. Sie grenzt sich stark gegen die Berger/Luckmann-Tradition und die sogenannte hermeneutische Wissenssoziologie ab, welche auf Goffman verweist. Die Essex School (Lalcau und Mouffe 1991) vertritt im Gegensatz dazu einen postmarxistischen Ansatz, der vor allem in der Politikwissenschaft Anklang findet, aber auch in der Soziologie mit systemtheoretischen Ansätzen verbunden ist (Stäheli 2000).

Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Variante des *soziologischen Diskursbegriffs* entstanden, die in verschiedenen rechtssoziologischen Untersuchungen entwickelt empirisch verwendet wurde (Bora 1999; Bora und Epp 2000; Bora und Hausendorf 2010; Kaldewey 2013). Sie schließt einerseits an die kommunikationstheoretischen Grundlagen der soziologischen Systemtheorie an, profitiert dabei aber auch von Kommunikationswissenschaft und Linguistik und in gewisser Hinsicht auch von Foucaults Analysen. Mit *Diskurs* wird in diesem Zusammenhang eine Form der internen Differenzierung von Sozialsystemen auf der Ebene der Semantiken bezeichnet. Diese Differenzierung bildet sich durch kommunikative Selektionsbeschränkungen, welche in sozialer, sachlicher wie zeitlicher Hinsicht die konkrete Art und Weise des Kommunizierens steuern, sei dies mit Hilfe besonderer Themenpräferenzen, Rollenmuster und sozialer Positionierungen (Hausendorf und Bora 2006) oder auch durch Besonderheiten der zeitlichen Sequenzierung. Mit Diskursen differenzieren sich in Sozialsystemen *spezifische Semantiken* aus. Dabei entstehen keine autopoietischen Teilsysteme. Es handelt sich also nicht um eine Form funktionaler Differenzierung, es geht nicht um Systembildung in Systemen. Denn Diskurse produzieren und reproduzieren ihre Elemente nicht selbst. Sie sind auf die Autopoiese sozialer

Systeme angewiesen und profitieren von dieser mit. Hingegen bezeichnen sie Kommunikationsereignisse als zugehörig bzw. nicht zugehörig, als Fortsetzung bzw. Nichtfortsetzung der diskursspezifischen Kommunikation. Sie bestimmen so wie alle Strukturen die im System zugelassenen Relationen zwischen Elementen. Diskurse sind deshalb nicht Systeme, sondern differenzierte semantische Strukturen von sozialen Systemen, systeminterne Selektionsbeschränkungen mit anderen Worten, die als systeminterne Differenzierungen vom Operieren des betreffenden Systems abhängig sind. Außenbezüge werden in Diskursen durch kommunikative Referenzen hergestellt, die wir im ersten Kapitel bereits unter der Bezeichnung „Anlehnungskontext“ kennengelernt hatten. Das könnte dann zum Beispiel bedeuten: ein „moralischer Diskurs“ in einem Interaktionssystem ist als Struktur dieses Systems nicht identisch mit einem „moralischen Diskurs“ im Rechtssystem. Beide benutzen als Diskurse dieselbe Unterscheidung, denselben Anlehnungskontext mit anderen Worten, stellen diesen aber für ganz verschiedene Selektionsbeschränkungen und für je spezifische Systemreproduktionen zur Verfügung. Der moralische Diskurs im Interaktionssystem ist von dessen Autopoiese, also insbesondere von den durch Anwesenheit – gleichzeitige wechselseitige Wahrnehmbarkeit – definierten Restriktionen und Optionen abhängig. Moralische Diskurse im Funktionssystem Recht werden im Unterschied dazu stets als Selektionsbeschränkungen eines Systems fungieren, das mit der Unterscheidung von Recht und Unrecht operiert. Daraus ergeben sich je eigene Reproduktionsbedingungen der Kommunikation, die in den jeweiligen Diskursen dann moralisch eingefärbt werden können.

Solche semantischen Strukturbildungen gibt es auf allen Systemebenen in vielfältiger Gestalt. Man beobachtet sie überall dort, wo sich Spezialkommunikationen entwickeln, ohne Systembildungen nach sich zu ziehen. Man denke an „Schulen“ oder Disziplinen in der Wissenschaft oder im Recht, „Strömungen“ oder „Richtungen“ in der Politik, bestimmte mitkommunizierte Rollenerwartungen in Organisationen, aber auch Cliques, Seilschaften usw. Netzwerke werden bisweilen Semantiken ausbilden, die sich in diesem Sinne als Diskurse beschreiben lassen.

Die Beispiele zeigen: die Kommunikationen ein und desselben sozialen Systems können zwischen den Diskursen wechseln, ohne dass die Einheit des Systems betroffen ist; in welcher wissenschaftlichen Theorie oder Disziplin man sich auch bewegt, immer handelt es sich um Kommunikationen, die mit dem Wahrheitscode operieren. Das war im ersten Kapitel im Zusammenhang mit Blick auf die Autonomie des betreffenden Systems diskutiert worden. Solche Diskurse sind dann Binnenstrukturierungen von Funktionssystemen, deren Einheit durch

die Leitunterscheidung eines binären Codes bestimmt ist. Alle wissenschaftlichen Theorien kommunizieren über Wahrheit, alle politischen Richtungen über die Verteilung von Macht usw. Deshalb sind zwischen den Diskursen ein und desselben Funktionssystems auch keine Kollisionen auf der Ebene gesellschaftlicher Codes zu erwarten. Sobald wir aber über Diskurse in anderen Systemtypen, nämlich Interaktionen und Organisationen sprechen, können sehr wohl Konkurrenz- und Kollisionsprobleme zwischen deren jeweiligen externen Referenzen auftreten. Diskursformationen können hier – nicht nur, aber doch in weitem Umfange – durch funktionssystemspezifische Unterscheidungen imprägniert sein und dann innerhalb einer Interaktion oder Organisation mit ihren spezifischen Systemreferenzen als Anlehnungskontexten auch in Konflikt geraten (vgl. Bora 1999). Im Ergebnis gibt es innerhalb des Diskursbegriffs keine weitere streng klassifikatorische Abgrenzung. Ist der „Diskurs des Radikalen Konstruktivismus“ eine wissenschaftliche Theorie? Stellt der „feministische Diskurs“ eine Schule innerhalb des Rechtssystems dar? Hat der „Deregulierungsdiskurs“ die Qualität einer politischen Theorie? Man kann solche Fragen offenlassen. In jedem Fall handelt es sich nämlich um konditionierte Selektionsbeschränkungen, um Formen der internen Differenzierung von Sozialsystemen, um Diskurse also. Umgekehrt zeigen die Beispiele aber auch, dass nicht nur Systemkommunikationen sich mehrerer Diskurse bedienen können, sondern dass Diskurse auch in den Kommunikationsuniversen mehrerer Systeme auftreten, also *zwischen den Systemen* flottieren können. Diskurse gehören gleichsam zum kommunikativen Repertoire, aus dem sich Systeme bedienen, um Limitation und Reflexion zu erzeugen und damit sowohl Identitäts- als auch Grenzsicherung, *identity and boundary work* zu betreiben (Kaldewey 2013, 408).

Diese Eigenschaft der Diskurse, Systemgrenzen ignorieren zu können, hat weitreichende wissenschaftssoziologische Konsequenzen. Von der Wissenschaft beobachtete Systeme können sich nämlich mit eigenen Selbstbeschreibungen gegen die in der Wissenschaft angefertigten Fremdbeschreibungen „zur Wehr setzen“ (ebd., 138). Sie sind, um an die eingangs vertretene These zu erinnern, keineswegs auf *Rezeption* verwiesen, sondern können gewissermaßen ein *Reflexionsangebot retournieren*. Das gilt, und davon wird im Folgenden systematisch Gebrauch zu machen sein, auch für die in die Wissenschaft hineinragenden Reflexionstheorien der gesellschaftlichen Funktionssysteme, Rechtstheorien, Erziehungstheorien, ökonomische oder politische Theorien zum Beispiel. Sie stellen solche gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen dar, die – noch dazu im Kommunikationsmodus der Wissenschaft selbst – mit wissenschaftlichen Fremdbeschreibungen konkurrieren.

Kaldewey formuliert die wissenschaftssoziologische Konsequenz aus dieser Permeabilität der Systemgrenzen für Diskurse in pointierter Form wie folgt: „Wenn es auf der Ebene der Semantik – die, wie gesagt, nicht geschlossen ist bzw. nicht vollständig geschlossen werden kann – zur Konfrontation von Fremd- und Selbstbeschreibungen der Wissenschaft kommt, dann bestünde zumindest prinzipiell die Möglichkeit, dass die Identität des Systems nicht allein vom System selbst konstituiert wird: *die Umwelt spräche gewissermaßen mit.*“ (ebd., 139, Hervorh. von mir, AB.) Er plädiert weiter dafür, mit dem Diskursbegriff die oben erörterten Reflexionskommunikationen des Wissenschaftssystems zu beschreiben und „damit die Möglichkeit offen zu halten, *dass es im Medium von Diskursen zur Äquilibration von Selbst- und Fremdbeschreibungen kommen kann.*“ (ebd., 139, Hervorh. i. O.).

Diese hier in der Sprache der Systemtheorie formulierte Möglichkeit wird im Zuge der folgenden Argumentationen das Scharnier zwischen der Rekonstruktion rechtssoziologischer Diskurse und deren Kollisionen einerseits sowie der Formulierung von *Grundzügen einer responsiven, Fremd- und Selbstbeschreibungen äquilibrierenden Rechtssoziologie* andererseits darstellen. Wir werden das semantische Feld der Rechtssoziologie analysieren, um dessen wissenschaftliche Selbstbeschreibungen darauf hin zu untersuchen, welche Position Autonomie- und Praxisdiskurse innerhalb dieser Semantiken jeweils empirisch einnehmen und auf dieser Basis eine soziologische Erklärung für die je spezifische Strukturierungsleistung von Autonomie- und Praxisdiskursen innerhalb der historisch gegebenen Semantiken zu suchen. Eine Wissenschaftssoziologie der Rechtssoziologie zu betreiben, bedeutet dann, die rechtssoziologischen Autonomie- und Praxisdiskurse zu analysieren, in welchen sich die Identitäts- und Grenzbestimmungen des Feldes vollziehen. Beide Aspekte, die Identität des Feldes und dessen System-Umwelt-Grenze werden hier wie in verwandten Fällen in prominenter Form mittels einer *Semantik der Interdisziplinarität* aktualisiert. Wir haben also in solchen Interdisziplinaritätsreflexionen den wissenschaftsimmanenten Praxisdiskurs der Rechtssoziologie unmittelbar vor Augen.

Mit Hilfe dieser Diskurstheorie kann das Feld der Rechtssoziologie analysiert werden. Man kann fragen, ob aus historischen Konfigurationen reflexionstheoretischer Diskurse in Rechtswissenschaft und Soziologie semantische Passungs-, Konkurrenz- oder Konfliktkonstellationen resultieren, welche die Entwicklung des Feldes in einem neuen Licht erscheinen lassen, das am Ende eine in dem von Kaldewey skizzierten Sinne symmetrische bzw. äquilibrierte Selbstbeschreibung ermöglicht.

2.3 Diskurse der Interdisziplinarität

Stagnation und Niedergang der Rechtssoziologie sind, wie wir gesehen haben, zwar einigermaßen gut dokumentiert, vielfach beschrieben und beklagt worden, wobei die Ursachenzuschreibungen im Einzelnen voneinander abweichen. Die rechtssoziologische Literatur hat sich aber, soweit ersichtlich, angesichts dieser unübersichtlichen Lage auf schlichte Kontinuität im alltäglichen Betrieb verlegt und beschäftigt sich so gewissermaßen mit fortlaufenden Reparaturarbeiten. Sie verharrt damit in der Perspektive der Beobachtung erster Ordnung und blendet wissenschaftssoziologische Fragen, die eine externe Beobachtung zweiter Ordnung anbieten, weitgehend aus. Das gilt beispielsweise auch für die neuere Strömung der „Recht-und-Gesellschaft“-Forschung, an die im deutschsprachigen Bereich derzeit die sogenannte „interdisziplinäre Rechtsforschung“ anschließt. Wrase (2006) begründet den unbezweifelbaren Erfolg dieser ebenso wie der früher einsetzenden Law-and-Society-Strömung in den USA mit dem Infragestellen überkommener Disziplinengrenzen und einem fruchtbaren inter- und multidisziplinären Dialog, mit reger Konferenztätigkeit und mit Unterstützungsprogrammen für junge Wissenschaftler. Während allerdings Konferenzen und Rekrutierungspolitiken eher als Effekte denn als Ursachen einer gelungenen Institutionalisierung gelten können, bleibt in dieser Analyse gleichzeitig völlig unklar, weshalb inter- und multidisziplinäre Dialoge für einen Erfolg der genannten Strömungen verantwortlich sein sollten. Die Rechtssoziologie in den europäischen Ländern und insbesondere in Deutschland hat die beschriebene Art interdisziplinären Austauschs von Anfang an gepflegt, wie wir am Beispiel der Gründergeneration des Feldes im frühen zwanzigsten Jahrhundert im folgenden Kapitel sehen werden. Wrases Argument ist deshalb alles andere als überzeugend. Vielmehr verdeutlicht es den Preis, den man für die Semantik von „Recht und Gesellschaft“ oder „interdisziplinärer Rechtsforschung“ zu zahlen hat. Er besteht in einem weitreichenden Verlust disziplinärer Identität und der mit ihr verbundenen Qualitätsstandards (vgl. unten Abschn. 5.3.3).

Daher empfiehlt sich eine Beobachtung zweiter Ordnung, eine Perspektive also, welche die aktuellen Entwicklungen in der allgemeinen soziologischen Theorie und in der Wissenschaftssoziologie aufgreift. Aus einer solchen Perspektive stellt sich die Frage, wie die Verfassung des rechtssoziologischen Feldes allgemein und in einer angemessenen Theoriesprache soziologisch so beschrieben werden kann, dass sich daraus ein Verständnis tiefer liegender Ursachen des beschriebenen institutionellen Scheiterns ableiten lässt. Im Folgenden geht es deshalb um eine wissenschaftssoziologische Rekonstruktion der Modelle und

Theorien, in denen die Soziologie des Rechts reflektiert wird. Um die Reflexionstheorien im Feld der Rechtssoziologie angemessen zu verstehen, werden insbesondere *Modelle der Interdisziplinarität* näher untersucht. Sie stehen im Zentrum der Selbstbeschreibung des Feldes; geben sie doch die tiefer liegende Begründung für das jeweilige reflexionstheoretische Konzept von Rechtssoziologie ab. Mit dieser analytischen Perspektive verbunden ist die Hoffnung, aus der Untersuchung von Reflexionstheorien und deren Verhältnis untereinander im zweiten Schritt in diesen Deutungsmustern mögliche „Plausibilitätsbedingungen“ für Defizite auf der sozialstrukturellen Ebene zu finden.

Die folgenden Überlegungen handeln also von wissenschaftlichen Konzepten, Diskursen und Modellen der Rechtssoziologie, die als Deutungsmuster die Selbstbeschreibungen im Feld prägen. Ein Zusammenhang solcher Deutungsmuster wird jeweils als Reflexionstheorie bezeichnet, da wir hier auf wissenschaftliche Semantiken stoßen, welche die Einheit des betreffenden sozialen Bereichs – einer Disziplin oder eines interdisziplinären Feldes – reflektieren. Diese Reflexionstheorien liefern ihrem Gegenstandsbereich Identitätsmodelle in der Sprache der Wissenschaft (vgl. Kap. 1) und bieten ihm damit eine kohärente Beschreibung seiner selbst. Solche Reflexionsangebote haben ihrerseits Auswirkungen auf ihren Gegenstand und auf dessen Strukturbildung. Reflexionstheorien in der Wissenschaft und die reflektierte Gegenstandstheorie beeinflussen einander wechselseitig. Reflexionstheorien determinieren den Gegenstand in keiner Weise, erhellen aber dessen soziale Bedeutung und können damit wesentlich zu dessen soziologischem Verständnis beitragen.

Im Falle der Rechtssoziologie wird sich vor dem Hintergrund dieser systematischen Vorüberlegungen zeigen lassen, dass sie ein Feld heterogener Perspektiven und Paradigmen ist, auf dem sich Reflexionstheorien der Wissenschaft und des Rechts begegnen. Vieles deutet darauf hin, dass auf diesem Feld Unklarheit über dessen Selbstbeschreibung herrscht. Man kann annehmen, dass auch nach über einhundert Jahren rechtssoziologischen Denkens und Forschens sich kein klares, das Feld als solches konstituierendes Selbstverständnis davon gebildet hat, was die Identität der Rechtssoziologie sei. Verborgen in dieser Vielfalt, Heterogenität und wechselseitigen Ignoranz der Reflexionstheorien wird sich, so die Vermutung, eine diskursive Konfiguration aufdecken lassen, die durch inkompatible Semantiken der „Interdisziplinarität“ und strukturell brüchige Modelle von deren Form und Funktion im semantischen Feld der Rechtssoziologie gekennzeichnet ist. Das Feld der Rechtssoziologie ist also, anders als im Bourdieuschen Feld-Begriff, nicht als Kampfplatz aufzufassen, auf dem sich unterschiedlich mächtige Akteure miteinander messen, sondern als kommunikative Konfiguration miteinander konkurrierender Selbstdeutungen. Ähnlich den Metaphern in

der Wissenschaftstheorie (Maasen und Weingart 2000) erfüllt die Semantik der Interdisziplinarität dabei die Rolle einer Problemformel in der Reflexion der Wissenschaft. Allerdings fungiert die Semantik der Interdisziplinarität nicht als bloße Metapher, setzt nicht etwa eine „eigentliche“ Bedeutung hinter dem sprachlichen Ausdruck voraus. Tatsächlich symbolisiert sie ein Bezugsproblem, auf das hin Strukturen der Wissenschaft reflektiert werden. Man kann sie deshalb als Problemformel der Reflexionstheorie bezeichnen, in welcher die Relation von Autonomie und Praxis bearbeitet wird. „Interdisziplinarität“ hat die Funktion, boundary work und identity work eines wissenschaftlichen Feldes in einem Begriff zu leisten.

Die Analyse von Interdisziplinaritätssemantiken setzt einen kurzen Blick auf *Disziplinen* voraus (vgl. Bora 2010, 28–38). Disziplinen sichern vor dem Hintergrund einer hohen internen Komplexität des Wissenschaftssystems die Einheit der Wissenschaft, die als solche insgesamt nicht zur Verfügung steht, jedoch für das Funktionieren des Wissenschaftssystems eine wichtige Voraussetzung darstellt. Sie sind Vorkehrungen, die es ermöglichen, angesichts einer Vielzahl von Forschungsfeldern und Fächern im je konkreten Fall, bezogen auf ein abgegrenztes Themenfeld die Grenze zwischen Wissenschaft und ihrer sozialen Umwelt zu markieren. Das soll im Folgenden kurz begründet werden.

Unter Disziplin wird die Form der Binnendifferenzierung des Wissenschaftssystems verstanden, die sich durch ein materiales Feld (Gegenstandsbereich), einen spezifischen Gegenstandsaspekt (typische Fragestellungen) sowie durch integrative Theoriebildung (paradigmenförmige Theorie oder Theorien) auszeichnet (dazu Heckhausen 1987, 131). Disziplinen stellen damit in dem oben erläuterten Sinne Diskurse der Wissenschaft dar. Außerdem umfassen sie in sozialstruktureller Hinsicht all jene organisatorischen Aspekte, die sich um derartige „kulturelle Kohäsionsachsen“ herum bilden. Abbott (2001, 140) bezeichnete dieses Ensemble aus sozialstrukturellen (Organisationen, und deren Personal, Vereinigungen und Verbände) und kulturellen (Themen, Fragen, Theorien) Eigenschaften als „settlement“.

Die Fähigkeit des modernen Wissenschaftssystems, über solche internen Differenzierungen seine eigene Ordnung zu bilden, ist Resultat eines evolutionären Prozesses, in dem sich erst spät das uns heute (noch) vertraute Gefüge wissenschaftlicher Disziplinen bildete (Stichweh 1984). Im Ergebnis machte im Laufe dieses Prozesses die hierarchische Ordnung der Fakultäten einer horizontalen Differenzierung Platz, in welcher zahlreiche Disziplinen nebeneinander existieren, die alle lediglich die Orientierung an Wissenschaftlichkeit – am „Gesetz der Vernunft“ – gemeinsam haben, sich im Übrigen aber zunächst an Gegenständen und später an Problemstellungen je eigenen Zuschnitts orientieren. Auf Grund ihrer

Vorgeschichte waren die Disziplinen in dieser Entstehungsphase, wie Luhmann (1990, 449) sagt, einerseits noch nach außerwissenschaftlichen Relevanzen wie beispielsweise „Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt und in beruflichen Positionen“ bestimmt und insofern noch nicht rein wissenschaftlich legitimiert. Andererseits stellten sie aber auch schon eine frühe Form der inneren Differenzierung des Wissenschaftssystems bereit, von der dieses bei seiner weiteren Ausdifferenzierung gegenüber anderen Funktionssystemen Gebrauch machen konnte. Denn diese Ausdifferenzierung schritt umso weiter voran, je mehr die Disziplinen sich nach eigenen Problemstellungen umsehen und eigene Theorien entwickeln konnten. Disziplinen sind also, wie man sieht, historische Einheiten, die sich mit der Autonomisierung des Wissenschaftssystems bilden und die im Zuge dieses Differenzierungsprozesses ihre Einheit ebenfalls autonom konstituieren.

Die Vorstellung, der Welt wohne eine eigene Ordnung inne, an der Wissenschaft sich orientieren könne, war mit der Ausdifferenzierung der Erfahrungswissenschaften seit dem siebzehnten Jahrhundert verblasst. Die Vorstellung andererseits, dass die Philosophie eine solche Ordnung von innen heraus schaffen könne, wurde ebenfalls durch die Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems konterkariert, innerhalb dessen die Philosophie nur noch eine von vielen möglichen Beobachtungsweisen – eine Disziplin unter vielen – darstellte. Als solche hatte sie zunehmend Mühe, eine privilegierte Kompetenz für die Erzeugung, Erhaltung und Darstellung der Einheit des Wissenschaftssystems insgesamt zu reklamieren. Sie nahm zwar als spezialisierte Wissenschaftsphilosophie und innerhalb dieser als Erkenntnistheorie eine wichtige Rolle ein, musste diese aber im Laufe der kommenden Jahrhunderte gegen Soziologie, Psychologie und die neuen Kognitionswissenschaften verteidigen.

Was deshalb in der Folge als einheitsstiftendes Merkmal in semantischer und sozialstruktureller Hinsicht bleibt, ist eine auf die Wissenschaft als Funktionssystem bezogene Semantik der Wissenschaft, die jenseits spezifischer Disziplinbezüge liegt. Wissenschaftlichkeit in diesem Sinne bezeichnet für das gesamte Funktionssystem Wissenschaft die Anschlussfähigkeit von Kommunikationen über deren Orientierung an Wahrheitsfähigkeit. Vor diesem Hintergrund wird die konstitutive Rolle der Disziplinen sichtbar. Jede Disziplin reproduziert je für sich in der Partikularität ihres Themenfeldes und ihrer Problemstellungen die Unterscheidung von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft anhand der in Theorie-, Methoden-, Autonomie- und Praxisdiskursen entwickelten Kriterien. Angesichts der universalen Reichweite funktionssystemischer Operationen und damit einer überkomplexen Vielzahl von Gegenstandsbereichen kann die zentrale Unterscheidung nicht mehr in toto vom Funktionssystem Wissenschaft für alle Themenfelder zugleich gehandhabt werden. Die Zuweisung von Wahrheitswerten

hängt an empirischen Details. Das Funktionssystem als Ganzes kann angesichts dieser Überkomplexität jenseits des allgemeinen Kriteriums der Wahrheitsfähigkeit keine allgemein anwendbare Möglichkeit der Codierung von Beobachtungen anbieten. Es ist deshalb jeweils nur mit Blick auf einen Gegenstandsbereich in der Lage, die Unterscheidung von Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft zu generieren und damit seine System-Umwelt-Differenz zu sichern. Disziplinen übernehmen diese Aufgabe jeweils für ihren Objektbereich.

In dieser Situation interner Differenzierung lassen sich die Wahrheits-Methoden- Erkenntnis- und Nützlichkeitsansprüche der verschiedenen Disziplinen wegen deren partikularen Perspektiven auf divergierende Gegenstandsbereiche nicht zwanglos ineinander übersetzen und widersprechen sich sogar bisweilen. Das Wissenschaftssystem kann mit anderen Worten seine Identität insgesamt gar nicht anders als in der Form vielfältiger Disziplinen reflektieren. Disziplinen haben damit in ihrer Spezifität eine Bedeutung für die Identitätssicherung des Funktionssystems Wissenschaft. Nur in ihnen lässt sich die Unterscheidung zwischen der Wissenschaft und ihrer Umwelt je konkret abbilden. Die Instrumente zur Erzeugung dieser Unterscheidung sind, wie gesagt, Theorien-, Methoden-, Autonomie- und Praxisdiskurse. Diese disziplinäre Erzeugung wissenschaftlicher „Rationalitätsstandards“ liefert gewissermaßen das semantische Fundament, auf dem das Gesamtsystem wissenschaftliche von nicht-wissenschaftlichen Kommunikationen unterscheidet.

In der solchermaßen disziplinär ausdifferenzierten Wissenschaft stellen sich im zwanzigsten Jahrhundert in Gestalt von *Interdisziplinaritätssemantiken* wiederum neue Differenzierungsformen ein beziehungsweise werden als solche postuliert. Es sei „notwendig“, interdisziplinär zu agieren, heißt es in der wachsenden Zahl „probleminduzierter“ Forschungsfelder. Zwar sind solche Interdisziplinaritätspostulate so alt sind wie die Disziplinen selbst (Abbott 2001, 131 f.; Lübke 1987, 29 f.). Gleichwohl wird man an der ihrer empirisch beobachtbaren Bedeutungszunahme kaum Zweifel haben können (Brint 2005). Während die Entwicklung der Disziplinen im vorhin geschilderten historischen Verlauf zunächst noch als Aufbau von „requisite variety“, von ausreichender innerer Komplexität zum erfolgreichen Operieren in einer komplexen Umwelt zu verstehen ist, findet sie angesichts gesteigerten Wachstums ihre Grenze im Bereich der „adequate complexity“, also dessen, was an innerer Komplexität noch möglich ist, ohne gewissermaßen zur Überhitzung des Systems zu führen. Eine solche, in interne Blockaden mündende Überhitzung droht insbesondere angesichts disziplinärer Überspezialisierung und der wachsenden Schwierigkeit, interne Anschlüsse zu anderen Disziplinen zu erzeugen, also auf der semantischen Ebene die Einheit des Wissenschaftssystems zu garantieren.

Interdisziplinaritätssemantiken entstehen insofern als erneute Folge der Ausdifferenzierung der Wissenschaft, die an innere Komplexitätsgrenzen heranreicht und mit neuer Strukturbildung reagiert. Sie sind demnach im Kern so etwas wie ein „Reparaturphänomen“ (Mittelstraß 1987, 152) zur Kompensation von überstarker Komplexität, die im System der Wissenschaft kommunikative Anschlussmöglichkeiten blockiert. Interdisziplinarität liegt, wenn diese Diagnose zutrifft, auf ein und derselben historischen Entwicklungslinie mit den Disziplinen und schreibt deren Entwicklung gewissermaßen fort. Da stets das gleiche Problem zugrunde liegt – nämlich der Aufbau einer viablen strukturierten Komplexität –, liegen fließende Übergänge zwischen disziplinären und interdisziplinären Strukturen nahe, etwa das Entstehen neuer Disziplinen aus interdisziplinärer Kooperation.

Wegen dieser Kontinuität zwischen beiden Formen kann allerdings die erwähnte Reparaturleistung der Interdisziplinarität nur gelingen, wenn und soweit Interdisziplinaritätssemantiken die von den Disziplinen bearbeitete Frage der Einheit der Wissenschaft mit reflektieren (Balsiger 2005; Heckhausen 1987, 138). Luhmann, der annimmt, dass sich die Wissenschaft überhaupt erst auf der Ebene der Differenzierung nach Forschungsgebieten endgültig von ihrer Umwelt abkopple und sich erst auf dieser Ebene vollständig autonomisiere, betrachtet Disziplinen deshalb als einen notwendigen Zwischenschritt, der mit der fortschreitenden Autonomisierung der Wissenschaft über neue Forschungsgebiete nicht verschwindet, sondern innerhalb dieser seine Funktion behält. Interdisziplinarität vollzieht sich, wie Luhmann sagt, „im Schutz von Disziplinen, die garantieren, dass das, was hier geschieht, als Wissenschaft anerkannt wird“ (Luhmann 1990, 450).

Interdisziplinaritätssemantiken sind deshalb Problemerzeugungs- oder jedenfalls Problembezeichnungsformeln, welche auf die mit Größenwachstum, Spezialisierung und Verlust einheitswissenschaftlicher Perspektiven verbundenen Schwierigkeiten hinweisen. Dabei ist die Semantik der Interdisziplinarität inhaltlich offen und kaum mehr als eine Sammelbezeichnung für allerlei Formen innerwissenschaftlicher Kooperation (Jantsch 1972), die als solche weder über den Anlass solcher Kooperationen noch über deren konkrete Form oder Erfolgchancen Auskunft gibt. Angesichts dieser Gemengelage aus schwach ausgeprägter Begriffsbildung einerseits und einer weiten empirischen Verbreitung von Interdisziplinaritätspostulaten und -semantiken andererseits erscheint es angebracht, mögliche empirische Erscheinungsformen von Interdisziplinaritätssemantiken kurz zu betrachten.

Die Semantik der Interdisziplinarität weist weniger auf einen faktisch klar umrissenen Gegenstand als vielmehr auf eine spezifische Orientierung des

wissenschaftlichen Kommunizierens hin. Sie bezeichnet eine Eigenschaft wissenschaftlicher Kommunikation in der Form einer Differenz – nämlich einer *Differenz zwischen Disziplinen* – und zwar *aus der Perspektive der Einheit dieser Differenz*. Es geht also nicht nur um die Unterscheidung zwischen zwei oder mehr Disziplinen, sondern darum, diese Unterscheidung auf einer Ebene abzubilden, welche die Einheit dieser Differenz bezeichnet. Diese Einheit bleibt freilich im Begriff der Interdisziplinarität selbst inhaltlich unbestimmt. Die Differenz zwischen den Disziplinen geht, das insinuiert der Begriff, in der Einheit von etwas nicht näher bezeichnetem Anderem auf. Der kommunikative Gebrauch dieser Problemformel verdeckt die Frage nach dem nicht bezeichneten Anderen. Bei dem Versuch, Interdisziplinarität begrifflich zu präzisieren, sieht man sich mit der Aufgabe konfrontiert, die Einheit der Differenz je nach Verwendungskontext des Terminus „Interdisziplinarität“ zu bestimmen. Mit dem Begriff selbst ist diese Aufgabe nicht bewältigt, sondern überhaupt erst formuliert. Soziologisch instruktiv kann deshalb die Rekonstruktion der mit der Semantik der Interdisziplinarität bearbeiteten Problemlagen innerhalb empirisch gegebener Reflexionsdiskurse der Wissenschaft sein, also die Frage danach, welches Problem Semantiken der Interdisziplinarität jeweils bearbeiten.

2.4 Reflexionstheoretische Modelle

Die empirische Rekonstruktion des Bezugsproblems von Interdisziplinaritätssemantiken müsste im Grunde die Form einer Erkundung aller in wissenschaftlichen Reflexionen auftretenden Konzepte von Interdisziplinarität annehmen. Ein solcher Ansatz würde allerdings den Rahmen unserer Untersuchungen sprengen. Deshalb wird hier ein sparsamerer Zugang zur Begriffsanalyse gewählt. Mit Bezug auf empirische Einzelbeobachtungen, deren Plausibilität im allgemeinen Erfahrungshorizont wissenschaftlichen Arbeitens lediglich unterstellt werden kann, wird im Folgenden der Versuch unternommen, auf abstrakter Ebene allgemeine Möglichkeiten für die konzeptionelle Konstruktion der Einheit einer Differenz von Disziplinen darzustellen. Diese Modelle sind gleichsam der allgemeine Möglichkeitshorizont für reflexionstheoretische Konzeptionen von Interdisziplinarität. Manche von ihnen werden sich in unseren späteren Beobachtungen rechtssoziologischer Interdisziplinaritätsdiskurse tatsächlich finden lassen. Andere haben bereits auf Grund ihrer Struktur eine eher geringe Wahrscheinlichkeit empirischen Auftretens.

Die abstrakte Modellbildung setzt bei der kommunikativen Bedeutung von „Interdisziplinarität“ an. Dabei stößt man sogleich auf eine Komplikation, der

sich die Kommunikation über die Einheit einer Differenz prinzipiell aussetzt, nämlich auf die Möglichkeit einer Kommunikationsblockade. Bei der Beobachtung der Einheit einer Differenz können solche Schwierigkeiten vor allem dann auftauchen, wenn eine Seite der Differenz zur Beschreibung der Einheit benutzt wird. Das kann im Einzelfall zu Paradoxien führen, insbesondere dort, wo binäre Unterscheidungen selbstreferentiell eingesetzt werden. Es stellt Kommunikationen aber auch in anderen, weniger dramatischen Fällen vor Herausforderungen. Stark vereinfacht und auf unseren Gegenstand bezogen entsteht ein Problem beispielsweise dann, wenn Interdisziplinarität einseitig als Form der Binnendifferenzierung innerhalb der Rechtswissenschaft oder der Soziologie aufgefasst wird, wie es im Feld häufig zu beobachten ist. Dadurch entstehen Anschlussprobleme in der Kommunikation mit Blick auf die jeweils andere Disziplin. Es gibt keine oder jedenfalls keine unaufwendigen Möglichkeiten der Fortsetzung. Kommunikationssysteme entwickeln daher unter solchen Umständen Mechanismen, die es ihnen erlauben, mögliche Hindernisse unsichtbar zu halten und die Kommunikation gewissermaßen an solchen Engpässen vorbei weiter zu führen.

Im Hinblick auf die Einheit der Differenz von Disziplinen lassen sich auf dieser abstrakten Ebene folgende sechs Modelle konstruieren. Die Modelle 1 bis 3 werden hier der Vollständigkeit halber genannt, um den oben genannten Möglichkeitsraum einigermaßen auszuleuchten. Sie erweisen sich konzeptionell als nicht besonders belastbar und treten empirisch praktisch nicht in Erscheinung. Modelle 4 bis 6 bilden vor diesem Hintergrund sodann die tatsächlich beobachtbaren Interdisziplinaritätsdiskurse in der Rechtssoziologie ab. Indifferenz (Modell 4) und sachliche Hierarchie (Modell 5) haben die Entwicklung des Feldes weithin geprägt. Sie werden sich in unseren historischen Betrachtungen in unterschiedlichen Erscheinungsformen wiederfinden, auf deren Grundlage sich die insgesamt problematische Entwicklung des Feldes rekonstruieren lässt. Responsivität (Modell 6) kann durch die Zeitläufte hindurch immer wieder in Ansätzen und Spuren nachgewiesen werden. Sie kann ihr Potenzial heute weiter ausschöpfen und wird deshalb der Gegenstand unserer weiteren Analysen sein.

2.4.1 Kommunikationsabbruch

Kommunikationen können beim Erreichen von Kommunikationsblockaden abgebrochen werden. Der Fall kann mit Blick auf interdisziplinäre Beziehungen beispielsweise eintreten, wenn etwa nach der Einheit der Unterscheidung von Soziologie und Rechtswissenschaft gefragt und mit ausschließlich soziologischen oder juristischen Konzepten geantwortet wird, also die interdisziplinäre

Perspektive zugunsten einer der beiden Seiten der Unterscheidung asymmetriert wird. Hier treffen – um unsere oben entwickelte wissenschaftssoziologische Systematik anzuwenden – zwei Autonomiediskurse aufeinander, ohne jeweils über ein Konzept der Praxis zu verfügen, das es erlauben würde, die Umwelt zu beobachten und sich zu den Systemoperationen ins Verhältnis zu setzen. Kommunikationsabbrüche stellen allerdings nur unter spezifischen Rahmenbedingungen eine akzeptable Option dar, etwa im Fall lediglich ephemerer Kontakte zwischen den Disziplinen und stabiler, nicht irritierbarer Selbstbeschreibungen. Sie sind im Falle der Rechtssoziologie nicht zu erwarten, die sich als interdisziplinäres Feld beschreibt und darin ihre Identität zu bestimmen versucht. Kommunikationsabbruch wäre das performative Eingeständnis des Scheiterns dieser Identität.

2.4.2 Temporalisierung

Differenzen können auf der Zeitdimension abgebildet und dadurch aus einer Einheitsperspektive beschrieben werden. In der zeitlichen Sequenzierung können sich beispielsweise Konzepte des Lernens, der Evolution oder des sozialen Wandels bilden, innerhalb derer etwa Narrative der Ablösung eines Faches durch das andere auftreten, wie dies bisweilen im Verhältnis von Philosophie und Soziologie zu beobachten ist. Für ein umfassendes Konzept einer Interdisziplinarität, die ihre Einheit auch in der Sachdimension sucht, dürfte Temporalisierung deshalb einen äußerst unwahrscheinlichen Sonderfall darstellen. Im Bereich rechtssoziologischer Reflexionstheorien spielt sie empirisch keine Rolle.

2.4.3 Ebenenwechsel

Paradoxieverdächtige Situationen können mit Ebenenwechseln bearbeitet werden, wie man aus der formalen Logik weiß. Man kann etwa auch an die aus der Organisationsforschung stammende Unterscheidung von talk und action denken. Die Aktivitätsmuster innerhalb von Universitäten bleiben zum Beispiel weithin disziplinar, werden aber auf einer Ebene des talk von Interdisziplinaritätssemantiken begleitet, die dort als Metaphern hervorragend einsetzbar sind. Das dürfte sogar ein relativ verbreitetes Muster sein (Weingart 1997), welches wahrscheinlich viele Alltagserfahrungen auf dem Feld der Rechtssoziologie widerspiegelt. Das Problem der talk-action-Form besteht in der erforderlichen Latenzsicherung, deren Notwendigkeit aus der Unmöglichkeit oder doch Unziemlichkeit resultiert,

die Unterscheidung von talk und action offen zu thematisieren. Für eine interdisziplinäre Reflexionstheorie ist das kaum zu leisten. Es ist auch empirisch nicht zu beobachten. Zwar ließe sich das institutionelle Verhältnis von universitärer Soziologie und Jurisprudenz mit diesem Modell möglicherweise gut beschreiben. Es bildet entsprechende Erfahrungen im Universitätsalltag tatsächlich ab: Beiderseitige freundliche Interessensbekundungen auf der Ebene des talk orchestrieren das unbeirrte Operieren im jeweiligen disziplinären Zusammenhang. Gelegentliche Freundschaftsbesuche (inter-fakultative Arbeitskreise oder ähnliches) sichern den Fortbestand guter diplomatischer Beziehungen zwischen den Fächern. Andererseits wären reflexionstheoretische Versuche, diesen Zustand programmatisch auszulagern und zum Modell gelingender Interdisziplinarität zu deklarieren, offenkundig verfehlt. So sehr man auf der Ebene des universitären Alltags talk und action beobachten kann, so wenig sind also die beiden Aspekte als Elemente reflexionstheoretischer Selbstbeschreibung geeignet, da sie ebenso wie das Modell des Kommunikationsabbruchs auf Abwertung von Interdisziplinarität und äußerstenfalls auf einen Selbstwiderspruch hinauslaufen.

Im Gegensatz zu den drei bislang genannten Modellen, die sich empirisch als unbedeutend erweisen, haben folgende Diskurse sich tatsächlich in den rechtssoziologischen Reflexionstheorien seit deren Anfängen empirisch ausgebildet. Sie bilden den Schlüssel zum Verständnis der weiteren Entwicklung des Feldes:

2.4.4 Indifferenz

Differenzen können kommunikativ in der Schwebelage gehalten werden, ohne dass es zum Kommunikationsabbruch kommt. Wer in interdisziplinären Kontexten arbeitet, ist aus der alltäglichen Praxis damit vertraut, dass man dort häufig das Wechseln zwischen Perspektiven, aber auch das gleichzeitige Geltenlassen an und für sich inkompatibler Sichtweisen benutzt, um disziplinäre Differenzen kommunikativ handhabbar zu machen. Man bezeichnet diese Form der Kooperation dann gerne als „Multidisziplinarität“ und erinnert sich in unserem Zusammenhang dabei an die mehrfach bereits angesprochene „Law-and-Society“-Bewegung und den Topos der „interdisziplinären Rechtsforschung“. Dort wird das reflexionstheoretische Modell der Indifferenz explizit eingesetzt. Bereits die Namensgebung stellt – ebenso wie in der Umbenennung der Vereinigung für Rechtssoziologie in Vereinigung für Recht und Gesellschaft – eine Abkehr von disziplinären Bezügen explizit dar. In den Selbstbeschreibungen (vgl. nochmals Wrase 2006) wird entsprechend die ent-disziplinierte Koexistenz inhaltlich beliebiger „Ansätze“

zum Kernbestandteil interdisziplinärer Selbstbeschreibung. Die Differenz disziplinärer Gegenstandsbereiche, Fragestellungen, Theorien und Methoden wird in ein Modell friedlicher Koexistenz integriert. Autonomiediskurse liegen in diesem Verständnis von Interdisziplinarität auf Seiten der Rechtswissenschaft wie der unterschiedlichen Sozialwissenschaften mehr oder weniger explizit vor, beobachten sich gegenseitig, rufen aber jeweils keine Reflexion der betreffenden Umwelt als Praxis hervor. Das Problem dieser Interdisziplinaritätssemantik besteht darin, dass sie wenig leistungsfähig, weil ohne eigene Beobachtungsschemata mit Strukturaufbauwert ist. Reflexionsbemühungen im Hinblick auf die limitierende Funktion von Theorien und Methoden, die eben nicht für jeden beliebigen „interdisziplinären Ansatz“ anschlussfähig sind, gehen in der Unschärfe dieser Diskurse unter. Man lässt alles gleichermaßen gelten und verzichtet dadurch auf die argumentative Klärung von Geltungsansprüchen. Dieses Interdisziplinaritätsmodell ist insofern einerseits durch konzeptionelle Probleme charakterisiert. Andererseits hat es sich als bemerkenswert überlebensfähig erwiesen. Es hat in Gestalt *doppelter Autonomie* die Gründungsphase der Rechtssoziologie zunächst bestimmt, wie das folgende Kapitel zeigen wird. Darüber hinaus hat es sich bis heute als vergleichsweise unaufwendige und konzeptionell anspruchslose Modellierung rechtssoziologischer Interdisziplinarität in den Selbstbeschreibungen des Feldes etablieren können.

2.4.5 Sachliche Hierarchie

Weitaus ambitionierter waren und sind bis heute konzeptionelle Ansätze der Integration disziplinärer Differenzen in hierarchischen Modellen. Damit ist im Hinblick auf die Einheit der Differenz von Disziplinen jede Form „supradisziplinärer Kontrolle“ gemeint. Instrumentelle Beziehungen zwischen Disziplinen führen zu asymmetrischen Relationen bzw. Autoritätsgefälle. Diese Form dominierte zahlreiche rechtssoziologische Reflexionstheorien seit der Entstehung des Feldes. Sie spielt auch heute noch eine wichtige Rolle. Man kann beispielsweise in unterschiedlichen Spielarten der Rechtstatsachenforschung den Versuch einer solchen Kontrolle erkennen, wie wir später an konkreten Beispielen sehen werden. Dort tritt soziologische Erkenntnis in einer instrumentellen, auf eine dienende Funktion beschränkten Rolle auf. Sie unterstützt die Rechtswissenschaft mit empirischem Wissen, wenn und soweit diese danach verlangt. Problemidentifikation und -definition sind Aufgabe der Rechtswissenschaft. Der Soziologie fällt die Aufgabe einer Hilfswissenschaft zu. Umgekehrt haben aber

auch frühe soziologische Theorien ein Dominanzmodell der Soziologie gegenüber der Rechtswissenschaft vertreten. Beide Entwicklungen resultieren aus der historischen Ausdifferenzierung der Rechtswissenschaft und der Soziologie mit jeweils starken Autonomiediskursen, die jedenfalls zeitweilig die Integration der jeweiligen Umwelt, also einen sachhaltigen Praxisbegriff verhindert haben und diesen Umstand letztlich nur durch ein Hierarchiemodell lösen konnten. Wie man unschwer erkennt, enthält das Modell interdisziplinärer Hierarchie ein hohes Konfliktpotenzial, sobald alle beteiligten Disziplinen reflexionstheoretisch auf Autonomie setzen.

2.4.6 Responsivität

Schließlich lassen sich im Verhältnis zwischen Disziplinen komplexere Wechselbeziehungen denken, die zu sensiblen Anpassungsreaktionen im Sinne koevolutionärer Kopplungen führen. Man kann sich Fälle vorstellen, in welchen Disziplinen autonom beziehungsweise mono-disziplinär (Heckhausen 1987) operieren, sich dabei aber wechselseitig beobachten und dies vor allem jeweils intern mit Reflexionsleistungen darüber verbinden, welche Effekte und Anpassungsleistungen eigene Operationen in den je anderen Disziplinen erzeugen und was daraus für den eigenen Strukturaufbau folgen könnte. Wir wollen für diese Form von System-Umwelt-Beziehungen den Begriff der Responsivität verwenden.

Responsivität bezeichnet damit ein Modell von Interdisziplinarität, welches nicht die Rezeption der Soziologie durch die Jurisprudenz in den Mittelpunkt stellt, sondern auf symmetrische interdisziplinäre Beziehungen abstellt. Auf theoretisch-abstrakter Ebene setzt der Begriff einen Beobachter voraus, der Operationen in seinem Gegenstandsbereich als Beobachtung seines eigenen Operierens auffasst und in seiner Reflexion versucht, solche externen Problemlagen und Ansprüche intern relevant werden zu lassen und darüber eigene Strukturbildungseffekte zu erzielen (Kaldewey 2015, S. 229). Responsive Rechtssoziologie beschreibt deshalb mehr als die juristische Rezeption soziologischen Wissens. Sie geht auch über das Konzept bloßer Resonanz, also des Reagierens auf Irritationen hinaus, welche rein intern determiniert sein kann (vgl. Mölders 2019), wie es die soziologische Systemtheorie bisweilen nahelegt. Sie überwindet die Vorstellung einer allein auf Systemautonomie beruhenden inneren Strukturbildung. Vielmehr beschreibt Responsivität eine ultra-zyklische Verknüpfung von Innen- und Außenreferenzen („ökologische Rekursivität“, vgl. Teubner 1998). Systemautonomie wird auch in diesem Konzept weiter vorausgesetzt, allerdings mit der

Möglichkeit, dass die Umwelt intern relevant wird – und dies in zwei Richtungen, wenn man so will, da die Umwelt gleichfalls aus autonomen Systemen besteht, welche auf ihre je eigenen Beobachtungen mit Strukturbildung reagieren. Wir sprechen also von einem Interdisziplinaritätsmodell, in welchem der oben angesprochene Praxisdiskurs eine grundlegende Bedeutung hat.

Diese Art reflexiver „Ultrazyklen“ ist allerdings recht voraussetzungsreich. Die dafür erforderlichen Selbst- und Fremdbeobachtungsleistungen können nur im Hinblick auf eine relativ kleine Zahl jeweils anderer Disziplinen überhaupt erbracht werden. Autonomiediskurse müssen dazu reflexionstheoretisch durch Praxisdiskurse komplementiert werden. Eine soziologisch informierte juristische Rechtstheorie einerseits und eine für die Praxisprobleme rechtlicher Selbstbeschreibung sensible, also responsive soziologische Theorie des Rechts andererseits werden unsere Kandidaten für eine solche Konfiguration sein. Beispiele für eine soziologisch informierte Rechtstheorie lassen sich heute ohne Weiteres erkennen, wie wir im sechsten Kapitel diskutieren werden. Ganz anders verhält es sich auf Seiten der Soziologie. Hier mangelt es, um die zentrale These an dieser Stelle noch einmal zu wiederholen, über weite Strecken an einer juristisch informierten und für rechtliche Fragen sensibilisierten Soziologie, ebenso wie an einem entsprechenden Praxis-Begriff in der (rechts-) soziologischen Reflexionstheorie. Das Plädoyer für eine responsive Rechtssoziologie setzt an diesem Punkt an, wenn sie die Möglichkeiten von äquilibrierten Selbst- und Fremdbeschreibungen sichtbar zu machen versucht.

2.5 Folgerungen: Das Forschungsprogramm einer empirischen Analyse reflexionstheoretischer Diskurskonfigurationen

Vor dem Hintergrund dieser auf abstraktem Niveau entwickelten Varianten der Interdisziplinaritätssemantik besteht die Besonderheit interdisziplinärer Felder also vor allem in dem Umstand, dass in ihnen Reflexionstheorien unterschiedlicher Provenienz aufeinandertreffen, im Falle der Rechtssoziologie als Reflexionstheorien der Soziologie und der Jurisprudenz, mit Folgen für die spezifische Form, in welcher sich Interdisziplinarität manifestiert. Reflexionstheorien partizipieren nicht nur am Universalismus ihrer jeweiligen Funktionssysteme, also der Wissenschaft und des Rechts. Sie machen außerdem als Theorien Gebrauch vom Kommunikationsmodus der Wissenschaft, und dies unabhängig von ihrer Funktionssystemreferenz, also als Wissenschaftssoziologie und als Rechtstheorie.

Beide beschreiben reflexionstheoretisch das Phänomen der Interdisziplinarität – als Theorien, aber mit jeweils spezifischen Referenz- und Präferenzmodi. In welcher Weise die Reflexionstheorien vor diesem Hintergrund Interdisziplinarität modellieren und ob sich überhaupt in einem interdisziplinären Feld eine genuine Reflexionstheorie bildet, ist dann eine empirische Frage.

Die folgenden Analysen rechtssoziologischer Diskurse haben diese empirische Frage zum Gegenstand. Sie untersuchen auf der Grundlage der oben erörterten wissenschaftssoziologischen Grundbegrifflichkeiten die Reflexionstheorien der Rechtssoziologie im Hinblick auf das in diesen modellierte Verhältnis von Autonomie- und Praxisdiskursen. Dabei werden angesichts des erwähnten Aufeinandertreffens von Reflexionstheorien im Modus wissenschaftlicher Kommunikation die System-Umwelt-Relationen beider Disziplinen jeweils als *Autonomie- und Praxisdiskurse* in Erscheinung treten. Beide sind je füreinander Umwelt und werden deshalb in der jeweiligen Selbstbeschreibung als Praxisdiskurse vorkommen, welche die betreffende Umwelt zur Sprache bringen. Zusammen mit den disziplinspezifischen Autonomiediskursen werden diese Praxisdiskurse dort, wo Interdisziplinarität die Reflexionssemantik bestimmt, das *identity and boundary work* der Rechtssoziologie prägen. Interdisziplinarität erbringt mit anderen Worten dieselbe Leistung wie die Disziplinen. Sie dient der Identitäts- und Grenzsicherung der Wissenschaft im jeweiligen Feld, allerdings unter erschwerten reflexionstheoretischen Bedingungen.

Die vordergründigen Dispute über die Nomenklatur des Feldes – „Rechtssoziologie“, „Rechtstatsachenforschung“, „Recht und Gesellschaft“, „interdisziplinäre Rechtsforschung“ und so weiter – werden sich, wenn man den hier entwickelten konzeptionellen Überlegungen zu folgen bereit ist, am Ende als Symptome eines tiefer liegenden Konflikts divergierender Deutungsmuster und Semantiken erweisen. Diese beruhen ihrerseits auf konkurrierenden Identitäten und Selbstbildern, auf umstrittenen sozialen Positionierungen im Feld der Rechtssoziologie, die als sinnstiftende Semantiken zur Erklärung sozialstruktureller Besonderheiten des Feldes beitragen. Wir finden solche Reflexionssemantiken in allen wissenschaftlichen Disziplinen. Als Reflexionstheorien sind sie Teil sowohl der Jurisprudenz als auch der Soziologie. Auf der Grundlage allgemeiner Reflexion von Recht und Wissenschaft umfassen sie in Gestalt rechtssoziologischer Theorien Interpretationen sowohl des disziplinären Charakters von Wissenschaft im Allgemeinen als auch von interdisziplinären Felder wie der Rechtssoziologie. Vor allem entfalten sie vor diesem Hintergrund in ihrer Positionsbestimmung, ihrem reflexiven *identity and boundary work* Konzepte von Autonomie und Praxis als spezifischer Aspekte wissenschaftlichen Kommunizierens. Autonomie-

und Praxisdiskurse der Rechtssoziologie liegen damit quer zu den augenscheinlichen Differenzen zwischen den beiden Disziplinen und konstituieren das gesamte Feld der Rechtssoziologie. Die oben abstrakt modellierten Varianten von Interdisziplinarität als *Indifferenz*, *sachliche Hierarchie* oder *Responsivität* lassen sich auf der empirischen Ebene jeweils als Konfiguration von Autonomie- und Praxisdiskursen verstehen.

Wenn wir an dieser Stelle die Argumentation dieses Kapitel kurz zusammenzufassen, so kann die Rechtssoziologie im deutschsprachigen Raum als paradigmatischer Fall für das Scheitern eines Randgebietes der Soziologie gelten. Entstanden in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts wurde die Rechtssoziologie nach dem zweiten Weltkrieg mit großem Elan an den Universitäten und im außeruniversitären Forschungs- und Publikationsbetrieb installiert. Wissenschaft und Politik setzten große Hoffnungen in das interdisziplinäre Unternehmen. Diese Hoffnungen schienen sich auch bis weit in die 1960er Jahre hinein zu erfüllen. Das Feld wurde mit hohen Erwartungen an seine theoretische und praktische Bedeutung ausgestattet. Die Rechtssoziologie sollte der als Herrschaftsinstrument kritisierten und in der politisch engagierten Wissenschaft entsprechend in Verruf geratenen Jurisprudenz zu neuer gesellschaftsverändernder Bedeutung verhelfen. Sie sollte überdies den als „rationale Rechtspolitik“ verstandenen Reformbemühungen das erforderliche wissenschaftliche Steuerungswissen liefern und so praktisch relevante, kritisch engagierte Wissenschaft sein. Die Realität hielt diesen Erwartungen, wie oben beschrieben wurde, nicht stand. Weder in der akademischen Wissenschaft noch in der Politikberatung konnte die Rechtssoziologie den angestrebten Stellenwert erreichen. Im Gegenteil, ihre von Anfang an marginale Bedeutung schwand nach bescheidenen Erfolgen zwischen 1965 und 1975 spätestens seit den 1980er Jahren bis zur akademischen und gesellschaftspolitischen Bedeutungslosigkeit.

Dieser Niedergang ist, wie wir sehen werden, der rechtssoziologischen Community selbst wahrgenommen und meist als „praktisches“ Scheitern beschrieben worden (vgl. unten Abschn. 5.3). Die Jurisprudenz habe sich, so der Tenor vieler Diagnosen, den Einsichten der Soziologie gegenüber verschlossen gezeigt und keine Bereitschaft entwickelt, sich auf die erfahrungswissenschaftliche Beobachtung durch die Soziologie einzulassen (vgl. etwa Schmidt 2000; Lautmann und Meuser 1988; Lucke 1988; Rasehorn 2002; Raiser 1989; Raiser 1994; Ziegert 1994). Daran ist sicherlich Vieles richtig. Allerdings bleiben solche Diagnosen wissenschaftssoziologisch naiv, solange sie allein auf das Verhältnis zwischen den Disziplinen der Jurisprudenz und der Soziologie abstellen und dabei gewissermaßen der Soziologie ein privilegiertes Wissen zuschreiben, dessen Rezeption durch die Jurisprudenz an deren Borniertheit scheitert.

Die in diesem Kapitel vorgestellten wissenschaftssoziologischen Überlegungen dienen dem Ziel, eine solche einseitige Sichtweise auf der Ebene der grundlegenden Begrifflichkeiten und theoretischen Konzepte durch ein höheres Maß an Komplexität zu ersetzen. Der hier unterbreitete Vorschlag besteht im Kern darin, die Orientierung an Disziplinen durch die Analyse von Diskursen zu ersetzen, in welchen wissenschaftliche Felder Limitation und Reflexion in ihren Selbst- und Fremdbeschreibungen verwirklichen. Neben Theorien- und Methodendiskursen, so die konzeptuelle Grundannahme, sind dies vor allem Autonomie- und Praxisdiskurse. Sie liegen quer zu den Disziplinengrenzen, aber auch zu den Grenzen zwischen der Wissenschaft und ihrer Umwelt, und ermöglichen damit die Konfrontation von Fremd- und Selbstbeschreibungen in Soziologie und Jurisprudenz. Die eingangs skizzierten strukturellen Probleme der Rechtssoziologie sollten sich mit Hilfe dieser begrifflichen Grundausstattung als durch die Semantiken des interdisziplinären Feldes jedenfalls mit verursacht rekonstruieren lassen.

Zu diesem Zweck sollen deshalb die Reflexionstheorien der Rechtssoziologie darauf hin untersucht werden, wie sich in ihnen das erwähnte komplexe Gefüge von Autonomie- und Praxisdiskursen zu historisch variierenden Konstellationen entwickelt, in denen auf der institutionellen Ebene dann bestimmte Optionen als schlüssig erscheinen. Variations- Selektions- und Stabilisierungsprozesse in sozialstruktureller Hinsicht können so in evolutionärer Perspektive als jeweils im Rahmen semantischer Deutungsmuster mögliche Entwicklungspfade verstanden werden. Besonderes Augenmerk wird bei diesen Untersuchungen – im Gegensatz zu den gängigen rechtssoziologischen Selbstbeschreibungen – auf die Frage zu legen sein, welche Rolle die *Soziologie* bei der Entwicklung rechtssoziologischer Selbst- und Fremdbeschreibungen gespielt hat und in welcher Weise soziologische Autonomie- und Praxisdiskurse zur Marginalisierung der Rechtssoziologie beigetragen haben könnten.

Das folgende dritte Kapitel beschäftigt sich vor diesem Hintergrund zunächst mit der reflexionstheoretischen Ausgangslage der Rechtssoziologie, ihren Gründungsmotiven, den in der Anfangsphase des Feldes angelegten Selbst- und Fremdbeschreibungen sowie den dort bereits aufscheinenden Grundproblemen in der Semantik der Interdisziplinarität. Diese werden sich als Konsequenz des Aufeinandertreffens reflexionstheoretischer Modelle von Indifferenz und sachlicher Hierarchie rekonstruieren lassen. In der Gründungsphase der Rechtssoziologie ist damit das Desiderat einer responsiven Interdisziplinarität als Perspektive bereits angelegt, die auch in der neueren Rechtssoziologie aufscheint, jedoch nicht vollständig ausgearbeitet ist. Die weiteren Überlegungen werden an diese Perspektive anschließen können.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Der Gründungsmythos der Interdisziplinarität und die Asymmetrie der Reflexionstheorie

3

Aus den bisherigen Überlegungen ist mit Blick auf die wenig erfolgreiche Entwicklung der Rechtssoziologie nach 1945 eine wissenschaftssoziologische These hervorgegangen. Sie besagt in ihrer vorläufigen und allgemeinen Form, dass die schwierige institutionelle Lage der Rechtssoziologie im deutschsprachigen Raum unter anderem ein Resultat spezifischer reflexionstheoretischer Konfigurationen ist. Das interdisziplinäre Feld der Rechtssoziologie, so war angenommen worden, hat keine reflexionstheoretisch nachhaltige Beschreibung seiner System-Umwelt-Relation hervorgebracht. Dieses Defizit müsste, wie man vermuten kann, in den diskursiven Konfigurationen der Rechtssoziologie empirisch zum Ausdruck kommen. Im Folgenden geht es deshalb darum, die Rechtssoziologie auf diese Konfigurationen hin zu beobachten. Dabei spielt die Entstehungsphase des Feldes eine wichtige Rolle. Dort haben sich, wie man sehen wird, Deutungsmuster etabliert, welche die weitere Geschichte der Rechtssoziologie mitgeprägt haben und heute noch nachwirken. Deshalb gilt es zunächst, in den Anfangsjahrzehnten nach den Ursprüngen solcher Problemlagen zu forschen.

Der Begriff „Rechtssoziologie“ stellte, ebenso wie die verwandten Begriffe „soziologische Rechtstheorie“ oder „soziologische Jurisprudenz“ und ähnliche Topoi seit seinem ersten Auftreten um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ein essentially contested concept dar. Gallie (1956) verwendete diese Bezeichnung für Termini, deren weiter Bedeutungshorizont (semantischer Hof) divergierende Verwendungsweisen (Polysemie) ermöglicht, die sich in grundlegender Hinsicht widersprechen und nicht ohne weiteres ineinander übersetzt werden können. Man kann das zum Beispiel am Begriff der „Verfahrensgerechtigkeit“ zeigen (Bora 1995). Die Selbstcharakterisierung des interdisziplinären Feldes als „Rechtssoziologie“ hat von Anfang an einen derartigen Effekt erzeugt. Sie implizierte unterschiedliche reflexionstheoretische Diskurse, die sich in Interdisziplinaritätsmodellen konflikthaft miteinander verschränken. Wir haben solche

Modelle im vorangegangenen Kapitel in abstrakter Form begrifflich vorweggenommen. In der Entstehungsgeschichte der Rechtssoziologie haben sich, wie nun zu diskutieren sein wird, reflexionstheoretische Konzepte dieser Art empirisch gebildet. Die Semantik der „Rechtssoziologie“ ist dabei zunächst innerhalb der Reflexionstheorie des Rechts, also in der Rechtswissenschaft entstanden. In der Folge der durch die Umbauten der Rechtstheorie im 19. Jahrhundert mit angestoßenen Autonomisierung der Soziologie als eigenständiger wissenschaftlicher Disziplin entwickelte sich eine Reflexion über das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie, welche die Grundlage einer sich später manifestierenden Semantik der Interdisziplinarität bildete. Die epistemologischen und reflexionstheoretischen Probleme bei der Bestimmung des Ortes und der Leistungen einer Soziologie des Rechts wurden dabei von Anfang an in sehr unterschiedlicher Weise bearbeitet.

Ein Ergebnis der historischen Beobachtungen vorwegnehmend sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich hinter diesen gleich zu schildern den Divergenzen zwischen verschiedenen Diskursen der Rechtssoziologie eine gemeinsame Denkfigur identifizieren lässt, nämlich eine grundlegende Asymmetrie der interdisziplinären Beziehung. Alle Positionen in diesen frühen Debatten fragten nach den Leistungen der Soziologie für das Recht bzw. dessen Wissenschaft. Sie waren – und zwar unabhängig von ihrer disziplinären Provenienz – im weitesten Sinne an der Rezeption der Soziologie durch die Jurisprudenz interessiert. Der Aspekt soziologischer Responsivität, also einer Integration von Rechtsfragen als Praxisdiskursen in eine Soziologie des Rechts, der soziologischen Relevanz solcher Fragen mit anderen Worten, tauchte stellenweise zwar auf, blieb im Wesentlichen jedoch ausgeblendet.

Diese asymmetrische Struktur der rechtssoziologischen Reflexionstheorien, die sich hinter dem Gründungsmythos einer interdisziplinären Wissenschaft verbarg, soll im Folgenden in ihren Grundzügen rekonstruiert werden. In der Gründungsphase der Rechtssoziologie etwa zwischen 1850 und 1930 entstanden in der deutschsprachigen Rechtssoziologie die fraglichen Selbstbeschreibungen vor allem entlang wissenschaftstheoretischer Kontroversen. Für den wissenschaftssoziologischen Zugang zu den später daraus erwachsenen, untereinander inkongruenten Varianten dieses Musters wird der Begriff des Diskurses in der im vorangegangenen Kapitel skizzierten systemtheoretischen Variante verwendet. Auf dieser Grundlage vollzieht dieses Kapitel die Geburt der Soziologie aus dem Geist der Privatrechtstheorie in aller Kürze nach. Denn hier finden sich die Wurzeln der später dominanten Autonomie- und Praxiskonzepte in Gestalt privatrechtstheoretischer Gesellschafts-Konzepte.

Bei diesen Überlegungen kann die außerordentlich reichhaltige rechtshistorische Literatur ebenso wie die große Zahl von Studien zur soziologischen Theoriegeschichte nur in sehr bescheidenem Umfang herangezogen werden, um den Rahmen der Darstellung nicht zu sprengen. Die vorgeschlagene Interpretation vor dem Hintergrund der reflexionstheoretischen Konzepte der Autonomie und der Praxis ergänzt insofern die vorliegende Literatur um einen Aspekt. Sie kann bestenfalls auf Anschlussfähigkeit hoffen, rechts- und soziologiehistorische Untersuchungen aber keinesfalls ersetzen. Im Zusammenhang der gesamten Argumentation und in Ergänzung dieser wissenschaftshistorischen Forschungen soll sie drauf hinweisen, dass für das Verständnis späterer Probleme der Rechtssoziologie die reflexionstheoretische Ausgangslage in der Gründungsphase aufschlussreich ist. Doris Schweitzers Analysen der reflexionstheoretischen Dispositive im Übergang vom neunzehnten zum zwanzigsten Jahrhundert (Schweitzer 2021) und David Kaldeweys wissenschaftssoziologische Untersuchungen (Kaldewey 2013) helfen dabei, in den Reflexionstheorien der Rechtssoziologie die genannte Asymmetrie sichtbar zu machen, die im Gegensatz zum erwähnten dominanten Deutungsmuster rechtssoziologischer Selbstbeschreibungen nicht von den Disziplinen gebildet wurde, sondern von Selbstdeutungen des Feldes, die als konkurrierende Reflexions-Diskurse in Erscheinung traten, unter ihrer Oberfläche jedoch den Gesichtspunkt der Asymmetrie in Gestalt des Rezeptions-Paradigmas teilten.

Dabei wird es aus den im ersten Kapitel genannten Gründen im Folgenden um die Entwicklung im deutschsprachigen Wissenschaftsraum gehen. Hier beobachten wir Besonderheiten, aus denen sich einige Spezifika rechtssoziologischer Reflexionstheorie rekonstruieren lassen. Während beispielsweise der frühe US-amerikanische *legal realism* (Holmes 1897) und die wenig später einsetzende *sociological jurisprudence* (Pound 1907, 1923, 1927; Cardozo 1921) scheinbar zwanglos und ohne große Probleme – wenngleich nicht ohne Substanzverlust (Vogl 2022) – die rechtstheoretischen Arbeiten Rudolf von Jherings (1872), die Konzepte der Interessenjurisprudenz, aber auch Eugen Ehrlichs Rechtssoziologie (Ehrlich 1913) und das Gedankengut der Freirechtslehre (Kantorowicz 1910) in die rechtstheoretische Selbstbeschreibung übernahmen und in das Konzept einer soziologischen Jurisprudenz integrieren konnten, blieb im Kontrast dazu die deutsche Rechtssoziologie bis heute von reflexionstheoretischen Spannungen geprägt. Die rechtssoziologische Theoriebildung hat hier von Anfang an Sonderwege beschritten (so schon Teubner 2014).

Bei den nachfolgenden Überlegungen sollen die gängigen Darstellungen der Geschichte der Rechtssoziologie als Grundlage vorausgesetzt werden, wie wir sie etwa in den Lehrbüchern von Raiser (1986), Röhl (1986) oder Baer (2011) finden

(zu den Anfängen des Feldes vgl. auch Trappe 1968, 8 ff.; Rottleuthner 2009, 202). Sie zeichnen die konstitutive Phase des Feldes meist in Gestalt „großer Namen“ von den Vorläufern Montesquieu, Comte, Marx und Engels, Maine oder Lorenz von Stein über die italienische und französische Kriminalsoziologie, Franz von Liszt, Durkheim, Ehrlich, und Weber bis hin zu verschiedenen Strömungen der „Rechtstatsachenforschung“ in Deutschland, der skandinavische Rechtssoziologie und in den USA nach. Die im zweiten Kapitel eingeführte Unterscheidung von Autonomie- und Praxisdiskursen hebt sich in gewisser Hinsicht von diesen gängigen Erzählungen ab. Sie ersetzt die klassischen, die Selbstbeschreibungen vor allem des Rechts prägenden Unterscheidungen von „Recht und Gesellschaft“, „Staat und Gesellschaft“ oder „geschriebenem und lebendem Recht“, die gewissermaßen ontologisierend Eigenschaften ihres jeweiligen Gegenstandsbereichs zu beschreiben versuchen, durch eine auf die Reflexionstheorien selbst bezogene Beobachtung zweiter Ordnung. Reflexionstheorien der Jurisprudenz und der Soziologie werden darauf hin beobachtet, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie die Autonomie und die Umweltreferenz (den Praxis-Diskurs) ihrer Disziplin zum Thema machen.

Vor diesem theoretischen Hintergrund soll im Folgenden verständlich werden, dass und wie sich in der Entstehungsphase der Rechtssoziologie ein Autonomie-diskurs der jungen Soziologie und ein Praxisdiskurs der Rechtstheorie in einer Art und Weise verschränkten, die alle folgenden Debatten vorformatierte. Beide verhielten sich vor dem Hintergrund der eben angesprochenen asymmetrischen Fragestellung nach der Leistung der Soziologie für das Recht komplementär zueinander. Die Rechtsreflexion betonte, wie zu zeigen sein wird, den Leistungscharakter der Soziologie, nahm insofern also die Perspektive der Rezeption ein. Die Soziologie machte dagegen zunächst ihren Autonomieanspruch stark und behandelte das Leistungsproblem unter diesem Gesichtspunkt. Allerdings trat dabei wiederum die Rezeption in den Vordergrund, nämlich als Frage nach der Vermittlung eines angenommenen privilegierten Erkenntnisanspruchs der Soziologie gegenüber der Jurisprudenz. Beide Diskurse lassen sich mit anderen Worten als Resultat einer einseitigen Fragestellung rekonstruieren, die zwar im historischen Kontext sich als nachvollziehbar erweist, die weitere Entwicklung einer responsiven, also die Praxisbedürfnisse der Rechtswissenschaft integrierenden Rechtssoziologie aber zunächst erschwert hat.

3.1 Der Gesellschaftsbegriff der Privatrechtswissenschaft – Interdisziplinarität in der Reflexion des Rechts

Die Rekonstruktion rechtssoziologischer Reflexionstheorie beginnt mit einigen kurzen Hinweisen auf rechtswissenschaftliche Konzepte von „Gesellschaft“ in der Privatrechtstheorie im neunzehnten Jahrhundert. Dort findet sich einer der Ausgangspunkte für die Entwicklung der allgemeinen Soziologie als autonomer Disziplin. Für die Rechtssoziologie ist dabei der Umstand von besonderem Interesse, dass sich die Soziologie im neunzehnten Jahrhundert nicht nur gegenüber der Philosophie und der Ökonomie ausdifferenziert hat, sondern dass sie auch in gewisser Weise das Produkt einer im Recht und in der Rechtswissenschaft fortschreitenden funktionalen Differenzierung war. Diese fand, wenn man Luhmanns Argumentation (Luhmann 1972, Kap. IV) folgt, vor allem in der Positivierung des Rechts ihren Ausdruck. Der Begriff ist nicht unumstritten (vgl. etwa Jansen 2019). Er wird deshalb hier nur in einer vergleichsweise sparsamen Variante verwendet, nämlich als Ausdruck eines in der Reflexion des Rechts selbst sich durchsetzenden Bewusstseins kontingenter Geltung. Nicht nur der konkrete Rechtssatz, sondern vor allem dessen Geltung lässt sich nur mehr auf Entscheidungen zurechnen. Dieses Verständnis hebt sich, so Luhmann, von früheren Ansätzen zur Positivierung ab. „Das Kriterium“, schreibt er, „liegt nicht in der ‚Rechtsquelle‘, nicht im einmaligen Akt der Entscheidung, sondern im laufend aktuellen Rechtserleben. Positiv gilt Recht nicht schon dann, wenn dem Rechtserleben ein historischer Akt der Gesetzgebung in Erinnerung ist – dessen Geschichtlichkeit kann traditionellem Rechtsdenken gerade als Symbol der Unabänderlichkeit dienen –, sondern nur, wenn das Recht als kraft dieser Entscheidung geltend als Auswahl aus anderen Möglichkeiten und somit als änderbar erlebt wird. Das historisch Neue und Riskante der Positivität des Rechts ist die *Legalisierung von Rechtsänderungen*“ (Luhmann 1972, 209, Hervorh. i. O.). Positivierung stellt aus dieser Perspektive also einen Ausdruck zunehmender Autonomisierung in der Reflexion des Rechts dar, einer Schließung gegenüber äußeren Geltungsgründen und -mechanismen mit anderen Worten. Auch wenn man dem Begriff kritisch gegenübersteht, wird man anerkennen müssen, dass die Reflexionstheorien des Rechts im neunzehnten Jahrhundert von ihm beeinflusst waren, sowohl in der Rechtsquellenlehre als auch in Bezug auf das Wesen und die Geltung des Rechts. Auf dieser Grundlage interessiert uns im Folgenden die rechtswissenschaftliche Entdeckung der Gesellschaft und die Frage, in welcher Weise sie mit zur Entstehung der Soziologie als Disziplin beigetragen hat. Daran anknüpfend werden wir untersuchen, wie das Verhältnis dieser beiden Disziplinen

interpretiert wurde, welche reflexionstheoretischen Interdisziplinaritätsmodelle sich mit anderen Worten in dieser Anfangsphase bildeten.

In seiner mit der Positivierung voranschreitenden Ausdifferenzierung grenzte das Recht sich zugleich auch reflexionstheoretisch gegenüber seiner gesellschaftlichen Umwelt ebenso ab wie gegenüber den für diese Umwelt zuständigen Reflexionstheorien, insbesondere der im Entstehen begriffenen Soziologie. Die Autonomisierung und Schließung des Rechtssystems und seiner Reflexionstheorie, der Rechtswissenschaft, brachte eine Autonomisierung und Schließung der im neunzehnten Jahrhundert entstehenden Soziologie mit sich. Dieser Doppelprozess vollzog sich sowohl zunächst innerhalb der juristischen als auch später der soziologischen Theoriebildung im Begriff der „Gesellschaft“. Doris Schweitzer hat in ihrer Monografie „Juridische Soziologien“ (2021) diesen im folgenden skizzierten Wandel in den Privatrechtstheorien des 19. Jahrhunderts ausführlich beschrieben. Dabei traten, wie sie zeigt, in der historischen Abfolge drei Deutungsmuster des Verhältnisses von Recht und Gesellschaft auf den Plan. Sie interpretierten das Recht zuerst als Repräsentation des Volksgeistes, sodann als zweckfunktionales Mittel und schließlich als autonome Sphäre des Normativen. In diesem Prozess verdichtete sich die Notwendigkeit einer eigenständigen Wissenschaft des Sozialen. Zugleich hinterließ die Reflexionstheorie des Rechts dieser neu entstehenden Soziologie mit der Differenz von Sein und Sollen ein lange nachwirkendes reflexionstheoretisches Muster.

3.1.1 Repräsentation

Innerhalb der Reflexionstheorien des Rechts hat sich im neunzehnten Jahrhundert der Begriff der Gesellschaft zunächst etabliert und dann in seiner Bedeutung allmählich verändert. Dieser Prozess begann mit der Historischen Rechtsschule. Er setzte sich mit der Abkehr der Privatrechtslehre von der als Begriffsjurisprudenz kritisierten Pandektenwissenschaft fort und mündete in frühe Varianten einer soziologischen Jurisprudenz, die als Freirechtslehren beziehungsweise als Interessenjurisprudenz bekannt geworden sind.

Für die Rechtstheorie der Historischen Rechtsschule gewann der Bezug auf Gesellschaft seine Relevanz anhand der Frage nach den nichtrechtlichen Grundlagen des Rechts. Diese Frage wurde innerhalb der Rechtstheorie meist als Problem der Rechtsquellen behandelt. Der Verweis auf den Staat als Ursprung des Rechts rief dabei in der Anfangsphase anti-positivistische Bedenken auf den Plan, da im Staatsbegriff ein Gründungsproblem sichtbar blieb, nämlich in Gestalt der Rechtsförmigkeit eines das Recht erst begründenden Staates. Friedrich Carl von

Savigny und die Historische Rechtsschule versuchten diesem Problem mit Hilfe des Begriffs des Volksgeistes aus dem Wege zu gehen. In ihm sollten mögliche Widersprüche zwischen göttlichen und menschlichen Ursprüngen des Rechts aufgehoben sein (Haferkamp 2018, 173 ff., 180 ff.). Recht, so die Vorstellung, entsteht unmittelbar aus dem Leben des Volkes, aus dem in Gewohnheiten sedimentierten „Gemeinbewusstsein“ (ebd., 126). Das Volk bildete in der Rechtswirklichkeit eine philosophisch vorausgesetzte geistige Einheit von Individuum und Staat ab. Savigny sah sich in dieser Hinsicht jedoch mit dem Erkenntnisproblem einer direkten Beobachtbarkeit des Volksgeistes in dessen empirischem Organismus konfrontiert, welches er mit Hilfe der Idee der Repräsentation zu lösen versuchte. Das Privatrecht verkörpert nach dieser Auffassung den Volksgeist. „Das Recht wächst also mit dem Volke fort, bildet sich aus mit diesem, und stirbt endlich ab, so wie das Volk seine Eigenthümlichkeit verliert.“ (von Savigny 1814, 21) Doris Schweitzer bezeichnet dieses reflexionstheoretische Deutungsmuster als Repräsentations-Dispositiv (Schweitzer 2021, 167 ff.). Im Modell der Repräsentation manifestierte sich eine frühe, noch rein rechtstheoretische, Auffassung der Bedeutung von Sozialwelt für das Recht. Das Modell lässt gewisse Vorläuferschaft zu der später von Durkheim vertretenen Position erkennen, nach welcher unterschiedliche Formen des Rechts Mechanismen gesellschaftlicher Solidarität repräsentieren (ebd., 391 ff.). Die Begrenztheit dieser juristischen Reflexionstheorien wird zugleich in dem Umstand sichtbar, dass die Privatrechtslehren der Historischen Rechtsschule das Verhältnis von Staat und Volk ungeklärt ließen. Denn die inhärente Spannung zwischen der als Volk begriffenen Sozialwelt und dem im Staat verankerten Recht wurde – wohl infolge einer verbreiteten Distanz gegenüber Theorien des positiven Rechts – noch nicht begrifflich aufgelöst. Eine solche Theorie lehnte Savigny vielmehr ausdrücklich ab, ebenso wie die in den napoleonischen Kodifizierungen angelegten naturrechtlichen Begründungen, denen ein auf den Volksgeist bezogenes Gewohnheitsrecht entgegengestellt wurde (so auch Puchta 1837). Jenseits dieser Besonderheiten lag die Bedeutung der historischen Rechtsschule noch in einem weiteren Moment, nämlich darin, dass beide Sphären, das Recht wie die Sozialwelt, eine wissenschaftliche Beobachtung erforderten. Gesellschaft wurde als Gegenstand einer (rechts-)wissenschaftlichen Theorie konstituiert, in welcher Wahrheitspostulate sich noch ungeschieden auf empirische wie normative Sachverhalte beziehen. „Das Daseyn des Rechts ist von nun an [d. h. mit der Entstehung der modernen Wissenschaft, A.B.] künstlicher und verwickelter, indem es ein doppeltes Leben hat, einmal als Theil des ganzen Volkslebens, was es zu seyn nicht aufhört, dann als besondere Wissenschaft in den Händen der Juristen.“ (Savigny 1814, 32). Die

(Rechts-) Wissenschaft bezieht sich mit anderen Worten auf beide Aspekte, auf das gesellschaftliche Leben des Volkes und auf das Recht.

Im Falle der Privatrechtstheorien stand die Gesellschaftswissenschaft als Rechtswissenschaft in der fraglichen Periode, wie gesagt, vor der noch ungelösten Aufgabe, einen wissenschaftlichen Zugang zu Wirklichkeit zu finden (Schweitzer 2021, 87 ff.). Die Historische Rechtsschule wurde dieser Herausforderung seit den „Krisendebatten“ der 1820er Jahre gewahr (Haferkamp 2018, 139), als „Streitfragen um das Verhältnis von Wissenschaft zu Gegenwartsbezug, Lebensnähe oder Praxistauglichkeit“ (ebd., 155) sich aufzudrängen begannen. Hier entstanden aus der Rechtswissenschaft heraus proto-soziologische Begriffsbildungen. Sie waren schon früh angelegt, etwa in Savignys Begriff der „Observanz“ beziehungsweise des „lebendigen Gewohnheitsrechts“ (Savigny 1814, 133), welcher partikulares Gewohnheitsrecht gesellschaftlicher Gruppen bezeichnete (dazu Schweitzer 2021, 171).

Man kann angesichts dieser Entwicklung die Behauptung wagen, dass aus der Privatrechtstheorie der Historischen Rechtsschule heraus die Gesellschaftswissenschaft als Rechtswissenschaft entstand. Sie hat sich im Laufe der Zeit von dieser Herkunft gelöst und als autonome Disziplin etabliert. Damit stoßen wir, nebenbei bemerkt, auf eine Besonderheit der deutschen Soziologiegeschichte, die anderorts nicht in vergleichbarer Weise anzutreffen war. In Großbritannien, um nur ein Beispiel zu nennen, bildete etwa das Fehlen einer disziplinären Identität der Biologie ein Hindernis für die Autonomisierung der Soziologie, welche sich in ihrer Entstehungsgeschichte vor allem mit der Biologie auseinandersetzte (Halliday 1968).

3.1.2 Sozialer Zweck

Um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts verloren die Konzepte der Historischen Rechtsschule an Akzeptanz. An ihre Stelle trat innerhalb der Rechtstheorie ein sich immer breiter entfaltender Gesellschaftsbegriff. In verschiedenen rechtswissenschaftlichen Konzepten von Recht und „Gesellschaft“ wurde damit ein Keim für spätere, erfahrungswissenschaftliche Ansätze gelegt. „Die Objektivität des Volksgeistes wandelt sich immer mehr zur Objektivität der Gesellschaft“, wie Schweitzer formuliert (Schweitzer 2021, 171). Das wurde auch auf der semantischen Ebene erkennbar. 1850 sprach Lorenz von Stein als einer der ersten Juristen von einer „Wissenschaft der Gesellschaft“ (ebd.). In der Folge haben Rechtstheorien mit zur Verselbständigung der Soziologie als Wissenschaft beigetragen. Auf dem Weg zu diesen späteren erfahrungswissenschaftlichen Theorien vollzog sich

innerhalb der Privatrechtstheorie ein grundlegender Umschwung von einer auf empirische Erkenntnis des Sozialen als historischer Manifestation des Volksgesistes angewiesenen Lehre hin zu einer die Autonomie des Normativen betonenden Theorie des Rechts, in welcher dann die Erkenntnis der Sozialwelt von den rechtswissenschaftlichen Theorien abgekoppelt und der sich neu formierenden Disziplin der Soziologie übertragen wurde.

Die mit dem Ende der Historischen Rechtsschule fortschreitende Autonomisierung der Rechtstheorie erzwang, wie nun kurz zu erörtern ist, die Autonomisierung erfahrungswissenschaftlicher Gesellschaftstheorie (ausführlich Schweitzer 2021, § 2). Dieses Ende wurde im Wesentlichen durch die Trennung von Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik herbeigeführt, aus welcher die Pandektenwissenschaft hervorging (Haferkamp 2018, 315 ff.), die sich als positivistische Rechtstheorie insbesondere dem Projekt der Kodifikation des Privatrechts durch das spätere BGB widmete. Es ging, wie Haferkamp sagt, darum, „ein praxistaugliches Zivilrecht zu konstruieren“ (Haferkamp 2018, 316). Indirekte Hinweise auf eine Ausdifferenzierung rechtlicher und gesellschaftswissenschaftlicher Denkweisen liefert beispielsweise der aus der deutschrechtlichen Tradition stammende Begriff der Autonomie. Er bezeichnete die private Rechtsetzungsbefugnis, die als Rechtsquelle neben Gewohnheitsrecht und Gesetz trat. Wie das Gewohnheitsrecht ist sie ein Phänomen nichtstaatlicher, „privater“ oder „gesellschaftlicher“ Rechtssetzung. Wenig überraschend lehnten die in der römischrechtlichen Tradition stehenden Savigny und Puchta diese Vorstellung ab. Hingegen vertrat die germanistische Rechtswissenschaft überwiegend die Auffassung, dass neben der staatlichen Rechtsetzung auch nicht-staatliche Akteure eine solche Kompetenz besäßen (Kremer 2012, 13). Während ursprünglich nur der Adel als Träger einer solchen Autonomie verstanden worden war, übertrug die germanistische Privatrechtstheorie das Konzept nun auf Körperschaften unterschiedlichster Art (ebd., 14 f.). Das damit sich abzeichnende Konzept eines aus dem Alltag sozialer Verbände hervorgehenden Rechts prägte wenig später, wie wir sehen werden, auch die junge Rechtssoziologie.

Noch sichtbarer vollzog sich der Abschied von der Historischen Rechtsschule in einem Deutungsmuster, das seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts immer klarere Konturen gewann und vor allem die Auseinandersetzungen über das BGB prägte. Doris Schweitzer bezeichnet es als zweckfunktionales Dispositiv der Rechtstheorie (Schweitzer 2021, § 4). In dieser Denkweise ist der Begriff des Rechts über dessen gesellschaftliche Aufgabe bestimmt. Als prominentester Ausdruck dieses zweckfunktionalen Deutungsmuster kann das Werk Rudolf von Jherings bezeichnet werden. Jhering stand zunächst der historischen Sichtweise nahe und beteiligte sich an der Entwicklung der Dogmatik in der Absicht,

die überkommenen Begriffe der Historischen Rechtsschule zu entmystifizieren. Später wandte er sich von der Pandektenwissenschaft ab und kritisierte sie als bloße Begriffsjurisprudenz. Auf dem Weg zu einer stärker erfahrungswissenschaftlich beeinflussten Perspektive entstand dabei eine naturhistorische Methode der Rechtserkenntnis. Sie trug durch formallogische, an Mathematik und Geometrie orientierte Verfahren wesentlich zur Verabschiedung des Historismus bei. Rechtswirklichkeit trat, wie Haferkamp bemerkt, an die Stelle des Volksgeistes (Haferkamp 2018, 318). Jhering etablierte seine naturhistorische Methode in der ausdrücklichen Absicht, „der Herrschaft des Rechtsgefühls ein Ende zu machen.“ (Jhering 1858, 377). Die Probleme, welche mit der Anwendung naturalistischer Methodologie und Erkenntnistheorie sowohl auf die kommunikative Innenwelt des Rechts als auch auf dessen Beziehung zu seiner sozialen Umwelt verbunden waren, riefen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verschiedene Kritiken auf den Plan. Jhering reagierte mit einer weiteren Neupositionierung. In „Der Kampf ums Recht“ (Jhering 1872) und „Der Zweck im Recht“ (Jhering 1877) formulierte er einen funktional auf die Gesellschaft bezogenen Rechtsbegriff. Das Recht ist nach dieser Vorstellung zweckhaft auf in der Gesellschaft liegende, wissenschaftliche beschreibbare Interessen bezogen. Es drückt in diesem Sinne objektiviert gesellschaftliche Interessen (Zwecke) aus und kann vor diesem Hintergrund in seiner je konkreten Gestalt kritisiert werden. Individuelle, auf Rechtsgefühl fußende Interessenverfolgung ist der Antrieb, der zur Bildung eines gesellschaftlichen Ordnungsgefüges führt. In diesem verwirklichen sich rechtlich dann schutzwürdige allgemeine Zwecke (Jhering 1872, 27 ff.) „Wer *sein* Recht behauptet, verteidigt innerhalb des engeren Raumes desselben *das* Recht.“ (ebd., 26 f. Hervorh. i. O.).

In dieser Phase lief Jherings Position auf eine deutliche Trennung von Sozialwelt und Recht hinaus. Gesellschaft stellte für ihn ein Zwecksobjekt dar, das mit Mechanismen der Kooperation und Kontrolle allgemeingültige Zwecke verfolgt. Jhering entwickelte sich vom Anhänger der Historischen Rechtsschule mit starkem Interesse am Römischen Recht über eine allgemeine Naturlehre des Rechts (Jhering 1852, 12) und eine zweite große Wende voll „bitteren Spotts über die „Begriffsjurisprudenz“, wie er selbst meinte (Jhering 1872, 38), bis schließlich hin zu einer frühen Form der Interessenjurisprudenz in „Der Kampf ums Recht“ (Jhering 1872), für welche das Recht ein Mittel zur Verfolgung präsupponierter gesellschaftlicher Zwecke bildete. Jherings Position wurde später als Quelle einer sich explizit formierenden Interessenjurisprudenz (Heck 1914) verstanden. Zunächst aber lieferte insbesondere sein den Naturwissenschaften entlehntes mechanistisches und deshalb einigermaßen statisches Verständnis der Gesellschaft Stoff für kritische Diskussionen. Man stellte Jherings Sichtweise verschiedene

Organismus-Konzepte gegenüber, in denen sich die Dynamik widerstreitender gesellschaftlicher Interessen angemessener abbilden sollte (Schweitzer 2021, 297 f.). An der grundlegenden Bedeutung des funktionalen Zweck-Dispositivs änderte dieses Verständnis von Gesellschaft als eines lebendigen, von wechselnden Interessen geformten Organismus allerdings wenig. Auch in dieser Konzeption stellte die Gesellschaft den Zweck des Rechts dar. „In einer Gesellschaft, die durch antagonistische Verhältnisse gekennzeichnet und daher ... einem beschleunigten Wandel ausgesetzt ist, kann das Recht nicht mehr – wie im Repräsentations-Dispositiv – als Selbstzweck verstanden werden, sondern wird als Mittel zum Zweck adressiert.“ (Schweitzer 2021, 295).

Entscheidend für die Entstehung der Soziologie ist dabei der Umstand, dass die juristische Theorie auf der Grundlage dieses Zweckdenkens die Gesellschaft nun als etwas Äußerliches betrachtete. Sie provozierte damit die Frage, ob und gegebenenfalls wie sich diese nicht-rechtliche Umwelt im Recht methodisch und dogmatisch beobachten lässt. Diese Frage kann vor dem Hintergrund unserer wissenschaftssoziologischen Begriffsbildung, als Gegenstand eines juristischen Praxis-Diskurses interpretiert werden. Daraus sich entwickelnde Konzepte normativer Autonomie antworteten mit dem Gegensatzpaar von Sein und Sollen und verwiesen, wie wir im Folgenden sehen werden, Rechtswissenschaft wie Soziologie auf divergierende Gegenstandsbereiche.

3.1.3 Autonomie des Normativen

Sobald die Rechtswissenschaft die Eigenständigkeit des Sozialen außerhalb des Rechts anzuerkennen begann, ergaben sich für den juristischen Praxis-Diskurs im Grunde zwei Möglichkeiten, mit dieser Beobachtung umzugehen. Zum einen konnte die Reflexionstheorie des Rechts intern das Rechtsquellenproblem zu einer rechtswissenschaftlichen Form sozialer Geltungsbegründung weiterentwickeln und versuchen, die Autonomie sozialer Sphären innerhalb der Rechtstheorie abzubilden. Zum anderen konnte sie ihre eigene Autonomie betonen, war damit aber gezwungen, die Zuständigkeit für autonome soziale Felder jenseits des Rechts, für „Gesellschaft“ also, auf eine nunmehr ebenfalls als eigenständig wahrgenommene Soziologie abzugeben. Beide Möglichkeiten sind im Entstehungsprozess der Soziologie zu beobachten gewesen. Am Ende stand die Autonomisierung sowohl der Rechtswissenschaft als auch der Soziologie (vgl. zum Folgenden Schweitzer 2021, § 5).

Die oben geschilderte Dogmatisierung der Rechtswissenschaft am Ende der Historischen Rechtsschule rief schon seit Jherings späteren Schriften Kritik

hervor. Die Vermutung systematischer Vollständigkeit des Rechts ließ sich im Rechtsalltag angesichts offenkundig werdender Lücken kaum mehr aufrecht erhalten. Die Frage, wie solche Lücken zu schließen seien, beantwortete man zunächst mit Hinweis auf Gesetzesauslegung in der Rechtsprechung. Unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius vertrat Hermann U. Kantorowicz (1906) diese Auffassung, ebenso Eugen Ehrlich in seiner „Grundlegung der Soziologie des Rechts“ (Ehrlich 1913). Beide zählten zur Freirechtbewegung, einer inhaltlich wenig kohärenten Intellektuellengruppe (Boehncke 2021, Rückert 2008). Neben den genannten Namen gehörten ihr vor allem Gustav Radbruch, Theodor Sternberg und Ernst Fuchs an. Die Freirechtler nahmen in gewisser Weise eine Position ein, die trotz einiger Unterschiede der wissenschaftlichen Positionierung in ihrer Ablehnung der Begriffsjurisprudenz der bereits erwähnten Strömung der Interessenjurisprudenz (Jhering 1877, Heck 1914) ähnelte.

Diese seinerzeit breit diskutierten Abgrenzungen ließen jedoch mögliche Strukturen einer sich neu formierenden Reflexionstheorie des Rechts allenfalls in Ansätzen erkennen. Als Hauptproblem schälte sich die Frage nach dem Wissenschaftscharakter dieser Strömungen heraus (Schweitzer 2021, 312 ff.) An diesem Punkt, so kann man im Hinblick auf unser Thema sagen, trat die Reflexionstheorie auf den Plan. Fragen aus der Rechtspraxis riefen unmittelbar reflexionstheoretische Fragen hervor. Der Wissenschaftscharakter der neuen Ansätze, so die zunächst gefundene Lösung, sollte sich aus der Erkenntnis gesellschaftlichen, „lebenden“ Rechts (Ehrlich 1903), aus der „Rechtswirklichkeit“ (Sinzheimer 1909) mit anderen Worten ergeben.

3.1.4 Interdisziplinaritätsmodelle: Indifferenz und sachliche Hierarchie

Jenseits solcher programmatischer Bestimmungen blieb jedoch zu klären, mit welchen wissenschaftlichen Methoden die Erkenntnis der Rechtswirklichkeit gewonnen werden konnte. Aus der Freirechtbewegung kam die Antwort einer „soziologischen Methode der Rechtswissenschaft“ (Fuchs 1910). Soziologisch ermittelte Tatsachen sind nach dieser Vorstellung die Grundlage richterlicher Rechtsfindung und bilden zugleich deren Wertmaßstab (Schweitzer 2021, 325). Aus interessenjuristischer Perspektive galt es gleichfalls, im Rechtsurteil auf der Grundlage der wissenschaftlich erkannten Wirklichkeit eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen vorzunehmen (ebd., 332). Offensichtlich waren diese Vorschläge reflexionstheoretisch noch unzureichend, da beide an der „Unausweichlichkeit normativer Wertung“ scheiterten (ebd., 338). „Konnte man der

‚Wirklichkeit‘ auch ‚Richtigkeit‘ entnehmen?“ (Haferkamp 2021, 218). Über die Frage, ob man diese konzeptionelle Hürde am besten mittels einer Soziologisierung der Rechtsanwendung oder einer Teleologisierung der juristischen Methode überwinden könne, entstand langanhaltender und tiefgreifender Streit, aus dem sich im Wesentlichen drei reflexionstheoretische Positionen herauskristallisierten.

Deren erste, vertreten insbesondere von Ignatz Kornfeld (Kornfeld 1911), meinte, die Rechtswissenschaft sei überhaupt als Soziologie zu verstehen und zu betreiben. Aus dieser sehr weitgehenden Perspektive, die reflexionstheoretisch für einen Diskurs sachlicher Dominanz der Soziologie stand, bezog sich das Recht nicht auf ein Sollen, sondern auf eine „Geltungsart des Seienden“ (ebd., 15), weshalb Rechtswissenschaft nur als Erfahrungswissenschaft verstanden werden könne. Diese Position hat sich in der rechtswissenschaftlichen Reflexionstheorie angesichts deren sich gerade erst vollziehender Autonomisierung nicht durchsetzen können.

In einer etwas moderateren zweiten Sichtweise ging Eugen Ehrlich (1903) von einer wissenschaftlichen (das hieß: soziologischen) Fundierung der Rechtsfindung aus. Richterliches Entscheiden erfordere, so Ehrlich, die Kenntnis gesellschaftlicher Verhältnisse und der in ihnen sich manifestierenden Interessen, um diese richtig würdigen und die besonders schutzwürdigen fördern zu können (Ehrlich 1917, 433). Im Ergebnis standen Soziologie und Rechtswissenschaft trotz des Anspruchs einer „soziologischen Jurisprudenz“ in einem reflexionstheoretischen Diskurs der Indifferenz unvermittelt nebeneinander, wie sich gleich zeigen wird.

Eine dritte Sichtweise, vertreten beispielsweise von Hugo Sinzheimer, Arthur Nußbaum oder Hermann U. Kantorowicz, kritisierte Ehrlich heftig – Sinzheimer zieh ihn gar des Positivismus (Sinzheimer 1909, 22) – und forderte, die Soziologie lediglich als Ergänzung der juristischen Methode zu begreifen. Kantorowicz sprach speziell von der Rechtssoziologie als einem „Grenzgebiet“, welches von zwei Seiten betreten werden könne, aber unter der Herrschaft der Rechtswissenschaft stehe (Kantorowicz 1923, 91). Rechtssoziologie wurde in diesem frühen Begriffsgebrauch als eine „Zwischenwissenschaft“ beschrieben, wie Schweitzer (2021, 361) sagt, als ein interdisziplinäres Feld mit anderen Worten, dessen zentrale Aufgabe innerhalb eines reflexionstheoretischen Modells juristischer Dominanz darin bestand, „Hilfswissenschaft der dogmatischen Jurisprudenz“ zu sein (Kantorowicz 1911, 287).

Die beiden letztgenannten Positionen standen damit für zwei der im zweiten Kapitel abstrakt entwickelten reflexionstheoretische Modelle von Interdisziplinarität. Sie sollen ausführlicher diskutiert werden, weil sie für die junge (Rechts-)Soziologie Folgen hatten.

Das Werk von Eugen Ehrlich verkörperte, wie gesagt, im Ergebnis ein *Interdisziplinaritätsmodell der Indifferenz*. Ehrlich wird bis heute vielfach als Gründervater der Rechtssoziologie bezeichnet (dazu und zu Hugo Sinzheimer als möglichem Urheber dieser Zuschreibung vgl. Seinecke 2022, 316). Er entwickelte Anfang des neunzehnten Jahrhunderts den Gedanken einer neuen Einheit von Rechts- und Gesellschaftstheorie im Geist einer soziologisierten Jurisprudenz (Ehrlich 1913, zur Gesamtwürdigung siehe auch Reh binder 1986; Vogl 2003; Hertogh 2009; Papendorf et al. 2014). Damit führte er die oben geschilderte Tradition der juristischen Gesellschaftstheorien fort, zog aber im Gegensatz zu diesen den Schluss, Rechtswissenschaft sei als Sozialwissenschaft, also insgesamt als Rechtssoziologie zu konzipieren. Seine wissenschaftliche Position war dabei allerdings insgesamt wenig klar, was schon Ernst Fraenkel 1929 kritisiert hatte (vgl. Seinecke 2022, 317). Dies lag nicht zuletzt am großen inhaltlichen Facettenreichtum seines Schaffens (Cotterrell 2009). In der romanistischen Tradition stehend und damit auch der Historischen Rechtsschule noch verbunden (Seinecke 2022) galt er als Mitbegründer des Freirechts, wobei er sich über diese Urheberchaft mit Kantorowicz uneins war. Mit dem Gegensatzpaar von lebendem und staatlichem Recht wurde er zum Vordenker des späteren Rechtspluralismus (Röhl und Machura 2013). Entsprechend vielfältig sind in der Rezeption die heutigen „Ehrlichbilder“ (so Seinecke 2022). Sein wissenschaftliches Programm blieb vor diesem Hintergrund nur schwach konturiert. Zum einen wollte er die, wie er meinte, von Savigny und Puchta abgebrochene Erforschung des Gewohnheitsrechts vollenden (Ehrlich 1913, 25 ff.). Zum anderen hielt er Kodifikationen durch staatliches Recht ebenso für unverzichtbar (Ehrlich 1903, 18) wie die Bindung des Richters an das Gesetz (Ehrlich 1913, 160). Unklar und reflexionstheoretisch problematisch blieb in Ehrlichs Werk das Verhältnis zwischen lebendem und staatlichem Recht und dabei vor allem die Frage, was aus der soziologischen Erforschung des Ersteren für das normwissenschaftlich relevante Urteil in der Sache zu folgen habe.

Sein Konzept der Rechtswissenschaft als Erfahrungswissenschaft beruhte auf einem Verständnis des Rechts als Ordnung menschlicher Verbände. Deren innere Ordnung war als ursprüngliche Form sozialer Integration vor jedem positiven Recht gedacht, als Rechtsnorm vor jedem Rechtssatz, als „lebendes Recht“, das allen gesellschaftlichen Einrichtungen zugrunde liegt. Dieses Recht ist nach Ehrlich der Gegenstand der soziologischen Jurisprudenz. Dabei arbeitete er jedoch trotz aller Plausibilität seiner erfahrungswissenschaftlichen Beobachtungen die reflexionstheoretischen Implikationen seines Ansatzes nicht deutlich heraus. Vor allem blieb er die Antwort auf die Frage nach dem Erkenntnisziel

der soziologischen Jurisprudenz schuldig. Dieses Ziel schien trotz der erfahrungswissenschaftlich informierten Methodologie normwissenschaftlich geprägt zu sein. Denn es ging Ehrlich um Rechtserkenntnis, also um normative Aussagen, die aus Annahmen über die Geltung und die Reichweite des lebenden Rechts geschöpft wurden. Der Schwachpunkt dieser Argumentation zeigte sich auf der einen Seite bei der Frage, wie die Jurisprudenz aus dem „lebenden Recht“ normative Argumente gewinnen sollte. Luhmann hat bemerkt, das hänge gewissermaßen an dem bei Ehrlich nicht überwundenen „überholten Gesichtspunkt einer Trennung von Staat und Gesellschaft“ (1972, 22), also daran, dass Ehrlich die Ausdifferenzierung von Rechtswissenschaft und Soziologie zwar aufgegriffen, aber letztlich nicht mit vollzogen habe. Er sei, so Luhmann, gewissermaßen soziologisch irrelevant geblieben, weil er vorrangig rechtliche Geltungsfragen bearbeitet habe.

Auf der anderen Seite hat Ehrlichs Argumentation bekanntlich für harsche rechtstheoretische Kritik bei Hans Kelsen (1915/17) geführt, der Ehrlichs empirischen Geltungsbegriff kritisierte (vgl. Bora 2021). Kelsen trennte Sollenswissenschaft mit ihrer deduktiven Methode scharf von der induktiv verfahrenen Seinswissenschaft. Rechtswissenschaft kann seiner Auffassung nach nur ersteres sein. Beide Sichtweisen könnten, so Kelsen, nicht in gleicher Weise als Rechtswissenschaft bezeichnet werden (Kelsen 1915/17, 7). Soweit eine erfahrungswissenschaftliche Sichtweise möglich sei, meine ihr Begriff des Rechts etwas völlig anderes als derjenige der Rechtswissenschaft. Ehrlich changiere zwischen einer Unterscheidung von Rechtssoziologie und Jurisprudenz mit Hilfe des Begriffspaares theoretisch-praktisch und einer Beschreibung der Jurisprudenz als „praktischer Wissenschaft“ (ebd., 48 ff.). Wenn Ehrlich die Erforschung des „lebenden Rechts“ fordere, vermische er Form und Inhalt. Dem hielt Kelsen die fehlende formalnormative Geltung des lebenden Rechts entgegen. Er erkannte den Wert soziologischer Beobachtungen für den Gesetzgeber an, nicht aber für die Rechtsanwendung (ebd., 52). Im Übrigen sei unklar, ob Rechtssoziologie im strengen Sinne überhaupt möglich sei, da sie ihren Gegenstand extern, aus der normativen Rechtswissenschaft, beziehen müsse. Ihre Grenzen erschienen aus soziologischer Sicht als willkürlich (ebd., 53).

Auch wenn Kelsen in gewisser Weise den Neukantianismus ontologisch überstrapazierte, ihn also nicht als eine Bestimmung der Ableitbarkeit von Sätzen aus Sätzen, sondern als Aussage über Weltausschnitte verstand und dabei die Möglichkeit ausklammerte, Normen und Recht als empirische Gegenstände zu beobachten, so traf er doch Ehrlichs schwachen Punkt in einer Hinsicht. Kelsen ging es um normative Geltungsbegründung, die Ehrlich mit seinem erfahrungswissenschaftlichen Ansatz nicht bieten konnte. „Das ist doch offenbar das

„Lebende“ an der von Ehrlich entdeckten Art des Rechts, daß es eine Regel tatsächlichen Geschehens, d. h. seienden und nicht bloß gesollten Handelns, daß es ein Stück lebendiger in der Außenwelt sich abspielender Wirklichkeit darstellt, von dem man freilich nicht weiß, warum es denn auch gesollt sei. Denn daraus, daß es tatsächlich ist, kann doch nicht folgen, daß es auch sein soll!“ (ebd., 68). Kelsen warf Ehrlich vor, induktive Wissenschaft als einzig gültige theoretische Wissenschaft anzuerkennen und von da her dann die praktische Jurisprudenz zu kritisieren. In seiner Verwendung des Regelbegriffs vermische Ehrlich empirische Verhaltensregelmäßigkeit und normatives Sollen.

In dieser Auseinandersetzung um normative versus faktische Geltung bewegten sich beide Kontrahenten auf dem Boden einer nachmetaphysischen Rechts-theorie, in Abgrenzung von der Diltheyschen Tradition verstehender Wissenschaft. Beim Thema der Geltung bestand allerdings Dissens. Geltung bedeutete bei Ehrlich Wirksamkeit, beruhend auf gesellschaftlicher Anerkennung. Mit seiner Aufmerksamkeit für private Rechtsetzung als Quelle von Rechtsgeltung war Ehrlich zwar ein Vorläufer der modernen Theorien der Sozialverfassungen. Jedoch unterschätzte er die Bedeutung und das Potenzial des positiven Rechts, in dessen Rahmen vor allem durch legislatorische Aktivität erhebliche Anpassungsleistungen an gesellschaftliche Strukturveränderungen geschehen, das also viel moderner ist, als Ehrlich annahm (vgl. Röhl und Machura 2013, 1120). Schließlich blieb Ehrlich auch ohne eine entsprechende Wissenschaftstheorie beim Postulat einer „Rechtswissenschaft als Soziologie“ stehen, wofür ihn Kelsen – insofern zu Recht – angriff. Geltung verwies bei Kelsen demgegenüber auf gesetzgeberische Entscheidung über Verfassung bzw. Grundnorm sowie danach lediglich auf logisch stringente Deduktion. Diese Position übersah die Möglichkeit, Normen und Recht als empirische Gegenstände zu beobachten, während Ehrlich in umgekehrter Perspektive den Verdacht eines naturalistischen Fehlschlusses nicht ausräumen konnte. Die Debatte wies im Horizont des Werturteilsstreits und damit auf den späteren Positivismusstreit vorgreifend Besonderheiten der Entwicklung im deutschen Sprachraum auf. Das zeigte schon allein der Umstand, dass im Konflikt zwischen Kelsen und Ehrlich jeder Bezug auf Durkheim fehlte, der mit den nichtvertraglichen Grundlagen des Vertrags die soziologische Beobachtung des Rechts argumentativ eingerichtet hatte. Niklas Luhmann hat erst sehr viel später in seiner Rechtssoziologie die „Tatsache des Sollens“ als einem Gegenstand in den Mittelpunkt soziologischer Analyse gerückt.

Ehrlich entwickelte, so kann man zusammenfassend formulieren, ein Einheitsmodell von Recht und Gesellschaft, in welchem das Recht als Grundstruktur

gesellschaftlicher Ordnung den Gegenstand erfahrungswissenschaftlicher Beobachtung mit dem impliziten Ziel empirischer Geltungsbegründung bildete. Er argumentierte im Modell der soziologischen Jurisprudenz reflexionstheoretisch von einem Praxis-Diskurs des Rechts her, welches als „lebendes Recht“ aus der Ordnung menschlicher Verbände heraus zu verstehen sei, und versuchte von daher die Reflexionstheorie des Rechts zu begründen. Bei aller Plausibilität seiner erfahrungswissenschaftlichen Beobachtungen vernachlässigte Ehrlich die reflexionstheoretischen Implikationen seines Ansatzes. Auf der Seite des Rechts gab er keine Antwort auf die Frage nach dessen Autonomie, was ihm etwa die nachvollziehbar harsche Kritik Kelsens einbrachte, der eben von der Seite rechtlicher Autonomie her argumentierte und den rechtstheoretischen Schwachpunkt der Ehrlich'schen Theorie ansprach, nämlich die Frage, wie die Jurisprudenz aus dem „lebenden Recht“ soll normative Argumente schöpfen können. Auf Seite der Soziologie fehlte es Ehrlich erstens an einer Theorie, die in der Lage gewesen wäre, das funktionale Verhältnis von gesellschaftlicher Ordnung und Recht mit begrifflichem Leben zu füllen; Karl Marx hatte mit dem Basis-Überbau-Theorem dafür eine Vorlage geliefert, die Ehrlich aber aus verschiedenen Gründen nicht benutzte. Zweitens mangelte es seinen soziologischen Bemühungen auch an einem begrifflichen Instrumentarium, um sich zur Autonomie rechtlicher Selbstbeschreibungen ins Verhältnis setzen zu können.

Unabhängig von der Bewertung der vieldiskutierten Ehrlich-Kelsen-Debatte kann man damit sagen, dass Ehrlich ein Modell von Rechts- und Gesellschaftswissenschaft entwickelte, welches das Recht als Grundstruktur gesellschaftlicher Ordnung zum Gegenstand soziologischer Beobachtung machte. Diese sollte gleichzeitig für empirische Geltungsbegründung in Anspruch genommen werden. Dass diese Position angesichts der wie oben beschrieben an Schärfe zunehmenden Differenz zwischen Erfahrungs- und Normwissenschaft im normativen Dispositiv auch in der Soziologie als synkretistisch und wenig wissenschaftlich aufgenommen wurde, zeigte sich implizit in Max Webers Wissenschaftssoziologie. Ohne Ehrlich namentlich zu erwähnen, grenzte Weber juristische Begriffsbildung und kausal-empirische Wirklichkeitsanalyse scharf voneinander ab – sie hätten gar nichts miteinander zu schaffen, wie er sagte. (so z. B. Roscher und Knies MWG I/7, 302). Normwissenschaft und Gesellschaftswissenschaften, so Weber, benutzen denselben Begriff „Recht“ in kategorial unterschiedlichem Sinn: „Das Wort ist dasselbe, – was gemeint ist, etwas in logischem Sinn toto coelo Verschiedenes. Der juristische Terminus ist hier teils Bezeichnung einer oder vieler faktischer Beziehungen teils ein „idealtypischer“ Kollektivbegriff geworden. Daß dies leicht übersehen wird, ist die Folge der Bedeutung rechtlicher Termini in der Praxis unseres Alltagslebens; – und im übrigen ist der Sehfehler nicht häufiger und

nicht schwerwiegender als der umgekehrte: daß Gebilde juristischen Denkens mit Naturobjekten identifiziert werden.“ (ebd., 302 f.).

Ehrlichs reflexionstheoretische Unschärfe, darauf sollten diese wenigen Anmerkungen hindeuten, rief Angriffe von sehr unterschiedlichen Seiten hervor. Sein Modell rechtssoziologischer Interdisziplinarität formulierte zwar ein anspruchsvolles Programm, blieb aber begrifflich und konzeptionell noch den Rechtstheorien des neunzehnten Jahrhunderts verbunden und setzte sich damit zu Recht der Kritik des rechtswissenschaftlichen Positivismus wie der soziologischen Theorie aus. Rechtssoziologie blieb bei Ehrlich ein Konglomerat konzeptionell kaum aufeinander abgestimmter norm- und beobachtungstheoretischer Aussagen. Ein spezifischer Praxisdiskurs des Rechts („lebendes Recht“) stand in diesem Konzept unvermittelt – und damit in unserem Sinne indifferent – neben dem sich gerade bildenden Autonomiediskurs der Soziologie (Gesellschaft als Ordnung von Verbänden, Normen als soziale Tatsachen). Wenig erstaunlich ist deshalb, dass Ehrlich in der Rezeption der 1920er Jahre zwar allgemein großer Respekt gezollt wurde, dass sich sein Entwurf aber in keiner der damals entstehenden Varianten der Soziologie als inhaltlich anschlussfähig erwies (Schweitzer 2022). Ehrlichs reflexionstheoretisches Konstrukt verkörperte einen Diskurs der *Interdisziplinarität als Indifferenz*. Dieser lag quer zur sich gerade festigenden Identität der Soziologie als autonomer Wissenschaft, die als solche einen umfassenden analytischen Anspruch erhob.

Neben diesem Indifferenz-Diskurs gewann als zweiter reflexionstheoretischer Diskurs in der Anfangsphase der Rechtssoziologie das Modell der sachlichen Hierarchie an Aufmerksamkeit. Die Debatte über den wissenschaftstheoretischen Standort der Rechtssoziologie beschäftigte den Ersten Deutschen Soziologentag 1910 in Frankfurt an prominenter Stelle. Als einziger Jurist wurde auf Betreiben Max Webers Hermann U. Kantorowicz zu einem Vortrag eingeladen, der sich nach den Absichten der Veranstalter mit „Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften“ befassen sollte (Haferkamp 2021, 216, Gephart MWG I/22–3, Einleitung, 17). Unter dem Titel „Rechtswissenschaft und Soziologie“ wandte sich Kantorowicz, der Gründungsmitglied der DGS und also auch ein Soziologe der ersten Stunde war, einem anderen Thema zu (siehe auch Verhandlungen, 273) und vertrat dabei eine Position, die auf der Sitzung für Unruhe (Lautmann 2021, 261 f. spricht von „Tumult“) und Unterbrechungen durch den Vorsitzenden Tönnies sorgte, der, wie Kantorowicz sich mit einigem Recht beschwerte, das Prinzip der Werturteilsfreiheit für Geschäftsordnungszwecke missbrauchte (Verhandlungen 313 f.). Kantorowicz hatte nämlich in seinem Vortrag die Rechtssoziologie in Abgrenzung gegenüber Ehrlich (Haferkamp 2021, 224 ff.) im Grunde als Annex der Rechtswissenschaft bezeichnet. Sie könne sich, so sein viel zitiertes

Fazit, von der Rechtsdogmatik aus systematischen Gründen nicht emanzipieren, sondern werde „stets Aufgabe eines Juristen von Fach“ sein (Verhandlungen, 301). Damit grenzte er sich nicht nur gegen Ehrlich, sondern insbesondere auch gegenüber Ernst Fuchs und anderen ab, die unter dem Stichwort „soziologische Jurisprudenz“ eine Soziologisierung der juristischen Praxis im Geiste der Erfahrungswissenschaften erreichen wollten.

Kantorowicz behandelte in dem Frankfurter Vortrag zwei Fragen. Erstens ging es um den Nutzen der Rechtssoziologie für die Jurisprudenz und zweitens um die wissenschaftstheoretische Stellung der Rechtssoziologie (Haferkamp 2021, 220). Kantorowicz verstand Rechtssoziologie als „reine Soziologie“, welche die „Beziehungen mehrerer Sozialgebiete untereinander“ betreffe, beispielsweise Wirtschaft, Technik, Sitte, Kunst, Religion, Recht (Kantorowicz 1910, 276). Als reine Wissenschaft bezeichnete er nach heutigem Verständnis also eine Art Theorie der Funktionssysteme. Die angewandte Soziologie beziehe sich vor diesem theoretischen Hintergrund, so Kantorowicz, auf die Analyse von Einzelphänomenen. Angewandt meinte die „Anwendung dieser Lehren auf die Betrachtung der gleichmäßig mehreren Seiten des sozialen Lebens angehörenden Erscheinungen, z. B. auf die Familie, die Großstadt, die öffentliche Meinung, die Presse, den Klassenkampf ...“ (ebd.) In diesem Sinne ist dann Rechtssoziologie zunächst einmal reine Soziologie. Auch wenn Kantorowicz mit der Bestimmung der Rechtssoziologie als „reiner“ (im Gegensatz zur angewandten) Soziologie einen reflexionstheoretischen Autonomiediskurs anklingen ließ, blieb damit doch das Verhältnis der Rechtssoziologie im Vergleich zum Recht asymmetrisch. Die Rechtssoziologie konnte der Rechtsprechung bei der Beantwortung der Rechts- und der Tatfrage zur Seite stehen. Zu letzterer gehörte auch die sogenannte Interessenabwägung (Kantorowicz ebd., 292 ff.), die sich auf einen normativen Rahmen, ein übergeordnetes Drittes, einen „Kulturwert“ bezog: „Die Rechtssoziologie ist ... eine theoretische, die Wirklichkeit des sozialen Lebens mit Beziehung auf den Kulturwert des Rechtszwecks generalisierend bearbeitende Wissenschaft. Die dogmatische Jurisprudenz dagegen, die Lehre vom Inhalte und System der Rechtsnormen, steht außerhalb dieses Schemas, da sie, ... nicht – theoretisch – auf Werte sich beziehend verfährt, sondern – als Normwissenschaft – selber wertet ... Nunmehr erkennen wir, wie völlig verfehlt es ist zu meinen, die Jurisprudenz könne je durch die Soziologie ersetzt werden ...“ (ebd., 297).

Neben dem erkennbaren Einfluss neukantianischer Gedanken – die auch in Max Webers grundsätzlich zustimmender Diskussionsrede zu Kantorowicz' Vortrag zum Ausdruck kamen (Verhandlungen, 323 ff.) – fällt vor allem die konzeptionell in der Schwebe gehaltene Bestimmung des Verhältnisses von Norm-

und Wirklichkeitswissenschaften ins Auge. Letzteres hing an der bei Kantorowicz allenfalls vorausgesetzten, aber nicht begrifflich geklärten Stellung des „Kulturwert[s] des Rechtszwecks“ innerhalb der soziologischen Theorie. Am Beispiel des Boykotts (Kantorowicz 1910, 300) führte er aus, Nationalökonominnen und Sozialwissenschaftler könnten „als Vertreter theoretischer Wissenschaften ausschließlich lehren, was der Boykott ist“ ... „Die am Rechtswert orientierte Rechtssoziologie kann noch einige Schritte weitergehen: kann die für die rechtliche Regelung wesentlichen Seiten des Boykottphänomens herausarbeiten, kann zeigen, welche tatsächlichen Wirkungen die auf den Boykott tatsächlich angewandten Normen des Zivil- und Strafrechts haben ... Aber nur der Dogmatiker kann den letzten Schritt tun, kann – gestützt auf diese Lehren – untersuchen, wie die Gesetze ausgelegt und ihre Lücken ausgefüllt werden sollen ...“ Und weiter: „Die Rechtssoziologie kann sich also von der Rechtsdogmatik ganz und gar nicht emanzipieren, muß also auch, ... stets Aufgabe eines Juristen von Fach bleiben“ (ebd., 301). Schließlich: „Dogmatik ohne Soziologie ist leer, Soziologie ohne Dogmatik ist blind.“ (ebd., 303) Die Rechtssoziologie als reine, also theoretische Wissenschaft konnte nach Kantorowicz' Auffassung die für Jurisprudenz wesentlichen tatsächlichen Aspekte herausarbeiten, sie blieb aber bei der Bestimmung dieser „Wesentlichkeit“ auf die juristische Dogmatik angewiesen. Das war in deutlichem Gegensatz zu Ehrlichs Einheitsmodell aus der Perspektive eines Autonomie-Diskurses des Rechts stimmig formuliert, erforderte jedoch eine komplementäre Reflexionstheorie der (Rechts-)Soziologie, die deutlich machte, in welcher Weise die rechtlichen „Wesentlichkeiten“ eigentlich für die reine Wissenschaft der Rechtssoziologie relevant werden konnten.

In dieser von Haferkamp angesprochenen (vgl. oben Haferkamp 2021, 2020) zweiten Hinsicht blieb Kantorowicz freilich hinter seinem selbst gestellten Anspruch zurück. Er bestimmte die wissenschaftstheoretische Position der Rechtssoziologie lediglich ex negativo, nämlich als das, was aus rechtsdogmatischer Sicht als von dieser selbst nicht zu klärender Rest an Tatsachen offenblieb. Damit wurde auch der wissenschaftliche Stellenwert der Soziologie durch die Rechtswissenschaft per negationem definiert. Als autonome Wissenschaft kam sie nicht vor, was im historischen Kontext für die junge Soziologie nicht annehmbar sein konnte. Kantorowicz legte die daraus resultierende Spannung selbst offen. Denn das Finale seiner Argumentation ließ diese Spannung als blinden Fleck sichtbar werden. Er sagte: „Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen angelangt, möchte aber nicht schließen, ohne zu erklären, daß die Rechtssoziologie nicht nur durch ihre Unentbehrlichkeit für die Jurisprudenz, sondern auch, wie jede Wissenschaft, an sich Wert besitzt. Wenn in meinen Ausführungen hauptsächlich von ersterem die Rede war, so geschah dies nur deshalb, weil das letztere

selbstverständlich ist.“ (ebd., 309) Mit dem Hinweis auf scheinbar Selbstverständliches vermied er zugleich aber die explizite Antwort auf die Fragen, worin jener Eigenwert genau bestehe, wie beide Wissenschaften sich als je autonome zueinander verhielten und wie sie wissenschaftstheoretisch zu integrieren seien. Das Modell der sachlichen Hierarchie geht, wie bei Kantorowicz offensichtlich wird, auf Kosten der Soziologie als autonomer Disziplin.

Hans-Peter Haferkamp würdigt vor diesem Hintergrund den von Kantorowicz erkennbar vertretenen, in der Beschäftigung mit dem südwestdeutschem Neukantianismus (insbesondere Rickert, dazu Haferkamp 2021, 226 ff.) wurzelnden Methodenpluralismus als Integration sich ergänzender Perspektiven im interdisziplinären Zugriff: „Es ging um ein notwendiges Miteinander, nicht bloßes Unterstützungswissen.“ (ebd., 228). Dieser Sichtweise kann man entgegenhalten, dass das Verhältnis doch tatsächlich asymmetrisch gedacht war. Worin bestand nach Kantorowicz jeweils die Autonomie beider Bereiche? In welcher Weise konnten sie sich wechselseitig mit jeweils intern anschlussfähigen, relevanten Problemen ausstatten, also ihre (pluralen) Methoden aufeinander beziehen? Eine Antwort im Sinne eines Interdisziplinaritätsmodells, in welchem Autonomie und Praxis integrieren könnte, war von Kantorowicz nicht zu erhalten, der, so kann man zusammenfassen, im Kern für die Soziologie ein Konzept der sachlichen Hierarchie im Sinne einer juristischen Hilfswissenschaftskonzeption anbot. Das muss auch Haferkamp konzedieren, wenn er feststellt, dass Kantorowicz „die Rechtssoziologie in das Recht integrieren wollte“ (ebd.) Lautmann charakterisiert die reflexionstheoretische Lage deutlicher: „Er [Kantorowicz] sieht die Bezüge wohl nur in der einen Richtung“ (Lautmann 2021, 250). Soziologische Reflexionstheorien, für welche die Autonomie der Disziplin im Vordergrund stand, konnten daran nicht anschließen.

Im Anschluss an Kantorowicz trat in der Jurisprudenz die bis heute außerordentlich erfolgreiche Strömung der Rechtstatsachenforschung als Spielart der Rechtssoziologie auf den Plan. In ihr manifestiert sich das Interdisziplinaritätsmodell der sachlichen Hierarchie in besonderer Klarheit. Arthur Nußbaum (seit seiner Emigration: Nussbaum) hat dieses Programm einer im Dienste der Rechtswissenschaft empirisch forschenden Soziologie etwa um 1914 entworfen und auch selbst entsprechende Studien, insbesondere zur Grundschuld, vorgelegt (Nußbaum 1914). Ernst E. Hirsch, Manfred Rehbinder und andere entwickelten diese Position weiter. Sie haben damit in den Folgejahrzehnten eine unübersehbare Fülle an empirischen Untersuchungen auf allen Rechtsgebieten angestoßen, die, wie im zweiten Kapitel erwähnt, in späterer Zeit sogar durch eine eigene Ressortforschungsabteilung des BMJ gefördert wurden. Ähnlich wie Kantorowicz beharrte auch Nußbaum (1914) darauf, dass allein die Jurisprudenz festlegen

könne, was normativ relevante empirische Tatsachen sind. Daher sei der Begriff „Rechtstatsachen“ der einzig angemessene (ebd., 22). Die Notwendigkeit der Rechtstatsachenforschung war nach Nußbaum durch den Umstand begründet, dass „das Recht sich keineswegs so mit dem wirklichen Recht deckt, wie es die Schulmeinung lehrt.“ (Nußbaum 1920, 48) In einem später erschienenen Aufsatz (Nußbaum 1940) unternahm er eine wissenschaftstheoretische und -geschichtliche Einordnung seiner Arbeiten. Insgesamt entwickelte er dabei eine Reflexionstheorie der (Rechts-)Soziologie als Hilfswissenschaft, für die es keine eigenständige Bestimmung gibt. Der Diskurs der Rechtstatsachenforschung blieb ganz innerhalb eines Autonomie-Diskurses des Rechts, die Soziologie unter Führung durch die Rechtsdogmatik. Beides zusammen mündete in die Rechtstatsachenforschung. Rechtssoziologie fungierte als Instrument für den Wirklichkeitskontakt und die Praxisrelevanz der Jurisprudenz. Sachliche Hierarchie bestimmte auch hier den Interdisziplinaritätsdiskurs. Die Rechtstatsachenforschung ist unter anderem wohl auch deswegen in der Soziologie praktisch unbemerkt geblieben – trotz ihrer insgesamt hohen Produktivität.

3.1.5 Zwischenbilanz: Norm- und Erfahrungswissenschaft

Fassen wir den Zwischenstand kurz zusammen: Die Autonomisierung der Rechtswissenschaft vollzog sich mit der Festigung des von Doris Schweitzer genannten normativen Zweck-Dispositivs zunächst im juristischen Reflexionsdiskurs. Dort hatte der juristische Methodenstreit eine Aufwertung der Soziologie als Wissenschaft zur Folge, da sie nunmehr als eigenständige Disziplin ins Blickfeld der Rechtswissenschaft trat. Unklarheit herrschte darüber, worin ihr Wissenschaftscharakter bestand. Als Denkmöglichkeiten boten sich für die Soziologie sowohl der Naturalismus mit einem induktiv-deskriptiven, auf Kausalgesetzmäßigkeiten ausgerichteten Verständnis von Soziologie an, als auch der Kulturalismus beziehungsweise Historismus auf das Verstehen von Sinn- und Deutungszusammenhängen ausgerichtete Wissenschaftskonzept. Aus der reflexionstheoretischen Perspektive des Rechts blieb eine Festlegung in dieser Hinsicht zunächst aus. Viel folgenreicher in dem über diese Frage entbrannten vielstimmigen Streit (Schweitzer 2021, 373 f.) war der Umstand, dass die Rechtswissenschaft einen eigenen Gegenstandsbereich für sich reklamieren konnte. Sie verstand und bezeichnete sich fortan ausdrücklich als Normwissenschaft. Die Abgrenzung gegenüber der Erfahrungswissenschaft Soziologie wurde damit zur „zentralen wissenschaftstheoretischen Herausforderung“ der Jurisprudenz, zum „Abgrenzungshorizont“, vor dem sich die Rechtswissenschaft als Disziplin bestimmte (ebd., 374). Die

seit der Historischen Rechtsschule schwelende und mit der von Jhering bis Fuchs fortschreitenden Soziologisierung der Rechtswissenschaft offen ausgebrochene Unbestimmtheit in der Reflexionstheorie des Rechts wurde nunmehr als „Angriff auf die Autonomie der Rechtswissenschaft“ verstanden (ebd.) Am effektivsten ließ sich dieser Angriff mit Hilfe der eben erwähnten wissenschaftstheoretischen Unterscheidungen abwehren. Die Selbstbeschreibung der Rechtswissenschaft als Normwissenschaft berief sich auf die naheliegende kategoriale Trennung von Sein und Sollen, was einigermaßen weitreichende Folgen für die Wissenschaftssoziologie haben sollte. Solange es aber zunächst um die Grenzen der Rechtswissenschaft als eigenständiger Disziplin ging, half die begriffliche Differenz dabei, die komplexe Debatte über die Rolle der Soziologie zu vereinfachen und die Aufgabe der Soziologie für die Rechtswissenschaft zu definieren. Interessanterweise führten damit die seit einem knappen Jahrhundert anlaufenden Soziologisierungsansätze in der Jurisprudenz also zu einer Normativierung der Rechtswissenschaft (ebd., 381). Sie wurde hier erst eine im strengen Sinne autonome Disziplin, indem sie intern die Herausforderungen der Soziologisierung entschärfte und in die Umwelt verlagerte. Das Erstarken eines Praxis-Diskurses innerhalb der Rechtswissenschaft führte langfristig zu einem ausgeprägten juristischen Autonomie-Diskurs, dem nun der Autonomie-Diskurs der Soziologie gegenüberstand.

Wenn damit die Konstitution zweier autonomer, sich zunächst einmal gegeneinander abschließender wissenschaftlicher Disziplinen in nuce sichtbar wird, so blieb in der Quintessenz aus der ursprünglichen in den Privatrechtslehren des frühen 19. Jahrhunderts verankerten einheitlichen Betrachtungsweise ein Rest an Unruhe, der die Reflexionstheorie von nun an zwischen beiden Beobachtungsperspektiven oszillieren ließ. Dabei entstanden vor allem in der Jurisprudenz zeitgleich mit der Verselbständigung der Soziologie Diagnosen eines gewissen Verlusts. Die Arbeitsteilung zwischen Norm- und Erfahrungswissenschaft wurde als Defizit einer Rechtstheorie empfunden, welche die mit der Positivierung des Rechts verbundenen Herausforderungen gerade erst zu bemerken begann. Die Annahme eines nach autonomen Prinzipien operierenden Rechts wurde mit unterschiedlichen Gründen innerhalb der Jurisprudenz von Teilen der Freirechtbewegung und anderen in Zweifel gezogen. Diese rechtsinterne Beobachtung der sozialen Umwelt des Rechts rief eine lebhafte Debatte über das Verhältnis der Disziplinen hervor. Die Semantik der „Rechtssoziologie“, einer „soziologischen Jurisprudenz“ bzw. der „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ zeigte erstmalig diese Problemlage an und löste einen Reflexionsprozess aus, der das Verhältnis von Autonomie und Praxis in den beiden nunmehr eigenständigen

Disziplinen problematisierte und diese Diskurse in einem asymmetrischen Interdisziplinaritätsmodell aneinanderkoppelte. Vergleichbares zeichnete sich auch in den Reflexionsmodellen der frühen soziologischen Theorien ab, wie im Folgenden zu diskutieren sein wird.

3.2 Autonomie und Relevanz: Rechtssoziologie und die ungelösten Probleme der Interdisziplinarität in der frühen Soziologie

Mit der Emergenz zweier eigenständiger Disziplinen, die beide auf je spezifische Weise das Recht und seine gesellschaftliche Umwelt beschrieben, war im ausgehenden neunzehnten Jahrhundert eine Konkurrenz der Beobachtungen geschaffen, die auch innerhalb der Soziologie eine reflexionstheoretische Beschreibung in der Wissenschaft erforderlich machte. Wie hatte man sich die Beziehung erstens zwischen Recht und Gesellschaft auf der Ebene des Gegenstandes und zweitens zwischen erfahrungs- und normwissenschaftlicher Perspektive im Bereich der soziologischen Reflexionstheorie zu denken? Beide Fragen waren um die vorletzte Jahrhundertwende in der Soziologie präsent, wenngleich sie zunächst nicht explizit ausformuliert wurden. Sie provozierten am Ende heterogene Deutungsangebote, die jedoch, wie zu zeigen sein wird, unter der vielgestaltigen Oberfläche eine gemeinsame Tendenz zur asymmetrischen Beschreibung erkennen ließen. Im Rückblick wird sichtbar werden, dass das Fach Soziologie damals mangels theoretischer Reife kein deutlicher konturiertes Angebot hätte machen können. Umso interessanter wird bei der Betrachtung späterer Perioden die Frage sein, welche Umstände dann trotz weiter entwickelter soziologischer Theorie der Formulierung eines entsprechenden reflexionstheoretischen Musters im Wege standen und welche Anknüpfungspunkte sich heute aus dem historischen Geschehen gewinnen lassen. Die folgenden Überlegungen widmen sich dabei nicht der Soziologie in ihrer Breite, sondern nehmen ausschließlich diejenigen soziologischen Theorien in den Blick, welche die Gründungsphase der Rechtssoziologie mitprägten. Dies hat zur Folge, dass etwa Mead, Simmel, Mannheim oder Elias trotz ihrer epochalen Bedeutung für die allgemeine Soziologie und trotz gewisser Einflüsse auf rechtssoziologische Protagonisten – Simmel etwa im Falle von Kantorowicz (Lautmann 2021, 254) – nicht diskutiert werden.

Vor dem Hintergrund der eben beschriebenen Auseinandersetzungen in der Rechtswissenschaft konstituierte sich die neue Disziplin der Soziologie als autonome Universaltheorie, als eine Wissenschaft mit umfassender Kompetenz für den Gegenstandsbereich „Gesellschaft“ und mit auf diesen Gegenstand abgestimmten

Theorien und Methoden. Mit diesem Autonomisierungs- und Schließungsprozess verschob sich theorieintern der Schwerpunkt auch im Hinblick auf das Recht. Wir finden in jener Phase soziologische Theorien vor, die über das Recht bisweilen wenig Spezifisches zu sagen wissen, selbst dort, wo sie einen Blick für die normativen Strukturen von Gesellschaft haben. Deshalb entwickelten sie zum Teil keine ausgeprägten Reflexionstheorien für das interdisziplinäre Feld der Rechtssoziologie, wie an Marx, Durkheim und Tönnies zu zeigen sein wird. In anderen Fällen, speziell bei Weber und Geiger, wurde die Reflexionstheorie in einer Weise gearbeitet, die schon perspektivisch auf spätere Entwicklungen hinwies. Insgesamt lassen sich damit im Hinblick auf die Beschäftigung mit dem Recht im Wesentlichen zwei Interdisziplinaritätsdiskurse ausmachen, nämlich zum einen *sachliche Hierarchie* in unterschiedlicher Gestalt sowie zum anderen frühe *Ansätze eines responsiven Modells* zum anderen.

3.2.1 Autonomie der Soziologie und sachliche Hierarchie – Marx, Durkheim, Tönnies

Für die frühen, in gewisser Weise rechtsblinden soziologischen Theorien stand zunächst vor allem das Werk von Karl Marx. Er war Zeitgenosse Jherings, wie dieser 1818 geboren, und hatte zunächst juristische Vorlesungen in Bonn und Berlin besucht, bevor er sich der Philosophie und der Geschichte zuwandte. Diese biographische Abkehr vom Recht spiegelte sich später in seinem Werk wider, das vom Dissens mit der (jung-)hegelianischen Philosophie und von der Ökonomie geprägt war. Mit der Kritik des Hegelschen Idealismus (Marx 1843) und der Grundlegung einer materialistischen Theorie bereitete es den Boden für ein Verständnis des Rechts, in welchem soziale und vor allem ökonomische Strukturen eine determinierende Rolle übernahmen. Rechtliche Phänomene galten, soweit Marx sie überhaupt thematisierte, lediglich als Folgen von tiefer liegenden strukturellen Gegebenheiten des sozialen Lebens. Diese Theoriestrategie lief auf die Determination des Rechts durch seine Umwelt hinaus und verschloss sich damit einer soziologischen Analyse des Rechts selbst, welche sie ins Reich der Ideologiekritik verwies (Marx 1842; Marx und Engels 1846, dort vor allem die Polemik gegen Max Stirner, 297 ff. passim, 311 ff., oder auch, etwas substantiierter die Bemerkungen zu Auswirkungen der englischen Fabrikgesetzgebung auf den Normalarbeitstag, Marx 1867, 315 ff.). Das Recht stellte nach dieser Auffassung ein reines Überbau-Phänomen dar. Es spiegelte lediglich die Struktur der bürgerlichen Gesellschaft und blieb Ideologie, reale Klasseninteressen verschleiern hinter formaler Begriffsarchitektur (Marx 1875,

siehe auch Gephart 1993, 283 ff.). Strukturen und Operationsweisen des Rechts selbst blieben dabei weitgehend außer Betracht. Es gab für sie innerhalb dieser Theorie noch kein begriffliches Instrumentarium. Die Soziologie verfügte an dieser Stelle nicht über die theoretischen Mittel, Funktionssysteme jenseits der Ökonomie als eigene Gegenstände zu erfassen und in ihrer je eigenen Gestalt zu erklären. Sie blieb insofern blind dem Recht gegenüber, denn Marx' Klassen-, Evolutions- und Ideologietheorie verfügten nicht über ein Sensorium für die Strukturen des Rechts, für deren autonome Reproduktion. Wir stoßen also auf einen Interdisziplinaritätsdiskurs der sachlichen Hierarchie zu Gunsten der Seite der „Gesellschaft“, welche überdies mit Ökonomie äquivok gesetzt wurde. Dieser Diskurs verhielt sich in der Sache – abgesehen von der Ökonomie – völlig abstinent gegenüber den Eigenrationalitäten von Funktionssystemen wie etwa des Rechts. Die Frage nach dessen Autonomie, seiner inneren Verfasstheit, der Struktur rechtlicher Normativität wurde aus theorieimmanenten Gründen ins Reich der Ideologiekritik eskamotiert. Daran änderten auch spätere Verfeinerungen der Theorie wenig, beispielsweise durch Georg Lukács (1923), Alfred Sohn-Rethel (1978) oder Jewgeni Pašukanis (1929). Wenn Sohn-Rethel etwa von Warenform und Denkform sprach, reproduzierte er im Kern trotz subtiler Modifikationen doch den Marxschen Determinismus. Die marxistische Wissenschaftstheorie blieb asymmetrisch und verkannte die semantische Eigenständigkeit sozialer Felder, die etwa das Fundament der Wissenssoziologie seit Mannheim bildet.

Im Unterschied zu Marx hatte Émile Durkheim in seiner Frühschrift über die Moralwissenschaft an den deutschen Universitäten (Durkheim 1887) Jherings Rechtstheorie in Gestalt eines Modells der Rechtswissenschaft als Soziologie rezipiert und Normativität als universale Struktur von Sozialität interpretiert. Durkheim war 1880er Jahren, unter anderem während seines Studienaufenthalts in Deutschland, vor allem durch Jherings Rechtstheorie beeinflusst worden, in welcher er den Keim einer neu entstehenden Moralwissenschaft zu erkennen glaubte, die mit den Methoden der noch jungen Erfahrungswissenschaften (der „positiven“ Wissenschaften) die normativen Grundstrukturen von Gesellschaft würde erforschen können. Dabei interpretierte Durkheim die Entstehung von Recht nicht als zweckorientierten legislativen Akt, sondern in Anlehnung an den „Observanz“-Gedanken der Historischen Rechtsschule als unmittelbar aus dem Kollektivbewusstsein der Gesellschaft entsprungen (Schweitzer 2021, 392 ff.). Im Gegensatz zur anfänglichen normtheoretischen Fundierung zeigte sich allerdings im Werk über die Arbeitsteilung (Durkheim 1893) die grundlegende Schwierigkeit von Durkheims Theorie. Arbeitsteilung hatte für Durkheim die Funktion, Solidarität zu erzeugen. Diese war für ihn als moralisches Phänomen der direkten Beobachtung und Messung nicht zugänglich, sondern konnte, wie er meinte, nur

über gesellschaftliche Symbole erschlossen werden, zu denen insbesondere das Recht zählte (ebd., 111). Es diente für Durkheim bei der Analyse des theoretisch zentralen Topos der Arbeitsteilung als bloßer Indikator für die Grundkategorie der gesellschaftlichen Solidarität, die als solche nicht messbar, wohl aber über die symbolische Repräsentation im Recht und seinen historischen Erscheinungsformen indirekt erfassbar sei (ebd., vgl. Schluchter 2000, 11; Gephart 1993, 368 ff.). Repressives und restitutives Recht verkörperten mechanische und organische Solidarität und damit die beiden fundamentalen Modi gesellschaftlicher Arbeitsteilung. Dem Recht selbst wurde jedoch, wie Gephart gezeigt hat (Gephart 1993 383 f.), eine eigenständige Bedeutung für die Integration der arbeitsteiligen Gesellschaft abgesprochen. Schon Durkheims Klassifikation der Rechtsformen fehlte damit eine empirische Plausibilität, was auch die Entwicklungshypothese in ein zweifelhaftes Licht rückte (ebd., 385). Die Gewohnheitsrechtslehre der historischen Rechtsschule spielte dabei, wie Schweitzer nachweist, eine zweifache Rolle. Sie lieferte zum einen die Begründung für soziale Solidarität und zum anderen für die Bedeutung des Rechts als deren formalen Ausdrucks (Schweitzer 2021, 403 ff., 433 ff.). Insgesamt blieben jedoch sowohl der Repräsentationsaspekt als auch die soziologische Analyse des Rechts selbst unausgearbeitet. Im Unterschied zum rechtswissenschaftlichen Repräsentations-Dispositiv – und mit weitreichenden Folgen für die Rechtssoziologie – richtete sich Durkheims Augenmerk zwar auf den Vermittlungszusammenhang zwischen Gesellschaft und Recht, nicht aber auf die interne Struktur, Dynamik und Systematik des Rechtssystems sowie die damit auch verbundenen methodischen und reflexionstheoretischen Fragen. Letztlich beantwortete Durkheim deshalb keine der mit der Soziologie aufkommenden Fragen an das Recht (Schweitzer 2021, 437 f.) Sein profundes rechtssoziologisches Desinteresse, so Schweitzer, gründete überraschenderweise in der zentralen Rolle des Rechts im Repräsentations-Dispositiv und in dessen Funktion für die Begründung einer autonomen Soziologie. Insofern vollzog Durkheim, so könnte man vielleicht sagen, die oben dargestellten nachfolgenden Debatten in der juristischen Reflexionstheorie nicht mit.

Durkheims Gesellschaftstheorie bot deshalb trotz ihrer Aufmerksamkeit für den Wandel von segmentärer zu funktionaler Differenzierung in ihrer Konzentration auf Rechtsformen und Sanktionstypen (repressiv – restitativ) keine Konzeption des Rechts, die den Namen „Rechtssoziologie“ verdiente (so auch Luhmann 1972, 14 ff.). Es gelang ihm vor allem nicht, die Entstehung des Rechts – und allgemeiner der Tatsache des Sollens – soziologisch auf einen Begriff zu bringen. Im Gegensatz zu einer häufig vertretenen Ansicht (vgl. statt vieler nur die Lehrbücher von Raiser 2013; Röhl 2012; Baer 2015; Deflem 2008, auch die Darstellung bei Gephart 1993) kann man deshalb Durkheim wohl

nicht als einen genuin rechtssoziologischen Theoretiker behandeln. Er benutzte eine in der Rechtstheorie bereits entwickelte Unterscheidung, um seine soziologische Theorie gesellschaftlicher Solidarität auf der begrifflichen Ebene mit empirisch beobachtbarem Material zu füllen, ohne für dieses Material selbst – das Recht – ein angemessenes soziologisches Beobachtungsinstrument anbieten zu können. Das hatte Folgen für das implizite Verständnis von Interdisziplinarität. Durkheims Interdisziplinaritätsdiskurs – soweit man von einem solchen sprechen will – stützte sich in seiner Grundstruktur auf eine asymmetrischen Reflexionstheorie, eine sachliche Hierarchie zu Gunsten der Soziologie unter Ausblendung von deren Umwelt, also ohne einen soziologischen Praxis-Diskurs. Dies verhinderte nicht nur ein soziologisches Verständnis rechtlicher Phänomene, sondern blockierte gleichermaßen die Bearbeitung reflexionstheoretischer Fragen in der Soziologie.

Solche reflexionstheoretischen Fragen der Interdisziplinarität waren jedoch auch in der frühen Soziologie ein Thema, auch wenn sie zunächst nicht immer beantwortet wurden. Als Beispiel für einen solchen Ansatz kann das Werk von Ferdinand Tönnies dienen. Dort entwickelte sich ein Diskurs der soziologischen Autonomie, auf dessen Grundlage die reflexionstheoretischen Beziehungen zwischen Soziologie und Recht in einem Modell interner Differenzierung abgebildet wurden, welches trotz seiner zunächst offenen Anlage allerdings asymmetrisch blieb und im Grunde zur Schließung der Soziologie gegenüber dem Recht beitrug. Tönnies hatte sich, wie schon erwähnt, auf dem Soziologentag 1910 in scharfer Form gegen Kantorowicz gewendet und sich explizit auf die – im Übrigen auf Betreiben Webers satzungsmäßig festgeschriebene – Werturteilsfreiheit der Soziologie berufen. Umso interessanter ist deshalb die Frage, wie sich Rechtswissenschaft und Soziologie in Tönnies' Werk reflexionstheoretisch zueinander verhielten, das sich auf der gegenstandstheoretischen Ebene doch in fundamentaler Weise auf die Form des Rechts bezog. Anders als Marx und Durkheim nahm Tönnies in „Gemeinschaft und Gesellschaft“ (Tönnies 1887) das Recht als eigenständige soziale Sphäre ernst und integrierte es in die soziologische Gesellschaftstheorie. In sachlicher Hinsicht ließ sich dies unmittelbar an der Rolle des Rechts in der Sozialtheorie erkennen. Das Recht war nicht lediglich ein Indikator für tiefer liegende Strukturen, sondern galt unmittelbarer Ausdruck gesellschaftlicher Ordnung, als deren konkrete Erscheinungsform. Tönnies vertrat im Gegensatz zu Marx und Durkheim eine soziologische Theorie des Rechts, die sich nicht in sachlicher Dominanz des „Sozialen“ gegenüber dem Recht erschöpfte, sondern letzteres gerade als Gestalt des ersteren auffasste. Man mag darin Reste des Repräsentations-Dispositivs erkennen. Gleichzeitig wurde jedoch

die bei Marx und Durkheim konstitutive Hierarchie zwischen den beiden Sphären in der Gegenstandstheorie zunächst aufgelöst. Das Recht symbolisierte nicht soziale Strukturen, es war für Tönnies selbst eine solche Sozialstruktur. Darauf baute die Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft. Gemeinschaft besteht, so Tönnies, im Kern aus Gewohnheitsrecht, Gesellschaft aus Gesetzesrecht (ebd., 277 ff., 281). Durch die konkrete Gestalt dieser Gesellschaftstheorie machte er das Problem der Interdisziplinarität immerhin sichtbar und markierte damit wenigstens die Bruchstelle zwischen Konzepten sachlicher Hierarchie und stärker responsiven Modellen der Interdisziplinarität.

In reflexionstheoretischer Hinsicht beließ jedoch auch Tönnies diese grundlegende theoriekonstruktive Verbindung von allgemeiner Sozialstruktur und Recht im Unklaren. Er sprach lediglich von einer „Parallele von Leben und Recht“ (ebd., 224), in welcher sich die Evolution der beiden Grundformen der Gesellschaft abbildet (ebd., 227), ohne den Charakter dieser Parallelität näher aufzuklären. Das Recht wurde in dieser Sichtweise mittels einer Materie-Form-Unterscheidung bestimmt, die sowohl Anleihen bei Marx machte als auch Ähnlichkeiten zur Durkheimschen Korrespondenztheorie aufwies. Es war für Tönnies nämlich geistige Emanation aus der „Materie des Zusammenlebens“, zugleich verkörperte es eine aus den Willkürsphären (d. h. auf der Ebene von Gesellschaft) hinzugefügte Form. Wie sich diese beiden Aspekte zueinander verhielten, blieb offen. Auch hierin Durkheim ähnlich ordnete Tönnies die juristischen Begrifflichkeiten einer Soziologie unter, die doch für die Eigengesetzlichkeiten des Gegenstandes keinen ausgeprägten Blick hatte und deshalb nur eine Korrespondenztheorie von Recht und Gesellschaft anbieten konnte. Theodor Geiger kritisierte später diese konzeptionelle Unschärfe (Geiger 1953, 91 f., 105 f.), ebenso wie Luhmann, der darauf hinwies, dass sich die historische These angesichts der Gleichzeitigkeit und komplexen Mischung verschiedener Formen von „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ nicht halten lasse. Diese Komplexität und Eigendynamik sozialer Sphären erschwere insbesondere gesellschaftliche Planung und Steuerung, weil die Eigenrationalitäten dieser Sphären die Anerkennung des Rechts beeinflussen (Luhmann 1972, 315 ff., 317).

Trotz der Bedeutung des Rechts für die Soziologie machten sich also in Tönnies' Werk unbestreitbare reflexionstheoretische Schwächen deutlich bemerkbar. Die Gegenstandstheorie wurde, mit anderen Worten, nicht für systematische reflexionstheoretische Innovationen in der Soziologie genutzt. Tönnies' am Modell der Naturwissenschaften orientiertes Verständnis der Soziologie, das im Konzept der Gemeinschaft und in der Idee des gemeinschaftlichen Naturrechts zum Ausdruck kam, blieb auf Distanz zu den in der Rechtswissenschaft aufgeworfenen Methoden- und Geltungsfragen, über die sich erfahrungswissenschaftlich

nach Tönnies' Auffassung nicht sagen ließ (vgl. „Soziologie im System der Wissenschaften“, Tönnies 1926, 236–242). Soziologie, so Tönnies, war vor allem gegenüber der Biologie und der Psychologie abzugrenzen (ebd., 236) und befasste sich mit sozialen „Verhältnissen“, „Werten“ und „Verbindungen“, welche als soziale Tatsachen die Grundlage der Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft bilden (ebd., 241 f.). Der Gegensatz von Seins- und Sollens-Wissenschaft wurde interessanterweise nicht auf die unterschiedlichen Disziplinen abgebildet, sondern als internes Problem einer Rechtsphilosophie behandelt, die in einen rein normativen und einen der Soziologie angehörenden Teil zerfiel. Dort – als Aspekt der Rechtsphilosophie – gehörte sie zur reinen Soziologie und beschrieb aus soziologischer Sicht die Phänomene des Rechts: „Die Rechtsphilosophie ist daher ihrem Wesen nach ein Teil der reinen oder theoretischen Soziologie, insofern als die Rechtsphilosophie die Wirklichkeiten des Rechts begreifen will.“ (Tönnies 1911, 570) In dieser Hinsicht war Rechtsphilosophie also Erfahrungswissenschaft. Soweit sie als Normwissenschaft aufzufassen war, blieb sie allerdings der Soziologie äußerlich. „Sie liegt aber ausserhalb der Soziologie, insofern als sie Normen des richtigen oder guten oder zweckmässigen oder gerechten Rechtes aufzustellen unternimmt.“ (ebd.) Umgekehrt widmete sich die angewandte Soziologie den Phänomenen des Rechts aus einer Außenperspektive. Sie beschrieb nach Tönnies deren soziale Grundlagen: „Die angewandte oder empirische Soziologie begreift auch die Entwicklungsgeschichte des sozialen Lebens, also der sozialen Institutionen in sich; sie hat die Aufgabe, deren natürlichen, ökonomischen, rechtlichen, religiösen und sittlichen Charakter darzustellen. Die Entwicklungsgeschichte des Rechts kann wie jede besondere historische Disziplin völlig unabhängig von ihr bleiben. Sie geht aber in dem Masse in angewandte Soziologie über, als sie auch die natürlichen, ökonomischen, religiösen und moralischen Seiten und Wurzeln der Institutionen in ihre Betrachtungen hineinzieht.“ (ebd., 571) Tönnies schloss sich also – was angesichts des Disputs mit Kantorowicz wenig überraschen mag – der aus dem juristischen Methodenstreit vertrauten Auffassung zweier autonomer Sphären an. Daraus resultierte, wie wir an den diskutierten Passagen gesehen haben, die Frage nach dem Verhältnis dieser Sphären: Indifferenz oder Hierarchie. Tönnies legte sich in dieser Sache nicht fest. Umso auffälliger erscheint angesichts dessen seine beiläufige Bemerkung, „daß alle juristischen Begriffe, sofern sie allgemeine und notwendige Gültigkeit in Anspruch nehmen, in soziologischen Begriffen beruhen müssen.“ („Zur Soziologie des demokratischen Staates“, Tönnies 1926, 304–352, 349). Die Staatslehre zum Beispiel, so Tönnies, sei deshalb notwendigerweise „eine soziologische Lehre“ (ebd., 350). Es waren also marginale Stellen, an denen

das reflexionstheoretische Modell autonomer Soziologie kleine Risse aufzuweisen begann. Probleme der Interdisziplinarität zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie waren damit innerhalb der Soziologie angedeutet, aber nicht in Gestalt eines soziologischen Reflexionsdiskurses entfaltet. Tönnies löste sich inhaltlich von den oben beschriebenen rechtstheoretischen Auseinandersetzungen seiner Zeit, beharrte auf der Autonomie der sich gerade formierenden Soziologie und trug damit, wie Schweitzer bemerkt, im Ergebnis her zur wachsenden Distanz zwischen Soziologie und Rechtswissenschaft bei (Schweitzer 2021, 485 ff., 493).

Im Falle der bisher diskutierten Klassikertexte erweiterte also die im Aufbruch befindliche junge Soziologie mit Blick auf die Ebene der Reflexion ihren Wirkungsbereich und reklamierte die Zuständigkeit als Universaltheorie für ihren gesamten Gegenstand. Dass sie sich dabei, beeinflusst durch die Privatrechtstheorien des neunzehnten Jahrhunderts, bisweilen auch juristischer Konzepte bediente, bedeutete allerdings nicht, dass sie bereits eine soziologische Sprache für das Recht als Gegenstand entwickelt hätte. Marx war am Recht im Grunde nicht interessiert und behandelte es als Aspekt des Überbaus und damit als Gegenstand der Ideologiekritik. Durkheim und Tönnies arbeiteten an der Autonomie der Soziologie und benutzten dabei juristische Konzepte, integrierten diese aber lediglich in ein autonom operierendes soziologisches Begriffssystem. Die hierbei aufscheinenden Interdisziplinaritätsdiskurse lassen sich nach dem im ersten Kapitel vorgestellten Schema als sachliche *Dominanz der Soziologie* kennzeichnen, auch wenn diese Dominanz bei Tönnies möglicherweise nicht mehr völlig ungebrochen war. Fragen nach dem Innen-Außen-Verhältnis, nach den Praxis-Implicationen von Recht für die Soziologie blieben jedoch weithin unbeantwortet.

3.2.2 Doppelte Autonomie und Responsivität als Herausforderung – Erste Spuren bei Weber und Geiger

In den Anfangsjahrzehnten der Soziologie spielte also, wie wir gesehen haben, deren Autonomie im interdisziplinären Verhältnis aus nachvollziehbaren Gründen eine wichtige Rolle. Das Recht war, soweit es überhaupt angesprochen wurde, für die Soziologie ein Thema auf der gegenstandstheoretischen Seite. Die Wahrnehmungen changierten, wie gesehen, von der Ideologiekritik über das Recht als Solidaritätssymbol bis zur Verfassung von Gemeinschaft und Gesellschaft qua Recht, ohne dass es jedoch zu reflexionstheoretischen Bestimmungen dieses Verhältnisses gekommen wäre. Tönnies, der das am weitesten elaborierte gegenstandstheoretische Konzept vertrat, konzentrierte sich im Gegenteil ganz auf

Werturteilsfreiheit und griff aus dieser Grundlage auch die vorsichtigeren unter den rechtssoziologischen Versuchen scharf an.

Ein wesentlich komplexeres Reflexionskonzept der Rechtssoziologie trat dagegen im Werk von Max Weber zu Tage. Es stand im Hinblick auf die Rolle des Rechts in deutlichem Kontrast zu den eben erwähnten Soziologien. Weber verband umfangreiche materiale Analysen des Rechts, die erstmals auch aus soziologischer Perspektive etwas zu diesem Gegenstand zu sagen hatten, mit einer nunmehr wissenschaftssoziologisch fundierten Auffassung von Interdisziplinarität. Diese konnte sich am Ende zwar nicht aus den Fängen der juristischen Dispositive und der neukantianischen Philosophie lösen, ließ die Perspektive einer symmetrischen Beziehung jedoch immerhin erahnen.

Als Jurist war Weber nicht nur mit den Debatten um die Historische Rechtsschule und deren Nachfolger vertraut. In seinen soziologischen Schriften nahm das Recht darüber hinaus in verschiedener Hinsicht eine zentrale Rolle ein (vgl. dazu vor allem Gephart 1993). Es bildete nicht nur die okzidentale Rationalisierung der Gesellschaft im Kern ab, sondern stellte insgesamt eine zentrale Kategorie in Webers Begriffsinstrumentarium dar (vgl. ausführlich Gephart, Einleitung in MWG 22/3, 1–133, Schluchter 2000, 26). Es symbolisierte nicht lediglich soziale Ordnung, wie für Durkheim, sondern war selbst ein spezifischer Aspekt dieser Ordnung. Darüber hinaus partizipierte es nicht nur an der Ausdifferenzierung sozialer Sphären (Schimank 1996), sondern differenzierte sich selbst gegenüber anderen normativen Strukturen aus (Schluchter 2000, 29). Schließlich stellte es die Grundlage für das Konzept der Idealtypen und für den Begriff des sozialen Handelns bereit (Treiber und Quensel 2002). Diese Merkmale lassen sich insbesondere in Webers wissenschaftssoziologischen Schriften identifizieren, denen wir uns im ersten Schritt zuwenden (dazu vor allem Schweitzer 2021, § 8). Sie kommen darüber hinaus aber auch in den reichhaltigen materialen Analysen des Rechts und seiner Rationalisierung zum Ausdruck, die wir im zweiten Schritt wenigstens kurz streifen werden.

Der als „Wissenschaftslehre“ bekannte Teil des Werkes, zuerst erschienen in einer posthum von Marianne Weber besorgten Ausgabe 1922 (Weber 1922 (a), im Folgenden zitiert nach der Max-Weber-Gesamtausgabe), war inhaltlich wenig einheitlich, in seinen Ursprüngen teils widersprüchlich und in seiner Bedeutung umstritten (Oakes 1990; Tenbruck 1994, 1999; Wagner und Zipprian 1985, 1994). Webers wissenschaftssoziologische Position kann als Reaktion auf eine vor allem in der Nationalökonomie geführte methodologische Debatte zwischen Naturalismus und Historismus verstanden werden. Gustav Schmoller hatte in diesem Zusammenhang die Idee einer aus der empirischen Forschung zu gewinnenden ethischen Wissenschaft entwickelt, die er im Werturteilsstreit gegen Max Webers

historische Sozialwissenschaft ebenso wie gegen Carl Mengers Naturalismus zu verteidigen versuchte.

Weber reagierte auf diesen Streit im Objektivitätsaufsatz (Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, MWG I/7, 144–234) mit der Unterscheidung zwischen nomothetischen und idiographischen Wissenschaften, welchen er die empirische Kulturwissenschaften als Wirklichkeitswissenschaften zur Seite stellte. Schon in „Roscher und Knies“ (Weber 1985) hatte er sich von der Historischen Rechtsschule abgewendet, ohne deshalb sich dem Konkurrenzprogramm des Naturalismus anzuvertrauen. Als Neukantianer konnte er sich dem im Historismus verankerten Repräsentationsgedanken nicht anschließen (Weber 1922, 442). Allerdings sah er im Kontrast zum naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff die Sozialwissenschaft als Wirklichkeitswissenschaft vor der Aufgabe, Kulturphänomene in ihrer Beziehung zu grundlegenden Wertideen zu verstehen. Der Objektivitäts-Aufsatz erarbeitete Webers methodologischen Vermittlungsversuch zwischen den beiden Polen. Der Schmollerschen Auffassung hielt er sein Konzept des subjektiven Ursprungs normativer Urteile entgegen (MWG I/7, 146). Dieses Subjektivitätsmodell war, wie wir noch sehen werden, ein Grund für Probleme in Webers Wissenschaftssoziologie. Subjektive Wertideen spielten in der Wissenschaft zwar bei der Wahl der Forschungsgegenstände (ebd., 193) eine Rolle. In methodischer Hinsicht kam es aber für die Objektivität der Erkenntnis auf die Möglichkeit klarer Begriffsbildung an, die er für die Soziologie im Konzept des Idealtypus als eines aus Einzelercheinungen kondensierten „Gedankenbilde[s]“ gegeben sah (ebd., 203 f.), welches die Wirklichkeit nicht abbildete, sondern gedanklich-theoretisch darstellte, eine „Utopie“, wie Weber wiederholt formulierte (ebd., 203–206). Verschiedentlich ist bemerkt worden (Treiber und Quensel 2002; Schweitzer 2021, 522 f.), dass in dieser Begriffsbestimmung zwar eine starke Ablehnung juristischer Denkweisen zum Ausdruck kam, dass Weber aber an anderer Stelle (Kritische Studien auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen Logik, MWG I/7, 384–480, 451 f.) sich gerade auf die juristische Theorie der „objektiven Möglichkeit“ bezog, um das Verfahren der Bildung von Idealtypen zu veranschaulichen. In der bereits erwähnten Diskussionsrede auf dem Soziologentag 1910 hatte Weber dieses Argument sehr deutlich gemacht und von einer „Überlegenheit“ juristischer Begriffsbildung gesprochen (Verhandlungen, 326). Schweitzer macht im Objektivitäts-Aufsatz insofern eine Differenz zwischen expliziter, die Rechtswissenschaft ablehnender, und impliziter, sich auf deren Begriffsbildung direkt beziehender Ebene aus (Schweitzer 2021, 523). Letztere war im bereits erwähnten Aufsatz zur kulturwissenschaftlichen Logik deutlicher zu erkennen. Dort diente im Hinblick auf Fragen historischer Kausalurteile der juristische Begriff der Zurechnung „nicht

mehr als Negativfolie, sondern als Vorlage für die Bestimmung der Kausallogik der empirischen Wissenschaften.“ (Schweitzer 2021, 526).

Ein derart starker Bezug auf die Rechtswissenschaft provozierte die Frage nach der wissenschaftlichen Eigenständigkeit der Soziologie. Während im Logik-Aufsatz die soziologischen Handlungs- und Zurechnungsbegrifflichkeiten unmittelbar an juristische Kategorien angelehnt waren, beschäftigte Weber sich in der Stammler-Kritik mit der Frage, wie unter solchen Prämissen Soziologie als historisch-kausale Kulturwissenschaft, mit anderen Worten als eigenständige Erfahrungswissenschaft gedacht werden könne (R. Stammlers „Überwindung“ der materialistischen Geschichtsauffassung, MWG I/7, 487–571). Dem Gegensatzpaar von nomothetischen und historiographischen Wissenschaften fügte er die Unterscheidung zwischen empirisch-kausalen Disziplinen und normativ oder dogmatisch-begriffsanalytisch argumentierenden hinzu. Hier formulierte er die neukantianische Kritik des naturalistischen Fehlschlusses, gewissermaßen als Umkehrung normativ verkürzter empirischer Schlüsse. Das bot die Grundlage für ein gegenüber dem Begriff der Regel abgegrenztes Konzept der Handlungsmaximen (ebd., 536 ff.). Diese wirkten nach Weber empirisch kausal – also objektiv –, gehörten aber der Sphäre der Handlungsorientierungen und damit des subjektiv-intentionalen Sinngeschehens an. Weber unterschied empirische Seins-Regeln von normativen Sollens-Regeln (ebd., 538 f.) und grenzte beide gegen Maximen ab. Maximen bezeichneten Handlungsorientierungen, mit der Folge, dass nicht normative Regeln, sondern allein Maximen für Kausalerklärungen des Handelns einer Person herangezogen werden konnten: „... nicht das ‚ideelle Gelten‘ einer Norm, sondern die empirische Vorstellung des Handelnden, daß die Norm für sein Verhalten ‚gelten solle‘, ist der Grund.“ (ebd., 540) Mit Blick auf das Recht bedeutete dies, dass es als empirisch beobachtbare Maxime verstanden wurde, welche das Handeln im Sinne eines wahrscheinlichen Verlaufs kausal bestimmt. Recht selbst konnte allerdings nach Webers Auffassung als Gelten-Sollendes keine Form des Seienden darstellen: „Die Rechtsregel, empirisch betrachtet, ist aber erst recht keine ‚Form‘ des sozialen Seins, ..., sondern eine sachliche Komponente der empirischen Wirklichkeit, eine, in mehr oder minder großer ‚Reinheit‘, das empirisch zu beobachtende Verhalten eines in jedem einzelnen Fall unbestimmt großen Teils der Menschen kausal bestimmende, im Einzelfall mehr oder minder bewußt und mehr oder minder konsequent befolgte, Maxime.“ (ebd., 560 f.).

Das Problem, wie angesichts der offenkundigen sozialen Bedeutung des Rechts die grundlegende Frage der Soziologie nach den Bedingungen sozialer Ordnung beantwortet werden kann, wurde im Kategorien-Aufsatz mit dem Terminus der „verstehenden Soziologie“ dann weiter behandelt. Dort wurden der

Sinnbegriff, die Handlungstypen sowie deren Orientierung normativen Ordnungen als Basiskonstrukte zusammengeführt (Über einige Kategorien der verstehen- den Soziologie, MWG I/12, 389–440). Weber führte soziale Ordnung – den Begriff der Gesellschaft vermeidend (Tyrell 1994) – auf Handeln zurück, welches, wie gesagt, auf der Grundlage subjektiv-intentionalen Sinns verstehbar war. Zur Beantwortung der Frage, wie aus solchermaßen verstandenem Handeln Ordnung hervorgehen könne, meinte Weber nun, unvermeidlich auf den Gebrauch juristischer Begriffe angewiesen zu sein: „Es ist aber allerdings das unvermeidliche Schicksal aller Soziologie: daß sie für die Betrachtung des überall stetige Übergänge zwischen den ‚typischen‘ Fällen zeigenden realen Handelns sehr oft die scharfen, weil auf syllogistischer Interpretation von Normen ruhenden, juristischen Ausdrücke verwenden muß, um ihnen dann ihren eigenen, von dem juristischen der Wurzel nach verschiedenen, Sinn unterzuschieben.“ (ebd., 405). Aus dem juristischen, eng mit Vorstellungen von Vorsatz und Fahrlässigkeit verbundenen Handlungsbegriff konnte sich über verschiedene Typen solchen Handelns ein auf subjektiven Sinn zurückzuführendes Ordnungsmodell ergeben. Die Formen des Gemeinschafts-, Gesellschafts- (ebd., 406 ff.) und Einverständnishandelns (ebd., 418) mündeten in den Verband und die Anstalt als den Formen sozialer Ordnung (433). Dass subjektiver Sinn nicht psychologisierend, sondern aus soziologischer Perspektive idealtypisch auszufassen war, verstand sich von selbst. Es ging nicht um individuell verfolgte Zwecke, sondern „um durchschnittlich eindeutig verstandenen Sinngehalt und wandelbare Durchschnittschancen der empirischen Geltung.“ (ebd.).

Für das Verständnis von Webers Position ist vor allem der Umstand entscheidend, dass alle genannten Formen des Handelns sich an unterstellbaren Erwartungen anderer im Modus eines „als ob“ orientieren (ebd., 418 ff.) und in dieser Chance des Einverständnisses (ebd., 424) die Verbindlichkeit der Ordnung ausdrücken. Die Regelmäßigkeit sozialen Handelns resultierte, wie Schweitzer sagt, „aus den Orientierungen an Regeln mit normativen Geltungsansprüchen“ (Schweitzer 2021, 544). Damit war gleichsam ein späterer, auf Erwartungsunterstellungen abhebender soziologischer Normbegriff angedeutet, der allerdings angesichts der subjektiv-intentionalen Sinnbegrifflichkeit für Weber noch nicht konkret vorstellbar war.

Im Kategorien-Aufsatz erhielt die juristische Begriffsbildung als Grundlage der Soziologie besondere Bedeutung. Da juristische Begriffe in der Anwendung auf changierende Sachlagen treffen, notwendigerweise semantisch offen und unscharf sind und deshalb fortlaufend adjustiert werden müssen, gerieten sie für Weber trotz ihrer Zugehörigkeit zur Rechtsdogmatik in eine Nähe zum „Lebenden Recht“ und konnten sich insofern sogar als soziologisch brauchbar erweisen,

wenn es gelang, sie vom freirechtlichen Synkretismus des Repräsentations-Dispositivs fernzuhalten (Schweitzer 2021, 547). Während die Jurisprudenz „den logisch richtigen ‚objektiven‘ Sinngehalt von Rechtssätzen“ ermittele, konnte die Soziologie, so Weber, den subjektiven Durchschnittssinn erforschen und diesen am objektiven Sinn messen. Die Soziologie hatte es „mit Vorstellungen von Menschen über das Gelten bestimmter Rechtssätze“ zu tun. (MWG I/12, 405). Um diese in ihrer Bedeutung angemessen erfassen zu können, bedurfte sie der Kenntnis des objektiven Sinns, um Handeln als darauf bezogenes rational deuten zu können. (Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, MWG I/12, 445–512). In Webers Worten formuliert: „... unser Verständnis für diese Vorgänge ist deshalb so besonders evident, weil es sich eben um die Realisation von objektiv ‚Gültigem‘ handelt.“ (ebd., 501). Juristische Begriffe bildeten für ihn die Heuristiken der soziologischen Analyse, wie er am Beispiel des Tauschs erläuterte: „Der dogmatische ‚Sinn‘ des ‚Tauschs‘ ist für die empirische Betrachtung ein ‚Idealtypus‘, der, weil in der empirischen Wirklichkeit sich massenhaft Vorgänge finden, welche ihm in einer mehr oder minder großen ‚Reinheit‘ entsprechen, ‚heuristisch‘ einerseits, ‚klassifizierend‘ andererseits, von uns verwendet wird. ‚Norm‘-Maximen, welche diesen ‚idealen‘ Sinn des Tauschs als ‚verpflichtend‘ behandeln, sind zweifellos eine der verschiedenen möglichen Determinanten des faktischen Handelns der ‚Tauschenden‘. Aber eben nur eine, deren empirisches Vorhandensein im konkreten Akt Hypothese ebenso für den Beobachter wie auch, nicht zu vergessen, für jeden der beiden Akteurs hinsichtlich des anderen ist.“ (Stammler-Kritik, MWG I/7, 545). Die herausragende Bedeutung juristischer Begriffe für das Verständnis objektiven Sinns und damit für die soziologische Analyse war somit ein zentraler theoriearchitektonischer Baustein in Webers Wissenschaftslehre.

Daraus resultierten Chancen und Herausforderungen. Denn mit dem Ziel der Sicherung soziologischer Autonomie musste es Weber trotz des Stellenwerts rechtsdogmatischer Konstrukte um eine Abwehr des juristischen Hierarchie-Modells zu tun sein, das nach wie vor die wissenschaftstheoretischen und -politischen Auseinandersetzungen prägte. Gerade auf Grund der engen konzeptionellen Verwandtschaft seiner soziologischen Grundbegriffe zur „Idealtypik“ der juristischen Begriffsbildung musste sich Webers verstehende Soziologie, wenn man Schweitzers These folgt, gegenüber der Rechtswissenschaft scharf abgrenzen, um die Autonomie der Soziologie zu sichern (Schweitzer 2021, 551 ff.). Er bediente sich dazu einer – von der Weber-Kritik immer schon bemängelten – Hypostasierung subjektiver Rationalität im Handlungsbegriff (dazu bereits Habermas 1981, Band 1, Erste Zwischenbetrachtung).

Die Argumentation setzte bei methodologischen Implikationen des Werturteils und damit des Wert-Begriffs an. Wenn das Verständnis der empirischen Wirkung von Werten sinndeutendes Verstehen voraussetzte, so musste mit Schweitzers Worten „der Zusammenhang der normativen mit den empirischen Phänomenen für die wissenschaftliche Analyse etwas anderes darstellen als die simple Reduktion von Werturteilen auf empirische Fakten“ (Schweitzer 2021, 453 f.) Mit Weber gesprochen waren es die „Wertinteressen, ... welche auch der rein empirisch-wissenschaftlichen Arbeit die Pfade weisen“, nämlich in Verfahren der empirischen Interpretation (Beitrag zur Werturteildiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, MWG I/12, 361). Die juristische Methode stellte der Soziologie hierzu das Instrumentarium zur Verfügung. Sie ersetzte mit ihrem auf das subjektive Erleben des Handelnden zugeschnittenen Verständnis dabei zugleich aber auch den philosophisch aufgeladenen Wert-Begriff durch den Begriff des subjektiven Handlungs-Sinns. Weber wechselte mit seinem Bezug auf die Rechtswissenschaft also „vom Wert zum Sinn“ (Schweitzer 2021, 557; Treiber und Quensel 2002, 98 f.). Das war zum einen außerordentlich folgenreich, weil es die Verwendung des subjektiv-intentionalen Sinnbegriffs rechtfertigte. Es führte Weber zum anderen, wie Schweitzer sagt, zurück in die juristischen Debatten, in denen er sich angesichts der oben geschilderten Zusammenhänge auf die Seite der Begriffsjurisprudenz schlagen musste. Denn bei der Berücksichtigung juristischer Erkenntnisse in der Soziologie konnte allein jenes „System von Gedanken und Begriffen“ Verwendung finden, „welches der wissenschaftliche Rechtsdogmatiker als Wertmaßstab benutzt“ (Stammler-Kritik, MWG I/7, 559). Das konnte nur die Begriffsjurisprudenz leisten, deren formale Herangehensweise nach Weber allein den Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz begründete (Weber 1922, 507 ff., 512). Nur so lange Weber die Rechtswissenschaft in dieser Weise verstand, konnte „sich seine sinnverstehende Soziologie an ihr orientieren und dabei werturteilsfrei verfahren.“ (Schweitzer 2021, 571).

Webers Werk kombinierte, mit anderen Worten, das reflexionstheoretische Modell einer autonomen Schließung des Rechts und einer gleichermaßen autonomen Selbstkonstitution der Soziologie mit einer begriffsjuristischen Auffassung der Rechtswissenschaft, um so die Unterscheidung von Norm- und Erfahrungswissenschaft zu retten. Auf dieser Basis wurde die klare Ablehnung etwa der Ehrlich'schen oder Jungschen Rechtssoziologie unmittelbar einsichtig. Probleme der Normativität wurden in die Rechtswissenschaft ausgelagert (Schweitzer 2021, 572).

Wenn man die Webersche Wissenschaftslehre an dieser Stelle vor der Hintergrundfolie unserer reflexionstheoretischen Begrifflichkeiten von Autonomie- und Praxis-Diskursen liest, fällt auf, wie stark Weber sich insbesondere in der

Stammler-Kritik der Vorstellung annäherte, die Umwelt der Soziologie – die Rechtswissenschaft in unserem Fall – könne intern mitsprechen. In dieser Weise charakterisiert, wie man sich erinnern wird, Kaldewey (2013) den Praxis-Diskurs der Wissenschaft: Externe Gesichtspunkte werden in Gestalt von Anlehnungskontexten intern relevant. Insofern kann man mit guten Gründen davon sprechen, dass im Weberschen Nachdenken über Interdisziplinarität die *Herausforderung der Responsivität* doch ziemlich offen zu Tage trat. Denn angesichts der Differenz von Norm- und Erfahrungswissenschaften und der darauf beruhenden Autonomie sowohl der Rechtswissenschaft als auch der Soziologie musste eigentlich auf der Ebene von Reflexionstheorie in Webers Wissenschaftslehre ein Konzept der Interdisziplinarität offengelegt werden. Da beide Disziplinen als je autonome aufgefasst wurden, resultierte daraus entweder die Aufgabe, ein responsives Modell explizit auszuformulieren oder ein Rückfall in das Konzept sachlicher Hierarchie, verstanden als Dominanz der Soziologie.

Weber wählte eine Lösung, die trotz ihrer Unzulänglichkeiten für unsere Fragestellung instruktiv ist. Mit subjektivem Handlungssinn ließ sich ein Modell sozialer Ordnung nur denken, wenn unter Zuhilfenahme juristischer Begriffsbildung das Recht als handlungsorientierende Maxime aufgefasst wurde, aus der sich objektiver Sinn entnehmen ließ. Diese enge Kopplung rechtsdogmatischer und soziologischer Begrifflichkeiten legte in reflexionstheoretischer Hinsicht Responsivität nahe. Weber beschritt diesen Weg nicht, um die handlungstheoretisch fundierte Sphärentrennung aufrechtzuerhalten, welche der Wissenschaftslehre ihre Struktur gab. Diese bildete, trotz der Komplexität des Interdisziplinaritätsmodells, das Konzept der *sachlichen Hierarchie* als Dominanz der Soziologie gegenüber der Jurisprudenz ab. Handlungs- und Sinnbegriff verhinderten, dass der aus der Rechtswissenschaft geborgte Begriff des objektiven Sinns weiter entfaltet wurde und führten damit zur Schließung der Soziologie gegenüber dem Recht. Die Überwindung des engen Handlungs- und Sinnkonzepts gelang erst sehr viel später nach dem linguistic turn einigen kommunikationstheoretisch verfahrenen Soziologien.

Hinweise auf eine über subjektive Intentionalität hinausgehende Soziologie ließen allerdings sich schon Webers Gegenstandstheorie entnehmen, in welcher das Recht bekanntlich eine überaus prominente Rolle spielte. Das galt vor allem für die materialen Analysen in „Wirtschaft und Gesellschaft“. Das große Kapitel „Rechtssoziologie“ in „Wirtschaft und Gesellschaft“ (1922, 387–513) behandelte die Frage nach den Formen legitimer Herrschaft (rational, traditional, charismatisch). In gleicher Weise wie die Kapitel über Religion, Markt und Politik war es als Ausarbeitung einer allgemeinen Theorie der gesellschaftlichen Rationalisierung zu lesen. Diese These wurde in Gestalt einer übergreifenden Theorie der

Rechtsevolution entfaltet und darauf bezogen in einer soziologischen Analyse der juristischen Rechtsquellenlehre ausgearbeitet. Vertrag, Jurisprudenz, Gericht, Orakel/Prophetie, ebenso wie die Vereinbarung zwischen Verbänden erwiesen sich jeweils im historischen und transkulturellen Vergleich als spezifische Ausdrucksmuster gesellschaftlicher Ordnungen. Im Ergebnis präsentierte Weber eine soziologische Theorie des Rechts, die sich einerseits in ungewöhnlich starker – und innerhalb der Soziologie wohl nur noch von Luhmann erreichter – Manier am juristischen Diskurs orientierte und dessen Terminologie ungefiltert benutzte. Man wird hier jedenfalls auf der inhaltlichen Ebene von einer besonders engen und später nur selten wieder erreichten Resonanz zwischen rechtlichen und soziologischen Fragestellungen ausgehen können. Webers Rechtssoziologie erwies sich hier unmittelbar als Soziologie aus dem Geiste der Rechtswissenschaft. Gleichzeitig blieb sie konzeptionell noch stark eingeschränkt durch den engen Rationalitätsbegriff und dessen Kopplung von Sinn und subjektiver Intentionalität. Die Aussagekraft der Untersuchungen zum Recht, so meint Schweitzer, sei insgesamt nur von eingeschränkter Relevanz, „... geht es darin doch um die soziologische Bestimmung des Rechts, nicht aber um die Herausforderungen des Rechts für die Soziologie“ (Schweitzer 2021, 503, Fn. 794). Sie diagnostiziert also in unserer Terminologie eine asymmetrische Sichtweise in Webers Rechtssoziologie. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen mit der eben genannten Einschränkung, dass tatsächlich erstmalig eine Soziologie mit einem eigenständigen Begriffsinstrumentarium das Recht angemessen beschreiben konnte – eine in unserem Zusammenhang nicht gering zu veranschlagende Leistung, deren Bedeutung sich später wieder zeigen wird, wenn Luhmann im Konzert der zeitgenössischen Soziologien als einzige Stimme zu vernehmen ist, der Vergleichbares gelingt.

Die objekttheoretische Öffnung bei gleichzeitiger reflexionstheoretischer Asymmetrie ließ sich auch in „Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen“ am Beginn des zweiten Teils von „Wirtschaft und Gesellschaft“ (Weber 1922, 181–197) erkennen. Dort gelang Weber eine klare Formulierung von später für die Rechtssoziologie relevanten Einsichten, die über das enge Subjekt- und Rationalitätskonzepte hinauswies (ebd., 195). Recht und Wirtschaft wurden als autonom operierende gesellschaftliche Sphären beschrieben, was soziologische Differenzierungstheorien mit vorbereitete (vgl. Schimank 1996). Gleichzeitig wies Weber vor dem Hintergrund dieser Autonomie auf wechselseitige Einflüsse zwischen den gesellschaftlichen Sphären hin, eine Tatsache, die auch für spätere autopoietische Konzepte ein zentrales Thema werden sollte. Die Möglichkeiten des Rechts, Einfluss auf die Wirtschaft auszuüben, hingen schließlich, so Weber, von der inneren Operationsweise der Wirtschaft ab. Wenn man den Gesichtspunkt

verallgemeinert und jenseits der Ökonomie auf andere Funktionssysteme überträgt, wird davon später auch die Steuerungsskepsis der Systemtheorie sprechen. Über die Folgenorientierungsdebatte ruft sie, wie wir sehen werden, drängende reflexionstheoretische Fragen hervor. Die gesellschaftliche Funktion des Rechts bestand zuletzt für Weber, Luhmannsche Einsichten insofern antizipierend, in der Erzeugung von Erwartungssicherheit („Kalkulierbarkeit“, wie es bei Weber heißt). Hier wurden also die Konturen einer Gegenstandstheorie skizziert, in welcher die Konzepte schon angedeutet waren, die wir später etwa bei Geiger oder Luhmann finden.

Das reflexionstheoretische System-Umwelt-Problem, lag dabei gewissermaßen schon in der Luft, wurde aber erneut nicht explizit angesprochen. In „Die Wirtschaft und die sozialen Ordnungen“ formulierte der Text die bekannte Trennung von rechtlicher Binnenperspektive und soziologischer Beobachtung (Weber 1922, 181) Gleichzeitig betonte Weber allerdings auch – wissenschaftssoziologisch über Kantorowicz hinaus gehend – die Selbständigkeit soziologischer Beobachtung gegenüber der rechtlichen Binnenperspektive. Eine „reine“ (Rechts-) Soziologie hätte sich in Webers Sicht der Dinge in ihren Erkenntnismöglichkeiten nicht der Dogmatik nachzuordnen, sondern böte eine spezifischer zu bestimmende komplementäre Sichtweise an, auch wenn diese reflexionstheoretisch hier nicht ausbuchstabiert wurde. Die wissenschaftssoziologische Bedeutung der kurzen Passage zur Rechtssoziologie besteht mit anderen Worten darin, das bei Tönnies gleichsam nur schlummernde Problem reflexionstheoretischer Responsivität offen sichtbar werden zu lassen. Weber machte, wenn man so will, Responsivität unter der Hand zum Thema. Sein Werk bot allerdings noch kein entsprechend komplexes reflexionstheoretisches Modell, sondern ließ die Frage vorerst in der Schwebe. Auch die materialen Analysen des Rechts verharrten reflexionstheoretisch gleichsam im Wartestand.

An den besprochenen Texten erkennt man also, dass Weber, auch wenn er gerade wegen der methodologischen Vermittlungsposition und des ambivalenten Pendelns zwischen Norm- und Erfahrungswissenschaft vielleicht nicht restlos dem normativen Zweck-Dispositiv zugeschlagen werden kann, doch mit dem Festhalten an der Seite der Autonomie eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung der Soziologie zur eigenständigen Disziplin gelegt hat. Man entdeckt darin die *Grundzüge eines responsiven Interdisziplinaritätsdiskurses*, der sich allerdings infolge der methodologischen Positionsbestimmung gewissermaßen im Gehege der durch den Werturteilsstreit umrissenen Widersprüche verfangt.

Die Probleme, die sich daraus für den Außen-Bezug („Praxis“) sowohl des Rechts wie eben auch der Soziologie ergeben, hat Weber schließlich der Soziologie insgesamt und damit auch der Rechtssoziologie als Aufgabe hinterlassen.

Seine „Immunisierung der Soziologie gegen das Recht“ (Schweitzer 2021, 571) gründete in der durch die Unterscheidung von Seins- und Sollenswissenschaften einerseits und subjektivem Handlungssinn andererseits provozierte Auslagerung normativer Fragen in die Rechtswissenschaft. Das stellte in unserer Terminologie trotz der dargestellten Spuren von Responsivität ein *reflexionstheoretisches Modell sachlicher Hierarchie* dar. Weber stand sich, wie Lautmann meinte, im Hinblick auf die Rechtssoziologie damit „selbst im Weg.“ (Lautmann 2021, 261).

Theodor Geiger, mit dem die Überlegungen zur historischen Formierung rechtssoziologischer Reflexionstheorie abgeschlossen werden sollen, war 30 Jahre jünger als Weber und Ehrlich und 15 Jahre jünger als Kantorowicz, Sinzheimer oder Radbruch. Wie die drei letztgenannten hat er aber die 1930er und 1940er Jahre erlebt. Sein Buch „Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts“ erschien 1947. Geigers wissenschaftliches Schaffen erstreckte sich auf die Jahre von 1919 bis 1952. Sein Werk reichte damit über die bislang besprochene Gründungsphase hinaus. Es bildete insofern die Brücke in die Rechtssoziologie der Nachkriegszeit.

Geiger vertrat eine reflexionstheoretische Konzeption, die in zentralen Punkten noch über Webers Lösungsansatz hinausging. Er selbst bezeichnete seine Position als „soziologischen Rechtsrealismus“ und meinte damit ein verhaltenswissenschaftliches, behavioristisches Modell, welches der Beobachtung zugängliche Gegenstände von subjektiv-intentionalen Bewusstseinsinhalten abgrenzte, wie er am Begriff des Willens diskutierte (Geiger 1947, 371). Dieser Geigersche Behaviorismus speiste sich also aus einer Abkehr von subjektphilosophischen Grundannahmen, wie sie Webers Handlungstheorie zugrunde lagen (und seinen Handlungsbegriff ebenso wie die Auffassung von sozialer Ordnung wesentlich bestimmt hatten, wie wir oben gesehen haben.) Geiger nahm mit dieser Abkehr vom subjektiv-intentionalen Handlungsbegriff und der darauf bauenden Gesellschaftstheorie eine Entwicklung in der Soziologie vorweg, die erst lange nach Erscheinen seines Buches 1947 und seinem Tod 1952 einsetzte. Damit war er für seine Zeit bemerkenswert modern und kann als ein Wegbereiter einer über Weber hinausweisenden Soziologie gelesen werden. Zwar knüpfte Geiger mit seinem „Wertnihilismus“ (praktischer Wertnihilismus im Gegensatz zum theoretischen der Uppsala-Schule) an Webers Position im Werturteilsstreit an, kappte dabei allerdings Webers hermeneutische, im Historismus wurzelnde geisteswissenschaftliche Tradition.

Geigers Buch stellte historisch den ersten Ansatz zu einer umfassenden, theoretisch anspruchsvollen soziologischen Theorie des Rechts dar. Auch wenn aus heutiger Sicht der behavioristische Charakter ein wenig überholt erscheint, kann dieser Eindruck gleichwohl die große systematische Leistung Geigers nicht schmälern. Der Formalismus in der Darstellung, der die Rezeption des Werkes für

manche erschwert, kann die inhaltliche Innovation nicht überlagern, die das Buch zu einem Schlüsselwerk der Rechtssoziologie macht und insgesamt eine moderne soziologische Theorie erkennbar werden lässt. Diese Bedeutung von Geigers „Vorstudien“ manifestiert sich in folgenden Aspekten, welche den reflexions-theoretischen Diskurs einer *Interdisziplinarität als Responsivität* in Grundzügen erkennbar werden lassen.

Dies fällt zum einen dort ins Auge, wo Geiger über die Ursachen normativer Verbindlichkeit spricht. Diese Verbindlichkeit ist für ihn sozial erzeugt. Das heißt, die soziale Realität sorgt dafür, dass Akteure sich der Alternative von Normbefolgung einerseits und Devianz plus einer Reaktion der Gruppenöffentlichkeit überhaupt ausgesetzt sehen. Verbindlichkeit beruht nach Geigers Vorstellung nicht auf Gründen des Gehorsams oder auf Reaktionen der Gruppenöffentlichkeit (Geiger 1947, 83). Sie entsteht vielmehr aus der Handlungsalternative, die Entscheidungen nötig macht, also aus dem objektiven Sinnhorizont von Potenzialität und Aktualität, der Selektionen anregt. Die Wirkung der Verbindlichkeit liegt, so Geiger, in der Wahrscheinlichkeit, dass eine Normadressat entweder konform handelt oder sich durch abweichendes Verhalten einer Sanktion aussetzt. (ebd., 82, 214). Verbindlichkeit ist ein Ergebnis sozialer Interdependenz (ebd., 82) und nicht eines individuellen Gebarens. Denn Verbindlichkeit entsteht nach Geiger aus sozialem Erwarten. Da dieses Erwarten, wie gesagt, eine Form der sozialen Interdependenz darstellt, rührt Verbindlichkeit für Geiger nicht aus individuellen Meinungen oder Einstellungen her. „Es wäre ... falsch, ν [d. h. Verbindlichkeit, A.B.] als eine psychische Erscheinung aufzufassen. Die Wirklichkeit von ν liegt keineswegs darin, daß AA [d. h. die Normadressaten, A.B.] sich die Norm als verbindlich vorstellen.“ (ebd., 86) Sie besteht vielmehr in der Wechselseitigkeit des erfolgreichen Unterstellens von Erwartungen und den daraus resultierenden Selektionszwängen. Einwände, nach denen nicht die Sanktion, sondern das Rechtsbewusstsein der Adressaten der Norm Geltung verliehen, wehrte Geiger mit dem Hinweis auf die Alternativ-Struktur der Verbindlichkeit und auf die soziale Interdependenz als ausschlaggebenden Mechanismus ab (ebd., 214 ff., 216).

Geiger verstand also die empirische Wirkung von Normen nicht einfach als eine Resultante von Zwang, sondern in einem viel komplexeren Zusammenhang als eine sozial folgenreiche empirische Handlungsalternative, in der sich Normen in sozialen Beziehungen gleichsam bemerkbar machen und „wirklich“ werden. Den Kern der Verbindlichkeit bildete damit das in der sozialen Interdependenz begründete wechselseitige Erwarten des Erwartens aller anderen (in Geigers Worten: der Gruppenöffentlichkeit). Damit verliert zum einen die Attribution von Geigers Normtheorie als Zwangstheorie (so jedenfalls in der Tendenz Baer 2011,

241 f.; Rehbinder 2009, 36; Raiser 2007, 176) ihre vordergründige Plausibilität, auch wenn er dem Anerkennungs-begriff gegenüber reserviert blieb. Darin, dass er den Aspekt des wechselseitigen Erwartens betonte, lag seine Stärke. Denn man erkennt in den Details des Verbindlichkeits-Begriffs eine soziologische Theorie, die ohne die Annahme psychischer Wirkmechanismen auskam, ebenso aber auch ohne Webers Konzept des subjektiven Sinns. Das war implizit schon ein Vorgriff auf spätere soziologische Theorien. Denn Geiger ließ die im Kern sozialpsychologisch gebauten Handlungstheorien der Soziologie Max Webers hinter sich und bereitete, wenngleich noch unausgesprochen, spätere Kommunikationstheorien vor. Die Erörterung der Ursachen normativer Verbindlichkeit wies weit über den Norm-Sanktions-Behaviorismus hinaus (Geiger 1947, 82 ff.) und legte die Grundlagen für eine Sichtweise, die nach dem linguistic turn als kommunikationstheoretisch fundierte Soziologie erst vorstellbar wurde und insofern das Verbindungsglied zur modernen Soziologie bildete.

Im Kapitel V der „Vorstudien“ gab Geiger darüber hinaus eine soziologische Antwort auf die Ehrlich-Kelsen-Kontroverse und auf die Frage nach einem soziologisch angemessenen Verständnis von Normgeltung. In dem mit „Kritik der juristischen Geltungsfrage“ betitelten Abschnitt (ebd., 253 ff.) reformuliert er diese Geltungsfrage aus soziologischer Sicht als „Verbindlichkeitskalkül“ (ebd., 277), insofern an Webers Vorstellungen der Durchsetzungs-Chance anknüpfend. Dieses warf als empirisches Kalkül, wie man unschwer erkennt, die juristische Folgefrage nach der Rechtssicherheit auf. Wie konnte, wenn Verbindlichkeit ein empirisches Kalkül ist, normative Stabilität in Gestalt von „Rechtssicherheit“ kommunikativ erzeugt werden? Diese normative Frage machte Geiger zu seinem soziologischen Thema und beantwortete sie wiederum empirisch: mit Hilfe von Gesetzen (Positivierung), einer „verhältnismäßig konstante(n)“ Rechtsprechung (ebd., 279 f.) und der Rechtswissenschaft als Reflexionsinstanz.

Auf diesem Wege gelangte Geiger zu einer soziologischen Beschreibung des Rechts als eines Sozialsystems, die sich in modernisierter sprachlicher Gestalt so ähnlich auch in Luhmanns „Recht der Gesellschaft“ finden lassen könnte und die deshalb ausführlich wiedergegeben werden soll: „Was als verbindliches Recht in einer modernen Gesellschaft gehandhabt wird, ist das Endergebnis einer teils vorkalkulierenden teils nachträglich berechtigenden gegenseitigen Anpassung und Abstimmung zwischen einer Reihe von Faktoren, deren strukturiertes Zusammenspiel ‚das Rechtsleben‘ ausmacht. Nicht die einzelnen $\Delta\Delta$ [d. h. die rechtsprechenden Personen, A.B.] stiften Recht durch ihre Entscheidungstätigkeit, sondern das in jedem geschichtlichen Augenblick der Rechtsgesellschaft verbindliche Recht ist Funktion eines kollektiven Systems und seiner Gesamtstruktur. Das Verbindlichkeitskalkül der Laien und das Durchsetzungs- oder Haltbarkeitskalkül

der Δ -Personen hat ... einen gewissen allgemeinen Hintergrund: die verhältnismäßige Gleichförmigkeit der Entscheidungen und die verhältnismäßige Stetigkeit in ihren Veränderungen. Darin liegt dann auch der den Bedürfnissen bürgerlichen Lebens im allgemeinen genügende Grad relativer Rechtssicherheit“ (ebd., 289 f.).

Dieser beinahe schon systemische Charakter des Rechts spiegelt sich auch in der öffentlichen gesellschaftsweiten Beobachtung wider, die meist unter dem Stichwort „Rechtsbewusstsein“ diskutiert worden ist. Geiger wandte sich im Kapitel VIII sehr pointiert gegen subjektiv-intentionalistische Lesarten dieses Phänomens und verstand Rechtsbewusstsein als „Kollektiv“-Phänomen, das die Gestalt einer öffentlichen (Rechts-) Meinung annimmt (ebd., 408, 410). Hierin lag eine deutliche Abkehr von Weber, welcher alle Kollektiv-Begrifflichkeiten kategorisch abgelehnt hatte (Schweitzer 2021, 550 m. w. N.). Vielleicht würde man heute anders als Geiger statt von Kollektiv-Phänomen von einem Kommunikationstyp sprechen. Dass Öffentlichkeit als soziale Tatsache im Durkheimischen Sinne sich nicht gleichsam im Voluntarismus individueller Ansichten und Präferenzen verflüchtigt, betonte Geiger, der darauf bestand, dass das Rechtsbewusstsein sich am Verbindlichkeitskalkül bewähre (Geiger 1947, 415). Diese spezifische Kombination von empirischem Kalkül und gesellschaftlicher Beobachtung machte es schließlich möglich, aus einer soziologischen Perspektive von „relativ ‚richtigem‘“ (positivem) Recht im Sinne eines systemimmanent anschlussfähigen Beobachtungsmodus zu sprechen (ebd., 416). Die Vorsicht in der Formulierung zeigt, dass Webers Einwände durchaus präsent waren. Und doch wurde hier ganz explizit mit einer reflexionstheoretischen Tradition gebrochen, indem der Soziologie eine Resonanz für Fragen normativer Richtigkeit zugetraut wurde.

Man kann im Ergebnis in Geigers „Vorstudien“ eine geradezu modellhafte Bearbeitung des Verbindlichkeitsproblems als Reflexionsproblems des Rechts aus soziologischer Perspektive erkennen. Das Werk präsentierte einen Beitrag der Soziologie zur Bearbeitung rechtlicher Fragen, also wissenschaftssoziologisch gesprochen von Fragen, die aus der Perspektive der (Rechts-)Soziologie als *Praxis* auftraten und die nunmehr von der Soziologie mit bearbeitet werden konnten. Auch wenn dieser Interdisziplinaritätsdiskurs kaum als solcher ausgeflaggt wurde und reflexionstheoretisch implizit blieb, ist doch sehr deutlich erkennbar, dass es im Verhältnis von (Rechts-)Soziologie und Rechtswissenschaft nicht mehr nur um Rezeption der Soziologie in der Reflexionstheorie des Rechts ging, sondern auch um die Reflexion der rechtlichen Praxis in der Soziologie, beispielsweise in Gestalt des Konzepts der empirischen Verbindlichkeit, und des „Rechtsbewusstseins“. Aus diesem Grund darf man in Geigers Werk erste, wenn auch zaghafte Schritte im Übergang zu einem *Interdisziplinaritätsdiskurs der*

Responsivität erkennen. Wenn Geiger in der allgemeinen Soziologie weithin in Vergessenheit geriet, mag sein persönliches Schicksal als Emigrant ebenso wie die etwas sperrige Oberflächengestalt der „Vorstudien“ dazu beigetragen haben. Die rechtssoziologische Geiger-Rezeption hat darüber hinaus, wie ausführlicher zu belegen wäre, in einem verbreiteten, recht einseitigen (Sanktions-Modell) das Potenzial der Theorie eher verschüttet als bewahrt.

3.3 Frühe Rechtssoziologie als essentially contested concept

Rechtssoziologie war also seit ihrer Entstehung aus dem Geist der Privatrechtswissenschaft, wenn wir unsere Überlegungen bis hierhin zusammenfassen, ein essentially contested concept, ein auf basaler Ebene in seinen Präsuppositionen umstrittenes Konzept, in dem vielgestaltige Modelle von Interdisziplinarität zur Geltung kamen. Diese ließen sich in den wissenschaftstheoretischen Kontroversen um die Frage der Interdisziplinarität in mindestens drei Ausprägungen erkennen, in welchen sich im Wesentlichen drei Diskurse der Interdisziplinarität manifestierten.

Deren erste, die aus Konzepten der doppelten Autonomie hervorgeht, erkannte die Eigenständigkeit sowohl des erfahrungs- als auch des normwissenschaftlichen Gegenstandsbereichs an, vermochte dies allerdings nur aus einer Perspektive normwissenschaftlicher Reflexion. Dabei traten hauptsächlich zwei Varianten auf, ein *Diskurse der Indifferenz* bei Ehrlich und anderen frühen Theoretikern der soziologischen Jurisprudenz und ein *Diskurs der Hierarchie* im Sinne der *juristischen Dominanz* im Konzept der Hilfswissenschaft bei Kantorowicz, Nußbaum und der Rechtstatsachenforschung.

Eine spiegelbildliche Variante stellte als die zweite Form die Konfiguration der *soziologischen Dominanz im Sinne einer sachlichen Hierarchie der Disziplinen* dar. Sie entfaltete die ebenfalls zwei diskursive Ausprägungen, nämlich einen soziologischen Determinismus (Marx) auf der einen und eine soziologische Indikator- oder Analogietheorie des Rechts (Durkheim) beziehungsweise ein Modell der Parallelität (Tönnies) auf der anderen Seite.

Bei Max Weber wurde schließlich drittens in Ansätzen ein nichttriviales, *responsives Autonomie-Praxis-Modell* erkennbar, das jedoch zunächst noch – jedenfalls mit Blick auf das Recht und seine soziale Umwelt – theoretisch unterbestimmt blieb. Am weitesten ging in dieser Hinsicht Theodor Geiger, in dessen – zugestandenermaßen implizit gebliebenen – Konzept von Interdisziplinarität man eine frühe Form von Responsivität erkennen kann.

Im Ergebnis haben wir es über alle drei Konfigurationen – Indifferenz, Hierarchie, Responsivität – hinweg mit einer insgesamt noch unvollständigen Autonomisierung der (Rechts-) Soziologie zwischen Rechts- und Wirklichkeitswissenschaft zu tun. Die Entstehung der Soziologie und die Konsolidierung von Reflexionstheorien in Rechtswissenschaft und Soziologie führten zu divergenten Modellen, die quer zur Disziplingrenze lagen, sich aber über weite Strecken durch eine Asymmetrie auszeichneten, soweit sie allein oder vorrangig auf die Bedeutung der Soziologie für die Rechtswissenschaft abstellen. Die Bestimmung der wissenschaftstheoretischen Position der Rechtssoziologie erfolgte entweder aus der Perspektive von Reflexionstheorien des Rechts, ohne dass innerhalb der Soziologie eine dem mittlerweile erreichten autonomen Status angemessene Reflexionstheorie bereits erkennbar wäre. Oder sie war eingebettet in einen scharfen Dualismus von Seins- und Sollenswissenschaften, innerhalb dessen sie dann die grundsätzliche Irrelevanz erfahrungswissenschaftlicher Beobachtungen (Kelsen) oder die soziologische Unerreichbarkeit normativer Argumentationen (Weber) konstatieren musste.

Dass Asymmetrie sich als Deutungsmuster unter der Oberfläche der verschiedenen Debatten durchsetzte, war offenkundig eine Folge der Sein-Sollen-Dichotomie und deshalb eigentlich nur selbstverständlich, weil es sich zunächst um rechtswissenschaftliche Reflexion handelte, für welche dies eine vernünftige Interpretation war. Da die Rechtssoziologie als Feld sich in diesem diskursiven Milieu bildete, konnte eine andere Perspektive sich zunächst nur schwerlich entwickeln. Erst mit der wissenschaftssoziologisch reflektierten Autonomie der Disziplin – und das heißt im Grunde erst bei Weber – tauchte eine spezifisch soziologische Perspektive am Horizont des Denkmöglichen auf.

Recht als soziales Phänomen in einer für Soziologie und Jurisprudenz gleichermaßen anschlussfähigen Weise zu beschreiben, blieb in dieser konstitutiven Phase im Feld der Rechtssoziologie also eine weithin ungelöste Aufgabe, auch wenn man bei Weber und Geiger erste Ansätze eines solchen responsiven Diskurses bereits erkennen konnte. Die Semantik der Interdisziplinarität prägte insofern zwar als Gründungsmythos das Feld der Rechtssoziologie, blieb aber inhaltlich unbestimmt. Eine wissenschaftliche Theorie des Rechts als eines sozialen Phänomens prägte als Dauerprovokation rechtstheoretische wie soziologische Diskurse, blieb aber in dieser Anfangsphase der Rechtssoziologie auf der Ebene von Reflexionstheorie begrifflich und konzeptionell ein uneingelöstes Versprechen.

Damit ist als Beginn unserer reflexionstheoretischen Spurensuche in wenigen groben Zügen die Lage der Rechtssoziologie bis in die Weimarer Zeit hinein skizziert, an welche die Rechtssoziologie der Nachkriegszeit in gewisser Weise trotz der wissenschaftlichen und politischen Zäsur des Nationalsozialismus anknüpfte.

Dabei entwickelte, wie zu zeigen sein wird, die Soziologie zwar vielversprechende Ansätze, um über die Diskurskonfigurationen der Anfangsjahrzehnte hinauszugelangen. Sie konnte die damit verbundenen Chancen aber zunächst nicht voll ausschöpfen und hat damit dazu beigetragen, die Rechtssoziologie langfristig zu schwächen.

Die Folgen dieser frühen Positionierungen sind also bis heute spürbar, wie wir im vierten Kapitel mit Blick auf die Situation in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg sehen werden. Unter systematischen Gesichtspunkten können dann im fünften Kapitel die Passungs-, Konkurrenz- oder Konfliktkonstellationen dieser historischen Konfigurationen rechtssoziologischer Selbstbeschreibung rekonstruiert werden, um damit im sechsten Kapitel Hinweise auf eine responsive soziologische Theorie des Rechts zu gewinnen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Responsive Interdisziplinarität – Aufbrüche und ungenutzte Chancen

4

Wie Kap. 3 gezeigt hat, erwuchs aus der Jurisprudenz des neunzehnten Jahrhunderts ein reflexionstheoretisches Konzept doppelter Autonomie, das sich in Interdisziplinaritätsdiskursen der Indifferenz (Ehrlich), der sachlichen Hierarchie als Dominanz entweder der Jurisprudenz (Kantorowicz) oder der Soziologie (Marx, Durkheim, Tönnies) niederschlug, aber auch schon Ansätze stärker responsiven Denkens zu Tage förderte (Weber, Geiger). Während die von der Autonomisierung der Rechtswissenschaft geprägten Diskurse die Frage nach deren gesellschaftlicher Praxis auf die Soziologie externalisierten – die gerade dadurch ihrerseits an Autonomie gewann –, mündete die neue Autonomie der Soziologie als Erfahrungswissenschaft überraschend schnell in die Auslagerung der rechtstheoretischen Praxisbezüge (Weber) oder blieb theoriegeschichtlich ohne nachhaltigen Einfluss (Geiger). Die Gründungsphase der Rechtssoziologie, das sollte in den bisherigen Überlegungen deutlich geworden sein, war deshalb geprägt von einer Gemengelage widersprüchlicher Reflexionsdiskurse, aus der sich keine Identität des interdisziplinären Feldes bilden konnte. Gleichwohl ließen sich erste Ansätze eines responsiven Interdisziplinaritätskonzepts erkennen.

Die folgenden Überlegungen beschäftigen sich mit der Frage, wie diese frühen Impulse von der Soziologie später aufgegriffen wurden. Sie sollen die Vermutung stützen, dass die geschilderten Ansätze in den Jahrzehnten nach 1945 fortgesetzt wurden. Das gilt insbesondere für Helmut Schelsky und Niklas Luhmann, die sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen der weiteren Entwicklung einer Reflexionstheorie der Responsivität nicht konsequent gewidmet haben. Die Rechtssoziologie hat am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts, wie sich später zeigen wird, unter anderem vor dem Hintergrund dieses nachhaltig unklaren Verhältnisses zwischen Theorie- und Praxisdiskursen an Profil verloren. In dieser Schwächephase der (rechts-) soziologischen Theorie, so muss man annehmen, liegt zumindest

eine der „Plausibilitätsbedingungen“ für den im zweiten Kapitel beschriebenen institutionellen Niedergang des Feldes.

Die folgende Darstellung setzt in den frühen Jahrzehnten der Bundesrepublik ein, als die Soziologie sich an den Universitäten neu formierte und die Rechtssoziologie als akademisches Feld Gestalt anzunehmen begann. Mit Blick auf die internationale Situation und die Rechtssoziologie in anderen Ländern ergeben sich zum Teil anders gelagerte Befunde. Dazu wird in Kap. 6 etwas mehr zu sagen sein. Hier wird zunächst nur die generelle Aussage vertreten, dass die im Folgenden erörterten Entwicklungen auf dem Gebiet der soziologischen Theorie des Rechts zwar gewisse Entsprechungen auch in anderen Regionen und Rechtskulturen haben könnten, dass in ihrem Kern auf Grund der Entwicklung soziologischer Theorien aber die deutschsprachige Rechtssoziologie einen eigenständig zu rekonstruierenden Weg beschritten hat.

Diese Formierungsphase ist zunächst geprägt von der Suche nach einem Umgang mit der persönlichen wie disziplinären Rolle in der Zeit des Nationalsozialismus, die in der Soziologie insgesamt ebenso wie in der Rechtssoziologie ihre Spuren hinterlassen hatte. Soziologen wie Juristen waren zwischen 1933 und 1945 im Allgemeinen und auf dem Gebiet der Rechtssoziologie im Besonderen im Sinne der NS-Ideologie aktiv gewesen (Rottleuthner 1989). Zwar hatten viele Rechtssoziologen das Land ins Exil verlassen, so etwa Hugo Sinzheimer, Ernst Fraenkel, Franz Neumann, Otto Kirchheimer, Theodor Geiger, Arthur Nußbaum, oder Ernst E. Hirsch, um nur einige zu erwähnen. Andere freilich blieben und auch die Rechtssoziologie kam nicht vollständig zum Erliegen, sondern wurde von damals namhaften Wissenschaftlern in gewissem Umfang weiter betrieben (zur Rolle der allgemeinen Soziologie im Nationalsozialismus vgl. Dyk und Schauer 2010; Klingemann 1996; Weyer 1984(a, b), 1986; Christ und Suderland 2014; zur Justiz im NS vor allem Fieberg 1989; Hirsch 1984; Dreier 1989.). Die Jahre 1934 und 1935 waren durch eine kurze Periode der Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz gekennzeichnet, in welcher der Versuch unternommen wurde, mit Hilfe neuer rechtsphilosophischer Begründungen der Verwaltungs- und Politikwissenschaft die Rechtswissenschaft stärker in den Dienst des NS-Staates zu stellen (Klingemann 1996, 224). Hubert Rottleuthner hat dies als einen Effekt des Rechtshegelianismus beschrieben (Rottleuthner 1989). Eine Nähe zwischen der Rechtssoziologie und dem NS-Staat deutete sich auch in dem letztlich erfolglosen, aber systematisch aufschlussreichen Versuch an, die Deutsche Gesellschaft für Soziologie in die nationalsozialistische Akademie für Deutsches Recht zu integrieren. Diese Nähe manifestierte sich auch in Gestalt einzelner prominenter Wissenschaftler, etwa des Juristen und Soziologen Franz Wilhelm Jerusalem und seines Schülers Reinhard Höhn, die beide in Jena tätig waren, oder von

Max Rumpf in Nürnberg. Sie verstanden sich zumindest in gewisser Weise als Rechtssoziologen, auch wenn sie im Nationalsozialismus keine rechtssoziologische Forschung im engeren Sinne betrieben (Rottleuthner 1989). Rottleuthner erklärt die *relativ* geringe Affinität der Rechtssoziologen zum NS mit einer gewissen Inkompatibilität zwischen Rechtssoziologie und totalitärer Terrorherrschaft sowie dem tendenziell delegitimierenden Effekt empirischer Forschung gegenüber Staat und Recht (ebd., 320). Allerdings gab es Spuren rechtssoziologischen Denkens und Forschens in einigen Nachbardisziplinen, etwa der politischen Planungs- und Verwaltungswissenschaft und insbesondere einer damals prominenten Variante nationalsozialistischer Agrarsoziologie, die technologische Modernisierung und rationale Planung zu verbinden suchte. Solche Ansätze wurden in Leipzig (zum Beispiel von Karl-Heinz Pfeffer und Gunther Ipsen), Erlangen, Köln, und Heidelberg vertreten. Deren Steuerungsmodell koinzidierte auch mit lebhaften Interessen an Industriosozologie und Demographie, etwa bei Karl Valentin Müller (Klingemann 1996, 290 ff.). Für die Rechtssoziologie nach 1945 war darüber hinaus eine weitere Episode folgenreich: Als junger Student publizierte 1934 Helmut Schelsky, der nach dem Krieg ein erfolgreicher und für die Rechtssoziologie relevanter Soziologe wurde, im Geiste der NS-Ideologie ein Pamphlet „Sozialistische Lebenshaltung“ (Schelsky 1934). Er hat dies später öffentlich bedauert und von persönlicher Schuld gesprochen (Schelsky 1981, 32). Gleichwohl trugen die daraus gegen ihn erhobenen Vorwürfe auch zu seinem Rückzug aus der Universität Bielefeld 1973 und zur Verlagerung seiner rechtssoziologischen Aktivitäten an die Universität Münster bei (Luhmann 1995 (a)).

Alles in allem attestiert Rottleuthner (1989) der Rechtssoziologie im Nationalsozialismus eine eher randständige Rolle. Die Soziologie im Nationalsozialismus befasste sich, wie oben angedeutet, nicht in nennenswertem Umfang mit dem Recht bzw. der Rechtssoziologie und entwickelte weder eine institutionalisierte Rechtssoziologie noch entsprechende Reflexionstheorien. Die Institutionalisierung der Rechtssoziologie wurde erst nach 1945 in Angriff genommen. Auch die Reflexionstheorien der Nachkriegszeit knüpften an den vor 1933 erreichten Diskussionsstand an. Damit standen sie vor der Aufgabe, die Probleme des interdisziplinären Selbstverständnisses zu bearbeiten, die sich, wie wir gesehen haben, seit den Anfängen des Faches Soziologie zu einem ernsthaften Hindernis für dessen weitere Entwicklung aufgestaut hatten.

Im Rückblick auf die Entwicklung nach 1945 wird im Folgenden sichtbar werden, dass in der allgemeinen Soziologie der 1950er bis 1970er Jahre ebenso wie in der Rechtssoziologie jener Zeit die zuvor dargestellten responsiven Ansätze der Gründungsphase im Anschluss an Theodor Geiger und Max Weber zwar aufgegriffen, aber nicht systematisch weiter verfolgt wurden. Insbesondere die

reflexionstheoretische Abstinenz der ansonsten ambitionierten und leistungsfähigen soziologischen Systemtheorie resultierte, wie zu zeigen sein wird, seit den 1970er Jahren aus einer Konfiguration sich wechselseitig blockierender Interdisziplinaritätsdiskurse. Der seit dem darauffolgenden Jahrzehnt zu beobachtende Abschied der Soziologie vom Recht wurde von derartigen reflexionstheoretischen Schwierigkeiten, wenn schon nicht unmittelbar verursacht, so doch wesentlich befördert. Die Rechtssoziologie beschrieb sich selbst seit den 1980er Jahren als ein gescheitertes Projekt. Sie verharrt dabei bis heute vielfach im Paradigma der Rezeption, attribuiert das Scheitern also auf Abnahmeprobleme in ihrer Umwelt. Ein responsiver, auf einem angemessenen Praxis-Modell basierender Interdisziplinaritätsdiskurs innerhalb der Soziologie ist, wie man heute feststellen muss, noch nicht nachhaltig in Gang gekommen. Das Projekt einer responsiven Rechtssoziologie ist insofern noch nicht abgeschlossen. Es wird heute – eine Ironie der Wissenschaftsgeschichte – im Wesentlichen von der juristischen Rechtstheorie betreut. Dieser Gedankengang wird im Folgenden in zwei Schritten ausgearbeitet.

Erstens fand die von Weber und Geiger aufgeworfene Frage nach einem responsiven Konzept interdisziplinärer Rechtssoziologie seit den späten 1950er Jahren eine neue Form in dem von Helmut Schelsky entworfenen Programm einer „transzendentalen Theorie“. Dieses enthielt den Verweis auf eine theorieintern aufscheinende und von der Theorie zu integrierende außerwissenschaftliche Praxis, die gleichsam zum Motor theoretisch-begrifflicher Arbeit wird. Schelsky – und das macht ihn rechtssoziologisch relevant – erblickte im Recht die zentrale Institution, die zwischen den Ansprüchen von Individuen und den Strukturen moderner Vergesellschaftung vermittelt. Deshalb wurden für ihn die (praktischen) Forderungen der Rechtstheorie für die Soziologie unmittelbar relevant. So weitsichtig und innovativ Schelskys Ansatz war, blieb er doch für die weitere Entwicklung des Faches folgenlos. Dazu trugen nicht nur wissenschaftspolitische Umstände und Schelskys zornige Abkehr von der Soziologie bei, sondern auch die soziologisch später wenig anschlussfähige Institutionentheorie, die sich gegenüber anderen Paradigmen nicht behauptet hat (Abschn. 4.1).

Zweitens blieb Niklas Luhmann, der sich als Jurist und Soziologe über viele Jahrzehnte mit rechtssoziologisch relevanten Fragen beschäftigte, mit Blick auf responsive Konzepte von Interdisziplinarität auffällig ambivalent. Zwar lassen sich in Luhmanns Werk zahlreiche Ansatzpunkte für eine responsive Reflexionstheorie erkennen. An entscheidenden Punkten der Theorieentwicklung hielt er sich in dieser Hinsicht jedoch bedeckt. Er legte das theoretische Fundament mit einer umfassenden soziologischen Theorie des Rechts, vollzog aber an historisch entscheidender Stelle eine Wende zu einem starken Autonomie-Konzept der Soziologie, das die Ansatzpunkte responsiver Interdisziplinarität für lange

Zeit verdeckte. Erst mit posthum veröffentlichten Analysen sind diese wieder deutlicher erkennbar geworden. Die Monographie „Kontingenz und Recht“ (Luhmann 2013) wurde zu Luhmanns Lebzeiten nicht publiziert. Statt dessen blieb es bei verstreuten Hinweisen auf eine Soziologie „aus der Insassenperspektive des Rechts“ (Guibentif und Luhmann 2000) (Abschn. 4.2). Die soziologische Systemtheorie in der Nachfolge Luhmanns zurret dann die asymmetrische Perspektive eines soziologischen Autonomiediskurses fest. Die anspruchsvolle soziologische Theorie verabschiedet sich damit in gewisser Weise vom Recht (Abschn. 4.3).

Im Folgenden sollen die Konturen einer responsiven Rechtssoziologie in den Arbeiten Helmut Schelskys und Niklas Luhmanns nachgezeichnet werden. Diese Rekonstruktion mündet in die Frage nach den möglichen Ursachen für das offenkundige Erlahmen dieser Theorieanstrengungen im Rahmen der soziologischen Systemtheorie. Diese hat, wie sich zeigen lassen wird, das Projekt der Rechtssoziologie in sonst nicht erreichter Weise vorangetrieben, sich dann aber, ungefähr seit 1972, sowohl vom Gegenstand Recht als auch von allen reflexionstheoretischen Ansätzen einer responsiven Interdisziplinarität verabschiedet. Diese Abwendung, so die These am Ende dieses Kapitels, ist aus der spezifischen Konfiguration reflexionstheoretischer Diskurse der Rechtssoziologie zu Beginn der 1970er Jahre zu erklären, die im fünften Kapitel näher ausgeleuchtet wird.

4.1 Responsivität als Programm: Die „transzendente Theorie“ der Soziologie und die Rechtssoziologie bei Helmut Schelsky

Helmut Schelsky hat als außerordentlich einflussreicher Soziologe in den 1950er und 1960er Jahren die soziologischen Fachdiskussionen in vieler Hinsicht mitgeprägt. Seine Studien zur Familiensoziologie, die Analysen der „skeptischen Generation“ und seine Arbeiten zur Soziologie der Institutionen waren wesentliche Beiträge zur Soziologie der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte. Spätere Phasen und das Ende seiner wissenschaftlichen Laufbahn waren dagegen überschattet von hochschul- und fakultätspolitischen Auseinandersetzungen an der Universität Bielefeld, in deren Gefolge er sich in polemischem Affekt von der Soziologie als ganzer abwandte. Sein Beitrag zur Reflexionstheorie der Rechtssoziologie ist in seinem Inhalt ebenso wie seiner weitgehenden Folgenlosigkeit vor dem Hintergrund dieser Biographie und ihrer Einbettung in die wissenschaftliche Landschaft der Nachkriegssoziologie zu verstehen. Schelskys Werk stellt im Rahmen unserer Überlegungen im Anschluss an Weber und Geiger nicht bloß

ein Beispiel für ein responsives Interdisziplinaritätsmodell der Soziologie allgemein und darauf aufbauend für das Konzept einer responsiven Rechtssoziologie dar. Es markiert darüber hinaus eine erste verpasste Weichenstellung auf dem Weg zu einer responsiven Rechtssoziologie. Die Literatur zu Schelskys Werk ist ausufernd, meist geprägt von dem Motiv, die anthropologischen und institutionentheoretischen Ansätze Schelsky wiederzubeleben. Lediglich stellvertretend seien genannt Baier (1986), Kaulbach und Krawietz (1978), Gallus (2013), Gutmann und Weischer (2017), Kempf (2012), Weinberger und Krawietz (1985), Pohlmann (1980), Schäfer (2015). In jüngerer Zeit sind theoretische Neubewertungen zu beobachten, an die sich unsere Überlegungen anschließen lassen (Wöhrle 2015, 2022).

1959 hatte Schelsky vor dem Hintergrund einer Kontroverse über Vertreter der NS-Soziologie auf Lehrstühlen bundesrepublikanischer Universitäten (Ipsen, Pfeffer, Müller, bzw. Freyer als lehrender Emeritus) einen Vortrag auf dem 14. Deutschen Soziologentag in Berlin zugesagt, letztlich aber nicht gehalten. Dessen wesentlichen Inhalt veröffentlichte er in „Ortsbestimmungen der deutschen Soziologie“ (1959). Der Text legt die Grundzüge seiner Wissenschaftssoziologie der Soziologie offen. Er ist deshalb eine wichtige Quelle für unser Anliegen einer historisch informierten Wissenschaftssoziologie der Rechtssoziologie. Programmatisch wendet er sich sowohl gegen die Asymmetrie einer „praktischen Nützlichkeit der Soziologie“ (Schelsky 1959, 7) als auch gegen diejenige einer Auflösung des Gegenstandsbezugs durch „abstrakte Reflexion“ (ebd., 8), das heißt im Rahmen unserer Terminologie vor allem gegen asymmetrische reflexionstheoretische Konzepte. Sowohl die dominante Semantik der Nützlichkeit als auch der im Autonomiedenken verankerte Primat wissenschaftlicher Beobachtung (symbolisiert im Begriff der „abstrakten Reflexion“) erscheinen Schelsky als unzureichend. Eine über diese komplementären Einseitigkeiten hinausweisende Reflexionstheorie ist für ihn damals nicht in Sicht. Die Geistes- und Sozialwissenschaften nach dem Zweiten Weltkrieg sieht er in einer „nachideologischen Epoche“ (ebd., 12 ff.). Die Soziologie habe sich bereits vor 1933 thematisch und konzeptionell erschöpft, „die Melodien waren durchgespielt, die Fronten im Erstarren“ (ebd., 37). Neben den wegen ihres jungen Alters nicht Belasteten und den von den Nationalsozialisten verdrängten, aber in Deutschland gebliebenen Etablierten, seien es vor allem die aus dem Exil zurückgekehrten Soziologen sowie diejenigen, die dem nationalsozialistischen Gedankengut „paktiert haben und paktieren mußten“ (ebd., 40), die nun als „antagonistische Gruppen von Gelehrten gemeinsam das Fach Soziologie in Deutschland tragen

müssen.“ (ebd., 42) Beide sind dem „nachideologischen Vakuum“ (ebd., 43) ausgesetzt und stehen vor der Aufgabe, die Stellung des Faches als Wissenschaft zu bestimmen.

Orientierung bietet in dieser Lage die Kooperation von Soziologie und sozialer Praxis. (ebd., 62) Sie ermöglicht eine Synthese von wissenschaftlicher Beschreibung „des Ganzen“ einerseits und begrifflicher „Analyse der systematischen Beobachtung, ja letztlich [des] Experiment[s]“ (ebd.) und verspricht so, das erwähnte Vakuum zu füllen. Für die Soziologie folgt daraus, „daß der Versuch, von der Grundlage methodisch-empirisch erarbeiteter Untersuchungen her die Beschreibung des ‚Ganzen‘ der Gesellschaft ... zu unternehmen, die diese aufeinander angewiesenen Erfahrungsarten am gerechtesten vereinende und in sich aufhebende Konzeption einer ‚Soziologie als ‚Erfahrungswissenschaft‘ darstellt“ (ebd.).

In dieser Passage wird, ohne dass Schelsky sich explizit darauf bezieht, die Position der sogenannten „Empirischen Soziologie“ erkennbar, vor deren Hintergrund das frühe Werk Schelskys gerade auch wegen markanter wissenschaftssoziologischer Differenzen zu verstehen ist. Die Empirische Soziologie entstand mehr als ein allgemeines Programm einer „geistigen Bewegung“ (Kruse 2006, 170) denn als soziologische Schule. Sie stand im Spannungsfeld dreier soziologischer Richtungen, die mit den Namen Schelsky in Dortmund, René König und Erwin Scheuch in Köln sowie Theodor W. Adorno in Frankfurt verbunden sind (Schäfer 2015). Die Standpunkte dieser Autoren waren selbstverständlich keineswegs einheitlich, im Gegenteil, Dahrendorf beschrieb sie als ein „höchst vulkanisches Gelände“ (Schäfer 2015) etwa in den Jahren 1959 bis 1961, als dann die Tübinger Arbeitstagung den „Positivismusstreit“ eröffnete. Neben allen Kontroversen zwischen diesen Positionen verband sie jedoch die Überzeugung, Soziologie als sich neu etablierende Wissenschaft habe eine praktische Aufgabe zu erfüllen (Kruse 2006; Weischer 2004). König als Vertreter des Exils vertrat die Auffassung einer inkrementell verfahrenen, aus der Empirie heraus theoretische Einsicht und gesellschaftlich-politisches Engagement gleichermaßen hervorbringenden Wissenschaft. Scheuch als bürgerlicher Querkopf, der sich als „Methodenspezialist ...“, aber auch inhaltlich als Soziologe der sozialen Schichtung, von Freizeit und Konsum sowie der Soziologie des Wählens“ einen Namen gemacht hatte (Scheuch 1996), beschrieb sich selbst als Wissenschaftler mit gleichzeitigem starkem Engagement in politischen Fragen (ebd., 224, auch Scheuch 2000, 61). In vergleichbarer Weise repräsentierte die Frankfurter Schule den Gedanken von Aufklärung als der zentralen Aufgabe der Wissenschaft Soziologie. Hinter dieser Gemeinsamkeit der ansonsten von Divergenzen

geprägten Positionen steckte, so Volker Kruse, die „Katastrophenerfahrung“ im Nationalsozialismus (Kruse 2006, 146, Fn. 1 m. w. N.).

Die Strömung der Empirischen Soziologie entstand im Kontext der genannten Positionen einerseits in Abgrenzung zur Historischen Soziologie (Alfred Weber) und zur Formalen Soziologie (Leopold von Wiese), aber ebenso auch zur Kritischen Theorie der Frankfurter Schule. Denn Soziologie sollte für die empirischen Soziologen mehr sein als reine Wissenschaft, wie Kruse sagt (Kruse 2006, 146). Diese Forderung wies für die Rechtssoziologie schon über die von Kantorowicz bezogene Position hinaus und schrieb ihr eine wesentlich aktivere Rolle in Relation zur Umwelt und damit auch zur Rechtswissenschaft zu. Beweggrund für diese offensive Haltung war die im historischen Vergleich nunmehr deutlich hervortretende Autonomisierung der Soziologie. Der Parsonssche Strukturfunktionalismus als damals dominante Theorie plus die Methodologie des empirisch-analytischen Paradigmas, also das Versprechen einer objektiven Wissenschaft verbanden sich mit dem Trauma des Nationalsozialismus zu dem Anspruch, die neue autonome Wissenschaft der Soziologie in den Dienst der historisch notwendigen gesellschaftlichen Aufklärung zu stellen.

Die Reflexionstheorie dieser Strömung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: Soziologie als ideologiefreie empirische Wissenschaft bringt inkrementell eine neue allgemeine Theorie der Gesellschaft hervor. Dadurch ermöglicht sie eine „zielgenaue sozialtechnische Steuerung der Gesellschaft und ihrer Praxisfelder“ (Kruse 2006, 152). Sie ist „eine demokratische Wissenschaft, wogegen eine geisteswissenschaftliche Soziologie bzw. geschichts- und sozialphilosophische Systeme den Faschismus und Nationalsozialismus begünstigen.“ (ebd.). Empirische Soziologie ist angewandte Aufklärung insofern, als sie mit empirischer Forschung soziale Missstände erkennen und die Steuerungsinstrumente zu deren Überwindung bereitstellt. Soziologie als „Funktionswissenschaft der Planung und Lenkung“ (Schelsky 1959, 15) ermöglicht Wissenschaft und Praxis als Engagement „... dazu beizutragen, dass das Vernünftige wirklich wird“ (Dahrendorf 1967, 27 f.).

Dieser Impetus der Empirischen Soziologie war mit Ende der 1960er Jahre erschöpft. Von einer antipositivistischen Wende in der Wissenschaftstheorie begleitet, schlugen die aus der gesellschaftspolitischen Verbindung von engagierter Wissenschaft und politischem Protest hervorgegangene politische Überschätzung der Soziologie und die aus dem Wirklichkeitskontakt resultierende Enttäuschung der Protestgeneration in eine Krise und den raschen Niedergang der Empirischen Soziologie um. Sie zog sich von ihrem wissenschaftlich und gesellschaftspolitisch umfassenden Anspruch auf das Feld der empirischen Sozialforschung zurück. (Kruse 2006, 164 f.)

Schelsky teilte das Interesse der empirischen Soziologen an praktischer Wirksamkeit. Trotz dieser gemeinsamen Wurzel verfolgte er jedoch anders als die übrigen Vertreter der Empirischen Soziologie in „Ortsbestimmung der deutschen Soziologie“ (Schelsky 1959) den Anspruch einer allgemeinen Wissenschaftssoziologie, in welche die skizzierten Merkmale autonomer Wissenschaft und gesellschaftlich-praktischer Aufklärung systematisch integriert werden können. Insbesondere gegenüber König hielt Schelsky ausdrücklich an der Möglichkeit und Notwendigkeit einer „kritischen Theorie des Sozialen“ (ebd., 95) fest, die er zwecks begrifflicher Klarheit – und in Abgrenzung des Kantischen Kritik-Begriffs gegen denjenigen der „Frankfurter Schule – als *Transzendente Theorie der Gesellschaft* (ebd., 95 ff.) bezeichnete (dazu einige knappe Bemerkungen bei Kraewitz 1985, eine Einordnung aus philosophischer Sicht gibt Gerhardt 1979). Sie ist mehr und Anderes als Wissenssoziologie und „überschreitet ... das soziologische Denken selbst“ (Schelsky 1959, 97), indem sie einen außer-soziologischen Standpunkt integriert: „Allerdings muß eine transzendente Theorie der Soziologie, will sie reflexionskritisch die Prinzipien des soziologischen Denkens in ihrer Gesamtheit betrachten, einen Standpunkt und ein Denkprinzip ihrerseits gewinnen, die außerhalb der als Soziologie definierten Sinnenebene liegen; sie muß sich sozusagen vom soziologischen Denken selbst befreien können, um dies zu analysieren.“ (ebd., 98).

Schelsky entwirft hier eine Reflexionstheorie der Soziologie, in welcher, um unsere Terminologie in Anschlag zu bringen, die Praxis mitspricht. Das „Außen“ als gesellschaftliche Umwelt der Wissenschaft wird intern relevant. Damit ist ganz im Sinne Kaldeweys (Kaldewey 2013) neben dem Diskurs der wissenschaftlichen Autonomie ein wissenschaftlicher Praxisdiskurs etabliert. Diesen bestimmt Schelsky 1959 inhaltlich, nämlich als „Freiheit des Menschen von der Gesellschaft“ (Schelsky 1959, 99). Der Praxisdiskurs ist hier, mit anderen Worten, noch stark geprägt von der anthropologischen Grundanlage der Theorie und trägt insofern noch stark proto-soziologische Züge. Aber – und das begründeten den außergewöhnlichen Stellenwert dieser Reflexionstheorie – das Verhältnis von Soziologie und Praxis ist hier zum ersten Mal symmetrisch und in unserem Sinne responsiv angelegt. Es ist durch eine grundlegende Balance bestimmt, in welcher die Umwelt in Gestalt des wissenschaftlichen Praxisdiskurses mitsprechen kann.

Auch wenn der Praxisbegriff noch anthropologisch fundiert ist, fällt doch auf, dass die Praxis (als Umwelt der Soziologie) auch andere Wissenschaften umfasst, darunter vor allem die „Sollens- und Praxiswissenschaften“ (ebd., 124). Die Beziehung von Soziologie und Normwissenschaften wird folglich als „arbeitsteiliges und kooperatives System“ (ebd., 125) verstanden, in welchem die Soziologie

gewissermaßen für den Realitätskontakt sorgt. Im Sinne der Weberschen Unterscheidung hat sie dabei zum einen die Aufgabe, als Erfahrungswissenschaft die Mittel für (politisch oder normativ) gesetzte Ziele zu analysieren. Zum anderen aber hat sie, über Weber hinausgehend, die Funktion, empirische Grenzen für diese Verwirklichung dieser Ziele zu identifizieren. „Dann sind nicht die Ziele, sondern die Grenzen des sozialen Handelns der legitime Gegenstand der gegenwärtigen Soziologie.“ (ebd., 126) Das heißt aber nichts anderes, als die Ziele der Praxis (der Umwelt) ernst zu nehmen und zum Prüfungsgegenstand im Rahmen der Realitätsanalyse zu machen. Das „Außen“, zu dem auch andere Wissenschaften gehören, wird in diesem symmetrischen wissenschaftssoziologischen Modell unmittelbar intern – im soziologischen Diskurs – relevant.

Damit ist in „Ortsbestimmung der deutschen Soziologie“ die Programmatik einer responsiven Soziologie im Allgemeinen angelegt. Deren Bedeutung für die Rechtssoziologie wird zwanzig Jahre später in Schelskys rückblickenden Betrachtungen „Soziologie – wie ich sie verstand und verstehe“ (Schelsky 1980, 7–33) deutlich. Luhmann weist im Interview mit Pierre Guibentif darauf hin, dass Schelsky erst spät – im Zusammenhang mit dem wachsenden Interesse an Planung und Steuerung – das Recht für seine Soziologie entdeckt hat (Guibentif und Luhmann 2000, 243). Auf reflexionstheoretischer Ebene verknüpft Schelsky das Recht tatsächlich erst 1980 mit der transzendentalen Theorie der Gesellschaft. Eingebunden in eine autobiographische Darstellung erklärt er seine Außenseiterposition bzw. Frontstellung gegen die „festgefügte“ professionalisierte Soziologie der gegenwärtigen bundesdeutschen Hochschulen“ (Schelsky 1980, 16) aus seiner gegen das herrschende Theorieverständnis gerichteten, einerseits empirischen, andererseits praktisch orientierten Haltung. Vor allem interpretiert die transzendente Theorie der Gesellschaft nunmehr explizit als eine die Grenzen der Soziologie überschreitende. Was mit der Figur des Transzendierens gemeint sein könne, das habe er, so Schelsky, in der früheren Schrift „durchaus unklar beantwortet“ (ebd., 20). Sie lediglich als einen Verweis auf Philosophie aufzufassen, greife zu kurz. Sie zielt ebenso auf „das Handeln und Existieren des Menschen selbst“ ... „auf die Praxis des Lebens“ (ebd.). Unter Hinweis auf Kant und Gehlen heißt es dann: „Die Notwendigkeit des Handelns geht weiter als die Möglichkeit des Erkennens“ (ebd., 21). Diese Notwendigkeit des Handelns müsse deshalb als „das eigentliche Apriori aller Sozialwissenschaften“ anerkannt werden.

Nach Schelskys Bekunden in dem Aufsatz von 1980 liegt bereits in der Forderung nach einer „transzendentalen Theorie der Gesellschaft“ der Ansatz zu seiner späteren „Abwendung von der fachsoziologisch gebundenen Soziologie“ (ebd.). Er beschreibt diese Abwendung als doppelte Bewegung. Zum einen stellt sie eine Reflexion auf das „Ganze“ der Wissenschaften dar, gegen den Monopolanspruch

der Philosophie und deshalb konsequent weitergedacht als „*Wendung zur Interdisziplinarität*“ (ebd., 22). Zum anderen charakterisiert er sie als Verpflichtung zur Verwirklichung wissenschaftlicher Folgerungen in der Praxis. Als Leiter der Sozialforschungsstelle Dortmund (1960–1970) habe er wissenschaftliche Forschung für die Praxis betrieben, welche aber von dieser wegen ihrer wissenschaftlichen Komplexität nicht immer angenommen worden sei. Er habe, so Schelsky, nicht „parteilicher Bestätigungsgutachter“ werden wollen, was ja derzeit – also 1980 – doch üblich sei (ebd., 23). Als Lösung erschien in den sechziger Jahren das Konzept der wissenschaftlichen Planung, die auf allen Ebenen direkt in die Politik eingelagert werden sollte (ebd.). „... am spektakulärsten hat sich diese Planungseuphorie wohl in den zentralen Planungsstäben Ehmkes im Bundeskanzleramt unter Brandt oder in der rheinland-pfälzischen Landesregierung unter Kohl niedergeschlagen und jeweils ihr Debakel erlebt“ (ebd.).

Für Schelsky war die Gründungsplanung der Universität Bielefeld eines der wichtigsten Beispiele eigener Aktivitäten auf diesem Gebiet (ebd., 24 ff.). Die Universität Bielefeld markiert so gleichsam den institutionellen Ort der oben angesprochenen Einheit von Interdisziplinarität und Praxis. Ohne das Verständnis der Gründungsgeschichte der Universität Bielefeld, so Schelsky, seien seine rechtssoziologischen Abhandlungen nicht verständlich. „Institutionen“ fungierten damals als interdisziplinäres Brückenkonzept, das zwar keine einheitliche, disziplinenübergreifende Theorie, wohl aber „Gedankenverkehr“ untereinander ermöglicht habe (ebd.). Die entscheidende wissenschaftliche Wende in seinem Verhältnis zu Interdisziplinarität und Praxis seit 1965 habe sich, so Schelsky, darin vollzogen, „daß ich meine soziologische Auseinandersetzung mit dem Recht und der Rechtswissenschaft zum Schwerpunkt meiner wissenschaftlichen Arbeit machte.“ (ebd., 25).

Das Recht, so Schelsky, sei ihm in der Spannung zwischen Subjektivität und institutionellem Zwang „zur letzten zu vertretenden geistigen Position geworden.“ (ebd., 26) Es verkörpert für ihn jene Form der Praxis, welche subjektive Freiheit und sozialen Zwang versöhnt (ebd., 27). Vor diesem Hintergrund stehen diejenigen Beiträge in dem Band, die sich mit seiner Rechtstheorie einerseits und mit den damals aktuellen Trends in der Rechtssoziologie an deutschen Hochschulen befassen (Schelsky 1980). Die Rechtssoziologie war somit der systematische Anker von Schelskys soziologischer Reflexionstheorie. Gleichzeitig war sie eingebettet in seine außerwissenschaftlichen (meta-wissenschaftlichen, wie er sagt) politischen Aktivitäten. „Nicht nur das Höchste, sondern das existenziell Notwendigste, was das Fach ‚Soziologie‘ erreichen kann und muß, besteht darin, den Rechtsstaat als Vorbedingung ihrer freien Erkenntnis zu sichern und dauernd zu erneuern.“ (ebd., 30) Der normative Überschuss dieser Äußerung ist

unverkennbar und steht einer nüchternen rechts- wie wissenschaftssoziologischen Analyse im Wege. Gleichwohl erkennt man dahinter den engen Zusammenhang von soziologischer Theorie des Rechts und wissenschaftlichem Praxisdiskurs.

Der Soziologie seiner Zeit attestiert Schelsky dabei ein fundamentales Versagen „in der Erkenntnis des Rechts.“ (Schelsky 1978, 77) Während Arnold Gehlen das Recht zugunsten der Institutionen aus der Theorie eliminiert habe, vernachlässige Ralf Dahrendorf es zugunsten des Machtinteresses. Dahrendorf, der über Marx hinaus von einer Mehrzahl von Klassen ausgeht, die aus einer Mehrzahl von Herrschaftsverbänden resultiert, überspiele, so Schelsky, mit dieser Hypostasierung von Herrschaftsverbänden bereits Webers Unterscheidung von Macht und Herrschaft. Herrschaft, das wisse man seit Hobbes, sei eben Macht plus Recht. Durch seine Präferenz für Konflikttheorie sei Dahrendorf zum Vertreter einer „rechtsfremden, ja rechtsverachtenden soziologisch-politischen Theorie“ geworden (ebd., 84). Interessiert habe er sich lediglich für Richter beziehungsweise Juristen als Beispiel für Funktionseliten. Er habe damit eine „Juristensoziologie ohne Recht“ betrieben (ebd., 85). Schelsky kritisiert dann Dahrendorfs Schrift vor allem im Hinblick auf die darin enthaltenen Analysen von „Klassenjustiz“, die er als Quelle und Ursprung einer „Diffamierungssoziologie der Justiz“ bezeichnet, „die dann von Kaupen, Rasehorn und vielen anderen fortgeführt wurde“ (ebd., 86). Bei Jürgen Habermas kritisiert Schelsky die Ausblendung des Rechts zugunsten der Politik als Moral und wirft ihm eine institutionenkritische Haltung vor, die mit der Betonung kleingruppenförmiger und informaler Formen der Vergesellschaftung grundlegende gesellschaftliche Strukturen verfehle. In „Erkenntnis und Interesse“ (Habermas 1968) sieht er folgerichtig die „universale Ermächtigung, die der gesinnungsreflektierenden Sozialgestaltung des Richters und aller anderen Juristen gegenüber ihrer Gesetzesbindung in den rechtsideologischen Theorien und Ausbildungskonzepten von Bremen, Frankfurt, Hannover usw. zugeschrieben wird.“ (Schelsky 1978, 89) Niklas Luhmann schließlich hält er die Vereinseitigung des Rechts zum gesellschaftlichen Steuerungsmechanismus vor. Luhmann vernachlässige „die dem handelnden Subjekt zugewandte Seite des Rechts, seine die Person bestätigenden und ihre Identität und Autonomie sichernde Aufgabe“ (ebd., 91). Ein zweiter Vorwurf betrifft die Abstraktionshöhe der Luhmannschen Theorie, die als bewusste Abwendung von Praxis und Handlungsbezug interpretiert wird (ebd., 93). Deshalb könne Luhmanns soziologische Theorie auch für praktizierende Juristen nicht von Wert sein (ebd.). Diese Kritik an zeitgenössischen Soziologien wird man in weiten Teilen aus der damaligen Sicht als berechtigt bezeichnen dürfen. Einzig Luhmanns Theorie wurde nach dem Erscheinen von Schelsky Schrift und nach dessen Tod im Jahr 1984 noch

weiterentwickelt. Ob sie in der Gesamtschau eine responsive Rechtssoziologie bietet, wird der Gegenstand der Untersuchungen im folgenden Abschnitt sein.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Schelsky eine rechtssoziologische Reflexionstheorie in den begrifflichen Grundlagen entwickelte, mit welcher die bei Weber und Geiger vorbereiteten Ansätze eines responsiven, symmetrischen Interdisziplinaritätsdiskurses erste Konturen gewannen. Man erkennt einen programmatischen Ansatz von Interdisziplinarität, der das Thema der Reflexionstheorien, wie es unseren Überlegungen zugrunde liegt, jedenfalls im Kern mit vorbereitet. Zwar bleibt Schelskys Praxisbegriff auf Grund der Orientierung an der Sozialanthropologie noch soziologisch unterentwickelt und normativ eingefärbt. Ein wissenschaftssoziologischer Zugang über kommunikative Strukturen und eine wissenschaftliche Semantik der Praxis stehen ihm noch nicht zur Verfügung. Insofern bietet das Konzept in gewisser Weise eine zu stark ontologisierende Sichtweise. Allerdings lässt sich, das sollten die vorstehenden Überlegungen verständlich gemacht haben, in Schelskys Werk ein ernstzunehmender Ansatzpunkt für reflexionstheoretische Überlegungen finden. Schelsky hat solche Überlegungen nicht fortgesetzt. Die Soziologie nach ihm hat andere Wege eingeschlagen.

4.2 Responsivität oder Rezeption: Die Ambivalenz der Reflexionstheorie bei Niklas Luhmann

Niklas Luhmanns Œuvre zeichnet sich durch eine lange Liste von Publikationen auf dem Gebiet der Rechtssoziologie aus (vgl. die Bibliographie im Niklas-Luhmann-Archiv, <https://niklas-luhmann-archiv.de/person/nl-bibliographie>). Sein Interesse an einer soziologischen Theorie des Rechts zieht sich durch alle Phasen seines Schaffens. Die Veröffentlichungen zu seinen Lebzeiten reichen – um nur einige Meilensteine zu nennen – von der Rechtstheorie in „Grundrechte als Institution“ (Luhmann 1965), einer allgemeinen Verfahrenstheorie in „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann 1969), der Normentheorie und Positivierung des Rechts in „Rechtssoziologie“ (Luhmann 1972), einer Kritik des Rechtskonsequentialismus in „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“ (Luhmann 1974), der Systemtheorie des Rechts in „Das Recht der Gesellschaft“ (Luhmann 1993) und der Theorie der Form in „Die Rückgabe des zwölften Kamels“ (Luhmann 2000). Neben den eben genannten Werken gehört auch eine überwältigend große Zahl von Zeitschriftenaufsätzen, von denen eine kleine Sammlung in „Ausdifferenzierung des Rechts“ (Luhmann 1981) zu finden ist, zu den vielfältigen

Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Rechtssoziologie. In dieser sehr reichhaltigen Literatur lassen sich die Leitmotive und zentralen Themenkomplexe von Luhmanns rechtssoziologischem Werk über die Jahrzehnte zwischen 1965 und 1993 in mindestens vier Komplexen zusammenfassen:

Erstens hat sich Luhmann stets mit der Möglichkeit einer soziologischen Theorie des Rechts beschäftigt. Lange vor der autopoietischen Wende nahm dieses Interesse die Form einer Theorie der Normen an, die später durch eine allgemeine Theorie der Gesellschaft erweitert und ergänzt wurde. Der Übergang zwischen diesen beiden Phasen wird durch das letzte Kapitel, das 1983 der zweiten Auflage der Rechtssoziologie hinzugefügt wurde, deutlich markiert. Die soziologische Theorie des Rechts ist seit jeher weitgehend von der Rolle des positiven Rechts in der funktional differenzierten Gesellschaft geprägt. Eine entsprechende Reflexionstheorie hat Luhmann jedoch zu Lebzeiten nicht vorgelegt. Zweitens hat sich Luhmann in vielen Debatten mit der Rechtswissenschaft und verschiedenen Stimmen in der Rechtstheorie schon früh mit der Gerechtigkeitstheorie aus soziologischer Sicht, vor allem mit der Funktion der Gerechtigkeitssemantik beschäftigt. Gunther Teubner (2008) hat dieses Thema später aufgegriffen. Drittens hat sich Luhmann über all die Jahre hinweg kritisch mit der Debatte um Folgenorientierung im Recht auseinandergesetzt. Eine solche Orientierung an Folgen, so argumentierte er, kollidiere mit der zeitlichen Struktur des Rechts, die in der Stabilisierung von Erwartungen und nicht in deren Anpassung liege. Ein viertes Leitmotiv schließlich manifestiert sich in der Frage nach Paradoxien im Recht und den Strukturierungsprozessen, die sich aus der Reaktion des Rechts auf Paradoxien ergeben. Dieses Thema taucht erst spät im Zusammenhang mit der Formtheorie auf, obwohl der Grundgedanke schon viel früher, etwa in Luhmanns Beiträgen zur Rechtstheorie und Dogmatik, angelegt war.

Im Unterschied zu den meisten zeitgenössischen soziologischen Theoretikern entwickelte Luhmann seit den 1960er Jahren eine außerordentlich breit gearbeitete soziologische Theorie des Rechts mit allen inhaltlichen Komponenten einer allgemeinen Rechtssoziologie. Diese kann deshalb einen begründeten Anspruch darauf erheben, die Rechtssoziologie mit anspruchsvoller und den Gegenstand in seiner Breite erfassender soziologischer Theorie auszustatten. Darüber hinaus beschäftigten ihn immer wieder auch Ansätze einer symmetrischen Reflexionstheorie, die er jedoch zu Gunsten des Autonomiediskurses nachrangig behandelte. Während also die rechtssoziologische Theorie in Luhmanns Werk einigermaßen breit entfaltet wird, bleiben deren wissenschaftssoziologische Implikationen durchweg ambivalent. Diese Ambivalenz zieht sich durch die Werkgeschichte hindurch. Negativer Kulminationspunkt ist die Nichtveröffentlichung von „Kontingenz und Recht“, das 1971/1972 abgeschlossen war.

Diese Entwicklung, die im Folgenden dargestellt wird, beeinflusste wesentlich das Schicksal der Rechtssoziologie in der deutschsprachigen Soziologie.

Die folgenden Darlegungen vorwegnehmend, kann man sagen: Bis zur „Rechtssoziologie“ (Luhmann 1972) befasste Luhmann sich mit dem Recht im Wesentlichen aus zwei Blickwinkeln. Man erkennt zunächst die Perspektive einer rechtswissenschaftlich fundierten, aber zunehmend soziologisierten Rechtstheorie, die in der Jurisprudenz anschlussfähig zu sein beanspruchte und zugleich auch Ihre Probleme von dort bezog. Das galt für „Grundrechte als Institution“ und war auch in der „Rechtssoziologie“ noch erkennbar – wenn auch nur in Randbemerkungen (Abschn. 4.2.1). Das dort ab der zweiten Auflage 1983 hinzugefügte Schlusskapitel markiert schon deutlicher die zweite Perspektive, nämlich diejenige der soziologischen Autonomie. Die Soziologie beobachtet nun von außen, ohne Rücksicht auf die Relevanzen im Recht und in der Jurisprudenz. Diese Position dominierte alle späteren Schriften zum Recht (Abschn. 4.2.2). Während diese externe rechtssoziologische Beobachtung aus der Perspektive der autonomen Soziologie in eine – bis heute grundlegende – soziologische Analyse des Rechts mündete, blieben die reflexionstheoretischen Beiträge verstreut und beschränkten sich auf Andeutungen (Abschn. 4.2.3). Die reflexionstheoretische Perspektive der Autonomie konsolidierte sich und verdrängte die responsiven Ansätze (Abschn. 4.2.4). Auffällig ist jedoch der Umstand, dass gerade die späteren Schriften Luhmanns von Hinweisen durchzogen sind, in denen ein Versprechen responsiver Interdisziplinarität zum Ausdruck kommt (Abschn. 4.2.5), das jedoch explizit unerfüllt bleibt. Die gegenstandstheoretischen Analysen von „Das Recht der Gesellschaft“ (Luhmann 1993) legen davon beredtes Zeugnis ab (Abschn. 4.2.6). Gleichzeitig enthalten sie etliche Belege für das reflexionstheoretische Potenzial seiner Rechtssoziologie (Abschn. 4.2.7).

Wenn man vor diesem Hintergrund nach Weichenstellungen in Luhmanns Konzept der Interdisziplinarität sucht, wird man werkgeschichtlich – jedenfalls was die Rechtssoziologie angeht –, auf die Zeit etwa Anfang der 1970er Jahre aufmerksam. Das soll im Folgenden etwas ausführlicher dargelegt werden. Die systemtheoretische Rechtssoziologie jener Epoche enthielt, wie man sehen wird, erhebliches reflexionstheoretisches Potenzial im Hinblick auf ein responsives Modell von Interdisziplinarität. Aus welchen Gründen dieses Potenzial ungenutzt blieb, wird Gegenstand der Untersuchungen im anschließenden fünften Kapitel sein.

4.2.1 Rechtswissenschaftlich motivierte soziologische Theorie

Luhmanns Werk gründet insgesamt in der Auseinandersetzung mit dem Recht. Dabei orientiert es sich anfangs noch stark an juristischen Fragestellungen. Zunehmend tritt aber die Soziologie als autonome Disziplin in den Vordergrund. Sie löst die Rechtswissenschaft ab und bezieht einen eigenständigen wissenschaftlichen Standpunkt. Das 1965 erschienene „Grundrechte als Institution“ (Luhmann 1965) stellt in diesem Zusammenhang, obwohl als Beitrag zur politischen Soziologie untertitelt, eine frühe Abhandlung zur soziologischen Theorie des Rechts als Aufklärungsangebot für die juristische Dogmatik dar. Ansätze eines responsiven Modells der Interdisziplinarität finden sich in dem Werk, wenngleich in sehr versteckter Form, nämlich eingebettet in ein Konzept der Rezeption von Soziologie durch die Staats- und Verfassungstheorie. Zwischen Soziologie und Rechtsdogmatik liegt der für das Rezeptions-Modell charakteristische Hiatus. Geprägt vom Spannungsverhältnis zwischen „dogmatischer Auslegung und funktionaler Sozialwissenschaft“ (ebd., 9) stellt auf dieser Grundlage die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Verfassungstheorie und Soziologie einen fruchtbaren Boden für eine neue Staatswissenschaft dar, die sich nicht gegenüber den damals florierenden Sozialwissenschaften isoliert. Gleichzeitig ist trotz des prägenden reflexionstheoretischen Paradigmas der Rezeption schon in diesem frühen Text davon die Rede, den „vorwärts stürmenden Sozialwissenschaften [fehle] der Kontakt mit jenem Erbgut an Kenntnissen und Erfahrungen, das bei uns in Gestalt von Dogmen und Verfassungsartikeln gepflegt ... wird“ (ebd., 9 f.) Zum Beispiel, so Luhmann, hätte die funktionale Soziologie am Fall des Staatsnotstandes erkennen können, dass der „Bestand‘ eines sozialen Systems kein scharfes, deduktiv ergiebige Kriterium ist, und sich damit eine lange, unfruchtbare Diskussion ersparen können.“ (ebd., 10). Der Versuch, „den Trenngraben zuzuschaufeln“ erscheine deshalb als lohnend. (ebd.). Hier wird also beiläufig die Möglichkeit angedeutet, auf beiden Seiten aus den Fragestellungen und Themen der jeweiligen Umwelt Ertrag zu schöpfen.

Im Zentrum des Interesses steht jedoch die soziologische Analyse der Funktion der Grundrechte. Als Institution stellen diese nicht nur einen Normkomplex, sondern vor allem auch einen Komplex faktischer Verhaltenserwartungen dar, welcher der soziologischen Analyse zugänglich ist (ebd., 13). Aus dieser Perspektive wird erkennbar, dass die Grundrechte insbesondere der Erhaltung differenzierter „Kommunikationsordnungen“ dienen (ebd., 25). Eine Kritik der traditionellen Gegenüberstellung von Staat und Gesellschaft in den juristischen Grundrechtstheorien sowie die daraus resultierende Skizze der modernen Gesellschaft als

funktional differenzierter Ordnung im zweiten Kapitel des Buches münden in die These, dass in dieser modernen Gesellschaft angesichts hochgradiger Individualisierung, also der gerade die Verschiedenheit der Individuen betonenden Selbstbeschreibung, die „Institutionalisierung des Individualismus“ (ebd., 49), soziale Institutionen hervorruft, in welcher die „Gleichzeitigkeit eines hochgetriebenen Persönlichkeitsindividualismus und eines weithin unpersönlichen Verhaltens“ (ebd., 51) rechtlich ermöglicht und begrifflich einbettet werden. Die Grundrechte stabilisieren eine solche differenzierte Sozialstruktur. Sie integrieren divergierende Geltungsansprüche funktional differenzierter gesellschaftlicher Systeme. Die Beispiele von Würde, Freiheit, Kommunikationsrechten, Eigentum, Beruf, politischem Wahlrecht und Gleichheit vor dem Gesetz erhellen jeweils im Detail die These der Grundrechtsfunktion vor dem Hintergrund der Theorie sozialer Differenzierung. Grundrechte schützen vier Kommunikationssphären gegenüber Entdifferenzierung, insbesondere Politisierung. Das sind Persönlichkeit, Generalisierung von Verhaltenserwartungen, wirtschaftliche Bedarfsdeckung und verbindliche Problemlösung (ebd., 189). Offensichtlich werden hier bereits einige der später als Funktionssysteme bezeichneten Bereiche angesprochen. Dabei grenzt Luhmann sich, wie auch später in der „Rechtssoziologie“ (Luhmann 1972) von den rechtssoziologischen Vorläufern Durkheim und Weber ab, um eine umfassende Theorie zu gewinnen, welche den Zusammenhang von Recht und Gesellschaftsstruktur klären kann (Luhmann 1965, 188). In Anlehnung an Parsons, der diesen Zusammenhang – darin Schelsky durchaus ähnlich – als eine „Differenz des Menschseins und der Systembildung oder, ..., als ‚Transzendenz‘ des Menschen“ (ebd., 192) formuliert hatte, deutet Luhmann diese „Transzendenz“ nun als Innen/Außen-Unterscheidung. Als solche ermöglicht sie eine soziologisch griffige Beschreibung der Beziehungen zwischen Personen und sozialen Systemen (ebd., 193 ff.) Die Funktion der Grundrechte beruht auf der Autonomie der unterschiedlichen gesellschaftlichen Systeme. Deren wachsende Interdependenzen befördern die Institutionalisierung von Grundrechten, welche die Gesamtheit der einzelnen Schutzgüter vor einer „Einbeziehung in den Machtkreislauf des politischen Systems bewahren“ (ebd., 200).

Das Schlusskapitel widmet sich der reflexionstheoretischen Frage nach dem Verhältnis von Soziologie und Grundrechtsdogmatik. Diese Frage erscheint durchgängig in Gestalt eines Rezeptionsproblems der juristischen Dogmatik. Es geht ausschließlich darum, ob die Rechtswissenschaft mit Hilfe der soziologischen Außenbeobachtung ihren Horizont erweitern und eine „rationale Entscheidungstechnik“ (ebd., 208) entwickeln kann. Dies sei, so Luhmann etwa in Form entscheidungswissenschaftlich informierter Modelle denkbar, wie sie etwa in der Nationalökonomie oder der Politischen Wissenschaft seinerzeit bereits Einzug

gehalten hätten. „Die juristische Dogmatik hätte es demnach ähnlich wie die reine Wirtschaftswissenschaft oder die politisch-strategische Theorie mit Kalkülmodellen des Entscheidens zu tun, die ihre Problemgesichtspunkte und Daten letztlich von der Soziologie beziehen“ (ebd., 204). Reflexionstheoretisch aufschlussreich ist die Bemerkung, dies bedeute nicht die Einebnung des Unterschieds zwischen den Disziplinen, sondern erfordere „Möglichkeiten der Übersetzung von einer Welt in die andere, Möglichkeiten der Transformation von Problemstellungen und Resultaten“ (ebd., 205). Deshalb stelle sich allein die Frage, „ob die Grundrechtsdogmatik in ihrer gegenwärtigen Gestalt zu einem solchen Gedankenaustausch bereit und gerüstet ist“ (ebd.). Grundlegende Schwierigkeiten sieht Luhmann in dogmatischen Festlegungen auf das Verständnis von Grundrechten als Schutzrechten. Die seinerzeit tonangebende Interpretation von Grundrechten als subjektiven Rechten verstelle den Blick auf deren soziale Funktion (ebd., 209). Tatsächlich hat sich die Grundrechtsdogmatik sich in den folgenden Jahrzehnten vom Individualrechtsschutz weg und auf den Gedanken der Verfassung als institutioneller Ordnung hinbewegt, etwa in Gestalt des Drittwirkungsgedankens, des Konzepts der Schutzpflicht oder der Betonung grundrechtsrelevanter Funktionen von Organisation und Verfahren, etwa in Form der Betroffenenbeteiligung (Bora 1994 (a), (b)) und sich insofern stärker an erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert.

Man erkennt in diesen Schlussbemerkungen also sehr deutlich das reflexionstheoretische Paradigma der Rezeption soziologischen Wissens durch die Rechtswissenschaft. Die Möglichkeiten und Grenzen eines solchen Wissenstransfers werden sorgsam abgewogen, wobei dann insbesondere konzeptionelle Innovationen der Rechtsdogmatik sichtbar werden, die sich aus der Rezeption soziologischer Theorie ergeben. Hierin liegt zweifellos auch eine interdisziplinäre Stärke des Textes. Sie wird konterkariert durch dessen reflexionstheoretische Einseitigkeit, die sich bereits in den Prämissen der Fragestellung bemerkbar macht. Rückwirkungen rechtsdogmatischer Problemlagen auf die soziologische Theorie werden nicht für denkbar gehalten, trotz der oben zitierten einleitenden Bemerkungen. Sie tauchen in der Argumentation nur am Rande auf, etwa wenn mögliche Konsequenzen aus Rezeptionsschwierigkeiten für den (soziologischen!) Begriff der Latenz angesprochen werden. Hier habe die Soziologie noch keine wesentlichen Fortschritte erzielt, heißt es beiläufig. Man müsse sich fragen, „ob funktionswichtige Handlungen durch Kenntnis der Funktion ihre Attraktivität oder Motivierbarkeit einbüßen“ (ebd., 211). Aus der Perspektive einer responsiven Rechtssoziologie wäre hier einer von vielen denkbaren Punkten, an denen soziologische Untersuchungen ansetzen könnten.

Bereits die rechtssoziologische Frühschrift „Grundrechte als Institution“ enthält also, so kann man das Ergebnis der Überlegungen zusammenfassen, viele materiale Analysen, die zu einem soziologischen Verständnis der Grundrechte wesentlich Neues beitragen. Die später erst entstehende Verfassungssoziologie wird hier in ihren Grundlagen vorbereitet. Ganz dominant und unhinterfragt prägt jedoch das reflexionstheoretische Modell der Rezeption alle Überlegungen zur Frage der Interdisziplinarität. Interdisziplinarität wird einzig aus der Perspektive der nunmehr autonomen Soziologie auf das Bezugsproblem der Rezeption hin gedacht. Funktionale Äquivalente dazu werden nicht in Betracht gezogen. Gegenläufige Bemerkungen in der Einleitung und am Schluss bleiben Marginalien. Responsivität als Muster einer Reflexionstheorie liegt nicht im Bereich des Möglichen.

Als Zwischenresultat kann festgehalten werden, dass uns in der Frühschrift „Grundrechte als Institution“ im Ansatz bereits eine juristisch motivierte soziologische Theorie des Rechts begegnet. Im Vordergrund steht dabei schon die Perspektive einer Soziologie, welche den Autonomieanspruch gegenüber der Rechtswissenschaft betont. Die Rezeption soziologischen Wissens durch die Rechtsdogmatik wird deshalb notwendigerweise zur zentralen Herausforderung. Das Werk ist mit Blick auf das Verständnis von Interdisziplinarität vom reflexionstheoretischen Diskurs soziologischer Autonomie geprägt.

Interessant für unsere Frage nach responsiven Beziehungen zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie ist auch der 1969 erschienene Band „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann 1969). Er ist nicht den rechtssoziologischen Schriften im engeren Sinne zuzurechnen, sondern enthält eine allgemeine Funktionsanalyse verschiedener Typen von Verfahren im Kontext von Recht und Politik. Der Text selbst bietet keine Überlegungen zur Interdisziplinarität, stellt jedoch ein frühes Beispiel für die Möglichkeit responsiver Kopplungen dar. De facto benutzt er nämlich ein in der Rechtswissenschaft verwurzelttes Verständnis von Akzeptanz als Grundlage der soziologischen Verfahrenstheorie, gehört also zu der eingangs erwähnten ersten Perspektive einer durch juristische Fragestellungen motivierten soziologischen Theorie. Er benutzt überdies, wie es Max Weber schon praktiziert hatte, juristische Begriffe für die soziologische Analyse. Damit wäre im Ansatz ein Beispiel für die in unserem Verständnis von Responsivität angelegte Form von Interdisziplinarität gegeben. Allerdings hat Luhmann daraus kein reflexionstheoretisches Kapital geschlagen.

In der Rechtsdogmatik tauchte der Begriff der Akzeptanz schon früh vor allem im Zusammenhang mit empirischer bzw. faktischer Geltung, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Haltbarkeit von Entscheidungen auf, seien sie legislatorischer, judikativer oder administrativer Natur. Die empirische Geltung setzte dabei nicht

die Zustimmung der Betroffenen voraus, sondern vor allem das Fehlen von nennenswertem Widerstand bei grundsätzlicher Ablehnung. Die Rechtspraxis kommt für das Erzeugen wirksamer Rechtsentscheidungen mit einer spezifischen, einigermaßen sparsamen Form von empirischer Anerkennung aus (vgl. dazu Bora 2023). Luhmanns „Legitimation durch Verfahren“ schließt begrifflich an diese in der Rechtsdogmatik vertretene Position an und stellt den eben beschriebenen Zusammenhang von Legitimation und Akzeptanz in den Vordergrund. Legitimität wird verstanden als „generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“ (Luhmann 1969, 28). Dabei unterscheidet Luhmann zwischen dem „Akzeptieren von Entscheidungsprämissen und dem Akzeptieren von Entscheidungen selbst.“ (ebd., 31, Hervorh. i. O). Akzeptieren bedeutet nicht Überzeugung oder inhaltliche Rechtfertigung, sondern die „Generalisierung des Anerkennens von Entscheidungen.“ (ebd., 32, Hervorh. i. O). Luhmann versteht darunter das motivlose, lernbereite Sich-Einstellen aller Betroffenen auf die Entscheidung. Akzeptanz bedeutet, „daß Betroffene aus welchen Gründen auch immer die Entscheidung als Prämisse ihres eigenen Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren“ (Luhmann 1972, 33), das heißt also, dass sie bereit sind, mit Lernen auf die Entscheidung zu reagieren, auch und gerade dann, wenn diese ihren Erwartungen nicht entspricht.

Hier ist, mit anderen Worten, eine ausgeprägte konzeptionelle Beziehung zu den oben erwähnten rechtsdogmatischen Positionen erkennbar, von denen die Soziologie – im Weberschen Sinne – Gebrauch macht. Dass dies die Debatte in der Soziologie nicht nachhaltig beeinflusst hat, liegt weniger an der auch hier schwierigen Rezeption in der Jurisprudenz als vielmehr am völligen Fehlen angemessener Rezeption in der Soziologie (vgl. Bora 2023). Luhmann selbst hat diese Entwicklung eher befördert. Denn er hat eine an die Verfahrenstheorie anknüpfende, praktische Fragen aufgreifende Wendung der soziologischen Reflexionstheorie nicht im Blick gehabt.

4.2.2 „Soziologie mit mehr Recht“? Verborgene reflexionstheoretische Ansätze um 1970

In dem 1972 erschienenen Buch „Rechtssoziologie“ wird Luhmanns Position mit Blick auf die eben erwähnten Grundbegrifflichkeiten erstmals systematisch und an den klassischen Problemen der Rechtssoziologie orientiert ausgearbeitet. Später bezeichnete er diese Position als evolutionstheoretisch geprägt, im Gegensatz zu seiner systemtheoretischen Orientierung seit den 1980er Jahren (Guibentif und

Luhmann 2000, 230). Die Normtheorie ist die Grundlage, auf der das Recht als Struktur der Gesellschaft aufgefasst werden kann. Positives Recht und konditionale Programmierung stehen im Zentrum der Argumentation; sie treten als Formen in einer funktional differenzierten Moderne auf. Schließlich thematisiert das Buch den Zusammenhang von Recht und sozialem Wandel, und zwar in einer grundlegenden Auseinandersetzung mit Steuerungstheorien. Diese Theorietypen waren bereits Ende der 1960er Jahre in eine Krise geraten. Ohne den Begriff zu verwenden, nimmt Luhmann in dem entsprechenden Kapitel der Rechtssoziologie viele Aspekte einer Diskussion vorweg, die später unter der Überschrift „Governance“ geführt werden sollte. Gleiches gilt für die relativ frühe Bezugnahme auf den Begriff „Weltgesellschaft“.

In der Einleitung wird Luhmanns Anspruch deutlich, erstmals eine soziologische Theorie des Rechts vorzustellen, welche ihren Namen verdient, also tatsächlich in soziologischer Theorie gründet. Klassische (rechts-)soziologische Texte hatten dieses Ziel verfehlt, wie wir in Ansätzen bereits gesehen haben. Zwei Gründe sprechen nach Luhmann für ein Versagen der klassischen Rechtssoziologie, nämlich zum einen das Fehlen eines begrifflichen Gerüsts für die „elementaren Prozesse der Rechtsbildung, de[n] Sinn des Sollens, die Funktion des Rechts als Komponente der Struktur sozialer Systeme“ (Luhmann 1972, 25), zum anderen das Fehlen einer Gesellschaftstheorie. Diese Schwächen beruhen wesentlich auf der seit dem 19. Jahrhundert vertretenen Vorstellung von Gesellschaft als eines aus Teilen bestehendem Ganzen. Simmel und Weber haben vor diesem Hintergrund den Gesellschaftsbegriff in Richtung eines Geflechts von Beziehungen zwischen Menschen reduziert und deshalb, wie Luhmann argumentiert, nicht zu Aussagen über das umfassende Sozialsystem Gesellschaft gefunden. Auch Geigers Rechtssoziologie ist, so Luhmann, als Ausdruck dieser Problemlage zu interpretieren (ebd., 26).

Der Rechtssoziologie fehlt es seinerzeit, also 1972, an einer Theorie des Rechts, wie Luhmann sagt. Die in der Aufschwungsphase der 1960er Jahre entstandenen zahlreichen empirischen Forschungen lassen sich nach seiner Auffassung nur durch einen theoretisch-begrifflichen „Wiedereinbau des Rechts“ in die Rechtssoziologie integrieren. Dabei muss man vom erreichten Stand der Wissenschaft in der Soziologie ausgehen und kann deshalb nicht nahtlos an die rechtssoziologischen Klassiker anknüpfen, die in methodischer, begrifflicher und systematischer Hinsicht den Standards des 19. Jahrhunderts verpflichtet waren. (ebd., 8). Die klassischen Ansätze der Rechtssoziologie sind vor allem durch drei Prämissen gekennzeichnet. Zum einen werden Recht als normativer und Gesellschaft als faktischer Handlungszusammenhang unterschieden. Sie sind voneinander abhängig und diese Abhängigkeit lässt sich zum zweiten als evolutionär

wandelbar verstehen. Aus diesem Grund sind empirische Hypothesen über den Zusammenhang möglich (zum Folgenden Luhmann 1972, 9–23). Marx versteht zum Beispiel Wandel im Sinne höherer Variabilität, allerdings mit einem verengten Blick auf die Ökonomie. Gleiches gilt für Henry Sumner Maine, der zwar die Abkopplung des Vertrages von sozialen Strukturen betont, aber die bestehenden sozialstrukturellen Gegebenheiten neutralisiert. Das erkennt dann erst Durkheim mit den nichtvertraglichen Grundlagen des Vertrags, der jedoch das zweistufige Evolutionsmodell hypostasiert. In ähnlicher Weise richtet auch Max Weber sein Augenmerk lediglich auf Teilbereiche der evolutionären Veränderung. Sein Rationalitätsbegriff ist zu eng an den Handlungsbegriff gekoppelt. Parsons schlägt dann eine Synthese von Durkheim und Weber vor, was einerseits überrascht, weil ja Durkheim auf die objektive Realität von Normen, Weber hingegen auf den subjektiven Sinn als theoretisches Letztelement baut. Parsons interpretiert aber die Objektivität von Normgefügen als Lösung für das in der radikalen Subjektivität des Sinns liegende Problem doppelter Kontingenz, freilich um den Preis der Überbetonung von Normativität in der Gesellschaftstheorie. Strukturen sind für Parsons prinzipiell normativ. Dabei übersieht er kognitive Strukturen und präsentiert im Kontrast zu den früheren „unterentwickelten“ Rechtssoziologien nunmehr eine „überentwickelte Rechtssoziologie ... , die mit der Theorie sozialer Systeme zusammenfällt.“ (ebd., 21).

Die klassischen Soziologien bestimmten damit zwar das Recht aus dem Bezug zur Gesellschaft, verstanden diese Beziehung evolutionär und beschrieben das Recht als bedingendes und bedingtes Element dieses evolutionären Prozesses, weshalb es sich im Laufe der Entwicklung auf höhere Komplexität einstellt. Diese Gemeinsamkeiten blieben aber zu sehr implizit, um Theoriebildung anzuregen. Deshalb blieb auch die wesentliche evolutionäre Errungenschaft des 19. Jahrhunderts nicht angemessen behandelt, nämlich die Positivität des Rechts. „Die Positivismus-Debatte blieb den Juristen überlassen und in deren Händen unvermeidlich auf die rechtsimmanente Problematik der legitimierenden Grundlagen des positiven Rechts beschränkt“ (ebd., 24).

Erst die neuere Systemtheorie und die Evolutionstheorie, so Luhmann, eröffnen die Möglichkeit, Rechtsbildung und Rechtsveränderung sowie die Positivität des modernen Rechts soziologisch zu begreifen. Dazu muss man zunächst die „Tatsache des Sollens“ (ebd., 28) soziologisch analysieren. Genau hierin besteht eine wesentliche Innovation von Luhmanns Rechtssoziologie, die im Übrigen – anders als noch wenige Jahre zuvor „Grundrechte als Institution“ (Luhmann 1965) – gerade keine soziologisierte Jurisprudenz mehr anstrebt, sondern, wie bereits angedeutet, eine anspruchsvolle Soziologie und damit einen soziologischen Autonomiediskurs pflegt.

Die „Rechtssoziologie“ stellt damit den begrifflich-konzeptionellen Kern der systemtheoretischen Rechtssoziologie dar. Als soziologische Theorie des Rechts entfaltet die sie die grundlegenden Begriffe der Norm, des Rechts, der Positivierung und weiterer fundamentaler Aspekte des Rechts. Man könnte deshalb in diesem Werk, das nach Luhmanns Worten (Luhmann Interview Guibentif 2000) als eine „Soziologie aus der Insassenperspektive“ der Juristen gedacht war, Chancen einer responsiven Rechtssoziologie vermuten. In der Tat finden sich in dem Text zahlreiche Hinweise auf soziologisch relevante juristische Problemlagen, also gleichsam gegenstandstheoretische Belege für die Möglichkeit responsiver Beziehungen. Diese werden jedoch gerade nicht als solche aufgegriffen, sondern viel mehr aus einer zunehmend strenger operierenden Außenbeobachtung heraus als soziologisch nicht behandelbar betrachtet. Noch vor der endgültigen Ausformung der autopoietischen Systemtheorie registriert man damit in der Rechtssoziologie gewissermaßen als vorwegnehmende Maßnahme das konsequente Beharren auf Autonomie und die Abschottung gegenüber der juristischen Umwelt.

Dabei bieten sich in der „Rechtssoziologie“ gleich in mehrerlei Hinsicht auf der Gegenstandsseite Themen an, die responsive Interdisziplinarität unmittelbar nahelegen. Dies sind neben den oben bereits erwähnten Aspekten der empirischen Geltung und der Akzeptanz unter anderem etwa Fragen der rechtlichen Gestaltung, Planung oder Steuerung, der Folgenorientierung und damit zusammenhängend der Lernfähigkeit des Rechts, außerdem der Möglichkeiten und Grenzen zivilgesellschaftlicher Partizipation in rechtlich geregelten Verfahren, um nur einige Punkte zu nennen. An diesen Stellen greift in der „Rechtssoziologie“ ausschließlich die Außenbeobachtung mit dem Ziel der soziologischen Korrektur von juristischen Eigenbeobachtungen, sozusagen die Aufklärung über Irrtümer in der Selbstbeschreibung des Gegenstandes. Diese soziologische Aufklärung trifft sachlich zu, bleibt allerdings reflexionstheoretisch unvollständig. Denn sie ignoriert die Problemlagen, welche auf der Gegenstandsseite – in der Selbstbeschreibung des Rechts, in dessen Wissenschaft mit anderen Worten – die soziologisch als unzureichend empfundenen Beschreibungen motivieren. Eine responsive Sensibilität der Soziologie für diese Problemlagen, eine „Mitsprache der Umwelt“ in dieser Hinsicht, könnte die Aufmerksamkeit auf funktional äquivalente Problemlösungen richten, die aus der Soziologie an die Praxis zurückgespielt werden könnten. Die soziologische Beobachtung des Rechts in der „Rechtssoziologie“ bleibt, soweit sie diesen Schritt nicht geht, schon auf der Gegenstandsseite einem asymmetrischen reflexionstheoretischen Autonomiemodell verhaftet und verschenkt damit die Chancen responsiver Interdisziplinarität.

Im Folgenden greifen wir fünf Themenkomplexe heraus, an denen die eben skizzierte Zurückhaltung der Systemtheorie exemplarisch sichtbar wird. Sie zeigen auf der gegenstandstheoretischen Ebene reflexionstheoretische Anschlussmöglichkeiten an, in denen ein ungenutztes Potenzial der systemtheoretischen Rechtssoziologie liegt.

4.2.2.1 Positivierung, Geltung und reflexive Normierung

Die soziologische Rekonstruktion des Sollens setzt bei der Tatsache der Komplexität und der daran sich entzündenden doppelten Kontingenz sozialer Beziehungen an, zu deren Bewältigen Erwartungs-Erwartungen beitragen. Erwartungen treten, so Luhmann im Anschluss an Johan Galtung und Vilhelm Aubert, nach dem jeweils mitkommunizierten, antizipierten Modus der Reaktion im Enttäuschungsfall auf. Dabei sind zwei Varianten zu unterscheiden, erstens kognitives, zu Erwartungsmodifikation und Lernen bereites und zweitens normatives, also kontrafaktisch stabilisiertes Erwarten (Luhmann 1972, 42 ff.). In der enttäuschungsfesten, kontrafaktisch stabilen Erwartung liegt die Quelle jeder Normativität. Diese kann damit soziologisch erklärt werden und muss nicht mehr, wie in den juristischen und philosophischen Rechts- und Normtheorien als gegeben vorausgesetzt werden. Die normtheoretische Grundlegung ermöglicht differenzierte Beschreibungen vielfältiger Formen von Normgenese. Sie ermöglicht, quasi beiläufig und implizit auch die Vorstellung multipler normativer Ordnungen weit unterhalb dessen, was später als legal pluralism diskutiert wird. Recht ist – damit knüpft Luhmann an Weber an – nur eines von mehreren Normgefügen (neben Sitte und Konvention). Als solches leistet es eine kongruente Generalisierung kontrafaktisch stabilen Erwartens (ebd., 99) in allen Sinndimensionen, die je für sich genommen nicht von sich aus zur Deckung kommen, sondern sich „behindern und stören.“ (ebd., 95) Damit stellt es „keine Zwangsordnung, sondern eine Erwartungserleichterung“ dar (ebd., 100). Recht wird vor diesem Hintergrund als gesellschaftliche Struktur verstanden, die auf der kongruenten Generalisierung differenter Erwartungszusammenhänge (Person, Rolle, Programm, Wert) in normativen Verhaltenserwartungen beruht (ebd., 105).

Daran anschließend werden die Grundzüge einer gesellschaftstheoretischen Fundierung der Rechtssoziologie ausgearbeitet. Die evolutionäre Entwicklung von Gesellschaft und Recht vom archaischen Recht über die vorneuzeitlichen Hochkulturen führt schließlich zur Positivierung des Rechts in der Neuzeit (ebd., 190 ff.) Die sich durchsetzende funktionale Differenzierung steigert die Möglichkeiten der Strukturbildung, etwa auch für die Gesetzgebung. „Die wesentliche Folge ist eine Überproduktion an Möglichkeiten“, die Selektionen nach sich

ziehen (ebd., 191). Das erhöht zugleich den Bedarf an kongruenter Generalisierung. Zwar war positives Recht schon immer bekannt, nämlich als nachrangiges, gewissermaßen minderwertiges Recht. Aus der Übernahme (teils unter Missverständnissen und Ausblendung des antiken Kontextes) vorliegender Formen (kaiserliche Gesetzgebung, Legeshierarchie, christliche Überformung antiken Naturrechts) ergab sich in der frühen Neuzeit die Möglichkeit der Rechtsetzung. Diese trat zunächst nicht als Rechtsänderung, sondern lediglich als dauernd prekäre und oftmals kontrafaktische Bestätigung „alter“ Rechte in Erscheinung. In der späteren Umkehr dieses Gedankens – nämlich der grundsätzlichen Nichtbindung des Gesetzgebers an seine früheren Willensakte – liegt die Möglichkeit der vollständigen Positivierung. Dazu erforderlich ist die Trennung von Person und Rolle (ebd., 199). Ungehorsam und legitimes Begehren einer Rechtsänderung müssen weiterhin unterschieden und letzteres als Politik ausdifferenziert werden. Zu alledem musste aber noch der exponentielle Zuwachs von Entscheidungsproblemen treten, den erst die funktionale Differenzierung der Gesellschaft zu produzieren in der Lage war (ebd., 201). Dabei kommt neuen, in der tradierten rechtlichen Systematik nicht vorgesehenen Rechtsgebieten eine wichtige Rolle zu, etwa dem öffentlichen Recht, dem Arbeits- oder Wohnungsrecht. Solche Rechtsgebiete bilden den Nährboden der „Vollpositivierung des Rechts“ (ebd.), die sich im 19. Jahrhundert in der Einrichtung rechtsstaatlich organisierter Gesetzgebung (im Kontrast zum lediglich fallweise ausgeübten Recht des Monarchen) bemerkbar macht.

Mit der Einrichtung von Gesetzgebungsverfahren wächst die Einsicht, dass nicht alles in der Gesellschaft vorhandene Recht in die Form eines allgemeinen Gesetzes gegossen werden kann, da „die programmierenden Festlegungen des Gesetzgebers den Sinn des geltenden Rechts nicht vollständig fixieren können.“ (ebd., 202). Als Kompensationen für dieses Manko kommen die alten externen „Quellen“ infrage, im 20. Jahrhundert zunehmend aber auch Richterrecht.

Positives Recht verwirklicht somit „gesteigerte Selektivität“ angesichts eines nahezu grenzenlos gewordenen Horizonts an Selektionsmöglichkeiten. Es gilt nicht, weil es durch höherrangige Normen legitimiert ist, sondern „weil seine Selektivität die Funktion der Kongruentsetzung erfüllt“ (ebd., 203), weil also das Recht mit Sanktionen, Verfahren und Programmen die in den drei Sinn-dimensionen jeweils möglichen, unterschiedlichen Generalisierungen miteinander kompatibel macht.

Daraus ergibt sich ein Hinweis auf die Bedeutung von Konsistenz der Strukturen im Rechtssystem, die im Hinblick auf die weitere Theorieentwicklung als Frage der Limitation und Reflexion (vgl. oben Abschn. 2.2.1) beschrieben werden kann. Denn Positivierung und Geltung hängen eng zusammen. In der Sprache

des Rechts sind sie im Begriff der „Rechtsquelle“ gekoppelt, in der Sprache der Soziologie in der Funktionsnotwendigkeit der Limitation und in der – aus Operation und Beobachtung resultierenden – Reflexion.

Die Soziologie spricht nicht von „Rechtsquelle“, da der Begriff Entstehung und Geltung einer Norm amalgamiert. Soziologisch fallen beide Aspekte jedoch auseinander. Entstehungsursachen sind hoch komplex und regelmäßig in Verursachungsketten verwoben, die man analytisch und empirisch kaum auflösen kann. Recht bildet sich allgemein in der Gesellschaft. Die gesetzgeberische Entscheidung selektiert daraus geltendes Recht. (ebd., 208) Damit wird das Konzept der Rechtsquelle durch einen auf Zurechnung anstatt auf Kausalität beruhenden empirischen Geltungsbegriff ersetzt (ebd.). Diese Zurechnung bezieht sich auf einen „variablen Faktor“, nämlich auf eine Entscheidung (ebd.). Diese, im „aktuell laufenden Rechtserleben“ sich vollziehende Zurechnung auf ein variables Ereignis bildet den Kern der Positivität des Rechts. Sie stellt einen bei jeder Operation mitlaufenden Horizont der Rechtskommunikation dar. Diese Figur kann gleichsam spiegelbildlich zum Zukunftshorizont jeder Kommunikation verstanden werden, nämlich als mitlaufender Vergangenheitshorizont. Dabei wird das als vergangen kommunizierte Ereignis mit Kontingenz ausgestattet – es hätte auch anders sein können. Aus der gegenwärtigen, konkreten Gegebenheit des Vergangenen als Zurechnungspunkt ergibt sich die Geltung. Und damit ist die grundsätzliche Änderbarkeit des Gegebenen als Möglichkeit stets gegenwärtig. „Positives Recht lässt sich somit durch Kontingenzbewusstsein charakterisieren: es schließt andere Möglichkeiten zwar aus, eliminiert sie damit aber nicht aus dem Horizont des Rechtserlebens, sondern hält sie als mögliche Themen für Rechtsgeltung präsent“ (ebd., 209 f.). Positivität erstreckt sich auf alle Sinndimensionen des Rechts. Deshalb muss Kongruenz auf angemessene Weise erzeugt werden (ebd., 210 ff.), in der Zeitdimension als zeitlich unterschiedliches (oft widersprüchliches) Recht, in der Sachdimension als unbegrenzte Zahl juridifizierbarer Themen und in der Sozialdimension als unbegrenzte Zahl adressierbarer Personen. Diese hohe Komplexität in allen Sinndimensionen erzwingt eine hohe Generalisierung. Kongruenz ist dann nur noch möglich durch mehr Indifferenz gegen vorher oder nachher geltendes gegenteiliges Recht sowie durch Reflexivität der Normierung, also das Normieren der Normsetzung, beispielsweise in Gestalt einer Hierarchie, wie sie unter anderem in der Stellung der Verfassung als reflexiver Normierung zum Ausdruck kommt. Was in der „Rechtssoziologie“ als reflexive Normierung bezeichnet wird, fällt einige Zeit später mit der Weiterentwicklung der Systemtheorie unter den allgemeinen Begriff der Selbstreferenz.

Diese Selbstreferenzialität des Gegenstandes hat weitreichende *reflexionstheoretische Implikationen*. Denn sie wirft zugleich die Frage auf, mit Hilfe welcher

Rechtsbegrifflichkeiten „eine allgemeine Rechtstheorie mit der Rechtssoziologie verbunden werden müßte“ (ebd., 214). Worin, so fragt Luhmann, besteht die Identität der rechtlichen Normierung? Es gilt zu klären, „welche Sinngehalte ... unabdingbar sind, damit es um *rechtliche* Normierung *rechtlicher* Normierung und nicht etwa um Forschen, Lehren, Reden oder Moralisieren über Recht handelt“ (ebd., Hervorh. i. O.). Reflexive Mechanismen sind generell notwendig, um das erreichte gesellschaftliche Komplexitätsniveau zu halten. Aus diesem Grund sind „Rückgriffe auf vorreflexive Ordnungsvorstellungen illusionär“ (ebd., 216), also auf Moral oder Natur. Die Verbindung von Geltung und Positivität verweist in diesem Sinne auf ein ausgearbeitetes Konzept autonomer (später: autopoietischer) Schließung des Gegenstandes.

Diese gegenstandsseitige Schließung findet ihre Entsprechung in der Selbstbeschreibung der Soziologie als Beobachtungstheorie, also in deren *Reflexionstheorie*. Denn die eben genannte Frage nach der Identität rechtlicher Normierung, also der Selbstreferenz des Rechts, wird an eine Rechtstheorie verwiesen, deren Aufgabe folgerichtig in der Ausarbeitung soziologisch gehaltvoller und entsprechend anschlussfähiger juristischer Reflexionsbegriffe bestünde. Die dort zu klärenden Fragen müssen, so Luhmann ausdrücklich, im Rahmen der Rechtssoziologie offen gelassen werden (ebd., 215). Die mit dieser beiläufigen Randbemerkung vollzogene Unterscheidung von Rechtssoziologie und Rechtstheorie ist bedeutsam für das Verständnis der Theorieentwicklung. Sie weist der Rechtssoziologie die Rolle der externen Beobachterin zu, während in einer soziologisch anschlussfähigen Rechtstheorie grundsätzlich Umweltprobleme in Gestalt normativer Fragen artikuliert werden könnten. Mit einer solchen Aufgabenteilung – Rechtssoziologie versus Rechtstheorie – folgt die „Rechtssoziologie“ dem Programm der Autonomisierung, hält dabei jedoch die Option einer soziologischen Rechtstheorie immerhin offen. Wir werden später sehen, wie Luhmann diese Option mit „Kontingenz und Recht“ (Luhmann 2013) gewählt und zugleich verworfen hat.

4.2.2.2 Verfahrensdifferenzierung

In inhaltlicher Hinsicht lassen die weiteren Überlegungen zur Positivität des Rechts schließlich mit den Stichworten des Verfahrens und der Entdifferenzierung weitere Themen als Einfallstore für Umweltprobleme sichtbar werden, wenn die Bedingungen und Folgeprobleme der Positivierung untersucht werden, die sich vor allem mit Hilfe reflexiver Mechanismen vollzogen hat.

Zu den Mechanismen der Positivierung zählt zunächst die Einrichtung von Verfahren und von physischer Erzwingbarkeit (ebd., 218 ff.), die unter anderem mit der Trennung von Recht und Moral einher gehen. Wir hatten oben im Zusammenhang mit „Legitimation durch Verfahren“ schon auf die Anschlussfähigkeit

des Themas für interdisziplinäre Praxisdiskurse hingewiesen und ebenso auf die Vernachlässigung dieses Aspekts in der systemtheoretischen Rechtssoziologie. Gleiches wäre auch hier anzumerken.

Weiterhin spielt konditionale Programmierung als Kontingenzbewältigung eine entscheidende Rolle bei der Positivierung des Rechts, und zwar im Zusammenhang von Kontingenz des Verhaltens und Kontingenz der Sanktion (ebd., 229 ff.) Die Funktion der Konditionierung liegt in der Steigerung tragbarer Unsicherheit. Ein weiterer Vorteil ist die Erhöhung von Variationsmöglichkeiten. Man kann auf Tatbestands- und Rechtsfolgenseite variieren. Schließlich entlastet die Technisierbarkeit der Norm, die ein quasi automatisches Operieren insinuiert, vom aktuellen „Mitvollzug sinnhafter Verweisungen“ (ebd., 230). Dadurch bleibt die Normanwendung auf einen spezifischen Weltausschnitt begrenzt. Dies verschafft Entlastung von Aufmerksamkeit und Verantwortlichkeit für die Folgen. Konditionale Programmierung erlaubt weiterhin eine geringere Kontrolldichte wegen der generalisierten Programmformulierung. Sie macht allerdings die Normierung der Unabhängigkeit von Gerichten notwendig (ebd., 233).

Mit der Unabhängigkeit der Gerichte geht die Differenzierung der Entscheidungsprogramme einher. Sie betrifft einerseits die Trennung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, also von allgemeinem Gesetz und konkreter Fallentscheidung. Weniger offensichtlich und in der Rechtstheorie nicht unter dieser Überschrift thematisiert, liegt zugleich die Unterscheidung von gebundenem und nicht gebundenem Entscheiden (ebd., 234 ff.), von Verfügung bzw. Nichtverfügung über die Entscheidungsprämissen zugrunde. Gerichte binden sich, anders als der Gesetzgeber, durch ihr Entscheiden gleichzeitig für zukünftige Fälle. Darin liegt zugleich ein normatives Element, die Erwartung nämlich, im Wiederholungsfalle dieselbe Erwartung zu formulieren. Rechtsänderung gelingt Gerichten nur apokryph, nämlich durch subtile Formen der Modifikation. Positivität des Rechts erfordert jedoch Variation, und das heißt Lernen, ohne die operative Lernunwilligkeit des Rechts zu gefährden (ebd., 238). Für den Rechtsänderungsprozess bedarf es einer zusätzlichen Prämisse über mögliche Rechtsnormen, wenn der Prozess nicht völlig uferlos werden soll. Diese Voraussetzung wird durch die Unterscheidung von Gesetzgebung und Gesetzesanwendung erfüllt. Der Rechtsetzungsprozess mit seiner Form des programmierenden Entscheidens übernimmt deshalb auch Folgenverantwortung (ebd., 241).

Reflexionstheoretisch interessant sind einige marginale Schlussbemerkungen zum Komplex der Verfahrensdifferenzierungen. Hier weist Luhmann auf damals aktuelle Bestrebungen zur Entdifferenzierung der Verfahren hin, wie man sie sowohl in Überlegungen zur richterlichen Folgenorientierung als auch in Forderungen nach Bürgerbeteiligung in Verwaltungsverfahren beobachten konnte (zu

diesen Komplexen vgl. auch Band 2, Kap. 11 bis 13 und Bora 1999). Entdifferenzierung zwischen den beiden Prozessen ist also denkbar und macht sich in Versuchen bemerkbar, Richter zu „Sozio-Therapeuten“ umzudefinieren. Zu Recht besteht Luhmann darauf, dass solche Bemühungen stark kontraintuitive Wirkungen entfalten, weil „Problemlösungen nicht beliebig kombiniert werden können und Verschiebungen im Bereich der Systemdifferenzierung daher Konsequenzen haben werden“ (Luhmann 1972, 242). Gleichzeitig belässt die Systemtheorie es auch hier bei der distanzierten soziologischen Beobachtung, bei der externen Erklärung struktureller Probleme, ohne sich der Frage zu widmen, welche *rechts-internen Herausforderungen* denn zu den entdifferenzierenden Formen geführt haben und welche funktional äquivalenten Lösungsformen im Recht sich gegebenenfalls *aus soziologischer Sicht* für diese Bezugsprobleme anbieten könnten. Wieder finden wir damit in einem reflexionstheoretisch interessanten Fall nur eine Randbemerkung. Tatsächlich liefen die damals aktuellen rechtspolitischen Debatten auf eine weitreichende Entdifferenzierung hinaus, mit teils dramatischen Folgen. Sie boten reichhaltiges Potenzial für eine responsive Rechtssoziologie, die sich die Fragen der Praxis zu eigen machen könnte, um soziologisch gehaltvolle Antworten zu generieren. Die eben erwähnten Kapitel des zweiten Bandes werden sich mit diesem Zusammenhang befassen.

4.2.2.3 Rechtsdurchsetzung

Risiken und Folgeprobleme der Positivität werden vor allem in der Steigerung von Risiken, in Missbrauch, Willkür, damit in überbordende Kontingenz sichtbar und semantisch im Begriff des Rechtsstaats eingefangen (Luhmann 1972, 251 ff.). Weiterhin gewinnt die Unmöglichkeit für jeden Einzelnen, das Recht insgesamt zu kennen, an gesellschaftlicher Bedeutung. Das gilt selbst für Fachleute. Eine notwendige und rationale Unkenntnis des kompletten Rechtsbestandes ist allerdings erträglich, solange unterstellt werden kann, dass „alles Recht aufgeschrieben und irgendwie bei Bedarf feststellbar ist“ (ebd., 254). Daraus resultieren im Alltag eine weitgehende Trivialisierung des Rechts und mit dieser einhergehend eine Zunahme außerstaatlichen Rechts. Dieses leistet die kongruente Generalisierung nur in Teilbereichen der Gesellschaft, dergestalt, dass es nur dort als generalisierte Erwartung behandelt wird.

Auch der Begriff der Legitimität wird durch die Positivierung des Rechts grundlegend verändert. (ebd., 259 ff.) und seit dem 19. Jahrhundert als faktische Überzeugung von der Gültigkeit des Rechts neu formuliert. Wie fragil diese Konstruktion ist, erkennt man an Webers Figur rational-legaler Legitimität, die das Problem bezeichnet, aber nicht klärt, welche sozialen Mechanismen es sollten lösen können (ebd., 259 Fn. 103). In angemessener Theoriesprache

stellt sich das Problem als eines der Erwartung von Erwartungen und der Institutionalisierung dieser Erwartungserwartungen dar. Diese Institutionalisierung fordert zusätzlich den Modus kognitiven Erwartens, also des Lernens. Legitimität bezeichnet dann koordinierte Lernprozesse und die „Unterstellbarkeit des Akzeptierens“ (ebd., 261). „Legitim sind Entscheidungen, bei denen man unterstellen kann, daß beliebige Dritte normativ erwarten, daß die Betroffenen sich kognitiv auf das einstellen, was die Entscheidenden als normative Erwartungen mitteilen“ (ebd.).

Aus diesen Überlegungen, die an die Argumentation in „Legitimation durch Verfahren“ anknüpfen, ergibt sich das Problem der Durchsetzung positiven Rechts, also des Kontrasts von Legitimität und Wirksamkeit (ebd., 268 ff.) Reichhaltige soziologische Analysen zu klassischen rechtssoziologischen Themen belegen auch in diesem Zusammenhang die herausragende Stellung der systemtheoretischen Rechtssoziologie. Gegenstandstheoretisch werden praktisch alle relevanten Fragenkomplexe der klassischen Rechtssoziologie angesprochen, von denen nur einige zu nennen sind, nämlich Rechtskenntnis (knowledge and opinion about law) und Erzwingungsstab, soziale Schicht und Zugang zum Recht, oder die Selektivität der Rechtsdurchsetzung, insbesondere im polizeilichen Handeln.

Erneut stößt man im Rahmen dieser Überlegungen auf ein obiter dictum mit möglichen *reflexionstheoretischen* Implikationen, nämlich bei der soziologischen Analyse des Problems rechtstechnischer Instrumente der Rechtsdurchsetzung (ebd., 281 f.) Da Motivationsstrukturen auch von der Rechtsform abhängen, die für die Durchsetzung gewählt wird, legen juristische Konzepte oftmals die Institution der Grundrechte in Gestalt subjektiver Rechte zur Lösung dieses Problems nahe. Soziologisch ist dies, wie Luhmann überzeugend darlegt, wenig plausibel, da auch die Grundrechte auf das Durchsetzungsproblem weiterverweisen. Damit bedürfte es auf höherem normativem Niveau nochmals spezifischer Durchsetzungsinstitute, etwa unabhängiger Organisationen. Die soziologische Analyse erhellt damit ein weiteres Mal aus der Außenperspektive die in der rechtlichen Binnenwahrnehmung verborgenen Schwierigkeiten. Aus der Beobachterposition kann sie sehen, was das Recht nicht sieht, weshalb nämlich bestimmte Lösungen sich als wenig viabel erweisen. Umso attraktiver erschiene jedoch für eine responsive Rechtssoziologie der darüber hinausgehende Schritt einer Suche nach funktional äquivalenten Lösungsmöglichkeiten, die rechtsintern anschlussfähig sein könnten. Die knappen vergleichenden Hinweise auf Geldstabilität und Pressefreiheit, die Luhmann gibt (ebd., 282) zeigen, dass er die Frage im Blick hat, beantworten diese aber gerade nicht. Vielmehr könnte man sich eine – im Sinne des Grundrechte-Buches – an rechtswissenschaftliche Dogmatik, richterliche Rechtsfortbildung und die juristischen Verfassungslehren

anschließende soziologisch gehaltvolle Argumentation vorstellen, mit welcher die Probleme des Gegenstandsbereichs dann *soziologisch instruktiv* gemacht und als solche behandelt werden könnten. Auch an diesen inhaltlich äußerst interessanten Überlegungen erweist sich die auffällige Zurückhaltung der systemtheoretischen Rechtssoziologie gegenüber responsiven Fragestellungen, welche die externen Perspektiven intern relevant machen könnten.

4.2.2.4 Gesetzesfolgenabschätzung

Neben der Frage, wie Recht in der Gesellschaft, also gleichsam nach außen, durchgesetzt werden kann, stellt sich auch die komplementäre Frage der Kontrolle im Inneren des Rechts. Diese Kontrolle tritt im Recht als „kritische Überprüfung von Entscheidungsprozessen“ auf „mit dem Ziele eines ändernden Eingriffs für den Fall, daß der Entscheidungsprozeß in seinem Verlauf, seinem Ergebnis oder seinen Folgen den Gesichtspunkten der Kontrolle nicht entspricht.“ (ebd., 282 ff.) Dafür gibt es einerseits eigens eingerichtete Strukturen und Rollen, etwa im hierarchischen Aufbau der Justiz. Neben diesen, teils aufwendigen Mechanismen, spielen andererseits auch subtile Vorkehrungen „im unmittelbaren Interaktionskontext des rechtlichen Entscheidungsprozesses“ eine Rolle (ebd., 285 ff.). Dazu zählen vor allem die hermeneutische Kontrolle durch Dialog, also die argumentative Auseinandersetzung über Auslegungsfragen, weiterhin die professionelle Kontrolle durch Orientierung an Bezugsgruppen und schließlich die politische Kontrolle. Letztere taucht in der Sprache des Rechts kaum oder gar nicht auf, allenfalls als Rechtspolitik in Gestalt von Argumenten *de lege ferenda*. Politische Kontrolle beurteilt Entscheidungen nicht im Hinblick auf deren Richtigkeit, sondern orientiert sich an den Entscheidungsfolgen. Für diesen Zweck eignet sich jedoch die dem positiven Recht inhärente Form konditionaler Programmierung nicht. Die bloße Richtigkeitsprüfung garantiert nicht die Passung des konkreten Rechts in eine umfassende gesetzgeberische Verantwortung. Hierfür, so die Diagnose, fehlen derzeit, also 1972, die institutionellen Lösungen. Weder die Rechtspflege noch die Verwaltung verfügen über die Mittel einer umfassenden Gesetzesfolgenprüfung. Allenfalls Lobbyisten, so Luhmann, verzeichneten hier Erfolge (ebd., 292). Praktikable Wege seien nicht in Sicht. Immerhin könne man an ein „Amt für Gesetzgebung“ denken, welches die Folgen der Gesetzesanwendung aufarbeiten und in die Politik zurückspeisen könne (ebd.).

Auch hier stoßen wir auf *reflexionstheoretisch* fruchtbare Analysen, gepaart mit mageren Andeutungen im Hinblick auf mögliche rechtlich resonanzfähige Lösungswege. Dass in den folgenden Jahrzehnten sich aus der einigermaßen breiten Bewegung der „Technikfolgenabschätzung“ auch analoge Überlegungen

zur „Gesetzesfolgenabschätzung“ entwickeln würden (Bora 2003; Böhret und Konzendorf 2001, 2004; Mölders 2009), war nicht absehbar. Gleichwohl hätten sich auf der Basis rechtssoziologischer Theorie weitergehende Anstöße geradezu aufgedrängt. Die soziologische Systemtheorie hat an dieser Stelle ihr Potenzial angesichts reichhaltiger materialer Analysen des Rechts nicht vollständig ausgeschöpft, ein rechtssoziologisches Potenzial mit anderen Worten, das nach soziologischer Rechtstheorie verlangt, um eine responsive Rechtssoziologie zu erreichen.

4.2.2.5 Gesellschaftsgestaltung

Beim Thema „Sozialer Wandel durch positives Recht“ sind in besonderem Maße Außenbezüge im Sinne eines Praxisdiskurses erkennbar. Die evolutionstheoretische Sichtweise auf die Positivierung des Rechts schließt insbesondere „die Frage nach einem geplanten gesellschaftlichen Wandel ... keineswegs aus, sondern gibt ihr gerade bestimmte Konturen jenseits aller klassischen Vorstellungen von Zweckrationalität“ (Luhmann 1972, 296). Systemplanung, um die es dabei geht, kann sich, so Luhmann, an System-Umwelt-Beziehungen und innerhalb dieser an der stabilisierenden Funktion einzelner Mechanismen orientieren. Die „Kategorien des Rechtsdenkens“ haben diese Funktion, es fehlt aber noch eine angemessene Theorie zur Beschreibung des Verhältnisses von Recht und sozialem Wandel (ebd., 297 f.). Dazu entfaltet Luhmann in der Rechtssoziologie umfangreiche steuerungstheoretische Überlegungen, die angesichts weltgesellschaftlicher Entwicklungen auf weitreichende Umbauten innerhalb des Rechts hinweisen. In der Gesamtschau bleibt Luhmanns wissenschaftssoziologische Position hier im Wesentlichen auf den Nachweis autonomer (soziologischer) Erkenntnisproduktion bezogen, die sich gegenüber den internen Relevanzen der Reflexionstheorien des Rechts eher zurückhaltend zeigt.

Mit Blick auf die Bedingungen eines steuerbaren sozialen Wandels hängt die Steuerungsfähigkeit des Rechts davon ab, dass die Interdependenzen innerhalb der Gesellschaft nicht zu vielfältig, also zu komplex werden. Recht kann sozialen Wandel nur bewirken, solange es ihm gelingt, mit spezifischen Interventionen spezifische Wirkungen zu erzielen. Es muss dafür Interdependenzunterbrechungen geben. Die zentrale Frage ist, „ob und wie Rechtsbegriffe in der Lage sein können, unvermeidlich hohe gesellschaftliche Interdependenzen zu reflektieren und in Entscheidungsprozesse zu übersetzen.“ (ebd., 325). Die Frage, ob eine Handlung einen Systemzustand zielgerichtet verändern kann, wurde bei Parsons, Mayhew und Podgórecki thematisiert, aber nicht gelöst (ebd., 305 f.), da es diesen Autoren an einer allgemeinen Soziologie mit angemessenen

Begrifflichkeiten für die gesellschaftlichen Strukturen fehlte, welche die rechtliche Gestaltbarkeit von Gesellschaft erklären. Für eine solche Erklärung bedarf es eines angemessenen Verständnisses von Leistungsbeziehungen zwischen dem Recht und anderen Sozialsystemen, weiterhin eines Verständnisses von Multifunktionalität, das Steuerungsprobleme und nicht intendierte Effekte verstehbar macht (nämlich als Ausfall einzelner Funktionen bei Erhaltung anderer, ebd., 310 f.), sodann einer genaueren Bestimmung von Rationalitätstypen, unter denen nur der Modus zweckrationalen Handelns für Planung und Steuerung eingesetzt werden könne sowie schließlich sowie der Differenzierung von einfachen und organisierten Sozialsystemen, die jeweils nach Maßgabe eigener Strukturen operieren, über die Fähigkeit der Selbststeuerung verfügen und deshalb gegenüber Umweltveränderungen relativ invariant bleiben können. Rechtliche Gestaltung, so die Konsequenz dieser Überlegungen, kann nicht nach dem Muster von Befehl und Gehorsam verstanden werden (ebd., 324), eine Erkenntnis, auf die spätere Governance-Theorien zurückgegriffen haben, meist ohne Bezug zur systemtheoretischen Rechtssoziologie (vgl. Band 2, Kap. 2).

Die aus diesen Überlegungen resultierende Frage nach der Fähigkeit rechtlicher Kategorien, solche gesellschaftliche Komplexität mit den damit verbundenen Interdependenzen zu erfassen, führt zur Diskussion charakteristischer „Normierungsstile“ des positiven Rechts (ebd., 326 ff.), die zwar als rechtsdogmatische Abstraktionsleistungen entstanden sind, ihre gesellschaftliche Leistungsfähigkeit aber in Gestalt erhöhter Komplexität und Variabilität erwiesen haben. Zu derartigen Errungenschaften zählen beispielsweise die Figur des Vertrags (ebd., 327 ff., dazu bereits vorher ebd., 60, Fn. 90), des subjektiven Rechts oder auch grundrechtliche Prinzipien wie Freiheit oder Gleichheit. Trotz ihrer rechtlichen Komplexität kranken alle diese Mechanismen aber an einem übergroßen Komplexitätsgefälle zwischen der gesellschaftlichen Umwelt und den Möglichkeiten rechtlicher Planung und Steuerung. Die Komplexität der Umwelt kann, so Luhmann, nicht „mit der Maschinerie der Rechtsänderungen integriert werden“ (ebd., 331). Insbesondere politische Interessen können, „trotz aller Bemühungen um ‚Interessenjurisprudenz‘, nicht zureichend generalisiert werden“ (ebd.). Die „soziologische Jurisprudenz“ wird deshalb von der Soziologie kaum Unterstützung erhalten können. Die soziologische Analyse ergibt vielmehr einen faktischen Fehlbestand an kategorialen Steuerungsmitteln, der, wenn überhaupt, nur in sehr viel abstrakteren rechtstheoretischen Begriffslagen aufgefüllt werden kann“ (ebd., 332).

Im Ergebnis hat Recht seine Komplexität vor allem in zweierlei Hinsicht gesteigert: als Zunahme der Zahl von Entscheidungen und als zunehmende Verschiedenartigkeit der Entscheidungen (ebd.). Die innere Interdependenz des

Rechts blieb alles in allem niedrig. Und nur dadurch konnte die „Verklammerung des Rechts mit einer immer komplexer werdenden Umwelt“ aufrecht erhalten werden (ebd.). „Mit dieser Art des Ausweichens setzte sich das Recht jedoch zunehmend außerstande, hochgradig interdependente Sozialverhältnisse adäquat abzubilden, geschweige denn planerisch vorzuzeichnen.“ (ebd.).

Reflexionstheoretisch interessant ist die Tatsache, dass sich hier eine empirische These über die Möglichkeiten rechtlicher Regulierung versteckt. Diese These ist keineswegs unumstritten geblieben. In gewisser Weise reagiert die spätere Theorie des *reflexiven Rechts* (Teubner und Willke 1984) darauf, ebenso wie unterschiedlichste Überlegungen zum lernenden Recht, aus denen sich empirisch andere Diagnosen ergeben, als Luhmann sie vorschlug. (vgl. unten Kap. 6, auch Bora 1999, dort Kap. 8, und Mölders 2011). Reflexionstheoretisch gibt diese gegenstandsseitige Kopplung von Recht und komplexen Sozialbeziehungen unmittelbaren Anlass für weitere Fragen nach den Implikationen solcher Konzepte für die Modellierung von Interdisziplinarität. Wir kommen im sechsten Kapitel darauf zurück.

Der letztgenannte Aspekt des lernenden Rechts scheint in Luhmanns „Rechtssoziologie“ gegen Schluss in den Überlegungen zum Recht in der Weltgesellschaft auf (Luhmann 1972, 333–343). Funktionale Differenzierung überlagert und entwertet insgesamt regionale Referenzen. Die Politik ist auf diese Entwicklung nicht eingestellt. „Solange es keinen Weltstaat gibt, fehlt dem System der Weltgesellschaft ein Moment, das die alteuropäische Tradition für wesentliche gehalten hatte und das vor allem von Talcott Parsons auch heute noch als konstitutives Moment des Gesellschaftsbegriffs angesehen wird: die Eigenschaft eines handlungsfähigen sozialen Körpers, einer ‚Kollektivität‘“ (ebd., 337). Luhmann diagnostiziert vor diesem Hintergrund die „Nichtjustifizierbarkeit der großen Probleme unseres Zeitalters“ (ebd., 338). Politik und Recht sind auf weltgesellschaftliche Entwicklungen nicht eingestellt. Ihr Operationsmodus „lernunwilliger, kontrafaktischer Erwartungen durch bloße Entscheidung ... ist ein viel zu riskanter, unglaublicher, voraussetzungsvoller Vorgang, als dass man auf einer neu gebildeten Systemebene einfach damit beginnen könnte“ (ebd., 338). Auch das Recht selbst ist in seinen Strukturen nicht auf Weltrecht eingestellt. Daraus folgt nicht die Ablösung normativer durch kognitive Erwartungsstile, auch nicht das Verschwinden von Staat oder Recht (ebd., 340) Luhmann prognostiziert jedoch eine Veränderung des Rechts mit Blick auf kognitive Erwartungsstile, nämlich über Positivität einerseits und auf die Art, wie kongruente Generalisierung von Erwartungen erzeugt wird. Positivität führt dann auch nach seiner Auffassung zum Einbau von Lernfähigkeit ins Recht, die allerdings mit der rechtlich codierten Nichtbeliebigkeit von Problemlösungen kombiniert wird (ebd.,

341). Die Entwicklung wird damit stark von der „Problemlösungsfähigkeit“ des Rechts abhängen (ebd.). Bei der Kongruenz von Erwartungen könnte sich das Gewicht auf die Sachdimension verlagern. „Das Recht nähme die Form von normierten Verhaltensmodellen an, die zur Lösung bekannter Probleme entworfen, in Geltung gesetzt, erprobt und nach Maßgabe von Erfahrungen verändert werden. Die Normativität hätte nur noch die Funktion, die Konstanz des Erwartens zu sichern, solange und soweit sie sinnvoll erscheint. Die moralische und ideologische Begründung des Rechts würde ersetzt werden durch funktionale Kritik.“ (ebd., 342).

Das hat insgesamt Folgen für das soziologische Verständnis von Recht, Zeit und Planung (ebd., 343–353). Positivität wird nämlich erst möglich, sobald man Gegenwart als „Konsequenz der Zukunft“ (ebd., 345) begreift, also in Kategorien des Entscheidens denkt. „Gegenwart ist dann nicht mehr nur Sinnerfüllung im unmittelbaren Erleben; vielmehr findet sich die Gegenwart unter die Anforderung gestellt, durch geeignete Selektionsverfahren jene Vergangenheiten zu schaffen, die künftig brauchbar sein werden. Man lebt deshalb im Entwurf und in Ausführung von Plänen.“ (ebd., 347). Damit wird auch das Recht von der Orientierung an Vergangenen abgelöst und auf Zukunft eingestellt. Allerdings wirkt die Vergangenheit als status quo und komplexer Interdependenzrahmen in die Selektion von Zukünften hinein. Was geplant wird, sind nunmehr weniger konkrete Handlungen als vielmehr Handlungszusammenhänge, also Systeme (ebd., 351). Der Modus, in dem das geschieht, ist das Setzen von Entscheidungsprämissen. Damit wird das vorwiegend politische Moment der Folgenorientierung nicht auf der Ebene der einzelnen Rechtsnorm eingeführt, sondern über die Positivität des Rechts innerhalb der Art und Weise, wie Recht sich ändert. So gewinnt der Modus kognitiver Erwartung, des „lernenden Rechts“ an Bedeutung – ohne dass dies in jedem Fall unmittelbar auf eine Folgenorientierung in den Normsätzen oder im richterlichen Entscheiden hinausläufe.

Wir finden somit gerade in diesen abschließenden Bemerkungen *reflexions-theoretisch* wirkmächtige Themen der Gegenstandstheorie, die in der „Rechtssoziologie“ teils ausführlich erörtert, dabei aber allesamt der soziologischen Außenbeobachtung verhaftet bleiben. Ob und welche Formen des lernenden Rechts sich etwa im Wandel vom hoheitlichen zum kooperativen Staat, in zunehmender Temporalisierung der Normgeltung und in der oben angerissenen Problematik entdifferenzierter Verfahren bilden, welche Folgen sie – in ihrer je konkreten Empirie ebenso wie in den Begrifflichkeiten und Dogmatiken des Rechts – auslösen und wie darauf mit rechtlichen Mitteln gegebenenfalls reagiert werden könnte, könnte auf der Grundlage dieser rechtssoziologischen Bemerkungen zum Gegenstand tiefergreifender Untersuchungen werden (vgl.

etwa Bora 1999). Vergleichbares gilt für Fragen der gesellschaftlichen Steuerung, des geplanten Wandels durch Recht, ebenso wie für die komplexen Kopplungsbeziehungen zwischen Recht und Politik (vgl. nur Paul et al. 2017).

Zusammenfassend kann nach diesem Überblick Folgendes gesagt werden: Mit der „Rechtssoziologie“ liegt Anfang der 1970er Jahre eine an die Klassiker anschließende, allgemeine und grundlegende rechtssoziologische Theorie vor. Sie erschließt den Gegenstand „Recht“ in einer für die Soziologie neuen und bis heute kaum wieder erreichten Tiefe. Mit Blick auf die Frage nach einem Modell der Interdisziplinarität eröffnet sie, wie die erörterten Beispiele zeigen sollten, an etlichen Stellen immerhin reflexionstheoretische Anknüpfungsmöglichkeiten, ohne diese jedoch weiter auszuschöpfen. Das liegt jedoch erklärtermaßen nicht in der Absicht der „Rechtssoziologie“, wie an etlichen Stellen explizit deutlich gemacht wird, an denen auf die Notwendigkeit einer Arbeitsteilung zwischen der Rechtssoziologie und einer noch auszuförmulierenden soziologischen Rechtstheorie hingewiesen wird. Eine solche Rechtstheorie, die sich mit den Möglichkeiten responsiver Interdisziplinarität auseinandersetzen könnte, hat Luhmann zu seinen Lebzeiten nicht veröffentlicht. Allerdings hat er sich mit dem Thema in einem Text befasst, der ebenfalls etwa 1972 geschrieben und erst 2013 aus dem Nachlass veröffentlicht wurde, nämlich „Kontingenz und Recht“ (Luhmann 2013).

4.2.3 Reflexionstheoretischer Praxis-Diskurs als Leerstelle

Wie wir in „Grundrechte als Institution“ und in der „Rechtssoziologie“ gesehen haben, finden sich bei Luhmann von Anfang an Hinweise auf das Desiderat einer soziologisch informierten Rechtstheorie, mit der die Reflexionstheorie des Rechts innerhalb der Soziologie relevant werden kann. In der „Rechtssoziologie“ gibt es, wie gezeigt, einige beiläufige Bemerkungen dazu. Auch wenn diese inhaltlich unterbestimmt bleiben, so zeigen sie doch, dass Luhmann parallel zur Rechtssoziologie immer auch eine auf die Praxis des Rechts und deren Reflexion zielende soziologische Rechtstheorie für wichtig gehalten hat. Er selbst hat zu einer solchen soziologisch informierten Rechtstheorie zunächst nur wenige Beiträge beigesteuert, also jedenfalls öffentlich nicht umfangreich rechtstheoretisch gearbeitet. Damit schien Luhmanns Rechtssoziologie lange Zeit eine relevante Lücke aufzuweisen. Seit einigen Jahren liegt aus dem Nachlass „Kontingenz und Recht“ vor (Luhmann 2013), das 1971/72 entstanden ist und diese Lücke erstmals in einiger Ausführlichkeit schließt. Es handelt sich, wenn man so will, um das seit den 1970er Jahren fehlende rechtstheoretische Komplement zu Luhmanns Rechtssoziologie.

Für unsere Argumentation ist „Kontingenz und Recht“ vor allem in wissenschaftssoziologischer Hinsicht aufschlussreich. Das Werk enthält – in weiterem Umfang als die „Rechtssoziologie“ – einen reflexionstheoretischen Ansatz, welcher das Potenzial des theoretischen Konzepts, zugleich aber auch verpasste Chancen der Systemtheorie im Hinblick auf das Konzept der interdisziplinären Kooperation deutlich werden lässt. Die Rechtstheorie wird in diesem Text als Vermittlerin zwischen der Soziologie einerseits und den Theorien der juristischen Entscheidungsfindung andererseits verstanden, als ein Ort für Responsivität gewissermaßen. Die grundlegende Idee besteht darin, Probleme der rechtlichen Entscheidungsfindung auf systemische Probleme zurückzuführen.

Einer weithin in wissenschaftlicher „Isolierung“ lebenden Rechtswissenschaft (Luhmann 2013, 9) bietet die Soziologie zwei Begrifflichkeiten zum Kontakt an, nämlich System und Entscheidung. Beide treffen in der Rechtswissenschaft noch auf Schwierigkeiten, ermöglichen aber doch eine Rechtstheorie als „Theorie eines Entscheidungen treffenden Systems ...“, die sich allerdings von der Exegese normativer oder dogmatischer Entscheidungsprämissen“ abhebt (ebd., 22). Die Systemtheorie kann den Entscheidungstheorien „Problemformeln und begrenzende Bedingungen des Möglichen“ anbieten, während die Entscheidungstheorie von da aus zu konkreten Fallkonstellationen vordringen kann (ebd., 24). Das erinnert einerseits an Schelskys oben beschriebene Ergänzung der Weberschen Zweck-Mittel-Formel, steht aber doch unter der Prämisse eines reflexionstheoretischen Modells der Rezeption soziologischen Wissens durch die Rechtswissenschaft. Der Begriffsapparat der Rechtswissenschaft muss den Zugang zu den Beiträgen anderer Disziplinen ermöglichen, wie es einleitend heißt (ebd., 10). Der (soziologisch informierten) Rechtstheorie fällt dabei die Aufgabe zu, „zwischen systemtheoretischen Ansätzen, hauptsächlich der Soziologie, und Entscheidungstheorien zu vermitteln. Sie wird dies leisten können in dem Maße, als es ihr gelingt, Entscheidungsprobleme auf Systemprobleme zurückzuführen und damit die abgeleitete Kontingenz von Rechtsnormen und Geltungen, Dogmatiken und Jurisprudenz zu erhellen“ (ebd., 25).

Auf der Grundlage dieser Programmatik vertieft der erste Teil des Buches in enger Anlehnung an die „Rechtssoziologie“ zunächst einmal deren Begrifflichkeiten und stellt die Theorie auf den Grundbegriff der Erwartung ein. Normatives Erwarten wird, wie schon in der „Rechtssoziologie“ über kontrafaktische Stabilisierung definiert (ebd., 76 ff.). Rechtssicherheit wird unter dieser Voraussetzung als Kontingenzproblem formuliert. Recht kann Kontingenz nicht verhindern, zwingt sie aber „in die Form abweichenden Verhaltens“ (ebd., 85). Recht umfasst konformes und deviantes Verhalten, also „Recht“ und „Unrecht“, entfaltet allerdings eine Präferenz für die Seite des Rechts. Das stimmt nicht

nur mit zahlreichen Forschungen zu abweichendem Verhalten überein, sondern weist zugleich auf Möglichkeiten interdisziplinärer Kooperation am Problem der „Rechtsschäden“ hin (ebd., 93). Hinter dem ungewohnten Begriff des Rechtsschadens verbergen sich Phänomene rechtlicher Fehlsteuerung, nichtintendierte Effekte von Rechtsänderungen. Wir werden an Beispielen im Band 2 zu zeigen versuchen, dass und wie eine systemtheoretische Rechtssoziologie in concreto die Rechtsfragen aufgreifen kann, welche tatsächlich zu solchen dysfunktionalen Effekten führen können (Band 2, Kap. 11–13).

Der Begriff der Geltung, verstanden als „Nichtkontingenz normativer Erwartungserwartungen“ (ebd., 105 f.), übernimmt vor diesem Hintergrund die Aufgabe der Kontingenzregulierung. Aus der strukturtheoretischen Perspektive der Soziologie erkennt man, dass dieses Problem nicht durch eine „reine Bekräftigung der Normativität als Normativität“ gelöst werden kann, sondern nach einer faktischen Fundierung verlangt. Diese wurde rechtstheoretisch über lange Zeit in Konzepten der Normhierarchie gesucht, die mit zunehmender Positivierung des Rechts nicht mehr überzeugen. Deshalb wird das Geltungsproblem mehr und mehr in ein Entscheidungsproblem verwandelt, also in eine Frage, über die man sich zu verständigen hat (ebd., 115).

Mit dieser Umstellung des Geltungsproblems auf Verständigung gerät Kommunikation als Basiselement des Sozialen in den Blick. Wenn Verhalten als kontingent erlebt wird, wird „Kommunikation über Kommunikation nötig“ (ebd., 117). In dieser hier nur implizit vollzogenen Orientierung auf Kommunikation erkennt man die sich in der soziologischen Systemtheorie wenig später insgesamt abzeichnende kommunikationstheoretische Wende, die zugleich das Konzept der Autopoiese einführen wird. Im Kontext der Rechtstheorie sind diese weit reichenden Umbauten noch nicht verwirklicht, gewinnen aber zunehmenden Einfluss auf die Argumentation. Sollen und Geltung werden nun ausdrücklich als „symbolisch verkürzte, stärker abgehobene und dadurch leistungsfähigere Metakommunikation“ bezeichnet (ebd., 119).

Auch die Positivität des Rechts erhält eine deutliche kommunikationstheoretische Komponente, etwa wenn darauf abgehoben wird, dass sie gegen Moralisierung der Kommunikation schützt (ebd., 152, ff.). Gleichzeitig rekonstruieren Prinzipien wie insbesondere das Prinzip der Gerechtigkeit Kontingenz in einer Weise, dass das Recht mit moralischen Gesichtspunkten kompatibel bleibt (ebd., 154). Die Rechtstheorie kann zwar zur inhaltlichen Bestimmung von Gerechtigkeit nichts beitragen, verhilft jedoch zu einem besseren Verständnis der Form, in welcher Gerechtigkeit auftritt, nämlich in der Moderne vorwiegend als Gleichheit. Die rechtstheoretische Formanalyse macht sichtbar, dass Ungleichheit – obwohl im Gleichheitsprinzip dispräferiert – eine Voraussetzung jeder Systembildung ist.

Systeme (auch hierin liegt ein Vorgriff auf die kommunikationstheoretische, autopoietische Systemtheorie) entstehen durch Differenz, also die Kommunikation von Ungleichheit. Eben deshalb erlaubt die Rechtstheorie es, Gerechtigkeit als Gleichheit im Sinne eines Reflexionsgesichtspunkts zu verstehen, der Begründungszwänge für Ungleichheit konstituiert. Gerechtigkeit, so das Ergebnis der systemtheoretischen Analyse, ist kein Wert, kein Legitimationsprinzip, sondern ein Reflexionsprinzip, das es dem Recht ermöglicht, sich selbst im Hinblick auf seine Mechanismen der Kontingenzregulierung zu beobachten.

Am Ende des ersten Teils von „Kontingenz und Recht“, so kann man kurz zusammenfassen, wird in direkter Fortsetzung, Ergänzung und Vertiefung der zuvor in der „Rechtssoziologie“ entwickelten Begrifflichkeiten eine soziologische Beschreibung des Rechts aus der Außenperspektive angeboten. Sie wird als systemtheoretische explizit benannt und der rechtsinternen Entscheidungsperspektive gegenübergestellt. Aus der systemtheoretischen Sicht ist die Argumentation also – was Reflexionstheorie und Interdisziplinarität betrifft – nicht über den zuvor erreichten Stand hinausgelangt. Das verspricht, wie einleitend bemerkt, erst die Kombination der system- und der entscheidungstheoretischen Perspektive.

Diesem Vorhaben widmet sich der zweite Teil von „Kontingenz und Recht“. Die Dimension der Aufgabe und ihre reflexionstheoretische Bedeutung werden in den programmatischen Vorbemerkungen zum zweiten Teil in aller Klarheit zum Ausdruck gebracht. Die bisherigen Überlegungen, so heißt es dort nämlich, führen zu der Frage, „ob und wie das Recht auf einem für die jeweilige Gesellschaft adäquaten Abstraktionsniveau Kontingenz zu regulieren vermag“ (ebd., 175). Mit dieser programmatischen, den zweiten Teil von „Kontingenz und Recht“ einleitenden Bemerkung ist reflexionstheoretisch im Hinblick auf mögliche Konzepte von Interdisziplinarität ein entscheidender Punkt angesprochen. Denn es stellt sich die Frage, *wie man das genannte Kriterium der Adäquanz operationalisieren kann*. Wie lässt sich Adäquanz mit Blick auf das Recht und seine Umwelt konzeptionell fassen? Dies gelingt allein durch einen Abgleich von Innen und Außen, durch ein *Urteil über die Angemessenheit des Innen mit Blick auf das Außen*. Ein solches Urteil setzt die Übernahme der Außenperspektive voraus, da die die Angemessenheit sich sub specie der dort benutzten Relevanzen ermitteln lässt. *In diesem Fall spricht die Umwelt mit* – und sei es auch über den Umweg einer beide Seiten beobachtenden Soziologie. Diese kann nur von einer Adäquanz der Rechtsbegriffe sprechen, solange sie die Umweltperspektive mit einzunehmen in der Lage ist, also die rechtsinternen Problemlagen irgendwie soziologisch mit beobachtet. Die Sozialadäquanz des Rechts soziologisch zu behaupten, setzt also gleichzeitig die Rechtsadäquanz soziologischer Beobachtung mit voraus. Das würde mit Blick

auf das Recht eine soziologische Rechtstheorie erfordern, innerhalb derer Relevanzen des Gegenstandsbereichs Recht soziologisch relevant werden könnten, um auf dieser Grundlage dann aus der reflexionstheoretischen Beobachtungsperspektive über die Angemessenheit der internen Relevanzen befinden zu können. *Responsivität*, so wie sie in unserem Zusammenhang eingeführt worden ist, stellt vor diesem Hintergrund insofern ganz ausdrücklich die Aufgabe für den zweiten Teil von „Kontingenz und Recht“ dar.

In der Tat begibt sich die Argumentation zunächst auf diesen Weg. Sie wird, wie es wenig später heißt, aus einer Perspektive vorgetragen, „die es erlaubt, das Binnenverhältnis zwischen normativer Struktur und Entscheidungsfindung im Hinblick auf das Verhältnis von Rechtsordnung und Umwelt zu problematisieren.“ (ebd., 180) Diese reflexionstheoretische Position ist für unsere Fragestellung interessant, weil sie für die Rolle der Umwelt sensibel zu sein scheint. Insofern könnte sie das erwähnte asymmetrische Modell zumindest auf den ersten Blick bis zu einem gewissen Grad in Richtung einer symmetrischen Konzeption erweitern.

Allerdings werden, wie nun zu zeigen ist, Luhmanns Überlegungen im Weiteren diesem Anspruch allenfalls in Teilen gerecht. An strategisch wichtigen Stellen entscheidet er sich, wie schon in der „Rechtssoziologie“, für reflexionstheoretisch autonome Schließung und gegenstandstheoretische Selbstbeschränkung. Defizit-Diagnosen im Hinblick auf die damalige Rechtswissenschaft verdeutlichen die Notwendigkeit einer konzeptionellen Synthese von System- und Entscheidungstheorie. Deren Ausarbeitung verharrt aber im Programmatisch-Abstrakten und kommt weder zu einer an konkreten Themen entfalteten responsiven Rechtssoziologie noch zu einer entsprechenden wissenschaftssoziologischen Reflexion. Das Werk, das die Rechtssoziologie rechtstheoretisch ergänzen sollte, bleibt, wie wir sehen werden, in eher abstrakten Andeutungen stecken.

Die Erörterungen des zweiten Teils beginnen mit der Identifikation einzelner Mechanismen der Kontingenzregulierung. Dazu zählt etwa die interne Bestimmung von Relevanz im Recht (ebd., 191 ff.) Sie macht deutlich, dass Recht als System seine Grenzen selbst bestimmt, indem es allein festlegt, was rechtlich bedeutsam ist. Nur das Recht regelt alle denkbaren Rechtskonflikte. Es behandelt deshalb sich selbst als vollständig und garantiert, dass jedes Rechtsproblem tatsächlich entschieden wird. Diese Selbstregulierung erscheint in der Sprache des Rechts als Justizverweigerungsverbot (ebd., 197).

Innerhalb dieses mit einer starken Konsistenzorientierung operierenden Systems gewinnt die Form des „Falles“ in mehrfacher Hinsicht eine herausgehobene Bedeutung. Zum einen repräsentieren Fälle die Umwelt im System und reduzieren damit zugleich die Umweltkomplexität, indem sie nur rechtsintern brauchbare

Informationen enthalten. Weiterhin kappen sie alle weiteren „Konstitutionsbedingungen und Kausalverkettungen“ (ebd., 206), die, in welcher Weise auch immer, in der Umwelt des Rechts eine Rolle spielen könnten, rechtlich aber irrelevant sind. Wenn Fälle so einerseits Kontingenz erzeugen, strukturieren sie diese gleichzeitig, weil sie Wiederholbarkeit und Konsistenz anzeigen, thematische Fokussierung, aber auch Lernfähigkeit und Toleranz gegenüber einer recht hohen Quote des Vergessens ermöglichen (ebd., 211) und selbst Entscheidungshilfe leisten (ebd., 209).

Die Überlegungen münden in eine *erste Defizit-Diagnose*. Die Rechtswissenschaft hat, so Luhmann diese praktische Leistung der Form „Fall“ bislang nicht angemessen gewürdigt und nur in der Form des „Fallrechts“ aufgegriffen. Dessen Kasuistik übersieht jedoch die weitreichende kommunikative Bedeutung der Fall-Form. Sie scheitert insbesondere an der Aufgabe, Gesetzgebung angemessen zu bestimmen (ebd., 213). Denn für die dort auftretenden Anforderungen erzeugt gerade die Rechtsform des Falles keine hinreichend strukturierte Komplexität. Hinter dieser Defizit-Diagnose steht das *Paradigma der mangelhaften Rezeption soziologischen Wissens durch die Rechtswissenschaft*, welche für die unbestrittenen interdisziplinären Kooperationsschwierigkeiten verantwortlich zeichnet.

Weitere Rezeptionsmängel werden der Jurisprudenz in Bezug auf die Themen Technisierung, Schematisierung und Dogmatisierung des Rechts bescheinigt. In Bezug auf die Umwelt ermöglicht die Form des Falles Mechanismen der Technisierung und Schematisierung, die die Umwelt „possibilisieren“, wie Luhmann sagt (ebd., 225). Kontingenz lässt sich im Verkehr mit der Umwelt gut regulieren, soweit „Rechtsgedanken relativ kontextfrei verwendbar sind“ (ebd., 215), also insbesondere auf die in einfachen Sozialsystemen wie etwa Interaktionen häufig verwendete Indexikalität zu Gunsten höherer Abstraktion verzichten. Recht operiert in diesem Sinne transsituativ. Es macht vielfältige und unterschiedliche Ereignisse in seiner Umwelt zu möglichen Gegenständen einer routinisierten und schematisierten Entscheidungsfindung. Mit Hilfe dieser Technisierung und Schematisierung werden in der Umwelt „nach den Relevanzbedingungen des Rechtssystems umfassend und systematisch alle Ereignisse relevant, aber nur in der schwachen Form eines *möglichen* Gegenstandes schematisch operierender Entscheidungen“ (ebd., 225, Hervorh. i. O.). Die Form des Falles spielt hierbei eine wichtige Rolle, da das Recht aus den Konflikten in seiner Umwelt mit Hilfe dieser Form Informationsmaterial generiert, welches mit anderen – vergangenen und zukünftigen – Fällen durch das Postulat gleicher Entscheidung verknüpft wird. Den „ursprünglich-subjektive[n] Sinn des Rechtslebens“, also die Sinnstrukturen der Umwelt verfehlen die Operationen des Rechts notwendigerweise (ebd.,

235). Sie ersetzen ihn durch eigene Sinnstrukturen, nämlich durch technisierte und schematisierte Entscheidungen in der Sprache des Rechts.

Vor diesem Hintergrund kann Dogmatik als Mittel zur Erhöhung des Freiheitsgrades im Umgang mit Texten wie mit Erfahrungen, also zum reflektierten Umgang mit Materialien und Terminologien verstanden werden (ebd., 239 f.). Während Normen das Material sind, dienen Terminologien der Reflexion von Normen. Das Rechtsmaterial muss sich vom konkreten Fall lösen und kontextfrei verwendbar sein, wie schon angedeutet wurde, um Entscheidungen anhand einer Norm in einer Vielzahl von Fällen zu ermöglichen. Um dies zu ermöglichen, fungiert Dogmatik gerade nicht als starres Lehrgebäude unverrückbarer Interpretationsgrundsätze. Sie ermöglicht vielmehr die Steigerung der Flexibilität im Umgang mit den Rechtsmaterialien, da sie kontextbezogen argumentiert und so ein differenziertes Muster möglicher Argumente für unbegrenzt viele Anwendungssituationen bereitstellt. Sie ermöglicht es, so Luhmann, die Textinterpretation „aus der kritischen Distanz einer zweiten Schicht von Überlegungen, Gründen und Verhältnisabwägungen analytischer Kontrolle und selektiver Akzentuierung und Umakzentuierung zu unterwerfen“ ebd., 239).

Um Flexibilität und auch Gleichförmigkeit im Umgang mit Rechtsmaterialien zu erreichen, regeln Prinzipien, wie z. B. Gerechtigkeit und Gleichheit, die dogmatische Struktur des Rechts. Weil die Dogmatik für jeden denkbaren Fall Lösungen auf Vorrat halten muss, braucht sie mehr Begründungen als tatsächlich in der Praxis abgerufen werden. Der Überkomplexität dieser Aufgabe begegnet sie mit Hilfe des Prinzips der Gerechtigkeit, das hier ermöglichende und limitierende Wirkung zugleich entfaltet. Als Prinzip ermöglicht Gerechtigkeit (auch in der modernen Gestalt von Gerechtigkeit als Gleichheit) keine einfache Deduktion von Entscheidungen. Deshalb kommt dem Entscheiden hier eine besondere Rolle zu. Es muss im Einzelfall festlegen, in welcher Hinsicht etwas als gleich oder ungleich zu verstehen ist und daraus Gründe für Gleich- oder Ungleichbehandlung ableiten. „Für die Festlegung von Hinsichten dienen Begriffe als *Kategorien*, für die Festlegung von Gründen dienen sie als *Werte*“ (ebd., 246, Hervorh. i. O.).

Die Folgen dogmatischer Strukturen des Rechts sind vor allem im Auseinanderfallen alltäglicher und rechtlicher Vorstellungen von Gleichheit zu beobachten (zahlreiche Beispiele ebd., 250 f.). Lösungen für daraus entstehende Probleme im Recht bieten sich durch die Differenzierung von Fallentscheidung und dogmatischen Strukturen. Das Recht nutzt die Differenz zwischen Fällen und dogmatischen Reflexionen, um System-Umwelt-Beziehungen in einer Form zu gestalten, die eine angemessene Komplexität zulässt. Eine solche (umwelt-) adäquate Komplexität des Rechtssystems beruht auf der Zahl der zu treffenden

Entscheidungen, deren Verschiedenartigkeit und den Interdependenzen zwischen den im System beobachteten Entscheidungen (ebd., 253 ff., 257).

Wir treffen hier auf eine *zweite Defizit-Diagnose*, allerdings mit weiterreichenden reflexionstheoretischen Implikationen. Das Recht und seine Dogmatik, so Luhmanns These, haben bislang keine sehr hohe Interdependenz in diesem Sinne erreicht. Nach außen steht dem die bereits erwähnte Kasuistik im Wege, ebenso die Konditionalprogrammierung der einzelnen Entscheidungen. Im Inneren ist das Recht durch „primitive Organisationsformen“ geprägt, die gleichfalls ein niedriges Interdependenzniveau zur Folge haben (ebd., 261). „Bei zu hohen gesellschaftlichen Interdependenzen verzichtet die Dogmatik mithin auf umweltadäquate systeminterne Komplexität. Die Konsequenz eines solchen Desengagements in Gerechtigkeit ist, daß soziale Planung heute als Vorgang außerhalb des Rechts konzipiert wird“ (ebd., 263). Ob die Rechtsdogmatik jedoch in einer Weise konzipiert werden kann, die diesen unvermeidlichen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen könnte, erscheint nach Luhmanns Worten zweifelhaft (ebd., 265 f.). Die reflexionstheoretischen Implikationen dieser Sichtweise erschließen sich erst auf den zweiten Blick. Denn in den genannten Situationen hoher Umweltkomplexität beobachtet man, so Luhmann, in der Selbstbeschreibung des Rechts ein gewisses Desengagement und gleichzeitig die Externalisierung des Reflexionsproblems auf politische Planung, auf welche die Steuerungs-Problematik gewissermaßen abgeschoben wird. Dieses Desengagement kann, wie oben erläutert, als Folge der Positivität des Rechts und der damit zusammenhängenden Differenzierung von Gesetzgebungs- und Rechtsanwendungsverfahren begriffen werden.

Diese Interpretation ist allerdings erhellend im Hinblick auf Luhmanns *reflexionstheoretische* Position. Soweit er von der Externalisierung von Problemen auf die Umwelt in der Rechtstheorie spricht, erscheint dies bei näherer Betrachtung zweifelhaft. Denn die juristische Rechtstheorie ist ebenso wie die Dogmatik stark mit Fragen der sozialen Gerechtigkeit befasst und beteiligt sich an Debatten über Normbildung, Gesetzgebung, Rechtspolitik, also an all den Themen, die nach Luhmann in die politische Planung externalisiert werden. Insofern widerspricht die empirische Situation der Beschreibung Luhmanns. Diese nimmt damit – ähnlich wie es bereits in der „Rechtssoziologie“ zu beobachten war – gegenstandstheoretische Festlegungen zugleich für die Reflexionstheorie in Anspruch, indem sie Fragen der gesellschaftlichen Gestaltung nicht nur aus dem Recht, sondern auch aus dessen soziologischer Theorie verbannt.

Man könnte versucht sein, einer solchen empirischen Beobachtung unter Verweis auf den historischen Kontext mit der Behauptung widersprechen, dass die juristische Rechtstheorie lange Zeit stärker „positivistisch“ eingestellt war

und sich von Fragen der Gerechtigkeit tendenziell fernhielt, die an die praktische Philosophie delegiert wurden. Insofern, so könnte man argumentieren, habe Luhmann 1972 allein auf seine zeitgenössische Situation Bezug genommen und gar keine systematische Sichtweise vertreten. Dem kann man die prominente Rolle der „Radbruchschen Formel“ in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis nach 1945 entgegenhalten und an Varianten des kritischen Rechtsdenkens, an deliberative Ansätze in der Staats- und Demokratietheorie im Verfassungsrecht erinnern, um nur ganz wenige Aspekte zu nennen. Solche Beispiele machen deutlich, wie stark sich juristisches Denken tatsächlich mit Fragen der Gerechtigkeit beschäftigt, anders als Luhmann es in der zitierten Passage unterstellt. Seine Diagnose des rechtstheoretischen Desengagements in Gestaltungs- und Steuerungsfragen scheint daher eher seinen wissenschaftssoziologischen Vorannahmen als der empirischen Situation in der Rechtstheorie geschuldet zu sein.

Wenn man fragt, warum Luhmanns Argumentation eine derartige Wendung nimmt, könnte eine Erklärung vielleicht darin liegen, dass er sein soziologisches reflexionstheoretisches Modell im Gegenstand der juristischen Rechtstheorie hypostasiert. Sollte dies zutreffen, würde dies bedeuten, dass er mehr über seine eigene Reflexionstheorie als über zeitgenössische Trends in der Rechtswissenschaft spricht. Darüber hinaus könnte man annehmen, dass die zugrunde liegende Wissenschaftssoziologie auch seine soziologische Rechtstheorie prägt. Diese Wissenschaftssoziologie ist durch ein asymmetrisches Verhältnis zwischen soziologischer Beobachtung und den reflexiven Theorien des Fachgebiets gekennzeichnet. Die empirisch wenig plausible Externalisierungs-Beschreibung könnte so in einer dahinter liegenden Reflexionstheorie begründet sein. So gesehen, erkennen wir auch in „Kontingenz und Recht“ ein asymmetrisches Modell, das die Probleme der Umwelt, d. h. in den reflexiven Theorien des Rechts, nur zögerlich als relevante Probleme für die soziologische Theorie aufnimmt.

Aus den beiden genannten Defizit-Diagnosen – der soziologischen Unangemessenheit der Fall-Dogmatik sowie der Externalisierung von Steuerungs-Reflexion auf politische Planung – resultiert in „Kontingenz und Recht“ sodann eine Umformulierung der im Text selbst gestellten Aufgabe, die unsere Deutung unterstützt. Sie stellt eine *Kapitulation vor den reflexionstheoretischen Herausforderungen* dar. Mit den bisherigen Analysen, so heißt es nämlich an dieser entscheidenden Stelle, liegen „die eigentlichen Schwierigkeiten noch vor uns, nämlich im Zugang zu Detailfragen des Rechtslebens und im *Übergang von systemtheoretischen zu entscheidungstheoretisch brauchbaren Konzepten*“ (ebd., 267, Hervorh. von mir, A.B.). Insofern sind die Praxis der rechtlichen Entscheidungsfindung und ihre Folgen für die Umwelt in der Tat Themen einer soziologischen

Theorie des Rechts an dieser systematisch entscheidenden Stelle. Die Systemtheorie nimmt sich dieser Herausforderungen ausdrücklich *nicht* an, wenn im folgenden Satz sofort der Anspruch auf die Darstellung von Details verneint und die weitere Konturierung begrifflicher Möglichkeiten zur zukünftigen Aufgabe erklärt wird. Die Konstruktion der Details könne „natürlich... nicht an dieser Stelle geleistet werden“, heißt es (ebd.). Das ist inhaltlich unbegründet und drückt nichts weniger aus als die Weigerung, diesen Argumentationsweg weiter zu verfolgen, der nach dem bisherigen Gang der Darstellung sehr wohl nahegelegen hätte. An dieser Stelle verabschiedet sich also die rechtstheoretische Argumentation von der Möglichkeit responsiver Reaktionen auf rechtsinterne Fragen.

Statt dessen bleibt es beim Versprechen der „Ausarbeitung von Problemstellungen für konkretere Verwendung“ (ebd., 268), vor deren Hintergrund sich dann gegebenenfalls Rechtsprobleme entscheidungsnäher untersuchen lassen. Dieses Vorgehen wird an zwei Beispielen exemplifiziert, nämlich am Regel-Ausnahme-Schema und an der Kategorie der Alternative. Beide Male verhartet der Text in der externen Beobachtungsperspektive.

Prinzipien operieren im Recht als Schemata der Bearbeitung von Regel und Ausnahme. Sie stabilisieren dabei die Reaktionen auf Umweltkomplexität, ohne diese komplett außer Kraft zu setzen, indem sie es erlauben, Regeln so zu formulieren, dass diese in einer unbestimmten Zahl von Fällen ihr Gegenteil als Ausnahme zulassen. Damit ermöglichen sie die „Kodifikation parajuristischer Normbildungen“ (ebd., 275 f.), verbinden also die Möglichkeiten des Normierens und des Lernens. Das Regel-Ausnahme-Schema „organisiert apokryphes Lernen in einer primär normativen Erwartungsstruktur“ und verringert damit das Risiko, das in binär codiertem Entscheiden liegt (ebd., 278 ff.) und erlaubt es dem Recht, Entscheidungsinterdependenzen niedrig zu halten. Die Nachteile dieses Mechanismus werden allerdings im Gesetzgebungsprozess sichtbar, der weniger auf Prinzipien als auf anwendbare Programmierungen des Entscheidens abzielt.

Das Denken in Alternativen wäre, so Luhmann, gegebenenfalls eine dogmatische Möglichkeit, die Beschränkungen des Prinzipiendenkens zu überwinden. Bewertenden Alternativen liegen vermutlich allen normativen Präferenzformulierungen zugrunde (Beispiele im Text: rechts fahren, nicht töten, sich impfen lassen, Steuern zahlen, ebd., 292). Entlastungsalternativen verweisen im Kontrast dazu auf regulatorische Möglichkeiten, etwa hohe Überstundenvergütungen anstelle schwer durchsetzbarer Arbeitszeitregelungen (ebd., 298). Eine entsprechende rechtstheoretische Begrifflichkeit für diese besondere Form von Selektivität müsse, so Luhmann, noch „nachentwickelt werden“ (ebd., 299). Wie diese aussehen könnte, bleibt offen.

Ähnlich argumentiert er mit Bezug auf das Problem gesellschaftlicher Knappheit an Gütern, das einen engem Zusammenhang mit Fragen der Gerechtigkeit und des Rechts aufweist. Die generelle Diagnose unzureichender rechtlicher und rechtstheoretischer Begriffe wird hier immerhin durch ein knappes Beispiel komplementiert, das auf die funktionale Äquivalenz zwischen derzeitigem Schadensersatzrecht und einer denkbaren „zentralen Ausgleichskasse“ (ebd., 317 f.) abstellt, mit welcher Rechtssicherheit auf Kosten individueller Gerechtigkeit hergestellt werden könnte. Auch der Verzicht auf rechtliche Steuerung gesellschaftlicher Interdependenzen wäre damit zu erreichen. Auch an dieser Stelle bleibt es jedoch bei Andeutungen.

Im Hinblick auf unsere Fragestellung besticht der Text also, zusammenfassend gesagt, einerseits durch einen programmatischen Ansatz zu einer soziologisch informierten Rechtstheorie, einer soziologischen Beschreibung der inneren Mechanismen des Rechts und in gewissem Maße auch zu einer soziologischen Beschreibung der juristischen Reflexionstheorien (Rechtstheorien). Andererseits handelt es sich aber ausdrücklich nicht um einen Versuch, die soziologische Theorie auf rechtliche Probleme auszurichten, auf Fragen also, die sich im Umfeld der soziologischen Theorie stellen. Obwohl es einige Stellen in der Argumentation gibt, an denen praktische Fragen geeignet erscheinen, theoretische Reflexion in der Soziologie auszulösen, geht das Buch diesen Weg *expressis verbis* nicht. Wir treffen hier auf eine Theorie, die in verdeckten programmatischen Anspielungen intern – innerhalb der soziologischen Reflexion – die Umwelt (Praxis) in Gestalt der Rechtstheorie ernst nimmt und mitsprechen lässt. Allerdings wird die soziologische Beobachtung juristischer Rechtstheorie eben nur programmatisch auf eine neue Ebene gehoben.

Insofern füllt das Buch zwar eine Lücke in Luhmanns rechtstheoretischem Werk, bietet aber kein wissenschaftssoziologisches Modell, das die eingangs skizzierte Asymmetrie der Reflexionstheorie überwinden könnte. „Kontingenz und Recht“ integriert nicht normative Argumentationen in die soziologische Theorie des Rechts. Es ist weder (im Sinne Kieserlings, vgl. Kap. 1) auf dem Motivationskontinuum angesiedelt, das charakteristisch für Reflexionstheorien ist, noch teilt es in seiner Argumentation das Recht als Bezugshorizont (Anlehnungskontext, vgl. Kap. 1) für Geltungsansprüche. Es handelt sich also weniger um eine rechtlich informierte soziologische Theorie, auch nicht um eine reflexive Theorie des Rechts (Rechtstheorie), sondern eher um eine soziologische Beobachtung der Rechtsreflexion. Diese verharrt auf einem Abstraktionsniveau weit oberhalb der aus den oben beschriebenen Defizit-Diagnosen resultierenden selbst gestellten Aufgabe.

Rechtsinterne, dogmatisch-konstruktive Probleme der Jurisprudenz lassen sich dabei, wie man bei genauerer Analyse erkennt, als praktische Fragen der soziologischen Theorie reformulieren und auf diesem Wege mit soziologischer Relevanz ausstatten – auch wenn Luhmann selbst sich in „Kontingenz und Recht“ genau diesem Weg beharrlich verweigert. Wir erblicken hierin einen Aspekt der von Kaldewey analysierten wissenschaftlichen Praxis-Diskurse im Sinne einer symmetrischen Theorieanlage: die Umwelt (Rechtstheorie) „spricht mit“. Die Theorie könnte grundsätzlich Fremd- und Selbstbeobachtung kombinieren, also Autonomie und Umweltbeziehungen in eine soziologische Theorie des Rechts integrieren. Diese in der Tiefenstruktur der Theorie angelegten Möglichkeiten werden allerdings auf deren Oberfläche hartnäckig dementiert.

Wenn wir an dieser Stelle kurz innehalten und die bisherigen Überlegungen zu Luhmanns soziologischer Theorie des Rechts bis 1972 zusammenfassen, so lässt sich immerhin erkennen, dass mit „Grundrechte als Institution“, „Rechtssoziologie“ und dem unveröffentlichten Werk „Kontingenz und Recht“ eine soziologische Theorie des Rechts und eine Reflexionstheorie des Rechts sich abzuzeichnen begannen, in denen die Integration der Soziologie als autonomer Wissenschaft mit Aspekten der Praxis, also der rechtstheoretischen Nützlichkeit jedenfalls vorstellbar war. Die soziologische Rechtstheorie, das soll hier nochmals hervorgehoben werden, bildet vor dem Hintergrund der hier verwendeten Theorie-Praxis-Unterscheidung den Praxisdiskurs der Soziologie. Sie stellt den Versuch dar, das rechtlich Relevante in die Soziologie und deren Theoriesprache zu integrieren. Was andernorts bei Luhmann oft nur angedeutet wird – die Rechtstheorie müsse eben reflektierter werden, sich auf das der modernen Gesellschaft angemessene Theorieniveau begeben –, wird hier in Ansätzen ausgearbeitet. Die Binnenstrukturen des Rechts werden in soziologisch anschlussfähiger Begrifflichkeit erfasst, die empirisch ein auf Entscheiden ausgerichtetes Rechtssystem im Blick hat.

Allerdings hat Luhmann „Kontingenz und Recht“ zu seinen Lebzeiten nicht veröffentlicht. Vielmehr kann in dieser Phase seines Schaffens von einem Schwenk in der wissenschaftssoziologischen Ausrichtung der soziologischen Systemtheorie gesprochen werden. Mit dem Erstarken der Autopoiesis-Gedankens verlieren sich die Spuren des Praxisdiskurses zugunsten einer weiter forcierten Orientierung am Gesichtspunkt der Autonomie. „Kontingenz und Recht“ markiert eine aufschlussreiche, offen gelassene Stelle im veröffentlichten Werk Luhmanns, der die Entscheidung getroffen hat, diese Überlegungen nicht zu publizieren. Auch wenn einzelne Aspekte in verstreut publizierten Aufsätzen enthalten waren, so etwa die Unterscheidung von System und Entscheidung sowie die oben ausführlich erörterte reflexionstheoretische Abkehr von den „Details“ im

Aufsatz „Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang“ (Luhmann 1981, 191–240) oder das ebenfalls oben besprochene Thema der Interdependenzen in „Systemtheoretische Beiträge zur Rechtstheorie“ (ebd., 241–272), so erblickte doch das zusammenhängende Werk nicht das Licht der Öffentlichkeit. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren. Enttäuschte Erwartungen an einen interdisziplinären Diskurs mögen dabei eine gewisse Rolle gespielt haben. Johannes F. K. Schmidt deutet dies in seiner editorischen Notiz an (in Luhmann 2013, 336 ff.). Luhmann war möglicherweise angesichts der Reaktion der Rechtswissenschaft auf seine vorliegenden Publikationen desillusioniert und hielt das Vorhaben einer in der Jurisprudenz resonanzfähigen soziologischen Rechtstheorie vielleicht nicht mehr für aussichtsreich. Vom reflexionstheoretischen *Paradigma der Rezeption* aus gedacht ist eine solche Enttäuschung schlüssig und erwartbar. Sie bietet dann zugleich eine Erklärung für die Nichtveröffentlichung des Manuskripts und die in den kommenden Jahrzehnten erstarkende Orientierung an soziologischer Autonomie in den rechtssoziologischen Texten. Debatten über eine Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz (vgl. Rinken 1973) dürften ebenfalls eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben (Luhmann 1974). Der reflexionstheoretische Praxis-Diskurs bildet also in doppelter Hinsicht eine Leerstelle in Luhmanns Werk seit 1972, nämlich sowohl inhaltlich wegen der lediglich programmatischen Ankündigungen und fehlender inhaltlicher Ausarbeitung als auch publizistisch wegen der Nichtveröffentlichung des Textes.

4.2.4 Konsolidierung der Autonomie-Perspektive im Modell der Rezeption

Zahlreiche rechtssoziologische Texte Luhmanns aus den nach 1972 folgenden Phasen seines Schaffens legen auch weiterhin Zeugnis für diese Entwicklung ab. Sie vertiefen das Modell autonomer soziologischer Beobachtung des Rechts und juristischer Rezeption soziologischer Erkenntnisse und Begriffe durch die Rechtstheorie, auch wenn bisweilen zaghafte Bedenken aufzuflackern scheinen. Einige Beispiele sollen dies kurz belegen.

1974 erschien der Band „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“, in dem sich Luhmann mit damals prominenten Überlegungen zur Folgenorientierung des Rechts auseinandersetzte und in diesem Zusammenhang sehr pointiert gegen eine Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz aussprach. Er verstand eine solche Entwicklung als Entdifferenzierung, die dazu führen würde, wie er sagte, „dass man nur noch vor dem Hintergrund von Einstellungen argumentieren kann“ (Luhmann 1974, 7). Dies berge die Gefahr, „dass Annäherung und Verständigung

auf der untersten Ebene für beide Seiten stattfinden.“ (ebd., 9). Die im Zuge solcher Reformdebatten teils in Verruf geratene juristische Dogmatik rettet Luhmann in diesem Text gegen die Reformjuristen mit Blick auf die Funktion der Dogmatik als Mechanismus der Paradoxievermeidung: Dogmatiken wirken als Negationshemmer in Bezug auf die Ausgangspunkte von Argumentationsketten. Dadurch erhöhen sie akzeptable Unsicherheiten auf der operativen Ebene. Sie integrieren unter anderem auch die innere Komplexität des Rechts und erfüllen damit ihre zentrale Funktion, nämlich die äußere Differenzierung des Systems. Die Dogmatik steuert das Rechtssystem, indem sie die konsequente Verwendung von Differenzierungskategorien ermöglicht. (ebd., 15 ff., 24 ff.). Es besteht deshalb wenig Hoffnung, so Luhmann, dass ausgerechnet Folgenorientierung eine konstitutive Rolle bei der rechtlichen Theoriebildung übernehmen kann (ebd., 38). Eine wesentliche Aufgabe der Dogmatik besteht viel mehr im Hinblick auf die Ausbildung „*gesellschaftsadäquater Rechtsbegriffe*“ (ebd., 49 ff., Hervorh. von mir, A.B.). Was darunter genau zu verstehen ist, bleibt einigermaßen unklar. Jedoch wird an konkreten Beispielen rechtsdogmatischer Natur (gesellschaftliche Formen des Synallagmas und Entwicklung der Vertrags-Dogmatik, Motivirrtum) erläutert, dass die Rechtsdogmatik sozialstrukturellen Gegebenheiten entsprechen muss (ebd., 51, dazu auch Teubner 1975, 179 Fn. 3). Auch wenn hier wiederum in vermittelter Form die Perspektive der Rezeption aufscheint, so zeigen sich doch auch ambivalenten Züge in der Argumentation. Neben den juristischen Rezeptionsproblemen, so heißt es, liege eine Ursache für interdisziplinäre Kooperationsschwierigkeiten vor allem „in den *Grenzen der Fähigkeit zu soziologischer Reflexion dogmatischer Begriffe*“ (Luhmann 1974, 52, Hervorh. von mir, A.B.). Zunächst bleibt offen, wen dieses Unvermögen trifft, die soziologische Theorie oder die Rechtsdogmatik – beides wäre semantisch möglich. In den auf diese Aussage bezogenen ausführlicheren Überlegungen (ebd., 55 ff.) wird die Ambivalenz ein weiteres Mal in Richtung des Rezeptions-Paradigmas aufgelöst. Am Beispiel von Heinrich Popitz' „Präventivwirkung des Nichtwissens“ (Popitz 1968) diskutiert Luhmann juristische Rezeptionshindernisse für diese These. Die Strafrechtsdogmatik kann sich „nicht ernsthaft“ mit ihr befassen, weil sie dann unterstellen müsste, dass die gesellschaftliche Anwendung des Strafrechts auf eine kontingente Wahlentscheidung hinauslaufe. Deshalb benutzt die Dogmatik bei aller Orientierung am Schematismus des Rechts auch gesellschaftsbezogene Begriffe, selbst wenn das keine Garantie dafür ist, dass das Recht die Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllt (ebd., 58). In der Eigentums-Dogmatik wird zum Beispiel, wie im vierten Kapitel des Bandes gezeigt wird, diese Bedingung kaum erfüllt (ebd., 60 ff., 68). Die Zukunft der Dogmatik, so Luhmann abschließend,

hängt davon ab, ob es ihr gelingt, ihre Begriffe „auf ein der gesellschaftlichen Lage entsprechendes Niveau zu bringen“ (ebd., 76).

Luhmanns kleiner Text von 1974 löste eine Kontroverse mit den „progressiven“ Rechtswissenschaften aus, die dem Gedanken einer Folgenorientierung der Rechtsprechung positiv gegenüberstanden (Teubner 1975; Wälde 1979; Lübbecke-Wolf 1981; Rottleuthner 1980; Hassemer 1982). Wir werden später in Kap. 6 auf diesen Streit eingehen und dabei zeigen, dass an dieser Stelle eine Chance dafür bestanden hätte, ein responsives Verständnis von Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik zu entwickeln. Juristische Rechtstheoretiker haben später diese Chance zu nutzen versucht (vgl. etwa Grünberger 2018, 2019), während Luhmann den Gesichtspunkt der Autonomie in den Vordergrund stellte.

Ein weiteres Beispiel für die konsolidierte Autonomie-Position Luhmanns bietet der Aufsatz „Selbstreflexion des Rechtssystems. Rechtstheorie in gesellschaftstheoretischer Perspektive“ (Luhmann 1979, 1981, 419–450.). Dort wird gefragt, ob Rechtstheorie als Teilsystem desjenigen Systems, das für die Betreuung von Rechtsangelegenheiten ausdifferenziert worden ist, selbst der Wissenschaft zuzurechnen ist (Luhmann 1981, 421). Theoriearchitektonisch ist das ein Schlüsselproblem. Wenn Wissenschaft innerhalb und außerhalb des Rechts – als Reflexionstheorie und als Rechtssoziologie – vorkommen kann, wären dann Rezeptionsprozesse auch in umgekehrter Richtung denkbar, also in Gestalt der Rezeption normativer Probleme durch die Soziologie? Könnte das Recht in vergleichbarer Weise sowohl in der Umwelt der Wissenschaft als auch innerhalb dieser gedacht werden? (Analoge Überlegungen zu „scientific norms and legal facts“ in Band 2, Kap. 7). Wie stehen Funktion und Leistung dann jeweils im Verhältnis zueinander?

In der Rechtstheorie nach 1945 ist, wie Luhmann sagt, der Positivismus unter Verdacht geraten. Stattdessen finden sich Ansätze einer Rückkehr zum Naturrecht zur Konstruktion rechtsinterner Limitationalität. Die „Rechtstheorie sieht sich dann ihrerseits vor der Aufgabe, ein Konzept der Positivität des Rechts zu finden, das einer Entwicklung Rechnung tragen kann, die sie selbst mit ausgelöst hatte.“ (Luhmann 1981, 435) Umgekehrt legt die Naturrechtstheorie einen deflationären Kurs des Rechts nahe (ebd., 436). Die Bewegung zwischen Positivismus und Naturrecht nach 1945 lässt sich vor diesem Hintergrund als Hin und Her zwischen inflationärem und deflationärem Kurs interpretieren. (ebd., 436) Wie kann sich dieser Sachverhalt rechtstheoretisch beschreiben lassen? Die Voraussetzung des systemtheoretischen Vorschlags liegt in der Annahme, dass die Reflexion des Rechts ihren Bezugspunkt in der Differenz von Rechtssystem und gesellschaftlicher Umwelt hat. Die Identität eines Teilsystems lässt sich nur noch „mit Bezug auf eine Sonderfunktion begründen, die das System für die Gesellschaft

im Ganzen erfüllt.“ (ebd., 440) Gleichzeitig bedient es auch Leistungsbeziehungen zu anderen Funktionssystemen. „Reflexion muss [deshalb] zwischen Funktion und Leistung vermitteln.“ (ebd.) Im Ergebnis stoßen wir hier ein weiteres Mal auf die These von der unvollständigen Modernisierung der Rechtstheorie, die einen generellen Bedarf an „Führung durch Gesellschaftstheorie“ erkennbar werden lässt (ebd., 442). Die Rechtstheorie bleibt im Ergebnis auf Selbstreferenz „zurückgeworfen“ (ebd.). Gewinnbringender wäre stattdessen eine Reflexionstheorie, die mit Selbstreferenz umgehen kann. (443 ff.) Dieses Desiderat resultiert ein weiteres Mal, wie nun ausreichend geklärt ist, aus der Diagnose mangelnder Rezeption.

4.2.5 „... nicht das letzte Wort gesprochen“ – Offenes Ende und programmatische Ambivalenz

Wir haben an den bisher diskutierten Texten einerseits gesehen, wie das Modell der Rezeption die verstreuten reflexionstheoretischen Überlegungen prägt. Es mündet in die nunmehr hinlänglich rekonstruierte Diagnose eines Defizits bezüglich der Integration soziologischer Erkenntnisse in die Rechtstheorie. Andererseits sind wir, wenngleich an versteckten Stellen, auf eine gewisse Ambivalenz in der reflexionstheoretischen Positionsbestimmung gestoßen. Wiederholt fanden sich Hinweise auf eine weitergehende, unserem Konzept der Responsivität nahe kommende Form interdisziplinärer Kooperation, welche allerdings nicht weiter verfolgt wurden. Dieser Abbruch reflexionstheoretischer Weiterentwicklungen geschah, wie wir besonders deutlich in „Kontingenz und Recht“ gesehen haben, mehr oder weniger explizit, meist unter Hinweis auf aktuell dringlichere Aufgaben.

Aus den 1980er Jahren ist in diesem Zusammenhang auch „Die soziologische Beobachtung der Theorie und der Praxis des Rechts“ zu erwähnen, ein Text, der in gewisser Weise das Schicksal von „Kontingenz und Recht“ teilte, da er zunächst an sehr abgelegener Stelle auf Spanisch veröffentlicht, 1988 dann in englischer Übersetzung im wenig bekannten *European Yearbook in the Sociology of Law* und erst Jahrzehnte später 2019 in der Zeitschrift „Soziale Systeme“ einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wurde (Luhmann 1985/2019, zitiert nach der Ausgabe 2019). Luhmann widmete sich darin der Frage, wie eine soziologische Theorie der Rechtstheorie aussehen könnte und welche Möglichkeiten eine systemtheoretische Beobachtung dabei für die Behandlung rechtstheoretischer und rechtssoziologischer Fragen eröffnen könnte.

Die zentrale Rolle der Soziologie, so Luhmann, besteht darin, das Rechtssystem auf dessen Paradoxie hin zu beobachten und zu beschreiben (Luhmann 1985/2019, 161). Mit den theoriesprachlichen Mitteln der autopoietischen Systemtheorie ist sie in der Lage, alte Probleme der Rechtstheorie wie etwa der Normgeltung oder des lernenden Rechts neu zu formulieren und damit neue Interpretationen beispielsweise für den Zusammenhang von Entscheiden und Argumentieren anzubieten (ebd., 164 ff.) oder die Problematik folgenorientierten Entscheidens präzise zu fassen (ebd., 166 ff.). Hier finden sich, ebenso wie bei der Derogationstheorie oder der Gewalttheorie, mit denen die Rechtsreflexion ihre Paradoxie bearbeitet (ebd., 170 f.), rechtstheoretisch relevante Themen, zu denen die Soziologie neue Hypothesen (ebd., 168, 171) beisteuern kann. Bei aller Nähe zwischen systemtheoretischer Rechtssoziologie und Rechtstheorie fällt jedoch auch in diesem Text ein weiteres Mal die geradezu kultivierte Distanz der soziologischen Beobachtung auf, die größten Wert darauf legt, eben nur dies – externe Beobachtung – zu sein und nicht mehr. Vor dem Hintergrund des Rezeptions-Modells der Interdisziplinarität wird auch hier die Ambivalenz rechtssoziologischer Reflexion erkennbar und „wie wenig sie für das Rechtssystem bedeutet“ (ebd., 171 f.). Das gilt bereits für die Reflexionstheorie des Rechts selbst, die „für die alltägliche Wiedergeburt des Rechts nur geringe Bedeutung“ (ebd., 172) hat. Es gilt umso mehr für die Theorien, die die Soziologie im Vollzug ihrer eigenen Autopoiesis produziert und zur Beobachtung des Rechtssystems verwendet. Offensichtlich treffen wir erneut auf die bereits hinlänglich bekannte reflexionstheoretische Argumentation. Ein weiteres Mal wird diese durch eine mehrdeutige, offen gehaltene Abschlussbemerkung relativiert: Die kategoriale Trennung von Recht und soziologischer Wissenschaft „einmal vorausgesetzt“, so Luhmann, „kann man gleichwohl einer engeren Kooperation von Rechtssoziologie und Rechtstheorie gute Prognosen stellen. Beide Seiten stehen derzeit, was Theorie betrifft und was die allgemeine interdisziplinäre Diskussionslage angeht, vor einem erheblichen Nachholbedarf.“ (ebd.) Mit der Theorie selbstreferentieller Systeme liege dazu ein Diskussionsangebot vor, heißt es abschließend. Auch in diesem Text, der im Übrigen lange kaum zugänglich war, mündet also das Nachdenken über Interdisziplinarität in ein Versprechen, welches jedoch nicht weiter ausgearbeitet und mit Inhalten gefüllt wird.

Neben dem Aufsatz von 1985 formuliert ein solches Versprechen der 1988 entstandene, aber erst 1999 erschienene Artikel „Recht als soziales System“ in ungewohnt deutlicher Form (Luhmann 1999). Dort heißt es an zentraler Stelle: „Die soziologische Beschreibung beschreibt die Selbstbeschreibung des [sc. Rechts-] Systems in einer Weise, die nicht in diese Selbstbeschreibung eingehen könnte (*obwohl in dieser Frage hier nicht das letzte Wort gesprochen werden*

soll)“ (ebd., 9, Hervorh. von mir, A.B.) Auffällig ist der explizite Vorbehalt, der reflexionstheoretische Möglichkeiten anspricht, die für unsere Fragestellung von großer Bedeutung sind, diese aber nicht weiter ausführt, sondern ausdrücklich im Modus des wohl Denkbaren, aber nicht Ausgesprochenen belässt.

Die strenge Abweisung responsiver Modelle seit den 1970er Jahren erfährt also, wie sich in den eben genannten Aufsätzen andeutete, etwa ab den 1980er Jahren eine subtile Modifikation. Es wird, mit anderen Worten, nun erstmalig und ganz ausdrücklich eine alternative Modellierung von Interdisziplinarität für denkbar gehalten. Die Frage der Möglichkeit einer rechtlich, normativ, insofern also praktisch relevanten soziologischen Theorie des Rechts wird nicht mehr a limine abgelehnt. Das Rezeptions-Modell der Interdisziplinarität wird mit einem Vorbehalt ausgestattet. Darin, dass eine solche Alternative überhaupt für diskutabel gehalten wird, manifestiert sich erstmals in deutlicher Weise eine Ambivalenz der systemtheoretischen Reflexionstheorie innerhalb der Rechtssoziologie. Wir werden auf den zeitlichen Aspekt dieser zaghaften Umorientierung noch zu sprechen kommen. Denn sie erfolgt erst fünfzehn Jahre nach den oben diskutierten fundamentalen Festlegungen. Sie kommt damit, wie zu zeigen sein wird, für die Entwicklung der Rechtssoziologie zu spät und gleichsam auf zu leisen Sohlen. Zuvor aber gilt es, die bislang lediglich skizzierte reflexionstheoretische Ambivalenz an einem weiteren Hauptwerk zu verdeutlichen.

4.2.6 Gegenstandstheoretischer Abschluss: Das Recht der Gesellschaft

Mit „Das Recht der Gesellschaft“ (Luhmann 1993) liegt der letzte veröffentlichte große Band zur Rechtssoziologie vor. Das Werk weist gleich in der Einleitung einen grundlegenden Bezug zur Wissenschaftssoziologie und damit zu reflexionstheoretischen Fragestellungen auf. Diese spannt sich in einem großen Bogen über den ganzen Text, wird einleitend entfaltet und kurz vor Schluss wieder aufgegriffen, allerdings mit offenem Ausgang und ambivalenter Positionierung. Mehrere verstreute Stellen bieten dabei Anhaltspunkte für die Entwicklung eines responsiven Modells der Interdisziplinarität. Insgesamt verharret aber die Argumentation in der schon bekannten zwiespältigen Haltung. Ihr Anregungspotenzial bleibt insofern im Werk selbst ungenutzt, ebnet jedoch späteren rechtssoziologischen Konzepten den Weg. Wir vergegenwärtigen uns zunächst kurz die wesentlichen rechtssoziologischen Konzepte, bevor wir die reflexionstheoretischen Anhaltspunkte genauer untersuchen.

Das Recht wird als Kommunikationszusammenhang eingeführt, der eine Zuordnung der Bezeichnungen „Recht“ und „Unrecht“ vollzieht (Luhmann 1993, 66 ff.) und im Vollzug dieser Unterscheidung keine Präferenz für eine der beiden Seiten des binären Schematismus voraussetzt, auch wenn in der externen Beobachtung des Rechts diese Präferenz eine Rolle spielt. Damit verknüpft ist die Trennung von Recht einerseits sowie Ethik und Moral andererseits. Die Einheit des Rechts und seine Abgrenzung vor allem gegenüber der Politik wird durch das Symbol der Rechtsgeltung erzeugt (ebd., 98 ff.). Daneben steht das Gleichheitsprinzip zur Verfügung, um operative Schließung zu vollziehen (ebd., 110 ff.). Die operative Geschlossenheit des Rechts beruht auf zwei strukturellen Voraussetzungen, nämlich der Spezifikation von Rechtserwartungen sowie der Aussicht auf Durchsetzung (ebd., 118 ff.).

Die Funktion des Rechts wird, anders als beispielsweise Habermas in „Faktizität und Geltung“ (Habermas 1992) annimmt, nicht in der gesellschaftlichen Integration, sondern in einer spezifischen Form der Zeitbindung, nämlich der „Stabilisierung normativer Erwartungen durch Regulierung ihrer zeitlichen, sachlichen und sozialen Generalisierung“ (Luhmann 1993, 131) gesehen. Anders als vielfach angenommen, kann das Recht nicht nur soziale Konflikte zu lösen helfen; es verursacht sie selbst auch (ebd., 139). Es steht Luhmann zufolge seinen „Benutzern“ als in sich wertfreies Unterscheidungsinstrument unabhängig von deren Motivlage zur Verfügung (ebd., 149) und kann nur deshalb, weil es seine Funktion in dieser Weise autoregulativ erfüllt, die Leistungen der Konfliktlösung und Verhaltenssteuerung überhaupt erbringen (ebd., 157 ff.).

Die evolutionäre Ausbildung von rechtsförmigen Verfahren sowie die Ausdifferenzierung besonderer Berufsrollen stellen strukturbildende Variationen dar, die in den Kommunikationen der juristischen Fallpraxis selegiert werden (ebd., 263 ff.). Zu ihnen tritt eine Rechtsdogmatik, die als stabilisierendes Element die Evolution des Rechts befördert. Die Rechtsevolution bleibt dabei auf die gleichzeitige Evolution des politischen Systems angewiesen, „das mit einer Art primärer Enteignung der Gesellschaft die Disposition über das Machtmittel physischer Gewalt entzieht und die eigene Macht auf dieser Grundlage konsolidiert“ (ebd., 281). Daraus entsteht das faszinierende Paradox des gewaltsamen Ursprungs des Rechts, auf das Jacques Derrida im Anschluss an Walter Benjamin (Derrida 1991) hingewiesen hat.

Neben Verfahren und Berufsrollen sind insbesondere Gerichte als Organisationen des Rechts am Vollzug von dessen Autopoiese beteiligt. In der Produktion von Rechtsentscheidungen schaffen sie selbst Recht. Der darin liegende Verweis auf die Basisparadoxie der vom System benutzten Unterscheidung wird durch systeminterne Zuständigkeitsverteilung auf Rechtsetzung und Rechtsanwendung

entschärft (Luhmann 1993, 301). Aus der Perspektive der Reflexionstheorie ist die Beziehung zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung anders als in der Selbstbeschreibung des Systems „zirkulär als wechselseitige Einschränkung der Entscheidungsspielräume“ aufzufassen (ebd., 305). Das an die Gerichte adressierte Verbot der Justizverweigerung resultiert aus der universellen Zuständigkeit des Rechts für seine Funktion und aus seiner Selbstbeschreibung als „entscheidungsfähig“ (ebd., 313). Dieser Entscheidungszwang ist nur für das Zentrum des Systems – die Gerichte – unausweichlich, während es in der Peripherie „rechtsfreie Räume“ im Sinne disponibler Verfügung über Recht geben kann (ebd., 320–324): Räume, die erst die Möglichkeit für die Entwicklung evolutionär außerordentlich folgenreicher privater (vertraglicher) Rechtsgestaltung eröffnen. Diese autonome Verfügung über den Rechtscode wird möglich dank der Entwicklung von Organisationen, Professionen und Verfahren des Rechts (ebd., 328–333).

Juristische Argumentation stellt eine systemeigene Beobachtung zweiter Ordnung dar, mit der die Frage beantwortet wird, wie Texte in Kommunikationen zu handhaben sind (ebd., 340). Dabei liegt nach Luhmanns Auffassung die Leistung der Argumentation nicht, wie Klaus Günter (1988) annimmt, in der Angemessenheitsrelation von Gründen. Vielmehr stelle sie eine „Selbstbeobachtung des Rechtssystems“ dar, „die in ihrem rekursiv-autopoietischen Kontext auf vergangene bzw. antezipierte Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung der Codewerte Recht bzw. Unrecht reagiert“ (Luhmann 1993, 351). Damit erzeugt sie Redundanz und Konsistenz im System (*adequate complexity*) und bringt diese in eine Beziehung zur systeminternen Varietät (*requisite variety*), um dadurch Umwelthanpassungen zu ermöglichen (ebd., 361). Sowohl Begriffs- als auch Interessenjurisprudenz würden an einer befriedigenden Auffassung juristischer Argumentation scheitern, im ersten Falle wegen einer Überforderung der quasi „internen“ Anforderungen an juristische Begriffe, im letzteren wegen des soeben skizzierten „externen“ Scheiterns an der Differenz des Rechts zu seiner sozialen Umwelt. Erst aus der systemtheoretischen Beobachtung, so Luhmann (ebd., 393–400), ergibt sich ein angemessenes Verständnis von Fremd- und Selbstreferenz des Rechts.

Selbst- und Fremdreferenz berühren die problematische Abgrenzung des Rechts zur Politik. In dieser Beziehung bereitet das Konzept der operativen Schließung des Rechts, wie Luhmann einräumt, gewisse Schwierigkeiten (ebd., 407). Jedenfalls kulminieren die „großen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts in einem „Zusammenschluss von Recht und Politik“ (ebd., 411), dessen Motiv in der oben bereits angesprochenen, grundsätzlich paradoxieverdächtigen Verflechtung von Recht und Gewalt zu suchen sein dürfte, die in der

umstrittenen Figur des Widerstandsrechts rechtstheoretischen Ausdruck gefunden hat (ebd.). Gleichwohl, so Luhmann, sind die Vorstellungen eines einheitlichen „rechtlich-politischen“ Systems niemals so weit getrieben worden, dass man Recht ausschließlich als „politisches Trägheitsmoment“ und die rechtlichen Schranken politischen Handelns in „ausschließlich politischen Gesichtspunkten“ gesehen habe (ebd., 417). Daher plädiert er dafür, beide Bereiche als operativ geschlossene Systeme zu konzipieren, zwischen denen allerdings kausale Beziehungen denkbar sind (ebd., 421).

Auf dieser Grundlage können die Beziehungen zwischen den Funktionssystemen, aber auch diejenigen zu Organisationen und psychischen Systemen, mit der Figur struktureller Kopplung beschrieben werden, also mit dem wechselseitigen Zur-Verfügung-Stellen strukturierter Komplexität (ebd., 440 ff.). Für das Recht sind dabei vor allem die Wirtschaft – mit den Formen Eigentum und Vertrag – und die Politik – mit den Kopplungsmechanismen Rechtsstaat und Verfassung – sowie psychische Systeme – mit der Form der subjektiven Rechte – von Bedeutung.

4.2.7 Sieben Anhaltspunkte für Responsivität

Vor dem Hintergrund dieser sich in den Kontext des Gesamtwerkes einfügenden gegenstandstheoretischen Konzeption interessieren in unserem Zusammenhang einige implizite und nur bei genauer Betrachtung zu entdeckende *Hinweise auf reflexionstheoretische Möglichkeiten*, die über das bis dahin entwickelte Modell interdisziplinärer Beziehungen zwischen Soziologie und Recht hinausweisen. Sieben derartige Anhaltspunkte lassen sich identifizieren.

4.2.7.1 Erster Anhaltspunkt: Wissenschaft als Adressatin

Die Einleitung zu „Das Recht der Gesellschaft“ verweist auf die Implikationen eines imaginierten interdisziplinären Dialogs zwischen Soziologie und Jurisprudenz. Erstere als empirische Wissenschaft und letztere als normative Wissenschaft begegnen sich zunächst sprachlos. Sie teilen jedoch ein gemeinsames Interesse an der wissenschaftlichen Bestimmung ihres Gegenstandes. Diese Frage lässt sich heute, wie Luhmann argumentiert, sinnvollerweise nur noch als Suche nach den Grenzen des Rechts formulieren (ebd., 15). Wenn und soweit sich beide Seiten auf die Feststellung einigen konnten, dass der Gegenstand selbst – also das Recht selbst – seine Grenzen definiert, bietet die Theorie sozialer Systeme einen konzeptionellen Rahmen für den Dialog, weil sie darauf angelegt ist, Innen- und Außenperspektiven von sich selbst beschreibenden Systemen zu theoretisieren und damit eine sachangemessene Perspektive zu ermöglichen (ebd.,

17). Die Errungenschaft dieser Perspektive ist, wie Luhmann argumentiert, in der Verknüpfung von Rechts- und Gesellschaftstheorie zu sehen, also in einer gesellschaftstheoretischen Reflexion des Rechts (ebd., 24). Diese Reflexion ist kategorisch nicht-normativ (ebd., 31). Sie setzt bereits voraus, dass es sich bei der Unterscheidung zwischen Normen und Tatsachen um eine Binnendifferenzierung des Rechts handelt, die als solche erfahrungswissenschaftlich beobachtet, in ihren Funktionen analysiert und in ihren Formen erklärt, aber von der soziologischen Reflexionstheorie nicht selbst angewendet werden kann. Dabei kommt es im Sinne von Sachangemessenheit darauf an, das Recht so zu beschreiben, „wie die Juristen es sehen“ (ebd., 18), also, wie es an anderer Stelle später einmal heißt, „aus der Insassenperspektive“ (Guibentif und Luhmann 2000). Das führt im Rahmen der Systemtheorie keineswegs zu einer „praxisleitenden Theorie“ (Luhmann 1993, 24). Die Rechtssoziologie konzentriert sich vielmehr auf den Zusammenhang von Gesellschaftstheorie und Recht sowie darauf, die gesellschaftliche Genese von Recht und die normativ-rechtliche Strukturierung von Gesellschaft zu beschreiben. Insofern stoßen wir also auf die altbekannte Position einer sich gegenüber der Rechtswissenschaft autonomisierenden Soziologie (ebd., 21) – trotz des Beharrens auf der Relevanz der juristischen Binnenperspektive.

Adressatin der Rechtssoziologie ist vor diesem Hintergrund allein die Wissenschaft „und nicht das Rechtssystem“ (ebd., 31), so Luhmann. Das erscheint auf den ersten Blick plausibel unter der Prämisse, dass die Soziologie als Erfahrungswissenschaft nicht Teil der Rechtswissenschaft ist. Diese erfüllt in Gestalt normativer Rechtstheorie und Dogmatik eine interne Reflexionsaufgabe für das Recht. Als Wissenschaft allerdings bleibt sie für die Soziologie adressierbar. So eröffnet die Einsicht, dass die Rechtssoziologie sich an die Wissenschaft wendet, eben gerade auch die Möglichkeit einer Kommunikation mit der Rechtstheorie, welche dann aber als wissenschaftliche Umwelt der Soziologie intern mitzusprechen in der Lage ist. Wir wenden mit dieser Interpretation Kaldeweys Konzept des *wissenschaftlichen Praxisdiskurses auf die Rechtswissenschaft als wissenschaftliche Umwelt der Soziologie* an. Die Möglichkeit der internen Mitsprache resultiert ganz im Sinne von Kaldeweys Diskurs-Begriff auf dem Umstand, dass beiderseits der System-Umwelt-Grenze der Soziologie wissenschaftliche Diskurse operieren, die insgesamt zum kommunikativen Haushalt des Wissenschaftssystems gehören. Die Zurückweisung einzelner Diskurse als nicht-wissenschaftlich könnte deshalb an dieser Stelle nicht mit der Unterscheidung von Normen und Fakten operieren, ein Argument, das Luhmann im Übrigen selbst gegenüber der klassischen Rechtstheorie in Anschlag bringt. Das deckt sich auch mit unserem, im zweiten Kapitel entwickelten Begriff der wissenschaftlichen Disziplin. Da jede Disziplin die Reproduktion und Sicherung der System-Umwelt-Grenze der Wissenschaft

auf einem je spezifischen Feld leistet, beobachtet sie wegen dieser Spezifität in ihrer disziplinären Umwelt weitere wissenschaftliche Kommunikationen.

Man muss aus dieser Beobachtung keine weitreichenden Schlüsse auf die Wahrheitsanalogie von normativen Geltungsansprüchen ziehen, wie dies bisweilen versucht wurde (Habermas 1999, 279). Vielmehr genügt es zu sehen, dass normative Gesichtspunkte nach dem von Kaldewey vorgeschlagenen Muster wissenschaftsinterne Praxis-Diskurse prägen, also Reflexion und Limitation wissenschaftlicher Kommunikation mit dem Funktionsschwerpunkt auf (fremdreferentiellen) Leistungsaspekten des Systems anbieten (Kaldewey 2013, 148). Sie erschaffen die Einheit des Systems und limitieren dessen Operationalität mit Hilfe einer *Semantik der Praxis*, die neben vielen anderen Möglichkeiten auch „die Form von *normativen Eingriffen*“ annehmen kann (ebd., 149). Dies ist nicht nur denkbar, was Forschungsagenden und Fragestellungen betrifft (ebd.), sondern auch mit Blick auf die normative Bedeutung von Forschungsergebnissen. Praxis als Anlehnungskontext, als „beobachtungsleitende Perspektive“ des Wissenschaftssystems (Fuchs 2000, 54; Kaldewey 2013, 167) ermöglicht eine generalisierte Fremdreferenz als Form, in welcher die Wissenschaft ihre Umwelt beschreibt (Kaldewey 2013, 172). Normative Präferenzen, darauf weist Kaldewey, wie gesagt, beiläufig hin, stellen eine von vielen solchen Formen dar. Dass sie selbst in Gestalt wissenschaftlicher Kommunikation auftreten, ermöglicht ihren Einsatz als *disziplinspezifische generalisierte Fremdreferenz*, als beobachtungsleitende Perspektive für die Disziplin der (Rechts-) Soziologie. In dieser Weise gelesen, öffnet die Einleitung zu „Das Recht der Gesellschaft“ also Begründungsmöglichkeiten für eine responsive Reflexionstheorie. Im weiteren Gang befasst sich das Werk, wie oben schon kurz skizziert wurde, mit gegenstandstheoretischen Fragen und kommt erst gegen Ende wieder auf reflexionstheoretische Probleme zu sprechen.

4.2.7.2 Zweiter Anhaltspunkt: Doppelte Reflexion

Mit dem elften Kapitel „Die Selbstbeschreibung des Rechtssystems“ wendet sich Luhmann auf sehr instruktive Weise wieder der Reflexionstheorie zu. Diese ergibt sich unmittelbar aus den oben dargestellten Überlegungen, denn die soziologische Konzeption des Rechts ist, wie Luhmann sagt, als gegenstandstheoretische Beschreibung nur vollständig, soweit sie das Recht als ein sich selbst beschreibendes System fasst (Luhmann 1993, 497). Mit den damit angesprochenen zwei Reflexionsprozessen ist zunächst einmal ein konzeptioneller Ausgangspunkt gewählt, der Responsivität als Kooperationsmodell erahnbar werden lässt. Sie drängt sich als Problem auf, sobald man über die Bedingungen der Möglichkeit soziologischer Beschreibung des sich selbst beschreibenden Rechts

spricht. Luhmanns Argumentation konzentriert sich allerdings ganz im Stile des bekannten Rezeptions-Modells auf die juristische Reflexion (System-Umwelt-Beschreibung), die seit Beginn der Neuzeit auf Naturrecht als Rechtsquelle hinauslief (ebd., 507). Nach dessen Verabschiedung hat sie heute die Gestalt einer differenzierten Quellenlehre, die so lange funktionieren mag, wie man „*nicht* fragt, was vor der Quelle liegt“ (ebd., 524, Hervorh. i. O.). Sie versucht, das System so zu beschreiben, dass die Suche nach richtigen (rechtlich angemessenen) Lösungen sinnvoll bleibt, und zwar auch ohne die Garantie einer systemimmanenten „letzten“ richtigen Lösung. Sie sucht mit anderen Worten den „archimedischen Punkt außerhalb des Systems“ (ebd., 505). Das kann man als Kritik der juristischen Rechtsquellen-Lehre akzeptieren. Man kann dann allerdings auch fragen, was dieser Gedanke in Anwendung auf die System-Umwelt-Beschreibung der (Rechts-) Soziologie zu bedeuten hätte. In welcher Weise könnte diese sich darauf einstellen, dass sie mit ihren Reflexionen in denjenigen ihres Gegenstandes vorkommt? Eine solche Konsequenz der beschriebenen doppelten Reflexion ergäbe sich unmittelbar aus der Perspektive einer responsiven Rechtssoziologie.

4.2.7.3 Dritter Anhaltspunkt: Rechtswissenschaft als generalisierte Fremdreferenz de Soziologie

Bei der Suche nach einem Fixpunkt für Geltungsbegründungen, so Luhmann, bedient die Rechtstheorie sich des „Rückgriffs auf ein anderes Funktionssystem“ (ebd., 505). Neben Religion, Politik und Wirtschaft ist vor allem an die Wissenschaft zu denken (ebd.). Wir beobachten hier die Art von Umweltbeobachtung, die Kaldewey als *generalisierte Fremdreferenz* bezeichnet. In der Rechtstheorie greift die Selbstbeschreibung des Rechtssystems auf „interdisziplinäre etwa linguistische, soziologische, hermeneutischer anthropologische“ Befunde zu (ebd., 504). Dafür stehen die genannten wissenschaftlichen Theorien als generalisierte Fremdreferenz zur Verfügung.

In der klassischen, ontologisch gebauten Rechtsquellenlehre stößt die Figur der Begründung der Einheit des Systems durch Fremdreferenz auf das Problem der Vielfalt solcher Bezugsmöglichkeiten. Aus systemtheoretischer Sicht erkennt man, dass die Lösung prinzipiell nicht nach außen verlegt, sondern nur durch die Unterscheidung von Operation und Beobachtung gehandhabt werden kann. Die Einheit des Systems ist dann „Resultat des im Vollzug unbeobachtbaren Operierens“ (ebd., 506). Was das konkret für die Rechtstheorie hieße, oder für eine Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, wird nicht ausgeführt.

Spiegelbildlich ergäben sich daraus jedoch gegebenenfalls Optionen für die Reflexionstheorie der Soziologie. Kaldewey bezieht in seiner Wissenschaftssoziologie den Begriff der generalisierten Fremdreferenz auf das Wissenschaftssystem. Dessen generalisierter Fremdbezug auf „Praxis“ funktioniert deshalb, weil er generalisiert ist und eben deshalb keine zusätzliche Vielfalt mehr eröffnet. Praxis ist für die Wissenschaft der maximal weite Fremdbezug, der deshalb in variablen Diskursen operieren kann. Vor diesem Hintergrund können wir angesichts der oben skizzierten generalisierten Fremdreferenzen im Recht die Frage aufwerfen, ob Externalisierung von Geltung im Recht in vergleichbarer Weise fungiert wie in der Wissenschaft. In der alten Rechtsquellenlehre wurde Fremdreferenz über Kontingenzformeln wie „Gott“, „Natur“, „Vernunft“ oder „Gesetzgeber“ erzeugt. Man kann für das positive Recht für den letztgenannten Fall sogar die Vermutung wagen, es liege am vergleichsweise schwächeren Generalisierungsgrad der Figur des Gesetzgebers, dass dieser Diskurs vielleicht nicht in gleicher Weise systemuniversal funktioniert wie Praxisdiskurse in der Wissenschaft. Akzeptanzprobleme im Recht angesichts perzipierter schwacher Gesetzgebungstechnik etwa lassen dies denkbar erscheinen.

Die besondere Fruchtbarkeit der Figur generalisierter Fremdreferenz erweist sich ausgehend von Luhmanns Überlegungen an der zitierten Stelle aber mit Blick auf unsere Frage nach den Chancen einer responsiven Theorieanlage. Denn es ist leicht ersichtlich, dass diese Form der Fremdreferenz auf beiden Seiten – im Recht und in der Wissenschaft – vorkommt. *Beide sind füreinander Umwelt, auf welche intern jeweils Fremdreferenz Bezug nimmt – und dies in beiden Richtungen.* Es scheint deshalb nicht völlig unangebracht, von einer Art *responsivem Zirkel* zu sprechen. *Mit generalisierter Fremdreferenz auf Praxis verweist die Soziologie auf die Normativität der Rechtstheorie als Umwelt. Mit generalisierter Fremdreferenz auf die Faktizität der Geltung („Rechtsquelle“) verweist die Rechtstheorie auf die Soziologie als Umwelt. Beide Fremdreferenzen sind damit responsiv miteinander verknüpft.* Responsivität bezeichnet, wie wir verschiedentlich hervorgehoben haben, eine ganz bestimmte, symmetrische Anlage von Interdisziplinarität. Der Begriff setzt einen Beobachter voraus, der Operationen in seiner Umwelt, also im Gegenstandsbereich als Beobachtung seines eigenen Operierens auffasst und von da aus die Strukturen und Mechanismen zu erfassen versucht, über die solche externen Problemlagen und Ansprüche intern relevant werden und die eigene Strukturbildung beeinflussen können (Kaldewey 2015, 229). Eben diese responsive Kopplung beobachten wir in Gestalt der beiden komplementär sich aufeinander beziehenden generalisierten Fremdreferenzen in Rechtstheorie und Soziologie.

4.2.7.4 Vierter Anhaltspunkt: „ökologische Abhängigkeiten“

Ausgehend von Überlegungen zu Positivität, Geltung und Rechtsquellen wird ein weiterer Anhaltspunkt für ein responsive Theorieanlage erkennbar. Die Positivität des Rechts, so Luhmann, ist in den semantischen Strukturen seiner Selbstbeschreibung schon sehr früh im Kern angelegt. Sie wird allerdings „zum Topos der Selbstdarstellung des Rechts in der modernen Gesellschaft“ (Luhmann 1993, 516 ff.). Deshalb schlägt für alle Versuche der Geltungsbegründung der Rekurs auf Natur oder Vernunft heute fehl. Die moderne Rechtstheorie verfügt heute im Wesentlichen über zwei Beschreibungsmodelle, die einigermaßen unverbunden nebeneinanderstehen, ohne dass Einigkeit in diesem „Positivismusstreit“ in der Rechtstheorie hätte erzielt werden können. Man beschreibt jeweils nur die Defizite der anderen Seite (ebd., 519). Gemeint sind positivistische und rest-naturrechtliche Begründungen, deren markante Kombination bekanntlich die Radbruchsche Formel darstellt, die im Grunde nicht mehr als eine Verlegenheitslösung angesichts unterstellter Probleme positivistischer Begründungstheorien ist. Der Positivismus versucht, das Problem der Letztbegründung mit dem Konzept der „Rechtsquelle“ zu lösen und stößt dabei auf die Schwierigkeit, dass die Metapher der Quelle nicht auf Letztbegründung, sondern auf Setzung verweist. (ebd., 524). Man kann das durch Aufgabe der Bindung an politische Macht zu Gunsten einer Mehrzahl von Rechtsquellen zu lösen versuchen (etwa Richterrecht oder sogar Dogmatik). Alle diese Lösungen führen aber auf den Punkt der Limitation, des Nicht-weiter-Fragen-Könnens, des Verschweigens des Umstands, dass das Recht selbst die Rechtsquelle ist. (ebd., 526) „Die Metapher der Rechtsquelle hat mithin, was Geltung betrifft, die Funktion einer Kontingenzformel – so wie vernunftrechtlich gesehen der Begriff der materiellen Gerechtigkeit“. (ebd.) Wie schon gesagt, bilden sich als Reaktion darauf in der zeitgenössischen Reflexionstheorie des Rechts zwei Varianten, eine vernunftrechtliche und eine positivistische (ebd., 529). Erstere verweist auf Prinzipien, bietet aber keinen Geltungsgrund für die Entscheidung zwischen konfligierenden Prinzipien. Letztere verweist auf die Rechtsquelle der Gesetzgebung, verfügt aber nicht über eine Letztrechtfertigung für als geltend bezeichnetes Recht. Vernunft ist deshalb, so Luhmann heute das Symbol für die Selbstreferentialität des Systems, Positivität das Symbol für die Identität des Gegenstandes: geltendes Recht (ebd., 532).

Wenn also festgestellt wird, dass sowohl Vernunftrecht als auch positives Recht die faktische Unmöglichkeit externer Geltungsbegründungen verdecken, enthält die Darstellung weitgehend Bekanntes. Wesentlich fruchtbarer ist im Vergleich dazu dann die Bemerkung, dass die genannten Metaphern als Kontingenzformeln zugleich die Notwendigkeit zahlloser direkter und indirekter struktureller Kopplungen verbergen, auf die das System angewiesen ist, „die

ihrerseits [aber] nicht als Grund für die Geltung des Rechts taugen.“ (ebd., 533) – Angewiesenheit auf externe Komplexität also, die gleichzeitig intern nicht unmittelbar in die Sprache des Rechts übersetzt werden kann. Diese Formeln, so drückt Luhmann es aus, verdecken die „ökologischen Abhängigkeiten des Rechtssystems“. (ebd.) Wir erkennen hier aus der Perspektive der responsiven Reflexionstheorie ein weiteres Mal die Form generalisierter Fremdreferenz. Wie „Praxis“ für die Wissenschaft erzeugen „Vernunft“ und „Positivität“ für das Recht eine solche Möglichkeit generalisierten Verweisens auf die Umwelt. Und beide Verweisungsmöglichkeiten (Anlehnungskontexte, vgl. Kap. 1), „Praxis“ und „Positivität“, bezeichnen aneinander gekoppelte, im Sinne eines responsiven Zirkels *wechselseitige ökologische Abhängigkeiten*.

4.2.7.5 Fünfter Anhaltspunkt: erneuter Vorbehalt

Die Rechtstheorie, so Luhmann, kann „die Einheit des Systems im System nur von der Umwelt her sehen“ (ebd., 534), wofür aber weder die Formel der Vernunft noch diejenige der Positivität geeignet sind. Subjektive Rechte können das ebenfalls nicht leisten. Die Rechtstheorie muss deshalb mit „unvermeidbarer Diversität der Beobachtungsperspektiven“ innerhalb des Systems rechnen (ebd., 538 ff.). Die verschiedentlich bereits kritisierten Tendenzen zur Folgenorientierung im Recht lösen das Problem ebenfalls nicht. Deshalb spricht „[G]egenwärtig ... wenig für die Erwartung, die soziologische Theorie im allgemeinen und die Gesellschaftstheorie im besondere könnten ... Nennenswertes zur Selbstbeschreibung des Rechtssystems beitragen. Verglichen mit der Situation um 1900 ist es auf beiden Seiten eher zu einem Prozeß der Schrumpfung, zu einem Prozeß der Zurücknahme von Hoffnungen gekommen, die sich mit ‚grand theory‘ verbinden ließen. Die vorstehenden Überlegungen lassen das als verständlich erscheinen, *zwingen aber nicht dazu, darin die letzte Antwort zu sehen*.“ (ebd., 540, Hervorh. von mir, A.B.). Die rhetorische Figur ist uns mittlerweile vertraut. Auch hier stoßen wir auf das Verständnis der Soziologie als Außenbeobachtung, das in sich konsistent entfaltet, allerdings ein weiteres Mal mit einem Vorbehalt im abschließenden Nebensatz versehen wird. Die Überlegungen zur Autonomie der Soziologie als externer Beobachterin, welche die Umwelt mit ihren Begriffen nicht erreichen kann, sind nach Luhmanns eigenen Worten weder zwingend noch endgültig. Freilich bleibt unklar, worin die erwähnte „letzte Antwort“ bestehen könnte. Wieder wird die reflexionstheoretische Erörterung abgebrochen beziehungsweise ausdrücklich unerledigt liegen gelassen. Tonangebend ist dabei, wie auch an dieser Stelle wieder deutlich wird, die Perspektive interdisziplinärer Rezeption der Soziologie durch die Jurisprudenz.

4.2.7.6 Sechster Anhaltspunkt: Theorie als Form struktureller Kopplung zwischen Wissenschaft und Recht

Nicht anders verhält es sich wenig später, wenn ein weiteres Mal betont wird, dass die soziologische Beobachtung den Rechtscode ignoriert und an ihm vorbei operiert, weil sie eben Wissenschaft und nicht Recht ist. Sie bezieht sich, so Luhmann, auf „Statistik“, während der Rechtskundige am Einzelfall interessiert ist (ebd., 540 f.). „Während der Jurist, ermutigt durch die Selbstbeschreibung des Rechtssystems, darauf hinarbeitet, daß gleiche Fälle gleich entschieden werden und entsprechend für Unterschiede juristisch tragbare Gründe mobilisiert, stellt der Soziologe fest, daß, statistisch gesehen, nicht erklärbare Unterschiede auftreten, für die man dann eine soziologische Erklärung suchen muß“ (ebd., 541). Die klassische soziologische Beobachtung bleibt unzulänglich, solange sie den Umstand ignoriert, dass das Rechtssystem als autopoietisch geschlossenes, sich selbst beschreibendes System operiert. „Das Rechtssystem kann aus den soziologischen Analysen keinen Nutzen ziehen.“ (ebd., 542) Damit ist gleichsam ein komplementäres Defizit auf Seiten der (bisherigen) Rechtssoziologie angesprochen, die unvollständig bleibt und ihren Gegenstand nicht angemessen erfasst. Als denkbare Ziel einer soziologischen Rechtstheorie wird vor diesem Hintergrund interessanterweise eine *Symmetrie* zwischen den Perspektiven als Möglichkeit angedeutet: Die Kluft zwischen interner und externer Beschreibung, so heißt es nämlich, erscheine möglicherweise größer als sie tatsächlich sein müsste (ebd., 542). „Jedenfalls könnte eine komplexere soziologische Theorie, die die Differenz als Folge von Systemdifferenzierung reflektiert, Verständnis dafür erzeugen, warum dies so ist, und dabei zugleich von seiten der externen (soziologischen) Beschreibung Vermittlungskonzepte anbieten“ (ebd., Hervorh. von mir, A.B.) Eine komplexere soziologische Theorie also – wie könnte sie aussehen? Luhmann belässt es auch hier bei der Andeutung, andere Beschreibungen seien möglich und – vielleicht – angebracht (ebd., 543).

Die systemtheoretische Rechtssoziologie verfügt heute mit stärkerer Betonung des Gesichtspunktes der Responsivität über die Mittel, um die bei Luhmann offen gebliebenen reflexionstheoretischen Herausforderungen zu meistern. Sie kann Differenz als Folge von Systemdifferenzierung im reflexionstheoretischen System-Umwelt-Konzept aufgreifen. Generalisierte Fremdreferenz in den Semantiken der Wissenschaft und des Rechts lassen sich nun als Form von Praxis-Diskursen verstehen, die sich wechselseitig aufeinander beziehen. Mit diesem Instrumentarium lässt sich heute leichter verstehen, was in „Das Recht der Gesellschaft“ so vielsagend angedeutet wird, nämlich die Möglichkeit, „Theorie als Form struktureller Kopplung des Wissenschaftssystems mit den Reflexionstheorien der Funktionssysteme einzusetzen“ (ebd.) und den „Formmechanismus

der strukturellen Kopplung ... an dieser Kontaktstelle zu realisieren“ (544). Die Begrifflichkeiten der responsiven Rechtssoziologie, so können wir heute sagen, lassen diese Mechanismen struktureller Kopplung zum Vorschein treten.

4.2.7.7 Siebter Anhaltspunkt: Rechtsrisiken

Mit Blick auf die Gesellschaft und ihr Recht, so resümiert Luhmann im Schlusskapitel mit einem rückblickenden Verweis auf die Anfänge der Rechtssoziologie bei Eugen Ehrlich, würde man heute gleichfalls von einer Differenz zwischen dem im Rechtssystem praktizierten und dem „lebenden Recht“ auszugehen haben (ebd., 556), wobei letzteres in den vielfältigen (sub-) kulturellen Milieus gegenwärtiger Gesellschaft zu finden sei. Obgleich auf temporale Stabilisierung von Erwartungen ausgerichtet, erweist sich das Recht gleichzeitig in der Lage, Normgeltung selbst zu temporalisieren, indem es seine stets mitlaufenden Realitätsunterstellungen an beobachtete Veränderungen seiner Umwelt anpasst (ebd., 557 ff.). Für das System kommt es dabei darauf an, „Rechtsformen zu finden, die unter dem Gesichtspunkt von Risiko und Gefahr mit der Autopoiesis des Rechtssystems, mit seiner spezifischen Funktion und mit der Eigenart seiner Codierung kompatibel sind“ (ebd., 562). Luhmann fasst vor diesem Hintergrund den systematischen Ertrag seiner gegenstandstheoretischen Überlegungen zusammen und deutet dabei – beiläufig und implizit – ein letztes Mal responsive interdisziplinäre Beziehungen an (ebd., 562 ff.), wie man an folgender Argumentation sieht:

Erstens kann das Recht auf der Grundlage der Theorie sozialer Systeme funktional vom Gesichtspunkt der Zeitbindung mit Blick auf die kontrafaktische Stabilisierung von Erwartungen beschrieben werden. Zweitens wird die Funktion von Rechtsgeltung als zirkulierendem Symbol im positivierten Recht verständlich. Drittens macht die Kritik der rechtlichen Folgenorientierung deutlich, dass es dem Recht selbst an „Risikobewusstsein“ fehlt (ebd., 563). Bei zu hohen Erwartungen übernimmt das Recht Risiken, „für deren Einschätzung es weder Methoden noch Verfahren zur Verfügung hat“ (ebd.). Es kann das mit solchen Entwicklungen verbundene Eigenrisiko in Normtexten nicht angemessen zum Ausdruck bringen und muss sie allenfalls durch Reflexionsleistungen externalisieren (ebd., 654).

An diesem Punkt setzen seit langem rechtssoziologische Forschungen an, die sich mit Folgenorientierung und damit einhergehenden Veränderungen in rechtlich-administrativen Verfahren auseinandersetzen. Unter dem Stichwort „Öffentlichkeitsbeteiligung“ waren dort zeitweilig Bestrebungen zu beobachten, konditionale Programmierung gleichsam durch extensive Erweiterungen des Teilnehmerkreises, durch Vollinklusion von „jedermann“ zu entschärfen. Das Recht übernimmt mit solchen Arrangements, wie sich zeigen lässt, Risiken der Technikregulierung, die sich allerdings im Gegensatz zu Luhmanns Vermutung gerade

nicht weiter externalisieren ließen, sondern in Form fundamentaler Kommunikationsblockaden im Recht hartnäckige Schwierigkeiten hervorriefen (vgl. dazu ausführlich Bora 1999 sowie Band 2, Kap. 6, 8, 11–13). Gleichzeitig konnte gezeigt werden, dass die rechtssoziologische Theorie umgekehrt in der Rechtstheorie mitsprechen konnte, insbesondere im Wege rechtspolitischer Empfehlungen für eine problemadäquate („gesellschaftsadäquate“) Gestaltung des Verfahrensrechts. Auf diesem Wege, so kann man mit gutem Grund behaupten, lassen sich gewinnbringende Ansatzpunkte für eine responsive Rechtssoziologie identifizieren. Eine solche interdisziplinäre Kooperation erweist sich dann in beiderlei Richtung als fruchtbar, in der Weiterentwicklung sowohl der soziologischen Theorie als auch rechtlicher Strategien und Begrifflichkeiten.

4.3 Fazit: Die soziologische Theorie macht Ernst mit dem Recht – und zieht sich zurück

Nach den schwierigen Anfängen zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts, den Autonomiebestrebungen auf allen Seiten, der anfänglichen Unmöglichkeit, daraus eine integrierte, symmetrische Reflexionstheorie zu entwerfen, ergaben sich also, wie wir gesehen haben, nach 1945 Chancen für eine Neuausrichtung in mindestens zweierlei Hinsicht.

Als erster hat Helmuth Schelsky das programmatische Anliegen aufgegriffen. Die theoriesprachlichen Mittel waren noch einigermaßen begrenzt, die anthropologische Orientierung der Soziologie bei gleichzeitiger Einübung des neuen, aus den USA übernommenen Modells statistischer Methoden stand einer Weiterentwicklung noch im Wege. Im Falle Schelskys kam sicherlich auch dessen Verwicklung in die Kulturkämpfe der späten 1960er Jahre erschwerend hinzu, die seinen Rückzug aus der akademischen Soziologie mit beförderten und die Wahrnehmung seiner rechtssoziologischen Arbeiten innerhalb des (rechts-)soziologischen Mainstreams gewiss erschwerten.

Niklas Luhmanns Leistung war es dann zweifellos, erstmals eine rechtssoziologische Theorie vorzulegen, welche diesen Namen verdient. Sie besteht als Theorie aus einem kohärenten und konsistenten Zusammenhang wissenschaftlich begründeter Aussagen und dient dazu, Ausschnitte der Realität und die zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten zu erklären, beschreibende und erklärende Aussagen über diesen Teil der Realität, also erschöpfend mit Blick auf den Gegenstandsbereich – die Gesamtheit des Sozialen – zu formulieren. Soziologie erscheint in der soziologischen Systemtheorie als Wissenschaft des Sozialen, also nicht nur der Gesellschaft, sondern aller sozialen Phänomene. Darauf bezogen

operiert sie mit den umfassenden Grundbegrifflichkeiten von System, Kommunikation, Sinn, Ereignis, Struktur und so weiter. Das Recht wird konsequent und stimmig als soziales Phänomen beschrieben, nämlich als kongruente Generalisierung normativen Erwartens. Die Theorie bietet eine umfassende Analyse aller relevanten Formen, deren Funktion und damit zusammenhängender Probleme. Hier sei nur an die im Zusammenhang mit der „Rechtssoziologie“ und den danach folgenden Bänden angesprochene Themenvielfalt erinnert. Die soziologische Normtheorie wird erstmals in dieser Klarheit und über Weber und Geiger weit hinausgehend formuliert. Luhmanns Analyse von Verfahren ist als Gegenstand der Soziologie weithin alleinstehend und in ihrer begrifflichen Präzision kaum erreicht. Schließlich sei der hier noch nicht angesprochene Aspekt der Organisation erwähnt, mit dem Gerichte, Verwaltungen und Verbände grundbegrifflich soziologisch aufgearbeitet und damit für Analysen zugänglich gemacht werden, die über klassische Justizsoziologie (Kaupen, Rasehorn, Lautmann) deutlich hinausgehen. Man kann angesichts dieser theoretischen Leistung ohne Übertreibung von einem Niveau rechtssoziologischer Begriffsbildung sprechen, das keine andere soziologische Theorie erreicht hat.

Angesichts dieser unbestreitbaren Stärken der Luhmannschen Systemtheorie fällt die aus der Theoriegeschichte heraus erklärbare Betonung der soziologischen Autonomie in der Reflexionstheorie und in dem daran anknüpfenden Konzept interdisziplinärer Kooperation zunächst nicht nachteilig auf. Zum Hindernis für eine produktive Form der Interdisziplinarität wird erst die damit verbundene einseitige Sichtweise, für die das Paradigma juristischer Rezeption soziologischer Erkenntnisse prägend ist und die deshalb keine Begrifflichkeit für responsive Beziehungen zwischen den beiden Disziplinen entwickelt hat. Reflexionstheoretisch dominiert dieses Paradigma der Reflexion die systemtheoretische Rechtssoziologie, die sich davon über ihre gesamte Entwicklung hinweg nicht abgrenzt, auch wenn sich, wie oben gezeigt wurde, im Werk verschiedene Möglichkeiten einer solchen Abkehr angeboten haben.

Als besonders herausgehobene und theoriegeschichtlich wohl entscheidende Phase im Luhmannschen Werk sticht die Zeit der frühen 1970er Jahre hervor, genauer das Jahr 1972. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich, wie wir gesehen haben, die Luhmannsche Rechtssoziologie vor allem als Gegenstandstheorie aus Fragen der Rechtsdogmatik heraus zu einer soziologischen Theorie mit ausgeprägter Eigengestalt entwickelt. Die Autonomisierung der Soziologie findet in diesem Abschnitt der systemtheoretischen Rechtssoziologie einen prägnanten Ausdruck. In der „Rechtssoziologie“ wird bereits der Umbau zur autopoietischen Systemtheorie angedeutet, aber noch nicht abschließend durchgeführt. Gleichzeitig finden sich in dieser Phase, wie wir ebenfalls gesehen haben, zahlreiche Hinweise

auf den durch die Rechtssoziologie geschaffenen, aber selbst nicht gedeckten Bedarf an einer soziologisch informierten juristischen Rechtstheorie und -dogmatik. An dieser Stelle, so wurde oben argumentiert, liegt zugleich auch die Möglichkeit responsiver Theoriebildung, soweit nämlich die juristische Rechtstheorie ihre Fragen, Themen und Probleme in die Soziologie zurückspiegeln könnte.

Zwei folgenreiche Entscheidungen markieren diese Stelle der rechtssoziologischen Theorieentwicklung als entscheidenden Wendepunkt. Zum ersten verfasst Luhmann mit „Kontingenz und Recht“ ein Werk, in welchem er die fehlende Rechtstheorie zwar in Angriff nimmt, gleichzeitig aber in signifikanter Weise unterbestimmt lässt. Das Buch verweigert sich, wie oben gezeigt, an etlichen Stellen der weiterführenden Auseinandersetzung mit den reflexionstheoretischen Konsequenzen und zieht sich stattdessen auf die Geschlossenheit der soziologischen Außenbeobachtung sowie auf Rezeptions-Defizite der Jurisprudenz zurück. Es verschenkt, wenn man so will, das in der Theorie schlummernde und erst später (Kaldewey 2013) geborgene Potenzial einer responsiven Reflexionstheorie. Zum zweiten lässt Luhmann jenes Manuskript unveröffentlicht, welches doch trotz seiner Schwächen immerhin das angesprochene theoretische Potenzial sichtbar macht.

Luhmanns weitere rechtssoziologische Veröffentlichungen der 1970er und 1980er Jahre bleiben mit Überlegungen zur Reflexionstheorie jedenfalls an der Oberfläche weiterhin im Programmatischen stecken. Auf einige Beispiel haben wir oben verwiesen. Vergeblich sucht man nach dem besagten „letzten Wort“. Das gilt im Übrigen auch, wenn man „Die Wissenschaft der Gesellschaft“ (Luhmann 1990) als systematisch zentrale Quelle für Luhmanns Wissenschaftssoziologie zu Rate zieht, ohne dass wir diesen Aspekt hier weiter diskutieren können.

Erst in „Das Recht der Gesellschaft“ wird eine Möglichkeit komplexerer Modellierung von Interdisziplinarität wieder ein wenig deutlicher erkennbar. Die These vom „Resonanzgefälle“, welche bis heute die systemtheoretischen Schriften zur Interdisziplinarität prägt (Kieserling 2000), wird hier erstmalig andeutungsweise infrage gestellt, wenngleich die Alternative unklar bleibt und ins Reich des Möglichen verwiesen wird.

Damit stellt sich vor dem Hintergrund der im zweiten Kapitel geschilderten institutionellen Entwicklung des Feldes unausweichlich die Frage, weshalb in einer Blütephase an den Universitäten und gesteigerter politischer Erwartungen an (rechts-) soziologische Beratung der sich abzeichnende Weg einer symmetrischen Reflexionstheorie in den Jahren um 1972 *nicht* beschritten und stattdessen die Autonomisierung der Soziologie so deutlich in den Vordergrund gerückt wurde.

Über Luhmanns Beweggründe für diese theoretische Entwicklung kann man, wie schon gesagt, nur spekulieren. Man kann stattdessen aber auch nach den semantischen Verwerfungen in der Konstellation der unterschiedlichen Reflexionsdiskurse fragen, wie das im Folgenden vorgeschlagen wird. Dann ergibt sich nämlich eine Lesart, nach welcher der systemtheoretische Rückzug von einer responsiven Rechtssoziologie, wenn schon kein zwingender Zug war, so doch einen, wenn man so will, unaufwendigen, reflexionstheoretisch sparsamen Weg anbot. Dies wird im Detail zu belegen sein. Eine kausale Erklärung für das Scheitern der Rechtssoziologie in der deutschsprachigen Wissenschaft lässt sich daraus nicht ableiten. Allerdings kann man begründen, dass entscheidende Weichenstellungen in den 1970er Jahren erfolgt sind. Sie haben nach einer kurzen Blütezeit der Rechtssoziologie mit entsprechendem Engagement auch der soziologischen Akteure schließlich ein weitgehendes Erliegen des Feldes begünstigt und zum allgemeinen Rückzug der Soziologie von der Befassung mit dem Recht beigetragen. Insofern dienen die folgenden Überlegungen viel mehr der Offenlegung einiger notwendiger, aber nicht hinreichender Plausibilitätsbedingungen des eben angesprochenen Rückzugsprozesses als einer zwingenden Begründung für diesen. Es geht, wenn man so will, um die Frage, in Bezug auf welches Problem der hier geschilderte Rückzug auf einen sehr starken reflexionstheoretische Autonomie-Diskurs in seinem historischen Diskurs-Kontext als plausible Lösung erscheinen konnte, mit anderen Worten um eine *funktionale Analyse* von Luhmanns Interdisziplinarität-Konzept.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Asymmetrische Reflexionstheorien: Der Abschied der Soziologie vom Recht

5

Bisher haben wir auf der begrifflich-konzeptionellen Basis eines reflexionstheoretischen Untersuchungsansatzes die Strukturen früher Interdisziplinaritätsmodelle in der deutschsprachigen Rechtssoziologie untersucht, in denen die Fundamente aller späteren Entwicklungen gelegt wurden. Rechtswissenschaftliche Autonomie- und Praxisdiskurse, so war deutlich geworden, ließen sich am Ende des neunzehnten Jahrhunderts nicht integrieren und gaben dadurch den Raum für die neu entstehende Soziologie frei. Diese entsprang als eigenständige Disziplin unter anderem aus dem Motiv der Autonomisierung, also eines reflexionstheoretischen Abstands zur Jurisprudenz, in der welcher sich zeitgleich mit der Entstehung der Soziologie Interdisziplinaritätskonzepte etablierten, nach denen die Beziehungen der Soziologie zur Rechtswissenschaft instrumenteller, dienender Natur sind. Die Soziologie antwortete mit ausgeprägten Autonomie-Konzepten, die jedoch nur vereinzelt Raum für eine responsive Form der Interdisziplinarität ließen. Die Inkongruenz der Perspektiven wurde zu einem prägenden Identitätsmerkmal der frühen (Rechts-) Soziologie. Einzelne Theoretiker unternahmen zwar Versuche, Responsivität im Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie auszuformulieren – wir haben Weber und Geiger unter diesem Gesichtspunkt näher betrachtet. Nach der Zeit des Nationalsozialismus erschienen solche Ansätze allerdings nur in Einzelfällen als zukunftsweisend. In den ersten Jahrzehnten nach 1945 hat, wie wir gezeigt haben, Helmut Schelsky mit der „transzendentalen Theorie der Gesellschaft“ einem Weg zu responsiven interdisziplinären Beziehungen gesucht. Nachdem diesem Ansatz kein nachhaltiger Erfolg beschieden war, haben sich in der soziologischen Systemtheorie Niklas Luhmanns Ansatzpunkte einer responsiven Reflexionstheorie ausgebildet. Diese sind über die Werkgeschichte hinweg in unterschiedlichen Deutlichkeitsgraden erkennbar. Was sich anfangs als juristisch motivierte Soziologie des Rechts präsentierte, zeigte bald

eine zunehmende Abgrenzung der Standpunkte, die um 1970 mit der „Rechtssoziologie“ quasi eine maximale Distanz erreicht – auch wenn einige marginale Aspekte eines responsiven Denkens nicht zu übersehen waren. Diese reflexionstheoretische Position erschien damals in der Gesamtanlage der Theorie gut vertretbar, weil komplementär zur Rechtssoziologie stets eine soziologisch fundierte Rechtstheorie als Programm im Raum stand. Eine solche hat Luhmann allerdings zu seinen Lebzeiten nicht veröffentlicht. Das posthum erschienene „Kontingenz und Recht“ enthält Hinweise auf responsive Interdisziplinarität, enttäuscht insgesamt aber mit expliziter Abkehr von diesem Gedanken. Die Phase bis etwa Ende 1980er Jahre ist schließlich geprägt von wiederholten Äußerungen zur Inkongruenz juristischer und soziologischer Perspektiven vor dem Hintergrund eines reflexionstheoretischen Paradigmas der Rezeption soziologischen Wissens durch die Jurisprudenz. Auch wenn in „Das Recht der Gesellschaft“, dem letzten großen rechtssoziologischen Werk Luhmanns, sich wieder vermehrte Andeutungen eines Sinneswandels finden lassen, muss doch in der Gesamtschau die Entwicklung der Luhmannschen Rechtssoziologie nach 1972 als ein Abschied der soziologischen Systemtheorie von einer responsiven soziologischen Theorie des Rechts interpretiert werden. Der bis dahin entwickelten Position wurde nichts Wesentliches mehr hinzugefügt. Damit begann, so unsere These, ganz allgemein der Abschied der Soziologie vom Recht. Weshalb dieser Prozess in der Systemtheorie eingeleitet wurde und welche Folgen sich daraus für die Rechtssoziologie insgesamt ergaben, soll im Folgenden erörtert werden.

In Luhmanns soziologischer Systemtheorie ließ die Intensität der Beschäftigung mit rechtssoziologischen Themen seit etwa Mitte der 1970er Jahre nach. Die Zahl rechtssoziologischer oder rechtstheoretischer Veröffentlichungen pro Jahr sank Vergleich zu den vorangegangenen Dekaden, wenn man die Niklas-Luhmann-Bibliografie zu Rate zieht (<https://niklas-luhmann-archiv.de/person/nl-bibliographie>). Das Anfang der 1980er Jahre erschienene Sammelwerk „Ausdifferenzierung des Rechts“ (Luhmann 1981) enthielt überwiegend Texte bis zur Mitte der 1970er Jahre und nur zwei neue Aufsätze. Ansonsten widmeten sich verstreute Aufsätze rechtssoziologischen Themen, die im Wesentlichen aus den Monografien bereits bekannt waren oder sich mit Teilen von „Kontingenz und Recht“ deckten. Die soziologische Theorie, die sich gründlicher, informierter, weitreichender und tiefgründiger als andere mit dem Recht befasste, zog sich langsam aus dem Feld der Rechtssoziologie und damit auch aus den Bemühungen um Interdisziplinarität zurück. 1993 erschien mit einigem zeitlichem Abstand neben anderen Bänden zu verschiedenen Funktionssystemen (Erziehung, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft usw.) „Das Recht der Gesellschaft“. Dort wurde

der reflexionstheoretische Abschied, wie wir gesehen haben, trotz vereinzelter gegenläufiger Ansätze mehrfach explizit zum Ausdruck gebracht.

Wie wir vermuten, war dieser Rückzug auch durch die diskursive Konfiguration der Rechtssoziologie der 1970er Jahre mit beeinflusst. Er müsste sich, wenn dies zutrifft, als eine Reaktion auf Umstände rekonstruieren lassen, die in den Diskursen der Rechtssoziologie jener Zeit zu suchen sind und die möglicherweise einer Entwicklung responsiver Reflexionstheorie im Rahmen der soziologischen Systemtheorie zumindest zeitweilig im Wege standen. Am Anfang der folgenden Überlegungen steht deshalb die Frage, in Bezug auf welches Problem sich der geschilderte Rückzug der systemtheoretischen Rechtssoziologie auf einen starken Autonomie-Diskurs als plausible Lösung rekonstruieren lässt. Es geht also um eine funktionale Analyse des im vierten Kapitel ausführlich beschriebenen Prozesses. Diese Überlegungen können, wie mehrfach betont, keine Kausalhypothese im Sinne einer Identifikation aller relevanten Ursachen stützen. Sie dienen vielmehr der Offenlegung einiger notwendiger, aber nicht hinreichender Bedingungen des eben angesprochenen Rückzugsprozesses, legen also Plausibilitätsbedingungen im eingangs (Kap. 2) genannten Sinne offen.

Grundsätzlich könnte die gesuchte Ursache auch in sozialstrukturellen Gegebenheiten begründet sein, wie dies verschiedentlich vermutet wurde. Raiser (2000) benannte als Gründe für die allgemeinen Schwächen der Rechtssoziologie das Fehlen eines Themen- und Methodenkanons, die Heterogenität von Fragestellungen und Methoden, die unklare wissenschaftliche Ortsbestimmung zwischen externer – soziologischer – Beobachtung des Rechts einerseits und Beobachtung sozialer Wirklichkeit durch Juristen aus der Perspektive des Rechts, den personellen und finanziellen Druck auf die juristischen Fakultäten, die mangelnde Bereitschaft der Soziologie, sich mit dem Recht zu befassen, schließlich hohe Kosten und methodische Herausforderungen empirischer Sozialforschung und die in Deutschland gering ausgeprägte Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation. Luhmann (Guibentif und Luhmann 2000) machte die politische Lage am Ende der 60er Jahre, vor allem die Studentenbewegung und das Verständnis von Rechtssoziologie als linker Gesellschaftskritik mit verantwortlich für das Erlahmen des interdisziplinären Schwungs.

Diese Deutung bleibt jedoch zu sehr der Oberfläche verhaftet. Sowohl Raiser als auch Luhmann thematisieren den Aspekt nicht, der in unserer Argumentation die zentrale Rolle spielt, nämlich die Reflexion der Interdisziplinarität in den soziologischen Theorien und die Konfiguration der in der entscheidenden historischen Phase in den 1970er Jahren vorherrschenden Reflexionsdiskurse. Im Folgenden soll gezeigt werden, dass drei hierarchische, asymmetrische Konzepte sich wechselseitig blockierten und als solche keine produktiven Anschlüsse

offenhielten. Sie bildeten in jener Zeit eine spannungsreiche, konfliktträchtige Konstellation, welche die sozial-strukturelle bzw. institutionelle Entwicklung zumindest mit ermöglichte. In dieser Hinsicht stellen die Reflexionsdiskurse der Rechtssoziologie mit ihren jeweiligen Modellen der Interdisziplinarität eine – notwendige, wenngleich vielleicht nicht hinreichende – Bedingung der im zweiten Kapitel skizzierten institutionellen Schwäche der Rechtssoziologie im deutschsprachigen Raum dar. Mit dieser Perspektive geht die hier vorgeschlagene Interpretation über Raisers erwähnte Diagnose einer mangelnden Bereitschaft der Soziologie, sich mit dem Recht zu befassen, hinaus, ebenso über Luhmanns lakonische Attribution auf die politischen Zeitumstände. Sie fragt nach diskursiven Bedingungen des Mangels an Bereitschaft und sucht das Bezugsproblem in reflexionstheoretischen Diskurs und deren Konfiguration in den 1970er Jahren.

Der erste Teil dieses Kapitels rekonstruiert diese Konfiguration der Reflexionstheorien als Bezugsproblem der zuvor geschilderten systemtheoretischen Ambivalenz. Die Systemtheorie, so die These, sah sich in der entscheidenden Phase einem reflexionstheoretischen Trilemma gegenüber, für das sich verschiedene Lösungen anboten. Im Vergleich derartiger funktional äquivalenter Lösungen konnte die reflexionstheoretische Abstinenz als sparsamster Weg erscheinen. Dieser wurde allerdings mit dem Preis eines Abschieds der systemtheoretischen Soziologie von der interdisziplinären Arbeit am Recht bezahlt (Abschn. 5.1).

Im zweiten Teil des Kapitels geht es darum, wenigstens kurz anzudeuten, welche Folgen dieser reflexionstheoretische Rückzug der Systemtheorie hatte. Er hinterließ nämlich eine Lücke, die von keiner anderen namhaften soziologischen Theorie in jener Zeit zu schließen war. An die Klassiker konnte nicht mehr anknüpft werden, da ihre Problemstellungen, wie wir im dritten Kapitel an einigen Beispielen gesehen haben, mit der weiteren Theorieentwicklung verblasst waren und sie mit Ausnahme von Weber und Geiger zum Recht wenig zu sagen wussten. Parsons, Foucault, Bourdieu oder Habermas als jüngere Autoren und als Zeitgenossen Luhmanns fügten dem nur Weniges hinzu. Sie kamen mit Ausnahme von Habermas über verstreute Anmerkungen zum Recht nicht hinaus, die oftmals weit hinter Luhmanns Analysen zurückblieben, oder verfolgten, wie Habermas, stärker rechtsphilosophische Ziele. Das kann in unserem Zusammenhang nicht ausführlich diskutiert werden, soll aber durch einige Bemerkungen zu rechtssoziologischen Schlüsseltexten der genannten Autoren wenigstens kurz demonstriert werden, um die weitreichende Bedeutung des systemtheoretischen Beharrens auf dem Autonomiediskurs für die deutschsprachige Rechtssoziologie zu verdeutlichen und die reflexionstheoretische Lücke sichtbar zu machen, welche die Systemtheorie an dieser Stelle hinterließ (Abschn. 5.2).

Der dritte Teil befasst sich mit den weiteren Folgen für die Rechtssoziologie und damit auch für die Soziologie als ganze. Der Rückzug der Soziologie aus dem Recht vollzieht sich im Wesentlichen in der Rechtssoziologie der 1970er und 1980er Jahre und findet in der turbulenten Epoche nach 1989, gleichsam im Windschatten weltgeschichtlicher Umwälzungen, seinen langsamen Abschluss. Man könnte vermuten, dass im Schicksal der Rechtssoziologie ein viel allgemeineres Symptom zum Ausdruck kommt, nämlich ein Verblässen soziologischer Theoriefähigkeit im Allgemeinen. Darin lägen zugleich, wenn ein solcher Verdacht sich erhärten ließe, mögliche Ursachen für das Verschwinden „Kleiner Fächer“ beziehungsweise soziologischer Randgebiete, die, wenn sie erfolgreich betrieben werden sollen, eben besonders hohe und weit in die Praxisdiskurse ausgreifende soziologische Theorieanstrengungen erforderlich machen. Die Entwicklung der allgemeinen Soziologie in Richtung von Zeitdiagnosen lässt hierfür derzeit wenig Hoffnung. Für die Rechtssoziologie, auf die wir unser Augenmerk richten, könnte dies heute, wie schon vor fünfzig Jahren, erneut im Postulat eines Wiedereinbaus des Rechts in die Soziologie „durch eine ernst gemeinte Soziologie des Rechts“ (Luhmann 1972, 6) münden (Abschn. 5.3).

Im sechsten Kapitel wird sich dann zeigen, dass dieser Wiedereinbau des Rechts in die soziologische Theorie momentan am ehesten im Kreise der soziologischen Jurisprudenz zu beobachten ist, also eines Zweiges der Rechtswissenschaft, aus dem in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche soziologische Innovationen hervorgegangen sind. Kantorowicz könnte angesichts dieser Entwicklung auf unerwartete Weise (und anders vielleicht, als ursprünglich gedacht) Recht behalten. Die theoretisch anspruchsvolle Rechtssoziologie wird heute nicht selten von „Juristen im Nebenamt“ (Kantorowicz 1911, 278) vorangetrieben. Sie enthält Ansätze der Responsivität, welche eine soziologische Reflexionstheorie produktiv nutzen kann.

5.1 Reflexionstheoretisches Trilemma – Das Schweigen der Systemtheorie

Entscheidende Weichenstellungen beim Abschied der Soziologie vom Recht sind in den 1970er Jahren erfolgt. Sie haben nach einer kurzen Blütezeit der Rechtssoziologie mit entsprechendem Engagement auch der Soziologie schließlich ein weitgehendes Erliegen des Feldes begünstigt und zum Rückzug der Soziologie von der Befassung mit dem Recht beigetragen. Bei der Suche nach möglichen reflexionstheoretischen Konfigurationen, welche diesen Prozess mit hervorgerufen haben, soll uns folgende *These* leiten: Die Rechtssoziologie im deutschen

Sprachraum war seit der frühen Nachkriegszeit geprägt von Reflexionsdiskursen, die sich bei allen Unterschieden im Detail insgesamt als hierarchische und asymmetrische Modelle von Interdisziplinarität präsentieren. Sie richteten sich in je spezifischer Weise an Autonomie aus – an der Autonomie der Jurisprudenz, der Gesellschaft bzw. der Politik oder der Soziologie – und kombinierten diese Orientierung jeweils mit dem Modell der Rezeption soziologischen Wissens durch die Jurisprudenz als Konzept für die interdisziplinären Beziehungen. Aus dem Blickwinkel der Rechtstatsachenforschung und verwandter Strömungen tauchte dieses hierarchische Modell in Gestalt eines sachlichen Vorrangs der Rechtswissenschaft auf (Abschn. 5.1.1). Außerdem prägte es vor allem in den 1960er und 1970er Jahren einen Diskurs der Rechtssoziologie als engagierter Wissenschaft, der ein Hierarchieverhältnis zwischen präsupponierten politisch-gesellschaftlichen Zwecken und der Soziologie als diesen Zwecken dienender Wissenschaft voraussetzte (Abschn. 5.1.2). Ein hierarchisches und asymmetrisches Modell wurde, wie bereits dargelegt, im Ergebnis auch von der soziologischen Systemtheorie vertreten, die mangels eines responsiven Interdisziplinaritätsmodells von der reflexionstheoretischen Vorrangstellung der Soziologie und komplementären Rezeptionsproblemen der Jurisprudenz auszugehen hatte (Abschn. 5.1.3).

Das Aufeinandertreffen dieser Deutungsmuster provozierte einen diskursiven Konflikt, der in Gestalt eines *reflexionstheoretischen Trilemmas* als Bezugsproblem für asymmetrische Autonomie-Modelle rekonstruiert werden kann (Abschn. 5.1.4). Jedes der Modelle verursachte Reflexionsprobleme in mindestens einem der anderen. Ein solches Problem erwuchs für die Systemtheorie aus einer Diskurskonfiguration zwischen der sozial-ingenieurialen engagierten Soziologie und der Rechtstatsachenforschung. Die daraus resultierende argumentative Zwangslage bot für die soziologische Systemtheorie im Wesentlichen zwei unterschiedliche funktional äquivalente Antworten an. Zum einen hätte den beiden genannten Ansätzen, die jeweils in unterschiedlicher Weise die Autonomie der Soziologie infrage stellten, ein Autonomiekonzept entgegengesetzt werden können, welches sowohl die allgemeine gesellschaftliche Praxis als auch die Rechtstheorie als außersozilogische wissenschaftliche Praxis hätte stärken und damit implizite Bedürfnisse der genannten Konkurrenzmodelle im Konzept der Responsivität hätte symmetrisch integrieren können. Zum anderen bot jedoch, soweit eine solche responsive Konzeption zu aufwendig erschien, der Rückzug aus einer insgesamt schwierigen argumentativen Zwickmühle zwischen inkongruenten Reflexionstheorien in gewisser Weise eine naheliegende Lösung. Dass dieser Rückzug auf eine scharfe Betonung soziologischer Autonomie in Verbindung mit dem interdisziplinären Paradigma der Rezeption hinauslief, ist eben

den reflexionstheoretischen Voreinstellungen der Systemtheorie zu verdanken. Damit lassen sich aus der Diskurskonstellation jener Zeit Bedingungen rekonstruieren, die den Rückzug der Systemtheorie, wenn schon nicht als zwingend, so doch als immerhin plausibel erscheinen ließen. Das reflexionstheoretische Trilemma kann so die im ersten Kapitel erwähnte „vierte Theoriekatastrophe“ der Rechtssoziologie in ihren Entstehungsbedingungen zumindest verständlich machen.

Als historisch entscheidende Phase wurden bereits mehrfach die Jahre um 1972 angesprochen. Von 1945 bis in die frühen 1960er Jahre war die Rechtssoziologie – von Schelsky abgesehen – mehr oder weniger bedeutungslos geblieben. Gert Bender (1994, 116 f.) spricht von einer Phase der verpassten großen Gelegenheiten. 1965 bis 1975 folgte, wie im zweiten Kapitel beschrieben, ein Aufschwung, getragen von ungebremsten Modernisierungs-, Gestaltungs- und Steuerungserwartungen, in denen sich ein reflexionstheoretischer Diskurs der Gesellschaftsreform qua social engineering manifestierte. Ab Mitte 1960er Jahre traten soziologische Theorien als Universaltheorien auf den Plan, die alle rechtssoziologisch relevant hätten werden können, im Feld aber zunächst kaum rezipiert wurden (ebd., 119 ff.) und auch selbst nur wenig zur soziologischen Analyse des Rechts beitrugen (vgl. dazu unten Abschn. 5.2). Der Strukturfunktionalismus war in Deutschland angekommen, die Weber- und Durkheim-Rezeption setzte langsam ein, seit dem Positivismusstreit erlebte Marx eine Renaissance, Habermas integrierte verschiedene dieser Strömungen. Die Rechtssoziologie blieb in einem cultural lag hinter diesen Entwicklungen zurück. Sie trat im Wesentlichen als engagierte Wissenschaft im Gewand des social engineering auf. Soziologische Methoden – weniger dagegen Theorien – fassten in der Justiz- bzw. Richtersozologie Fuß. Dort griff die Rechtssoziologie gewissermaßen den Ball aus der Empirischen Soziologie auf.

Zwischen dem Wiederbeginn der akademischen Soziologie in der frühen Nachkriegszeit und den 1970er Jahren vollzog sich der Aufschwung der Rechtssoziologie im Zuge einerseits des Ausbaus der Universitäten und andererseits einer sozialtechnokratisch ausgerichteten gesellschaftspolitischen Reformprogramm. Das führte zu hohen Erwartungen an die theoretische wie praktische Leistungsfähigkeit der Soziologie im Allgemeinen und der Rechtssoziologie im Besondern. In theoretischer Hinsicht erwartete man von letzterer vor allem eine wissenschaftliche Gesellschaftsanalyse. In praktischer Hinsicht sollte sie die Verwissenschaftlichung politischer Steuerung und Gesellschaftsgestaltung leisten. Diese Bestrebungen waren bekanntlich mit dem – in seinen weitreichenden Ansprüchen später gescheiterten – Versuch einer Versozialwissenschaftlichung des Jurastudiums verbunden. Die Jahre 1965–1975 können folglich als *Blütezeit*

der deutschen Rechtssoziologie (Bender 1994, 119 ff.) angesehen werden. Während in der allgemeinen Soziologie der 1970er Jahre eine gewisse disziplinäre Normalisierung das Bild bestimmte (Kruse 2006, 167 f.), erlebte die Rechtssoziologie mit etwa zehnjähriger Verspätung einen deutlichen Aufschwung.

Das Jahr 1972 war, wenn man so will, einerseits der Höhepunkt in der Entwicklung der empirischen Rechtssoziologie und deren weitreichenden politischen Ambitionen. Es fiel in die Phase des social engineering in der Rechtssoziologie und der Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz als engagierter Wissenschaft – Rasehorn ging so weit, 1972 als das „goldene Jahr“ der Rechtssoziologie zu bezeichnen (Rasehorn 2002, 17). Zahlreiche Veröffentlichungen, lebhaft öffentliche Debatten, die Gründung von akademischen Vereinigungen, der Informationsbrief als Vorläufer der Zeitschrift für Rechtssoziologie, die Forschungsgruppe in Hamburg am MPI, verschiedene Förderprogramme (im BMBF und später in der Volkswagen-Stiftung), die Planung für das Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) in Bielefeld und viele vergleichbare Aktivitäten legen Zeugnis ab für die prominente Rolle des Feldes in jener Zeit (vgl. dazu ausführlicher Kap. 2). Wolfgang Kaupen trat mit einem Referat auf dem Deutschen Juristentag in Düsseldorf publikumswirksam für die Rechtssoziologie in Erscheinung. Auf einem (außerordentlichen) Soziologentag in Mannheim wurde die Sektion Rechtssoziologie der DGS gegründet. Rüdiger Lautmann (1972) veröffentlichte „Justiz, die stille Gewalt“. Die ersten Bände des Jahrbuchs für Rechtssoziologie und Rechtstheorie erschienen.

Zugleich bildete das Jahr 1972 aber auch den Wendepunkt in der Entwicklung der rechtssoziologischen Theorie, da es mit dem Erscheinen von Luhmanns Rechtssoziologie und der Nichtveröffentlichung von „Kontingenz und Recht“ einen Kulminations- und vorläufigen Schlusspunkt der soziologischen Theorie des Rechts darstellte. Zum ersten Mal nach Geiger trat mitten im Schlachtenlärm der Gesellschaftskritik eine anspruchsvolle soziologische Theorie des Rechts auf den Plan. Sie entfaltete das seit den Gründerjahren angelegte Programm der autonomen soziologischen Beobachtung des Rechts in einer zuvor und auch später kaum wieder erreichten Reichhaltigkeit und Tiefenschärfe, blieb aber sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis des Gegenstandsbereichs ohne nachhaltigen Konsequenzen. Von einem Kulminationspunkt kann also gesprochen werden, da soweit erkennbar zum ersten und einzigen Mal eine soziologische Theorie des Rechts verfasst wurde, die es ermöglicht, Autonomie und Praxis symmetrisch zu reflektieren. Um einen Wendepunkt handelt es sich insoweit, als der Praxisdiskurs als konstitutiver Bestandteil dieser Reflexionstheorie das Licht der wissenschaftlichen Öffentlichkeit nicht erblickte.

Aufgabe der funktionalen Analyse in diesem Kapitel ist, wie schon gesagt, die Rekonstruktion der prägenden rechtssoziologischen Reflexionsdiskurse jener Jahre, aus deren Zusammenspiel sich, so die These, das Bezugsproblem bildete, auf das die Systemtheorie mit dem ausführlich geschilderten reflexionstheoretischen Rückzug reagierte. Diese Konstellation, das soll im Folgenden nachgezeichnet werden, bestand aus drei Autonomiediskursen mit je spezifischer Orientierung an Recht, Politik oder Soziologie, die zudem jeweils mit dem Interdisziplinaritätsmodell der Rezeption operierten. Die Rede ist erstens von verschiedenen Hilfswissenschafts-Konzeptionen, zweitens von der Rechtssoziologie als engagierter sozial-ingenieurialer Wissenschaft und drittens von der systemtheoretischen Rechtssoziologie. Aus diesem Zusammenspiel, so unsere Vermutung, ergab sich für die Systemtheorie eine gewisse Attraktivität des reflexionstheoretischen Rückzugs.

Die hier vorgeschlagene Begriffsbildung weist eine Verwandtschaft zu drei Diskursen auf, die Rüdiger Lautmann (Lautmann 2022) für die betreffende Phase der Rechtssoziologie beschreibt. Er unterscheidet einen Reformdiskurs, der sich vorrangig auf die Versozialwissenschaftlichung der Juristenausbildung konzentrierte, einen Fusionsdiskurs, der auf der Basis interner Rechtskritik die Jurisprudenz als Sozialwissenschaft verstanden wissen wollte, sowie schließlich einen Traditionsdiskurs, welchem vor allem die Bestandssicherung der Jurisprudenz ein Anliegen war (Lautmann 2022, 13–28). Dem kann man in allen historischen Details ebenso wie in der terminologischen Charakterisierung zustimmen, ohne die hier vorgeschlagene Perspektive preisgeben zu müssen. Während Lautmanns Vorschlag sich an den wissenschaftspolitischen Deutungsmustern der betreffenden Diskurse orientiert, sie also – und dies zu Recht – als disziplinstrategische Programmatiken liest, geht unser Vorschlag dahin, auf der reflexionstheoretischen Ebene nach instruktiven Differenzen zu suchen. Diese sind in den jeweiligen Deutungen von Autonomie und Praxis zu finden. Dabei werden uns im Folgenden etliche von Lautmann beschriebene Einzelaspekte wieder begegnen.

5.1.1 Diskurs der juristischen Autonomie – Rechtstatsachenforschung und aufklärerische Hilfswissenschaft

Im Konzept der Rechtssoziologie als Hilfswissenschaft, darauf hatten wir im dritten Kapitel bereits ganz kurz hingewiesen, kommt ein *Autonomiediskurs der Jurisprudenz* zur Geltung, der die Rechtssoziologie seit ihrer Entstehung

wesentlich geprägt hat und auch die geschilderten Anläufe der Institutionalisierung konzeptionell beeinflusste. Die Aufgabe der Soziologie besteht nach dieser Auffassung darin, die in der Jurisprudenz relevanten empirischen Fragen zu bearbeiten, ohne dass diese für die Soziologie wissenschaftlich relevant sein müssten – und in der Regel auch nicht sind. Man erkennt unschwer, dass dieser Interdisziplinaritätsdiskurs an seiner Umwelt scheitert, nämlich der Soziologie, welche vor dem Hintergrund ihres eigenen Autonomiediskurses an eine solche Selbstbeschreibung kaum anschließen kann. Dieses, gewissermaßen „klassische“ Rezeptionsmodell marginalisiert die Soziologie als Wissenschaft.

Dieser bereits mehrfach angesprochene Autonomiediskurs des Rechts wird in reiner Form durch die seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts machtvoll in die Rechtssoziologie hineinwirkende Rechtstatsachenforschung verkörpert. Sie beeinflusst bis heute die Reflexionsbemühungen der Rechtssoziologie (vgl. Röhl 2012, § 11 IV) und repräsentiert ein Konzept der Autonomie des Rechts, das in der Soziologie nicht auf Anschluss hoffen kann, soweit diese sich als eigenständige Wissenschaft begreift. Im Konzept der rechtswissenschaftlichen Autonomie spricht die Praxis – vertreten durch die Soziologie – gerade *nicht* mit, um Kaldeweys Formulierung wieder aufzugreifen (oben Abschn. 2.2.2) Sie bleibt gegenüber dem Primat normwissenschaftlicher Fragen marginalisiert (vgl. auch Röhl 1974). Hier manifestiert sich also ein *Modell der Rezeption*. Ironischerweise wird der häufig zu vernehmende rechtssoziologische Vorwurf mangelnden juristischen Interesses in diesem Diskurs ausgerechnet durch einen elaborierten Hilfswissenschafts- bzw. Hierarchiediskurs widerlegt.

Die Rechtstatsachenforschung bildet über Jahrzehnte hinweg einen institutionell sehr erfolgreichen Zweig der Rechtssoziologie, der auch in der hier zu untersuchenden Periode um 1972 präsent ist (Heinz 1986). In Abgrenzung gegenüber Fuchs' und Kantorowicz' freirechtlichen Ansätzen und Ehrlichs soziologischer Rechtswissenschaft einerseits sowie gegenüber dem legal realism andererseits hatte Arthur Nußbaum dieses Programm einer im Dienste der Rechtswissenschaft empirisch forschenden Soziologie um 1914 entworfen und auch selbst entsprechende Studien, insbesondere zur Grundschuld, vorgelegt. Ernst E. Hirsch, Manfred Rehbinder und andere entwickelten diese Position weiter stießen damit eine Fülle an empirischen Untersuchungen auf allen Rechtsgebieten an, die zeitweise sogar durch eine eigene Ressortforschungsabteilung des BMJ gefördert wurden.

Nach Nußbaums Auffassung bestehe die Aufgabe der Rechtswissenschaft und des rechtswissenschaftlichen Unterrichts darin, dem Nachwuchs praktisch relevantes Wissen zu vermitteln (Nußbaum 1914). Dieses reiche über dogmatische Kenntnisse weit hinaus, da nur ein geringer Teil der Juristen in den

Richterberuf geht. In den meisten Tätigkeitsfeldern bedürfe es wissenschaftlich fundierter Analyse der rechtlich relevanten Lebenssachverhalte. In Deutschland habe die Rechtstheorie, allen voran Jhering, in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts auf die erstarrte römischrechtliche Dogmatik, die auch durch die historische Rechtsschule nicht aufgelöst worden war, reagiert. Zwar habe Jhering mit dem „Zweck im Recht“ die richtige Intention verfolgt, im Ergebnis habe er aber lediglich eine neue „Begriffswelt an Stelle der alten“ geschaffen (Nußbaum 1940, 59). Die Freirechtslehre habe lediglich ein neues Dogma auf der Basis dieser Kritik formuliert. Nußbaums eigene Schrift über das Hypothekenrecht habe 1913 dagegen eine funktionale Methode angewandt und das Recht mit Rechtstatsachen in Beziehung gesetzt. Nach dem ersten Weltkrieg habe dann diese realistische Perspektive an Gewicht gewonnen, nicht zuletzt etwa auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Dabei, so Nußbaum, handele sich freilich nicht um „soziologische Jurisprudenz“ (Nußbaum 1914, 20). Kern juristischer Kompetenz sei juristisches Denken. Daneben sei aber auch „ein bestimmter Komplex von induktiv zu erforschenden Tatsachen“ relevant (ebd., 21). Welches diese relevanten Tatsachen sind, bestimme allerdings die juristische Perspektive, nicht diejenige der betreffenden Nachbardisziplin. Dies begründe die Verwendung des Begriffs „Rechtstatsachen“ (ebd., 22). Das Problem der zeitgenössischen Rechtswissenschaft bestehe nicht darin, dass die Relevanz von Rechtstatsachen grundsätzlich bestritten werde, sondern dass diese nicht ernsthaft berücksichtigt würden. Nußbaum begründet anhand zahlreicher Beispiele (Inhabergrundschuld u. a., Gewohnheitsrecht, Richterrecht, regionale Differenzierung der Rechtspraxis im Deutschen Reich), weshalb die Erforschung der Rechtstatsachen nicht im juristischen Routinebetrieb, gewissermaßen mit Mitteln des common sense betrieben werden könne, sondern organisierter wissenschaftlicher Anstrengungen, etwa in Gestalt einer „Zentralstelle“ (ebd., 29) erfordere.

Der Bedarf für Rechtstatsachenforschung ergibt sich also nach Nußbaum aus der Divergenz von alltäglich praktiziertem und an den Universitäten gelehrtem Recht (Nußbaum 1920, 48) Dazu geht er von einem „weiten Normbegriff“ aus, der alle das Verhalten „in rechtlich bindender Weise“ bestimmenden Regeln umfasst (ebd., 49) und Gewohnheitsrecht und kautelarjuristisch gebildete Regeln enthält, also nicht-staatliches Recht, beispielsweise das internationale Handelsrecht. Aber auch Gesetzesrecht werfe, wie er sagt, empirische Fragen auf, nämlich nach seiner tatsächlichen Geltung bzw. seinem durch sozialen Wandel verursachten Bedeutungswandel (ebd., 51 f.), schließlich Fragen des praktischen Gebrauchs von Recht, etwa im Falle zivilrechtlicher Formenkonkurrenz, Richterrecht und zuletzt der psychologischen Motivlagen von Richtern.

Nußbaum entwickelt mit anderen Worten eine *asymmetrische Reflexionstheorie einer Rechtssoziologie als Hilfswissenschaft*, für welche es keine eigenständige wissenschaftstheoretische Bestimmung gibt. Der Diskurs der Rechtstatsachenforschung bleibt ganz innerhalb der Reflexionstheorie des Rechts. Die Autonomisierung der Soziologie entwickelt sich nach dieser Vorstellung unter Führung durch die Rechtsdogmatik; beides zusammen mündet dann in die Rechtstatsachenforschung, Rechtssoziologie fungiert als Instrument für den Wirklichkeitskontakt und die Praxisrelevanz der Jurisprudenz. Die Asymmetrie dieser außerordentlich wirkmächtigen Konzeption liegt im rein handwerklichen Stellenwert der Soziologie. Sie ist Instrument in den Händen des Juristen. Damit hat sie kein eigenes wissenschaftliches Erkenntnisziel und bedarf keiner eigenständigen Reflexion.

Das zeigt sich auch in einem heute wichtigen Text der Rechtstatsachenforschung, der seit 1977 in ununterbrochener Folge, derzeit in der 8. Auflage erscheinenden „Rechtssoziologie“ von Manfred Rehbinder (Rehbinder 2014). Dieser unterscheidet an Kantorowicz anknüpfend die „reine Rechtssoziologie“, die ein gesellschaftstheoretisches Erkenntnisinteresse verfolgt und als soziologische Theorie des Rechts in Erscheinung tritt, von der „angewandten Rechtssoziologie“, die als soziologische Rechtslehre bzw. Jurisprudenz wissenschaftliche Erkenntnisse um ihres praktischen Nutzen Willens anstrebt (ebd., 3 ff.). Diese Unterscheidung steht quer zu derjenigen von empirischer und theoretischer Rechtssoziologie – mit der sie gleichwohl auch zusammenhängt. Empirische Rechtssoziologie ist für Rehbinder nämlich gleichbedeutend mit Rechtstatsachenforschung. Diese kann – sowohl etwa im kritischen Rationalismus als auch in der kritischen Theorie – im Dienste der reinen Rechtssoziologie als soziologischer Theorie des Rechts stehen. Rehbinder sieht den Unterschied zwischen diesen beiden Fällen lediglich im Stellenwert der empirischen Forschung. Seine Rechtssoziologie ist erklärtermaßen angewandte Rechtssoziologie, also Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft, die versucht, „einen Beitrag zu den praktischen Fragestellungen der Rechtswissenschaft zu leisten.“ (ebd., 7). So wird etwa die Praxis der Gerichte bei der Sachverhaltsermittlung „... weitgehend von Alltags-theorien beherrscht, die der Überprüfung nicht immer standhalten. Die Hilfe des Sozialwissenschaftlers wäre daher öfter nötig, als dies in der Praxis angenommen wird.“ (ebd.) Die praktische Bedeutung der Wissenschaft (Soziologie) wird also extern bestimmt, von der Rechtspflege als Problem der Rechtswissenschaft her.

Die Soziologische Jurisprudenz befindet sich, so Rehbinder, im Gegensatz zur Rechtstatsachenforschung in einem praktischen Dilemma, da sie empirische Forschung im Einzelfall nicht anwenden kann, trotz der konzeptionellen Begründungen, die genau darauf hinauslaufen, „und zwar wegen des erforderlichen Aufwandes an Zeit und Kosten“ (ebd., 18). Soziologische Jurisprudenz

komme deshalb im Ergebnis „nur für die oberen Gerichte und das Bundesverfassungsgericht in Betracht.“ (ebd., 20) Allerdings komme dort die soziologische Expertise nicht aus der Literatur, die zu allgemein sei, sondern aus fallbezogenen Sachverständigengutachten. In der Rechtspolitik äußert sich die praktische Rolle der Rechtstatsachenforschung erstens in Effektivitätsprognosen (Gesetzesfolgenabschätzung), zweitens in Legitimationsbeschaffung (Akzeptanz-, Effektivitäts-, Durchsetzungschancen). Aus alledem ergeben sich, so Rehbinder, die Grenzen soziologischer Jurisprudenz: „Soziologische Jurisprudenz bedeutet ... nur eine Berücksichtigung der Rechtstatsachen bei der erforderlichen juristischen Wertung, nicht eine Ersetzung dieser Wertung.“ (ebd.,23).

Für unsere Frage nach reflexionstheoretischen Konzepten der Interdisziplinarität ist eine schematische Darstellung der Aufgaben der Rechtssoziologie besonders instruktiv, in welcher die wissenschaftssoziologische Stellung der Rechtstatsachenforschung eine begrifflich inkonsistente Gestalt annimmt (ebd., 24). Rehbinder unterscheidet Rechtswissenschaft als Wertungswissenschaft, in welcher die soziologische Jurisprudenz als „Berücksichtigung der Rechtstatsachen bei der erforderlichen juristischen Wertung“ (ebd., 23) enthalten ist, von der Rechtssoziologie, welche in einen empirischen und einen theoretischen Teil zerfällt. Rechtswissenschaft in diesem Sinne ist „Wertung“ plus „sozialer Sachverhalt“ (ebd., 24, Schema Zeilen 1 und 2). Rechtssoziologie ist Empirie plus Theorie. Nun verklammert aber die Rechtstatsachenforschung diese beiden Gruppen. Sie umfasst aus der Rechtswissenschaft die sozialen Sachverhalte und aus der Soziologie die Empirie. Die Rechtswissenschaft als soziologische Jurisprudenz enthält also Wertung *plus* sozialen Sachverhalt. Die Rechtstatsachenforschung enthält sozialen Sachverhalt qua empirische Forschung und insofern folglich soziologische Jurisprudenz *plus* empirische Rechtssoziologie. Die Rechtssoziologie hingegen ist *entweder* empirisch *oder* theoretisch. Das Schema versteckt den Umstand, dass sowohl soziologische Jurisprudenz als auch Rechtstatsachenforschung ihre beiden Bestandteile jeweils inklusiv handhaben, also als notwendig gleichzeitig vorkommend behandeln. Bei der Rechtssoziologie verhält es sich anders. Sie kann nur empirisch *oder* theoretisch sein. Damit kommt die theoretische Rechtssoziologie in den rechtssoziologischen Kategorien der Rechtstatsachenforschung und der soziologischen Jurisprudenz nicht vor. Implizit und auf den ersten Blick kaum sichtbar bleibt die theoretische Rechtssoziologie damit für die Rechtswissenschaft vollkommen bedeutungslos. Der Text repräsentiert, wie man unschwer erkennt, ein Modell der sachlichen Hierarchie, welches der Soziologie eine hilfswissenschaftliche Rolle zuweist und sie überdies auf empirische Forschung reduziert. Dass diese Deutung aus der Perspektive der Soziologie als autonomer Disziplin nicht überzeugen kann, ist offenkundig. In

der für uns relevanten Zeitspanne lassen sich im Übrigen weitere Beispiele für ein solches asymmetrisches Modell interdisziplinärer Kooperation finden. Die langjährige Arbeit des Referats Rechtstatsachenforschung im BMJ steht dafür (Stempel 1988). Rechtstatsachenforschung bezog dort ihre Legitimation aus praktischen Umsetzungsproblemen der Rechtspolitik und der Gesetzgebung (ebd., 190). „[S]ozialwissenschaftlich aufbereitete Fakten“ dienen der Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen“ (ebd., 201, vgl. auch ders. 1984).

Asymmetrische Positionen finden sich allerdings nicht allein in den Hilfswissenschafts-Modellen der Rechtstatsachenforschung, sondern auch in wissenschaftspolitisch ganz anders positionierten Texten. Rüdiger Lautmann stellt in „Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz“ (Lautmann 1971) ausdrücklich die Soziologie als „Arbeitsmittel des Juristen“ in den Mittelpunkt. Er vertritt die These, die Rechtssoziologie sei „unentwickelt, weil die Rechtsfakultäten sie vernachlässigen“ (ebd., 17). Dabei spielen in der Arbeit der Juristen, so Lautmann, Alltagstheorien in Gestalt vorwissenschaftlicher Annahmen über soziale Wirklichkeit eine nicht geringe Rolle, etwa bei der Sachverhaltsermittlung und der Folgenbewertung. Er unterscheidet vier Konstellationen, in denen Soziologie der Rechtspraxis von Nutzen sein kann (ebd., 25), nämlich erstens die Information über urteilsrelevante Tatsachen, zweitens die Normermittlung hinsichtlich ihrer (empirischen?) Geltung und der in Subkulturen gültigen Normen, drittens die Kritik des Richterberufs und seiner Programmierung und viertens die nichtjuristische Tätigkeit in Justizorganisation und am Arbeitsplatz. Gegen den Vorwurf des Methodensynkretismus wird auf die Verflechtung normativer und „faktischer“ Erwartungen in der Rechtsanwendung abgehoben (ebd., 27 f.). Normative und deskriptive Wissenschaft überschneiden sich (ebd., 29), denn zumindest die teleologische und grammatikalische Auslegung benutzen empirisches Wissen (ebd., 30). Eine „kritische“ Sozialwissenschaft könne deshalb auch Webers idealtypische Unterscheidung von Sein und Sollen überwinden (ebd., 31). Der Text widmet sich dann weiter der Normgeltung und schließlich der „Normkritik“, bei der in Form einer „wissenschaftliche[n] Rechtspolitik“ Soziologie und Rechtswissenschaft kooperieren (ebd., 43). Er betont jedoch ausdrücklich, dass die Soziologisierung der Jurisprudenz nicht mehr bedeutet als eine Dienstleistung der Sozialwissenschaften, „welche den Juristen Theorien über die soziale Realität und Methoden zur Faktengewinnung anbieten“ (ebd., 98) und spricht explizit von „Hilfswissenschaft“ (ebd.) Was Juristen konkret an sozialwissenschaftlichem Wissen benötigen, richte sich nach dem angestrebten juristischen Berufsfeld (Rechtsanwalt, Strafrecht, Verwaltungsjurist). „Das Ja zur Integration der Sozialwissenschaften impliziert das Ja zur Spezialisierung der Juristenausbildung.“ (ebd., 102).

Wir beobachten also in diesem Text einen Diskurs der Soziologie als *aufklärerischer Hilfswissenschaft*. Aus heutiger Sicht überrascht die Aufregung, die das Buch seinerzeit verursacht hat. Lautmann bezieht eine insgesamt gemäßigte, nur stellenweise mit Justizkritik und praktisch gar nicht mit revolutionärem Pathos durchsetzte Position der Sozialwissenschaften als aufklärenden Hilfswissenschaften einer sich spezialisierenden Jurisprudenz. Aus unserer reflexionstheoretischen Perspektive wird zugleich aber deutlich, dass der Reformdiskurs im Sinne Lautmanns (2022, 13 ff.) mit Blick auf sein Interdisziplinaritätsmodell in enger Verwandtschaft zu den genannten Diskursen der Hilfswissenschaft steht.

Ein weiterer Hinweis auf die Wirkmächtigkeit dieses Diskurses ergibt sich aus dem Umstand, dass die Rechtstatsachenforschung, auch wenn sie nicht soziologisch im Sinne einer eigenständigen Theoriebildung ist (Röhl 2012, § 11 IV), doch auch aus der Soziologie Zuspruch erfahren hat, und zwar teils explizit (Heinz 1986), teils implizit in Gestalt praktizierter Hilfswissenschaft. Aus der Empirischen Soziologie kommend vertritt beispielsweise seinerzeit Karl-Dieter Opp die Position einer „empirisch-theoretischen Wissenschaft“ der Soziologie (Opp 1973, 25), auch als „analytische Soziologie“ bezeichnet (ebd., 65 ff.), welche die Jurisprudenz nicht ersetzen kann, da sie empirische und nicht normative Aussagen generiert (ebd., 23 ff., 33). Die Brauchbarkeit der Soziologie für die Jurisprudenz wird von daher beurteilt (ebd., 41 ff.). Sie erschöpft sich vor allem in der Prüfung von „Alltagstheorien“ der Juristen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Programm der Rechtstatsachenforschung, aber auch in einigen reformerischen Schriften zur Rechtssoziologie über die Fächergrenzen hinweg in den 1970er Jahren ein Diskurs der Soziologie als Hilfswissenschaft verkörpert ist. Ausgehend von der Betonung der Autonomie des Rechts und unter Verwendung des Rezeptions-Paradigmas wird ein Interdisziplinaritätsmodell vertreten, welches wir im zweiten Kapitel als hierarchisches vorgestellt hatten. Es hat sich insofern als leistungsfähig erwiesen, als es gewissermaßen den inneren Horizont der Rechtswissenschaft erweitert. Seine Grenzen liegen auf der reflexionstheoretischen Ebene im Sachverhalt der Interdisziplinarität selbst, für den es lediglich einen von der Autonomie der Rechtswissenschaft ausgehenden Hilfswissenschaftsdiskurs anbietet. Dieser ist zwar, wie wir gesehen haben selbst weiter differenziert, etwa in eine aufklärerische (Lautmann: kritische Überprüfung richterlicher Alltagstheorien) und in eine technokratische Variante (Opp: Daten besorgen), bleibt aber ein Diskurs juristischer Autonomie, in dessen asymmetrischer Gestalt letztlich keine autonome Wissenschaft der Soziologie vorgesehen ist.

5.1.2 Diskurs der Gesellschaftspolitik – Engagierte sozial-ingenieuriale Rechtssoziologie

Als zweite Ausprägung eines hierarchischen Interdisziplinaritätsmodells bestimmt ein Diskurs der Rechtssoziologie als Gesellschaftspolitik die Entwicklung seit den 1960er Jahren. Er lässt sich mit dem Begriff der „Rechtssoziologie als engagierte Wissenschaft“ kennzeichnen und verbindet ein sozial-ingenieuriales Verständnis der Rechtssoziologie, das in mancher Hinsicht in der Tradition der *sociological jurisprudence* steht, mit einem gesellschaftskritischen Impetus, der bis weit hinein in die Konzepte einer „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ reicht. Den Begriff des Rechtssoziologen als *social engineer* hatte bereits Roscoe Pound (Pound 1923, 152) geprägt. Der Diskurs der 1960er und 1970er Jahre propagiert, so Bender (1994, 124) den „neuen Juristen“ als Sozialingenieur und dominiert weite Bereiche der Rechtssoziologie in jener Zeit. Er steht nicht in scharfem Kontrast zur Rechtstatsachenforschung, sondern entwickelt sich koevolutionär mit dieser und in gewisser Weise aus ihr heraus. Im Unterschied zu letzterer entfaltet er in seiner zugespitzten Form ein Modell gesellschaftspolitischer Dominanz, das schließlich in einen reflexionstheoretischen Gegensatz zur Rechtstatsachenforschung mündet. Der gesellschaftspolitische Diskurs der engagierten Rechtssoziologie hat mindestens vier Ausprägungen, nämlich erstens die Forderung nach politischer Unterstützung der Rechtssoziologie, zweitens das Programm einer Reform der Justiz und der Juristenausbildung, drittens einer weitgehenden Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz und der Rechtspraxis sowie viertens die Vorstellung vom Rechtssoziologen als engagiertem Sozialingenieur. Etliche Merkmale des Fusionsdiskurses in Lautmanns Sinne (vgl. oben) lassen sich auf der inhaltlichen Ebene wieder erkennen; strukturell weist der gesellschaftspolitische Diskurs aber über die Wissenschaftspolitik hinausgehende reflexionstheoretische Implikationen auf.

5.1.2.1 Forderung nach politischer Unterstützung

Forderungen nach politischer Unterstützung der Rechtssoziologie werden damals angesichts der „hitzigen Hochkonjunktur der Reformära“ (Bender 1994, 112) öffentlich erhoben. Die Notwendigkeit der Förderung rechtssoziologischer Forschung durch die Politik ergebe sich, so Kaupen, aus der „Nachfrage nach Ergebnissen empirischer rechtssoziologischer Forschung als Hilfsmittel bei der Setzung, Interpretation, Organisation und Anwendung von Recht als Mittel der sozialen Steuerung in der modernen Gesellschaft“ (Kaupen 1983, 180). Die damalige Lage sei durch individuelle Forschungsansätze einzelner Personen gekennzeichnet, die sich meist auf die Rezeption angelsächsischer Forschung

beschränkten und kaum über theoretische und methodische Kenntnisse verfügten, insbesondere dort, „wo *Rechtswissenschaftler* Interesse an der Rechtssoziologie entwickeln, ohne über die Grundlagen der allgemeinen Soziologie unterrichtet zu sein. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wird, vor allem durch ausgeprägte wissenschaftstheoretische Gegensätze erschwert.“ (ebd., 181, Hervorh. i. O.). Abhilfe verspreche ein von der Justizministerkonferenz getragener Aufbau eines zentralen rechtssoziologischen Forschungszentrums. Dieses solle drei Abteilungen in sich vereinen, die der Information und Dokumentation, der rechtssoziologischen Didaktik und rechtssoziologischer Forschung gewidmet sind. Die Didaktik gilt der „juristischen Aus- oder Fortbildung“ und damit der verstärkten „Einbeziehung soziologischer Kenntnisse in die juristische Ausbildung“ (ebd., 182). In der Forschung solle „der Bezug zur Rechtspraxis im Vordergrund stehen“ (ebd.). Das Zentrum könne zur „dringend notwendigen Annäherung von Rechts- und Sozialwissenschaften beitragen.“ (ebd.) Die Überlegungen laufen also auf Gesellschaftsteuerung durch Recht unter Einsatz soziologischer Instrumente hinaus. Sie bieten damit noch eine gewisse Ergänzung zu einem juristischen Praxisdiskurs (vgl. Raiser: „rationale Rechtspolitik“), der an einen soziologischen Praxisdiskurs (Steuerung) anschließt. Das gelingt freilich nur, solange die Berufung auf die „Grundlagen der allgemeinen Soziologie“ unscharf bleibt. Auch in dieser reflexionstheoretischen Position geht die wissenschaftliche Autonomie der Soziologie verloren.

5.1.2.2 Der „neue Jurist“

Aus dem Ruf nach Unterstützung wird ein Programm der umfassenden Reform. Raiser nennt in seiner Hamburger Antrittsvorlesung 1970 die Berufs- beziehungsweise Richtersozio­logie sowie die Rechtstatsachenforschung als wesentliche Arbeitsgebiete der Rechtssoziologie (Raiser 2011, 117–132). „Rationale Rechtspolitik“, so argumentiert er (ebd., 126), brauche „empirische Sozialforschung“. Das ist ganz im Geiste der Planungs- und Steuerungseuphorie der 60er Jahre gedacht und spiegelt auch den in der Soziologie stilprägenden Gestus der Gesellschaftsreform wider, allerdings ohne auf die in der Soziologie damals diskutierten Theorieangebote einzugehen. Bender spricht vom „Modernisierungsdreieck“ aus Planungseuphorie, Ausbildungsreform und großen Paradigmen, innerhalb dessen sich die Rechtssoziologie als engagierte Wissenschaft entwickelte (Bender 1994, 126). Insofern gibt es jedenfalls für eine kurze Zeit ein begrenztes gemeinsames Projekt einer „Rechtssoziologie“, das von einer speziellen soziologischen Orientierung und einer damals in der Jurisprudenz spürbaren Anknüpfung an freirechtliche und verwandte Rechtstheorien profitiert. Man könnte sagen: In der Rechtstheorie bildet sich ein dogmatisch-systematisch integrierter Diskurs, der

die Umwelt als instrumentell einbaute. Der Diskurs entfaltet – seit Kantorowicz und jedenfalls bis zu Raisers Antrittsvorlesung 1970 – eine spürbare Wirkung mindestens am Rande der damaligen Rechtstheorie. Ähnlich wie Kantorowicz sieht Raiser den Eigenwert der Soziologie, nämlich als „Theorie“ und „Kritik“. Wie jener bietet auch er kein reflexionstheoretisches Konzept an. Insofern gibt es in dieser kritischen Phase für eine erstarkende Rechtssoziologie auf Seiten der Jurisprudenz einen Anknüpfungspunkt, der jedoch nicht mit einer integrativen Reflexionstheorie verbunden ist und die Soziologie nur akzeptiert, solange sie gleichsam im „Außen“ verharrt.

Der über Raisers Position noch hinaus gehende Gedanke des „neuen Juristen“ wurzelt in justizkritischen Schriften der 1960er Jahre. Neben Dahrendorfs justizsoziologischen Arbeiten beeinflusst vor allem Wolfgang Kaupens „Die Hüter von Recht und Ordnung“ die junge Rechtssoziologie (Kaupen 1969, siehe auch Apitzsch und Vogel 2021). Kaupen war seit 1967 am Institut für Mittelstandsforschung unter der Leitung von René König tätig. Lautmann würdigt Kaupens justizkritische Schriften allgemein als wesentlichen Beitrag zu und Meilenstein auf dem Weg zu einer neuen Generation von Juristinnen und Juristen, die als „Garanten der Demokratie und Verkünder sozialstaatlicher Responsivität“ wirken (Lautmann 2002, 44). Zusammen mit König formuliert Kaupen das Programm einer Rechtssoziologie, „die sich absichtlich nicht in die Rechtswissenschaft einmischte ... So soll also unter der Bezeichnung Rechtssoziologie nicht etwa eine soziologische Rechtstheorie, sondern eine Soziologie des Rechtswesens entwickelt werden, die zentral an den Rechtsberufen ansetzt“ (König und Kaupen 1967, 362). Der Aufsatz schwankt zwischen Parsonianischem Strukturfunktionalismus und an Dahrendorf orientierter Herrschaftskritik. Mit letzterer bereitet der Text die Rechtssoziologie der späten sechziger und der siebziger Jahre vor, wie Lautmann betont (Lautmann 2002, 43). Zugleich vertritt Kaupen aber, so Lautmann, eine „dritte Position“ zwischen den damals dominanten Polen der rechtssoziologischen Debatte, Luhmann und Habermas (ebd., 47), indem er strukturfunktional und kritisch zugleich zu sein versucht. Hier kommt der zentrale Aspekt des gesellschaftspolitischen Diskurses zum Vorschein. Der „neue Jurist“ als Sozialingenieur, so die damalige Vermutung, sei in der Lage, Folgeexpertise zu entwickeln und damit dem Ideal der sociological jurisprudence wieder näher zu kommen und wissenschaftlich fundierte Gesellschaftsgestaltung mit dem Mittel des Rechts zu ermöglichen.

Statt auf staatliche Unterstützung konzentriert sich die Debatte also auf das Programm einer weitreichenden Justizreform. Aus der rationalen Rechtspolitik, deren Ziel eine vom technokratischen Geist der 1960er Jahre geprägte Optimierung gesellschaftlicher Steuerung durch Recht war, entwickelt sich mehr

und mehr eine gesellschaftspolitische Debatte über den Stellenwert des Rechts, dem aus kritischer Perspektive seine enge Verbindung zu gesellschaftlichen Herrschaftsstrukturen vorgeworfen wird. Nachdem zunächst lediglich eine Form juristischer „Folgenexpertise“ (Bender 1994, 123) als Reformziel ausgegeben wurde (Teubner 1995; vgl. auch Paas 2021), tritt die Forderung nach einem grundsätzlich neuen Verständnis der Rolle des Rechts als Instrument grundlegender Gesellschaftskritik in den Vordergrund. Weithin rezipierter und namhafter Repräsentant dieser Stimmen ist auf juristischer Seite Rudolf Wiethölter. Er begreift Rechtswissenschaft als „Demokratie-Wissenschaft“ (Lautmann 2022, 19), die selbst eine Form des Politischen darstelle (Wiethölter 1968, ders. Stellungnahme auf der Loccumer Tagung, Loccumer Arbeitskreis 1970, 25–41, 38, vgl. ders. 1984).

Zur Durchsetzung dieses Programms dient insbesondere die Richter- bzw. Justizsoziologie, etwa in dem vom Loccumer Arbeitskreis (1970) veröffentlichten Memorandum. Alfred Rinken (in ders. 1973, 11–36) formuliert diese Position insbesondere in ihren wissenschaftstheoretischen Implikationen sehr prägnant wie folgt: „Eine als Sozialwissenschaft konzipierte Rechtswissenschaft löst sich von dem Verständnis des Rechts als ‚spezifisch juristischer‘ Wesenheit und begreift das Recht nach Inhalt und Form in seiner konkreten gesellschaftlichen Bedingtheit. ... In den Vordergrund rechtswissenschaftlichen Interesses rückt die kritische Selbstreflexion, in der Rechtswissenschaft sich als Sozialwissenschaft über die Grenzen ihrer Dogmatik aufklärt, die jede Rechtsanwendung‘ mitbestimmenden erkenntnisleitenden Interessen aufdeckt, die historischen, politischen, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen und Folgen rechtlicher Regelungen berücksichtigt und so die wirklichen Gründe der juristischen Argumentation und Entscheidung offenlegt.“ (ebd., 21) Die mit der Experimentierklausel im Deutschen Richtergesetz 1971 eingeführte, Mitte der 1980er Jahre auslaufende, in Einzelfällen (Hamburg) aber bis Ende der 1990er Jahre praktizierte einphasige Juristenausbildung verkörpert die institutionelle Seite dieser sozialwissenschaftlichen „Suprematie“ (Lautmann 2021, 21; rückblickend Kühling 1997; Rottleuthner 1998). Die Rechtswissenschaft wird in diesem Modell als „Teil einer Einheit der Sozialwissenschaften“ verstanden (Voegeli 1979, 140) oder gar radikal neu definiert, wie Lautmann berichtet, nämlich in der Forderung: „Die soziale Kaste der Juristen muß aussterben.“ (Lautmann 2021, 22).

Wir erkennen hier einen Diskurstyp der Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz. In einem Einheitskonzept ähnlich demjenigen Ehrlichs wird die Rechtswissenschaft der Autonomie der Soziologie nachgeordnet, wobei freilich die interne Kopplung von normativen und empirischen Erkenntnissen unklar bleibt. Gleichzeitig wird Soziologie nicht als autonome Form von Wissenschaft

vorgestellt, sondern als Mittel der Gesellschaftskritik. Sie wird damit – diesmal gegenläufig zur Vereinnahmung durch die Rechtstatsachenforschung – zu politischen Zwecken instrumentalisiert.

5.1.2.3 Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz

Es gibt seinerzeit aber auch soziologische Stimmen, die sich dem Gedanken des „neuen Juristen“ anschließen. Zu diesen zählt insbesondere und in charakteristischer Weise Hubert Rottleuthners „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ (Rottleuthner 1973 (a)). Der Band verfiicht einen sehr weitreichenden reflexionstheoretischen Anspruch. Dieser erinnert in Vielem an die Situation im Jahr 1910, wie sie Haferkamp beschrieben hat. Schon damals mehrten sich Stimmen, „die rechtsdogmatische[s] Arbeiten generell verwerfen und durch eine sozialwissenschaftliche Rechtsfindung ersetzen wollen“ (Haferkamp 2021, 227). Auch 1973 geht es „nicht um mehr Interdisziplinarität, sondern um die Institutionalisierung eines neuen wissenschaftlichen Verständnisses von Rechtswissenschaft“ (Rottleuthner 1973 (a), 7) und damit explizit um das weiter gesteckte Ziel einer Veränderung des juristischen Alltags. Das bedeutet vor allem, die Rechtswissenschaft solle eine Theorie staatlicher Aktivitäten und eine Theorie der praktischen Argumentation liefern und außerdem eine Sozialisationsfunktion für das Personal erfüllen. Diese Aufgaben dürften nicht an die Rechtssoziologie oder die Rechtstheorie abgeschoben werden. „In der Rechtspraxis selbst können die Sozialwissenschaften nicht nur als empirische Hilfsdisziplinen dienen; sie führten vielmehr zu deren kritischer Umstrukturierung“ (ebd., 9). Die angestrebte Veränderung der Jurisprudenz obliege also den Sozialwissenschaften. Damit wird ein neues wissenschaftliches Verständnis sowohl der Rechts- als auch der Sozialwissenschaften etabliert, das als solches eine „ideologiekritische“ Aufgabe zu erfüllen habe (ebd., 11). Ziel sei es, den „Schein“ einer autonomen juristischen Kommunikation durch eine „sozialwissenschaftliche Umstrukturierung der Argumentationspraxis“ aufzulösen. Juristische Praktiker könnten sich dann, so Rottleuthner, „nicht mehr zur Legitimierung ihrer Praxis darauf berufen, daß sie ans Gesetz gebunden seien und daß sie doch mit den Mitteln der juristischen Methodenlehre arbeiteten.“ (ebd.) Der Text verweist auf den politischen Charakter des Rechts, der durch juristische Semantik verschleiert werde und zielt auf die Dekonstruktion juristischer „Ideologien“ (ebd., 12). Mit Blick auf die Reform des juristischen Studiums wird die häufig geforderte Orientierung an den Bedürfnissen der juristischen Praxis problematisiert, da die Bedürfnisse der Praxis unklar, historischem Wandel unterworfen und ihrerseits nicht ideologiefrei seien (ebd., 22). Deshalb, so Rottleuthner, müsse zunächst das Augenmerk auf die wissenschaftliche Seite der Jurisprudenz gerichtet werden. Dort müsse von

Anfang an eine „Herausführung aus dem juristischen Denken“ geleistet werden (ebd., 23, Hervorh. von mir), bevor die Ausbildung in juristischen Details beginne. Typische juristische „Leitbilder“ seien zu überwinden. Solche Leitbilder – das des „devoten Gesetzespriesters“ (ebd., 25 ff.), des „charismatischen Gesetzespriesters“ (ebd., 33 ff.), aber auch des Juristen als Sozialingenieurs (im Sinne rationaler Rechtspolitik) –, so Rottleuthner, kompensierten als „Fixsterne im pluralistischen Chaos ... zum Schein eine Ich-Schwäche, indem sie Orientierungskraft vorgaukeln“ (ebd., 41). In der Ausbildungsreformdebatte schnitten sie überdies theoretische Überlegungen ab, indem sie an die Stelle empirischer Berufsfeldforschung Bekenntnisse setzten (ebd.).

Gegen den antizipierten Haupteinwand (etwa von Naucke 1972), soziologische Analysen seien für die juristische Praxis irrelevant, hält der Text an der Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz mit folgenden Argumenten fest: „richtige Entscheidungen hängen von den *richtigen Attitüden* ab“ (Rottleuthner 1973 (a), 169, Hervorh. von mir, A.B.). „Die Rechtswissenschaft könnte sich in dem Maß als Sozialwissenschaft verstehen, in dem sie erkennt, daß richtige Praxis nicht allein durch Normen und deren ‚richtiger‘ Exegese hergestellt werden kann, sondern durch ‚*richtige*‘ *Einstellungen und soziale Verhältnisse*, in denen sie zur Geltung kommen kann.“ (ebd., 174 f., Hervorh. von mir, A.B.). Demgegenüber sollen, so Rottleuthner, die Sozialwissenschaften in Zukunft die Art der Rechtfertigung (d. h. der richterlichen Argumentation) „bestimmen“ (ebd., 207.), nämlich im Sinne des Offenlegens erwünschter sozialer Zustände in der juristischen Argumentation.

Rottleuthner argumentiert unter anderem gegen Kelsen. Den Gesichtspunkt der Differenz von Sein und Sollen kontert er mit dem Vorwurf an Kelsen, nicht aus der Bewusstseinsphilosophie heraus den Weg zur Sprachphilosophie gefunden zu haben (ebd., 250). Deshalb missverstehe er Soziologie als Kausalwissenschaft und unterschlage den sinnverstehenden Zugang derselben (ebd.) Dem von Kelsen behaupteten naturalistischen Fehlschluss liege kein „formallogischer“ Fehler, sondern ein Definitionsfehler im Untersatz des Syllogismus zugrunde (ebd., 251). Searle habe die deduktive Ableitbarkeit von normativen aus deskriptiven Aussagen gezeigt (ebd., 253). Wenn sich nachweisen ließe, so Rottleuthner, dass Juristen fortwährend auf empirische „Argumentations-Instanzen“ zurückgreifen müssten, dann wäre juristische Begründungsarbeit per se immer schon „synkretistisch“ (ebd., 254).

Ob sich diese Argumente halten lassen, kann man bezweifeln. Zum ersten blendet der Text den Umstand aus, dass die konstitutiven Sprechakte ihre Normativität selbst aus der impliziten Inanspruchnahme normativer Prämissen („Versprechen müssen eingehalten werden“, *pacta sunt servanda*) beziehen. Zum

zweiten wird man einwenden, dass der Synkretismus in keiner Weise gegen die Differenzierung von Wissensformen und Erkenntnisweisen spricht. Dass Soll-Sätze auf einen (dann empirisch beschreibbaren) Objektbereich referieren, kann ja nicht als Einwand gegen die spezifische Qualität von Soll-Sätzen (kontrafaktisches Erwarten) herangezogen werden. Dass sich die Produzenten von Soll-Sätzen bei der Beschreibung (Bezeichnung und Unterscheidung) des Weltausschnitts, auf den sie sich je konkret beziehen, im Zweifel von Erfahrungswissenschaften empirisches Wissen besorgen, ändert nichts an der Qualität der auf dieser Basis produzierten Soll-Sätze. Ob das empirische beobachtbare Ansichnehmen eines Gegenstandes rechtlich einen Diebstahl darstellt, entzieht sich der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnis. Rottleuthner wirft Kelsen im Ergebnis vor, dessen „Beschränkung aufs Logische verkenn[e] die ‚Logik‘ der Rechtswissenschaft“ (ebd., 255), also den erwähnten Synkretismus. Aber genau das ist, wie gesagt, kein Argument gegen den Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses.

Insgesamt sind einige von Rottleuthners Argumenten aber durchaus plausibel, etwa die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums betreffend. Das gilt im Übrigen auch für das didaktische Programm einer Zusammenarbeit der beiden Disziplinen in der Lehre, wie es etwa in zivilrechtlichen Lehrbüchern der 1970er Jahre bisweilen verfolgt wurde (Paas 2022; siehe dazu auch unten Abschn. 6.2.5). Weitaus weniger vertretbar erscheinen dagegen aus heutiger Sicht die gesellschaftstheoretischen Prämissen und die sozialtechnokratischen Pläne einer Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz. Das wird beispielsweise deutlich dort, wo Rottleuthner gestützt auf die zuvor behaupteten Unzulänglichkeiten der juristischen Methodenlehre eine Umorientierung der Rechtspraxis auf eine „Normbereichsanalyse“ (Rottleuthner 1973 (a), 263) und auf „Folgediskussion“ in Abwägungsfragen fordert. Man erkennt hier einen technokratischen Aspekt des Versozialwissenschaftlichungs-Diskurses, der neben der Aufklärung der Juristen (Richter) eine klassentheoretisch und psychoanalytisch instruierte Umgestaltung rechtlicher Prozesse (ebd., 265, Stichwort „Verzerrte Kommunikation“) anstrebt. Explizit wird dabei gegen die Ausbildung von Juristen an einer „geschlossenen“ Fakultät und für eine Versozialwissenschaftlichung der Ausbildung argumentiert. Leitbild und Zielvorstellung sind dabei nicht die Autonomie der Rechtskommunikation und dafür spezialisiertes Personal, die im Gegenteil als Ideologie bezeichnet werden (ebd., 267), sondern eine inhaltlich nicht ausbuchstabierte, letztlich vage Utopie.

Auch wenn Rottleuthner selbst den Stellenwert seines Textes heute zu Recht relativiert (Rottleuthner 2017), so bleibt doch für unsere Analyse vor allem dessen reflexionstheoretische Seite aufschlussreich. In dieser Hinsicht nämlich lässt der Text die Art der Rückbindung sozialwissenschaftlichen Wissens an die

unterstellte Objektivität gesellschaftspolitischer Präferenzen gänzlich offen. Das Modell beruht zwingend auf der Voraussetzung, dass die Erwünschtheit sozialer Zustände mit normativen Geltungsansprüchen versehen werden kann, die wahrheitsanalog gebaut sind. Insofern wurzelt das gesamte Konzept letztlich, wenn auch unausgesprochen, in der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule. Es rechnet nicht mit gesellschaftlicher Differenzierung, die sich in einem kategorial unaufhebbaaren Pluralismus von Zielvorstellungen niederschlägt. Man hat es, das zeigt Rottleuthners Text in sehr anschaulicher und argumentativ anspruchsvoller Manier, mit Vorverständnissen zu tun, die politisch eingeübt, seinerzeit sicherlich im Milieu der Studentenbewegung lebensweltlich verfestigt und im Text dann fortlaufend rhetorisch inszeniert, erzeugt und dargestellt werden. Insofern beobachten wir in Rottleuthners Text das „boundary und „identity work“ einer Rechtssoziologie, die ihren wissenschaftsinternen Geltungsanspruch aus *lebenspraktischen* Gewissheiten zieht, die sich insbesondere auf kritische Gesellschaftspolitik beziehen. Wir können wir das als Ausdruck einer spezifischen Form von „Versozialwissenschaftlichung“ begreifen. Als Diskurstyp tritt uns in diesem und in verwandten Texten (vgl. auch Rottleuthner 1973 (b)) ein Konzept der Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz entgegen, welches seine kritische Attitüde gleichsam lebensweltlich immunisiert und der argumentativen Prüfung entzieht, als Reflexionstheorie sowohl der Soziologie als auch des Rechts auftritt, dabei aber die Dominanz politischer Voreinstellungen vorwissenschaftlich verankert und diesen Umstand selbst systematisch ignoriert.

5.1.2.4 Social engineering

Die Verankerung der kritischen Wissenschaft in vorwissenschaftlicher, lebensweltlicher Gewissheit wird insbesondere auch in einem Konzept des Soziologen als engagierten Sozialingenieurs erkennbar. Erhard Blankenburg hat anderthalb Jahrzehnte nach der Umbruchphase in einem rückblickenden Vortrag 1987 am Freiburger Max-Planck-Institut (Blankenburg 1994) diesen politischen Diskurs der Rechtssoziologie auf den Punkt gebracht. Der Text demonstriert die Position eines gesellschaftlich engagierten Wissenschaftlers in ihrer ganzen Ambivalenz. Die Argumentation ist insofern widersprüchlich, als sie erstens das institutionelle Scheitern als Folge mangelnder Praxisrelevanz auf Grund der zurückhaltenden Rezeption empirischer Sozialforschung in der Rechtswissenschaft erklärt, zweitens ein starkes Plädoyer für eine rein autonome wissenschaftliche Beobachtung der Rechtspraxis enthält und drittens beide Forderungen vor dem Hintergrund einer ziemlich starken antitheoretischen Position eines empirischen Soziologen einordnet.

Blankenburg beschreibt Soziologie als wissenschaftliche Disziplin, die vorzugsweise empirische Forschung betreibt. Die deutschen juristischen Fakultäten seien, wie er argumentiert, überwiegend nicht in der Lage, auf die Erkenntnisse der rechtssoziologischen Forschung einzugehen. Diese fehlende Rezeptionsfähigkeit auf Seiten der Rechtswissenschaft sei der Grund für das Scheitern der Rechtssoziologie. „Ich versuche“, so Blankenburg, „dieses Scheitern, eine Disziplin zu institutionalisieren, aus den Bedingungen zu erklären, die sich bei den Abnehmern von rechtssoziologischer Forschung ergeben.“ (ebd., 77). Denn die Rechtssoziologie sei „angewiesen auf die Rezeptionsbereitschaft der Rechtswissenschaftler, zu deren Diskurs sie jedoch einen *externen* Standpunkt einnimmt“ (ebd., 79, Hervorh. i. O.). „Ohne Anwendungsinteressenten und angewiesen auf die rechtswissenschaftliche Rezeption, bleibt rechtssoziologischer Diskurs eine Metatheorie für Oberseminare“, die sich zu „autopoietischen Orchideenblüten“ (ebd., 79) entwickelt habe. Die Soziologie wird in diesen Passagen in einer selektiven Weise wahrgenommen, nämlich als wissenschaftliche Disziplin, die vorzugsweise empirische Forschung betreibt. Die deutschen juristischen Fakultäten seien dagegen, wie Blankenburg argumentierte, überwiegend geisteswissenschaftlich geprägt und daher „antipragmatisch“ (ebd.). Sie seien daher nicht in der Lage, auf die Erkenntnisse der rechtssoziologischen Forschung einzugehen. Diese fehlende Akzeptanz auf Seiten der Rechtswissenschaft sei der Grund für das Scheitern der Rechtssoziologie. In dieser Analyse spricht der Rechtssoziologe als Social Engineer, als Soziologe, für den die soziologische Beobachtung etwas anderes ist als eine umfassende, systematische Sozialtheorie, sondern vielmehr ein Programm der schrittweisen Gesellschaftsverbesserung durch empirische Daten und rationale Rechtspolitik. Der Begriff „social engineering“ gewann in den späten 1960er und frühen 1970er Jahren an Aussagekraft, als in Deutschland die sozial-liberale Koalition unter Bundeskanzler Willy Brandt eine Initiative für eine auf „objektiven Daten“ basierende Justizreform startete (Stempel 1998). Eine Reihe von Institutionen nahm die Aufgabe der „rationalen Rechtspolitik“ in Angriff, darunter auch das schon mehrfach erwähnte Referat des Bundesjustizministeriums, mit welchem Blankenburg eine langjährige und enge Zusammenarbeit pflegte.

Im Freiburger Referat von 1987 findet sich aber auch eine auffällige Verbindung zwischen dieser sozialtechnischen Position einerseits und einer Art proto-theoretischer Wertorientierung andererseits. Proto-theoretisch beziehungsweise vorwissenschaftlich ist diese, weil sie auf lebensweltlicher Basis, pragmatischer Gewissheit und nicht auf wissenschaftlicher Reflexion beruht. Insofern geht sie mit der zuvor erwähnten distanzierten Position gegenüber einer allgemeinen soziologischen Theorie einher. Sie ähnelt darin in gewisser Weise den Critical

Legal Studies, die mit der Ablehnung soziologischer Theorie in den USA seit den 1970er Jahren sehr viel Einfluss gewinnen, inhaltlich aber mehr einer Protestbewegung als einem wissenschaftlichen Diskurs gleichen (siehe auch Frankenberg 2006). Zugleich bleibt aber das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Aspekten – Social Engineering einerseits und normative Orientierung andererseits – in Blankenburgs Text ungelöst. Er endet mit der bloßen Forderung nach beiden Seiten, nach einem „wissenschaftlichen Impuls des Infragestellens und der Theoriebildung“ (Blankenburg 1994, 82) und nach einer „kritischen Distanz gegenüber der Praxis“ (ebd.). Die Rechtssoziologie kann nur eine „externe Beobachtung“ leisten ... „ihr methodischer Ansatzpunkt muß sein, das Recht und sein (sic!) Betrieb von außen anzuschauen ... Die Daueraufgabe der Kritik zu institutionalisieren, kann nicht auf der Basis rein anwendungsorientierter Forschungsinteressen geschehen. Hierzu braucht es eine *Autonomie wissenschaftlicher Institutionen*, die Forschungsfragestellungen auch nach ihrer inneren Logik entwickeln können.“ (ebd., 83, Hervorh. von mir, A.B.) Dies ist aus wissenschaftssoziologischer Sicht eine höchst bemerkenswerte Beschreibung, denn Blankenburg spricht von wissenschaftlichen Institutionen, die Forschungsfragen entwickeln, nicht von einer autonomen Wissenschaft in Form einer soziologischen Theorie, die Fragen formuliert und begründet und so der Forschung Orientierung bietet. Relevante Fragen gehen demnach von Institutionen und deren „innerer Logik“ aus. Letztlich werden sie nur durch die organisatorische Autorschaft und so mittelbar durch die Authentizität lebensweltlicher Intuitionen begründet. Die Vorstellung inhaltlicher, also theoretischer Legitimation und damit einer autonomen Wissenschaft bleibt ausgeblendet. Man kann deshalb diese Kombination den Diskurs einer engagierten, sozial-ingenieurialen Soziologie nennen, weil sie beide Seiten umfasst, nämlich eine angewandte praxisrelevante Forschung und deren lebensweltliche Einbindung in eine Form impliziter Wissenschaftssoziologie. Gesellschaftskritik ist in diesem Diskurs als unthematisierbarer Referenzrahmen gesetzt, Soziologie dient zu deren Verwirklichung.

Die Tragik einer solchen Rechtssoziologie besteht darin, dass sie alle Angebote soziologischer Gesellschaftstheorien ins Leere laufen lässt, die gerade in den Boomzeiten der Rechtssoziologie um 1970 entstanden waren und deren empirisches und praktisches Potenzial brach liegen lässt. Freilich: Indem er diese Chance verpasst, bewegt sich der Diskurs der engagierten Rechtssoziologie zweifellos mitten im (rechts-)soziologischen Mainstream. Der künftige Preis für dieses soziologische Desinteresse könnte allerdings im schlimmsten Fall das völlige Verschwinden kleiner wissenschaftlicher Felder wie der Rechtssoziologie sein.

Im Aspekt der engagierten Rechtssoziologie scheitert die Soziologie als Reflexionstheorie also an sich selbst. Sie wird in diesem Diskurs nicht als systematisches Theorieprogramm aufgefasst, sondern als ein Forschungsprogramm zur inkrementellen Gesellschaftsverbesserung durch empirische Daten und rationale Rechtspolitik. Um den dabei notwendigerweise a priori unterstellten Bedarf an Gesellschaftskritik zu begründen, bedarf es einer Verbindung zwischen der sozialtechnokratischen Position einerseits und einer Art proto-theoretischer Wertorientierung andererseits. Was vorzugs- bzw. kritikwürdig ist, versteht sich gewissermaßen von selbst, bildet ein in der politischen Praxis verankertes Apriori und beruht zugleich auf der zuvor erwähnten distanzierten Haltung gegenüber einer anspruchsvollen soziologischen Theorie. Diese Kombination bezeichnen wir als Diskurs der engagierten Wissenschaft, weil sie eine angewandte praxisrelevante Forschung und die lebensweltliche Einbindung politischer Präferenzen amalgamiert, die als „Gesellschaftskritik“ die Forschung anleiten.

In allen seinen Aspekten repräsentiert das Modell der Versozialwissenschaftlichung als Variante des hilfswissenschaftlichen Diskurses also aus der Perspektive einer soziologischen Reflexionstheorie insgesamt die *Hierarchie der Gesellschaftspolitik gegenüber der Autonomie der Wissenschaft*. Es ist also in dieser Hinsicht aus der Perspektive der Wissenschaft ein reiner Praxisdiskurs, der als solcher spiegelbildlich zum reinen Autonomiediskurs eine starke Asymmetrie zu Gunsten der Praxis enthält. Dieser Hilfswissenschafts-Diskurs der Soziologie ist *in doppelter Hinsicht blind*. Zum einen verkennt er die Autonomie der Rechtstheorie als Wissenschaft und damit die Strukturgesetzmäßigkeiten des Gegenstandsbereiches. Er blendet also als Wissenschaftsdiskurs einen relevanten Teil der Umwelt aus. Insofern bleibt er trotz aller Praxis-Dominanz eben auch mit Blick auf die Umwelt/Praxis halbiert. Zum zweiten ist er blind gegenüber der Autonomie der Soziologie als Wissenschaft. Damit marginalisiert er ironischerweise die Soziologie als Theorie und Reflexion im Inneren. In der letztlich allein lebensweltlich verbürgten Gewissheit, moralisch-politische Orientierung immer schon auf ihrer Seite zu haben, verwandelt sich die engagierte Rechtssoziologie entgegen ihren Absichten letztlich der Rechtstatsachenforschung an, die sie doch zugleich als systemstabilisierend und unsoziologisch kritisiert. Dieser Widerspruch ist durch das Fehlen eines symmetrischen Wissenschaftsmodells, eines Responsivitätsdiskurses mit anderen Worten, erzwungen. Die kritischen Rechtssoziologen finden sich hier unvermittelt auf der Seite der sozialtechnologischen Positivisten der Empirischen Soziologie wieder.

Dieses sozial-ingenieuriale Modell, so kann man im Unterschied zur Rechtstatsachenforschung festhalten, denkt von der Soziologie her, etabliert dort aber

einen problematischen, weil in lebensweltlich unhinterfragbarer Gewissheit verankerten Vorrang politischer Präferenzen gegenüber der Wissenschaft – eine erneute Indienstnahme und Instrumentalisierung der Soziologie, wenngleich unter kategorial anderen Vorzeichen.

5.1.3 Diskurs der soziologischen Autonomie

Über eine Rechtssoziologie, die sich auch gegenüber der Rechtswissenschaft ausdifferenziert und darin ihre Autonomie gewinnt, haben wir bereits ausführlich gesprochen. Dass eine so verstandene Rechtssoziologie gegenüber den beiden bisher skizzierten Reflexionsdiskursen auf Distanz geht, kann vor diesem Hintergrund kaum überraschen. Schon Schelsky kritisierte den gesellschaftspolitischen Diskurs der engagierten Rechtssoziologie scharf als „bisher ungeschminktesten und zerstörerischsten Angriff auf die juristische Rationalität“ (Schelsky 1980, 63). Vor allem die politische Polarisierung, die in den verschiedenen Ausbildungsreformen ihren Niederschlag gefunden habe, berge die Gefahr einer vollständigen Auflösung der juristischen Gesetzesbindung. Kritische Reflexion werde in die Anfangssemester des Studiums verlegt, ohne grundlegende Kenntnisse des Rechts. In diesen Reformvorhaben werde ein „gutes Vorhaben“, nämlich die Einbeziehung soziologischen Wissens und ein starker Praxisbezug, „durch eine ideologische Täuschung vereitelt“ (Schelsky 1980 (a), 212). Die empirische Rechtssoziologie, die seinerzeit fast ausschließlich Juristensoziologie und „Klassenjustiz“ sei, münde in reine Diffamierung (ebd., 213). Dieser Widerspruch Schelskys betraf nicht nur die Juristenausbildung, sondern die zeitgenössische Rechtssoziologie insgesamt, die komplementär zur versozialwissenschaftlichten Jurisprudenz ein Modell sozial-ingenieurialer, engagierter Wissenschaft entwickelte. Ähnliche Bedenken formulierten auch andere, wenngleich mit deutlichem politisch-konservativem Impetus (Heldrich 1974; vgl. dazu Lautmann 2021).

Ein erhellendes Beispiel für die Argumente des Diskurses soziologischer Autonomie gegen die Versozialwissenschaftlichung der Jurisprudenz bietet eine kurze Debatte zwischen Schelsky und einer Gruppe junger Rechtssoziologen im Jahr 1972. Ein kleiner Text von Erhard Blankenburg, Wolfgang Kaupen, Rüdiger Lautmann und Frank Rotter (Blankenburg et al. 1972) ist von Interesse, weil er gleichsam unter dem Brennglas den damaligen sozial-ingenieurialen, gesellschaftskritischen Habitus sichtbar macht. Ursprünglich als Beitrag zu einer rechtssoziologischen Arbeitstagung im Juni 1971 am Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Rheda verfasst, erscheint der Text im dritten Band des Jahrbuchs für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Während die Tagung

dem Thema „Sozialisation und sozialer Wandel durch Recht“ gewidmet war, beschränkt sich das Jahrbuch auf die Frage der Effektivität, das heißt des Einflusses von Recht auf soziale Strukturen aller Art. Dabei sind erkennbar bereits die theoretischen Prämissen umstritten: Soll man Effektivität als Ausdruck der Durchsetzungschancen und -mittel jeweils existierender Rechtsordnungen verstehen oder als Voraussetzung gesellschaftlich notwendigen Wandels durch Recht? Vor diesem Hintergrund wird ein latenter Zwiespalt in den Beiträgen sichtbar, der sich in den wechselseitigen methodologischen Anwürfen am Ende des Bandes manifestiert.

Blankenburg, Kaupen, Lautmann und Rotter bemängeln in ihrem Beitrag eingangs das „unterschiedliche Niveau methodologischer und theoretischer Grundlagen“, also nicht unterschiedliche Prämissen oder Paradigmen, sondern die methodischen Standards, welche die Schwierigkeiten interdisziplinärer Kommunikation „kaum überbrückbar“ machen (ebd., 600). Die Evidenz von Argumenten hänge an Methoden, die sich in dem Grad unterscheiden, „zu dem sie intersubjektive Nachprüfungen ermöglichen und fordern“ (ebd.). Die Rechtssoziologie, soweit sie in der rechtsphilosophischen Tradition stehe, habe, da an normativen Fragen orientiert, bislang ein „niedriges Evidenzniveau“. Die Argumentation wendet sich dann gegen die Allgemeinheit rechtsphilosophischer Aussagen, die gegen empirische Evidenz ebenso immun sei, wie die Interpretation von historischen Einzelfällen. Als Grenzfall wird die soziologische Systemtheorie akzeptiert, da sie immerhin die Generierung empirisch überprüfbarer Aussagen zulasse. Überdies müsse die theoretische Relevanz aller Befunde am „Entwicklungsstand der Sozialwissenschaften“ gemessen werden (ebd., 601). Interdisziplinäre Arbeit erfordere die „Präzisierung von Begriffen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen“ in diesem Sinne. Hier sei angesichts der Machtaffinität von „Recht und Jurisprudenz“ besonders kritisches Bewusstsein bei der „Auswahl des Forschungsgegenstandes und bei der Formulierung der Aussagensysteme“ erforderlich. Die Gefahr liege im Rekurs auf „juristisches Selbstverständnis und damit vorgegebene, unreflektierte Wertentscheidungen“ (ebd.). Das gelte insbesondere für die Identifikation mit Ordnungsvorstellungen. „Hier wird die Forschung über Effektivität des Rechts zur Produktion von Herrschaftswissen“ (ebd.). Deshalb müssten politische Implikationen von Fragestellung und Forschung diskutiert werden. Rechtssoziologie könne sich selbstverständlich nicht in ein „statisches Ordnungsdenken“ einfügen lassen. Die zentrale Frage sei vielmehr, wie Recht als Mittel sozialer Veränderung eingesetzt werden könne (ebd., 602). Kurz gesagt, enthält das Papier das folgende Argument: Empirisch-quantitative Sozialforschung auf der Basis gesellschaftskritischer bzw. -verändernder Beschreibung der

Gesellschaft gilt als objektiver soziologischer Standard, an dem sich die interdisziplinäre Kommunikation der Rechtssoziologie zu orientieren hat. Als Diskurstyp kristallisiert sich die bekannte Position engagierter Wissenschaft auf empirischer Basis heraus, innerhalb derer sich die Berechtigung von Gesellschaftskritik aus lebensweltlicher, wissenschaftlich nicht weiter begründeter Gewissheit speist.

Schelsky (1972, 603–611) greift die kritischen Rechtssoziologen scharf an und widerlegt deren drei Kernaussagen. Gegen die Hypostasierung des empirisch-analytischen Paradigmas und statistischer Methoden in der Soziologie als höchstes Evidenzniveau aller Wissenschaften insistiert er erstens auf dem methodologischen Eigenrecht hermeneutischer, sinnrekonstruktiver Verfahren (ebd., 605). Er charakterisiert das als Forderung nach einer fiktiven Einheitswissenschaft, die den wissenschaftlichen Herrschaftsanspruch einer kleinen Gruppe innerhalb der Soziologie deutlich mache und wirft seinen Gegnern einen Rückzug der interdisziplinären Debatte aus der Sache in die Methode vor, den Habermas im Positivismusstreit schon als Austrocknen der wissenschaftlichen Kommunikation kritisiert habe (ebd., 606). Die kritischen Rechtssoziologen finden sich auf der Seite der sozialtechnologischen Positivisten wieder. Das rechtfertigt unter anderem die Bezeichnung dieser Position als sozial-ingenieurial.

Zweitens, so Schelsky, hypostasieren Blankenburg et al. die Theorie der Gesellschaft als Kriterium des Entwicklungsstandes von Sozialwissenschaft überhaupt (ebd., 607). Demgegenüber weist er dem Papier allerlei umstrittene theoretische Prämissen über Wesen und Funktion des Rechts nach und betont den soziologischen Theoriepluralismus, der nicht ex cathedra einseitig zu Gunsten eines im Übrigen keineswegs unumstrittenen Paradigmas aufgelöst werden könne.

Drittens wendet er sich gegen den Versuch, die diesen Standards nicht entsprechenden Diskussionsteilnehmer als Produzenten von Herrschaftswissen aus der Wissenschaft zu eskamotieren. Dabei teilt er ausdrücklich die Forderung nach kritischer Reflexion politischer Implikationen wissenschaftlicher Fragen, wirft den Autoren allerdings vor, sie selbst unterwürfen sich diesem Postulat nicht, sondern hypostasieren vielmehr eine ungeprüfte gesellschaftspolitische Prämisse, nämlich diejenige der Systemveränderung. Die klischeehafte Charakterisierung anderer Beiträge als Produktion von Herrschaftswissen laufe zu sehr auf Justizsoziologie hinaus und übersehe, dass Recht und Justiz grundlegendere gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen zum Ausdruck brächten. Die Autoren betrieben insofern eine „Rechtssoziologie ohne Recht“ (ebd., 609). Die Kritik an den Juristen sei gesinnungshaft und münde in eine „Diffamierungssoziologie von Recht und Juristen“ (ebd., 610). „Es kann zu keiner Kooperation der beiden Wissenschaften kommen, wenn man die Lage mit der arroganten Formel einer ‚Soziologie vor den

Toren der Jurisprudenz‘ bestimmen will; es wäre viel leichter nachweisbar, daß die ‚Tore der Soziologie‘ gegenüber Einsichten, was das Wesen des Rechts ist, heute und seit Generationen viel vernagelter sind, als eine unkritische Soziologie fähig und bereit ist, sich einzugestehen.“ (ebd., 611)

Mit Schelskys Position in Rheda ist also eine soziologische Abgrenzung gegenüber der engagierten, sozial-ingenieurialen Rechtssoziologie bereits öffentlich deutlich geworden. Bezeichnend ist vielleicht, dass Luhmann, dessen reflexionstheoretischen Autonomie-Diskurs wir ausführlich beschrieben haben, im Unterschied zu Schelsky damals nicht eingreift. Eher indirekt äußert er sich in „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“ (Luhmann 1974) zur engagierten Rechtssoziologie. Auch dort orientiert sich freilich die Fragenstellung am Modell der Rezeption, der „Berücksichtigung der Sozialwissenschaften in der Jurisprudenz“ (ebd., 7). Luhmann argumentiert damals gegen die im Kontext der engagierten Rechtssoziologie propagierte „Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft“ sowie gegen die Folgenorientierung rechtlichen Entscheidens. Erforderlich sind, so Luhmann, „gesellschaftsadäquate Rechtsbegriffe“. Der Begriff dient ihm, wie wir in Kap. 4 gesehen haben, als die zentrale Problemformel für eine angemessene Rezeption auf Seiten der Jurisprudenz. Ob auf der anderen Seite, der Soziologie, eine komplementäre Form der soziologischen Aufmerksamkeit für rechtstheoretische Problemlagen, also so etwas wie „rechtsadäquate Gesellschaftsbegriffe“, mindestens denkbar wäre, bleibt außer Betracht. Klar ist aber, wie wir schon ausführlich diskutiert haben, dass Luhmanns Rechtssoziologie reflexionstheoretisch in starkem Maße auf Autonomie beharrt. Diese Haltung wird seit den 1980er Jahren gewiss auch durch die Wende zur Autopoiesis befördert. Autopoiesis zwingt allerdings nicht zu Hypostasierung von Autonomie, wie Kaldewey's Wissenschaftssoziologie inzwischen zeigt. Wenn Luhmanns soziologische Systemtheorie also mit Blick auf die Rechtssoziologie den Autonomiediskurs in den Vordergrund stellt, ist dies keine notwendige Folge der Theorieentwicklung, sondern eine Entscheidung über reflexionstheoretische Konzepte, die auch anders hätte ausfallen können (ähnlich Kuchler 2006). Die soziologische Systemtheorie hat sich in dieser Weise seit den 1970er Jahren im Ergebnis auf die Autonomie der Wissenschaft in Gestalt der Soziologie konzentriert und das Konzept wissenschaftlicher Praxisdiskurse kaum beachtet, aus dem sich möglicherweise eine stärker symmetrische Reflexionstheorie hätte entwickeln lassen.

Wenn man sich vor diesem Hintergrund die *Konfiguration rechtssoziologischer Reflexionsdiskurse* ungefähr um die Mitte der 1970er Jahre vor Augen führt, wird unmittelbar einsichtig, in welche Lage die theoretisch anspruchsvolle soziologische Theorie des Rechts geraten ist. Der Diskurs der juristischen

Autonomie verfehlt die Dominanz der Rechtswissenschaft gegenüber der Soziologie. Die engagierte Rechtssoziologie propagiert ein ausgeprägt hierarchisches Denken auf der Grundlage der Dominanz einer lebensweltlich verankerten, unhinterfragten Praxis gegenüber der Autonomie der Soziologie als Wissenschaft und ebenso gegenüber der Rechtswissenschaft. Sie distanziert sich damit vom Gedanken autonomer wissenschaftlicher Kommunikation. Luhmanns systemtheoretische Rechtssoziologie lässt eine fortschreitende Tendenz zur Autonomie der Soziologie erkennen und entwickelt allenfalls eine sehr schwache Form von Responsivität, ohne ausgearbeiteten Praxisdiskurs, mit einer hierarchischen Beziehung der Disziplinen in einem asymmetrischen Rezeptionsmodell. Eine Möglichkeit, diese per se nicht zwingende starre Haltung der Systemtheorie in Sachen responsiver Interdisziplinarität vor dem Hintergrund der hier geschilderten Diskurs-Konfiguration zu verstehen, liegt in der vergleichsweise höheren Attraktivität des Beharrens gegenüber dem Aufwand, der im Zuge der Hinwendung zu Autopoiesis-Konzepten mit der Entfaltung eines responsiven Modells verbunden wäre. Die Systemtheorie reagiert, so die im Folgenden vertretene These, auf ein Trilemma der Reflexionstheorien mit dem Festhalten am hierarchischen Modell.

5.1.4 Reflexionstheoretische Blockade – Wege aus dem Trilemma?

Wir stoßen also in dieser historischen Phase in den Reflexionstheorien der Rechtssoziologie auf drei widerstreitende Diskurse, die sich in ihren Konzepten der Interdisziplinarität wechselseitig ausschließen und damit ein *reflexionstheoretischen Trilemma* bilden. Die drei Modelle von Interdisziplinarität blockieren sich gegenseitig in mehrfacher Weise: Der Diskurs der juristischen Autonomie funktioniert nur um den Preis der Marginalisierung von Soziologie als autonomer Wissenschaft. Der Diskurs der engagierten kritischen Rechtssoziologie fordert gleichfalls den Preis der Marginalisierung von Soziologie als Wissenschaft gegenüber der Gesellschaftspolitik. Der Diskurs der Soziologie als autonomer Wissenschaft bezahlt den Preis der Marginalisierung seiner Umwelt und der Vernachlässigung eines innerwissenschaftlichen Praxis-Diskurses, welcher in Gestalt der Jurisprudenz als Wissenschaft in einer responsiven Rechtssoziologie hätte mitsprechen können. Jedes der drei Modelle verursacht also Anschlussprobleme in mindestens einem der beiden anderen.

Zur Charakterisierung dieser Konfiguration bietet sich der Begriff des Trilemmas an. Er wird üblicherweise in einer starken Fassung als Formulierung eines wahrheitstheoretischen Problems vertreten, die auf Hans Albert zurückgeht und

die erkenntnistheoretische Unmöglichkeit der Letztbegründung wissenschaftlicher Aussagen bezeichnet. Danach muss jede Theorie scheitern, die einen derartigen Anspruch erhebt. „Während der klassische Rationalismus gewisse Instanzen – die Vernunft oder die Sinne – zu epistemologischen Autoritäten erhob und sie dadurch unfehlbar und damit kritikimmun zu machen suchte, weil sonst das Ziel der sicheren Begründung nicht erreichbar erschien, kann der kritische Rationalismus keiner Instanz mehr Unfehlbarkeit und damit das Recht der Dogmatisierung bestimmter Problemlösungen zugestehen. Es gibt weder eine Problemlösung noch eine für die Lösung bestimmter Probleme zuständige Instanz, die notwendigerweise von vornherein der Kritik entzogen sein müsste. Es kann sogar angenommen werden, dass Autoritäten, für die eine solche Kritikimmunität beansprucht wird, nicht selten deshalb auf diese Weise ausgezeichnet werden, weil ihre Problemlösungen wenig Aussicht haben würden, einer sonst möglichen Kritik standzuhalten. Je stärker ein solcher Anspruch betont wird, umso eher scheint der Verdacht gerechtfertigt zu sein, dass hinter diesem Anspruch die Angst vor der Aufdeckung von Irrtümern, das heißt also: die Angst vor der Wahrheit steht.“ (Albert 1991, 44) Versuche einer Letztbegründung führen, so Albert, in ein „Münchhausen“-Trilemma. Sie münden entweder in einen Zirkelschluss, einen infiniten Regress oder in den Abbruch der Begründung durch Dogmatisierung einer Lösung.

Die Debatte über diese Variante und die verschiedentlich daran geübte Kritik soll uns hier nicht weiter interessieren, da wir auf der Grundlage von Alberts Gedanken eine allgemeinere und das heißt schwächere, weniger anspruchsvolle Variante des Trilemma-Begriffs verwenden. Aus der Perspektive eines solchen schwachen Trilemma-Begriffs ist mit dem Terminus lediglich eine unvermeidbare Wahl aus drei Optionen angesprochen, von denen jede sich als inakzeptabel oder ungünstig erweist. Man versteht dann ein Trilemma entweder als unabwendbare Wahl unter drei ungünstigen Optionen oder als Zwang zur Wahl aus drei günstigen Möglichkeiten, von denen höchstens zwei zugleich ausgewählt werden können beziehungsweise unter denen ein Trade-off besteht, also die Präferenz für eine der Optionen die Entscheidung zugunsten mindestens einer der beiden anderen unmöglich macht. Jede Wahlmöglichkeit nimmt Implikationen in Anspruch, die von den einer oder beiden anderen dispräferiert werden und auf deren Kosten gehen.

Gunther Teubner gebraucht den Begriff in diesem eher schwachen Sinne, wenn er im Kontext der Debatte um post-interventionistisches Recht von einem „regulatorischen Trilemma“ spricht und damit eine spezifische Form des Regulierungsversagens im Blick hat. In einer Situation, in welcher die rechtliche Regulierung nicht hinreichend auf die strukturellen Kopplungen zwischen Recht,

Politik und Gesellschaft Rücksicht nimmt, stellen sich zwangsläufig drei Formen von Regulierungsversagen ein, nämlich entweder eine ‚Inkongruenz‘ von Recht, Politik und Gesellschaft“, eine ‚Überlegalisierung‘ der Gesellschaft“ oder schließlich eine ‚Übersozialisierung‘ des Rechts“ (Teubner 1984 (a), 128 f.). An anderer Stelle heißt es entsprechend: „Jeder regulatorische Eingriff, der diese Grenze überschreitet, ist entweder irrelevant oder hat desintegrierende Wirkungen für den gesellschaftlichen Lebensbereich oder aber desintegrierende Wirkungen auf das regulatorische Recht selbst zur Folge.“ (Teubner 1984 (b), 316.) Was vordergründig einen gegenstandstheoretischen Bezug hat, erlangt reflexionstheoretische Bedeutung dort, wo Teubner diese regulatorische Krise auf Selbstbeschreibungen des Rechtssystems bezieht, auf „strategische Rechtsmodelle“, wie er sagt (Teubner 1984 (a), 119 ff.). Das Recht beschreibt seine System-Umwelt-Beziehung in Konzepten von Implementation, Reformalisierung und Selbstregulierung. Wenn die Reflexion des Rechts die Besonderheiten struktureller Kopplung der Funktionssysteme missachtet, so Teubner, endet die Regulierung „unvermeidlich in einem Trilemma. Sie führt entweder zu einer ‚Inkongruenz‘ von Recht und Gesellschaft oder zu einer ‚Überlegalisierung‘ der Gesellschaft oder zu einer ‚Überlegalisierung‘ des Rechts.“ (ebd., 126, vgl. auch Calliess 2009, 475 ff.)

Wir verwenden den Begriff in ähnlicher Weise für den Bereich der soziologischen Reflexionstheorien und die konkurrierenden Interdisziplinaritätsdiskurse. Hier lässt sich entsprechend beobachten, dass Konzepte der Interdisziplinarität, welche die Möglichkeit responsiver System-Umwelt-Beziehungen außer Acht lassen, eine Überpolitisierung, Überlegalisierung oder Irrelevanz der Soziologie zur Folge haben. Sie wird zum Vehikel politischer Präferenzen, zur Hilfswissenschaft der Jurisprudenz oder zur praktisch bedeutungslosen Außenbeobachtung. Jede Lösung verursacht, wie oben skizziert, bei den jeweils anderen Diskursen Probleme. Die Blockade zwischen diesen Diskursen entsteht dabei aus der von allen implizierten asymmetrischen Form der Interdisziplinarität. Solange jeder dieser Diskurse seine Umwelt instrumentalisiert, kann er tatsächlich von dieser keine „Rezeption“ erwarten, obwohl alle drei Diskurse genau dies voraussetzen. Hier *verstärken sich Hierarchiedenken und Rezeptionsmodell* in ihren Effekten. Eine wechselseitige Blockade der Reflexionstheorien ließe sich nur vermeiden, wenn die Juxtaposition von Autonomiediskursen nicht als Rezeptionsproblem, sondern als Anlass für Responsivität gedeutet würde.

Wir haben es also auf allen Seiten des Trilemmas mit Prozessen zunehmender Autonomisierung zu tun, allerdings mit jeweils unterschiedlichen Vorzeichen. Gemeinsam ist ihnen aber die Betonung der Autonomie. Diese geht, solange kein anspruchsvolles Konzept von Responsivität vorliegt, mit der Vorstellung

einher, die jeweils externe Kehrseite von Autonomie sei Rezeption durch die jeweilige Umwelt. Im Zusammenspiel bieten diese Autonomiekonzepte keinen Anhaltspunkt für produktiven interdisziplinären Austausch. Vielmehr verstärken sie jeweils infolge der historisch begründeten Autonomie-Bestrebungen die Tendenz, die Annahme ihrer Beschreibungen durch die Umwelt als zentrales Problem zu behandeln. Insofern liegt bei allen Diskursen eine ausgeprägte Form reflexionstheoretischer Asymmetrie vor. Im Ergebnis resultiert daraus insgesamt eine Konfiguration reflexionstheoretischer Diskurse, die in verschiedenen Varianten hierarchische, asymmetrische, auf Abnahmebereitschaft abstellende Interdisziplinarität abbildet. Jede dieser Varianten produziert, wenn man so will, „Verlierer“. Ansätze einer symmetrischen, responsiven Reflexion der Rechtssoziologie sind insgesamt zu schwach ausgeprägt. Sie gehen deshalb letztlich unter. Es bleibt in allen Ansätzen beim Konzept der interdisziplinären *Rezeption*.

Keine der drei Lösungen ist für eine autonome Soziologie wirklich attraktiv, welche Autonomie und Praxis als symmetrische, balancierte Perspektiven betrachtet. Wenn aber der Ausbau eines solchen responsiven Interdisziplinaritätsmodells dem Autonomie-Gedanken zu widersprechen scheint, wie wir es in Luhmanns rechtssoziologischen Schriften rekonstruiert haben, könnte der Verzicht auf Interdisziplinarität sich tatsächlich als Ausweg angeboten haben. Die praktische Irrelevanz ließe sich damit beobachtungstheoretisch gewissermaßen auf Distanz bringen.

In dieser Situation optiert die soziologische Systemtheorie also reflexionstheoretisch für eine wenig komplexe Lösung. Anstelle der theoriekonstruktiv aufwendigeren, ausbalancierten Kombination von Autonomie- und Praxisdiskurs – dem später von Kaldewey (2013) entwickelten Modell –, stellt sie den beiden konkurrierenden Hierarchiemodellen die ebenfalls hierarchisch gebaute Reflexionstheorie einer autonomen Soziologie im Rezeptionsmodell der Interdisziplinarität gegenüber. Damit unterscheidet sie sich reflexionstheoretisch nicht von der Konkurrenz, kann aber inhaltlich mit einer soziologischen Gegenstandstheorie aufwarten, deren begriffliche Tiefenschärfe, konzeptionelle Präzision, thematische Reichweite, Kohärenz und Stringenz den reflexionstheoretischen Preis reiner Autonomie – zumal auf einem offenkundigen Randgebiet der Soziologie – möglicherweise zu rechtfertigen scheint.

Vor diesem Hintergrund ist die beschriebene Entwicklung der systemtheoretischen Rechtssoziologie und deren Reflexionstheorie zwar kein zwingender Schritt. Sie stellt aber eine von mehreren funktional äquivalenten Reaktionen auf die beschriebene Diskurskonstellation dar. Diese erklärt die getroffene Entscheidung nicht zwingend, lässt sie aber unter dem Gesichtspunkt des argumentativen und wissenschaftspolitischen Aufwandes als plausibel erscheinen. Das Beharren

auf Autonomie liegt in jener historischen Phase nahe, denn es ergibt sich aus der theoriegeschichtlichen Entwicklung und wäre nur unter gewissen Mühen durch eine Form responsiver Reflexionstheorie abzulösen. Das hat unter anderem der Blick auf die systemtheoretische Rechtssoziologie im vierten Kapitel gezeigt, wo sehr deutlich wurde, wie stark responsive Ansätze unter dem begrifflichen Gerüst der in den 1970er Jahren sich entwickelnden autopoietischen Systemtheorie verborgen blieben und welches argumentativen Aufwandes es bedurft hätte, diese freizulegen, eines Aufwandes, der nicht einmal mehr mit „Kontingenz und Recht“ unternommen wurde, obwohl dort hinreichender Anlass für eine solche Wende vorgelegen hätte.

Für die Rechtssoziologie im deutschsprachigen Raum bedeutete dieser Rückzug der Soziologie, wie im Folgenden diskutiert werden soll, eine nachhaltige Schwächung. Das Trilemma blieb unaufgelöst, was Konsequenzen in der Sache hatte. Denn in der allgemeinen Soziologie entwickelte sich damals, wie wir sehen werden, abgesehen von Luhmanns Systemtheorie kein nachhaltiges Interesse für das Thema „Recht“. Theorie-Alternativen wurden nicht in relevantem Umfang entwickelt. Unter diesen Voraussetzungen musste das Bestehen der Systemtheorie auf der Beobachtungsperspektive der Soziologie gravierende Folgen haben. Die Rechtssoziologie verlor an Strahlkraft.

5.2 Soziologie und Recht: Das Desinteresse anderer soziologischer Theorien

Angesichts der systemtheoretischen Abstinenz stellt sich die Frage nach Theorieangeboten, welche in jener Zeit die soziologische Theorie des Rechts um eine Praxisperspektive hätten ergänzen können. Um diese Frage zu beantworten, werden wir in aller Kürze soziologische Theorien der 1970er bis 1990er Jahre auf ihr rechtssoziologisches Potenzial hin betrachten. Wir fragen, ob und gegebenenfalls welche Möglichkeiten sie in jener theoriegeschichtlich entscheidenden Phase – in der Phase des systemtheoretischen Rückzugs zwischen der „Rechtssoziologie“ (1972) und „Das Recht der Gesellschaft“ (1993) – für andere Weichenstellungen geboten haben. Im Ergebnis wird sich zeigen, dass auch für die soziologischen Theorien, die in den beiden Jahrzehnten an fachinterner Bedeutung gewannen, Luhmanns Diagnose aus der „Rechtssoziologie“ zutrifft: „Es fehlt ihnen das Recht selbst“ (Luhmann 1972, 6). Sie haben im Großen und Ganzen keine Soziologie des Rechts entwickelt, weshalb sich für sie mangels substanzieller Rechtssoziologie die weitergehende Frage nach reflexionstheoretischen Konzepten für eine interdisziplinäre Kooperation zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie

in aller Regel gar nicht erst stellt. Die Ansätze soziologischer Überlegungen zum Recht, die sich in diesen soziologischen Theorien finden, enthalten damit bestenfalls ein weiter zu entwickelndes Instrumentarium für die Rechtssoziologie, dessen Brauchbarkeit sich im Einzelfall zu erweisen hätte. Vor ihnen liegt jeweils ein recht langer Weg bis zu einer soziologischen Theorie des Rechts. Dieses rechtssoziologische Schweigen der allgemeinen soziologischen Theorie verleiht dem systemtheoretischen Rückzug ein besonderes Gewicht.

5.2.1 Normative Integration von Gesellschaft – Talcott Parsons

Unter den soziologischen Theoretikern der 1950er und 1960er Jahre sticht insbesondere Talcott Parsons hervor, dessen Tod 1979 in die hier relevante Zeitspanne fällt, dessen theoretischer Stern aber, wie man vielleicht sagen darf, damals bereits im Sinken ist. Dennoch zählt sein Werk zu den großen soziologischen Theorieangeboten jener Zeit. Es enthält an verschiedenen Stellen und unter je spezifischen Gesichtspunkten zahlreiche Verweise auf das Recht (Gephart 1993, 179 f.). Von der voluntaristischen Handlungstheorie (Parsons 1937) bis zum späteren Strukturfunktionalismus (Parsons 1971) hat Parsons zwar immer wieder die Strukturleistungen des Rechts hervorgehoben (Damm 1976; Gephart a. a. O.). Allerdings hat das Recht zunächst keine spezifizierte Funktion und ist keinem Bereich des Handlungssystems zugeordnet. Es ist kein Subsystem der Gesellschaft, aber auch kein eigenständiges Medium des Handelns. (Gephart 1993, 251). Das Augenmerk richtet sich in allgemeinerer Form auf die Rolle von Normen bzw. Recht für die auf den Gesichtspunkt der Integration des Handelns.

Parsons' Integrationstheorie ist zunächst vor allem eine Reaktion auf Ideen der marktförmigen Integration, beispielsweise in Herbert Spencers Utilitarismus, der die Elemente des gesellschaftlichen Organismus durch die Verfolgung von Eigeninteressen gekoppelt sieht (dazu und zum Folgenden auch Bora 1999, 38–63). Ursprünglich an einer voluntaristischen Handlungstheorie interessiert, die er aus dem Hobbesschen Problem der sozialen Ordnung heraus und in Auseinandersetzung mit Spencers ökonomischer Sichtweise entwirft (Parsons 1937), wendet sich Parsons in „The Social System“ (Parsons 1951) der Frage zu, in welcher Weise allgemeine Bedingungen menschlichen Handelns in Form eines „action frame of reference“ formuliert werden können (ebd., 3). Ein System von „pattern variables“ gibt die Alternativen an, zwischen denen ein Akteur in jeder Situation zu wählen hat: affectivity vs. affective neutrality, self-orientation vs. collectivity orientation, universalism vs. particularism, achievement vs. ascription,

specificity vs. diffuseness (ebd., 67). Die Selektion zwischen diesen Möglichkeiten wird als Integration über Wertorientierungen bezeichnet (ebd., 12, 201). Im Strukturfunktionalismus taucht dieser Gedanke dann im Schema der vier Grundfunktionen *adaptation, goal attainment, integration* und *latend pattern maintenance* (AGIL) wieder auf. Integration wird dabei zunächst als normreguliertes Handeln aufgefasst. Erst mit dem Umbau der Theorie in ein Konzept allgemeiner Verschachtelung von Systemebenen wird der Integrationsfunktion jeweils ein eigenes Subsystem zugeordnet. Das Recht erscheint dann im Rahmen der „societal community“, welche mittels eines Normengefüges gesellschaftliche Loyalität erzeugt. Mittels dieser „Fusion von Sozialität und ‚normativer Ordnung‘“ (Gephart 1991, 196) fällt dem Recht eine gesellschaftsintegrierende Aufgabe zu.

Parsons betrachtet seit der Entwicklung des Systembegriffs Ende der 1950er Jahre das Recht als spezifische Errungenschaft moderner Gesellschaften. Es ist ein Teil der Sozialstruktur, ein institutionelles Phänomen. Es befasst sich, so Parsons in einem Aufsatz von 1962, mit „normativen Verhaltensmustern“ (Parsons 1962/1967, 121) und muss deshalb von der „konkreten Gruppenstruktur und de[n] Rollen in ihnen“ unterschieden werden. Recht ist außerdem unspezifisch im Hinblick auf den funktionalen Gehalt sozialer Phänomene wie Wirtschaft, Arbeit, Familie usw. Deshalb kann man schließen, dass Recht ein allgemeiner Mechanismus sozialer Kontrolle ist, „der so gut wie alle Gesellschaftsbereich wirksam durchdringt.“ (ebd., 122).

Mit Blick auf die gesellschaftsintegrierende Funktion stellen sich vier Hauptprobleme: erstens die Legitimationsgrundlage des Rechts selbst, zweitens die konkrete Bedeutung einer Norm für den Einzelfall, drittens die Folgen abweichenden Verhaltens (Sanktionen) und viertens die „Jurisdiktionsgewalt“ (ebd.), d. h. einerseits der Adressatenkreis und andererseits die Durchsetzungsmacht, die hinter einer Norm steht. Der Text befasst sich mit den Bedingungen, unter denen die Antworten auf die genannten vier Fragen in differenzierten Gesellschaften institutionalisiert werden. Wenn man Recht und Politik analytisch trennt, zeigt sich, dass das Recht auf eine „angemessene Verbindung zum Staat“ angewiesen ist, „um durch dessen Organe physische Sanktionen durchführen zu lassen.“ (ebd., 124) Diese Angewiesenheit auf die Zentralgewalt führt auch dazu, dass die Jurisdiktionsgewalt in aller Regel territorial begrenzt ist. Nur innerhalb dieser Grenze kann konsistente Normgeltung (Universalismus) garantiert werden (ebd., 125).

Die analytische Trennung von Recht und Politik erweist sich auch mit Blick auf Legitimation und Interpretation als notwendig. Nur so lässt sich

beispielsweise erklären, weshalb das Recht „einen Brennpunkt in den Beziehungen zwischen Religion und Politik“ bildet (ebd., 126). Im Hinblick auf die Interpretation zeigt sich die Eigenständigkeit des Rechts insbesondere in der Unabhängigkeit des Richterstands (ebd., 126), aber auch in der Bedeutung des Anwalts als eines unabhängigen Organs der Rechtspflege (ebd., 127).

Rollenspezifische Spannungen im juristischen Beruf werden sodann professionalisierungstheoretisch gedeutet (siehe dazu auch Parsons 1952). In Analogie zu Medizinern wird zunächst die wissenschaftliche Fundierung hervorgehoben, auf deren Basis die Spannung zwischen Nützlichkeitsabwägungen und äußerem Druck erstens, übertriebenem rechtlichem Formalismus zweitens sowie einer Überidentifikation mit Parteiinteressen drittens ausbalanciert werden muss (Parsons 1967, 129). Soziologisch betrachtet, so Parsons, „können die professionalisierten Berufe ... als ‚Mechanismen sozialer Kontrolle‘ betrachtet werden“ (ebd.). Sie tragen entweder zur Sozialisation junger Menschen bei, führen Kranke – die insofern „Außensteiter“ geworden sind –, wieder in die Gesellschaft zurück, oder wirken zusätzlich noch vorbeugend, wie im Falle des Rechts, das durch Sanktionsdrohungen abschreckt und im Falle der Abweichung tatsächlich sanktioniert. Die Tätigkeit des Juristen stellt im Ergebnis (ebd., 132) einen wichtigen Mechanismus der Integration differenzierter Gesellschaft dar.

Rechtssoziologie ist bei Parsons also in entscheidenden Punkten als Professionssoziologie verfasst, weniger jedoch in Form einer umfassenden soziologischen Theorie des Rechts (siehe nochmals Gephart 1991, 179 ff.). Parsons, der in der deutschen Soziologie früh rezipiert wird und lange Zeit ein wichtiger Referenzpunkt soziologischer Theoriebildung ist, bemängelt zwar allgemein die soziologische Zurückhaltung gegenüber dem Recht (Parsons 1977), bleibt aber selbst in reflexionstheoretischer Hinsicht bei programmatischen Forderungen. Es bedürfe, wie er meint, „irgendeiner Art von Synthese“ zwischen beiden Bereichen („some kind of synthesis“, ebd., 51). Im Übrigen erlangt insbesondere in den späteren Schriften, wie wir gesehen haben, das Konzept normativer Integration von Gesellschaft eine gewisse Bedeutung. Auf der Grundlage dieses insgesamt unscharfen gegenstandstheoretischen Konzepts des Rechts bleibt auch Parsons' Interdisziplinaritätsmodell jenseits der vagen Forderung nach Synthese (Parsons 1977) unausgearbeitet. Luhmann hatte Parsons' Übergeneralisierung normativer Integration kritisiert (Luhmann 1972, 20). Darüber hinaus wäre anzumerken, dass Parsons im Unterschied zu Weber, auf den er sich in zentralen Punkten beruft, gerade keine soziologisch sachhaltige Analyse rechtlicher Formen, Strukturen, Semantiken und Verfahren leistet, sondern auf dem Niveau von Funktionszuschreibungen verharrt, ohne diese dann im Einzelnen am Gegenstand selbst zu

verifizieren. Angesichts dieses Zuschnitts der Theorie kann man zwar rechtssoziologische Ansätze erkennen, die aber gegenstandstheoretisch nicht weiter verfolgt werden und reflexionstheoretisch in programmatischen Bemerkungen verharren.

Stärker strukturfunktionalistisch argumentiert später in der Parsons-Tradition Richard Münch (vgl. etwa Münch 1984 (a)). In einer Verknüpfung von Voluntarismus und sozialer Ordnung (ebd., 27) wird die Rolle des Rechts im institutionellen Gefüge der Politik angesiedelt, wobei der Schwerpunkt nicht auf Differenzierung und Integration liegt, sondern mehr auf einer Interpenetration der Funktionsbereiche. Die „*Conditio Humana*“ zeichnet sich durch eine Binnengliederung nach dem AGIL-Schema aus, innerhalb dessen im Feld Integration das Handlungssystem erscheint, für welches wiederum das Soziale System als Integrationsbereich dient, in welchem das Gemeinschaftssystem erneut die Integrationsfunktion übernimmt und das politische System die Zielverwirklichung (ebd., 35). Alle diese Subsysteme sind auf den unterschiedlichen Ebenen jeweils funktional spezialisiert und verfügen über die dafür nötigen Strukturen (ebd., 37). Innerhalb der Politik taucht nun das Recht an zwei Stellen auf, in Gestalt der Verfassung in der L-Funktion und als positives Recht erneut im Bereich der Integration (ebd., 306), jeweils mit weiteren Binnendifferenzierungen nach dem AGIL-Schema. Münch arbeitet insofern die Parsonssche Theorie weiter aus, fügt letztlich aber keine Erweiterung im Sinne einer begrifflichen Analyse des Rechts hinzu.

5.2.2 *Conditio Humana* – Sozialanthropologie und Mikrosoziologie

Einen entfernten Anklang an die sozialanthropologisch anmutende Konstruktion der *conditio humana* bei Parsons findet man möglicherweise auch in einigen kleineren sozialanthropologischen Schriften zur Rechtssoziologie im deutschen Sprachraum, die in den 1970er Jahren in Deutschland veröffentlicht wurden, allerdings kurz vor beziehungsweise nach Parsons' Tod erschienen und inhaltlich andere Anknüpfungspunkte suchten. Heinrich Popitz' „Prozesse der Machtbildung“ (Popitz 1976) stellt einen sozialanthropologisch ansetzenden Versuch dar, der Anleihen bei Geiger macht, aber ohne dessen Reflexionsniveau zu erreichen. Von einem häufig zu beobachtendem Missverständnis des Rechts geprägt hypostasiert der Text das Strafrecht als Recht schlechthin und bleibt auch sonst deutlich hinter dem damals erreichten Stand der Rechtssoziologie zurück, ähnlich wie auch „Die normative Konstruktion von Gesellschaft“ (Popitz 1980). Günter Dux, heute vor allem für seine von Helmuth Plessner und Thomas Luckmann beeinflusste Sozialanthropologie bekannt (Dux 1972; vgl. Bora 2003(a)),

veröffentlicht etwa zur selben Zeit eine „Rechtssoziologie“ (Dux 1978), welche ebenfalls stark sozialanthropologisch orientiert ist, sich an Luhmanns zentrale Unterscheidung von kognitiven und normativen Erwartungen anlehnt, auch mit Blick auf die Entmystifizierung juristischer Selbstbeschreibungen und den Begriff der Geltung einige Parallelen aufweist, aber in systematischer Hinsicht nicht vergleichbar weit in das Gebiet des Rechts vordringt. Dux arbeitet an dem weitreichenden Programm einer anthropologisch fundierten Soziologie, seine Rechtssoziologie bleibt aber unter dem Gesichtspunkt soziologischer Durchdringung des Gegenstands „Recht“ von der Anthropologie beeinflusst und daher insbesondere im Vergleich zu Luhmann begrifflich weniger weit entwickelt. Interessant sind seine reflexionstheoretischen Überlegungen dennoch, die den oben (Kap. 3) referierten Diskussionsstand bei Weber und Geiger aufgreifen (Dux 1978, 141 ff.). Sie gelangen allerdings nicht über den Geigerschen empirischen Geltungsbegriff (ebd., 144) hinaus und erschöpfen sich reflexionstheoretisch im Postulat einer nicht näher bestimmten Kooperation der Disziplinen (ebd., 152). Darin spiegelt sich der Diskussionsstand jener Zeit. In diesem Zusammenhang kann man vielleicht auch Georges Gurvitch erwähnen, der als Jurist und Soziologe seinerzeit für seine Wissenssoziologie bekannt war und die Cahiers Internationaux de Sociologie mit begründet hatte. Er wurde in 1960er und 1970er Jahren in Deutschland rezipiert. Gurvitch interpretiert Rechtssoziologie vor allem als Mikrosoziologie und entwirft vor diesem Hintergrund eine Typologie des Rechts der Gruppen und der Gesellschaften sowie eine genetische Rechtssoziologie (Gurvitch 1949/1960; vgl. Banakar 2006). Seine Arbeiten sind in soziologischer Hinsicht der Epoche der Gesellungslehren zuzuordnen, die sich aus den zwanziger Jahren heraus entwickelten und im Falle Gurvitchs zu beeindruckender Filigranarbeit geführt haben, sich jedoch in Folge ihrer zu sehr – beziehungsweise trotz gegenteiliger Versicherungen im deutschen Vorwort: ausschließlich – mikrosoziologisch gedachten Bauweise als zu wenig komplex für eine aussagekräftige soziologische Theorie des Rechts erwiesen haben (vgl. Colson und Field 2016, 308).

5.2.3 Disziplinierungsdispositive – Michel Foucault

In der fraglichen Zeitspanne gewann das Werk von Michel Foucault international an Bedeutung. In der deutschsprachigen Rechtssoziologie wurde es damals nur zögerlich rezipiert und erregte erst etwa seit der Jahrtausendwende deutlich mehr Aufmerksamkeit. Heute finden sich viele rechtssoziologische Arbeiten, die sich

in der einen oder anderen Weise auf Foucault beziehen oder ihn als rechtssoziologische Inspirationsquelle benutzen. Für unser Argument kommt es weniger auf diese Debatten als darauf an, dass Foucault jedenfalls in den 1970er bis 1980er Jahren keine genuin soziologische Perspektive auf das Recht entwickelte. Er konzentrierte sich, wie Petra Gehring hervorhebt, stattdessen im Wesentlichen auf speziellere Aspekte, nämlich auf eine Art materielle Strafrechtsgeschichte, auf Recht als Epochensignatur der Souveränität sowie auf die juristische Konzeption der Macht (Gehring 2007). Diese Aspekte sind werkgeschichtlich in den Vorlesungen über die Wahrheit und die juristischen Formen, sodann in „Überwachen und Strafen“ (Foucault 1975) sowie schließlich in den Überlegungen zur Gouvernamentalität verkörpert. Bei der Betrachtung dieser Schriften zeigt sich, dass Foucaults Interesse am Recht sich durchgängig auf dessen Bedeutung als Instrument umfassenden Überwachens beschränkt. Es fehlt ihm wegen dieser Beschränkung eine soziologische Theorie des Rechts selbst, das er ausdrücklich nicht zum Gegenstand seiner Theorie macht (Guibentif 2010, 72). Pierre Guibentif zählt stattdessen eine Reihe von „Begegnungen“ der Foucaultschen Theorie mit dem Recht auf („moments de rencontre avec le droit“, ebd., 71 ff.). Aus den insgesamt apokryphen Bemerkungen zum Recht lassen sich in Foucaults Werk, wie Guibentif sagt, Elemente und Dynamiken der Rechtswirklichkeit identifizieren (ebd., 72). Rechtswirklichkeit meint dabei für Foucault nicht einen distinkten Bereich des Sozialen. Rechtliche Phänomene werden zwar als solche bezeichnet, in der Regel aber mit anderen Inhalten gefüllt, insbesondere mit Politik. Anders als bei Luhmann resultiert daraus nicht die Frage nach einem „rechtlich-politischen“ Komplex. Foucault versucht sich insgesamt nicht an einem theoretischen Modell des „Juridischen“. Sein Hauptaugenmerk gilt vielmehr den diskursiven Praktiken, wie zum Beispiel Internierungsmechanismen, der Anwendung von Gewalt oder der Produktion entsprechender Diskurse im juristischen Diskurs, der Entstehung der „Disziplinargesellschaft“ aus der Neuordnung des Gerichtswesens und des Strafrechtes und des Panoptismus im 18. und 19. Jahrhundert in „Die Wahrheit und die juristischen Formen“ (Foucault 1994) oder der Adressierung der Gesamtbevölkerung durch den Überwachungsstaat in den Texten zur Gouvernamentalität. Diese insgesamt zurückhaltende Einschätzung im Hinblick auf Foucaults Bedeutung für die Rechtssoziologie lässt sich an einigen Beispielen begründen.

In drei 1973 an der Katholischen Universität in Rio de Janeiro gehaltenen Vorträgen mit dem Titel „Die Wahrheit und die juristischen Formen“ (Foucault 1994) schlägt Foucault zwar einen argumentativen Bogen von subjekttheoretischen Überlegungen zum Recht. Der Text handelt aber, anders als es der Titel nahelegt, kaum von rechtlichen Formen, sondern viel mehr von den Kontroll-,

Überwachungs- und Disziplinierungsdispositiven der Moderne, für deren Entstehung rechtliche Regeln der Konstitution von Wissen beziehungsweise Wahrheit eine zentrale Rolle spielen. „Die juristischen Praktiken, also die Art und Weise, wie man über Schuld und Verantwortung unter den Menschen urteilt; wie man in der Geschichte des Abendlandes festlegte, dass bestimmte Verhaltensweisen als Vergehen galten, nach denen die Menschen verurteilt werden konnten; wie man von bestimmten Menschen für gewisse Taten eine Wiedergutmachung verlangte und anderen eine Strafe auferlegte – all diese Regeln oder, wenn Sie so wollen, all diese Praktiken, die zwar geregelt waren, in der Geschichte aber auch ständig abgeändert wurden, scheinen mir eine der Formen zu sein, in denen unsere Gesellschaft Typen von Subjektivität definiert hat, Formen von Wissen und damit auch Beziehungen zwischen dem Menschen und der Wahrheit ...“ (ebd., 13). Der Text bleibt mit langen historischen Passagen und allgemeinen Hinweisen auf das Recht insgesamt recht vage und vermittelt keine präzise Vorstellung davon, wie, aus welchen Gründen und mit welchen spezifischen Mitteln das Recht seine politische Aufgabe erfüllt. Rechtsformen als Wissensformen sind nach Foucaults Auffassung unmittelbarer Ausdruck von und Mittel zur Etablierung von Macht und Herrschaft. Diese Sichtweise geht im Grunde genommen kaum über die schon von Marx vertretene Position hinaus. Unklar bleiben die sozialen Mechanismen dieser politischen Instrumentalisierung. Deren Analyse würde freilich eine detaillierte soziologische Theorie des Rechts und seiner Strukturen verlangen, die man bei Foucault nicht nur an dieser Stelle vergeblich sucht. Damit ist die theoretische Linie vorgezeichnet, die sich später bis zu den Schriften über *Gouvernementalität* hinzieht.

„Überwachen und Strafen“ (Foucault 1975) ist, obwohl es in rechtssoziologischen und kriminologischen Schriften bisweilen als solches zitiert wird, ebenfalls kein rechtssoziologisches Werk. Vielmehr ist es bekanntlich dem Thema der Disziplinarmacht gewidmet, stellt also einen Beitrag zur politischen Soziologie dar. Die vier großen Themen Marter, Bestrafung, Disziplin und Gefängnis kommen ohne systematischen Bezug auf das Recht aus. Selbst dort, wo sich Anknüpfungspunkte anböten, wie etwa im Begriff des Falls (ebd., 246 ff.), bleibt das Recht ausgeblendet. Die Schriften bis 1976 befassen sich insgesamt eher mit Aspekten des antiken Rechts (Schauer 2006, 245 ff.), während später die Analyse von Machtdispositiven und biopolitischen Diskurse in den Vordergrund tritt (ebd., 296 ff.).

Die heute in rechtssoziologischen Zusammenhängen (Frerichs 2010; Paul 2013; Kretschmann und Legnaro 2021) immer wieder erwähnten Arbeiten zur *Gouvernementalität* (Foucault 1978; Foucault 2004; vgl. Bröckling et al. 2000; Krasmann und Volkmer 2015) streifen das Recht ebenfalls nur beiläufig. Das

Konzept der Gouvernamentalität beherrscht eine ganze Schaffensphase, in der Foucault sich mit der Frage staatlicher Machtausübung beschäftigt. Im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen Politik und Staat. Letzterer erscheint dort vor allem in Gestalt des „Verwaltungsstaates“, im Gegensatz zum „Gesetzesstaat“ des feudalen Zeitalters. Das Recht wird lediglich als ein marginaler Aspekt der Gouvernamentalität angesprochen (vgl. Gehring 2007; Bröckling et al. 2010; Hunt und Wickham 1994). Es operiert in Foucaults Begrifflichkeit zwischen Herrschaft und Disziplin und verschafft die Möglichkeit, Herrschaftsentscheidungen in die disziplinären Institutionen der Gesellschaft zu kanalisieren und im Sinne von Gouvernamentalität das Leben aller Individuen insgesamt zu regulieren. Recht und „Bio-Macht“ liegen eng nebeneinander (Tadros 1998). Sie provozieren Gegenbewegungen von den „Rändern“ des Sozialen her („governing the margins“, Rose 2006, 412 ff.).

Besonders deutlich wird Foucaults geringe theoretische Wertschätzung des Rechts in der Gouvernamentalitäts-Vorlesung (Foucault 1978). Dort beschreibt er anhand der anti-machiavellistischen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts die Entwicklung der modernen Herrschaft von der Souveränität des Herrschers hin zur Kunst des Regierens. Diese wandelt sich von der „Ökonomie“ als Hausherrschaft mit der Kontrolle über einzelne Individuen hin zu einem richtigen Verfügen über alle Dinge im weitesten Sinne. Das Augenmerk richtet sich dann nicht mehr auf die Familie, sondern auf die Bevölkerung. Wissen in Gestalt statistischer Daten wird zum zentralen Herrschaftsinstrument. „Gouvernamentalität“ bezeichnet in diesem Zusammenhang drei sehr unterschiedliche Aspekte: Erstens meint sie in Foucaults Worten „die Gesamtheit, gebildet aus den Institutionen, Verfahren, Analysen und Reflexionen, den Berechnungen und den Taktiken, die es gestatten, diese rechts spezifische und doch komplexe Form der Macht auszuüben, die als Hauptzielscheibe die Bevölkerung, als Hauptwissensform die politische Ökonomie und als wesentliches technisches Instrument die Sicherheitsdispositive hat.“ (Foucault 1978, 64). Zweitens bezeichnet sie eine „Tendenz oder Kraftlinie, die im gesamten Abendland unablässig und seit sehr langer Zeit zur Vorrangstellung dieses Machttyps, den man als ‚Regierung‘ bezeichnen kann, ... geführt ... hat“ (ebd., 65). Drittens ist sie ein „Vorgang, ... durch den der Gerechtigkeitsstaat des Mittelalters, der im 15. Und 16. Jahrhundert zum Verwaltungsrat geworden ist, sich Schritt für Schritt ‚gouvernementalisiert‘ hat.“ (ebd.).

Die drei Bedeutungsvarianten von Gouvernamentalität, das Ensemble von Handlungs- und Wissensformen, die Ursache für diese Phänomene („Kraftlinie“) sowie schließlich der Prozess – oder dessen Ergebnis, das bleibt unklar – werden in ihrem begrifflichen Zusammenhang nicht geklärt. Foucault gibt keine Auskunft darüber, wie die verschiedenen Aspekte aufeinander bezogen werden

können, sodass ein Abgleich mit empirischen Sachverhalten nahezu unmöglich ist. Ähnliches gilt für die historische Dimension. Dort wird Recht als geschichtlich absterbendes Phänomen aufgefasst. Es charakterisiere, so Foucault die mittelalterliche „Gesellschaft des Gesetzes“ (ebd., 66), die aber durch eine Gesellschaft der Sicherheitsdispositive abgelöst worden sei. Dieser empirischen Diagnose einer „rückläufigen Entwicklung des Gesetzes“ (ebd., 54) kann man aus rechtssoziologischer Perspektive angesichts zahlreicher seit der frühen Neuzeit zu beobachtender Verrechtlichungsschübe und der weltweiten Bedeutung des Rechtsstaats als Form der modernen Herrschaft nicht folgen. Sie lässt sich, sowohl die Verwaltung als auch das Recht betreffend, kaum belegen. Diese mit Blick auf die Rechtssoziologie befremdliche Charakterisierung steht allerdings in Einklang mit Foucaults übergreifendem Desinteresse am Recht, das für ihn kein spezifischer Gegenstand wissenschaftlicher Aufmerksamkeit ist (Schweitzer 2015). Er kritisiert im Gegenteil die angebliche Überbetonung des Rechts in den Sozialwissenschaften (Banakar und Travers 2009, 151 ff.) und hebt vor allem den Bedeutungsverlust des Rechts in der Moderne hervor (Hunt und Wickham 1994, 65, sprechen von „expulsion of law“).

Spätere Foucault-Rezeptionen, die sich mit Fragen des Rechts befassen und zu diesem Zweck Foucaults Begrifflichkeiten anwenden (etwa Hunt und Wickham 1994, Ewald 1986, Lascoumes 1993, Schweitzer 2015, aber auch verschiedene Strömungen der Critical Legal Studies, dazu Frankenberg 2006), suchen zwar nach rechtssoziologisch fruchtbaren Anschlussmöglichkeiten, sprechen aber nicht gegen unsere Beurteilung der Situation um 1970. Das zeigt sich beispielsweise auch an Golders und Fitzpatricks rückblickend geäußerter Auffassung, man müsse Foucaults Texte ausdrücklich gegen ihren Wortlaut lesen, um deren Bedeutung angemessen zu erfassen und rechtssoziologisch nutzbar machen zu können (Golder und Fitzpatrick 2009). Derartige „vereinnahmende“ Perspektiven versucht Sarah Burgess mittels eines „rhetorischen“ Ansatzes zu überwinden (Burgess 2012, 298), der aber beim Versprechen stehen bleibt, die Frage zu untersuchen, wie Subjekte, die „außerhalb“ oder „gegen“ das Gesetz stehen, sich die Bedingungen des Rechts aneignen, verweigern oder dagegen ankämpfen. Eine kritische Untersuchung des Rechts, so Burgess, solle offenlegen, wie die Sprache des Rechts von Rechtssubjekten produziert wird (ebd., 309). Ein solches Projekt fügt der rechtssoziologischen Theorie kaum neue Aspekte hinzu, verharrt im Programmatischen und lässt nicht erkennen, mit Hilfe welcher Begriffe die skizzierte Aufgabe gelöst werden kann.

Man kann damit insgesamt davon ausgehen, dass Foucaults Schriften in den 1970er und 1980er Jahren die von der soziologischen Systemtheorie verweigerter rechtssoziologische Reflexionstheorie nicht ersetzen können. Denn es fehlt

Foucault bereits auf der gegenstandstheoretischen Seite an einer soziologischen Theorie des Rechts. Mangels einer ausgearbeiteten Rechtssoziologie bietet die Foucaultsche Theorie damals erst recht keinen Ansatzpunkt für ein Konzept responsiver Interdisziplinarität. Inwieweit sich dies im Zuge einer insbesondere in der anglo-amerikanischen Diskussion prominenten rechtssoziologischen Foucault-Rezeption in Zukunft ändern könnte, ist eine offene Frage. Die bislang erkennbaren Ansätze bleiben begrifflich und theoretisch-konzeptionell vage. Anknüpfungspunkte für unsere Untersuchung haben sich im Kontrast dazu eher im Hinblick auf die Wissenschaftssoziologie aus Foucaults diskurstheoretischen Überlegungen ergeben (oben Kap. 2).

5.2.4 Das „juridische Feld“ als Kampfplatz – Pierre Bourdieu

Pierre Bourdieu gehört ebenfalls zu den einflussreichen Soziologen, deren Werk in der für unsere Untersuchung relevanten Periode an Bedeutung gewinnt und der nach anfänglichem Schwerpunkt in der Ethnologie nun vor allem mit Studien zur allgemeinen soziologischen Theorie hervortritt. Wie schon Foucault äußert er sich allerdings insgesamt nur sehr selten zur Soziologie des Rechts. Neben dem häufig zitierten Aufsatz „La force du droit“ (Bourdieu 1986/2019) finden sich lediglich einige verstreute Bemerkungen zum Recht in seinen Schriften (Guibentif 2010, 273). Nur zwei weitere Aufsätze sind dem Recht und den Juristen gewidmet (Bourdieu 1990, Bourdieu 1991). Bei etwas großzügigerer Zählung kommt Guibentif (2019) auf insgesamt sechs einschlägige Fundstellen. Bourdieus wenige Arbeiten zum Recht sind im Wesentlichen zwischen 1983 und 1991 erschienen (Guibentif 2019, 99; ders. 2010, 272 f.), also in der zweiten Hälfte des für unsere Untersuchung der Rechtssoziologie relevanten Zeitraums. Damit sind sie für unser Argument zur Lage der Rechtssoziologie nach der entscheidenden Phase der systemtheoretischen Rechtssoziologie in den 1970er und 1980er Jahren ebenfalls von Bedeutung.

„La force du droit“ (Bourdieu 1986/2019, im Folgenden zitiert nach der deutschen Ausgabe 2019) ist der zentrale Text und locus classicus für Bourdieus Auffassung vom Recht. Er wird vorbereitet durch den Aufsatz „Habitus, code et codification“ (Bourdieu 1986), wo der Prozess der Kodifizierung mit Hilfe des Habitus-Begriffs soziologisch bestimmt wird (Guibentif 2010, 276 ff.). Daraus wird zugleich eine reflexionstheoretische Weiterung abgeleitet, nämlich die Forderung, auf allen Ebenen die Frage nach den sozialen Bedingungen der Möglichkeit von Kodifizierung und Theoretisierung zu stellen, sowie nach deren sozialen Effekten in Gestalt der Sozialwissenschaften („... poser dans toute sa

généralité le problème des conditions sociales de possibilité de l'activité même de codification et de théorisation, et des effets sociaux de cette activité théorique, dont le travail du chercheur en sciences sociales préprésente lui-même une forme particulière“, Bourdieu 1986, 105).

Dass für Bourdieu in irgendeiner Weise Fragen des Rechts auf Reflexionsprobleme der Soziologie verweisen, kommt dann in „La force du droit“ sehr prägnant zum Ausdruck. Interessanterweise werden dort im einleitenden Abschnitt die in „Habitue, code et codification“ angerissenen impliziten Bezüge zwischen juristischer Praxis und den Erkenntnisweisen unterschiedlicher sozialer Positionen herausgearbeitet. Dabei vertritt der Text zunächst eine unserer Auffassung ähnliche Ansicht, nach welcher die offenkundige Differenz zwischen Rechtstheorie und -dogmatik einerseits und soziologischer Beobachtung andererseits in vielen Theorien durch einseitige Überhöhung jeweils eines der beiden Gesichtspunkte unangemessen behandelt werde (Bourdieu 2019, 36; vgl. dazu auch García-Villegas 2004, 66 sowie Dezalay und Madsen 2012, die auf das reflexive Potenzial des Ansatzes hinweisen). Auf Seiten der Jurisprudenz dominiere eine „Berufsideologie der Doktorengemeinschaft“ (Bourdieu 2019, 36), die in ihrem „absoluten Autonomieanspruch“ (ebd., 35) die soziale Funktion des Rechts verkenne. Ihr gegenüber stehe insbesondere die marxistische Ideologiekritik, welche umgekehrt die Autonomie des Rechts, „die spezifische Form des Rechtsdiskurses“ (ebd., 36) vernachlässige. Man könnte in dieser Charakterisierung eine Variante unserer Beschreibung von Autonomie-Diskursen und ihren Problemen erkennen. Beide Seiten, so Bourdieu, ignorieren die „Existenz einer von äußeren Ansprüchen relativ unabhängigen sozialen Welt, ... in der rechtliche Autorität hervorgebracht wird. ... Rechtliche Praktiken und Diskurse ergeben sich aus der Funktionsweise eines Feldes, dessen Eigenlogik durch zwei wesentliche Merkmale bestimmt ist: einerseits durch die spezifischen Kräfteverhältnisse, die es strukturieren ... und andererseits durch die innere Logik des Rechtskanons, der jederzeit den Raum des Möglichen und so das Universum genuin rechtlicher Lösungen begrenzt.“ (ebd.) Bourdieu verlangt hier also eine symmetrische Betrachtung beider Seiten. Auf der Seite des Rechts betont er interessanterweise dessen „innere Logik“, also all die Phänomene, auf deren soziologisches Verständnis die soziologische Systemtheorie Luhmanns so großen Wert legte. Das verlangt nun im nächsten Zug eigentlich nach einer soziologischen Beschreibung dieser internen Strukturen, nach einer soziologischen Theorie des Rechts, mit anderen Worten.

Allerdings wird das in diesen programmatischen Bemerkungen enthaltene Versprechen von dem insgesamt nur kurzen und kursorisch argumentierenden Text verfehlt. So findet man im weiteren Verlauf keinen Versuch einer soziologischen

Analyse des Rechts, seiner Strukturen, Verfahren, Institutionen, Programme. Auch in reflexionstheoretischer Hinsicht enttäuscht der Text die selbst geweckten Erwartungen, da er entgegen seiner erklärten Absicht schließlich doch mit Ideologiekritik endet. Beide Gesichtspunkte lassen sich mit einigen Beispielen belegen:

Das „juridische Feld“ wird vor dem Hintergrund der Bourdieuschen Begriffsarchitektur als „Kampfplatz“ definiert, auf dem die Inhaber unterschiedlichen juristischen Kapitals um ihre Positionierung streiten. Juristisches Kapital erscheint in Gestalt des sozial anerkannten Vermögens der Auslegung eines Textkorpus (ebd., 37 f.). Als Inhaber solchen Kapitals kommen zunächst „Theoretiker“ und „Praktiker“ des Rechts (ebd., 42 ff.) in Betracht, deren Kräfteverhältnis durch ihr jeweiliges Vermögen bestimmt wird, „ihre Vision des Rechts und ihre Rechtsauslegung durchzusetzen.“ (ebd., 43). Das erscheint empirisch wenig plausibel, nicht nur, wenn man an die übliche Kombination beider Rollen bei Hochschullehrern denkt. Auch die Auffassung, das deutsche Recht sei wesentlich „Professorenrecht“ (ebd.), vermag allenfalls als unscharfe Kontrastierung des kontinentaleuropäischen civil law gegenüber dem anglo-amerikanischen common law einzuleuchten, welche im Ergebnis die Bedeutung richterlicher Rechtsfortbildung im deutschen Recht vernachlässigt. Weitaus problematischer erscheinen im Vergleich dazu sodann gesellschaftskritische Bemerkungen wie etwa die Behauptung, das Recht („vor allem das Privatrecht“) bekräftige die Herrschaft der „höchsten Rechtsbeamten“ (ebd.), deren wissenschaftlicher Gehalt sich kaum empirisch-methodisch überprüfen lässt. Auch die Behauptung, Richter und andere Praktiker richteten das Recht auf eine Kasuistik aus (ebd., 44), ist angesichts der Bedeutung von Rechtsdogmatik jedenfalls im kontinentalen Recht nicht stichhaltig und bedürfte ausführlicher Begründung. Insgesamt erscheint die Darstellung des Beitrags unterschiedlicher Professionen und Rollen zur „Kodifizierungsarbeit“ wenig differenziert. Denn die Interpretationsbedürftigkeit von Gesetzestexten, die Bedeutung der Normanwendung in diesem Interpretationsprozess und vor diesem Hintergrund der tatsächliche Stellenwert von Richterrecht kann sowohl in der Rechtspraxis als auch in der Rechtsdogmatik und -theorie als Allgemeinplatz gelten.

Ähnlich begründungsbedürftig bleibt im zweiten Abschnitt des Textes die These vom Ausschluss der Laien aus dem Recht (ebd., 49 ff.). Diese erfüllen im Unterschied zu Bourdieus Auffassung wesentliche Funktionen, nicht nur in der Öffentlichkeits- und Publikumsrolle – wie Luhmann in „Legitimation durch Verfahren“ hervorhob –, sondern auch beim Generieren von Rechtsstoff in Gestalt von Fällen, die ohne Zugang zum und Mobilisierung von Recht nicht denkbar wären. In beiderlei Hinsicht sind Laien konstitutive Voraussetzung und

zwingender Bestandteil rechtlicher Kommunikation (Blankenburg 1980; Fuchs 2021).

Das Entscheidungsmonopol von Berufsjuristen äußert sich schließlich, anders als Bourdieu es darstellt (Bourdieu 2019, 57), nicht im *numerus clausus* rechtswissenschaftlicher Studiengänge – der im Übrigen kein unveränderliches Merkmal der Juristenausbildung ist –, sondern allenfalls im verfassungsrechtlichen Gebot des gesetzlichen Richters, der nicht zwingend ein Berufsrichter ist. Laien sind auch hier keineswegs ausgeschlossen (z. B. Machura 2006).

Soweit historische Verrechtlichungsschübe als „Annektierungsprozesse“ und „objektive Komplizenschaft zwischen kulturell beschlageneren Gewerkschaftsvertretern und Juristen“ (Bourdieu 2019, 57) verstanden werden, könnte dies gegebenenfalls soziologisch mit empirischen Belegen unterfüttert als vertretbare Behauptung akzeptabel erscheinen. Allerdings fehlen solche Belege vollständig. Die „stillschweigende Komplizenschaft“ zwischen Juristen und gesellschaftlichen Machteliten (ebd., 64) wird ausschließlich auf Daten aus den 1950er Jahren gestützt. Vergleichbare Befunde sind auch in der deutschen Rechtssoziologie der 1960er und 1970er Jahre im Nachgang zur Fraenkelschen Klassenjustiz-These noch anzutreffen (Dahrendorf 1964, Kaupen 1969, Kaupen und Rasehorn 1971), gelten allerdings heute nicht mehr als unbesehen haltbar (Aplitzsch und Vogel 2021). Die Unterscheidung zwischen reaktionären („Privatrecht“) und fortschrittlichen Rechtsgebieten („Öffentliches Recht, Arbeitsrecht“) (Bourdieu 2019, 74) weist ebenfalls einen vagen zeitpolitischen Bezug auf die frühen 1970er Jahre auf, lässt sich in dieser Form aber gleichfalls kaum soziologisch verallgemeinern.

Darüber hinaus zeigen auch die Vermutungen über die Notwendigkeit eines „stillschweigenden Glaubens“ der Rechtsunterworfenen (ebd., 64), dass der Text ohne Anschluss an die zeitgenössische Rechtssoziologie operiert. Luhmann hatte in „Legitimation durch Verfahren“, wie wir oben erwähnt hatten, deutlich gemacht, dass Zustimmung im Sinne eines „Glaubens“ an die Rechtsordnung gerade keine Voraussetzung für deren empirische Wirksamkeit ist.

Am Ende steht – entgegen der erklärten programmatischen Zielsetzung des Textes – mit der Behauptung einer „geringen Autonomie“ des juristischen Feldes (ebd., 72) gerade keine reflexionstheoretisch balancierte Perspektive zwischen dem absoluten Autonomieanspruch der juristischen Doktorengemeinschaft auf der einen Seite und der marxistischen Ideologiekritik auf der anderen, sondern tatsächlich nur der seit Marx bekannte Kanon der Ideologiekritik. Die Eigenlogik rechtlicher Strukturen und der emanzipatorische Gehalt von Recht geraten dabei entgegen der programmatischen Ankündigung aus dem Blick. García-Villegas verweist zu Recht auf die Unzulänglichkeiten dieses Konzepts: „The emphasis on symbolic efficacy of law as an expression of legitimated state violence gives

one the impression that the law is part of a hegemonic monolithic institutional order and that the fissures in this order are insignificant. This view of the state and of law has obscured the emancipatory potential which occasionally arises in the discourse on rights.“ (García-Villegas 2004, 67). Die relative Bedeutungslosigkeit des Rechts in Bourdieus Werk, so García-Villegas, hänge möglicherweise mit der geringen Relevanz des rechtssoziologischen Feldes in der französischen akademischen Landschaft zusammen.

Die Beschreibung dieser Situation in den 1970er Jahren spricht jedoch, wie schon im Fall von Foucault, nicht dagegen, das Werk insgesamt als Inspirationsquelle zu nutzen und von da her auch eine Perspektive auf das Recht zu öffnen. Der Sammelband von Andrea Kretschmann (Kretschmann 2019) bietet zum Beispiel in dieser Hinsicht einen überzeugenden Ansatz. Eine breitere Bourdieu-Rezeption setzt in der Rechtssoziologie erst deutlich nach der Jahrtausendwende und insofern mit großem zeitlichem Abstand zu der uns interessierenden Phase ein. Sie wirft darüber hinaus Fragen nach ihrer theoretischen Reichweite auf. Denn die Versuche, die in Bourdieus Text enthaltenen „Andeutungen“, „das Potenzial des juristischen Feldes“ für praktische und politische Perspektiven zu nutzen (Guibentif 2019, 106), entbehren trotz ihres Zugewinns an Erkenntnissen heute nicht eines gewissen Optimismus, da sie, wie oben anzudeuten versucht wurde, durch das theoretische Werk Bourdieus selbst allenfalls schwach unterfüttert sind. Dessen Bemerkungen zum juristischen Feld als Anstoß für eine Intensivierung der reflexionstheoretischen Bemühungen zu nutzen (Guibentif 2019, 108), deckt sich zwar in ihrer Intention mit der hier aus gänzlich anderen Gründen entwickelten reflexionstheoretischen Perspektive. Diese lässt es aber im Vergleich der soziologischen Theorien als wenig erfolgversprechend erscheinen, die Fundierung eines solchen reflexionstheoretischen Unternehmens ausgerechnet auf die insgesamt theoretisch sparsamen Bourdieuschen Andeutungen zum Recht zu stützen (optimistischer insofern Dezalay und Madsen 2012.)

Im Ergebnis muss man also trotz einzelner späterer Versuche, Bourdieu für die Rechtssoziologie fruchtbar zu machen, für die uns interessierende Zeitspanne das Fehlen jener Elemente attestieren, die für eine soziologische Theorie des Rechts unabdingbar sein dürften: eines soziologischen Begriffs der Norm, des Rechts, des Verfahrens, von Organisationen des Rechts, schließlich einer soziologischen Analyse der Positivierung des Rechts und von damit verbundenen dogmatischen und rechtstheoretischen Problemlagen, etwa Fragen der Geltung usw. Das ist sicherlich in der, wie Barbara Kuchler bemerkt hat (Kuchler 2006), insgesamt asymmetrischen Theorieanlage des Werkes mit seinem „Primat der Wirtschaft“ (ebd., 9) begründet, schließt aber instruktive Weiterentwicklungen nicht grundsätzlich aus.

5.2.5 Recht und Kritik – Jürgen Habermas

In dem für uns relevanten Zeitraum wurde auch Jürgen Habermas in der deutschsprachigen Rechtssoziologie als soziologischer Theoretiker des Rechts wahrgenommen. Das Interesse beruhte vor allem in den 1970er Jahren auf dem normativen Gehalt seiner Diskurstheorie, deren Nähe zur Moraltheorie und auf dem Bemühen, die Kritische Theorie der Gesellschaft zu modernisieren. In der Zeitschrift für Rechtssoziologie war Habermas in den 1980er Jahren mit einigem Abstand hinter Niklas Luhmann und deutlich vor Parsons, Foucault oder Bourdieu der am zweithäufigsten erwähnte sozialtheoretische Autor. Wenn einige seine Schriften hier unter der Überschrift „Recht und Kritik“ behandelt werden, so verfehlt diese Darstellung zugestandenermaßen die große Breite und den Reichtum der Habermasschen Theorie. Die thematische Engführung soll jedoch zeigen, dass das Grundmotiv der Kritischen Theorie der Gesellschaft bei Jürgen Habermas durchgängig mit einer Theorie des Rechts verknüpft ist, welche nicht immer als soziologische Theorie auftritt, sondern mit ihren Bezugsproblemen stärker der Politikwissenschaft oder der politischen Philosophie zugerechnet werden kann.

Wir befassen uns mit den beiden Schaffensphasen im Habermasschen Werk, die durch die „Theorie des kommunikativen Handelns“ (Habermas 1981) sowie durch „Faktizität und Geltung“ (Habermas 1992) umrissen sind. In der ersten Phase steht der Zusammenhang von Kritischer Theorie und Kolonialisierung der Lebenswelt im Mittelpunkt unserer Aufmerksamkeit. Er wird durch eine charakteristische Doppelung des Rechts als Medium und Institution mit der soziologischen Theorie des Rechts gekoppelt. In der späteren Phase (Habermas 1992) untermauert eine auf zivilgesellschaftliche Partizipation abstellende Theorie des demokratischen Rechtsstaats die philosophische Diskurstheorie des Rechts. Die erste Werkgruppe liegt in dem für uns relevanten Zeitraum, während die zweite darüber hinaus reicht und bis in Habermas' jüngste Arbeiten wirkt. Gleichwohl lassen sich in letzterer noch Argumentationsmuster erkennen, die für die Theorie des kommunikativen Handelns bereits prägend waren. Wir treffen auch hier auf den Gedanken der Kolonialisierung, und zwar nunmehr in Gestalt eines die diskursive Rationalität der zivilgesellschaftlichen Peripherie bedrohenden „Systempaternalismus“.

Die Figur der Rationalitätsbedrohung durch innere Kolonialisierung spielt für Habermas' Bemühen um eine Revitalisierung der Kritischen Theorie der Frankfurt Schule eine wichtige Rolle. Nachdem die Anläufe der älteren Frankfurter Schule aus verschiedenen Gründen als gescheitert betrachtet werden mussten, ist deren zentrales Anliegen in Habermas' Neuauflage der Kritischen Theorie der

Gesellschaft erhalten geblieben, nämlich Rationalität als Grundlage von Vergesellschaftung empirisch auffindbar zu machen, um so mit soziologischen Mitteln Gesellschaftskritik wissenschaftlich fundieren zu können. Grundlage ist zum ersten der linguistic turn, in welchem die soziologische Analyse an zentraler Stelle auf Kommunikationstheorie in Form der Sprechakttheorie ausgerichtet und an der linguistischen Pragmatik orientiert wird. Sie wird zum zweiten mit diskurstheoretischen Kategorien kombiniert, vor allem mit der Transzendentalpragmatik Karl Otto Apels. Habermas will letztere jedoch von transzendentalphilosophischen Konnotationen befreien, weshalb er auf die Vorstellung einer Universalpragmatik baut, die im Begriff des kommunikativen Handelns gründet.

Eine solche Universalpragmatik provoziert das Problem gesellschaftlicher Pathologien. Angesichts eines aus der Handlungstheorie gewonnenen Verständnisses von kommunikativer Rationalität stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise pathologische Phänomene, wie etwa verzerrte Kommunikationsstrukturen, die Entmündigung von Individuen und ungerechtfertigte Machtakkumulation theoretisch aufgegriffen werden können. Es liegt im Rahmen der Theorieanlage in gewisser Weise nahe, empirisch fraglos zu beobachtende Rationalitätsdefizite durch nicht handlungstheoretisch konzipierte Strukturen zu erklären. Diesen Weg geht die Theorie des kommunikativen Handelns mit Hilfe der Unterscheidung von Lebenswelt und System sowie der daran anknüpfenden Kolonialisierungstheorie (dazu Bora 1991, 116–136). Universale, kommunikativ nicht hintergehbare Bedingungen zwangs- und herrschaftsfreier kommunikativer Verständigung sind in einen Lebenswelt-Begriff integriert. Er übernimmt zwei Aufgaben, die man als Horizont- und Ressourcen-Funktion beschreiben kann (vgl. Matthiesen 1984). Erstere bezieht sich auf den für die Teilnehmerperspektive relevanten Handlungshorizont, der a tergo die Interaktionsteilnehmer mit nicht hintergehbaren Handlungsorientierungen und normativen Gewissheiten ausstattet. Aus der Beobachterperspektive steht der Lebenswelt-Begriff zweitens für die Ressourcen, welche die Konstitution von Persönlichkeit und Gesellschaft zulassen. Das führt zu einem über Weber hinausgehenden Konzept gesellschaftlicher Rationalisierung, die als Rationalisierung der Lebenswelt beschrieben wird. Sie bildet die Grundlage eines universalen Rationalisierungsprozesses, der sich auf empirisch vermessbarem Terrain abspielt.

Auf dieser Grundlage wird das soziologische Pathologie-Problem durch einen zweistufigen Theorieaufbau gelöst (vgl. Bora 1991, 137–147). Das Konzept der in terms kommunikativen Handelns ausgearbeiteten Lebenswelt wird durch die Systemperspektive ergänzt. Beide werden durch die Theoreme der „Entkopplung von Lebenswelt und System“ sowie der „Kolonialisierung der Lebenswelt“ verbunden. Die Lebenswelt reproduziert sich symbolisch über Verständigung,

materiell über Zwecktätigkeit. Integrationsprobleme der Gesellschaft können demnach unter zwei Aspekten thematisiert werden, nämlich als soziale oder als funktionale Integration. Der gesellschaftliche Rationalisierungsprozess bringt mit fortschreitender sozialer Differenzierung Systeme hervor, die nicht über kommunikative Rationalität, sondern über instrumentell-strategische Rationalität von Medien wie Geld, Macht oder Recht funktional integriert sind.

Auf dieser Unterscheidung von sozialer und funktionaler Integration basiert Habermas' Konzept der Kommunikationsmedien, die das Bindeglied zwischen Lebenswelt und System bilden. Einige von ihnen nehmen eine doppelte Gestalt an, nämlich als generalisierte Formen der Kommunikation einerseits, welche rational motiviertes Vertrauen schaffen, und als Steuerungsmedien andererseits, die für instrumentell motivierte Bindung sorgen (Habermas 1981, Band 2, 272, 411 ff., 417). Generalisierte Kommunikationsformen erzeugen dementsprechend rational motiviertes Vertrauen, Steuerungsmedien im engeren Sinne, also Geld und Macht, erzeugen empirisch motivierte Bindungen. Letztere vereinfachen nicht lediglich die rationale kommunikative Verständigung, sondern ersetzen sie. Dadurch wird die Lebenswelt technisiert und entwertet. Sie wird zur Handlungskoordination in diesen Bereichen nicht benötigt. Andererseits können andere Medien, vornehmlich Einfluss und Wertbindung, keine derartigen Effekte entwickeln, da sie wegen der rationalen Motivation eng an die Lebensweltstrukturen angebunden sind, die sich innerhalb dieser Handlungsbereiche der Umstellung von Sozial- auf Systemintegration widersetzen.

Parallel zur System-Lebenswelt-Dichotomisierung wird anhand des Begriffs der Verrechtlichung in den Rechtsbegriff selbst eine entsprechende Zweiteilung eingebaut (vgl. Bora 1991, 150–158). Verrechtlichung manifestiert sich einmal als Ausdehnung des Rechts auf bis dahin nichtrechtliche Bereiche, zum anderen als Verdichtung rechtlicher Strukturen in ohnehin rechtlich konstituierten Sphären. Von Anfang an hat im modernen Sozialstaat, so Habermas, der Vorgang der Verrechtlichung einen ambivalenten Charakter. Es sind nach seiner Auffassung nämlich gerade Mittel der Freiheitsverbürgung selbst, welche freiheitsbedrohende Effekte hervorrufen, beispielsweise im Sozialrecht die Wenn-Dann-Struktur des konditionalen Rechts ebenso wie die auf bürokratischen Verwaltungsvollzug zugeschnittene Allgemeinheit des Tatbestandes, welche die Marginalisierung und Desintegration lebensweltlicher Lebenszusammenhänge hervorrufen, deren Stabilisierung eigentlicher Zweck des Sozialrechts ist (Habermas 1981, Band 2, 523 f.).

Die Unterscheidung von Freiheitsverbürgung und Freiheitsentzug ist nach Habermas anhand des Legitimationsmodus einzelner Rechtstypen zu treffen, die je nachdem, ob sie „nur durch Verfahren legitimiert werden können, oder ob

sie einer materiellen Rechtfertigung fähig sind“ als Medium oder Institution bezeichnet (ebd., 535). Recht als Medium zeichnet sich durch einen positivistisch formellen Legitimationsmodus, nämlich durch die Möglichkeit eines bloßen Verweises auf ein korrektes Verfahren aus; es besitzt legitimierende Kraft allein für formal organisierte Handlungsbereiche. Recht als Institution verweist auf einen materiellen Legitimationsmodus, der sich auf die legitime Ordnung einer Lebenswelt bezieht. Die erwähnte Ambivalenz des Verrechtlichungsprozesses resultiert aus einem Übergreifen des Mediums Recht auf rechtlich institutionalisierte Lebenssachverhalte und den dort als solchen wahrnehmbaren Pathologien. Diesen Vorgang bezeichnet Habermas als Kolonialisierung. „Es ist das Medium des Rechts selbst, das die kommunikativen Strukturen des verrechtlichten Handlungsbereichs verletzt.“ (ebd., 543). Im Kern beruht diese Variante der Kritischen Theorie der Gesellschaft also auf der Trennung zwischen Recht als lebensweltlicher Institution und als Steuerungsmedium sowie auf der kausalen Zuordnung von pathologischen Effekten zur Medienseite.

Habermas' theoretisches Grundgerüst kann soziologisch in verschiedener Hinsicht nicht überzeugen. Begrifflich ist es einigermaßen problematisch, wenn man etwa an die Konzepte der empirischen Geltung bei Weber und Geiger zurückdenkt. Legitimitätsüberzeugungen lassen sich nicht einfach von der formalen Qualität von Rechtssätzen abtrennen. Beide spielen zusammen, wie wir oben unter anderem an Luhmanns rechtssoziologischen Schriften erörtert haben. Überdies ist kein Grund ersichtlich, weshalb die von Habermas angesprochenen formal organisierten Handlungsbereiche nicht rechtfertigungsfähig im Sinne der Diskurstheorie sein sollten. Die dahinter steckende empirische Geringschätzung positiven Rechts ist aus rechtssoziologischer Sicht theoretisch überraschend und wenig sachhaltig. Schließlich lässt sich auch die Unterscheidung in Recht als Medium und Institution empirisch nicht abbilden. Beliebig viele Rechtsmaterien lassen sich denken, die beiden Bereichen gleichzeitig angehören (Beispiele in Bora 1991, 148–236.) Die Doppelrolle des Rechts als Medium und Institution ist in ihrer Unterscheidung von rechtfertigungsfähigem und „bloß“ prozedural legitimiertem Recht also konzeptionell unklar und widersprüchlich. Es erscheint deshalb nur folgerichtig, dass Habermas diesen, wie Gephart sagt, „gescheiterte[n] Versuch einer medientheoretischen Fassung von Recht“ (Gephart 1993, 180) später ausdrücklich aufgibt und nicht weiterverfolgt (Habermas 1992, 502, Fn. 47). Zwischen 1970 und dem Ende der 1980er Jahre stellt die „Theorie des kommunikativen Handelns“ mit diesen insgesamt problematischen rechtssoziologischen Grundannahmen insofern keine substantielle Alternative zur systemtheoretischen Rechtssoziologie dar.

In „Faktizität und Geltung“ (Habermas 1992) wird die Frage der Rechtfertigungsfähigkeit auf das Recht insgesamt ausgedehnt und in einen stärker rechtsphilosophischen, begründungstheoretischen Ansatz integriert, der als Diskurstheorie des Rechts bekannt geworden ist. In dieser Fassung lässt sich dann die Kolonialisierungs-These nicht mehr ohne Weiteres vertreten. Vielmehr geht es jetzt in dem Begriffspaar von faktischer und normativer Geltung darum, ob und mit welchen Mitteln sich legitimes Recht erzeugen und gegenüber nicht zu rechtfertigenden Formen kommunikativer Macht, insbesondere in der Politik, empirisch durchsetzen kann. Nunmehr ist es der Rechtsstaat als ganzer, der doppeldeutige Züge trägt. Dessen Organisation soll (!) der „Selbstorganisation einer Gemeinschaft dienen, die sich aus dem System der Rechte als eine Assoziation freier und gleicher Rechtsgenossen konstituiert hat“ (ebd., 217). Die Diskurstheorie des Rechts verfolgt, wie man sieht, normative Ziele und steht aus diesem Grunde einer erfahrungswissenschaftlichen Rechtssoziologie relativ fern. Diese gewinnt in „Faktizität und Geltung“ erst vor dem Hintergrund einer Theorie der deliberativen Politik und der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit an Bedeutung, in welcher die diskurstheoretische Geltungsbegründung mit der soziologischen Theorie des Rechts in einen Zusammenhang gebracht wird. Das Recht wird dort im Ergebnis als Vermittlungsinstanz betrachtet, mittels derer kommunikative Rationalität aus der gesellschaftlichen Peripherie in das Zentrum des politisch-administrativen Machtkreislaufs eingeschleust werden kann. Dazu bedarf es allerdings einer partizipativen Verfahrensausgestaltung, um einer deliberativen zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Beeinflussung des Zentrums zu geben.

Der Gedanke einer solchen Beeinflussung des Machtzentrums durch das Recht geht auf Bernhard Peters zurück (Peters 1993; vgl. Bora 1999, 46 ff.). Nach seiner Auffassung stellen die Orientierung an gemeinsamen Überzeugungen, die argumentative Klärung und die Selbstbindung durch freiwillige Vereinbarung „einen real wirksamen Modus der Vergesellschaftung und ein in modernen Gesellschaften wirksames Ideal für die Gestaltung sozialer Beziehungen“ dar (Peters 1993, 236). In Recht und Politik kann dieser Originalmodus egalitärer, rationaler Vergemeinschaftung gegen soziale Objektivationen zur Geltung gebracht werden. Bewusste kollektive Selbstorganisation, so die Vermutung, kann mit den Instrumenten des Rechts und der Politik in bestimmtem Umfang und unter angebbaren Bedingungen realisiert werden (ebd., 304).

Das geschieht in der Beeinflussung des gesellschaftlichen Macht-Zentrums durch die zivilgesellschaftliche Peripherie im sogenannten „Schleusenmodell“ (ebd., 327). Zum institutionellen Zentrum des Regierungssystems gehören der parlamentarische Komplex, das Rechtswesen, Regierung und Verwaltung. In

der Peripherie sind Strukturen und Prozesse der Problemdefinition und Interessenartikulation angesiedelt, die ein System von „Schleusen“ im Bereich des rechtlich-politischen Systems passieren müssen, um vom Zentrum wahrgenommen und in Entscheidungen berücksichtigt zu werden (ebd., 340). Als solche Schleusen fungieren sowohl Gesetzgebungsverfahren, Wahlen, Einflusskanäle politischer Parteien oder die richterliche Rechtsfortbildung, als auch die wenig oder gar nicht formalisierten Einflussmöglichkeiten von Interessengruppen, sozialen Bewegungen, Massenmedien, Professionen usw. Die Peripherie führt so dem im Routinemodus operierenden Zentrum im Wege der öffentlichen Thematisierung und Dramatisierung Problemmasse zu, die nur den „privaten“, „bewusst vergesellschafteten“ Bereichen verfügbar ist. Auf diesem Wege bringt sich der Originalmodus sozialer Integration gegenüber sozial „verselbständigten“ Strukturen zur Geltung. Er stemmt sich damit gegen eine Marginalisierung durch staatliche Macht – gegen eine neue Form der Kolonialisierung, wenn man so will. Im Unterschied zur Theorie des kommunikativen Handelns wird nun der Widerstand allerdings selbst in Formen des Rechts und der Politik kanalisiert, unter expliziter Ausnutzung staatlicher Institutionen. Dazu ist die Inklusion aller, ihre Partizipationsmöglichkeit in egalitären Vergemeinschaftungsprozessen ebenso wie an den Schleusen des Systems erforderlich. Allein die egalitäre – partizipatorische, allen gleiche Chancen gewährende – Struktur peripherer Vergemeinschaftungen ist die Quelle für Problemwahrnehmungen, die dem Zentrum letztendlich Integrationskraft verleihen.

Habermas spitzt die Figur des Schleusenmodells in „Faktizität und Geltung“ weiter zu und konzipiert die Vermittlungsstelle als „deliberative Öffentlichkeit“. Das Recht übernimmt die Rolle des gesellschaftlichen Vermittlers zwischen der Faktizität staatlicher Rechtsdurchsetzung und der „Legitimität begründenden Kraft eines dem Anspruch nach rationalen, weil freiheitsverbürgenden Verfahrens der Rechtsetzung.“ (Habermas 1992, 46; zum Folgenden auch Bora 1999, 48–52). Es ist über die Institutionalisierung der systembildenden Medien Geld und Macht in den sozial integrierten Ordnungen der Lebenswelt mit allen Ressourcen gesellschaftlicher Integration zugleich verknüpft und trägt auch die Spannungen zwischen diesen Integrationsmodi in sich. Im Rechtsstaat äußert sich dies als Widerspruch zwischen kommunikativer, dem Einvernehmen zwischen handelnden Personen entspringender und administrativer Macht (Arendt 1970, 45). Habermas deutet so das Verhältnis von Faktizität und Geltung als Differenz von administrativer und kommunikativer Macht. Das Recht ist dann in der modernen Gesellschaft das Mittel, welches kommunikative in administrative Macht umsetzt (Habermas 1992, 187).

„Deliberative Politik“ als Form der Partizipation von Betroffenen spielt sich in den politischen Arenen des Parlaments, der Öffentlichkeit, unterschiedlicher kultureller Kontexte und deren sozialer Basis ab. Das Recht bietet einen – mit der Zunahme von Normbildungselementen in der Rechtsanwendung weiter werdenden – Rahmen für partizipatorische Kommunikation. Es trägt damit die Spannung zwischen Faktizität und Geltung intern aus. Wenn es eine Schleusenfunktion erfüllen soll, können kommunikative Meinungsbildungsprozesse nicht auf dem Wege klassischer Gewaltenteilung in die parlamentarische Arena verwiesen werden. Vielmehr muss deliberative Öffentlichkeit selbst von der „Institutionalisierung entsprechender Verfahren und Kommunikationsvoraussetzungen, sowie vom Zusammenspiel der institutionalisierten Beratungen mit informell gebildeten öffentlichen Meinungen“ (ebd., 362) abhängig sein.

Der gesellschaftliche Ort solcher Verfahren ist die partizipative Öffentlichkeit in administrativen Entscheidungsprozessen. Vermittlungsprozesse können sich nicht in korporatistischen Verhandlungssystemen verwirklichen, weil gerade dort die Gefahr der Akkumulation administrativer Macht nicht gebannt, sondern im Netz neuer Arkanpolitiken vergrößert wird (ebd., 422 f.) Deshalb muss, so Habermas, der Expertendiskurs mit der demokratischen Meinungs- und Willensbildung rückgekoppelt werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, die Problemwahrnehmungen der Experten gegen die Bürger in Form eines „legitimationsgefährdenden Systempaternalismus“ einfach nur durchzusetzen. Die rechtlich geregelten Verfahren administrativer Macht werden so durch „deliberative Politik, nämlich durch den öffentlich organisierten Meinungsstreit zwischen Experten und Gegenexperten“ kontrolliert (ebd., 426). Öffentlichkeit kann durch den Filter des Rechts die administrative Macht ehesten erreichen über „partizipatorische Formen der Beteiligung, die eine implementierende Verwaltung an die Diskurse ihrer als Staatsbürger ernstgenommenen Klienten anbindet“ (ebd., 428). Politische Öffentlichkeit, die über ihre zivilgesellschaftliche Basis in der Lebenswelt verwurzelt ist, kann mit anderen Worten in den rechtlich institutionalisierten Verfahren wirksam werden, wenn und soweit sie als partizipatorische Kommunikation potenziell Betroffener angelegt ist. In dieser Weise wirkt die deliberative Öffentlichkeit „über den Haushalt normativer Gründe ohne Eroberungsabsicht auf alle Teile des politischen Systems“ (ebd., 533).

Wie deutlich geworden sein sollte, liegt der inhaltliche Schwerpunkt von „Faktizität und Geltung“ auf der Diskurstheorie des Rechts. Ob ein solches prozeduralistisches Rechtsverständnis als Grundlage einer rechtsphilosophischen bzw. rechtstheoretischen Geltungsbegründung trägt und ob man dem Argument insofern begründungstheoretisch zu folgen bereit wäre, kann an dieser Stelle dahin gestellt bleiben. Die Diskussion nach dem Erscheinen des Werkes fand

vor allem in der Rechtstheorie und -philosophie statt (vgl. pars pro toto Dreier 1994; Neumann 1996; Ladeur 1996). Aus der Rechtssoziologie und der allgemeinen Soziologie kamen vereinzelt Reaktionen (Luhmann 1993; Teubner 1996; Blanke 1994; Blankenburg 1994, 1996; Bora 1994 (b), 1999.) Sie wiesen insbesondere darauf hin, dass in der Figur der deliberativen Öffentlichkeit im Recht empirische Voraussetzungen in Anspruch genommen werden, die aus rechtssoziologischer Sicht nicht haltbar sind. Auch in „Faktizität und Geltung“ wird die Perspektive der Emergenz sozialer Ordnung zugunsten der normativen Geltungsbegründung vernachlässigt, wie dies schon in der Theorie des kommunikativen Handelns zu beobachten gewesen war. Die normativ präferierten Formen zivilgesellschaftlicher Partizipation erweisen sich in der Realität als keineswegs legitimationsfördernd im Sinne der Diskurstheorie des demokratischen Rechtsstaates. Sie verursachen gerade im Hinblick auf den Zusammenhang von Recht und Politik erhebliche Verwerfungen (vgl. Bora a. a. O.). Das schränkt die Aussagekraft des rechtstheoretischen Modells insgesamt ein und erschwert folglich auch in der Rechtssoziologie mögliche Anschlüsse. „Faktizität und Geltung“ enthält folglich ebenso wie die „Theorie des kommunikativen Handelns“ weder eine soziologische Theorie des Rechts noch empirische belastbare und damit rechtssoziologisch theoriefähige Konzepte.

Habermas hat, so kann man zusammenfassend festhalten, trotz seiner weit ausstrahlenden wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Wirkung seit den 1960er Jahren in der entscheidenden Phase der deutschen Rechtssoziologie nach 1972 keinen nachhaltigen Einfluss auf das Feld entfalten können. Das lag sowohl an internen theoriearchitektonischen Problemen als auch am Fehlen einer starken rechtssoziologischen Theorie. Die Theorie des kommunikativen Handelns verwendet an theoretisch wichtiger Stelle ein begrifflich und empirisch schwaches Konzept des Rechts, das in der Soziologie nicht anschlussfähig ist und später von Habermas explizit verworfen wird. Wie Foucaults und Bourdieus Beiträge bietet sich auch die Theorie des kommunikativen Handelns sicherlich für eine normative Rechtskritik an, stellt dafür aber keine soziologischen Konzepte zur Verfügung. Folgerichtig treten keine reflexionstheoretischen Fragen auf, und dies trotz umfangreicher Auseinandersetzung mit Durkheim, Weber und Parsons, die aber nicht als soziologische Theoretiker des Rechts gelesen werden. Dazu besteht aus der Sicht der Diskurstheorie kein Anlass. Insofern ist mit Blick auf Habermas' Schriften bis etwa 1980 die reflexionstheoretische Lücke nicht geschlossen, welche sich beim Rückzug der systemtheoretischen Rechtssoziologie nach 1970 öffnet. Der Blick in die folgenden Jahrzehnte ergibt in „Faktizität und Geltung“ erneut eine, dieses Mal prägnanter ausgearbeitete, wichtige theoretische Rolle des Rechts, die aber aus soziologischer Sicht in Idealisierungen

mündet. Die methodisch beobachtbare Realität widerspricht den Unterstellungen des Schleusenmodells in zentraler Hinsicht. Wenn man diese Sichtweise aufgibt, kann man aus differenzierungstheoretischer Perspektive gut verstehen, weshalb in den partizipativen Arrangements anstelle einer deliberativen, die Administration mit Rationalität ausstattenden Öffentlichkeit ein fundamentaler Widerstreit und Kommunikationszusammenbruch zu beobachten ist. Er resultiert aus Struktursicherungsoperationen des Rechts gegenüber Normbildungskommunikationen in Rechtsanwendungsverfahren (Bora 1999). Die von Habermas befürwortete Politisierung, so nachvollziehbar sie aus diskurstheoretischer Sicht sein mag, verursacht Kosten, welche aus dieser idealisierenden Perspektive auf das Recht unsichtbar bleiben, sich aber in der rechtssoziologischen Rekonstruktion als Antrieb für andere Formen sozialer Ordnungsbildung (zum Beispiel Protest) nachweisen lassen. Dass sich auf dieser gegenstandstheoretischen Grundlage wiederum keine reflexionstheoretischen Fragen nach responsiver Interdisziplinarität stellen, ist offensichtlich. Im Ergebnis ist also auch das spätere Werk von Jürgen Habermas wenig geeignet, die rechtssoziologischen Reflexionstheorie weiter zu entfalten. Wir werden im abschließenden Kapitel jedoch sehen, dass der Kolonialisierungs-Gedanke sich als langlebig erwiesen hat und in rechtssoziologisch relevanten Zusammenhängen, insbesondere in der neueren juristischen Rechtstheorie, wieder Resonanz findet. Dort erscheint er, wie wir sehen werden, in einer Form, die instruktiv für die responsive Rechtssoziologie ist und zu Anschlussüberlegungen anregt.

5.2.6 Zwischenfazit – Die reflexionstheoretische Lücke

Der kurze Überblick über soziologische Theorien der 1970er und 1980er Jahre sowie deren Beiträge zur Rechtssoziologie jenseits der Systemtheorie sollte deutlich machen, dass der Rückzug der systemtheoretischen Rechtssoziologie tatsächlich einen signifikanten Bedarf an soziologischer Reflexion hinterließ, der zu jener Zeit von keinem anderen soziologischen Theorieangebot gedeckt wurde. Die Konzentration der Systemtheorie auf einen soziologischen Autonomiediskurs verhinderte eine balancierte Reflexionstheorie, in welcher Autonomie- und Praxisdiskurs gleichermaßen zu Wort kommen. Die übrigen soziologischen Theorien vernachlässigten in unterschiedlichem Ausmaß das Recht als Gegenstand und unternahmen schon allein deshalb in aller Regel kaum Anstrengungen, eine Reflexionstheorie der Interdisziplinarität zu entwickeln.

Die Untersuchung rechtssoziologischer Reflexionsdiskurse in diesem und dem vorhergegangenen Kapitel ergibt damit insgesamt ein ambivalentes Bild des Feldes. Auf der rechts- und wissenschaftspolitischen Oberfläche erlebt die Rechtssoziologie bis Mitte der 1970er Jahre ihre Blütezeit. Sie ist mit weitreichenden Hoffnungen auf rationale Rechtspolitik, Gesellschaftsreform, Steuerung und Gestaltung verbunden. In institutioneller Hinsicht kann sie, wie im zweiten Kapitel erörtert wurde, bescheidene Erfolge im Hinblick auf wissenschaftliche Selbstorganisation und Zuwachs an publizistischen Möglichkeiten verzeichnen, auch wenn sie niemals über den Status einer marginalen Erscheinung hinausgeht. Gleichzeitig, das kann man als Ergebnis der bisherigen Diskurs-Analysen festhalten, werden in dieser Blütezeit aber auch einige Ursachen für das spätere, nahezu vollständige Verschwinden der Rechtssoziologie gelegt. Sie ist in dieser entscheidenden Phase geprägt durch ein fundamentales Desinteresse soziologischer Theorien, die mit Ausnahme der Systemtheorie sowohl eine Rechtssoziologie im strengen Sinne als auch entsprechende reflexionstheoretische Bemühungen vermissen lassen. Selbstverständlich entfalten alle oben erwähnten Theorien jeweils großen, fachuniversellen und oft weit darüber hinaus reichenden Einfluss; sie bieten aber ebenso gewiss keine soziologischen Analysen des Rechts und keine fruchtbare Konzeption interdisziplinärer Kooperation an. Die Systemtheorie, das wurde weiterhin zu zeigen versucht, lässt in dieser Phase ihr durchaus vorhandenes reflexionstheoretisches Potenzial verkümmern. Sie betont im Konkurrenzverhältnis mit den rechtssoziologischen Diskursen der juristischen Autonomie, der Gesellschaftspolitik und der engagierten sozialingenieurialen Rechtssoziologie die Autonomie der soziologischen Theorie auf der Basis eines Rezeptions-Modells interdisziplinärer Beziehungen und kappt damit die Möglichkeit eines symmetrischen, responsiven Konzepts der Interdisziplinarität. Infolge des Ausfalls anderer soziologischer Theorien auf dem Gebiet des Rechts hinterlässt dieser systemtheoretische Rückzug aus der rechtssoziologischen Reflexionstheorie unbeantwortete Fragen, die sich schließlich als nachteilig für die Chancen institutionellen Erfolges erweisen. Denn die Rechtssoziologie gerät seit jener Zeit in den im zweiten Kapitel dargestellten Abschwung, aus dem sie sich seither kaum hat lösen können. Dieser mündet reflexionstheoretisch insgesamt in eine Sackgasse, aus welcher das Feld lange Zeit keinen Ausweg findet, wie im folgenden Abschnitt dargestellt wird.

5.3 Misserfolg der Rechtssoziologie – Reflexionstheoretische Deutungen

Der Niedergang der Rechtssoziologie in Gestalt des Abschieds der Soziologie vom Recht ist angesichts der zuvor geschilderten reflexionstheoretischen Schwierigkeiten vermutlich unabwendbar gewesen. Er vollzieht sich nach Jahrzehnten des Aufschwungs etwa seit Mitte der 1970er Jahre. Einige Strukturdaten zu diesem institutionellen Niedergang des Feldes wurden im zweiten Kapitel bereits vorgestellt. Die Rechtssoziologie ist, wie wir gesehen hatten, mit Ausnahme eines größeren Förderprogramms und der seit 1980 etablierten, aber immer gegen die Schwächen des Feldes kämpfenden Zeitschrift für Rechtssoziologie weder im akademischen Leben als Sub- Disziplin, noch in den großen Forschungseinrichtungen und -programmen, noch in der Politikberatung dauerhaft und sichtbar präsent. Die Institutionalisierungsbemühungen lassen deshalb seit den 1980er Jahren in den meisten Bereichen nach bzw. versiegen bis zur Jahrtausendwende weitgehend. Auf die Beschreibung im zweiten Kapitel wird hier Bezug genommen, um nun nach der Reflexion dieser Probleme im Feld selbst zu fragen. Dort wird ab den 1970er Jahren angesichts des institutionellen Fehlschlags die Frage nach dessen wissenschaftlicher Position diskutiert. Zum ersten Mal seit der Gründungsphase wird Interdisziplinarität wieder zum reflexionstheoretischen Thema. Die seit Mitte der 1960er Jahre herrschende Euphorie bezüglich der Zukunftsaussichten des Feldes erlischt mangels institutioneller Nachhaltigkeit. Interventionskonsens und Modernisierungsemphase sind abgeebbt. Die Weigerung, Hilfswissenschaft zu sein, schneidet das Feld zugleich von Ressourcen ab (Bender 1994, 131), ohne dass sich, wie wir gesehen haben, ein funktional äquivalentes, symmetrisches Konzept interdisziplinärer Beziehungen etabliert. Die Ambition, Juristen dazu zu bringen, „auf dem Niveau der Sozialwissenschaften“ zu operieren (Lautmann 1973 48), gibt nicht länger den Ton an. Das Fach Soziologie beginnt, sich aus den Themenfeldern zurückzuziehen, die seit Mitte der 1960er Jahre die öffentliche und wissenschaftliche Debatte mitbestimmt hatten. Die aus der Rezession 1966 hervorgehende Debatte um gesellschaftliche Steuerung, daraus resultierende Interventionsprogrammatiken und ein gerade um 1970 weltweit außerordentlich hohes Interesse an wissenschaftlicher Folgenabschätzung, nicht nur auf dem Gebiet technisch-wissenschaftlicher Innovation, das oben bereits angesprochene Bemühen um eine als Versozialwissenschaftlichung angelegte Justizreform, eine am labeling approach ausgerichtete neue Kriminologie – alle diese schwungvoll begonnenen wissenschaftlichen Strömungen geraten in einen tiefgreifenden Umbruch. Nicht nur in den Arbeiten zur Klassenjustiz, sondern auf breiter Linie „versiegt“, so Bender (1994, 133), „die einschlägige

Produktion“. Dies geschieht nicht nur in Folge sich abzeichnender personeller und struktureller Veränderungen in der Justiz, „... vor allem aber kommt das social engineering, sei es durch Justiz, sei es durch öffentliche Verwaltungen, immer mehr in Verruf und wird im Zuge neoliberaler Erneuerung sukzessive zum Regierbarkeitsproblem erhoben“ (Bender 1994, 133 f.; vgl. auch Band 2, Kap. 4). Themen wie Verrechtlichung und Evolution (statt Planung) dominieren die Agenda, Deregulierung und Governance ersetzen steuerungsoptimistische Einstellungen, die „Grenzen des Rechts“ geraten in Sichtweite (Bender 1994, 137 f.) Die reformwissenschaftliche Perspektive verblasst, „heroische‘ Erklärungsmuster werden verabschiedet“ (Bender 1994, 134), nach dem Umbruch beginnt etwa Mitte der 1970er Jahre eine breite Bilanzierung der zu Ende gegangenen Epoche.

Diese Zeit des Umbruchs wird im Feld selbst als eine Phase des Scheiterns erfahren und entsprechend beschrieben. Mit nur geringer zeitlicher Verzögerung setzt eine Debatte über den Niedergang der Rechtssoziologie ein. Sie wird hier in drei Aspekten kurz aufgegriffen, erstens in einigen Einzelstimmen der 1970er Jahre (Abschn. 5.3.1), zweitens in der Debatte um die sogenannte Verwendungs-Forschung in den 1980ern (Abschn. 5.3.2) und drittens in der expliziten Auseinandersetzung um die Interdisziplinarität der Rechtssoziologie an der Wende zu den 1990er Jahren und danach (Abschn. 5.3.3).

5.3.1 Reflexionstheoretischer Auftakt – Einzelstimmen

Bereits 1975 bereitet Alex Ziegert (Ziegert 1975) diese Entwicklung in einem der seltenen Beiträge zur Reflexionstheorie der Rechtssoziologie mit vor. Das Argument stößt seinerzeit nicht auf Zustimmung und ist seither wenig beachtet geblieben, soll uns aber dennoch als Beleg für die reflexionstheoretische Brisanz der Lage um 1975 dienen. Ausgangspunkt der Überlegungen ist Frage der Effektivität der Rechtssoziologie. Sie wirft das Problem interdisziplinärer Beziehungen auf, welches nach einer wissenschaftssoziologisch verallgemeinerbaren Antwort verlangt. Der Text setzt bei der Frage nach der Leistung („Wirksamkeit“) des Rechts (ebd., 3) an und bringt diese in einen aufschlussreichen Zusammenhang zur Rechtssoziologie. Ziel ist es, „das Problem der rechtlichen Wirkung so einzukreisen, dass eine Aussage zu seiner Lösung zugleich als Grundlage für die Lösung des Problems der Rechtssoziologie verwendet werden kann ...“ (ebd., 4). Die Gegenstandstheorie soll mit anderen Worten so formuliert werden, dass sie reflexionstheoretisch ergiebig ist. Wir finden hier eine frühe Fassung des Problemzusammenhangs, der auch in unsere Überlegungen hineinspielt. Legt der Text

doch den Gedanken nahe, die Verfassung (die „Effektivität“, also die Leistungsfähigkeit) der Rechtssoziologie könne etwas mit deren begrifflicher Fassung der „Außenwirkungen“ des Rechts zu tun haben. Soweit in Ziegerts Text der Zusammenhang von soziologisch gehaltvoller Theorie und Praxisbezug angesprochen wird, deckt sich dies mit der hier verfolgten Intention.

Ziegert verwendet zur Ausarbeitung seines Gedankens das Konzept der „Soziotechnik“. Über zwei Dimensionen „theoretisch – nicht-theoretisch“ und „basic – applied“ (ebd., 6) ergibt sich eine Vierfeldertafel, in welcher eine Kategorie vorkommt, die als „theoretisch und angewandt orientierte Forschung“ bezeichnet wird. Die Anwendungsorientierung besteht in Gesellschaftskritik und Sozialplanung, also in dem bereits mehrfach angesprochenen social engineering, auch Soziotechnik genannt (ebd., 9). Das Verhältnis der Rechtssoziologie zur „gesellschaftlichen Aktivität“ wird im Anschluss an Etzionis Begriff (Etzioni 1968) als „societal guidance“ (Ziegert 1975, 34 ff.) bezeichnet. Der Anspruch dieser Gesellschafts-Leitung besteht darin, „gesellschaftliches Handeln planbar zu machen“ (ebd., 34), und zwar auf der Basis soziologischer Theorie.

Das ist zwar ein Ansatz im Geist der Technokratie, der soziologischen Theorie als Basis von Gesellschaftsplanung, und nicht eine Vorstellung der Limitation und Reflexion von Wissenschaft durch eine Semantik der Praxis. Außerdem behandelt der Text sowohl die Beziehung zwischen Recht und Gesellschaft als auch diejenige zwischen Wissenschaft (Soziologie) und Gesellschaft, ohne beides zu trennen. Societal Guidance bezieht sich auf letztere, in der Zusammenfassung des ersten Teils steht dann jedoch „das Problem sozialer Wirkungen des Rechts“ (ebd., 49) im Vordergrund. Am Ende ist dann nicht das Recht, sondern die Gesellschaft „das Untersuchungsobjekt der Rechtssoziologie“, die den Ausgangspunkt der societal guidance bezieht (ebd.).

Trotz dieser Unklarheiten wird jedoch Frage des Theorie-Praxis-Verhältnisses im vierten Teil des Buches in aufschlussreicher Weise behandelt. Die Rechtssoziologie, so Ziegert, hat „Rechenschaft darüber abzulegen [...], wie weit Rechtswissenschaft und Soziologie, wenn sie theoretische Aussagen über das Recht machen, damit Wirkungen auf das gesellschaftliche Gesamtsystem haben und wie sich diese Wirkungen darstellen lassen.“ (ebd., 88) Ziegert betont die „Korrektivfunktion der Rechtssoziologie, sowohl gegenüber der Rechtswissenschaft ..., als auch gegenüber der Soziologie ...“ und rückt so „die gesellschaftliche Bedingtheit von Recht in den Mittelpunkt gemeinsamen Interesses von Rechtswissenschaft und Soziologie und näher an die wissenschaftliche Bewältigung gesellschaftlicher Problematik.“ (ebd., 89) Im Anschluss wird die Rechtssoziologie weder der Rechtswissenschaft noch der Soziologie zugerechnet, sondern als ein „wissenschaftliches Kommunikationsmodell“ bezeichnet (ebd.,

91), das in den Dienst der „Bewältigung gesellschaftlicher Problematik“ (ebd., 92) gestellt werden kann.

Diese Vorstellung ist interessant, weil sie, wenn man einmal von dem etwas hoch gesteckten Anspruch eines Modells absieht, die wechselseitige Beobachtung, das Zusammenspiel von Reflexionstheorien, die Frage der Resonanz aufwirft, auch wenn dies in einen, gewissen Zügen des Zeitgeists geschuldeten, technokratischen Denkstil eingebettet ist. Die Frage, die Ziegert stellt, ist jedenfalls aktuell geblieben. Er will wissen, *„was von soziologischer Seite geboten werden kann, um einen Bezug zu schaffen, auf dem man sich rechtssoziologisch mit der Rechtswissenschaft begegnen kann. ... Was hat die Soziologie in diesem Zusammenhang bisher geleistet und was leistet sie gegenwärtig?“* (ebd., Hervorh. von mir, A.B.). Die alte Frage nach dem Verhältnis der Disziplinen wird hier, soweit ersichtlich, erstmals nach Weber und Geiger wieder an die Soziologie und nicht mehr ausschließlich an die Rechtswissenschaft adressiert.

Der Text zeigt vor allem, dass mit der Systemtheorie diese Frage nach der externen Referenz unmittelbar auf den Plan tritt. Auch wenn Ziegerts Ansatz von Semantiken der Gesellschaftskritik und der Technokratie durchsetzt ist, ändert dies nichts an der Bedeutung der Fragestellung, die symptomatisch ist für die Phase des beginnenden Selbstzweifels der Rechtssoziologie, selbst wenn die Antworten, zu denen er gelangt, unter dem ungeklärten Verhältnis der beiden Fragen nach der Wirkung des Rechts und der „Effektivität“ der Rechtssoziologie leiden, die der Text trotz gegenteiliger Beteuerungen im Schlusswort nicht trennscharf voneinander abgrenzt. Insgesamt treffen wir also in der Phase des beginnenden Niedergangs der Rechtssoziologie auf eine reflexionstheoretische Position der Gesellschaftsteuerung als Praxis des Rechts *und* der Rechtssoziologie. Reflexionstheoretisch wird dieser Praxisdiskurs an theoretische Ambitionen rückgebunden, insbesondere im Hinblick auf die Systemtheorie, ohne dass jedoch der Gesichtspunkt wissenschaftlicher Autonomie zu den Praxisformen in eine reflexionstheoretisch schlüssige Beziehung gebracht würde. Damit ist die Frage aufgeworfen, die heute auf der Grundlage neuerer wissenschaftssoziologischer Arbeiten zur Formulierung einer responsiven Reflexionstheorie anregt.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal kurz an Helmut Schelsky erinnert, der ungefähr zur selben Zeit (Schelsky 1978; in Schelsky 1980, 77–94) die Rechtssoziologie scharf angreift. Die im vierten Kapitel geschilderten Argumente gegen Gehlen, Dahrendorf, Habermas und Luhmann belegen seine – rückblickend betrachtet: hellsichtige – Diagnose eines Abschieds der Soziologie vom Recht, die er als doppeltes Versagen brandmarkt, nämlich als Scheitern soziologischer Theorie angesichts des Gegenstandes und als Fehlen eines Praxis-Konzepts für eine interdisziplinäre Kooperation.

Solche Theorie-Defizite sind innerhalb der rechtssoziologischen Reflexion immer wieder ein Thema. Daran erinnert in Heft 2 des Jahrgangs 1981 der *ZfRSoz* ein Angriff aus der kritischen Kriminologie (Smaus 1981) auf die Forschung über „knowledge and opinion about law“ (KOL), die als technokratisches „social engineering“ (ebd., 260) kritisiert wird. Man erkennt darin die reflexionstheoretische Variante eines engagierten Diskurses, der im Unterschied zu den oben erwähnten gerade keine Verbindung mit den Sozialtechnokraten eingeht, sondern diese als theorielos kritisiert. In Heft 2 des Jahres 1982 folgt eine kurze Debatte zwischen Blankenburg und Smaus. In Heft 2/1983 publiziert Rasehorn einen Nachtrag zu der Kontroverse, der einen fast versöhnlichen Aufruf von Smaus provoziert, sich verstärkt der in der Soziologie entwickelten Schichtungstheorien zu bedienen. In diesem Vorschlag spiegelt sich in charakteristischer Weise der kritische Habitus wider, dem soziologische Theorien als Instrumente für vordefinierte Problemlagen dienen. Das ansonsten eher nebensächliche Beispiel soll lediglich deutlich machen, dass die Reflexionstheorie der Rechtssoziologie keinen konstruktiven Ausweg aus ihrer seit den Anfängen verfahrenen Situation findet, sondern sich wieder in den Fallstricken der bekannten Reflexionsdebatten verfängt. Auch wenn um die Mitte der 1970er Jahre also ein reflexionstheoretischer Auftakt vorgegeben wird, ist keine zufriedenstellende reflexionstheoretische Beschreibung von Interdisziplinarität in Sicht.

5.3.2 Verwendungs-Forschung

Wenig anders ergeht es der bald einsetzenden breiten Auseinandersetzung um die Verwendung rechtssoziologischen Wissens. Während die bislang genannten Beiträge vereinzelte Stimmen sind, entfaltet sich seit Beginn der 1980er Jahre eine systematische reflexionstheoretische Beschäftigung mit den Chancen und Schwierigkeiten der Rechtssoziologie innerhalb des Feldes selbst. Diese rechtssoziologische Debatte über den Niedergang des Feldes ist eingebettet in eine seit 1980 in der allgemeinen Soziologie entstandene Beschäftigung mit der „Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens“. 1980 wird ein DFG-Schwerpunktprogramm mit diesem Titel ins Leben gerufen. 1982 gibt Ulrich Beck einen Sonderband von „Soziale Welt“ mit dem Titel „Soziologie und Praxis“ heraus (Beck 1982). Darin beklagt Blankenburg in seinem Beitrag „Die Praxisrelevanz einer Nicht-Disziplin. Der Fall (der) Rechtssoziologie“ das Ausbleiben einer dauerhaften institutionellen Konsolidierung des Feldes infolge der mangelnden Rezeptionsbereitschaft der Rechtswissenschaft. Nach dem Erscheinen des dritten Jahrgangs der Zeitschrift für Rechtssoziologie äußert Alberto Febbrajo Kritik an deren interdisziplinärer

Position, welche den Widerspruch zwischen juristischer und erfahrungswissenschaftlicher Perspektive nicht überwinden könne (Febbrajo 1983). Blankenburg reagiert darauf mit dem Vorwurf der „Ignoranz aus Komplexität“ und plädiert für einen reflexionstheoretischen Inkrementalismus, für eine Praxis des Machbaren und für eine „Strategie der kleinen Erkenntnisschritte“ (Blankenburg 1985). Wir hatten oben den sozial-ingenieurialen Diskurs analysiert und auf seinen inneren Zusammenhang mit dem Rezeptions-Modell von Interdisziplinarität hingewiesen. Dieser Konnex wird hier nun explizit und läutet für die Rechtssoziologie die Phase der „Verwendungsforschung“ ein.

Unmittelbar im Anschluss an die Kontroverse zwischen Febbrajo und Blankenburg erscheint 1985 in Heft 2 der Zeitschrift für Rechtssoziologie ein Bericht von Doris Lucke über das Jahrestreffen der Sektion Rechtssoziologie (Lucke 1985). Sie nutzt diesen zu einer Bestandsaufnahme und Kritik des Zustandes, in welchem sich das Feld seinerzeit befindet. Sie klagt über „gepflegte Beliebigkeit“ und fragt, ob die Rechtssoziologie ihre thematische Orientierung verloren habe, noch bevor sie sich in einem Entwicklungsstand befinde, in welchem sie ihren Gegenstand exakt zu definieren und sich als autonomes Fachgebiet an deutschen Universitäten habe konstituieren und praktische Bedeutung habe erlangen können, die sich in sozialer Anerkennung als anwendungsorientierte und nützliche Wissenschaft hätte niederschlagen können. Lucke beklagt das Verflachen wissenschaftlicher Diskussionen und den Verlust des Schwungs und der Zuversicht, die das Feld anfänglich ausgezeichnet hätten. Ein Prozess „sekundärer Versozialwissenschaftlichung“ (ebd., 332) habe zu einem Zustand friedlicher Koexistenz zwischen Recht und Soziologie, zwischen Wissenschaft und Praxis geführt, zu einem „cooling out“ der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen, einem unproduktiven Nebeneinander anstelle fruchtbarer Auseinandersetzung. Die Problembeschreibung trifft den Kern der Krise, in welche das Feld seinerzeit hineingerät. Gleichwohl bleiben tiefergehende Analysen aus.

Nach einem Artikel von Lautmann und Meuser über die „Verwendung der Soziologie in Handlungswissenschaften am Beispiel von Pädagogik und Jurisprudenz“ in der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1986 (Lautmann und Meuser 1986) folgt 1988 in der Zeitschrift für Rechtssoziologie ein Schwerpunktheft „Verwendung soziologischen Wissens in juristischen Zusammenhängen“, verantwortet von Doris Lucke (Lucke 1988). In ihrer Einleitung schlägt sie eine historische Phaseneinteilung der Verwendung soziologischen Wissens (ebd., 123 ff.) vor, nämlich erstens von den 1960er bis erste Hälfte 70er Jahre die Zeit der Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft und der Reformpolitik mit Hilfe der Sozialwissenschaften (ebd., 123), zweitens von Mitte bis Ende

der 70er Jahre eine Phase der Entbehrlichkeits- und Verzichtbarkeitsbehauptungen (ebd., 124), einer resignativen Selbstmarginalisierung der Rechtssoziologie mit anderen Worten, und drittens seit Anfang der 1980er Jahre eine Phase der Konsolidierung, geprägt von wechselseitigem Respekt und von einer gewisse Selbstverständlichkeit im Umgang (ebd.). Nach einem kurzen Rückblick auf die Geschichte der „Verwendungsforschung“ (ebd., 124 ff.), die in den USA seit 1970 zu gewisser Blüte gelangt, in Deutschland an eine weiter zurück reichende Theorie-Praxis-Debatte anschließt und den Entwicklungen der Wissenschaftstheorie bzw. -soziologie folgt (dem sogenannten linearen Modell der Wissenschaft, ebd., 125), beschreibt sie den seinerzeit aktuellen Stand als so genannte „revidierte Verwendungsforschung“. Mit diesem Begriff verbinden Ulrich Beck und Wolfgang Bonß (Beck und Bonß 1989) die These des „Verschwindens“ sozialwissenschaftlichen Wissens im Zuge seiner alltagspraktischen Aneignung. Versozialwissenschaftlichung des Alltagswissens bedeutet nach ihrer Auffassung notwendig zugleich eine Trivialisierung wissenschaftlichen Wissens. Daraus leiteten sie die Empfehlung ab, Disziplingrenzen zu überschreiten, „auf Entdifferenzierung und eine gleichsam ‚undisziplinierte‘ Praxisrelevanz zu setzen“ (ebd., 126), ein normatives Konzept von Wissenschaft, das man in vielen Konzepten sogenannter „problemorientierter“ Forschung vorfindet und das auch in der so genannten „Finalisierungs“-Debatte seinerzeit eine gewisse Rolle spielt (Böhme et al. 1973). Mit guten Gründen weist Lucke auf das Problem der Selbstimplikationsfähigkeit dieser Thesen hin und auf andere Schwierigkeiten, die den Ansatz jedenfalls mit Blick auf die Rechtssoziologie letztlich zur Bedeutungslosigkeit verdammen (Lucke 1988, 127).

Für die Konzeption des Schwerpunkt-Heftes bleiben diese theoretischen Vorüberlegungen allerdings insgesamt folgenlos. Lucke zieht keine Konsequenzen aus den Sackgassen der Verwendungsforschung. Das Heft präsentiert sich vielmehr als eine theoretisch nicht weiter begründete Sammlung interessanter Fälle, aus denen sich der damals aktuelle Stand der „Verwendung“ entnehmen lassen soll. Dazu zählen unter anderem zwei Beiträge zur Ressortforschung von Ronge und Stempel, zum Familienrecht von Lucke und Limbach, zum Arbeits-, Bau-, und Gleichstellungsrecht sowie weiteren Themen. Deren Heterogenität bildet zugleich das weitgehende Fehlen eines reflexionstheoretischen Ergebnisses ab. Allenfalls stellt die Erkenntnis, dass auf Seiten der Jurisprudenz die Ablehnung der Sozialwissenschaftlichen möglicherweise weniger strikt ist als zuvor, eine Gemeinsamkeit der verschiedenen Studien dar. Lucke attestiert in diesem Zusammenhang Hinweise auf „sinkende Selbstreferentialität juristischer Instanzen und Agenturen“ (ebd., 122). In einer kurzen Reaktion auf das Schwerpunkt-Heft fordert Theo Rasehorn (Rasehorn 1989) eine „Wissenschaft der Praxis“, die er als

Grundlagenwissenschaft versteht. Er sieht die Systemtheorie auf dem falschen Weg, erinnert dagegen an Marx, Weber, Adorno, Schelsky, König, Habermas sowie Dahrendorf und erwähnt als einzige Theorie-Hoffnung am Ende Ulrich Beck. In dieser Deutung manifestiert sich ebenso wie im Schwerpunkt-Heft in gewisser Weise die reflexionstheoretische Ratlosigkeit des Feldes.

Insgesamt erkennt man im Konzept der Verwendung soziologischen Wissens bereits im Begriff erneut das reflexionstheoretische Rezeptions-Paradigma. Die die semantische und konzeptionelle Unschärfe des Verwendungsbegriffs geht über wissenschaftssoziologische Differenzen zwischen linearem Modell, komplexeren Modellen, Konzepten wechselseitigen Lernens oder der späteren Mode-2-Diskussion hinweg (vgl. Nowotny et al. 2004). Das asymmetrische Konzept der Interdisziplinarität als Rezeption soziologischen Wissens durch die Jurisprudenz kommt einigermaßen unerschütterlich zum Ausdruck. Die Ansätze responsiver Reflexionstheorie, die in der Systemtheorie ein Jahrzehnt zuvor abgebrochen waren, scheinen jetzt innerhalb der Rechtssoziologie vollständig aus dem Blick geraten zu sein.

5.3.3 Interdisziplinarität – ungeschlossene reflexionstheoretische Debatten

Einen systematischen Versuch, die „Beziehungen zwischen Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik“ zu klären und den Begriff der Interdisziplinarität zu schärfen, unternimmt Raiser 1989 in „Droit et Societé“ (Raiser 1989). Er grenzt sich von einfachen Trennungs- oder Integrationsmodellen ab und unterscheidet drei Modelle von Interdisziplinarität, die sich wie folgt mit unserem Kriterium der Symmetrie verbinden lassen: In einem proto-soziologischen Modell, das Ehrlich vorgeschlagen hatte, ist die Beziehung instrumentell gedacht, so Raiser „als Mittel, um ein besseres Verständnis der Natur und Funktionsweise des Rechts in der Gesellschaft zu erreichen“ (Raiser 1989, 148). Wir hatten im Gegensatz dazu Ehrlichs Konzept als Modell der Indifferenz charakterisiert, weil es über die Natur der instrumentellen Beziehung keine konsistente Aussage trifft. In Max Webers von der Soziologie aus argumentierendem Modell werden Wechselwirkungen, so Raiser, auf der Grundlage einer „logischen“ und „methodologischen“ Trennung der Sphären beschrieben (ebd., 149 ff.). Im gleichfalls von der Soziologie her denkenden Modell Luhmanns gehe es lediglich um „Einflüsse“ in Gestalt von Irritationen. Raiser bewegt sich also konzeptionell in gewisser Nähe zu unseren Überlegungen. Allerdings unterläuft er mit seinem als Versöhnungsangebot formulierten Fazit von der „Mehrdeutigkeit der theoretischen Modelle“ (ebd.,

154 ff.) und der Forderung nach neuen Modellen, welche „Selbstbestimmung und Autoopoiese ersetzen oder doch wenigstens kompensieren“ (ebd., 159), die methodologischen, metatheoretischen, wissenschaftstheoretischen Konsequenzen und verharmlost die Unterschiede in den reflexionstheoretischen Positionen. Man muss zum Beispiel nicht bestreiten, dass Luhmanns Theorie „Einflüsse“ zwischen Systemen beschreiben kann (ebd., 155), um doch auf der Radikalität seines Autoopoiese-Konzepts und den daraus gerade für die Rechtstheorie resultierenden Implikationen zu beharren. Gleichwohl formuliert Raiser in dieser Phase eine Einsicht, die auch unsere Überlegungen sich zunutze machen, wenn er vermutet, dass „der interdisziplinäre Dialog, den Luhmann am Schluss selbst empfiehlt schon nach seinen eigenen Prämissen aussichtsreicher sein [dürfte], als er es erwartet, wenn er nur dichter und intensiver wird als bisher.“ (ebd., 155) Das erscheint aus neuerer wissenschaftssoziologischer Sicht einerseits klug gedacht, andererseits verdeckt die Forderung nach mehr gutem Willen die tiefer liegende reflexionstheoretische Herausforderung. Unsere Überlegungen zum reflexionstheoretischen Trilemma hatten dies zu verdeutlichen versucht.

In seiner Berliner Antrittsvorlesung 1993 postuliert Raiser folgerichtig eine disziplinäre Einheit der Rechtssoziologie, allerdings dann doch wieder unter dem Dach der Rechtswissenschaft (Raiser 2011, 133–143). Er begründet dies zum einen mit einer tatsächlichen Unmöglichkeit, die Fächer zu trennen, die beide sowohl mit textwissenschaftlichen, hermeneutischen als auch mit erfahrungswissenschaftlichen Methoden arbeiten. Weiterhin macht die Rechtswissenschaft als Normwissenschaft in zweifacher Hinsicht von Tatsachenbehauptungen und Wahrheitsfähigkeit Gebrauch, nämlich in der Produktion wahrheitsfähiger Aussagen über Normen und deren Zusammenhänge und in der Benutzung wahrheitsfähiger Aussagen über empirische Sachverhalte. Sofern Soziologie zu beidem beiträgt, meint Raiser ganz im Sinne Kantorowicz, ist sie Teil der Rechtswissenschaft.

Die Vorlesung wird 1994 in der Zeitschrift für Rechtssoziologie veröffentlicht und entfacht eine lebhafte Auseinandersetzung um Raisers Position. Ziegert (1994) meint, Raisers Konzeption der „Einheit von Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie“ sei eine Erklärung für die Schwäche des Feldes. Soweit erkennbar ist, wird hier erstmals wörtlich vom „Misserfolg“ der Rechtssoziologie gesprochen (ebd., 12). Raisers Konzept wird als „Schließung des rechtswissenschaftlichen Konzepts von Rechtssoziologie“ (ebd., 13) kritisiert. Die von Raiser skizzierte Traditionslinie der Rechtssoziologie sei in erster Linie eine „Verwissenschaftlichung“ der Rechtswissenschaft gewesen, was immerhin insofern ein interessanter Gedanke ist, als die Rechtssoziologie nicht als eine bloße Reaktion der Jurisprudenz auf die Erfahrungswissenschaften gelesen wird, also im Sinne einer „Versozialwissenschaftlichung“ im landläufigen Sinne, sondern als

„Empirisierung“, womit der Versuch einer erfahrungswissenschaftlichen Fundierung der Jurisprudenz gemeint ist. Diese Verwissenschaftlichung des Rechts, so Ziegert, sei als Variante „soziologischer Physik ... kaum vom Interesse an wissenschaftlicher Erkenntnis getragen ..., sondern vielmehr vom juristischen Traum der besseren Entscheidung“ (ebd., 14). Besseres Entscheiden qua erfahrungswissenschaftlicher Analyse der empirischen Realität, so könne man das ursprüngliche Programm einer an der Empirischen Soziologie orientierten Rechtssoziologie charakterisieren, die im Übrigen, so Ziegert, von der Freirechtsschule bis zu Teubner zu beobachten sei (ebd., 14.) Soziologie sei aber für diese Hilfsaufgabe gar nicht geeignet, müsse zwangsläufig und kläglich an ihr scheitern. Was bleibe, sei ein Zerrbild der Soziologie in dieser von Raiser vertretenen Art rechtssoziologischen Denkens: „theorielose Variablenanalyse“ werde empiriefreier Theorie gegenübergestellt. Soziologische Alltagspraxis sehe in Wirklichkeit anders aus. Sie zielen auf das „Unerklärliche“ des Rechts und biete dafür außerrechtliche Erklärungen oder, wie Ziegert sagt, kausale Analysen. Dabei habe die Soziologie „Konzepte und Vorgehensweisen entwickelt ..., die von den, in der rechtswissenschaftlichen Praxis unter Entscheidungsdruck erarbeiteten Konzepten und Vorgehensweisen erheblich abweichen müssen.“ (ebd., 21) Die soziologische Analyse umfasse damit wesentlich mehr als die Variablenanalyse, die von der rechtswissenschaftlichen Rechtssoziologie typischerweise in Anspruch genommen werde. Soziologie habe vor diesem Hintergrund, so Ziegerts Fazit, der Rechtswissenschaft nicht die Beobachtung des Rechts, sondern die Beobachtung „menschlicher Praxis“ (ebd., 22) anzubieten. Sie habe die Aufgabe, zu einem Beobachtungsstandpunkt der „verpflichtenden Phantasie“ zu ermächtigen (ebd., 23), also zu produktivem Umgang mit Irritationen, würde man heute vielleicht sagen. Wie dies geschehen könnte und welches Konzept von Interdisziplinarität dies implizieren könnte, bleibt damals allerdings weiterhin offen.

Erhard Blankenburg (1994) reagiert auf Ziegerts Behauptung der erfahrungswissenschaftlich fundierten Brauchbarkeit soziologischer Rechtssoziologie mit der Frage, ob sich Rechtstheorien „operationalisieren“ lassen. Er vermisst diese erfahrungswissenschaftliche Brauchbarkeit bei den soziologischen Rechtskonzepten Luhmanns und Habermas'. Im Falle Luhmanns kritisiert er vor allem die Härte des binären Codes, der angeblich keine empirischen „Graustufen“ zulasse. Blankenburgs Text ist damit einerseits ein Beispiel für die verbreitete und durch Luhmanns Texte manchmal nahegelegte Fehlperzeption, die sich nur auf Codes und Funktionssysteme bezieht (Bora 2012, 234 f.). Andererseits enthält er ein Körnchen Relevanz, wenn man an die von Kaldewey (2013) überzeugend dargestellte „Leere“ des Codes erinnert, die erst im Kontrast zu unterschiedlichen Gegenbegriffen (Programm, Referenz) gefüllt wird. Man kann also Blankenburgs

Kritik in einigen Punkten akzeptieren, ohne seine engspurige Rezeption teilen zu müssen.

Eine inhaltlich ebenfalls wenig präzise Position vertritt wenig später auch Dorothea Jansen (Jansen 2003). Unter Bezug auf die damals aktuelle Wissenschaftssoziologie und -theorie schlägt sie eine interdisziplinäre Theorieentwicklung über Problembezüge vor, beispielsweise über das Thema „Governance“. Sowohl in der soziologischen Jurisprudenz als auch in der Rechtstatsachenforschung vermutet sie ein grundsätzliches Dilemma wissenschaftlicher Praxisberatung (ebd., 25). Weder aus integrierter noch aus isolierter Rechtstatsachenforschung, so Jansen, könne eine soziologische Theorie des Rechts entstehen. Das gelte aber allgemein für das Verhältnis von Wissenschaft und Praxis. Vor dem Hintergrund neuerer wissenschaftssoziologischer Ansätze, nach denen lineare Modelle der Wissenschaftsvermittlung durch komplexere Vorstellungen abgelöst wurden, ergeben sich nach ihrer Auffassung Chancen für interdisziplinären Perspektivenöffnung. Die sei erstens durch eine Aufwertung „sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Grundwissen[s] für die juristische Praxis und Ausbildung“ (ebd., 25) sowie zweitens durch eine Annäherung zwischen den Disziplinen im Hinblick auf Theorie denkbar, nämlich als problemorientierte Forschung gepaart mit einem gegenseitigen In-Rechnung-Stellen der jeweils anderen Perspektive (ebd., 26). Eine solche interdisziplinäre gegenstandsbezogene Theorieentwicklung sei, so Jansen, am besten mit den theoriesprachlichen Mitteln des Neoinstitutionalismus denkbar, und zwar mit dem begrifflichen Kristallisationspunkt der „Governance“ (ebd., 32). Sie erklärt damit die oftmals kritisierte normative und analytische Mehrdeutigkeit des Governance-Begriffs zur Stärke mit dem Ziel, (normative) Praxis und (sozialwissenschaftliche) Theorie zu integrieren. Die Formel der Integration lautet: „Mehrebenenanalyse“ (ebd., 34). Den theoretischen Bezugsrahmen bildet der Erlanger Konstruktivismus (Lorenzen) mit dem Postulat permanenter Rückkopplung zwischen Theorie und Praxis. Offen bleibt dabei die theoretische Integration divergenter Beobachtungsperspektiven. Der Praxis-Begriff hat zwar eine zentrale Bedeutung (qua „Rückkopplung“), bleibt aber inhaltlich unscharf.

Die genannten Beiträge machen deutlich, in welche Sackgasse die rechtssoziologische Reflexionsdebatte in den neunziger Jahren gerät. Die Reflexion des Feldes erschöpft sich, wenn nicht in wechselseitigen Vorwürfen so doch bestenfalls in der Leerformel des Sich-Annäherns über „Problembezüge“. Die Positionen entsprechen mit wenigen Modulationen denen, die das oben skizzierte reflexionstheoretische Trilemma generiert hatten. Das Feld bilanziert spätestens in den 1990er Jahren, um es mit Gerd Bender zu sagen, „die zu Ende gegangene Zeit der großen Ambitionen“ (Bender 1994, 135). Gleichzeitig glaubt Bender

aber auch Anzeichen eines Neubeginns zu erkennen. Er nennt reflexives Recht, Steuerung, Risiko, Sicherheit als die damals „kommenden Themen“ der Rechtssoziologie. Diese Erwartung erfüllt sich allerdings nur zum Teil. Die genannten Themen sind seither überwiegend von anderen Nebengebieten der Soziologie oder von Nachbardisziplinen besetzt worden, die keine rechtssoziologischen Analysen betreiben. Das Feld selbst ist in eine große Zahl von Themenfeldern, Ansätzen und Forschungsbereichen zerfallen. Diese Entwicklung setzt gleichsam die von Beck und Bonß propagierte „undisziplinierte“ Auflösung des Feldes mit einiger Verspätung in die Tat um.

Solche Auflösungserscheinungen sind insbesondere bei zeitgenössischen Strömungen unter der Bezeichnung „Recht und Gesellschaft“ beziehungsweise „interdisziplinäre Rechtsforschung“ (so bereits Plett und Ziegert 1984, später Boulanger 2008, Estermann 2009, Baer 2015, Boulanger et al. 2019) zu beobachten. Hier wird seit Anfang des Jahrtausends anstelle der von Bender genannten neuen Themen eher auf ein begrifflich schwaches Verständnis von Interdisziplinarität gesetzt, welches sich in Aufrufen nach mehr Vernetzung und Ähnlichem erschöpft. Diese Aktivitäten beginnen 2003 und 2005 mit zwei von Nachwuchswissenschaftlern organisierten Tagungen, deren Erträge 2006 als Schwerpunkt-Heft der Zeitschrift für Rechtssoziologie veröffentlicht werden (Rafi und Klose 2006). Wegen ihres programmatischen Charakters lassen sie die Schwächen dieser Bestrebungen deutlich sichtbar werden und sollen deshalb kurz exemplarisch diskutiert werden. Statt um Interdisziplinarität soll es um eine „disziplinübergreifende Herausforderung“ gehen, wie der Titel des Schwerpunkts ankündigt. Dies wird damit begründet, dass „Recht nur als gesamtgesellschaftliches und damit kulturelles Phänomen adäquat beschrieben werden kann.“ (ebd., 175). Deshalb sei es mit den Tagungen darum gegangen, einen „Austausch über ... Forschungen anzuregen“ (ebd.). Die Unbestimmtheit des Gesellschaftsbegriffs und die Vagheit des Programms als „Austausch“ werden vor allem durch die Emphase kompensiert, mit welcher die Neuheit des Unternehmens proklamiert wird, nämlich als Abgrenzung gegenüber einem angeblich unbrauchbar gewordenen Begriff der Interdisziplinarität. „Während der Begriff ‚interdisziplinär‘ suggeriert, Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen würden sich gegenseitig ihren Denkstil darstellen, soll ‚disziplinübergreifend‘ eine Emanzipation der Forschung von disziplinären Einschränkungen ... ermöglichen, ... die eigenen Methoden kritisch ... reflektieren und ... neue Ansatzpunkte zu entdecken.“ (ebd., 176). Das angestrebte Neue unterscheidet sich in der Darstellung überraschenderweise in keiner Hinsicht von dem Anliegen, welches mit der Semantik der Interdisziplinarität seit langem verfolgt wird, wie wir im zweiten Kapitel

ausführlich erörtert haben. Es geht dabei immer schon darum, die Beschränktheit disziplinärer Perspektiven in irgendeiner Weise zu überwinden. Worin genau die Beschränktheit bestehen könnte und wie die Überwindung gelingen könnte, das ist, wie wir ausführlich erörtert haben, seit etwa einhundert Jahren eine der Fragen, welche die Rechtssoziologie bewegen. Man ist etwas ratlos angesichts der Unbekümmertheit, mit der nach Jahrzehnten rechtssoziologischer Reflexion ohne jeden Verweis auf die reichhaltige philosophische, wissenschaftstheoretische und -soziologische Literatur zum Thema „Interdisziplinarität“ eine gänzlich neue Entwicklung eingeläutet werden soll. Die Unzufriedenheit mit dem Zustand des Feldes ist deutlich spürbar, jedoch überrascht die Verweigerung jeglichen Bezugs auf historische Debatten und das bis dahin Erreichte.

Eine vergleichbar geringe Aufmerksamkeit für die Theoriegeschichte kennzeichnet auch den einzigen reflexionstheoretischen Beitrag des Heftes von Michael Wrase (Wrase 2006). Trotz der Ankündigung, die Rechtssoziologie in Deutschland untersuchen zu wollen, widmet sich der Aufsatz lediglich der bundesrepublikanischen Entwicklung, die jedoch, wie wir gesehen haben, ohne die davor liegenden Phasen unverständlich bleibt. Er diagnostiziert eine Krise des Feldes und schlägt im Ergebnis vor, diese durch eine Übernahme des Konzepts von „Law and Society“ zu überwinden. Dieser Vorschlag beruht auf der Überzeugung, Interdisziplinarität habe in ihrer bisherigen Form ausgedient und sei durch neue Strukturen zu ersetzen, die als eine „echte Kooperation“ (ebd., 292), als ein „wirkliche[r]“ beziehungsweise „tatsächliche[r] interdisziplinäre[r] Austausch“ (ebd., 298) benannt werden. Diese „echte“ Interdisziplinarität zeichnet sich nach Wrases Auffassung vor allem dadurch aus, dass sie begrifflich gar nicht auf Disziplinen zurückgreift, deren Beziehung dann ja im Konzept der Interdisziplinarität näher zu bestimmen wäre. Vielmehr hält er disziplinäre (insbesondere soziologische) Perspektiven generell nicht für geeignet, zur geforderten Aufklärung über die „geschichtlichen, sozialen und kulturellen Hintergründe“ des Rechts (so die Defizit-Diagnose mit Blick auf die Jurisprudenz, ebd., 297) beizutragen. Die Forderung nach einer „wahren“ und „echten“ Interdisziplinarität kann offenkundig nur plausibilisiert werden, indem man die Beschreibung der Rechtssoziologie entsprechend abwertend rahmt. Sie erscheint in Wrases Darstellung, soweit sie Soziologie ist, im Wesentlichen als institutionalisiertes Denkverbot, nämlich als „unnötige Einengung“ des Denkens (ebd., 300). Diese überzeichnende Darstellung irritiert insbesondere deshalb, weil sie unterstellt, dass die Orientierung an wissenschaftlichen Kriterien als Merkmal einer Disziplin auf die Verhinderung anderer Perspektiven hinauslaufe. Dabei trifft, wie wir oben (Abschn. 2.2) gesehen hatten, vielmehr das Gegenteil zu. Das Beharren auf disziplinären Standards sichert für den betreffenden Gegenstandsbereich die Unterscheidung zwischen

der Wissenschaft und ihrer Umwelt, zwischen wahrheitsfähigen Aussagen und allen anderen Kommunikationen. Sie schließt andere Formen der Unterscheidung nicht aus, sondern garantiert die Beachtung soziologischer Relevanzen genau dann und nur dann, wenn und soweit mit Blick auf das Recht soziologisch argumentiert wird. Dass daneben andere (auch: andere disziplinäre) Perspektiven möglich sind, ist dabei begriffsnotwendig vorausgesetzt und bildet überhaupt erst die Voraussetzung für alle Semantiken der Interdisziplinarität.

Weil also „falsche“ Interdisziplinarität für die diagnostizierte rechtssoziologische Krise ursächlich ist und deren Bewältigung Lösung folglich in „wahrer“ Interdisziplinarität zu suchen ist, richtet sich der Blick im Text auf die USA und die dortige „Law-and-Society“-Bewegung, die keine vergleichbare Krise erlebt hat und deshalb als Beispiel erfolgreicher Institutionalisierung des Feldes dient. Vier Faktoren, so Wrase, seien dafür vor allem verantwortlich, nämlich erstens die kritische Abwendung von der Dominanz normativer Rechtstheorien (ebd., 304), zweitens ein wissenschaftlicher Austausch und institutionelle Vernetzung, aus der ein Zusammengehörigkeitsgefühl einer „community“ entspringe (ebd.), drittens „Meetings“ und „Networking“ (ebd., 305) sowie viertens aktive Nachwuchsförderung. „Wahre“ Interdisziplinarität, um es deutlich zu sagen, entsteht nach dieser Auffassung nicht aus dem Zusammenhang von Gegenstands- und Reflexionstheorie, wie das seit den Privatrechtslehren des neunzehnten Jahrhunderts zu beobachten ist, sondern aus einer Haltung, nämlich einer kritischen Attitüde, gepaart mit Aktivität, Austausch, Vernetzung, Meetings und Networking. In der Folge solcher Aktivitäten soll sich Vergemeinschaftung (community) einstellen.

Dass dieses Konzept – ungeachtet der Frage, ob es sich in den USA in dieser Form empirisch finden lässt – als Ansatz einer Neuerfindung der Rechtssoziologie propagiert wird, mag unter Umständen sympathisch erscheinen, ebenso die daraus hervorgegangene Organisation von Tagungen. Als Konzept ist es aber letztlich inhaltsleer und unterläuft die Problemlagen einer Reflexionstheorie der Rechtssoziologie bei weitem. Im rechtssoziologischen Alltag ist es zwar keineswegs erfolglos, wie die oben erwähnte Literatur zeigt, ebenso wie die genannten Kongresse. Gerade durch diesen Erfolg verkörpert die „interdisziplinäre Rechtsforschung“ allerdings die grundlegende reflexionstheoretische Schwäche des Feldes und liefert damit einen weiteren Beleg für unsere These vom Zusammenhang zwischen der Reflexion von Interdisziplinarität und den institutionellen Schwierigkeiten. Jedenfalls kann man an dieser Stelle Hinweise darauf erkennen, weshalb eine derartige Vorstellung von Interdisziplinarität es wissenschaftlich bisweilen schwer hat. Sie sieht weder die Problemlagen, wie wir sie oben mit dem Begriff des reflexionstheoretischen Trilemmas skizziert hatten, noch verfügt sie reflexionstheoretische Mittel zu dessen Bearbeitung. Ob vor diesem Hintergrund

regelmäßige organisatorische Bemühungen das Feld tatsächlich nachhaltig stärken können, wird die Zukunft zeigen.

Das wird auch in der Rechtssoziologie selbst stellenweise so gesehen. Klaus F. Röhl (2012, § 13 II) spricht angesichts der beschriebenen Auflösungserscheinungen von „Law-and-Something-Fächer[n]“ und resümiert: „Auch in Deutschland gibt es Bestrebungen, die sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht unter dem Titel ‚Recht und Gesellschaft‘ neu und breiter aufzustellen (Wrase). Der Erfolg ist nicht garantiert, obwohl der Ruf nach Interdisziplinarität heute so laut erklingt wie nie zuvor. Die größere Breite interdisziplinärer Rechtsforschung führt fraglos zu einer Bereicherung. Auf der anderen Seite sind damit aber auch negative Konsequenzen verbunden. Es werden viele Trivialitäten gehoben. Manches, was in diesem weiten Rahmen produziert wird, ist kritische Jurisprudenz, Rechtspolitik oder auch nur Feuilleton.“ (ebd.) Wenig später heißt es: „Die Recht-und-Sonstwas-Forschung ist in ihrer Vielfalt kaum koordiniert und wenig vernetzt. Vieles steht unverbunden nebeneinander und verliert dadurch an Wirkung. Da es den einschlägigen Arbeiten an der Selbstwahrnehmung als rechtssoziologisch fehlt, verzichten sie darauf, von dem vorhandenen und bewährten Angebot der Rechtssoziologie Gebrauch zu machen. Die Folge ist Zersplitterung und der Verlust von möglichem Kooperationsgewinn. Vielfach wird längst Bekanntes reproduziert. Andererseits werden verdienstvolle Arbeiten nicht gebührend zur Kenntnis genommen oder bald wieder vergessen, weil sie nicht in einen größeren Zusammenhang eingebettet sind. Hier breitet sich eine neue Unübersichtlichkeit aus, die es praktizierenden Juristen erschwert, auf sozialwissenschaftliche Forschung zurückzugreifen.“ (ebd.) Röhl's beunruhigende Erklärung für diese Entwicklung weist auf ein allgemeines Problem auf Seiten der Soziologie hin: *„Die Rechtssoziologie befindet sich in einer Schwächephase. Aber das ist kein isoliertes Problem der Rechtssoziologie, sondern gilt auch für die allgemeine Soziologie.* Das Interesse hat sich auf andere Fächer wie Politikwissenschaft und vor allem die Kulturwissenschaften ... verlagert.“ (ebd., Hervorh. von mir, A.B.) Diese weitreichende Schlussfolgerung müsste gegebenenfalls im Detail belegt werden, könnte aber vielleicht einige Plausibilität besitzen. Für die Rechtssoziologie spiegelt sie jedenfalls die offen gebliebenen reflexionstheoretischen Grundsatzfragen treffend wider.

5.4 Nach dem Wendepunkt: Responsivität als Aufgabe

Der Rückzug der Soziologie aus dem Recht kann also im Ergebnis unter anderem auch auf die Konfiguration der widerstreitenden Interdisziplinaritätsdiskurse in

den 1970er Jahren zurückgeführt werden. Sie stellten je spezifische Varianten des bereits erörterten Hierarchie-Konzepts dar, die sich wechselseitig blockieren und die Perspektive einer responsiven Interdisziplinarität in den Hintergrund drängen. Auch die soziologische Systemtheorie hat die Chancen nicht ergriffen, die sich ihr auf Grund ihrer Theorieanlage grundsätzlich angeboten hätten.

Diese reflexionstheoretische Zurückhaltung hat sich als folgenreich erwiesen. Denn andere soziologische Theorien haben in den Jahrzehnten nach 1945 das Recht im Großen und Ganzen vernachlässigt, und zwar auch dann, wenn sie dessen gesellschaftlichen Stellenwert und seine Bedeutung für die Theorie gesehen haben. Das zeigte sich im Werk von Talcott Parsons, ebenso wie später auch in Jürgen Habermas' Schriften, die an zentraler Stelle rechtstheoretische Argumente benutzen, letztlich aber keine soziologische Theorie des Rechts enthalten. Dasselbe konnte mit Blick auf Michel Foucaults und Pierre Bourdieus Arbeiten zum Recht gezeigt werden. Beide haben das soziologische Denken seit der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts entscheidend mitgeprägt, haben aber zur Genese, zur Funktion, zu den Strukturen und zu den Leistungen des Rechts keine soziologischen Beiträge geliefert. Wenn man gängige rechtssoziologische Lehrbücher als Indiz für rechtssoziologisch relevante Themen heranzieht (z. B. Röhl 1987), fällt auf, dass in den genannten soziologischen Theorien kaum einer dieser – von den juristischen Lehrtexten zwar benannten, aber nicht soziologisch verarbeiteten – Aspekte behandelt wird. Auch aus soziologischer Sicht erweist sich unmittelbar die Bedeutung des Gesamtzusammenhangs dieser Fragen. Sie bilden die Grundlage jeder soziologischen Theorie des Rechts, sofern sie sich um ein komplettes Verständnis ihres Gegenstandes bemüht. Von den genannten soziologischen Theorien kann man dies nicht behaupten. Im Grunde fehlen ihnen eine soziologische Theorie der Norm, ein soziologischer Begriff des Rechts, ebenso eine Theorie des Verfahrens, eine sachhaltige Theorie der Justizorganisationen, ebenso wie eine soziologische Beschreibung zentraler rechtstheoretischer und -dogmatischer Begrifflichkeiten, etwa des Konzepts der Geltung angesichts der Positivierung des Rechts. In jüngerer Zeit zu beobachtende Anläufe, diese Lücken zu schließen, sind zweifellos sehr verdienstvoll, ändern aber am Kerngehalt der Diagnose einer weithin fehlenden soziologischen Theorie des Rechts vorerst nichts.

In der Rechtssoziologie im deutschen Sprachraum hat dieser seit spätestens Mitte der 1970er Jahre einsetzende Abschied vom Recht spürbare Folgen interlassen. In der Folgezeit seit den 1980er Jahren wanderte der wissenschaftliche Praxisdiskurs in Zeitdiagnosen, „studies“ und „approaches“ aus, in sogenannte themen- und problemorientierte Forschung, die offen oder implizit den Anspruch auf eine integrative Theoriebildung preisgibt, wie das heute unter Stichworten

wie „Recht und Gesellschaft“ oder „empirische Rechtsforschung“ zu beobachten ist. Wir hatten dies im zweiten Kapitel auch an den Beispielen großer Förderprogramme, der Ressortforschung und anderer Entwicklungen gesehen.

Der Höhepunkt der Rechtssoziologie in den frühen 1970er Jahren markiert, wie wir gesehen haben, zugleich einen Wendepunkt in der Entwicklung des Feldes. Die soziologische Systemtheorie als einzige soziologische Theorie, welche an diesem Punkt das Potenzial zur Überwindung beziehungsweise Vermeidung einer reflexionstheoretischen Blockade hat, schöpft dieses nicht aus. Damit ist die Stelle der soziologischen Theorie in der Rechtssoziologie unbesetzt. In diese Leerstelle drängen Konzepte, die den fortlaufenden Betrieb sichern, dies aber mit dem Preis des Verzichts sowohl auf rechtssoziologische Gegenstandstheorie im Allgemeinen als auch auf symmetrische Reflexion und auf soziologische Leistungen im Besonderen bezahlen.

Diese Epochenschwelle der Rechtssoziologie hat nicht allein mit dem später diagnostizierten Ende der „großen Erzählungen“ oder mit der „neuen Unübersichtlichkeit“ zu tun. Die Ursachen der seither verbreiteten Theorieverweigerung und kleinteiligen Forschungsorientierung liegen sicherlich auch in der Schwierigkeit, komplexitätsangemessen Theoriearbeit zu betreiben und dabei über den erreichten Stand der Systematisierung hinaus zu gelangen. Die mit den genannten Vokabeln beschriebene Fragmentierung der allgemeinen Soziologie ist vielmehr ihrerseits ein Effekt des Phänomens, das wir auch in der Rechtssoziologie beobachten, nämlich des Rückzugs soziologischer Theorie von einem Gegenstand, der ihr ein anspruchsvolles reflexionstheoretisches Konzept von Autonomie und Praxis abverlangt hätte. Sicherlich beobachtet man hier Auswirkungen des Zeitgeistes jener Jahre. Mit dem Abebben der Theorieproduktion besetzen in zunehmendem Maße mehr oder weniger soziologisch gehaltvolle Zeitdiagnosen die wissenschaftliche und vor allem die mediale Arena (vgl. Osrecki 2011).

Innerhalb der Systemtheorie lassen sich zwar, wie wir gesehen haben, sehr fruchtbare theoretische Ansätze erkennen, die aber in einer inzwischen stärker auf Zeitdiagnosen zielenden und zunehmend theorie-aversen Soziologie kaum Resonanz erzeugen. Theorie wird in der Soziologie allgemein durch Zeitdiagnose, Praxisreflexion eher durch kleinteilige Ansätze ersetzt. Jedenfalls mit ursächlich für eine solche Konstellation ist freilich auch der Rückzug der außerordentlich weit entwickelten soziologischen Theorie, die sich in der kritischen Phase nach 1970 der reflexionstheoretischen Aufgabe entzog, ein symmetrisches Modell von Autonomie zu entwickeln und damit die Stabilisierung des Faches auf dem Weg zu einer „normal science“ zu ermöglichen.

Ohne reflexionstheoretischen Halt in der allgemeinen Soziologie hat die Rechtssoziologie sich unter solchen zunehmend schwieriger werdenden äußeren Bedingungen nicht wirklich erfolgreich behaupten können. Die Folgen sind jedenfalls in der deutschsprachigen Rechtssoziologie in Gestalt eines weitgehenden Ausfalls soziologischer Theorie des Rechts bis heute spürbar. Dieser Befund lässt es umso reizvoller erscheinen, weiter nach den Spuren responsiver Rechtssoziologie zu forschen, die sich, wie wir oben gesehen haben, in Luhmanns rechtssoziologischen Schriften abzuzeichnen begannen, dann aber verlassen wurden. Sie werden, wie im Folgenden zu zeigen ist, im Schatten der soziologischen Theorie des Rechts heute wieder sichtbar. Inhaltliche Konturen einer responsiven Rechtssoziologie könnten vor dem Hintergrund solcher Analysen aus den eben erwähnten liegen gebliebenen Ansätzen gewonnen und in theoretisch aktualisierter Form entwickelt werden. Diese Überlegungen werden Gegenstand des sechsten Kapitels sein.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Potenziale einer responsiven Rechtssoziologie

6

Wir haben bisher einerseits die diskursiven Entwicklungen rekonstruiert, die zur Schwäche der Rechtssoziologie in Deutschland mit beigetragen haben. Andererseits haben wir in diesen Diskursen die Spuren einer responsiven Rechtssoziologie identifizieren können, die sich aus nachvollziehbaren Gründen zunächst nicht durchgesetzt hat. Diese Gründe liegen, wie wir gesehen haben, in einer Konstellation konkurrierender Reflexionsdiskurse, welche die Ausformulierung einer responsiven Reflexionstheorie, eines symmetrischen Modells interdisziplinärer Kooperation, auch für die systemtheoretische Rechtssoziologie erschweren, obwohl diese über die theoriearchitektonischen Mittel dafür verfügt. Sie findet sich, wie beschrieben, in einem reflexionstheoretischen Trilemma zwischen Recht, Politik und Wissenschaft wieder. Eine Möglichkeit, dieses Trilemma aufzulösen, liegt in einer responsiven Soziologie des Rechts, aus deren Perspektive die beiden anderen Sichtweisen als Praxisdiskurse innerhalb einer Rechtssoziologie als Wissenschaft mitsprechen können. Die historische Konstellation hat eine solche Lösung wohl nicht als aussichtsreich erscheinen lassen. Der Abschied der deutschen Soziologie vom Recht in den 1980er und 1990er Jahren erscheint vor diesem Hintergrund unter anderem als eine Konsequenz reflexionstheoretischer Enthaltensamkeit der systemtheoretischen Rechtssoziologie.

Diese zunächst nur schwach erkennbaren Spuren von Responsivität beginnen sich seit einiger Zeit zu verdichten. Anlässe für eine Neubewertung der Situation finden sich zwar kaum in den Hauptströmungen der Soziologie, die weiterhin kein Interesse an der Rechtssoziologie erkennen lässt. Vielmehr vollziehen sich Veränderungen von der deutschsprachigen Soziologie womöglich unbemerkt, zum Teil in anderen Weltregionen, ebenso aber auch im Schatten des Mainstreams der Soziologie oder in deren Umwelt, etwa in der (soziologischen) Jurisprudenz. In etlichen neueren Denkbewegungen lassen sich in diesen Randbereichen der Soziologie

Konturen einer responsiven Rechtssoziologie identifizieren, die eine reflexionstheoretische Neuorientierung auch in der systemtheoretischen Rechtssoziologie motivieren können.

Im Folgenden beleuchten wir diesen Aspekt, indem wir zunächst einen kurzen Blick auf die Diskurse der Rechtssoziologie im globalen Zusammenhang werfen. Denn hier werden zwar bekannte Muster wieder sichtbar, jedoch lassen innovative Ansätze rechtssoziologischer Theoriebildung auch neue Strukturen der Reflexion erkennen. Der Blick auf die Weltgesellschaft wird deshalb dabei helfen, die Signifikanz der geschilderten Entwicklungen in der deutschsprachigen Rechtssoziologie in globaler Perspektive besser einzuschätzen. Es wird erkennbar, inwiefern die geschilderten Entwicklungen andernorts in vergleichbarer Gestalt auftreten. Die Geschichte der deutschsprachigen Rechtssoziologie steht damit, trotz aller Besonderheiten, zugleich auch für verbreitet auftretende Probleme des Feldes. Der Blick auf globale Entwicklungen ermöglicht es zudem, die Suche nach Hinweisen auf responsive Reflexionstheorien zu verbreitern (Abschn. 6.1). Diese Suche im globalen Raum wird durch eine Betrachtung von Entwicklungen bestärkt, die in fachlicher Hinsicht am Rande der Soziologie oder außerhalb dieser, nämlich in den Debatten der soziologischen Jurisprudenz Gestalt angenommen haben. Hier werden Theorien des Rechts weiterentwickelt, aus denen sich zusätzliche Anhaltspunkte für eine responsive Soziologie des Rechts gewinnen lassen. Eine solche responsive Rechtssoziologie lässt sich als Ausdruck einer sich professionalisierenden Soziologie interpretieren (Abschn. 6.2). Nachdem in dieser Weise die reflexionstheoretischen Untersuchungen zu einem Abschluss kommen, werden am Ende die gegenstandstheoretischen Konturen der responsiven Rechtssoziologie kurz angedeutet, um die im zweiten Band erörterten Beispiele inhaltlich vorzubereiten. Der Argumentationsbogen, welcher mit den Problemen einer soziologischen Theorie des Rechts begonnen und von dort aus zu reflexionstheoretischen Untersuchungen geführt hatte, schließt sich so mit einem Ausblick auf die rechtssoziologische Gegenstandstheorie (Abschn. 6.3).

6.1 Globale Diskurse und neue Perspektiven

Die Diskurskonstellation, aus der sich die systemtheoretische Rechtssoziologie zurückzog, ist, wie wir anhand der Quellen deutlich zu machen versucht haben, zunächst einmal charakteristisch für die Entwicklung in Deutschland. Insofern kann man, im Sinne von Teubners drei „Theoriekatastrophen“ (vgl. Kap. 1) in gewisser Weise von einem deutschen Sonderweg sprechen, der sich insbesondere auch in der institutionellen Schwäche des Feldes bemerkbar macht, die wir im

zweiten und fünften Kapitel analysiert haben. Auch auf globaler Ebene finden sich viele Aspekte dessen wieder, was wir am deutschen Beispiel kennengelernt haben. Das soll im Folgenden erörtert werden mit dem Ziel, zumindest anzudeuten, dass es sich bei den bisher untersuchten Entwicklungen tatsächlich um strukturelle Problemlagen handelt, die nicht allein auf die Imponderabilien nationaler oder regionaler Wissenschaftsentwicklung zurückzuführen sind, sondern systematischen Charakter im Hinblick auf rechtssoziologische Gegenstands- und Reflexionstheorie haben, auch wenn sich die für Deutschland ausschlaggebenden Konstellationen andernorts nicht in derselben Form und Deutlichkeit eingestellt haben mögen. Für unsere Fragestellung ist darüber hinaus aber von Bedeutung, dass sich in der Wissenschaft der Weltgesellschaft neben den bekannten Mustern auch neue Formen rechtssoziologischen Denkens etablieren konnten, aus denen sich empirisches Material bei der Suche nach den Bedingungen und Möglichkeiten responsiver Rechtssoziologie gewinnen lässt.

Wenn wir uns die im deutschen Kontext identifizierten Reflexionsdiskurse in Erinnerung rufen, erkennt man mit Bezug auf die Weltgesellschaft das Konzept der Rechtstatsachenforschung in seiner Reinform heute wohl nur noch in rechtssoziologischen Nischen. Oft mischt es sich mit anderen Modellen. Weltweit tritt der vor allem von „kritischen“ Juristen vertretene *Diskurs der engagierten Rechtssoziologie* in den Vordergrund, der – orientiert an politischen Relevanzen – in den meisten Kontexten den selbstverständlichen und kaum mehr problematisierbaren Kontext rechtssoziologischen Arbeitens bildet (Abschn. 6.1.1). In vielen Fällen ist dieser Diskurs gepaart mit marxistischen Theoriebeständen, die teilweise in modernisierter Form und unter Verwendung Bourdieuscher und Foucaultscher Terminologie in Erscheinung treten. Ebenfalls verbreitet stößt man sodann auf einen „neuen Pragmatismus“, der sich als Antwort auf die offenkundigen theoretischen Probleme des engagierten Diskurses gebildet hat. In diesem pragmatischen Modell verkörpert sich vor allem die für Deutschland bereits diagnostizierte Beliebigkeit der zahllosen thematischen „Ansätze“ und Topoi (Abschn. 6.1.2). Schließlich haben sich aus dem alten Theorie-Empirie-Streit heraus Strömungen rechtssoziologischer Theorieproduktion gebildet, die sich mit der resignativen Haltung des Pragmatismus nicht zufriedengibt und deshalb weiterhin den Anspruch auf rechtssoziologische Theorie vertritt, diesen aber häufig mit einer kritischen Perspektive verbindet. Man kann in diesem Diskurs einer „*Kritischen Rechtssoziologie*“ den Versuch vermuten, zu Reformpolitik unter Wahrung theoretischer Ambitionen zurückzukehren. Interessant sind dabei seit geraumer Zeit vor allem konstruktive Konzepte *neuer Theorieproduktion*, in denen man in Einzelfällen das Potenzial einer responsiven Interdisziplinarität erkennen kann. Nicht selten operieren sie heute mit Bezug auf die soziologische Systemtheorie

(Abschn. 6.1.3). Sie verweisen zugleich auf eine neue soziologische Jurisprudenz. Der zweite Abschnitt dieses Kapitels wird sich ausführlich mit den reflexionstheoretischen Potenzialen dieser zuletzt genannten rechtstheoretischen Strömung befassen.

Für die folgende kurze Darstellung wird neben Primärquellen auch auf vergleichende Überblicke zurückgegriffen, die in den vergangenen Jahrzehnten erschienen sind. Dazu zählen neben den früheren Sammlungen von Treves und van Loon (1968) und Ferrari (1990) beispielsweise das Schwerpunktheft von *The American Sociologist* 2001, außerdem eine seit Jahren in loser Folge im *Journal of Law and Society* erscheinende Reihe von Beiträgen zur Situation in einzelnen Ländern (Hydén 1986; Noreau und Arnaud 1998; García-Villegas 2006; Arthurs und Bunting 2014; Economides 2014; Colson und Field 2016; Bora 2016; Skapska 2019; Yang 2001; Murayama 2013), deren Ziel in der Summe ebenfalls ein vergleichender Überblick ist, weiterhin Heft 44(S1) (2017) des *Journal of Law and Sociology* zum Thema „Main Currents in Contemporary Sociology of Law“, oder ein Schwerpunktheft des *International Journal of Law in Context* Vol. 12 (2016) zum Thema „Comparative Socio-Legal Studies“.

6.1.1 Rechtssoziologie als engagierte Wissenschaft – Reformpolitik qua social engineering

Das reflexionstheoretische Modell der engagierten Rechtssoziologie ist aus der Rekonstruktion der Entwicklung in Deutschland bis 1970 schon vertraut (vgl. oben Abschn. 5.1.2). Dieser Diskurs der kritischen, reformpolitischen Rechtssoziologie, den wir als von der Autonomie des Politischen bestimmt kennengelernt hatten, ist weltweit verbreitet und prägt die Lage in vielen Regionen, jedenfalls soweit wohlfahrtsstaatliche Modelle auch die Rechtspolitik beeinflussen (vgl. dazu Esping-Andersen 1990; Schmid 2002). Rechtssoziologie begreift sich in diesem wohlfahrtsstaatlichen Zusammenhang, wie wir unter dem Stichwort „rationale Rechtspolitik“ verschiedentlich bereits angesprochen hatten, als ein Instrument im Dienste sozialstaatlicher Reformpolitik. Der Diskurs hat sich heute weithin von seinen marxistischen Wurzeln gelöst, allerdings ohne neue theoretische Fundamente zu legen. Mehr noch, er ist häufig sogar durch einen ausgeprägten anti-theoretischen Reflex gekennzeichnet, wie wir dies auch in der deutschsprachigen Rechtssoziologie in Einzelfällen, etwa am Beispiel von Blankenburgs Freiburger Vortrag (Blankenburg 1994, oben Abschn. 5.1.2.4) beschrieben hatten. Unter anderem deshalb beobachtet man eine Konzentration

auf gesellschaftliche Reformprojekte, auf die wissenschaftliche Begleitung und Förderung entsprechender Akteure und Bewegungen im politischen Feld.

Das gilt beispielsweise für die sozialdemokratische Variante des Wohlfahrtsstaates in Skandinavien. Dort spielten reformpolitische Diskurse der Rechtssoziologie in den vergangenen Jahrzehnten eine herausragende Rolle (vgl. Hammerslev und Madsen 2014, 399 ff.). Seit den Nachkriegsjahrzehnten dominierten vor dem Hintergrund des expandierenden Wohlfahrtsstaats vor allem reformpolitische Arbeiten, etwa zu Rechtsprofessionen (Bertilsson 1996), Konfliktlösung und einzelnen rechtspolitischen Fragen (Mathiesen 1965, 1974, 2013). In Schweden führten die reflexionstheoretischen Engpässe dieses Konzepts, wie wir weiter unten sehen werden, zu pragmatistischen Ansätzen. In Dänemark beförderten sie eine Umorientierung in Richtung auf den Diskurs der kritischen Rechtssoziologie.

Die beherrschende Position der engagierten Rechtssoziologie ist in vergleichbarer Weise auch in der liberalen Spielart wohlfahrtsstaatlichen Denkens, etwa in den USA und Kanada, zu erkennen. Von den USA strahlt das Modell über einflussreiche Wissenschaftsorganisationen weltweit aus. Die US-amerikanische Rechtssoziologie hatte sich von Anfang an von der soziologischen Theorie ferngehalten, aus Gründen, die im legal realism und der sociological jurisprudence zu suchen sind (vgl. auch García-Villegas 2006). Das führte einerseits zu einem Erfolg des Feldes in der Rechtsprechung und in den Law Departments, was in vergleichbarer Form auch für Kanada zutrifft (Arthurs und Bunting 2014). Dieser Erfolg beruht andererseits aber auf einer Variante des social engineering, die sich wegen der Orientierung an den Bedürfnissen kritischer Praxis einer anspruchsvollen theoretischen Reflexion systematisch verweigern muss. Diese Diagnose trifft insbesondere die verschiedenen Generationen der Critical Legal Studies, die sich, wie Frankenberg bemerkt, vom (Post-)Marxismus hin zur Literaturkritik entwickeln und durch wenig mehr zusammengehalten werden als ihren kritischen Habitus. Sie „präsentieren sich weder als einheitliche Theorie noch als geschlossenes Kritikprojekt“ und sind sich vor allem einig „in der Ablehnung von Großtheorien“ (Frankenberg 2006, 103) und der Verallgemeinerung einer Hermeneutik des Verdachts (ebd., 108 f.). Deshalb leiden diese Diskurse unter den oben (Abschn. 5.1.2) für die engagierte kritische Rechtssoziologie beschriebenen Problemen.

Zwar sind in den USA jenseits solcher Strömungen seit Parsons auch immer Versuche einer rechtssoziologischen Theorieproduktion zu beobachten gewesen. Diese haben allerdings das rechtssoziologische Denken nur wenig beeinflusst und auch am Erscheinungsbild der US-amerikanischen Rechtssoziologie insgesamt wenig zu ändern vermocht. In gewisser theoriearchitektonischer Nähe zu Talcott Parsons hat beispielsweise Donald Black eine formale Soziologie entwickelt,

aus der verschiedene Untersuchungen rechtssoziologischer Natur hervorgegangen sind (Black 1976, 1995). Diese basieren im Kern auf einer Theorie der sozialen Kontrolle und identifizieren im Recht vier grundlegende „Stile“, die als „penal, compensatory, conciliatory, and therapeutic“ bezeichnet werden. Sie werden mit fünf Dimensionen des „sozialen Raums“ kombiniert, woraus sich Quantität und Stil des Rechts in unterschiedlichsten sozialen Situationen sollen erklären lassen. Man könnte neben der formalen Verwandtschaft zu Parsons vor allem auch eine gewisse abstrakt-konzeptionelle Nähe zu Geigers Behaviorismus attestieren, wobei Black gerade keine Normtheorie entworfen hat und deshalb rechtssoziologisch wie die im fünften Kapitel angesprochenen soziologischen Theorien im Grunde unterkomplex geblieben ist. In der allgemeinen Soziologie und in der Rechtssoziologie ist sein Werk nur wenig rezipiert worden, anders als es die Black-Schülerin Mary P. Baumgartner (Baumgartner 2001) sehen wollte. Im Ergebnis gibt es deshalb wenig Anlass, die Diagnose einer generellen Theorieferne der US-amerikanischen Rechtssoziologie in Zweifel zu ziehen, wie auch Wrase feststellt, der mit Blick auf die USA meint, die Soziologie als Disziplin habe dort bereits Ende der 60er Jahre ihr eigenständiges Interesse am Recht verloren (Wrase 2006, 10). Das hatte weitreichende Folgen für die internationale Rechtssoziologie. Denn nicht nur die American Bar Foundation mit der Zeitschrift „Law & Social Inquiry“, sondern insbesondere auch die „Law and Society Association“ (LSA) mit ihrem Journal „Law and Society Review“ dominieren in den USA und weit darüber hinaus institutionelle Strukturen, Karrierewege und Themenkonjunkturen der Rechtssoziologie. Dies geht, wie gesagt, mit einem weitreichenden Verzicht auf soziologische Theorie des Rechts einher. Folgerichtig gibt es auch in der internationalen soziologischen Fachgesellschaft, dem „Research Committee on the Sociology of Law“, das in der International Sociological Association die Rechtssoziologie betreut und weitreichende personelle Überschneidungen mit der LSA aufweist, in der langen Liste von thematischen Arbeitsgruppen keine, die der Theorie der Rechtssoziologie gewidmet wäre. Man konzentriert sich auf eine breite Palette an Themenfeldern im Sinne des von Röhl so bezeichneten „law and something“ (vgl. oben Abschn. 5.3.3) und bewegt sich damit bereits auf eine „pragmatische“ Position zu.

6.1.2 „Neuer Pragmatismus“

Auf reformpolitisch weniger ambitionierte rechtssoziologische Diskurse stoßen wir in konservativ gefärbten Modellen des Wohlfahrtsstaates wie beispielsweise in Deutschland und Frankreich sowie in etlichen postsozialistischen Staaten,

teilweise aber auch in späteren Phasen der Entwicklung in Schweden und Großbritannien. Die Abwendung vom ernsthaften Bemühen um soziologische Theorie des Rechts, die den Diskurs der engagierten Wissenschaft seit der Jahrtausendwende prägt, hat, wie wir am deutschen Beispiel schon gesehen haben, nahezu zwangsläufig eine Auflösung der fachlichen Konturen zur Folge. Die Aversion gegen komplexe Theorie mündet bisweilen in wissenschaftlich eher anspruchslose „empirische Rechtsforschung“, die bereits im Titel jeden Bezug zur Rechtssoziologie tilgt und damit auf größere Anschlussfähigkeit hofft (Wrase 2006, Boulanger et al. 2019, siehe oben Abschn. 5.3.3). Diese stellt sich allerdings innerhalb der Wissenschaft kaum ein, jedenfalls was die Soziologie betrifft. Die „empirische Rechtsforschung“ wird innerhalb der Soziologie praktisch nicht wahrgenommen. Sie tilgt alle theoretischen Ansprüche – also auch den einer sachangemessenen Reflexionstheorie –, bewahrt von der engagierten Rechtssoziologie jedoch deren Anspruch gesellschaftspolitischer Relevanz.

Diese aus den vorangegangenen Kapiteln bekannten Auflösungstendenzen, die in eine heterogene Mischung von „Ansätzen“ der sogenannten empirischen Rechtsforschung mündeten, haben auch auf globaler Ebene Gestalt angenommen. Im Unterschied zu der Situation, wie wir sie in den 1970er Jahren in Deutschland kennen gelernt hatten, ist die damals grundlegende theoretische Hintergrundgewissheit, die unhintergehbare Selbstverständlichkeit einer theoretisch begründeten kritischen Haltung, nunmehr weithin verloren gegangen. Der „neue Pragmatismus“ bildet insofern die konsequente Fortsetzung der Entwicklung, die wir in den 1980er Jahren bereits kennengelernt hatten. Dies lässt sich in unterschiedlichen nationalen Kontexten beobachten.

Reflexionstheoretische Spannungen prägen über lange Zeit die Lage in Frankreich. Ende der 1990er Jahre charakterisieren Noreau und Arnaud (Noreau und Arnaud 1998) die Situation als sehr schwierig für die Rechtssoziologie, trotz deren Verankerung in der für Frankreich zentralen Durkheim-Tradition. Sie sei, so Noreau und Arnaud, durch acht „Paradigmen“ geprägt. Sie nennen in diesem Zusammenhang erstens die empirische Rechtsforschung, vor allem Jean Carbonnier und das Laboratoire de sociologie juridique, zweitens eine an Max Weber orientierte Variante empirischer Forschung, drittens eine rationalistische Richtung der Organisationsforschung, viertens die Bourdieusche Analyse des rechtlichen Feldes mit einer starken professionssoziologischen Ausrichtung, fünftens die Interpretation von Rechtssoziologie als politische Soziologie (Jacques Commaille), sechstens eine Soziologie sozialer Kontrolle (Pierre Lascoumes, Wanda Capeller), siebtens Studien zum Rechtspluralismus (André-Jean Arnaud) und zur alternativen Konfliktlösung sowie achtens zur rechtlichen Sozialisation. Auffällig ist einerseits die starke Heterogenität des rechtssoziologischen Feldes,

die in dieser Liste teils in Form von Theoriebeständen, teils in Gestalt von Themen zum Ausdruck kommt. Andererseits ist die französische Rechtssoziologie stets in außergewöhnlich starkem Maße auf den Staat ausgerichtet im Unterschied zu anglo-amerikanischen Rechtssoziologien, die entweder auf Zivilgesellschaft oder auf Rechtsprechung blicken (ebd., 278). Noreau und Arnaud sprechen deshalb von einer „republikanischen“ Rechtssoziologie in Frankreich. Diese ist im Unterschied zu anderen Traditionen gerade keine Soziologie der Norm oder des Konflikts (ebd.) und bleibt für die allgemeine Soziologie eher marginal, ebenso wie für die Rechtswissenschaften, in denen sie nicht vertreten ist und tendenziell abgelehnt wird (ebd., 281). Soweit sie theoretisch orientiert ist – gut erkennbar am Beispiel der traditions- und einflussreichen Zeitschrift „Droit et Société“ –, gelingt ihr auch kein Brückenschlag zu politischen Reformdiskursen (ebd., 282). Die Lage der französischen Rechtssoziologie jener Jahre lässt sich vor diesem Hintergrund mit der deutschen Situation vor der großen reformpolitischen Euphorie vergleichen. Die Rechtssoziologie befindet sich wissenschaftspolitisch im Wartestand und ist intern durch hohe Heterogenität gekennzeichnet.

Knapp zwanzig Jahre später bekräftigen Colson und Field diese Befunde (Colson und Field 2016). Die Rechtswissenschaften sind trotz historisch weit zurückreichenden Austauschs zwischen den Fächern durch eine fundamentale Abwehr der Soziologie in der Jurisprudenz gekennzeichnet. Ursachen dafür sind unter anderem im zentralistischen, machtförmig organisierten Aufbau der Fakultäten zu suchen (Colson und Field 2016, 292 ff., 296 ff.). Anzeichen für eine Veränderung innerhalb der Jurisprudenz sind auch Mitte der 2010er Jahre noch dünn gesät (ebd., 300 ff.). Außerhalb der Rechtswissenschaft haben Politikwissenschaft und Ökonomie an Bedeutung gewonnen. Colson und Field schlagen am Ende vor, Foucault, Bourdieu oder Latour für die Analyse des Rechts nutzbar zu machen und münzen dies in ein abschließendes Plädoyer für mehr empirische Forschung und verstärkte interdisziplinäre Kooperation um (ebd., 309 ff.). Man erkennt unschwer, dass das für uns zentrale reflexionstheoretische Problem auch in diesen diskursiven Konstellationen hinter den traditionellen Mustern disziplinärer Selbstbeschreibung verblasst. Man sucht gangbare Wege jenseits festgefahrener Lagerkämpfe, bezieht in diesem Sinne also eine „pragmatische“ Position.

Vergleichbares lässt sich über Belgien sagen, wo unabhängig von der grundlegenden kulturellen Dichotomie zwischen den frankophonen und flämischen Landesteilen die Orientierung an einem wenig ausgeprägten Modell der empirischen Rechtsforschung vorherrscht (Parmentier 2016) und eine Form wechselseitig indifferenter Koexistenz die interdisziplinären Beziehungen bestimmt.

Auch in Polen ist die Rechtssoziologie nach 1945 über Jahrzehnte hinweg eng mit reformpolitischen Bewegungen und Anliegen verbunden, verblasst dann aber im pragmatischen Kompromiss (vgl. Kurczewski 2001 zu den historischen Hintergründen). Sie bringt zunächst reichhaltige empirische Forschung hervor, zeichnet sich aber seit der Jahrtausendwende durch eine explizite Abkehr von der soziologischen Theorie des Rechts aus, die insbesondere mit der soziologischen Systemtheorie gleichgesetzt und kritisiert wird. So beschreibt Skapska neuere rechtssoziologische Arbeiten in Polen wie folgt: „Such studies oppose the once dominant view of law as a ‚system‘ that imposes itself upon passive functionaries and citizens. Systemic passivity has been slowly replaced by the assumption of pragmatic attitudes and by the critical evaluation of individual and collective interests, values or passions. Such a theoretical and methodological turn, reflecting a more pragmatic one in social theory, prompts one to investigate the formation and application of law as reflecting the cultural, social, and individual properties of law’s agents.“ (Skapska 2019, 496) Gleichzeitig fordert sie aber verstärkte Theoriearbeit, was in gewissem Widerspruch zum postulierten Pragmatismus steht: „dealing with the functioning of law in a society undergoing complex systemic change demands thorough description, thorough diagnosis, as well as an informed theoretical debate that would bring a brighter light to bear on transformation paths and trajectories.“ (ebd.) Die mindestens latente Spannung zwischen den beiden Postulaten – einerseits „weniger Systemtheorie“, andererseits „mehr Theorie“ (aber welche dann?) – bleibt ungelöst, man verharrt im programmatisch Allgemeinen und setzt auf Ausgleich im Forschungsalltag. Das reflexionstheoretische Modell interdisziplinärer Indifferenz (oben Abschn. 2.4.4) hat sich als Ausdrucksform des neuen Pragmatismus erkennbar durchgesetzt.

Der pragmatische Diskurs der Rechtssoziologie steht heute auch in den skandinavischen Ländern im Vordergrund, obwohl, wie bereits gesagt, zunächst die reformpolitische Variante den Ton angab, die ursprünglich durch die bahnbrechenden theoretischen Arbeiten Geigers (1947) und Auberts (Aubert et al. 1952; Aubert 1968, 1983) geprägt war. Vor allem in Schweden erlebt die Rechtssoziologie vor diesem Hintergrund des sich ausbreitenden Pragmatismus seit längerem eine institutionelle Blüte (Hydén und Wickenberg 2008). An der Universität Lund verfügt sie über ein eigenständiges Institut mit rechtssoziologischen Studiengängen und einer weltweiten Vernetzung im Feld. Bei aller akademischen Stärke stellt die Rechtssoziologie in Lund aber eine gewisse Insel in der rechtssoziologischen Theorie dar. Sie konzentriert sich praktisch ausschließlich auf Normtheorie und wahrt dabei eine spürbare Distanz zur Theorieentwicklung in der allgemeinen Soziologie (Hydén 2021; Baier 2013). Deshalb steht die Normtheorie in

gewisser Weise isoliert neben einer breiten Palette an empirischen Forschungsfeldern, die vom Rechtssystem der zentralasiatischen Republiken über Kinderrechte im globalen Süden bis hin zu Umweltzonen in schwedischen Städten reichen. Aus diesem Grund kann man behaupten, dass auch in Schweden vor allem die „pragmatischen“ Aspekte einer hybriden Mischung von Themen, Topoi und Forschungsmethoden in den Vordergrund treten und die interdisziplinäre Indifferenz den Ton angibt.

In Deutschland erscheint dieser Diskurs, wie wir ausführlich diskutiert haben, in Gestalt der „empirischen“ oder „interdisziplinären Rechtsforschung“ beziehungsweise unter dem Titel „Recht und Gesellschaft“, was an der Umbenennung der Vereinigung für Rechtssoziologie im Jahr 2010 ebenso deutlich wurde, wie in der Benennung des Integrative Research Institute Law & Society an der Humboldt-Universität zu Berlin (bis 2019 „Institut für interdisziplinäre Rechtsforschung“) und an entsprechenden programmatischen Beiträgen (vgl. oben Abschn. 5.3.3).

Man erkennt dieselbe Entwicklung auch in bestimmten diskursiven Strömungen in Großbritannien bis etwa zur Jahrtausendwende. Die Rechtssoziologie im Vereinigten Königreich war lange von einer Konkurrenz zwischen soziologischer Theorie des Rechts (Sociology of Law) und empirischer Rechtsforschung (socio-legal studies) geprägt. Erstere widmet sich der wissenschaftlichen Beschreibung der Rolle des Rechts in der Gesellschaft, ist bisweilen von Begriffsarbeit und Bezügen zur Philosophie geprägt und insofern für viele schwierig im Zugang. Sie wird erst in jüngerer Zeit wieder aufgegriffen (siehe zum Beispiel Thornhill 2016). Der empirischen Rechtsforschung mangelt es hingegen an einer solchen theoretischen Erschließung des Feldes, weshalb schon früh die Forderung nach Konzepten laut geworden war, welche diese Kluft überwinden konnten (Campbell und Wiles 1976). Der – meist engagierten, sozial-ingenieurialen – empirischen Rechtsforschung steht im Falle Großbritanniens lange Zeit eine rechtssoziologische Theorie gegenüber, die über weite Strecken direkt an marxistische Traditionen anknüpft. In einer Kritik an Campbell und Wiles, in welcher er zugleich den Stand der Rechtssoziologie in Großbritannien Revue passieren lässt, vertritt Max Travers (Travers 2001) die Auffassung, die empirische Rechtsforschung habe allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz keine substantielle Verbindung zu soziologischen Theoriebeständen aufbauen können, weshalb das Versprechen einer genuinen Rechtssoziologie insgesamt unerfüllt geblieben sei: „... what often passes for sociology of law these days is not really sociology at all ...“ (Travers 2001, 30). Zum einen stehe die britische Rechtssoziologie in zu großer Nähe zur Kritischen Jurisprudenz, die oft soziologiefern operiere.

Zum anderen verfüge sie nicht über einen breiten Kanon an soziologischen Theorien (ebd., 32). Entwicklungen in Ethnomethodologie und Konversationsanalyse (Robert Dingwall, Maxwell Atkinson, Paul Drew) versprechen demgegenüber Fortschritte in der Rechtssoziologie und in der empirischen Forschung, ebenso wie seine eigenen Arbeiten auf den Gebieten der Ethnomethodologie und des symbolischen Interaktionismus (ebd., 33). Die nur schwache Wirkung dieser Bemühungen in der britischen Rechtssoziologie führt Travers auf zwei Ursachen zurück, erstens auf das britische Misstrauen gegenüber Theorie und zweitens auf die institutionelle Kluft zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften (ebd., 34). Travers, dessen erklärte Absicht es ist, die Rechtssoziologie stärker soziologisch auszurichten („Putting Sociology Back into the Sociology of Law“, Travers 1993), formuliert allerdings selbst keine rechtssoziologische Reflexionstheorie, die eine derartige Entwicklung ermöglichen könnte. Vielmehr münden seine Überlegungen in die theoretisch wenig befriedigende, vage Forderung nach einer Synthese beider Zweige der Rechtssoziologie: „... the only way forward for law and society research in Britain is still *some kind of convergence* between the two fields, so that socio-legal studies become more theoretical, and sociology of law turns away from the attractions of philosophical jurisprudence and again engages in empirical research.“ (ebd., 36, Hervorh. von mir, A.B.). Das kommt reflexionstheoretisch kaum über Parsons' Bemerkungen zum Thema Soziologie und Recht hinaus und bildet in tatsächlicher Hinsicht nur ein beziehungsloses Nebeneinander der Perspektiven ab. Im Ergebnis verkörpert dieser weit verbreitete pragmatische Diskurs das reflexionstheoretische Konzept einer indifferenten, mehr oder weniger resonanzlosen Koexistenz zwischen den Disziplinen.

6.1.3 Rechtssoziologische Theorie und Kritik – Neue Ansätze

Die Konfiguration dieser beiden Diskurse – Reformpolitik und neuer Pragmatismus – bildet auf weltgesellschaftlicher Ebene in groben Zügen eine Situation ab, wie sie im Deutschland der 1970er Jahre zu beobachten war, als die Systemtheorie sich im Hinblick auf das reflexionstheoretische Trilemma aus der Rechtssoziologie zurückgezogen hatte. Im Unterschied dazu bilden sich auf der globalen Ebene seit einiger Zeit neue Diskurse. Stärkeres Interesse an soziologischer Theorie formuliert heute ein rechtssoziologischer Diskurs, der sich in gleicher Weise wie die pragmatischen Positionen vom Marxismus der 1960er und 1970er Jahre abgewendet hat, dabei allerdings den Anspruch auf eine soziologische Theorie des Rechts weiterträgt. An diesem Punkt stößt unsere Analyse auf Strukturen interdisziplinärer Reflexion, die über die bislang geschildert diskursive

Konfiguration hinausweisen und sich in zunehmendem Maße einem symmetrischen Verhältnis von Autonomie und Praxis nähern. Es mehren sich mit anderen Worten die Hinweise auf responsive Reflexion. Die Betonung in diesem Diskurs liegt auf der soziologischen Theorie, gepaart mit einer aus den rechtssoziologischen Wurzeln schöpfenden kritischen Haltung. Weltweit beobachtet man in den letzten Jahrzehnten eine beachtliche rechtssoziologische Theorieproduktion in unterschiedlichen Zusammenhängen. Das betrifft nicht nur stark rechtstheoretisch und -philosophisch ausgerichtete Arbeiten (z. B. Příbaň 2007, 2017), sondern auch mikrosoziologische Studien (Scheffer 2016; Lange 2010), Systemtheorie oder Verfassungssoziologie, um nur einige zu erwähnen. Diese Strömungen reichen teils weit zurück in die Entwicklung des Feldes. Sie verbinden sich seit einiger Zeit mit starker Orientierung an der soziologischen Systemtheorie. Eine solche diskursive Wendung scheint sich vor allem in Situationen einzustellen, in denen wohlfahrtsstaatliche Strukturen noch ausbaufähig sind. Das befördert zunächst eine kritische Rechtssoziologie. Diese fällt in den sogleich zu beschreibenden Fällen aber nicht in engagierte Wissenschaft zurück, sondern bemüht sich um eine Integration der kritischen Perspektive in soziologische Theorie, reagiert damit also auf Defizite sowohl reformpolitischer als auch pragmatischer Modelle und sieht sich veranlasst, über Praxis neu nachzudenken. Bisweilen korrespondiert diese kritische empirische Rechtsforschung mit einer intensivierten Theorieproduktion. Dabei sind marxistische Strömungen in einigen Weltregionen noch präsent, zum Teil treten aber auch neue Einflüsse, etwa aus den Theorien Bourdieus oder Foucaults hinzu, in jüngerer Zeit vor allem aber auch ein stärkeres Interesse an der soziologischen Systemtheorie.

So kann man etwa Spannungen zwischen den reformpolitischen und pragmatischen Diskursen einerseits und einer stärker auf die soziologische Theorie hin orientierten Position andererseits erneut am Beispiel Großbritanniens als Reaktion auf eine konservative Wende im Wohlfahrtsstaat (Borchert 1995) studieren. Für die, wie eben erwähnt, von der empirischen Rechtsforschung kritisierte theoretische Rechtssoziologie steht jedenfalls zeitweilig Roger Cotterrell, der sich neben anderen Autoren wie David Nelken (Nelken 2009), Richard Nobles und David Schiff (Nobles und Schiff 2012, 2016) ab Ende der 1970er Jahre zu einer wichtigen Stimme der Rechtssoziologie entwickelt und phasenweise eine modernisierte Variante der kritischen, marxistischen Rechtstheorie vertritt, wenngleich dieser Aspekt in den jüngeren Werken zugunsten einer breiteren soziologischen Orientierung („law and community“ approach) etwas in den Hintergrund rückt (vgl. Cotterrell 1992, 2006, 2018). In der Soziologie allgemein bleibt er aber trotz seiner großen Verdienste um die rechtssoziologische Theorie über Großbritannien

hinaus ohne weitreichenden Einfluss. Auf eine kurze Kontroverse zwischen Cotterrell und Nelken über responsive Konzepte von Rechtssoziologie kommen wir im nächsten Abschnitt zu sprechen. Sie ist für unsere Argumentation instruktiv und weist auf Entwicklungsmöglichkeiten hin.

Ebenfalls durch eine kritische Perspektive gekennzeichnet ist die Lage zum Beispiel auch in Portugal, wo die Rechtssoziologie im so genannten rudimentären Wohlfahrtsstaat bis heute nur schwache institutionelle Strukturen hat ausbilden können. Umso ausgeprägter ist die Theorieproduktion, die vor allem durch Boaventura da Sousa Santos' Arbeiten zum Rechtspluralismus (de Sousa Santos 2018), zum Recht in der Weltgesellschaft („interlegality“, Sousa Santos 2002, 437) und der Rolle der „Semi-Peripherie“ beeinflusst ist (de Sousa Santos 1985, vgl. auch Guibentif 2014), die in der Tradition kritischer bzw. marxistischer Rechtssoziologie stehen und insbesondere in Lateinamerika, aber auch darüber hinaus Einfluss entfaltet haben. Dort mischen sie sich, wie auch andernorts seit einiger Zeit mit einer starken Rezeption der systemtheoretischen Rechtssoziologie, die im Sinne einer kritischen Theorie der Gesellschaft interpretiert wird. Sie tritt heute vor allem vor dem Hintergrund einer neuen soziologischen Jurisprudenz in Erscheinung. Man beachte in diesem Zusammenhang neuerdings etwa Vestena (2022), die in ihrer Arbeit über Formen kollektiver Mobilisierung von Recht am Beispiel der Anti-Austeritäts-Bewegung in Portugal den engagierten und explizit parteilichen Blick, die Parteinahme für bestimmte politische Akteure mit theoretischer Kombination aus Bewegungsforschung und Rechtssoziologie zu einer kritischen Rechtstheorie (dazu Buckel 2007) verbindet. Dieser Fall verkörpert deshalb mehr als nur eine engagierte Wissenschaft, denn der Text verfolgt vielmehr den Gedanken einer kritischen rechtssoziologischen Theorie, darin vergleichbar den Forschungen zur Bankenkrise oder zur Sozialpolitik, wie sie etwa am Instituto Superior de Ciências do Trabalho e da Empresa (ISCTE) in Lissabon durchgeführt werden.

Einen südeuropäischen Wohlfahrtsstaat mit konservativen Zügen verkörpert Italien, wo die institutionelle Entwicklung der Rechtssoziologie ähnlich wie in Deutschland verläuft. In theoretischer Hinsicht sind die 1960er Jahre thematisch und konzeptionell geprägt durch den Re-Import der Rechtssoziologie, vor allem durch Renato Treves, der nach der Rückkehr aus seinem von den Faschisten erzwungenen Exil in Argentinien nicht nur das Research Committee on the Sociology of Law der ISA mitbegründet, sondern vor allem eine junge Generation von Soziologen mit der Gründergeneration des Feldes in Kontakt bringt (Ferrari und Ronfani 2001, 64). Ähnlich wie andernorts sind die 1960er Jahre vom Geist der sozialreformerischen empirischen Rechtsforschung im Sinne der sozialingenieurialen Rechtssoziologie bestimmt, was auch in Italien zu Kritik seitens

einer an Theorie interessierten Rechtssoziologie führt. Diese richtet sich damals allerdings nahezu ausschließlich an Parsons aus, wofür sie als struktur-konservativ abgelehnt wird (ebd., 65 f.). Der Marxismus bestimmt auch hier auf Seiten der kritischen soziologischen Theorie das Bild. Im Unterschied zu den zuvor genannten Rechtssoziologien der USA, Großbritanniens und Frankreichs beginnt in Italien allerdings Mitte der 1970er Jahre eine breit ausgreifende Beschäftigung mit Luhmanns Arbeiten (Febbrajo 1975; De Giorgi 1979, Luhmann und De Giorgi 1992), dessen rechtssoziologisches Werk im Laufe der Zeit zum meistdiskutierten und am stärksten umstrittenen in Italien wird (Ferrari und Ronfani 2001, 65 f.): „no other country has experienced the same kind of passion – nor a true fashion – for the thought of the German scholar and, at the same time, of sharp theoretical divide in sociology and, especially sociology of law.“ (ebd., 65). Die aus den anderen Fällen bekannte Kluft zwischen soziologischer Theorie und empirischer Sozialforschung bestimmt auch hier die semantische Oberfläche des Disputs, wozu insbesondere, wie wir am deutschen Beispiel bereits mit hinreichender Deutlichkeit gesehen haben, die Luhmannsche Zurückhaltung gegenüber reflexionstheoretischen Praxisdiskursen beiträgt. Seit Ende der 1980er Jahre ist der Ton zwischen den Lagern versöhnlicher und auch die italienische Rechtssoziologie wird durch eine Art pragmatischen Eklektizismus und Synkretismus geprägt (ebd., 66 ff.). Aus der Nähe zur Tagespolitik zieht sich die Rechtssoziologie dabei zurück (ebd., 68 ff.), um sich stärker reformpolitischen Fragestellungen, beispielsweise Menschenrechten, technologischem Wandel oder der Immigration zu zuwenden. In jüngerer Zeit allerdings treten über die Luhmann-Rezeption theoretische Interessen wieder in den Vordergrund, beispielsweise im Zusammenhang mit Fragen der Verfassungssoziologie (Febbrajo und Teubner 1992; Febbrajo und Corsi 2016).

Eine vergleichbare Erneuerung der rechtssoziologischen Theorie beobachtet man auch in Dänemark seit der Jahrtausendwende. Hier macht sich – nachdem lange Zeit Arbeiten zu Rechtsprofessionen (Aubert 1983; Bertilsson 1996, s. o.), zur Institutionalisierung Europäischen Rechts (Madsen 2011, 2014) oder zur Kriminologie vorherrschten – (Hammerslev und Madsen 2014, 408 f.), inzwischen ein starker Einfluss französischer Soziologie bemerkbar. Bourdieu (z. B. Hammerslev 2013), Foucault, Latour oder Boltanski werden rezipiert, aber auch Luhmanns Schriften stoßen auf Interesse (vgl. Hammerslev und Madsen 2014, 404 ff.). Die zeitgenössische Rechtssoziologie in Dänemark ist deshalb in besonders starkem Maße in einen soziologischen Bezugsrahmen eingebettet: „There is a perceptible difference between the applied – often action-oriented – scientific approach that took hold in the 1970 s and the outlined contemporary Danish

scholarship, which in many cases is more oriented towards basic science problems and general sociology“ (Hammerslev und Madsen 2014, 410).

Die knappen Hinweise zeigen bereits, dass die neuen Ansätze kritischer rechtssoziologischer Theorie einen transnationalen, über einzelne Staaten hinaus reichenden Charakter aufweisen. Zwar kann man sie zum einen in gewisser Hinsicht sicherlich auch als Resultate nationalstaatlicher Bedingungen interpretieren, insbesondere der jeweiligen Ausprägung wohlfahrtsstaatlicher Strukturen. Das lässt sich an den reformpolitischen Diskursen der Rechtssoziologie gut belegen. Zum anderen bilden sich kritische Ansätze, wie deutlich zu erkennen war, insbesondere auch als Reaktion auf die Engpässe der traditionellen Diskurse, also der engagierten Rechtssoziologie und des Pragmatismus. Heute erkennen wir weltweit im Kontrast zu den 1970er Jahren stärker konstruktive Ansätze, etwa in feministischen, kultursoziologischen und systemtheoretischen Diskursen der Rechtssoziologie. Globalen Charakter haben insbesondere feministische Strömungen, die ausnahmslos mit kritischem Anspruch auftreten, allerdings insgesamt noch wenig Bodenhaftung in der allgemeinen soziologischen Theorie haben. Sie sprechen mit anderen Worten zentrale gesellschaftspolitische Themen an, analysieren deren rechtliche Grundlagen oder ihre rechtspolitische Bedeutung, gelangen darüber hinaus jedoch kaum zu umfassenden theoretischen Begrifflichkeiten, die in vergleichbarer Weise wie Feld-, Diskurs-, Handlungs- oder Systemtheorien mindestens den Anspruch erheben könnten, soziale Phänomene allgemein und sachhaltig erfassen zu können. Als Grundbegriff dieses feministischen Diskurses kann das Konzept der „Alterität“ gelten, das Simone de Beauvoir (1949) als generelle Kategorie in die gesellschaftspolitische Debatte einbrachte und an das etwa Judith Butler in der Soziologie anknüpft (Butler 1990). Aus einer poststrukturalistischen Perspektive verbindet unter anderem Donna Haraway Gender-Theorien mit Wissenschafts- und Technologiestudien. Sie betont die Bedeutung von situiertem Wissen (Haraway 1988), von Andersartigkeit, Differenz und Spezifität (Haraway 2003). In der Rechtstheorie wird vor diesem Hintergrund die Diskussion über geschlechtsspezifische Ungleichheiten unter Begriffen wie „feministische Rechtstheorie“, „feministische Rechtswissenschaft“, „Legal Gender Studies“ oder „Gender Law“ geführt (Berger und Purth 2017; Büchler und Cottier 2012; Elsuni 2006; Baer 2011, 146–152.). Generell geht es in den Anfängen des feministischen Rechtsdenkens um die Kritik sozialer Ungleichheit, welche auf die Überwindung der männlichen Dominanz abzielt. Geschlechterquoten, affirmative action, Grundrechte und spezifischer Schutz für Frauen sind damals die zentralen Themen. Nachdem diese Ansätze als „essentialistisch“ kritisiert wurden, treten in der Folge differenztheoretische Konzepte in

den Vordergrund, etwa als Analytik der Macht (MacKinnon (1989). Die postmoderne feministische Rechtstheorie schließlich (Maihofer (1995) analysiert unter Rückgriff auf Butler die soziale Ordnung als Konstrukt und verweist auf eine Realität jenseits des binären Geschlechterkonzepts (Plett 2007) sowie auf Geschlecht, Rasse und Intersektionalität (Crenshaw (1993), die sich explizit auf das Konzept der „Alterität“ (Kapur 2018) bezieht, das in verwandter Form auch unter der Bezeichnung „Diversität“ diskutiert wird (vgl. dazu Bora 2019). Die Ursprünge dieses Begriffs sind in den Protestbewegungen der 1960er Jahre in den USA zu finden, in der Bürgerrechts- und der Frauenbewegung, die für einen gleichen Zugang zu Bildung, Arbeit und Lebenschancen kämpften. Das Konzept der Diversität wird heute in einer Vielzahl von Politikfeldern verwendet. Es gibt jedoch keine soziologische Theorie, die den Begriff grundlagentheoretisch ausbaut.

Aspekte wie Alterität oder Diversität verweisen also auf sekundäre soziale Unterscheidungen jenseits funktionaler Differenzierung. Insofern erfordern sie als Grundlage eine umfassende Gesellschaftstheorie, die elaborierte Konzepte der Kommunikation oder des Handelns, der sozialen Strukturen und der historischen sozialen Entwicklung vorsieht. In dieser Hinsicht beziehen sich viele der erwähnten Ansätze implizit oder explizit auf (neo-)marxistische Konzepte, mit allen ihnen innewohnenden theoretischen Problemen. Es fällt ihnen häufig schwer, sich von der Position einer politischen Haltung zu emanzipieren und eine kohärente und aussagekräftige soziologische Theorie zu entwickeln. Feministische Ansätze bleiben trotz ihrer unbestreitbaren politischen und praktischen Relevanz in Bezug auf die soziologische Theorie in derselben Position, nämlich als „engagierte“, kritische Soziologie, deren theoretische Potenziale noch eher der soziologischen Fundierung bedürfen.

In dem letztgenannten Aspekt zeigen sich gewisse Verwandtschaften zu kultursoziologischen Ansätzen der Rechtssoziologie (vgl. Sarat und Simon 2003; Gephart 2006; Witte und Bucholz 2017), die *cum grano salis* ebenfalls nicht über ein ausreichend präzises Begriffsrepertoire verfügen, um die Reichhaltigkeit rechtlicher Phänomene sachangemessen abbilden zu können (vgl. dazu bereits die Kontroverse zwischen Rasehorn, Rottleuthner und Blankenburg in der *ZfRSoz* 1986). Denn der Begriff Kultur ist in der soziologischen Theorie nach wie vor unterbestimmt. Daran ändern inzwischen zahlreiche prominente Texte wenig (Moebius 2012; Reckwitz 2008; Wohlrab-Saar 2010). In seiner kritischen Analyse der Kultursoziologie deutet Dirk Baecker (2000) den Begriff der Kultur als eine Semantik zweiter Ordnung, die – im Gegensatz zu Politik, Wirtschaft oder Recht – der Gesellschaft Alternativen zu sich selbst bietet. Im Vergleich „kultureller“ Differenzen kann die Gesellschaft andere Ordnungsformen und Wege zur Überwindung bestehender Verhältnisse erkennen. Es geht also weniger um einen

gegenstandstheoretischen Grundbegriff der Soziologie als um eine Form gesellschaftlicher Selbstbeobachtung, die vor allem Vergleiche anregt. Das ist vor allem auch dort deutlich zu erkennen, wo Rechtstheorie, Rechtssoziologie und insbesondere die Rechtsvergleichung von „Rechtskulturen“ sprechen (Friedman 1969; Cotterrell 2006; Nelken 2004; Gephart und Witte 2017). Baecker zeigt auch die Unschärfe des Begriffs als *tertium comparationis*, der trotz aller Versuche, eine Kulturtheorie der Gesellschaft zu formulieren, bis heute keine präzise Definition hat. Vielmehr dient er als Indikator für die überraschte Wahrnehmung von Differenzen, das Erstaunen über ungewohnte Praktiken anderswo, das heißt in einer anderen Kultur. Als solcher hat er auch in der Rechtssoziologie sehr instruktive vergleichende Beobachtungen angeregt (siehe zum Beispiel Guibentif 1989; Cotterrell 2006, darin Kap. 6; Nelken 2010). Er setzt dazu im Einzelfall aber eine Soziologie des Rechts bereits voraus, welche über die erforderlichen Konzepte der Norm, des Rechts, des Verfahrens, der Rechtsdogmatik oder der Positivierung verfügt, um nur einige relevante Aspekte zu nennen. Erst auf der Grundlage solcher rechtssoziologischer Theoriebildung lässt sich sachhaltig (rechts-) kulturvergleichend arbeiten. Diese Bedingungen erfüllen die kultursoziologischen Ansätze der Rechtssoziologie oftmals nicht (siehe dazu auch Röhl 2012, § 15). Dennoch manifestiert sich in ihnen auf globaler Ebene ein einflussreicher Diskurs, der sich als weithin anschlussfähig erwiesen hat – ob trotz oder wegen seiner begrifflichen Vagheit, sei dahingestellt.

Eine weltweite Erneuerung der Rechtssoziologie, die mit den feministischen und kultursoziologischen Strömungen in dieser Hinsicht vergleichbar ist, beobachten wir seit einiger Zeit überall dort, wo Luhmanns Werk aufgegriffen und – auch in dem hier vertretenen Sinne – weiterentwickelt wird. Zwar haben seine rechtssoziologischen Schriften seit den 1970er Jahren in der Rechtswissenschaft viele irritierte und ablehnende Reaktionen hervorgerufen. Dabei spielte eine gewisse Schiefelage in der Luhmann-Rezeption sicherlich eine Rolle, der Umstand nämlich, dass eine generelle Fokussierung der Debatte auf gesellschaftliche Teilsysteme – die weder in der Systematik der Theorie begründet noch von Luhmann beabsichtigt war – zu einer Hypostasierung der Funktionssysteme bei der Interpretation der Theorie führte. Viele Rezipienten hielten die gesellschaftstheoretische Analyse für die einzige Botschaft, selbst in den Fällen, in denen Luhmann eindeutig Interaktionssysteme oder Organisationen behandelte (vgl. etwa Deflem 2008, 162–180). Dies gilt auch für die von Luhmann deutlich kritisierte Überstilisierung des Begriffs „Autopoiesis“ in vielen Lesarten (Luhmann und Guibentif 2000, 233). Sein Artikel „Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen“ (Luhmann 1981, 53–72) wurde offenbar von einer breiten Leserschaft kaum rezipiert. Darüber hinaus ist das Recht als Programm der

organisatorischen Entscheidungsfindung auch bei Luhmann nicht zu einem prominenten Thema geworden, obwohl es in der Rechtssoziologie von besonderem Interesse ist (vgl. Band 2, Kap. 10). Auch hat sich zeitweilig im Kontrast zu den oben genannten Tendenzen und unabhängig von gewichtigen Stimmen und Zentren rechtssoziologischer Theoriebildung und Forschung eine gewisse neue Luhmann-Orthodoxie entwickelt. Dabei bildete sich an einigen Stellen (King 1993, 2006, 2009; King und Schütz 1994) eine Form der Klassikerpflege, die Luhmann selbst fernlag, der bekanntlich meinte, dass sich eine solche Rezeption „in Ermangelung von Daten mit den Klassikern des Faches beschäftigt. Teils blank vom vielen Anfassen, teils schwarz vom Rauch der vielen Opferkerzen verlangen sie geradezu nach Restauration und bieten so die Möglichkeit, in immer neuen Entdeckungszügen nachzuweisen, daß die Klassiker mehr gewußt haben, als man heute weiß, daß sie gewußt haben.“ (Luhmann 1992, 69 f.) Die von den genannten Kreisen betriebene strenge Luhmann-Exegese bildet deshalb kaum mehr als den jeweiligen Stand von dessen Arbeiten ab. Zu den uns interessierenden Problemen der rechtssoziologischen Reflexionstheorie trägt diese Form der Klassikerpflege nicht unmittelbar bei (so auch Paterson 2009, 568 ff.).

Im Unterschied zu dieser konservierenden Rezeption in der Luhmann-Orthodoxie hat sich aber weltweit – und das ist für unsere Argumentation von größerer Bedeutung – eine beachtliche Zahl von Arbeiten mit der Übernahme und Weiterentwicklung der Theorie befasst. Dazu zählen etwa in der englischen Rechtssoziologie, um einige Beispiele zu erwähnen, Arbeiten von Andreas Philippopoulos-Mihalopoulos (2010; Philippopoulos-Mihalopoulos und Webb 2015), Richard Nobles und David Schiff (2013), Hans-Georg-Moeller (2006) oder Chris Thornhill (2018). Thornhill geht sogar so weit, Demokratietheorie allgemein aus der Rechtssoziologie heraus zu begründen und dafür in vieler Hinsicht die Systemtheorie zu bemühen (Thornhill 2018). Demokratische Strukturen im Nationalstaat, so argumentiert er, seien erst über die Konstitution von Menschen- und Bürgerrechten auf globaler Ebene entstanden. Demokratie sei insofern eine Konstruktion des Rechtssystems („a construction of the legal system“, ebd., 501). Im deutschsprachigen Raum haben eine ganze Reihe jüngerer Rechtstheoretiker Beiträge zur Form- und Rechtstheorie geleistet, auf die wir im nächsten Abschnitt zurückkommen werden. Gleiches gilt international für die in jüngerer Zeit zahlreichen Arbeiten zur Verfassungssoziologie (Sand 2008; Kjaer 2014, 2018, 2020; Thornhill 2011; Teubner 2012; Nobles und Schiff 2015; Příbaň 2015). Daneben gibt es ebenfalls weltweit eine Reihe von empirischen Studien, die sich durch eine theoretische Orientierung auszeichnen, in der einen oder anderen Weise auf Luhmanns Rechtssoziologie zurückgreifen und teilweise versuchen, sie weiterzuentwickeln. Als Belege kann man neben den genannten

Arbeiten zum Familienrecht (Sargent 2015; Newnham 2015), zur Verfahrenssoziologie (Bora 1999; Bora und Hausendorf 2010), zur Lerntheorie des Rechts (Mölders 2011), zum Investigativ-Journalismus (Mölders 2015) oder zum Internationalen Strafrecht (de Vries 2022) heranziehen, um erneut nur einige willkürlich ausgewählte Beispiele zu nennen.

Konturen einer praxisreflexiven, die „Insassenperspektive“ integrierenden Theorie sind also in der rechtssoziologischen Forschung erkennbar. Aus empirischen Analysen gewonnene rechtspolitische Empfehlungen der systemtheoretischen Rechtssoziologie (vgl. Bora 1999) weisen, wie Dammann bemerkt hat (Dammann 2000, 492 f.), auf die reflexionstheoretischen Verwendbarkeit der Luhmannschen Konzepte hin. Ein ebenfalls etwas differenzierteres Bild, als man es aus etlichen rechtssoziologischen Texten Luhmanns gewinnen kann, zeichnet auch Alex Ziegert (2000). Er fragt, wie die Universaltheorie in die Rechtspraxis in Gestalt der Jurisprudenz Eingang finden kann, die durch eine große Vielfalt sich gegeneinander ebenso wie nach außen abschottender Reflexionstheorien gekennzeichnet ist. Luhmann überbrücke alle diese Differenzen in einem radikalen Sinne, so Ziegert. Er transferiere die Theorie des „lebenden Rechts“ (Ehrlich) in die Theorie komplexer, autopoietischer Systeme (Ziegert 2000, 110). Dabei klammere er die Möglichkeit empirischer Forschung gerade nicht aus, sondern biete ihr präzisere Begriffe als die bisherigen Reflexionstheorien. Gerade deswegen sei die Systemtheorie „robust“ (ebd.) Ziegert nutzt dann die Zentrum-Peripherie-Unterscheidung, um Reflexionstheorie zu diskutieren: Im Zentrum liegen juristische Rechtstheorien, Methodenlehren, Argumentationstheorien usw. Reflexionstheorien in Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung usw. gehören dagegen in die Peripherie des globalen, offenen und akademischen Kommunizierens über Recht (ebd., 113). Alle diese Diskurse nehmen jedoch nicht die soziologische Universaltheorie als ganze in sich auf, sondern rezipieren sie eklektizistisch (ebd., 124). Ziegert zieht daraus den Schluss einer sich gewissermaßen verdichtenden Rezeption, die in eine (mit Geigers Worten) „Befreiung aus der Knechtschaft der Ideologien und Systeme“ durch die präzise Begriffsbildung und Beobachtungsmöglichkeit der Systemtheorie münden werde (ebd., 126).

Seit der Jahrtausendwende lassen sich schließlich nicht nur in den europäischen Rechtssoziologien, sondern vor allem in der so genannten „Peripherie“ der Weltgesellschaft neue Ansätze der rechtssoziologischen Theoriebildung mit teilweise explizitem kritischem Anspruch und auch mit Bezügen zur Systemtheorie erkennen. Der Peripherie-Begriff ist aus guten Gründen nicht unumstritten, da er den Verdacht einer eurozentrischen Positionierung weckt. Er wird hier deshalb nur unter dem Vorbehalt verwendet, dass damit eine im Feld selbst gepflegte

Semantik aufgegriffen wird. Marcelo Neves spricht mit Blick auf Lateinamerika von „peripherer Moderne“ (Neves 2006). Damit meint er, „dass es in verschiedenen staatlich begrenzten Regionen („peripheren Ländern“) weder eine adäquate Realisierung der Systemautonomie nach dem Prinzip der funktionalen Differenzierung noch die Verwirklichung der Bürgerrechte (citizenship) als Institution der sozialen Inklusion gegeben hat, die als Merkmale anderer staatlich organisierter Regionen („zentrischer Länder“) gelten. In diesem Sinne definiere ich die periphere Moderne als negative Moderne“ (ebd., 257, siehe auch Mascareño 2010, 349). Im Anschluss an diese und vergleichbare Positionen setzen wir den Begriff hier ein, um vor allem Entwicklungen in der lateinamerikanischen Rechtssoziologie zu beschreiben.

In Lateinamerika hat sich eine vergleichsweise gut institutionalisierte, theoretisch breit informierte und politisch stark engagierte Rechtssoziologie entwickelt, die an juristischen Fachbereichen angesiedelt ist, aber in starkem Maße soziologische Theorie produziert. Das gilt nicht nur für Mexico, wo Javier Torres Nafarrate seit Jahrzehnten nicht nur der wichtigste Übersetzer von Luhmanns Werk ins Spanische, sondern auch mit eigenen Beiträgen zur soziologischen Systemtheorie vertreten ist (Torres Nafarrate 2004; Mansilla und Torres Nafarrate 2008). In gleicher Weise hat sich die Rechtssoziologie in Chile profiliert (Mascareño 2010, 2014), ebenso auch in Argentinien (Birle et al. 2012; Dewey 2012). Besonders in Brasilien ist das Interesse für die Entwicklung rechtssoziologischer Theorie und vor allem der Systemtheorie schon lange sehr ausgeprägt. Das Land weist überdies eine gut ausgebaute und organisierte rechtssoziologische Infrastruktur auf. Das Feld ist institutionell vor allem an juristischen Fakultäten des ganzen Landes gut vertreten. Die wissenschaftliche Selbstorganisation in der Brasilianischen Vereinigung für Rechtssoziologie „Associação Brasileira de Pesquisadores em Sociologia do Direito“ (ABraSD) mit einem eigenen Journal („Revista Brasileira de Sociologia do Direito“) erlaubt es, eine größere Zahl von Tagungen und Kongressen auf nationaler und internationaler Ebene abzuhalten, die in aller Regel gut besucht sind. Die nationale Forschungsförderung „Coordenação de Aperfeiçoamento de Pessoal de Nível Superior“ (CAPES) gewährt Stipendien auch für rechtssoziologische Projekte im In- und Ausland.

An der Lage in Brasilien fällt insbesondere das große Interesse an europäischen Traditionen des Rechtsdenkens und der (Rechts-)Soziologie auf. Die Rechtssoziologie wird Anfang der 1960er Jahre als akademisches Teilgebiet zunächst und schwerpunktmäßig an Rechtsfakultäten institutionalisiert (Schwartz und da Costa 2021, 55 ff., zum Folgenden Justo und Singer 2001, 10 f.). Seit 1963 existiert ein Graduiertenprogramm an der Universidade Federal de Pernambuco UFPE in Recife, angeregt durch Claudio Souto, einen in Bielefeld promovierten

Soziologen (Schwartz und da Costa 2021, 59), dem zahlreiche andere folgten, etwa in Brasília und Rio de Janeiro (Arnaud 2017). In den 1970er Jahren ist die Rechtssoziologie Pflichtfach an allen juristischen Fakultäten. Diese Entwicklung bricht – anders als in den zuvor geschilderten Fällen – mit der Militärdiktatur ab. Nach deren Ende erstarkt das Feld nicht nur akademisch, sondern auch mit Blick auf die Politikberatung.

In der Rechtssoziologie rezipiert man in Brasilien seit jeher Kelsens Rechts- und Normtheorie sehr stark, aber in gleicher Weise die kontinentaleuropäische und US-amerikanische Rechtssoziologie. Großen Einfluss entfalten über lange Zeit Boaventura de Sousa Santos, ein Soziologe mit juristischem Studium, und André-Jean Arnaud, Jurist, Directeur de recherche am CNRS (Paris) und Gründungsdirektor des International Institute for the Sociology of Law (IISL) in Oñati. Später wird in zunehmendem Maße Niklas Luhmann rezipiert, der das Land mehrfach bereist hat. Seine Überlegungen zu Inklusion und Exklusion sind unter anderem durch Besuche in brasilianischen Favelas beeinflusst. Das hinterlässt umgekehrt Spuren in der brasilianischen Rechtssoziologie. Tagungen und Seminare zu Luhmanns Rechtssoziologie finden großen Zulauf. Dazu zählen mehrere Veranstaltungen an der UFPE in den 2010er Jahren oder auch eine Seminarreihe zu Luhmanns Systemtheorie als empirischem Forschungsprogramm der Rechtssoziologie („Repensando Luhmann e a pesquisa sociojurídica: uma agenda empírica para a teoria dos sistemas sociais?“) im Jahr 2019 an der Rechtsfakultät der Universidade de São Paulo (USP). Ebenso beobachtet man seit geraumer Zeit eine zunehmende Zahl rechtssoziologischer Publikationen, die von der Systemtheorie beeinflusst sind, sie oftmals produktiv weiterentwickeln oder ihr Potenzial aus der kritischen Auseinandersetzung mit Luhmann schöpfen. Als ein solcher kritischer Leser Luhmanns ragt sicherlich Marcelo Neves hervor (Neves 1992, 1998, 2007, 2013, 2017). Aus seiner Kritik der Luhmannschen Weltgesellschaftstheorie hat er nicht nur, wie eben erwähnt, den Begriff der peripheren Moderne gewonnen. Darüber hinaus speist sich seine Auffassung aus dieser Kritik, dass die Konstitutionalisierungsprozesse in der Peripherie „symbolischen“ Charakter trügen, also strukturelle Defizite und Ungleichheiten überdeckten (Neves 1992, 1998). Die späteren Arbeiten zum Transkonstitutionalismus (Neves 2013, 2017) liegen auf dieser Linie einer Abgrenzung gegenüber Luhmann einerseits und einem Engagement in der weltweiten, systemtheoretisch beeinflussten Debatte zur Verfassungssoziologie andererseits. An Neves‘ Arbeiten knüpft heute eine junge Generation von Rechtssoziologen mit ausgeprägtem Interesse an Systemtheorie an. Sie arbeitet vor allem an verfassungssoziologischen Fragen (Holmes 2013; Carvalho 2016), zur Thematik von Inklusion und Exklusion (Moita 2023), aber auch zu rechtsdogmatisch motivierten Fragestellungen

(Ferreira da Fonseca 2019 zu öffentlicher Wohnungsbaufinanzierung). Insbesondere die beiden letztgenannten Arbeiten enthalten empirische Forschungen auf der Grundlage der soziologischen Systemtheorie mit ausgeprägtem Interesse an (responsiver) Theorie.

Fassen wir den kurzen Überblick bis hierher zusammen: Mit Ausnahme der USA, wo es im Grunde seit längerem keine soziologische Theorie des Rechts gibt, finden sich seit 1970 in vielen Weltregionen in Bezug auf rechtssoziologische Theorien Diskurse, wie wir sie am deutschen Fall besprochen haben. Auf dem Gebiet der soziologischen Theorie dominieren – abgesehen von wenigen Ländern, in denen die Systemtheorie bereits länger intensiv rezipiert wurde – marxistische Ansätze, bisweilen in Gestalt machttheoretischer Varianten im Bourdieuschen oder Foucaultschen Sinne, hier und da ergänzt um interaktionistische Konzepte. Sie repräsentieren damit in gewisser Weise die im fünften Kapitel angesprochenen soziologischen Theorien mit ihren je spezifischen rechtssoziologischen Stärken und Schwächen. Allerdings deuten sich seit der Jahrtausendwende Veränderungen an. Die vor allem in romanischen Ländern, mit einiger Verzögerung und mit Abstrichen auch in Großbritannien, einsetzende Luhmann-Rezeption stärkt in gewisser Weise die „Theorie-Seite“ in der Auseinandersetzung, greift aber die dahinterliegende reflexionstheoretische Problematik nur in Ansätzen auf. Der Trend ging und geht in vielen Fällen bis heute zu einem als pragmatisch deklarierten Eklektizismus und Synkretismus, in dem wir das reflexionstheoretische Modell der Indifferenz wiedererkennen. Eine stärker reflexive Theoriedebatte kommt im Kontrast dazu in zweierlei Hinsicht von den Peripherien auf die Soziologie zu, nämlich zum einen aus nichteuropäischen Regionen und zum anderen – das wird uns im nächsten Abschnitt beschäftigen – aus der (soziologischen) Jurisprudenz. Diese birgt reflexionstheoretische Potenziale auch für die Soziologie.

In den Entwicklungen der letzten Jahrzehnte schält sich damit eine Konstellation dreier Diskurse der Rechtssoziologie heraus, in denen sich einerseits die Folgen des in früheren Kapiteln beschriebenen Gründungskonflikts auf dem Feld der Rechtssoziologie erkennen lassen, andererseits aber auch neue Perspektiven sichtbar werden. Die zuletzt geschilderten Entwicklungen machen deutlich, dass sich die Diskurskonstellation im Vergleich zur Konfliktlage der 1970er Jahre verschoben hat. Der alte Konflikt lebt in Gestalt eines Diskurses der kritisch-engagierten Rechtssoziologie und eines pragmatisch-indifferenten Diskurses fort. Insofern spiegelt die globale Entwicklung Strukturmuster wider, die wir im deutschen Fall aus der rechtssoziologischen Theoriegeschichte erklärt und als reflexionstheoretisches Trilemma beschrieben hatten. Neue Perspektiven eröffnen

sich demgegenüber in Form eines wiedererstarkten Interesses an einer soziologischen Theorie des Rechts. Trotz der geschilderten Defizite ermöglicht nämlich der „neue Pragmatismus“, indem er die Konflikte zwischen empirischer und theoretischer Rechtssoziologie relativiert, einen reflexionstheoretischen Neubeginn, der in den oben vorgestellten Texten zunächst nur zaghaft zum Ausdruck kommt, zusammen mit weiteren Spuren jedoch schließlich die Konturen responsiver Interdisziplinarität deutlicher erkennen lässt. Das „pragmatische“ Arrangement macht ungeachtet unserer oben geäußerten Kritik doch zugleich den Weg für ein neues Interesse an systematischer Theoriebildung frei. Es schafft gerade *durch seine Indifferenz* Raum für Diskurse, die sich aus dem reflexionstheoretischen Trilemma zu lösen vermögen. Sie finden sich, wie im Folgenden zu zeigen ist, neben den bereits erwähnten Entwicklungen heute auch in der soziologischen Jurisprudenz, in welcher sich seit einiger Zeit die spannenden Neuerungen in der *soziologischen* Theorie des Rechts vollziehen.

6.2 Neue soziologische Jurisprudenz: Spuren responsiver Reflexionstheorie

Die oben geschilderten jüngeren Entwicklungen stellen noch keine explizite Reflexionstheorie zur Verfügung, lassen sich also keineswegs schon als Antworten auf unsere zentrale Frage nach einem viablen Konzept rechtssoziologischer Selbstbeschreibung interpretieren. Allerdings weisen sie den Weg zu soziologisch und reflexionstheoretisch fruchtbaren Ansätzen, die sich an anderer Stelle zeigen, nämlich in einer soziologischen Jurisprudenz, die heute, anders als in ihren Ursprüngen *juristische Rechtstheorie und soziologische Theorie* produktiv verbindet. Diese neuere soziologische Jurisprudenz verarbeitet soziologische Theorie unmittelbar in der juristischen Rechtstheorie. Sie rezipiert frühzeitig und nachhaltig die soziologische Systemtheorie und deren Rechtssoziologie und ist in manchen Ausprägungen mit einem kritischen Anspruch verbunden.

Während man aus den bisher analysierten Entwicklungen den Schluss ziehen könnte, die Rechtssoziologie sei – anders als vielleicht in anderen Weltregionen – für die deutschsprachige Soziologie ein verlorenes Terrain, werden nach dem Niedergang der genuin soziologischen Theorie des Rechts nun auf dem Gebiet der Jurisprudenz die Konturen einer responsiven Reflexionstheorie sichtbar, welche die in der Soziologie bislang klaffende Lücke auszufüllen im Stande sein könnte. Die Rechtssoziologie hat, wie wir gesehen haben, die Entwicklung der allgemeinen Soziologie in zugespitzter Form nachvollzogen (Bender 1994, 106). Thematische Perspektiven, welche sich seit den 1990er Jahren als Indizien

eines Neuanfangs anboten (ebd., 140), geben zu Optimismus nur teilweise Anlass, soweit die Soziologie betroffen ist. Über den Umweg der soziologischen Jurisprudenz haben sich allerdings andere inhaltliche Schwerpunkt herauskristallisiert, die responsive, symmetrische Ansätze ermöglichen und auch hervorbringen.

Deshalb soll abschließend dargelegt werden, dass in einem symmetrischen Interdisziplinaritätsverständnis schlummernde Potenziale heute in Spielarten der soziologischen Jurisprudenz zu erkennen sind, wo die soziologische Systemtheorie nicht nur in fruchtbarer Weise rezipiert, sondern – und erst darin liegt erkennbar ein symmetrisches, responsives Verhältnis – selbst weiterentwickelt wird. Anhaltspunkte für diese Vermutung ergeben sich vor allem aus den folgenden drei Gesichtspunkten.

Erstens bildete sich schon früh im Anschluss an die Debatte über Folgenorientierung im Recht das Konzept einer *responsiven Rechtsdogmatik*, das bis heute innerhalb der Jurisprudenz weiter verwendet und entwickelt wird. Es stellt nur die eine Seite unseres Verständnisses von Responsivität dar – die Seite der Rechtstheorie –, bietet sich aber als Denkfigur an, in welcher das Potenzial einer responsiven Soziologie des Rechts strukturell bereits enthalten ist (Abschn. 6.2.1). Zweitens hat sich gleichfalls aus der Folgenorientierungs-Diskussion heraus anhand der Frage nach einer Gesellschaftsgestaltung durch Recht eine tatsächlich bis in die Soziologie hinein ausstrahlende Debatte über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer mit der Systemtheorie kompatiblen *Steuerungs- und Regulierungstheorie* herausgeschält. Sie entzündet sich in den 1980er Jahren am Konzept des reflexiven Rechts wird heute von Rechtstheorie und Rechtssoziologie in neuer und anspruchsvoller Gestalt unter anderem unter dem Begriff der Irritationsgestaltung geführt. Diese setzt Responsivität voraus. (Abschn. 6.2.2). Drittens ist schließlich ein Strang *kritischer Systemtheorie des Rechts* zu beobachten, der in starkem Maße die Grundlagen der soziologischen Systemtheorie um das oben im Zusammenhang mit Habermas' Schriften angesprochen Thema der Selbstgefährdung erweitert. Hieraus könnten sich neue Ansatzpunkte für eine soziologische Analyse von Krisensymptomen moderner Gesellschaft ergeben, die gegebenenfalls auch als Grundlage „kritischer“ Rechtssoziologie dienen mögen (Abschn. 6.2.3). Vor diesem Hintergrund können im dritten Teil des Kapitels abschließend die Konturen einer responsiven Rechtssoziologie skizziert werden (Abschn. 6.3).

6.2.1 Responsive Rechtsdogmatik

Über Folgenorientierung im Recht wird seit den 1960er Jahren lebhaft diskutiert. Darauf haben wir oben (Kap. 4) im Zusammenhang mit Luhmanns „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“ bereits kurz hingewiesen. Luhmanns Position stößt damals auf breite und einhellige Ablehnung vor allem in jenen fortschrittlich gesinnten Kreisen der Jurisprudenz, die vehement für das interdisziplinäre Einheitsmodell der Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft eintreten. In diesem Zusammenhang ist Folgenorientierung eines der zentralen Merkmale des neuen Rechtsverständnisses (Adomeit 1970; Schünemann 1976; Lübbe-Wolf 1981; Hoffmann-Riem 1985, 24; Hassemer 1982, 494). Folgenabwägung ist, kurz gesagt, die neue Methode der Rechtsgewinnung schlechthin (Kriele 1967, 332; vgl. auch Winter 1971, 178 ff.), welche, wie man seinerzeit argumentiert, nicht nur der Rationalität juristischen Entscheidens zugutekomme, sondern vor allem auch die Gerichte in die Lage versetze, gesellschaftliche Verhältnisse zu beeinflussen (so ausdrücklich Wälde 1979, 11 ff.; Sambuc 1977, 16.). Dass diese Position Fragen offenlässt, ist unumstritten, insbesondere diejenige nach der Reichweite möglicher Folgen, der Feststellung der sozialen Erwünschtheit und der Praktikabilität sowie am Ende der verfassungsrechtlich gebotenen Gewaltenteilung. (Paas 2021, 4 f.) Luhmann argumentiert im Vergleich zu diesen juristischen Einwänden grundlegender und führt die aus seiner Sicht problematische Output-Orientierung des Rechts sowie die drohende Entdifferenzierung von Recht und Moral gegen die Theorie folgenorientierten Entscheidens ins Feld (Luhmann 1974).

Die Reaktion der kritischen Jurisprudenz auf Luhmann ist über weite Strecken von polemischer Abwehr gekennzeichnet. Konstruktiver wird es dort, wo die Rechtstheorie selbst sich in die *soziologische* Debatte einschaltet. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist Gunther Teubners Aufsatz „Folgenkontrolle und responsive Dogmatik“ (Teubner 1975), in welchem er Luhmanns „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“ in konstruktiver Absicht rezipiert. Luhmann, so Teubner, habe nicht nur der Folgenberücksichtigung allenfalls korrigierende Bedeutung für die Rechtsdogmatik beigemessen. Er habe daneben auch das Konzept „gesellschaftsadäquater Rechtsbegriffe“ auf einer viel zu abstrakten Ebene angesiedelt. Es müsse deshalb soziologisch geerdet werden. Luhmanns Konzept, so Teubner, „das sozusagen nur hinter dem Rücken der Dogmatik zu verwirklichen ist, soll ein *Konzept einer responsiven Dogmatik* entgegengesetzt werden, das durch den Einbau *kognitiver* Strukturen in die Dogmatik selbst die Kooperation Recht/Sozialwissenschaften auf einer konkreten, problembezogenen Ebene

ermöglicht.“ (Teubner 1975, 181, Hervorh. von mir). Der Gedanke der Responsivität knüpft bei Teubner also an Luhmanns Kritik der Folgenorientierung an und verspricht Umbauten auf Seiten der Rechtsdogmatik. Damit bleibt diese Debatte zunächst in den vertrauten Bahnen des Rezeptions-Paradigmas. Solche Umbauten erfolgen auf Seiten des Rechts, indem – in Abgrenzung von den Einheitsdiskursen im Sinne des Rechts als Sozialwissenschaft (vgl. oben Abschn. 5.1.2) – die Figur der auf Außenbeobachtung eingestellten Reflexion eingeführt wird.

Zu diesem Zweck zeigt Teubner in einem ersten Schritt, dass Folgenorientierung sozusagen in schwacher Dosierung immer schon in richterlichen Interessen- und Güterabwägungen auftritt (ebd., 184 ff.). Gleiches gilt auch für die Normsetzungs- und -änderungspraktiken des Richterrechts (ebd., 187 ff.). Deshalb, so Teubner, könne Luhmanns Zuweisung der Folgenberücksichtigung ausschließlich auf politische Planung nicht überzeugen (ebd., 189, siehe dazu unsere Bemerkungen zur zweiten Defizit-Diagnose in „Kontingenz und Recht“, oben Abschn. 4.2.3). Nicht drohende Entdifferenzierung sei also das angemessene begriffliche Raster, sondern eine Binnendifferenzierung des Rechtssystems (ebd., 191 ff.) mit einem doppelt, an Input und Output des Rechts orientierten Richterrecht. Aus heutiger Sicht kann man, nebenbei bemerkt, diese Sichtweise relativieren. Teubner gleicht konzeptionell die Gerichte den Verwaltungen an, die bekanntlich die beiden genannten Orientierungen in Gestalt politischer und rechtsanwendender Verwaltung aufweisen. Dass in der rechtlich programmierten Verwaltung weitreichende Probleme in Folge von Moralisierung, Politisierung und so weiter entstehen können, ist mittlerweile gut dokumentiert. Diese Folgenorientierungs-Folgen geben umgekehrt Anlass, die rechtlichen Ausgangsprobleme soziologisch aufzugreifen, welche den Politisierungsprozessen zugrunde lagen und daraus normative, vor allem rechtspolitische Offerten zu entwickeln (vgl. Band 2, Kap. 11–13; weiterhin Bora 1999).

Teubners Text hat diesen letztgenannten Aspekt, wie gesagt, nicht im Blick. Er greift vielmehr im zweiten Schritt Luhmanns Forderung nach „gesellschaftsadäquaten Rechtsbegriffen“ auf und gewinnt daraus sein Konzept der responsiven Dogmatik (Teubner 1975, 195 ff.). Luhmann benutzt den Gedanken der Gesellschaftsadäquanz, um dazulegen, wie Rechtsdogmatik adäquate Komplexität im Recht ermöglichen könne, also strukturierte Komplexität, die gleichzeitig für die Konsistenz sorgt. Im Ergebnis lassen sich damit die Bedingungen dafür schaffen, dass das Recht sich „an einem gesamtgesellschaftlich erzeugten Entscheidungsbedarf orientiert“ (Luhmann 1974, 58). Das, so Luhmann, ermöglicht die Einschaltung der Sozialwissenschaften. Teubners Vorwurf gegen Luhmann geht dahin, dass dieses Konzept zu abstrakt bleibe, um die Rechtsdogmatik zu

beeinflussen. Er plädiert dafür, nicht nur auf der Ebene von Entscheidungsprämissen (wie beispielsweise in „Grundrechte als Institution“) zu argumentieren, sondern rechtliche Begriffskonstruktionen und konkrete Fallentscheidungen sozialwissenschaftlich zu informieren (Teubner 1975, 197). Das geschehe in der Praxis ohnehin und sei auch der Rechtstheorie kein fremder Gedanke (Esser 1972, 63 ff.). Aber auch auf der „mittleren“ Ebene der Rechtsdogmatik schlägt Teubner einen neuen Weg ein. Er fragt, ob und wie Dogmatik sich als *lernfähig* erweisen, also normative mit kognitiven Aspekten verknüpfen könne. An dieser Stelle führt er, anknüpfend an Philip Selznick (Selznick 1961 vgl. später vor allem Nonet und Selznick 1879), den Begriff der Responsivität ein.

Philip Selznick hat aus der Organisationssoziologie kommend (Selznick 1948, 1957) das Augenmerk auf formale Organisationen gelegt und diese als Systeme studiert. Mit Blick auf das Recht betont er die Rolle der Soziologie bei der Analyse gesellschaftlicher Regulierungsbereiche (Selznick und Cotterrell 2004, 299 f.). Gegen die Critical Legal Theorists besteht Selznick später auf der Autonomie des Rechts, aus der sich die Möglichkeit der Responsivität ergibt: „responsive law presumes the achievements of autonomous law“ (ebd., 305 f.). Unter Bezug auf Freud (ebd., 306) und Piaget (ebd., 307) charakterisiert er *responsives Recht als eines, das kognitive Erwartungsstrukturen benutzt, um sich an gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen, als lernendes Recht* also. Am Beispiel Deutschland erläutert er seine Position wie folgt: „For example, the development in Germany of what they call a *Sozialstaat* has to be understood as an effort to get beyond traditional conceptions of the Rechtsstaat. And so, if you analyse that closely, you would say, well, yes, it has these elements of responsive law in that. Because it was trying to take account – use law to take account – of the social circumstances of modernity.“ (ebd., 308). In vergleichbarer Weise, so könnte man nebenbei bemerken, nutzen sehr viel später Nobles und Schiff (2012) die systemtheoretische Rechtssoziologie, um aktuelle Entwicklungen des Rechtspluralismus jenseits staatlichen Rechts zu diskutieren.

Für Teubner ist Dogmatik im Anschluss an Selznicks Überlegungen dann responsiv, „wenn sie gesellschaftliche Bedürfnisse berücksichtigt, freilich nicht in Form des einfachen Reiz-Reaktions-Schemas, wonach der Wandel gesellschaftlicher Wertungen sich unmittelbar in veränderten Rechtsbegriffen niederschlägt. Vielmehr müssen rechtssystemeigene Modelle des Regelungsbereichs zwischengeschaltet werden, die Informationen auswählen und selbständig verarbeiten.“ (Teubner 1974, 201). Dazu bedarf es interdisziplinärer Kooperation, innerhalb derer das Recht die Informationen rezipiert. Dann flicht Teubner eine bemerkenswerte Feststellung ein: Es seien zu diesem Zweck auf Seiten der Soziologie Theorien mittlerer Reichweite gefragt „über die gesellschaftlichen Teilsysteme,

die das ‚Substrat‘ der jeweiligen Rechtsregelung betreffen. Für eine sich *praktisch verstehende Rechtssoziologie* liegt hier ein zentrales Aufgabenfeld.“ (ebd., 201 f., Hervorh. von mir, A.B.) Die *Praxis der (Rechts-) Soziologie* besteht also in den *Anforderungen der „Rechtsregelung“*. In diesem rechtssoziologischen Praxis-Diskurs beginnt sich eine neue Sichtweise auf dem Rezeptions-Paradigma herauszulösen, ohne bereits vollständig zum Durchbruch zu kommen. Denn nach wie vor geht es um Rezeption der Soziologie im Recht, das heißt die Aufgabe der Responsivität wird allein der Rechtsdogmatik attribuiert. Sozialwissenschaftliche Theorien bedürfen der „Übersetzung“ (ebd., 202). Teubner skizziert drei Dimensionen einer responsiven Dogmatik, in denen diese Übersetzung geleistet werden kann. Kategorienbildung ermöglicht mittels Korrektur von Rechtsbegriffen eine erhöhte Lernfähigkeit durch „Dauerkonfrontation mit sozialer Wirklichkeit“ (ebd., 203). Funktionsanalyse stellt den intendierten Wirkungen und Folgen von Rechtsentscheidungen deren beobachtbare latente und manifeste Funktionen gegenüber. Sie hilft dabei, nicht intendierte Folgen zu erkennen und zu vermeiden (ebd., 204). Die Bedingungsanalyse schließlich beleuchtet die empirischen Voraussetzungen für das Funktionieren von Rechtsnormen. Sie führt zu realistischen Folgenabschätzungen und strategischen Empfehlungen. Eine Dogmatik, deren Begriffsbildung über diese drei Dimension mit gesteuert wird, orientiert sich dadurch gleichsam naturwüchsig an den Folgen rechtlicher Regulierung (ebd.).

Mit einem Abstand von zwanzig Jahren greift Teubner das Thema 1995 erneut auf. Er reagiert damit auf das zwischenzeitliche Verstummen der Diskussion um Folgenorientierung und reformuliert seinen rechtstheoretischen Vorschlag, der sich trotz des Fehlens eines expliziten terminologischen Bezugs als renovierte Variante der responsiven Dogmatik erweist (Teubner 1995 (a)). Im Konzept der Folgenorientierung, so heißt es jetzt, manifestiere sich eine Paradoxie: „Ein juristischer Konsequentialismus erweist sich [sc. in der alltäglichen Rechtspraxis] als notwendig, obwohl er unmöglich ist“ (Teubner 1995 (a), 9; ähnlich auch Wiethölter im selben Band, Wiethölter 1995, 120.). Erneut wird auf die Ubiquität des Phänomens hingewiesen. Dieter Grimm etwa argumentiert an derselben Stelle (Grimm 1995, 145), Folgenorientierung sei nicht die Auflösung des Gesetzesbindung, sondern verbesserte Deutung geltenden Rechts, welche die übrigen Methoden der Rechtsgewinnung nicht verdränge, sondern ergänze. Luhmanns Einwand, der auf die Unmöglichkeit der Berücksichtigung aller Folgen (Komplexität) hinweise, sei stichhaltig, führe aber nicht zum Verbot der Folgenberücksichtigung (ebd., 146), sondern zu der Frage, wo und in welchem Umfang sie angebracht sei. Trotz verbreiteter Praxis der Folgenorientierung blase allerdings, so wiederum Teubner, deren rechtstheoretischer Würdigung inzwischen ein „sozialwissenschaftlicher Gegenwind ins Gesicht“ (Teubner 1995 (a), 9, 15 ff.),

der sich insbesondere aus Zweifeln an der Prognosefähigkeit der Sozialwissenschaften speise. Angesichts dieser begrenzten Möglichkeiten könne es erstens nicht mehr „um das ehrgeizige Ziel gehen, sozialwissenschaftliche Modelle zur Voraussage künftigen Verhaltens als Reaktion auf Rechtsänderungen einzusetzen, sondern sehr viel bescheidener darum, faktische Informationen darüber zu sammeln, welche realen Änderungen nach der Rechtsänderung eingetreten sind“ (ebd., 15) – also Orientierung an Vergangenheit statt Prognose mit dem Ziel, für zukünftige Entscheidungen zu lernen. Zweitens ergebe sich für das konsequentialistische Recht daraus die Aufgabe der Berücksichtigung gesellschaftlicher „Zweitlectüren“ seines Operierens, also der Beobachtung des Regelungsbereiches daraufhin, wie dort „die Rechtsänderung von den Akteuren real gelesen wird.“ (ebd.), etwa als Kostenfaktor in der Ökonomie, als Machtverschiebung in der Politik und so weiter. Damit entfällt zwar die Möglichkeit einer „Abschätzung“ von Rechtsfolgen. „Das Recht hätte aber“, so Teubner abschließend in einer sehr instruktiven Bemerkung, „deutlich an Realismus gewonnen, wenn es jeweils nur die eine Folge zur Kenntnis nähme, nämlich welche Form die Rechtsentscheidung in der Zweitlectüre des Sozialkontextes annimmt.“ (ebd., 16). Ohne dass der Begriff hier erwähnt wird, hat Teubner die Figur der *Responsivität* an dieser Stelle erneut aufgegriffen. Sie bezeichnet – wenn auch in anderen Worten – *die interne Berücksichtigung externer Beobachtung des eigenen Operierens*.

Vergleichbare gedankliche Ansätze finden sich auch andernorts. In Großbritannien entzündet sich beispielsweise wenig später – wenngleich unter anderen terminologischen Vorzeichen und ohne direkten Bezug auf Teubners Vorschlag – eine kurze Debatte um die Frage, ob die Rechtssoziologie zu rechtsdogmatischen Themen Stellung beziehen könne. „Why must legal ideas be interpreted sociologically?“ fragt Roger Cotterrell (Cotterrell 1998) und versucht damit in gewisser Weise den Hiatus von Sein und Sollen zu überwinden. Er beschreibt Rechtssoziologie als „transdisziplinäres“ Unterfangen, in dem die Unterscheidung von interner und externer Beobachtung aufgehoben sei: „When legal thinking is understood sociologically, the distinction disappears between internal (legal participant) views of law and external (for example, social scientific observers’) views. It is replaced by a conception of partial, relatively narrow or specialized participant perspectives on (and in) law, confronting and being confronted by, penetrating, illuminating, and being penetrated and illuminated by, broader, more inclusive perspectives on (and in) law as a social phenomenon.“ (ebd., 188). Diese zunächst abstrakte programmatische Bestimmung erläutert Cotterrell anhand von soziologischen Untersuchungen zu „private purpose trusts“, die deutlich machen, dass und wie die Soziologie sich als Ausdehnung und Reflexion

rechtlicher Binnenperspektiven deren Problemsicht qua Übersetzung in die Sprache der Soziologie zu eigen machen kann. (ebd., 190 f.) Allerdings bleibt der Vorschlag ohne konkrete Anbindung an eine begrifflich ausgearbeitete soziologische Theorie und folgt damit letztendlich der oben skizzierten „pragmatischen“ Linie der britischen Rechtssoziologie.

In einer Antwort auf Cotterrell legt David Nelken (Nelken 1998) den reflexionstheoretischen Hintergrund der Debatte frei, indem er seine Bedenken gegenüber Cotterrells „reflexive sociology of law“ im Kern auf das Rezeptions-Paradigma stützt. Cotterrells Lesart einer soziologischen Interpretation rechtlicher Probleme, so Nelken, drohe auf das Recht zurückzuschlagen und es auf die Position einer versozialwissenschaftlichen Jurisprudenz zu drängen (ebd., 410). Er wendet sich gegen Cotterrells Vorschlag einer Auflösung soziologischer Begriffe und disziplinärer Identität im Modell der „Transdisziplinarität“. Stattdessen, so Nelken, komme es auf die Reflexion der jeweiligen disziplinären Möglichkeiten und Limitationen an, aus denen sich erst ein Konzept interdisziplinärer Kooperation entwickeln lasse. Insofern stärkt er gewissermaßen den Aspekt der Responsivität durch eine Reformulierung von Cotterrells Programmatik. Gleichwohl endet diese kurze Debatte in einer der zahlreichen Sackgassen des Rezeptions-Paradigmas, wie Nelkens Bemerkung zeigt: „... where Cotterrell presently seeks the aim of increasing legal reflexivity by requiring sociology to go beyond its limits as an academic subject, I suggest that sociology of law should try better to understand its limits as a way of seeing. Where he argues that sociology has the capacity to transform legal discourses despite their claims to autonomy, I am more interested in noting the way law (necessarily) transforms other discourses. Finally (and as a consequence) we disagree over how easy it is to use ‚social insights‘ in deciding what solutions are appropriate in legal disputes.“ (Nelken 1998, 414). Wie schon zuvor Cotterrell verhartet auch Nelken im Programmatischen. Gegen die seiner Ansicht nach überstilisierte Geschlossenheitstheorie der autopoietischen Systemtheorie führt er das (von dieser bekanntlich selbst vertretene) Konzept der Kopplung ins Feld, ohne dies auf sein eigenes Bild von Recht und Soziologie als „autonomen“ Diskursen zu beziehen (ebd., 430 f.). Es bleibt bei einem pragmatischen – reflexionstheoretisch indifferenten – Aufruf zur Wachsamkeit: „Sociology of law is obliged to pay allegiance ... to both law and sociology.“ (ebd., 426, Hervorh. i. O.).

Diese Debatte findet viel später noch eine kurze Fortsetzung, als 2015 Katayoun Baghai einen Appell an die soziologische Systemtheorie richtet, die Rechtswissenschaft ernst zu nehmen. Sie benutzt die systemtheoretische Rechtssoziologie zum besseren Verständnis höchstrichterlicher Rechtsprechung in den USA. Die Analyse, so ihr zentraler Vorschlag, solle sich nicht – wie viele

rechtssoziologische Arbeiten – an Personen, Gruppen, Interessen orientieren, sondern an funktional differenzierten Modi der Kommunikation, welche die Umwelt des Rechts prägen und auf welche dieses in seinen Entscheidungen reagiert. Die Vorgehensweise demonstriert sie mit Hilfe ausführlicher Untersuchungen von Urteilen des Supreme Court, insbesondere auf menschenrechtsrelevanten Gebieten (Rassendiskriminierung, affirmative action, Religionsfreiheit, Schutz der Privatsphäre). Ziel der Argumentation ist allerdings nicht in erster Linie eine stärker responsive Soziologie, sondern ein empirisch angemesseneres Verständnis des Gegenstandsbereichs. In einer kritischen Besprechung deuten Nobles und Schiff (Nobles und Schiff 2017) diese Absicht dann explizit um, indem sie die juristische Anschlussfähigkeit von Baghais Thesen zum eigentlichen Problem erklären (Nobles und Schiff 2017, 1). Sie werfen ihr einerseits vor, normativistisch zu argumentieren (ebd., 36), andererseits dementieren sie auch die Möglichkeit einer responsiven Rechtsdogmatik, fallen insofern also hinter den bei Teubner dreißig Jahre zuvor erreichten Stand der Diskussion zurück: „... would the law itself be able to learn the ‚lesson‘ of Luhmann’s analysis of law’s conditional programmes? Could the external observation on legal practice represented by this analysis become an internal analysis, a self-observation within the legal system that prevented, or restrained, the use of consequential reasoning when interpreting legal texts? The answer here is probably ‚no‘“ (ebd., 33).

In dieser Weise lässt sich die Auseinandersetzung um Responsivität der Rechtsdogmatik bis in die 2010er Jahre charakterisieren. Auf fruchtbareren Boden fallen Teubners Anregungen in jüngerer Zeit innerhalb der deutschsprachigen Rechtstheorie. Dort finden sich seit einigen Jahren vermehrte Hinweise auf responsive Dogmatik, unter anderem in einige Beiträgen zur Festschrift für Gunther Teubner (Calliess et al. 2009) und andernorts (Viellechner 2019, darin auch Prandini 2019). Lars Vieltechner spricht beispielsweise mit Blick auf das Recht der Weltgesellschaft von einem „responsiven Rechtspluralismus“ (Vieltechner 2012). Michael Grünberger macht sich aus zivilrechtlicher Perspektive für eine responsive Rechtsdogmatik stark (Grünberger 2018). Sein Vorschlag, das digitale Güterrecht aus dieser Perspektive zu analysieren, greift in pointierter Form das Thema wieder auf. Der sofort einsetzenden Kritik aus der Jurisprudenz, die sich unter anderem auf den bereits früher erhobenen Einwand der Gewaltenteilung beruft und in der responsiven Dogmatik vor allem das trojanische Pferd einer neu aufgelegten Interessenjurisprudenz vermutet, setzt Grünberger (Grünberger 2019) eine ausführliche Begründung seiner Position entgegen. Wie zuvor Teubner knüpft er an das Problem der Folgenorientierung an (ebd., 928). Im Spannungsverhältnis zwischen der Autonomie des Rechts und dessen Kopplungen

an andere Funktionssysteme bedarf es, so Grünberger, eines komplexen „Übersetzungsmechanismus“. Diesen bietet auf allgemeinsten Ebene eine „responsive Rechtswissenschaft“ (ebd., 929). Grünberger versteht unter Responsivität ein Instrument der Sensibilisierung des Rechts für seine verschiedenen Umwelten (ebd., 930), die er wie folgt beschreibt: „(1.) Rechtsdogmatik muss die von den Sozialtheorien gelieferten Beschreibungen seiner Umwelt als Irritationen behandeln, (2.) sie dann rechtsintern mit eigenständiger Begriffsbildung rekonstruieren und (3.) darauf mit autonomer Normbildung und Normkonkretisierung reagieren, (4.) einschätzen, wie die rechtliche Normänderung in der sozialen Welt aufgenommen werden wird und (5.) Mittel zur Korrektur etwaiger Fehleinschätzungen bereithalten.“ (ebd., 929). Wie ein solches responsives Recht aussieht, lässt sich, so Grünberger, am Beispiel des Technik- und Umweltrechts gut beobachten, wo dynamische Verweise auf die Umwelt in Gestalt des Standes von Wissenschaft und Technik zum Standardrepertoire gehören (zu damit verbundenen Problemen vgl. Band 2, Kap. 11–13). Kognitive Defizite des Rechts werden durch Beobachtung der Umwelt kompensiert. Der Übersetzungsprozess spielt sich interessanterweise auf beiden Seiten ab, nämlich dadurch, dass sich bereits in der Wissenschaft anerkannte Kenntnisse zu einer Art „normative[r] Praktiken“ verdichten (ebd., 234; vgl. zu „scientific norms“ und „legal facts“ ausführlich Kap. 7 und 8 im zweiten Band).

Mit diesen knappen Hinweisen auf die Geschichte der responsiven Dogmatik soll es an dieser Stelle sein Bewenden haben. Worauf es bei der kurzen historischen Betrachtung vor allem ankommt, ist das reflexionstheoretische Grundgerüst, das sich in der juristischen Rechtstheorie herauskristallisierte. Aus diesem Grundmuster kann die Rechtssoziologie Gewinn abschöpfen. Während die Debatte um folgenorientiertes Entscheiden, wie wir gesehen haben, ohne substantielle Beteiligung der Soziologie ablief, was angesichts der Bedeutung, die ihr von der versozialwissenschaftlichen Jurisprudenz beigemessen wurde, erstaunt (so auch Paas 2021, 8), kann sie doch auch aus soziologischer Sicht reflexionstheoretisch genutzt werden. Mit Teubners rechtstheoretischer Intervention verschiebt sich der Themenfokus von der Folgenorientierung zur Responsivität, was die schon fast erloschene Diskussion neu belebt. Das Thema der Responsivität beschäftigt, wie wir gesehen haben, die Rechtstheorie auch heute wieder. Damit – und dieser Aspekt ist für unsere Argumentation von Bedeutung – ermöglicht diese begriffliche Umorientierung nun eine Befassung mit der Frage, *was Responsivität für die Soziologie bedeuten kann*. Man kann also aus diesen Diskussionen insofern Profit ziehen, als es gelingt, das Argument von der Rechtswissenschaft auf die Soziologie zu übertragen, dort die Bedingungen responsiver Theorie zu eruieren und damit den vergleichsweise engen Gesichtspunkt der

responsiven juristischen Dogmatik zu verallgemeinern. Responsivität wird dann in beiden Feldern, gleichsam als doppelte, aber eben responsiv gekoppelte Asymmetrie zu denken sein, als eine sensitive Symmetrie der Asymmetrien, wenn man so will. Wie dies konkret aussieht, wird weiter unten im dritten Abschnitt dieses Kapitels sondiert. Zuvor kommen noch zwei weitere Inspirationsquellen der soziologischen Jurisprudenz für eine responsive Rechtssoziologie und eine professionssoziologische Folgerung zur Sprache.

6.2.2 Reflexives Recht und Gesellschaftsteuerung

Rechtliche Folgenorientierung hat, wie schon erwähnt wurde, einen starken Bezug zu Fragen der Gesellschaftsgestaltung. Folgenorientiertes richterliches Entscheiden legitimiert sich ursprünglich unter anderem aus dem sozialingenieurialen Anspruch rationaler Steuerung gesellschaftlicher Verhältnisse. Wie sich in den Debattenbeiträgen von Cotterrell, Nelken, Nobles und Schiff bereits andeutete, spielt im Anschluss an den Aspekt der Gesellschaftsgestaltung im Kontext der Folgenorientierungs-Debatte das Konzept des *reflexiven Rechts* eine wichtige Rolle. Der Begriff steht einerseits als Synonym für Responsivität, bezeichnet zugleich aber auch ein eigenständiges rechtstheoretisches Konzept, das Gunther Teubner (1982) im Anschluss an Nonet und Selznick (1978) in die Diskussion einführt. Letztere beleben die Evolutionstheorie des Rechts neu und sehen, wie bereits erwähnt, die Rationalität des modernen Rechts in dessen Responsivität. Damit widersprechen sie Luhmanns Idee einer mangelnden Anpassung des Rechts an funktionale Differenzierung, also seiner Forderung nach „gesellschaftsadäquaten Rechtsbegriffen“, ebenso wie Habermas' Konzept einer Legitimationskrise. Teubner schlägt angesichts dieser Divergenzen vor, nach Gemeinsamkeiten hinter den widerstreitenden Theorien zu suchen (Teubner 1982, 16). Diesem Zweck dient das Konzept des reflexiven Rechts, das im Gegensatz zum responsiven Recht Nonets und Selznicks die innere Dynamik der Rechtsentwicklung mit äußeren sozial-strukturellen Entwicklungen in Beziehung setzt und „diese Beziehung ihrerseits auf ‚gesellschaftsadäquate Komplexität‘ untersucht.“ (ebd., 17). Dann werden gleichsam Reibungsverluste zwischen Rechts- und Sozialstrukturen sichtbar. Materiale Rechtsrationalität kann diese Umwelthanpassung nicht ausreichend garantieren, „während eine ‚reflexive‘ Orientierung durchaus Chancen besitzt, als eine sozialadäquate Antwort des responsiven Rechts zu gelten“ (ebd.). „Mit staatsinterventionistischen Konzepten teilt reflexives Recht das Programm eines Rechtsaktivismus, das in soziale Prozesse kompensatorisch zu

intervenieren sucht. Jedoch zieht es sich aus der vollen Verantwortung für konkrete soziale Ergebnisse zugunsten einer abstrakteren Steuerung zurück.“ (ebd., 25). Reflexives Recht baut auf Prozeduralisierung, zielt aber im Unterschied zu neoliberalen Konzepten auf „regulierte Autonomie“, fördert selbstregulierende „lernende“ Sozialsysteme und versucht, deren Defiziten entgegenzuwirken (ebd., 26 f.). In einer funktional differenzierten Gesellschaft stellt das reflexive Recht den Teilsystemen, eine „Sozialverfassung“ zur Verfügung, die „ihre Eigengesetzlichkeiten respektiert, ihnen aber zugleich gesellschaftliche Restriktionen auferlegt“ (ebd., 27).

Ob Teubners Übersetzung des „responsive law“ in die Sprachen der Systemtheorie und der Kritischen Theorie (ebd., 47) gelungen ist, dahingestellt bleiben. Einen Schritt weiter führt uns die Beobachtung, dass die Bedeutung von Reflexion im Recht vor allem darin besteht, die Spannungen zwischen Funktion und Leistung des Rechts zu entschärfen (ebd., 48). Diese Bestimmung ruft exakt die beiden Aspekte auf, welche die Grundlage unserer Suche nach responsiven Reflexionstheorien lieferte: *Autonomie und Praxis*. Mit der Funktion des Rechts ist die Bereitstellung kongruent generalisierter normativer Erwartungen benannt, die nach den internen Strukturgesetzmäßigkeiten des Rechts gebildet werden. Seine Leistung verweist hingegen auf Konfliktlösung, Regulierung, Gestaltung, also auf Umweltgesichtspunkte, welche die autonome Reproduktion des Rechts limitieren. Reflexives Recht, so kann man deshalb sagen, bildet – trotz Teubners Kritik an Nonet und Selznick – das Konzept der *Responsivität* ab, allerdings nunmehr in der von uns vertretenen, auf Kaldewey (2013) und die soziologische Systemtheorie zurückgehenden Fassung, in welcher *Autonomie und Selbstlimitierung in symmetrischer, äquilibrierter Form* gedacht werden. Dass diese Selbstlimitierung des Rechts mit dem Praxis-Diskurs in dem von uns vorgeschlagenen Sinne deckungsgleich ist, wird dort deutlich, wo Teubner sie inhaltlich bestimmt: Sie besteht darin, „das Recht darauf zu konzentrieren, strukturelle Voraussetzungen für selbstregulatorische Prozesse in anderen Systemen zu schaffen“ (Teubner 1982, 49). Die „These, ist: Ein responsives Recht realisiert seine eigene reflexive Orientierung, indem es strukturelle Voraussetzungen für Reflexionsprozesse in anderen Sozialsystemen schafft.“ (ebd., 50 f.). Wie schon in den Beiträgen zur responsiven Dogmatik ist auch im Konzept des reflexiven Rechts eine juristische Reflexionstheorie angelegt, die unserer Konzeption von Responsivität bereits weit entgegenkommt. Erneut kann man die Frage nach komplementären Möglichkeiten in der Soziologie stellen und dann, um Teubners Begriffsbestimmung zu übertragen, die *soziologische* Theorie des Rechts in ihrer reflexiven Orientierung dahingehend einstellen, dass sie die Umweltbeobachtung des Rechts beobachtet

und daraus strukturelle Voraussetzungen für selbstregulatorische Prozesse in der Wissenschaft gewinnen kann.

Diese Frage wird in der Folge von Teubners Beitrag jedenfalls in ersten Ansätzen in der soziologischen Debatte erkennbar. Dabei ist es insbesondere – neben einem in der Argumentation weitgehend deckungsgleichen englischen Aufsatz Teubners (Teubner 1983) – Teubners und Willkes Darstellung des reflexiven Rechts in der Zeitschrift für Rechtssoziologie 1984 (Teubner und Willke 1984), die für eine Debatte in der Rechtssoziologie sorgt und bis heute nachwirkende Entwicklungen in der soziologischen Theorie anstößt.

Der Grundgedanke des Aufsatzes besteht darin, dass die von Rechtsentscheidungen betroffenen Teilsysteme sich gleichsam unter rechtlicher Beobachtung in Verhandlungssystemen miteinander abstimmen. Dem Recht fällt dabei die Aufgabe zu, den „betroffenen Teilsysteme[n] [...] eine Sozialverfassung“ zu geben (Teubner und Willke 1984, 7). Es schafft damit die Voraussetzungen für die Selbstorganisation der zu regelnden Systeme und gibt diesen dafür einen sozialverträglichen Rahmen. Wie schon in Teubners früheren Beiträgen steht der Terminus der Reflexion für diese begriffliche Konstruktion. Reflexives Recht ermöglicht die Beobachtung der je eigenen teilsystemischen Operationen, auf Grund derer es möglich wird, sich darauf einzustellen, „dass in ihrer relevanten Umwelt andere Teilsysteme in Interdependenzbeziehungen agieren und sie selbst deshalb für diese anderen Teilsysteme eine brauchbare Umwelt darstellen müssen“ (ebd., 14). Das Recht nimmt in diesem Konzept keine zentrale Position ein, es ist nicht einmal *primus inter pares*. Vielmehr läuft die Vorstellung von Sozialverfassungen drauf hinaus, die jeweils eigenen systemischen Relevanzen, die normativen Erwartungen, die das jeweilige Operieren formen, im Lichte ihrer Konsequenzen für andere Gesellschaftsbereiche zu sehen. Im Modus des normativen Erwartens stellt das Recht eine über die „unverbindliche Einladung zum Perspektivwechsel“ hinausgehende Erwartungssicherheit her. Es stellt den Rahmen der Sozialverfassung bereit, nimmt aber keine zentrale „regierende“ Position ein.

Der in der deutschen und internationalen Rechtssoziologie vielbeachtete Aufsatz ist ein Meilenstein der Steuerungs- und Regulierungsdebatte in der Soziologie (vgl. Band 2, Kap. 2). Im selben Heft der Zeitschrift für Rechtssoziologie schildert Luhmann seine aus dem Konzept der Autopoiesis und dem damit verbundenen reflexionstheoretischen Autonomie-Modell resultierenden Probleme mit reflexivem Recht (Luhmann 1985). Seine Einwände basieren im Wesentlichen auf der Annahme, dass das Rechtssystem für die Aufgaben, die das reflexive Recht stellt, gar nicht gerüstet sei. Er bezweifelt, dass das Recht die nach Teubner und Willke zentrale Beobachtung generieren kann, nach der es ein autopoietisches

System in einer durch andere autopoietische Systeme geprägten Umwelt ist. Mehr noch, reflexives Recht konfrontiert das Rechtssystem mit seiner Basisparadoxie. Luhmann lässt lediglich die Möglichkeit der „Selbstsensibilisierung des Rechts für die Faktizität seiner gesellschaftlichen Bedingungen“ offen (ebd., 8).

Richard Münch (1985) bemängelt im selben Zusammenhang das Fehlen einer Handlungstheorie, die mangelnde Sensibilität gegenüber rechtskulturellen Differenzen sowie das Fehlen eines Konzepts der gesellschaftlichen Integration, das erklären könnte, was eine systemintern „brauchbare“ Umwelt ist und weshalb Systeme externe Perspektiven berücksichtigen sollten. Peter Nahamowitz (1985) kritisiert das Konzept als empirisch und theoretisch unangemessen, auf kapitalistische Krisenphänomene nicht anwendbar und im Ganzen die Wirkungsmacht staatlichen Handelns systematisch unterschätzend. Helmut Willke (1985) reagiert mit einer Replik, Blankenburg schließt sich mit einem Beitrag über die kolonisierende Wirkung des reflexiven Rechts (Blankenburg 1986) der Kritik an. Auch unter Juristen weckt das Thema Aufmerksamkeit, etwa in dem 1984 am ZERP abgehaltenen Workshop zu Konzepten des postinterventionistischen Rechts (Brüggemeier und Joerges 1984). Mit einiger Verzögerung erklingt ein skeptischer Zwischenruf Luhmanns mit dem Schwerpunkt auf Fragen der Steuerung (Luhmann 1991), womit zugleich die nächste Diskussionsrunde eröffnet wird.

Denn während der Begriff des reflexiven Rechts sich auch international ausbreitet (z. B. im Arbeitsrecht, Rogowski 2015) und in verschiedenen Popularisierungswellen seine Konturen zu verlieren droht (etwa auf den Gebieten des Umweltrechts und der Nachhaltigkeit, Orts 1994/1995; Sanford 2002/2003), verlegt Teubner nach 1992 den Schwerpunkt (dazu Calliess 2019, 60; Calliess 2009; Prandini 2019, 237 ff.). Reflexives Recht verliert in seinen Schriften gegenüber Fragen des globalen Rechtspluralismus und der Verfassungssoziologie an Bedeutung. Gleichzeitig gewinnt das Thema aber an anderen Stellen neue Relevanz, nämlich im Anschluss an die seit den 1990er Jahren dominante Governance-Debatte in Form eines neuen Interesses an Aspekten der Steuerung, Gestaltung und Regulierung, die nun auf dem Boden der soziologischen Systemtheorie neu interpretiert werden (Paul et al. 2017, siehe auch Band 2, Kap. 2–6). Rechtliche Regulierung und gesellschaftliche Gestaltung werfen mit anderen Worten innerhalb der Soziologie die Frage nach Praxis in derselben Weise auf, wie sie Jahrzehnte zuvor innerhalb der Rechtstheorie durch die Thematik der Folgenorientierung provoziert worden war.

Das deutet sich schon in der frühen Governance-Debatte an, beispielsweise in Helmut Willkes Aufsatz über die Politische Steuerung der Wissensgesellschaft (Willke 1995), welcher den Kerngehalt von Willkes staatstheoretischen Arbeiten in jener Zeit zur Geltung bringt. Willke legt nach der oben skizzierten

Debatte über reflexives Recht zunehmendes Gewicht auf die Rolle des Staates und bestimmt von da her die Aufgabe des reflexiven Rechts. In „Ironie des Staates“ (Willke 1992) arbeitet er die Grundlagen aus, die später in „Supervision des Staates“ (Willke 1997) ausgearbeitet werden.

Gesellschaftstheoretische Perspektiven, so Willke, erzwingen einen Umbau der Staatstheorie. Denn in einer polyzentrischen Gesellschaft wird Staat nicht mehr als zentraler Akteur begriffen; nicht zur Gesellschaft steht er in Opposition, sondern er wird zum inneren Modell der Politik von sich selbst (Willke 1992, 9). Politik steht vor der Aufgabe, nach der Etablierung macht- und geldbasierter Infrastrukturen für innere und äußere bzw. ökonomische und soziale Sicherheit nun auch eine wissensbasierte Infrastruktur für technologische und ökologische Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Dieser Gestaltwandel des Staates lässt sich an der Form des Rechts ablesen. Nach dem Konditionalprogramm und dem Zweckprogramm (welches sich, sozusagen „trotz“ Weber und Luhmann entwickelt hat) ist die den modernen Verhältnissen angemessene Form ein „Relationierungsprogramm“ (ebd., 79 ff.), das auf unterschiedliche Systemrationalitäten Rücksicht nimmt. In der Praxis habe diese Entwicklung, wie Willke meint, bereits begonnen. Beispiele wie die Konzertierte Aktion, österreichisch-skandinavische Modelle der Sozialpartnerschaft, das schweizerische Vernehmlassungsverfahren und diskursive Aushandlungsgremien unterschiedlicher Art machten dies deutlich (ebd., 180). Relationierungsprogramme sind vor allem dort relevant, wo Kollektivgüter betroffen sind und Risikosteuerung gefragt ist (ebd., 181). Das Strukturprinzip der Gesellschaft ist nach Willke nicht mehr die funktionale, sondern eine organisierte Differenzierung und gleichzeitige Vernetzung. Der Staat nimmt die Form des Wohlfahrts- bzw. Supervisionsstaats an; die Form des Rechts ist reflexiv und relational, seine Rationalität ist systemisch und diskursiv, Steuerung ist nun dezentrale Kontextsteuerung. Für steuernde Intersystembeziehungen ist deshalb eine „Grammatik von Transformationsregeln“ (ebd., 199) nötig, die angibt, wie externe Bedingungen in die internen Operationen des Systems eingebaut werden. Für das Recht heißt das: Steuerung ist erstens Konditionierung von Selbststeuerung; zweitens ist sie ein relationaler Prozess, bei dem sich beide Seiten verändern; drittens beruht sie auf Fremdbeschreibungen, auf Heuristiken, die im Prozess getestet werden (ebd., 200). Dabei geht der „Veränderungswunsch“ vom „gesteuerten“ System selbst aus, das Recht kanalisiert beziehungsweise relationiert den Prozess lediglich (ebd., 202 f.). Seine Steuerungsleistung besteht darin, angemessene Selbstbeschreibungen zu fördern, „Interdifferenzen“ zu prozessieren und „gewaltfreies“ Prozessieren von Widersprüchen zu ermöglichen (ebd., 204). Das „reflexive Recht“ benötigt dazu prozedurale Qualitäten, die es zu

einem Medium der reflexiven Abstimmung widersprüchlicher Teilsystemrationalitäten machen (ebd., 205). Die soziologisch und reflexionstheoretisch interessante Pointe im Unterschied zu Luhmann besteht darin, dass nach Willkes Auffassung das Recht „materiale Gesellschaftstheorie“ werden und sich damit „an der Spitze des Erkenntnisfortschritts“ bewegen muss. Es muss Bedingungen kollektiver Kommunikation in funktional differenzierter Gesellschaft institutionalisieren (ebd., 208).

Trotz nicht zu übersehender Bezüge auf das Rezeptions-Paradigma beginnen sich hier doch die Bindungen an dieses Deutungsmuster zu lockern. Wenn das Recht materiale Gesellschaftstheorie ist, werden die Grenzen gegenüber einer sich als „materiale Rechtstheorie“ verstehenden Soziologie des Rechts fließend. Das ist in der soziologischen Theorie nicht unbemerkt geblieben, wie sich unter anderem an dem bereits erwähnten wiederbelebten Interesse an Fragen der Regulierung ablesen lässt (siehe Band 2, Teil I). Unter dem Stichwort der „Irritationsgestaltung“ hat Marc Mölders – ursprünglich ausgehend von einem Konzept des lernenden Rechts (Mölders 2011) – dazu umfangreiche Untersuchungen vorgelegt (Mölders 2013, 2015, 2019, 2021). Mit Ausbildung der autopoietischen Systemtheorie wurde, wie wir bereits erörtert haben, die Möglichkeit der Steuerung, allgemein der planvollen Gestaltbarkeit von Gesellschaft in Zweifel gezogen. Das hatte sich in Luhmanns Skepsis gegenüber der Folgendebatte bereits deutlich abgezeichnet. Mölders weist darauf hin, dass die Systemtheorie zwei Lesarten des Problems ermöglicht, nämlich neben der an der Oberfläche kaum zu übersehenden Ablehnung der Chancen, in andere Systeme direkt zu intervenieren, auch die etwas versteckte Option der Irritationsgestaltung. In Luhmanns „Die Wirtschaft der Gesellschaft“, so Mölders, zeichnet sich beispielsweise trotz der geforderten Abkehr vom Begriff der politischen Steuerung die Frage danach ab, „was produktive Irritationen fremder Selbststeuerungen auszeichnet“ (Mölders 2013, 8). Mölders verfolgt diese systemtheoretischen Spuren, um die Potenziale der Theorie für ein Konzept der Irritationsgestaltung zu nutzen. Vor dem Hintergrund der Governance-Debatte, die nach dem weithin verkündeten Ende systemtheoretischer Steuerungskonzepte in den 1990er Jahren ausgebrochen war (Mayntz 2004, 2005; Schuppert 2005; Trubek und Trubek 2006; Willke 2006; Blumenthal und Bröchler 2006; Schuppert und Zürn 2008), analysiert er die Voraussetzungen von Intersystem-Verhandlungssystemen. Er fragt, weshalb solche Verhandlungen, die zu Reflexion führen, trotz funktionaler Differenzierung möglich sind (Mölders 2013, 15). Er stützt sich dabei – analog der hier auf reflexionstheoretischer Ebene vorgeschlagenen Sichtweise (vgl. oben Kap. 2) – auf Teubners Konzept der Ultrazyklen, in denen wechselseitige Irritationen systematisch und stabil in einem Perturbationskreislauf zusammenfließen,

„bei dem die beteiligten Systeme zwar ihrer je eigenen Sinnproduktion treu bleiben (also politische Entscheidungen, Zahlungsoperationen, Rechtsakte usw. erzeugen), diese aber untereinander kompatibel sind“ (ebd., 18). Dies gelingt, wenn der externe Steuerungsdruck internen Mehrwert zu erzeugen in der Lage ist, wie man zum Beispiel an Corporate Codes of Conduct sehen kann (ebd., 20 f.). Heute erlebt in der Post-Governance-Theorie der Begriff der Regulierung eine Renaissance, die bei Mölders ihren Ausdruck im Konzept der Irritationsgestaltung findet (Mölders 2015, 2019). Dabei geht es um ein theoretisch umfassendes Verständnis gesellschaftlicher Interventionsprozesse, in denen weniger die Politik und das Recht im Zentrum stehen, sondern die im Medium von Massenkommunikation einerseits und Protest andererseits gedeihenden Organisationen des investigativen Journalismus. Sie dienen als Fallbeispiele für Mölders' Abgrenzung gegenüber Luhmanns Diktum vom „praktisch ratlosen Protest“. Das Konzept der Irritationsgestaltung bildet den allgemeinen konzeptuellen Rahmen für die Frage nach unterschiedlichen Mechanismen und Formen der Einflussnahme durch investigative Organisationen, die es, so Mölders, „mit differenzierten und autonomen Informationsverarbeitungen und mit je eigenen Zeitregimes zu tun [sc. zu] haben, die nur über bestimmte (Um-) Wege ansprechbar sind.“ (Mölders 2019, 18). Sie seien mit anderen Worten, nicht ratlos, sondern reflektierten auf die Unmöglichkeit von Direktinterventionen. „Sie zeigen aber auch, dass die Kenntnisnahme solcher Grenzen dazu genutzt werden kann, eigene Informationen mit Zumutungsgehalt anzureichern“ (ebd.). Diese Überlegungen lassen, auch wenn sie sich vom Konzept des reflexiven Rechts entfernt haben, dessen Strukturen noch deutlich erkennen – nunmehr allerdings in Gestalt soziologischer Theorie, eine Entwicklung, die Teubner zustimmend kommentiert. Er unterbreitet den „an Steuerung durch Irritation interessierten Soziologen und Juristen“ den Vorschlag, „das Irritationspotential gegenüber ... Mehrwertorientierungen in unterschiedlichen Sozialsystemen näher zu untersuchen und darauf aufbauende Steuerungsstrategien zu entwickeln“ (Teubner 2020, 145, Fn. 14).

Bei den an reflexivem Recht interessierten Juristen sind solche Ansätze, ebenso wie schon in Mölders' soziologischer Regulierungstheorie seit längerem zu beobachten. In rechtstheoretischem Zusammenhang hat Lars Viellechner (2013) zunächst Luhmanns Bedenken gegen das Konzept des reflexiven Rechts aufgegriffen. Wie dieser hält er die Idee, dass vom Recht aus die Autopoiesis anderer Funktionssysteme in Gestalt von regulierter Selbstregulierung solle gesteuert werden können, für wenig realistisch. Stattdessen setzt er auf das von Wiethölder ins Gespräch gebrachte Konzept rechtlicher Kollisionsregeln, mit denen auf transnationaler Ebene eine „Abstimmung von verschiedenen Rechtsordnungen, Rechtsregimes und Regelungsarrangements“ soll erreicht werden

können (Viellechner 2013, 301). Dieses „responsive“ Recht der Weltgesellschaft (ebd., 297 ff.) baut die „*empathische Orientierung nach außen als Selbstverpflichtung in die innere Ordnung*“ ein (ebd., 298, Hervorh. von mir, A.B.). Hier wie in anderen Beiträgen zur Figur des Kollisionsrechts in der systemtheoretischen Rechtstheorie (Joerges und Rödl 2009; Ladeur 2009) wird der konzeptionelle Zusammenhang von responsiver Dogmatik und reflexivem Recht besonders deutlich. Responsivität des Rechts bildet die Grundlage neuer Steuerungs- und Regulierungskonzepte. Das zeigen beispielsweise auch Überlegungen zur Methode einer soziologischen Jurisprudenz am Beispiel privatrechtlicher Denkfiguren (Vertrag, Eigentum, Person), deren angemessenes juristisches Verständnis nach einem „lernende[n] Sozialmodell des Rechts“ verlangen (Wielsch 2009, 411), zur Bankenregulierung (Paterson 2009), zum „Verfassungsprivatrecht“, in welchem „Drittwirkung“ und soziale Normbildung miteinander kombiniert werden (Ladeur 2009) oder Vorschläge zur Regulierung des Internets (Ladeur 2013).

Zusammenfassend lässt sich an diesem Punkt festhalten: reflexives Recht setzt die Überlegungen zur responsiven Dogmatik fort und konzentriert sie auf den Aspekt der Steuerung beziehungsweise Regulierung. Es enthält die Merkmale der Responsivität, von denen wir hier Gebrauch machen, nämlich eine Form der System-Umwelt-Beobachtung (Reflexion), in welcher die Umwelt im System mitsprechen kann. Diese Figur wird in neueren Modellen des reflexiven Rechts vornehmlich mit Bezug auf das Recht und dessen Reflexionstheorie entfaltet, das in Viellechners oben zitierten Worten eine „*empathische Orientierung nach außen als Selbstverpflichtung in die innere Ordnung*“ (Viellechner 2013, 298) einbaut, also, um es mit unserer Terminologie zu sagen, responsive Züge trägt.

6.2.3 Krisendynamiken und Kritik

Aus diesen Entwicklungen sind im deutschsprachigen Raum Vorschläge zu einer „*Kritischen Systemtheorie*“ mit großer Nähe zu rechtssoziologischen Fragestellungen hervorgegangen (insbesondere Amstutz und Fischer-Lescano 2013; Möller und Siri 2016; Scherr 2020). Anders als der anspruchsvolle Titel vermuten lassen könnte, handelt es sich bei diesen Arbeiten allerdings nicht um ein kohärentes Theorie-Korpus, sondern um heterogene Beiträge unter einem gemeinsamen semantischen Dach. In wissenschaftssoziologischer beziehungsweise reflexions-theoretischer Hinsicht bleibt ein Teil dieser Beiträge unbefriedigend, da dort lediglich auf eine Anwendung der Systemtheorie in kritischer Absicht abgestellt wird. Das unterscheidet sich kaum von den oben kurz erwähnten Bemühungen der britischen Luhmann-Orthodoxie (dazu Paterson 2009, 570) und greift theoretisch

zu kurz. Denn erstens vertritt die Kritische Theorie der Gesellschaft, wie sie in der der Frankfurt Schule vertreten wird, einen viel weiter gehenden Anspruch und erschöpft sich nicht in der Verwertung einer in sich kohärenten (System-) Theorie für „kritische“ Zwecke. Deshalb ist sie immer schon gesellschaftstheoretisch viel anspruchsvoller gebaut und versucht, was man von Marx bis Habermas leicht nachweisen kann, ihren normativen Aussagegehalt aus unmittelbar gesellschaftstheoretischen Analysen zu gewinnen und damit den naheliegenden Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses zu entkräften. Von solchen Zusammenhängen ist in manchen Beiträgen zur „kritischen Systemtheorie“ wenig zu erkennen. Zweitens sehen etliche dieser Arbeiten die möglichen Implikationen für eine responsive Reflexionstheorie nicht, aus welcher sich, wie wir hier nachzuweisen versuchen, erst die Möglichkeit ergeben könnte, die Systemtheorie in Richtung eines die soziologischen Autonomie-Dogmen überwindenden Praxis-Diskurses weiterzuentwickeln.

Wenn es also einerseits gute Gründe gibt, der kritischen Systemtheorie mit Zurückhaltung zu begegnen, so findet man dort andererseits doch auch Anstöße für eine weitergehende, responsive Lesart der Systemtheorie innerhalb der Rechtstheorie in einigen Themenfeldern, etwa beim transnationalen Recht, beim Verfassungswandel in der Weltgesellschaft oder bei der Frage nach Recht und Gewalt (vgl. Möller 2020, 252), wie die folgenden Überlegungen zeigen.

Eine „Kritische Systemtheorie Frankfurter Schule“ (Fischer-Lescano 2009) lässt sich insbesondere in Gunther Teubners Werk als Resultat der oben beschriebenen Entwicklung von der responsiven Dogmatik über das reflexive Recht zu den globalen Sozialverfassungen und schließlich zur Figur der Selbst- und Fremdgefährdung durch überschießende Mehrwertproduktion erkennen. In „Verfassungsfragmente“ (Teubner 2012) skizziert Teubner die Figur der „anonymen Matrix eines verselbständigten kommunikativen Mediums“, welche die subjektiven Rechte nicht mehr zur Geltung kommen lässt (ebd., 215 ff.). Das ähnelt von ferne Jürgen Habermas' These einer „Kolonialisierung der Lebenswelt“ (vgl. oben Abschn. 5.2.5; Habermas 1981), in der eine anonyme „systemische“ Form der Macht das Subjekt in seinen lebensweltlichen Bezügen überwältigt. Dieser Kolonialisierungseffekt resultiert bei Habermas unter anderem aus dem Umstand, dass das Recht in einem weitreichenden Verrechtlichungsprozess als Medium fungiert (ebd., 535 ff.). Bei Teubner liegt nicht ein Widerspruch zwischen System und Lebenswelt zugrunde, sondern die Annahme gefährlicher Überhitzungstendenzen systemischer Selbstreproduktion bzw. Autopoiesis. Das Wachstum funktionssystemischer Operationen in ungebremster Dynamik, so Teubner, erreicht einen „Umschlagpunkt“, jenseits dessen es interne und externe Integritätsschäden auslöst (ebd., 125). Eine inhärente Logik der inflationären

Symbolvermehrung lässt dann normales in pathologisches Wachstum umschlagen (ebd., 128).

Während 2012 die Antwort auf die Frage nach den Kriterien für die Identifikation dieses Umschlagspunktes zunächst noch ebenso vage bleibt wie diejenige nach den genauen Mechanismen des überschießenden und schädlichen Wachstums und in gewisser Weise „transzendentalisiert“ wird (vgl. Gruber 2009), bietet Teubner heute eine medientheoretische Erklärung für den ebenso imperialen wie selbstdestruktiven Hang der Funktionssysteme an, durch die Überproduktivität ihrer Operationen ihre Umwelt und sich selbst zu bedrohen. Nach Teubners Auffassung liegt dieser intrinsische Zwang zur überschießenden, grenzenlosen, kaum zu bremsenden, selbst- und fremdschädlichen Aktivität in der medialen Dimension der Funktionssysteme (Teubner 2020; dazu Bora 2022, 314–318; Karavas 2023).

Funktionssysteme erzeugen nach seiner Auffassung „Mehrwertzwänge“, die eine Mehrwertproduktion über die unmittelbare, funktionssystemspezifische Sinnproduktion hinaus zur Folge haben. Durch ihre „exzessive Ambivalenz“ verursachen sie selbst- und fremddestruktive Tendenzen (ebd., 117). Das Argument beruht auf der Beobachtung, dass in Analogie zum Profitzwang in der Ökonomie „die Zugehörigkeit zu einem Funktionssystem jede einzelne Operation dazu [nötigt], über ihre unmittelbare Sinnproduktion hinaus einen systemeigenen – aber gerade nicht-monetären – Mehrwert zu erzeugen“ (ebd., 120). In der Politik führt zum Beispiel jede kollektiv bindende Entscheidung gleichzeitig zu einem Mehrwert an politischer Macht für zukünftiges Entscheiden. Wissenschaftliche Forschung vermehrt Wissen und produziert dabei einen Mehrwert an Reputation. Rechtsentscheidungen schaffen für die Zukunft einen Überschuss an generalisierter jurisdiktorischer Autorität. Diese gesellschaftliche Mehrwertproduktion basiert auf grundlegenden Eigenschaften des jeweiligen Erfolgsmediums. Der Mehrwert ist ein „Überschuss in der reflexiven Anwendung von Operationen auf Operationen für zukünftige Verwendung ... Die Operationen reproduzieren ... die eigene Operationsfähigkeit im systemspezifischen Medium“ (ebd., 121).

Das wirft die Frage auf, welche Eigenschaften von Medien die geschilderte Motivationsverstärkung bewirken. Diese beruht nach Teubner nicht auf dem medialen Substrat (Medium) oder der im Medium gebildeten Form, sondern auf der medialen Kompetenz sozialer Positionen. Im Unterschied zum System, das sein Medium nicht verbraucht, müssen soziale Positionen ihre Medienkompetenz regenerieren. In Anlehnung an Luhmann bezeichnet Teubner mediale Kompetenz als „die für die Mehrwertproduktion ausschlaggebende Kapazität einer sozialen Position, die Motivationskraft des jeweiligen Kommunikationsmediums einzusetzen“ (ebd., 129 Fn. 9). Entscheidend ist dabei, dass mediale Kompetenz durch

ihren Einsatz auf einer sozialen Position, also im kommunikativen Gebrauch des Mediums, mit der Operation selbst im Lauf der Zeit aufgebraucht wird. Reputation von Akteuren und Institutionen verblasst mit ihrer wiederholten Inanspruchnahme, ebenso schwindet Macht, juristische Autorität wird schwächer. In ähnlicher Weise hat in den Massenmedien Wahrheit als Erfolgsmedium an Wert eingebüßt und wird durch Reputation (mediale „Expertise“) oder durch „Innovativität“ ersetzt. Aus diesem Schwund medialer Kompetenz der sozialen Positionen resultiert ein Zwang zur Kompetenz-Regenerierung. Diese Argumentation kann direkt auf Marx' Mehrwerttheorie zurückgreifen. Analog zu Marx' Gedanken, dass körperliche Not die Arbeiterschaft zur materiellen Mehrwertproduktion zwingt, kann die symbolische Not drohenden medialen Kompetenzverlustes als Antrieb zur Mehrwertproduktion im Mediengebrauch verstanden werden.

Der im Mehrwertzwang begründete Beschleunigungs- und Expansionseffekt entsteht also aus dem Umstand, dass im Mediengebrauch, in den kommunikativen Operationen der Funktionssysteme überschießende Erwartungen an die Zukunft enthalten sind, ein „Kredit“ gewissermaßen, der nur durch Mehrleistungen getilgt werden kann und dadurch weiter steigende Krediterwartungen auslöst (ebd., 131 ff.). Diese „Wachstumsexzesse“ beruhen, wie Teubner in Anlehnung an Stichweh (2011), Stäheli (2011) und Girard (1972) formuliert, auf Vorschussleistungen, die Erwartungen an Leistungssteigerungen generieren (Teubner 2020, 133).

Als dysfunktional erweisen sich nach Teubner und in Abgrenzung von prominenten Zeitdiagnosen (Nassehi 2019; Rosa 2005) vor allem zwei Dynamiken, die einerseits als interne „Rationalitätsmaximierung“ und andererseits als externe „kolonisierende Expansion“ unter Abschöpfung fremden Mehrwertes schädliche Folgen im jeweiligen System ebenso wie in der natürlichen, gesellschaftlichen und psychischen Umwelt verursachen: „Immer wieder sind es diese beiden Exzesse, die der eigenen Mehrwertmaximierung und die der Expansion durch Mehrwertabschöpfung aus fremden Gesellschaftsbereichen, mit denen die moderne Gesellschaft ihre Todsünden begeht“ (Teubner 2020, 139).

Allerdings sind überschießende Mehrwertproduktion und damit verbundene Eigen- und Fremdgefährdung nicht als unausweichliches Schicksal zu begreifen, das nur noch soziologisch zu beobachten wäre. Vielmehr lassen sich Ansätze zur theoretischen wie praktischen *Rettung* der gefährdeten Bereiche erkennen. Beispielsweise hat Karl-Heinz Ladeur (2013) vorgeschlagen, digitale Netzwerke als selbstregulierende soziale Entitäten ernst zu nehmen und zum Zwecke der (Selbst-)Regulierung einzusetzen. Digitale Netzwerke sind das „neue Medium

des Rechts“ (Ladeur 2016, 306 ff.). Sie bewirken stärker auf Veränderung ausgegerichtete Rechtsformen, ein „learning by monitoring“ und operieren so als Medien des Lernens und der (Selbst-)Regulierung (ebd., 309).

Auch Teubners Analyse bleibt nicht bei der Krisendiagnose stehen, sondern verweist auf inhärente Gegentendenzen, in denen sich gleichsam Emanzipationspotenziale auch in den Mehrwertzwängen der Funktionssysteme identifizieren lassen. Das scheint insbesondere dann der Fall zu sein, wenn und soweit sich die Teubnerschen Sozialverfassungen (Teilbereichsverfassungen, vgl. Teubner 2012) zu Medienverfassungen (Teubner 2020, 141, Fn. 13; Steinhauer 2011) entwickeln. Auf dem Weg zu diesem Ziel lassen sich auch innerhalb der soziologischen Theorie mehrere begünstigende Faktoren denken. Dazu zählen zum einen „Nicht-Mehrwert-Institutionen“ (Teubner 2020, 143 ff.), mit denen im obigen Sinne dysfunktionale Mehrwertorientierungen durch hybride Institutionen konterkariert werden, „die auf den Schutz der Ökologie im weitesten Sinne (Natur, Menschen, Gesellschaft) abzielen“ (ebd., 144, vgl. z. B. Karavas 2019; Bora 2015, 2019). Zum anderen ist an Formen indirekter Steuerung zu denken (Mölders 2014), mit denen die Mehrwertproduktion einen „leverage point“ erreicht, an welchem die expansive Dynamik medialer Mehrwertzwänge gebrochen werden kann.

Damit zeigen sich in der systemtheoretischen Spielart der neueren soziologischen Jurisprudenz deutliche Umriss einer responsiven Reflexionstheorie, die unmittelbar in die Soziologie des Rechts ausstrahlen. Die von Kaldewey angesprochene Äquilibration von Autonomie und Praxis (vgl. Kap. 2) wird als Limitation der überschießenden Mehrwertproduktion sowohl von innen (Theoriediskurse, Autonomie der Wissenschaft) als auch von außen (Praxisdiskurse, boundary work der Wissenschaft) verwirklicht.

Der Gedanke der affluent Autopoiesis prägt Ansätze der kritischen Systemtheorie an verschiedenen Stellen. An Teubners Überlegungen anschließend beschreibt Kolja Möller (2020) in Fortsetzung der responsiven Dogmatik einen Weg in eine kritische Systemtheorie. Sowohl in der Rechtskritik der frühen Frankfurter Schule als auch in derjenigen der Systemtheorie diagnostiziert er eine Aporie: Das Recht ist Gegenstand von Kritik und zugleich deren Ausgangspunkt und Grundlage. „Einerseits wird die bestehende Rechtsform mitsamt ihres Verselbständigungs- und Gewaltpotenzials kritisiert, andererseits wird die Eigenrationalität des Rechts als verteidigungswerter Ausgangspunkt für eine Kritik der Gesellschaft gekennzeichnet“ (ebd., 252). Was schon bei Franz Neumann als Kritik des Rechts im Namen des Rechts in Erscheinung trat, manifestiert sich, so Möller, in der „linksluhmannianischen“ Rechtskritik (ebd., 257) als Expansionsdrang und Kolonialisierung in zweierlei Hinsicht, nämlich als destruktive

„Eigenrationalitätsmaximierung“ (ebd.) der sozialen Umwelt des Rechts („Allopoiesis“ im Sinne von Neves 2001), aber auch umgekehrt als gleichermaßen kolonisierende Tendenz überbordender Verrechtlichung (Amstutz 2013). Diese von Möller als Aporie bezeichnete Situation führt an den Grenzen zwischen dem Recht und seiner Umwelt zu Prozessen des re-entry, welche in die bekannten Paradoxien der Gründung und Anwendung des Rechts münden (Möller a. a. O., 259 f.) Die Chance der „linksluhmannianischen“ Kritik liegt nach seiner Auffassung darin, dass die Paradoxie „nicht nur die Potenziale kognitiv-anpassenden, sondern auch normativen Lernens“ birgt (ebd., 260). Solche *Lernchancen* vermutet Möller neben Konzepten der Transzendenz und der Ästhetisierung des Rechts vor allem im *responsiven Recht*. Er liest die systemtheoretische Rechtskritik damit als Fortsetzung dessen, was mit den Überlegungen zur responsiven Dogmatik begonnen hatte, nämlich der Frage, wie sich „gesellschaftliche Konflikte in die *quaestio iuris* übersetzen“ lassen (ebd., 263, Hervorh. von mir, A.B.). Allerdings legt er ein nach wie vor sehr formales Responsivitätskonzept zugrunde, welches zum einen nur die Binnenperspektive des Rechts einnimmt und zum anderen gleichsam eine asymmetrische Abbildung von Umweltrelevanzen im Recht unterstellt. „Führt nicht die Responsivität des Rechts dazu“, so fragt Möller, „dass sich die bestehenden Verhältnisse im Recht einfach verdoppeln?“ (ebd.). Hier erweist sich die nun hinreichend bekannte einseitige Modellierung erneut als Fallstrick. Die „Verdoppelung“ wird man nicht mehr als Problem betrachten müssen, sobald man symmetrische Innen-Außen-Beziehungen annehmen darf, dem Recht also, wie es ja die eine Seite der „Aporie“ voraussetzt, eigenständige Relevanzkonstruktionen zubilligt. Mit anderen Worten: hinter diesem avancierten Konzept systemtheoretischer Rechtskritik verbirgt sich auf der reflexionstheoretischen Ebene erneut eine asymmetrische Modellierung. Was in Möllers Beschreibung und im verbreiteten Selbstverständnis der Rechtstheorie als Aporie erscheint, lässt sich allerdings bei symmetrischer Anlage der Reflexionstheorie ohne weiteres als Aufgabe wechselseitiger Resonanz verstehen, als reziprokes Anschlussproblem, wenn man so will. *In gleicher Weise, wie die Rechtstheorie sich den Umweltrelevanzen öffnet, ohne sich von ihnen kolonisieren zu lassen, kann sich, so unsere These, umgekehrt auch die soziologische Theorie des Rechts für die Relevanz normativer Gesichtspunkte öffnen und diese als „quaestio sociologiae“ fassen.* Das mündet nicht unbedingt in „Gesellschaftskritik“, denn Gesellschaft und ihre Funktionssysteme sind weder adressierbar noch „beeindruckbar“ (Fuchs 2013). Es gestattet aber die *Analyse konkreter Lösungen für normativ begründete Problemlagen*, die Suche nach Alternativen und damit letzten Endes zwar nicht System- aber doch *Strukturkritik* (siehe dazu Kette und Tacke 2020, 296).

Auf der hiermit geschaffenen Grundlage können wir einen abschließenden Argumentationsschritt in Anlehnung an Marc Amstutz (2013) gehen, der die in Kaldeweys Wissenschaftssoziologie ausgebildete Figur der Mitsprache der Umwelt am Beispiel des Rechts begrifflich weiter unterfüttert und damit die Möglichkeiten einer responsiven Rechtssoziologie offenlegt. Amstutz führt seine These in einer Analogie zu Werner Heisenbergs Unschärferelation ein. Die Systemtheorie als Beobachtungstheorie berücksichtigt, so sagt er, die Effekte ihres eigenen Operierens im Gegenstandsbereich. Sie leistet „mehr als ein reines Registrieren von Fakten ... Durch ihre Erkenntnisse verändert die Systemtheorie die Gesellschaft, die durch ihre Veränderung die Erkenntnisse der Systemtheorie verändert.“ (ebd., 367) Amstutz registriert mit anderen Worten gleichsam eine Art soziologischer Unschärferelation. In der Quantenphysik besagt diese Unschärfebeziehung in einer der Formulierungen Heisenbergs, dass die Messung des Impulses eines Teilchens zwangsläufig mit einer Störung seines Ortes verbunden ist, und umgekehrt. Allgemeiner ausgedrückt, kann man sagen: Der Vorgang der Beobachtung verändert das Objekt der Beobachtung. Das, so Amstutz, trifft auch für die Beobachtungen zu, mit denen die Systemtheorie operiert. Wenn Soziologie als Wissenschaft, wie Amstutz es zu Recht voraussetzt, ihren Gegenstandsbereich durch Beobachtung mit verändert, kann sie dieses transformative Potenzial reflektieren und möglicherweise als Kritik formulieren. Letzteres hat Luhmann abgelehnt mit dem Argument einer fehlenden „Metaposition“ der soziologischen Beobachtung (ebd., 369). Amstutz hält dem die Möglichkeit „interner externer Beobachtung“, also einer in unserem Sinne responsiven Reflexion entgegen (ebd.) und führt diese Möglichkeit am Beispiel der Systemtheorie des Rechts vor. Er vertritt drei Thesen: 1) Die Systemtheorie des Rechts verändert durch ihre Selbstbeschreibung den Gegenstand und hat deshalb gesellschaftliche Folgen, die sie reflektieren kann. 2) Die Erzeugung von Folgen kann als Kritik verstanden werden im Sinne des Ersetzens von manifesten Deutungen durch alternative, latente Sichtweisen. 3) Die Kritische Systemtheorie löst durch die Analyse gesellschaftlicher Widersprüche kritische Selbstreflexionen im Recht aus und nimmt damit eine *nicht-normative, aber normativ bedeutsame Perspektive* ein (ebd., 269 f.) Uns interessiert an Amstutz' Argument weniger die Frage, ob es für die Fundierung einer kritischen soziologischen Theorie ausreicht, als vielmehr seine reflexionstheoretische Struktur, in welcher die Konturen einer responsiven Rechtssoziologie zwar noch nicht ausgebildet, aber in Grundzügen angelegt sind.

Amstutz unterzieht Luhmanns rechtssoziologische Texte einer Zweitlektüre, in welcher er eine „Anomalie“ in der Theoriearchitektur identifiziert, die ihre Ursache in einer Verkennung des Zusammenhangs von Normativität und Faktizität habe. Auf das Problem der Wandelbarkeit positivierten Rechts (ebd., 276) habe

Luhmann, so Amstutz, mit einer doppelten Differenzierung zwischen Text und Interpretation einerseits sowie zwischen Normen und Fakten andererseits reagiert (ebd., 377 ff.). Letztere Sorge als inhaltliche Kategorie nach Luhmanns Lesart für „Beständigkeit“, während die „Evolutionfähigkeit“ auf der erstgenannten Unterscheidung und damit auf Interpretation beruhe (ebd.). Dabei verkenne Luhmann den Umstand, „dass die *normative* Arbeit der Interpretation *faktenabhängig* ist, ... zwischen Rechtstext und Rechtstatsache *vermittelt* (man könnte auch sagen: als Verschleifung der ‚normativen Kraft des Faktischen‘ mit der ‚faktischen Kraft des Normativen‘)“ (ebd., 378, Hervorh. i. O.). Vor dem Hintergrund dieser Diagnose und angesichts der eingangs erwähnten Annahme gesellschaftlicher Folgen soziologischen Beobachtens vermutet Amstutz die Potenziale kritischer Systemtheorie in der Kopplung von Wissenschafts- und Rechtskommunikation, genauer gesagt in der wissenschaftlichen Versorgung des Rechts mit „regulären“ Irritationen (ebd., 383). Die kritische Systemtheorie des Rechts bietet dem Recht auf diese Weise alternative Möglichkeiten für seine Selbstbeschreibung. Sie macht sich dabei den Umstand zunutze, dass in der Umwelt des Rechts, also *in anderen Systemen kommunizierte Erwartungen* eine notwendige Bedingung für die Operationen des Rechts selbst darstellen. Sie stehen, so Amstutz, zum Recht in einem Verhältnis der Ergänzung, „bilden mithin im Verhältnis zum Recht ein *Supplement* im Sinne Derridas.“ (ebd., 399 Hervorh. i. O.). Sie speisen mit anderen Worten „verborgen und unbemerkt *sozialen Sinn*, d. h. Anliegen und Bedürfnisse anderer Sozialsysteme, *in die Operationen des Rechts*“ ein. (ebd., 400, Hervorh. i. O.).

Teubner lehnt sich an diese Vorstellung in dem wenig später erschienen Aufsatz zu Sozialtheorie und Recht (Teubner 2014) mit dem Begriff der Eigennormativität an, die sich in allen Sozialbereichen bildet, zwischen diesen kommuniziert und folglich innerhalb des Rechts beobachtet und aufgegriffen werden kann. In Umkehrung dieses Gedankens kann man auch von einer Eigenfaktizität des Rechts und aller übrigen Sozialbereiche sprechen, welche in der Wissenschaft (Soziologie) beobachtet und weiter verwendet werden kann. Wenn dies zutrifft, sind also kognitive wie normative Erwartungen Formen kommunizierten sozialen Sinns, an welche beobachtende Systeme anschließen können. Sie stellen Anlehnungskontexte in der eingangs beschriebenen Bedeutung dar (vgl. Kap. 1, siehe auch Band 2, Kap. 7, „Scientific norms, legal facts and the politics of knowledge“).

In Amstutz' Modell spricht also, wenn wir Kaldeweys Formulierung noch einmal aufgreifen, ebenso wie in Teubners „Eigennormativität“ die Umwelt in Form von Erwartungen im Rechtssystem mit. Amstutz geht noch einen Schritt weiter und betont, dass dies umso wahrscheinlicher wird, je mehr die Umwelt

eine im Sinne reflexiven Rechts für das System „brauchbare“ Umwelt ist. Auch dies hatte Luhmann beiläufig schon bemerkt, als er meinte, eine wissenschaftliche Neuerung könne Auswirkungen im Recht haben, „aber es muss sich dabei immer um eine im System verwendbare Änderung handeln.“ (Luhmann 1993, 10).

Amstutz' Argument hat unmittelbare Bedeutung für eine responsive Rechtssoziologie. Es stützt nämlich die soziologische Annahme, dass auch in umgekehrter Richtung die in normative Erwartungen gefasste Umwelt der Soziologie innerhalb dieser in vergleichbarer Weise zu Wort kommen kann wie die gesellschaftliche Umwelt der Fakten im Recht. *Wenn man Luhmanns Postulat „gesellschaftsadäquater Rechtsbegriffe“ in Amstutz' Sinne als Frage nach dem „Supplement“ des Rechts deutet und mit Hilfe des Erwartungs-Begriffs beantwortet, erscheint es zwingend, im Gegenzug nach „rechtsadäquaten Gesellschaftsbegriffen“ (also soziologischen Begriffen mit rechtlichem Anlehnungskontext) zu fragen und auf dieser Grundlage dann Erwartungen aus dem Recht, vor allem aber auch aus dessen Reflexionstheorie als Supplemente der Rechtssoziologie zu begreifen.* Amstutz' Argument, das in erster Linie auf eine kritische juristische Rechtstheorie zielt, lässt sich so mit seinen auf die Theoriearchitektur gemünzten strukturellen Bestandteilen auch als Vorlage für eine *responsive soziologische Theorie des Rechts* lesen. Die „*quaestio sociologiae*“ liegt in deren Praxisdiskursen, durch welche die Umwelt mit ihren kognitiven wie normativen Erwartungen in der (Rechts-)Soziologie mitspricht. Sobald sie dort zu Wort kommt, lassen sich Praxis und Autonomie, Leistung und Funktion, Außen und Innen dadurch in ein äquilibriertes Verhältnis bringen. Das ist der reflexionstheoretische Kern einer responsiven Rechtssoziologie. Deren sachlicher Gehalt erweist sich freilich erst im zweiten Zug in Gestalt gegenstandstheoretischer Analysen. Dort erst findet Responsivität einen sachhaltigen Ausdruck.

6.3 Symmetrische Interdisziplinarität

Die Bestandsaufnahme der neueren Debatten ermöglicht es nun abschließend, die Strukturen einer responsiven Interdisziplinarität zu beschreiben, welche innerhalb der soziologischen Theorie Anschlussfähigkeit erzeugen kann (Abschn. 6.3.1). Wenn man aus wissenschaftssoziologischer Perspektive nach den Bedingungen der Möglichkeit einer solchen Weiterentwicklung der soziologischen Theorie des Rechts fragt, stößt man unweigerlich auf die Tatsache der Professionalisierung. Die Jurisprudenz ist eine klassische Profession. Sie besitzt deswegen den professionstypischen Blick für ihre Umwelt, deren Probleme sie sich im professionellen Kontakt mit ihrem Publikum zu eigen macht. Der Gedanke, dass die

Umwelt in irgendeiner Weise „mitsprechen“ könne, liegt unter diesen Umständen immer schon nahe. Wir werden ausgehend von dieser Beobachtung nach dem Professionalisierungsbedarf und den Professionalisierungschancen der Soziologie auf dem Feld der Rechtssoziologie fragen (Abschn. 6.3.2) und dann abschließend auf einige für unsere Fragestellung relevante Forschungsfelder hinweisen (Abschn. 6.3.3).

6.3.1 Strukturen einer responsiven Reflexionstheorie

An verschiedenen Stellen haben wir bereits die gegenstandstheoretischen Minimalbedingungen einer soziologischen Theorie des Rechts genannt. Sie umfasst die soziologische Theorie der Norm, des Rechts, des Verfahrens, der Organisationen und Institution des Rechtsbetriebs, der Positivierung des Rechts, seiner Dogmatisierung sowie der Funktion von Geltung, um nur die wichtigsten Elemente zu nennen. In vergleichbarer Weise können wir eine solche Kriteriologie auch für die Reflexionstheorie der Rechtssoziologie entwickeln. Wie die Gegenstandstheorie trägt sie allgemeine und umfassende Züge, ist also extensiv, explizit, empirisch sachhaltig, erzeugt erklärungskräftige und widerlegbare Aussagen und ist in der wissenschaftlichen Kommunikation anschlussfähig. Als Reflexionstheorie stellt sie vor allem klar, welche Fragen innerhalb einer soziologischen Theorie des Rechts wissenschaftlich behandelbar sein können. Sie beantwortet deshalb insbesondere die Frage, ob und wie ein rechtssoziologischer Praxisdiskurs auf Grundlage wissenschaftlicher Autonomie der Soziologie formuliert werden kann. Das Begriffspaar von Autonomie und Praxis ermöglicht es zu verstehen, wie in den Kommunikationen der Wissenschaft sowohl die Sicherung von Autonomie als auch die Anlehnung an Umweltkontexte verwirklicht wird. Praxis bezeichnet einen Diskurs wissenschaftlicher Selbstbeschreibung, der das Verhältnis zur Umwelt intern abbildet. „Nützlichkeit für das Recht“ bildet zum Beispiel als rechtssoziologischer Praxisdiskurs einen Anlehnungskontext der Soziologie. Die Reflexionstheorie der Rechtssoziologie fragt auf dieser Grundlage, welchen Ausdruck von Nützlichkeit sie in ihrer spezifischen Umwelt, dem Recht und der Rechtstheorie als Anlehnungskontext verwenden kann. Vergleichbares ist etwa für die Orientierung an „Innovation im Recht“ bzw. an „Rechtspolitik“ denkbar.

In der systemtheoretischen Soziologie, welche einen starken Akzept auf disziplinäre Autonomie legt, kann, wie zu zeigen versucht wurde, auf der Grundlage kommunikationstheoretischer Überlegungen responsive Interdisziplinarität so verstanden werden, dass Disziplinen autonom operieren, sich dabei aber wechselseitig beobachten und dies vor allem jeweils intern mit Reflexionsleistungen

darüber verbinden, welche Effekte und Anpassungsleistungen eigene Operationen in den je anderen Disziplinen erzeugen und was daraus für den eigenen Strukturaufbau folgen könnte. Wir bezeichnen diese Form von System-Umwelt-Beziehungen mit dem Begriff der Responsivität. Sie ist denkbar, weil soziale Systeme operativ geschlossen und kognitiv offenen sind und deswegen Fremdreferenz kennen. Sie beobachten Erwartungen in ihrer Umwelt, welche sowohl als kognitive wie auch als normative Erwartungen interne Anschlüsse ermöglichen. Responsivität bezeichnet folglich ein Modell von Interdisziplinarität, welches nicht die Rezeption der Soziologie durch die Jurisprudenz in den Mittelpunkt stellt, sondern symmetrische interdisziplinäre Beziehungen. Es setzt einen Beobachter voraus, der Operationen in seinem Gegenstandsbereich als Beobachtung seines eigenen Operierens auffasst, in seiner Reflexion solche externen Beobachtungen und Ansprüche intern relevant werden lässt („brauchbar“ im Sinne von Mölders und Amstutz) und darüber eigene Strukturen aufbaut. Responsive Rechtssoziologie meint deshalb mehr als die juristische Rezeption soziologischen Wissens. Sie beschreibt eine ultra-zyklische Verknüpfung von Innen- und Außenreferenzen, in welcher Systemautonomie vorausgesetzt wird, allerdings mit der Möglichkeit, dass die Umwelt intern relevant wird – und zwar in zwei Richtungen, da die Umwelt gleichfalls aus autonomen Systemen besteht, welche auf ihre je eigenen Beobachtungen mit Strukturbildung reagieren. Responsivität bezeichnet damit ein Interdisziplinaritätsmodell, in welchem der soziologische Praxisdiskurs eine grundlegende Bedeutung hat. Ein reflexionstheoretischer Ultrazyklus verbindet dabei Autonomiediskurse mit Praxisdiskursen. Eine soziologisch informierte Rechtstheorie einerseits und eine für die Praxisprobleme rechtlicher Selbstbeschreibung sensible, also responsive Rechtssoziologie andererseits bilden füreinander jeweils Anlehnungskontexte. Dabei besteht, wie sich gezeigt hat, ein gewisser Nachholbedarf an einer juristisch informierten Soziologie, ebenso wie an einem entsprechenden Praxis-Begriff in der (rechts-)soziologischen Reflexionstheorie.

Unsere Überlegungen zu einer responsiven Rechtssoziologie haben versucht, solche Möglichkeiten einer äquilibrierten Selbst- und Fremdbeschreibungen sichtbar werden zu lassen. Sie haben in konzeptioneller Hinsicht gezeigt, dass eine Mitsprache der Umwelt reflexionstheoretisch im Rahmen einer systemtheoretischen Soziologie des Rechts darstellbar ist. Die kommunikationstheoretischen Überlegungen im Anschluss an Teubner und Amstutz haben verdeutlicht, dass die Wissenschaft in Gestalt der Rechtssoziologie als kognitiv offenes System Umwelterwartungen in den Prozess der wissenschaftlichen Beschreibung ihrer Umwelt einspeisen kann, dass also das Recht – beziehungsweise allgemeiner: jede Form von Normativität – der Soziologie eine brauchbare Umwelt sein und

sich in der Wissenschaft in Gestalt der Soziologie als verwendbar erweisen kann. Wenn wir an die Problemformulierungen Webers und Schelskys zurückerinnern, werden damit neben dem Recht als Instrument gegebener Zwecke auch normative Zwecke selbst soziologisch behandelbar, nämlich als Anlehnungskontext und Orientierung für die Soziologie des Rechts. Diese pflegt dann nicht mehr allein einen Autonomiediskurs, sondern verwirklicht Reflexion und Limitierung, identity und boundary work in Gestalt eines Praxis-Diskurses, der Umwelt-Relevanzen intern mitberücksichtigt, also normative Aspekte mit in Rechnung stellt.

Die responsive Rechtssoziologie wird so durch eine Anlehnung an das Recht geprägt. Rechtskommunikationen sind an die Selbstbeschreibung der Wissenschaft dergestalt gekoppelt, dass die Programmierung wissenschaftlicher Kommunikation, also die Anwendung der Unterscheidung wahr/nicht wahr durch rechtliche Referenzen mit gesteuert wird, beispielsweise durch die Frage, ob sich aus soziologischer Perspektive vor dem Hintergrund entsprechender empirischer Befunde bestimmte normative Zwecke weiterhin als richtig unterstellen lassen und welche Implikationen dies für entsprechende soziologische Begriffsbildungen hat (vgl. Band 2, Kap. 11–13). Der Funktionsprimat der Wissenschaft wird dadurch nicht angetastet, denn Rechtssoziologie ist als Wissenschaft stets auf den Wahrheits-Code angewiesen. Sie wird jedoch im Hinblick auf die Reflexion darüber, ob und wie dieser Code im Einzelfall zugewiesen werden kann, zugleich durch andere Referenzen beeinflusst. Erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse werden mit Blick auf ihre rechtliche Referenz hin beobachtet, also mit Blick auf Fragen der normativen Richtigkeit. Dabei ist der Umstand von besonderer Bedeutung, dass auf beiden Seiten Wissenschaft als Reflexionstheorie vorkommt. Die Anlehnung der Rechtssoziologie an das Recht kann so den Weg über die soziologische Beobachtung der juristischen Rechtstheorie nehmen.

6.3.2 Die Umwelt mitsprechen lassen – Der Professionalisierungsbedarf der (Rechts-) Soziologie

Unsere Argumentation nahm ihren Ausgang bei empirischen Beobachtungen einer institutionellen Schwäche des rechtssoziologischen Feldes, für deren Rekonstruktion im zweiten Schritt eine diskurstheoretische Analyse als möglicher Erklärungsansatz herangezogen wurde. Nachdem auf dieser Basis die Konturen einer responsiven Reflexionstheorie der Rechtssoziologie beschrieben werden können, wird im zweiten Band das Augenmerk auf der Gegenstandstheorie liegen und damit auf theoretischen und empirischen Untersuchungen zur soziologischen Theorie des Rechts.

Zuvor wollen wir mit einigen wenigen Überlegungen unsere reflexionstheoretischen Untersuchungen abrunden und um die Dimension der Professionalisierung erweitern. Wenn man fragt, wo die reflexionstheoretisch vorformulierte Balance zwischen Innen und Außen, zwischen Autonomie und Praxis ihren wissenschaftlichen Ort hat, stößt man neben den (oftmals mangelnden) organisatorisch-institutionellen Gegebenheiten auf eine strukturelle Ebene wissenschaftlicher Kommunikation, die neben entsprechender Forschung vor allem in der Lehre ihren Ausdruck findet und als Ausdruck wissenschaftlicher Professionalisierung verstanden werden kann. Eine professionalisierungstheoretische Bestimmung der Rechtssoziologie kann deshalb angesichts des Umstandes, dass auf absehbare Zeit im Hinblick auf das akademische Umfeld sich keine signifikante Verbesserung abzeichnet, eine Institutionalisierung symmetrischer Interdisziplinarität auch – rebus sic stantibus vielleicht sogar vorrangig – über Formen der Lehre anstoßen, in welcher die Balance zwischen wissenschaftlichem Autonomie- und Praxisdiskurs nicht nur ex cathedra als reflexionstheoretisches Desiderat verkündet, sondern als wissenschaftliche Kommunikationsform in der Lehr-Interaktion einsozialisiert werden kann.

Mit diesem Ansatz stoßen wir unmittelbar auf strukturelle Gesichtspunkte, wie sie insbesondere in der revidierten Professionalisierungstheorie Ulrich Oevermanns entwickelt worden sind (Oevermann 1996, 2002, 2005). Wenn wir einige Gedanken aus dieser im Kern handlungs- und gemeinschaftstheoretisch angelegten Soziologie hier im systemtheoretischen Zusammenhang anwenden, so sollen damit die grundbegrifflichen Differenzen zwischen diesen Theorien nicht geleugnet werden, auch wenn sie vielleicht in mancher Hinsicht weniger dramatisch sein mögen als vielfach vermutet (Bora 1994, Schneider 1992, 1995, 1996, 2008). Vielmehr wird der Versuch unternommen, wesentliche Erkenntnisse der neueren Professionssoziologie im wissenschaftssoziologischen Rahmen der Systemtheorie als Anregungen zu nutzen und entsprechend kommunikationstheoretisch zu reformulieren. Wir stellen dazu einige für die weitere Argumentation wichtige Bestandteile der revidierten soziologischen Professionalisierungstheorie dar und behandeln auf dieser Grundlage die Relevanz dieser ausgewählten Aspekte für die Thematik responsiver Interdisziplinarität. Es geht hauptsächlich um die Strukturlogik professioneller Kommunikation als einer in der wissenschaftlichen Autonomie verankerten Bearbeitung praktischer Krisensituationen, in welcher die spannungsreiche Beziehung zwischen Innen und Außen so integriert wird, dass die jeweilige Umwelt intern mitsprechen kann.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass mit dem soziologischen Begriff der Profession etwas grundlegend Anderes gemeint ist, als es die in hochschulpolitischen

Reformdebatten anzutreffenden trivialisierenden Schlagwörter der Berufsorientierung oder der „Professionalität“ als „Rationalitätssteigerung in ökonomisch-administrativer Hinsicht“ nahelegen (Stock und Wernet 2005, 9). Vielmehr geht es um die aus einer Spannung zwischen dem äußeren und dem inneren Beruf der Wissenschaft im Sinne Max Webers (Weber 1975) resultierende Struktur wissenschaftlichen Handelns beziehungsweise wissenschaftlicher Kommunikation, die in diesem Spannungsverhältnis den wissenschaftlichen Autonomiediskurs für den Praxisdiskurs nutzbar macht.

In seinen klassischen Varianten zielt der soziologische Professions-Begriff vor allem auf formale Gesichtspunkte der Bildung von Standesorganisationen sowie einer Professionsethik ab. Sie bilden wesentliche Aspekte der Professionstheorie, wie sie in der auf Durkheim zurückgehenden Traditionslinie beispielsweise von Stichweh (1992) vertreten wird. Emile Durkheim (1893, 41–75) erblickt die Funktion von Professionen hauptsächlich in der Integration auseinanderdriftender gesellschaftlichen Partikularinteressen mittels spezialisierter Ethiken. Parsons (1972) vertritt die Auffassung einer intermediären Funktion der Professionen. Professionen umfassen in dieser strukturfunktionalen Theorie Tätigkeiten, die eine formalisierte Ausbildung und die institutionalisierte Evaluation der Ausbildung wie der Ausgebildeten voraussetzen, die Fähigkeit zur Anwendung spezifischer kultureller und intellektueller Kompetenzen implizieren sowie schließlich institutionalisierte Mechanismen zur sozial verantwortlichen Nutzung solcher Kompetenzen benötigen. Sie finden sich, so Parsons, ausgehend von Universitäten und Forschungseinrichtungen in den kulturellen Feldern der Kunst, Ethik und Moral (der Intellektuellenkultur), ebenso aber auch in der angewandten Wissenschaft, etwa bei Ingenieuren, Technikern, aber auch Medizinerinnen und Juristen. Anwendungsbezug als Bezug des Professionellen zu seiner Klientel ist dann auch für Stichweh der wesentliche Unterschied der Profession zur Disziplin. Letztere beschränke sich im Wesentlichen auf die Beobachtung der innerwissenschaftlichen Umwelt (Stichweh 1994, 310). Wissenschaft als Profession tritt dort auf den Plan, wo es um den Beruf der Wissenschaft innerhalb des „Gesamtlebens der Gesellschaft“ (Weber 1975; Oevermann 2005, 15–20) geht, also um Kommunikation über Umwelt. Wir schlagen im Folgenden in Ergänzung zu Stichwehs Position vor, Disziplinen ebenfalls auf ihre Professionalisierung hin zu untersuchen.

Dazu bedarf es eines Blicks auf die sogenannte revidierte Professionalisierungstheorie Ulrich Oevermanns, die wir anschließend ihrerseits erweitern und ergänzen werden. Diese revidierte Fassung wirft der formalen Bestimmung der Profession vor, auf halbem Wege stehen zu bleiben. Stattdessen definiert sie den Begriff der Profession über deren Funktion. Sie fragt, auf

welches Problem professionelles Handeln reagiert und welche Eigenschaften ihm deshalb notwendigerweise zukommen. Es handelt sich, auch wenn der Begriff in der Oevermannschen Theorie verpönt ist, im Kern um eine funktionale Begriffsbestimmung mit Hilfe eines für das zu definierende Phänomen konstitutiven Bezugsproblems. Das Spezifikum des Professionellen beruht nach dieser Ansicht neben allen äußeren Eigenschaften vor allem auf der Kompetenz eines wissenschaftlich Gebildeten zur Bearbeitung außerwissenschaftlicher Handlungsprobleme. Diese verlangt mehr als nur die Anwendung wissenschaftlichen Wissens – darin unterscheidet sich diese revidierte Professionalisierungstheorie von ihren Vorläufern –, weil sie vornehmlich auf die *Bearbeitung von Krisen* zielt. Oevermann (1996, 2002) bezeichnet das außerwissenschaftliche Bezugsproblem, das zur wissenschaftsbasierten Bearbeitung zwingt, als Krise. Damit ist eine Handlungs- bzw. – in systemtheoretischer Sprache – eine Kommunikationsblockade bezeichnet, die mit den Bordmitteln des außerwissenschaftlichen Alltags nicht behoben werden kann. Professionelle Kommunikation besteht dann in stellvertretender Krisenbewältigung, das heißt darin, „stellvertretend für Laien, d. h. für die primäre Lebenspraxis, deren Krisen zu bewältigen“ (Oevermann 2002, 23 f.). Sie arbeitet, ausgestattet mit spezifischer, nämlich wissenschaftsbasierter Expertise und in Kooperation mit ihren Klienten an der stellvertretenden Lösung von deren krisenhaften und nur deshalb überhaupt nach professioneller Unterstützung verlangenden Handlungs- und Entscheidungsproblemen. In diesem „Arbeitsbündnis“ und für dessen Dauer macht sie sich die Problemformulierungen der Klienten zu eigen, um ausgehend von diesen „Symptomen“ Irritationen zu erzeugen, die einen Umbau von Deutungsmustern ermöglichen. Professionelle Kommunikation nimmt die Perspektive eines Beobachters ein, der die Problemdefinition der Klienten annimmt, um eine aus der Perspektive der Klienten möglicherweise auf den ersten Blick nicht naheliegende, weil nicht an deren Alltagsroutinen angepasste Deutung zu bieten. Sie ist deshalb im Zweifel nicht affirmativ, sondern auf Überraschung aus. Nur so kann sie Lernen auf Seiten der Klienten generieren und die Deutungsmuster ablösen, welche die Krise herbeigeführt haben oder doch ihre Auflösung blockieren. Die Außenbeobachtung des Beraters kann zum Umbau bewährter Schemata der Weltdeutung führen, sofern sie intern als relevant wahrgenommen wird. Eine derartige Struktur ist prekär, da sie den Rationalitäten der Klienten nicht unmittelbar entgegenkommt. Die Außenperspektive zwingt zu Dezentrierung, zur Anerkennung des schmerzlichen Umstandes, dass es andere Perspektiven mit eigenen Rationalitäten gibt, mit anderen Worten zum Lernen. Dies mag einer der Gründe sein, warum professionelle Beratung in der Regel erst in Krisensituationen in Anspruch genommen wird. Sie setzt die Wahrnehmung und Akzeptanz der eigenen Krise

voraus. Mit dem Gesichtspunkt der stellvertretenden Krisenbewältigung, welches der klassischen Professionssoziologie fehlt, übernehmen wir im Folgenden aus der Oevermannschen Professionalisierungstheorie das notwendige Bindeglied, welches die diskurstheoretischen Überlegungen zur interdisziplinären Reflexionstheorie mit den wissenschaftssoziologischen Beobachtungen zur institutionellen Schwäche des Feldes zusammenfügt.

Oevermann unterscheidet drei Formen von Krisen, die von Professionen bearbeitet werden (Oevermann 2002). Das sind erstens Krisen der somatischen oder psycho-sozialen Integrität und zweitens Gerechtigkeitskrisen (dazu Wernet 1997); im ärztlichen und rechtspraktischen Arbeiten geht es darum, das Spezifische des je vorliegenden Falles zu erfassen und auf dieser Basis eine akute Krise zu bewältigen. Drittens treten allgemeine gesellschaftliche Geltungskrisen auf, mit welchen sich die Wissenschaft als Profession befasst und die sie mit Hilfe wissenschaftlicher Forschung bearbeitet (Münste und Oevermann 2002; Münste 2004). Die Gemeinsamkeiten dieser Konstellationen liegen in den Strukturmerkmalen professioneller Krisenbearbeitung. In allen drei Bereichen kommen neben der immer auch erforderlichen Anwendung standardisierten Wissens nicht standardisierte Lösungen für grundsätzlich nicht standardisierbare Probleme zum Tragen. Nicht standardisiert ist professionelle Krisenbewältigung, soweit sie auf *fallangemessene* Problemlösungen hinarbeitet. Oevermann bezeichnet die genannten Krisentypen im Unterschied zur alltäglichen Krise als sekundäre Formen, in welchen stellvertretende Problemlösung betrieben wird (Oevermann 2005, 22 ff.).

Wissenschaft als Profession hat nach Oevermanns Auffassung ihrerseits zwei Aspekte, nämlich die Bewältigung einer akuten Krise in Gestalt von Interventionen in Medizin, Pädagogik und Rechtspraxis und die Bearbeitung einer simulierten Krise in Gestalt von generalisierter und insofern alltagsferner wissenschaftlicher Forschung (Oevermann 2005, 24, Schaubild 2). Die Unterscheidung spielt für Oevermanns Überlegungen zur Professionalisierung der wissenschaftlichen Expertise eine entscheidende Rolle und führt uns zu einer Ergänzung und Präzisierung seines Ansatzes im Hinblick auf die Rechtssoziologie und andere interdisziplinäre Felder.

Zwar gesteht Oevermann der Wissenschaft die Bearbeitung akuter Krisen zu, nämlich in Therapie, Pädagogik und Rechtspflege. Hier bildet professionelle wissenschaftliche Expertise die Grundlage für Interventionen in eine krisenhafte äußere Praxis. Dies gilt dann unter anderem auch für die Rechtswissenschaft, deren Klientel die Rechtspflege in allen ihren Ausprägungen bildet (Rechtspraxis als Umwelt der Rechtswissenschaft). Im Übrigen schlägt Oevermann aber die Wissenschaft ganz allgemein der simulierten stellvertretenden Krisenbewältigung durch Expertise zu (ebd.). Dabei wird übersehen, – und das ist für die Fragen

der Interdisziplinarität entscheidend –, dass in der Umwelt eines wissenschaftlichen Feldes eben auch andere Wissenschaftsbereiche vorkommen, so wie wir es am Beispiel der Soziologie des Rechts ausführlich diskutiert haben (Rechtswissenschaft als Umwelt der Soziologie). Diese wissenschaftlichen Umwelten erleben nun gleichermaßen Krisen, die ganz unmittelbar als *Erkenntniskrisen* überall dort auftreten, wo die Routine des betreffenden Wissenschaftsfeldes ins Stocken gerät und wissenschaftlich relevante Fragen nicht mehr mit Bordmitteln zu lösen sind, was unvermeidlich an den Grenzen von Disziplinen der Fall ist, die ja als Erkenntnisgrenzen definiert sind (vgl. oben Abschn. 2.3). Diese Erkenntniskrisen sind keineswegs simuliert, sondern betreffen den fraglichen Zweig der Wissenschaft unmittelbar und sind in diesem Sinne akut und „primär“. Sie erfordern im Kontrast zu Therapie und Rechtspflege allerdings keine Intervention im klassischen Sinne, sondern wissenschaftliche Kommunikation beziehungsweise *Beratung in Form eines interdisziplinären Praxisdiskurses*. Wir haben diesen Beratungsbedarf der Rechtswissenschaft in unserer Rekonstruktion der rechtssoziologischen Diskurse an zahlreichen Stellen beobachtet. Deren Begründungen für die Notwendigkeit von Rechtssoziologie lassen sich ganz zwanglos als Krisenkommunikationen interpretieren. Auf diese reagiert die Strukturlogik einer soziologischen Theorie des Rechts als in wissenschaftlicher Autonomie begründeter Bearbeitung praktischer Erkenntniskrisen, welche die spannungsreiche Beziehung zwischen Innen (autonome soziologische Theorie) und Außen (normative Erkenntniskrise) integriert. Professionalisierte wissenschaftliche Kommunikation kann also im Unterschied zu Oevermanns Auffassung auch als Reaktion auf eine akute Krise verstanden werden. Sie verkörpert damit jedenfalls mehr als eine bloße „Als-ob“-Professionalität (so noch Kühl und Tacke 2003), was sich unter anderem dort bemerkbar macht, wo interdisziplinäre Fragestellungen als akute, nicht simulierte Problemlagen im inneren (Praxis-)Diskurs auftreten.

Beratung ist also strukturell mit den von Oevermann angesprochenen Formen der Krisenbearbeitung vergleichbar. Beziehungen zwischen Berater und Beratenem kombinieren in aller Regel eine hohe Autonomie der Beratungstätigkeit mit der Ausrichtung an den Problemen des Beratenen, welcher den Berater wegen dieser Probleme zu Rate zieht (so etwa von Alemann 1996, 25 ff.) Beratungsbeziehungen stellen im Kern professionalisierungsbedürftige Beziehungen dar. Sie entfalten erstens die sozial prekäre Kombination des die Beratung erfordern Problemendrucks und der Anerkennung der Kompetenz des Beraters einerseits sowie der mit der Beauftragung und Bezahlung des Beraters durch den Klienten verbundenen Sicherung der Autonomie des Beratenen andererseits. Sie sind zweitens durch eine spezifische Leistung des Beraters gekennzeichnet. Diese besteht

darin, beim Beratenen produktive Irritationen und damit Lernen zu ermöglichen, das aus der Krise herausführt. Vor diesem Hintergrund ist dann drittens Beratung ebenfalls als stellvertretende Krisenbewältigung zu charakterisieren.

Die spannungsreiche Beziehung zwischen Berater und Beratenem lässt sich auch für die wissenschaftliche Beratung im Praxisdiskurs als ein *Arbeitsbündnis* im Sinne Oevermanns (Oevermann 2002, 42 ff., 2005, 25 ff.) verstehen. Die Beratung ist eine zwar temporäre, aber doch stabile Beziehung, die Bindung und Autonomie gleichzeitig sichert. Eine solche Beziehung konstituiert komplementäre Asymmetrien, nämlich ein Kompetenzgefälle zwischen Berater und Beratenem auf der einen Seite, das die stellvertretende kooperative Problemlösung ermöglicht; auf der anderen Seite, im Falle von Therapie und Rechtspflege, eine mit einem Honorar entlohnte Auftragserteilung, die damit auch die Möglichkeit einer Kündigung und damit der jederzeitigen Rückgewinnung der Autonomie des Beratenen ermöglicht. Beratung stellt damit ein Arbeitsbündnis her, welches vor dem Hintergrund der strukturellen Brisanz der Beratungssituation den Berater in die Lage versetzt, weder bloße externe Irritation noch bloße Doppelung der internen Perspektive zu bieten, sondern dem Beratenen zur Restrukturierung seiner Weltsicht und darauf aufbauend zu einer neuen Balance etablierter und neu erworbener Deutungsmuster zu verhelfen.

Allerdings fehlt es im Falle interdisziplinärer Kommunikation offenkundig an der Gegenleistung in Form eines Honorars. An dieser Stelle ist deshalb eine weitere Modifikation des Oevermannschen Gedankenganges hilfreich. Oevermann setzt auch im Falle wissenschaftlicher Profession ein Arbeitsbündnis voraus, betrachtet als dessen außerwissenschaftlichen Partner allerdings die gesellschaftliche Öffentlichkeit (Oevermann 2005, 28, 35). Dieses abstrakte Konzept (ebd., 28) korrespondiert mit der oben erwähnten Annahme einer simulierten Krise und insinuiert eine unspezifische Form von „Gesellschaftsberatung“. Diese Vorstellung ist soziologisch problematisch, da sich Modelle der „Gesellschaftsberatung“ insgesamt als wenig aussagekräftig erwiesen haben, nicht zuletzt deshalb, weil Gesellschaft nicht adressierbar und deshalb auch nicht handlungs- und vertragsfähig ist (Bora 2007; Fuchs 2013). Das Modell des abstrakten Arbeitsbündnisses erscheint für unseren Fall auch deshalb als nicht hilfreich, weil es in der interdisziplinären Kommunikation viel klarer umrissene Adressaten in Gestalt von Disziplinen gibt, zwischen denen ein wechselseitiges Bündnis zweifellos vorstellbar ist. Der Honorierungs-Aspekt eines interdisziplinären Arbeitsbündnisses liegt in der Reziprozität der Erkenntnisleistungen und der daraus resultierenden wechselseitigen Bindung an externe Leistungen, die wir in wissenschaftssoziologischer Hinsicht als Anlehnungskontexte bezeichnen. Der wechselseitige Bezug

auf Anlehnungskontexte erzeugt also Bindung trotz der in die Beratungssituation eingebetteten Spannungen. Die Bindung entsteht mit anderen Worten aus der Responsivität der interdisziplinären Beziehung. Im Unterschied zu den intervenierenden Professionen der Medizin und der Rechtspraxis wird die Bindung in der interdisziplinären Kommunikation durch reziproke Erkenntnisleistungen hergestellt. Responsive Interdisziplinarität kann auf dieser Grundlage als Variante eines Arbeitsbündnisses verstanden werden, in welchem die „symmetrische Asymmetrie“ der Erkenntnisleistungen ein funktionales Äquivalent der Honorierung im Falle therapeutischer oder rechtspflegerischer Intervention darstellt. Unter diesen Voraussetzungen kann responsive Interdisziplinarität als eine professionalisierungsfähige Beziehung gedacht werden. Sie umfasst zwei komplementäre soziale Positionen, ist durch komplementäre Asymmetrien und durch ein spezifisches Arbeitsbündnis zwischen Berater und Beratenem gekennzeichnet, in welchem die Autonomie des Beraters gesichert und gleichzeitig seine Bindung an das Interesse der Wiederherstellung oder Sicherung der Autonomie des Beratenen garantiert wird.

Die Komplementarität der Erkenntniskrisen und der daran knüpfenden Praxisdiskurse kann schematisch folgendermaßen charakterisiert werden: Die Erkenntniskrise der *Soziologie* entsteht mit Blick auf die Rechtswissenschaft angesichts eines selbst professionalisierten Gegenstandes voll expliziten und impliziten Expertenwissens, welcher die soziologische Beobachtung entweder zur bedeutungslosen Trivialisierung verdammt oder aber seinerseits mit Wissen ausstatten kann („supplement“ im Sinne von Amstutz). Die Erkenntniskrise der *Jurisprudenz* entsteht mit Blick auf die Soziologie angesichts einer theoretisch und methodisch autonomen Disziplin, welche die juristische Beobachtung entweder zur Bedeutungslosigkeit verdammt oder mit Wissen („supplement“) ausstatten kann.

Die jeweils als zweite genannte, nichttriviale Variante der Wissens-Supplementierung steht für Responsivität in Gestalt eines Arbeitsbündnisses, das in der „Ganzheitlichkeit“ professionellen Wissens (Maiwald 2005) seinen Ausdruck findet, nämlich als Einheit der Differenz von Autonomie und Praxis. Der Jurisprudenz als Profession ist diese Ganzheitlichkeit in ihrem Verhältnis zur Rechtspraxis wohlvertraut. Der Soziologie ist sie vielfach noch fremd. Sie wird dort entweder durch überbordende Autonomiediskurse oder durch die Vernachlässigung beziehungsweise Trivialisierung der Praxisdiskurse überdeckt. Wir erkennen in diesem Umstand die *Professionalisierungsbedürftigkeit* der (Rechts-)Soziologie, schöpfen daraus zugleich aber die Zuversicht, diesen Zustand überwinden zu können.

Eine solche Professionalisierungsbedürftigkeit wird vor allem dort sichtbar, wo Interdisziplinarität nicht mehr bedeutet als die Lieferung von Daten oder von technischem Spezialwissen, wie man in dem für unser Thema wichtigen Bereich der Rechtstatsachenforschung gut erkennen kann. Solche Formen des sachkundigen Beistands lösen bestenfalls technische Schwierigkeiten beim Kunden, lassen sich aber nicht den hier diskutierten Fällen der Krisenbearbeitung zuordnen. Das trifft, wie wir verschiedentlich erwähnt haben, nicht nur für die Rechtstatsachenforschung zu, sondern in gleicher Weise auch für die „empirische Rechtsforschung“, die beide den Autonomie-Charakter der zu Rate gezogenen Hilfswissenschaft implizit verkennen und diese so zum technischen Dienstleister degradieren, der sich, wie wir nun gesehen haben, in struktureller Hinsicht grundlegend vom professionellen Berater unterscheidet. Sie betreffen also nicht die kommunikative Konstellation, innerhalb derer sich die Frage der Professionalisierungsbedürftigkeit der Soziologie erst stellt und mit Hilfe des Konzepts responsiver Interdisziplinarität neu interpretiert werden kann.

Kurz zusammengefasst besagen die Überlegungen zur Erweiterung und Präzisierung des Oevermannschen Modells wissenschaftlicher Profession Folgendes: Das Verständnis von Wissenschaft als Profession wird ergänzt um den Fall der Interdisziplinarität, die sich vor diesem Hintergrund ganz zwanglos als responsive Beziehung entfaltet. Wissenschaft als Profession operiert nicht allein im Modus der Krisensimulation, sondern gleichermaßen qua Beratung. Hier stehen die Mitsprache der Umwelt und das Sich-Zu-Eigen-Machen externer Probleme an erster Stelle. Vor diesem Hintergrund erst kann der verfremdende Blick des interdisziplinären Praxisdiskurses für Irritationen und Lernanregungen sorgen. Im Unterschied zu dem in systemtheoretischen Arbeiten vermuteten „Resonanzgefälle“ ist das aber ein empathischer Blick, welcher gemeinsam mit der Umwelt Lösungen für deren Probleme sucht. Das dabei zugrunde gelegte Kommunikationsmodell geht von Geltungskrisen in der Umwelt in Gestalt kognitiver und normativer Unsicherheiten aus, die Kommunikationsblockaden hervorrufen. Wissenschaft erscheint in diesem Sinne als Form krisenhafter Praxis in Gestalt einer Erkenntniskrise des Gegenstandsbereichs und damit als Aspekt des wissenschaftlichen Praxisdiskurses. Interdisziplinarität als symmetrisches Arbeitsbündnis erlaubt so krisenbezogene Kommunikation im Praxisdiskurs. Die stellvertretende Bearbeitung qua kommunikativem Anschluss an die externen Probleme und Fragestellungen (Stichwort „Supplement“) ist Ausdruck responsiver Interdisziplinarität.

In der Forschung ist eine Professionalisierung rechtssoziologischer Kommunikation ohne Frage an vielen Stellen erkennbar, jedenfalls dort, wo in der empirischen Analyse gegenstandstheoretisch klare Bezüge zur Soziologie dominieren

und Praxisprobleme Anlass für soziologische Forschung und Theoriebildung bieten. Dies lässt sich beispielsweise in rechtssoziologischen Fall-Analysen dort gut erkennen, wo sie einen engen Bezug zur juristischen Fallarbeit aufweisen und diese Nähe methodisch fruchtbar machen, indem sie anhand von Rechtsfragen soziologisch generalisierungsfähige Erkenntnisse generieren (vgl. etwa Wolff 2004/05, 2010). Diese Forschung kann gegebenenfalls, wie hier gezeigt wurde, reflexionstheoretisch gestärkt werden, um an den konkreten Fall-Beispielen symmetrische Interdisziplinarität sichtbarer zu machen. Insofern besteht die aktuelle Herausforderung vor allem darin, mit Blick auf die zu interdisziplinärer Enthaltsamkeit neigende Soziologie den Gesichtspunkt der Interdisziplinarität in dem hier vorgestellten anspruchsvollen Sinn zu hervorzuheben und entsprechend im fachlichen Diskurs einzufordern.

Einen Ausgangspunkt weiterer Überlegungen zur Revitalisierung der soziologischen Theorie des Rechts bildet vor diesem Hintergrund die Lehre. Hier werden die für alle institutionellen Verbesserungen erforderlichen Kompetenzen generiert und das wissenschaftliche Personal sozialisiert. Die Rechtssoziologie wird, wenn die hier zusammengetragenen Argumente sich als stichhaltig erweisen sollten, eine Chance im akademischen Betrieb haben, wenn es ihr gelingt, Nachwuchs zu bilden, der in den hier skizzierten Sinne die Fähigkeit zur professionellen Kommunikation besitzt. Das setzt neben dem (derzeit nicht erkennbaren) Aufbau von Studiengängen vor allem didaktische Formen voraus, die in gewissem Widerspruch zu den gängigen Curricula und zu den Leitbildern universitärer Lehre stehen (Oevermann 2005; Maiwald 2005), da sie die frühzeitige Konfrontation mit den Herausforderungen des wissenschaftlichen Praxisdiskurses erfordern und damit Formen der Bildung, die über die aktuell favorisierten Methoden der Lehre hinausgehen. Sie sind auch mit dem im Streit über den Diplomstudiengang generierten Bielefelder Konzept der „aktiven Professionalisierung“ (Bock 1995, 176 ff.) nur sehr unzureichend umschrieben. Dieses war vorwiegend an beruflicher Praxis orientiert und bemühte sich allenfalls halbherzig um die Integration von Nachbarwissenschaften, die im Falle der Rechtswissenschaft dann auch scheiterte (ebd., 183).

Welche Möglichkeiten einer rechtssoziologischen Lehre auf dem Boden solcher Überlegungen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt bieten, kann hier nicht eingehender besprochen werden, da dies den Rahmen unserer Untersuchung sprengen würde. Einige Beiträge zu dem Thema finden sich im Blog des Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit (<https://barblog.hypotheses.org/category/reihen/recht-politik-gesellschaft-in-der-lehre>). Deshalb seien nur einige auf das Notwendigste verkürzte skizzenhafte Bemerkungen erlaubt.

Das wesentliche Ziel eines innerhalb bestehender Strukturen realisierbaren Lehrprogramms besteht in der Bildung eines wissenschaftlichen Habitus, der zur Bearbeitung interdisziplinärer Probleme befähigt. Das kann im Wesentlichen dann geschehen, wenn die wissenschaftlich reflektierte Balance zwischen Autonomie- und Praxisdiskurs im konkreten Vollzug, also in der wissenschaftlichen Kommunikation selbst erlernt wird. Im Zuge des Bachelorstudiums bedeutet dies in einem angenommenen Schwerpunkt „Rechtssoziologie“ neben einer in Grundlagenmodulen zu vermittelnden allgemeinen wissenschaftlichen Propädeutik, die angesichts der mit Interdisziplinarität verbundenen Schwierigkeiten für die Beherrschung der wissenschaftssoziologischen Herausforderungen unverzichtbar ist, als fachliche Grundlage eine Einführung in die allgemeine Rechtslehre, mit der die Grundstrukturen des Rechts als unverzichtbare Voraussetzung für das Verständnis des Gegenstandes erworben werden und gleichsam den Praxisdiskurs im Vollzug erzeugen. Darauf baut eine Einführung in die Rechtssoziologie anhand von Schlüsseltexten auf, die zum systematischen Verständnis interdisziplinärer Problemlagen und zur basalen Kenntnis soziologischer Theorie des Rechts führt. Sie wird ergänzt durch rechtssoziologische Feldstudien, mit denen quasi als „praktische Propädeutik“ zum Beispiel Gerichtsinteraktion, Justiz- und Verwaltungsorganisation, Gesetzgebung und Gestaltung, Planung und Entscheidung im Feld beobachtet, in ihren dort auftretenden Problemlagen beschrieben und in einem soziologischen Praxisdiskurs bearbeitet werden. Eine vierte Veranstaltung verzahnt soziologische Theorie des Rechts und Praxisanalysen an einem weiteren Beispiel. Feldstudien und erweiternde Veranstaltung können gegebenenfalls durch eine zweisemestrige Lehrforschung ersetzt werden. In diesen Veranstaltungen werden möglichst nahe an den in der Form des Falles sich manifestierenden rechtlichen Problemlagen soziologische Fragen entwickelt und bearbeitet. Erfahrungsgemäß bilden beobachtete und gegebenenfalls protokollierte Interaktionen in Justiz, Verwaltung und Politik empirisches Material, das didaktisch auch in frühen Phasen des Studiums eingesetzt werden kann.

Ein solcher mit zwei Pflichtmodulen ausgestatteter Schwerpunkt lässt sich vermutlich in bestehende Bachelor-Studienmodelle integrieren. Vergleichbares gilt entsprechend für das Masterstudium, in welchem zunächst die Grundlagen des Rechts zu vertiefen beziehungsweise für Neueinsteiger auf Master-Niveau anzubieten sind. Die Lektüre von Schlüsseltexten zum historischen Verständnis rechtssoziologischer Problemlagen und zu soziologischen Theorien des Rechts wird ergänzt durch eingehendere Problemfeldanalysen mit Theorie- und Methodenfundament. Forschungswerkstätten, in denen über mehrere Semester hinweg Theorie, Fragestellung, Material, Methode und Schreiben im Prozess eigener

Forschung gelernt werden, sind dann die angemessene Form der Lehre in der Promotion. Sie können zugleich eine Schnittstelle im Übergang vom Masterstudium zur Doktorarbeit bilden.

Offensichtlich erfordert dieses Konzept für einige Veranstaltungen juristisch gebildetes Personal oder entsprechende interfakultative Kooperationen, was aber selbstverständlich ist, wenn man an verwandte Felder mit professionalisiertem Gegenstandsbereich, bspw. an die Medizinsoziologie denkt. Es knüpft damit an alte Magister- oder Diplomstudiengänge an, in denen solche Kooperationen immerhin denkbar waren. Sie sollten im konsekutiven Studienmodell in Folge der Kombinierbarkeit vieler Bestandteile wohl ebenfalls strukturell möglich sein, setzen allerdings, wie aus unseren reflexionstheoretischen Überlegungen deutlich geworden sein dürfte, ein ernsthaftes Bemühen um eine starke Form der Interdisziplinarität voraus.

6.3.3 Von der Reflexions- zur Gegenstandstheorie

Wenn wir unsere Argumentation Revue passieren lassen, so zeigt sich, dass die responsive Rechtssoziologie eine seit den Anfängen der Soziologie sich aufdrängende aber seither soziologisch unvollendete Aufgabe darstellt, dass ihr weitgehendes Fehlen die institutionellen Schwächen der deutschen Rechtssoziologie seit den 1970er Jahren zumindest plausibel werden lässt, dass aber in jüngeren reflexionstheoretischen Konzepten im Umfeld einer systemtheoretisch arbeitenden soziologischen Jurisprudenz fruchtbare Ansätze auch für eine soziologische Reflexionstheorie zu finden sind, in welcher das interdisziplinäre Feld der Rechtssoziologie als diskursiv symmetrisches, Autonomie und Praxis äquilibrierendes beschrieben werden kann. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Rekonstruktion rechtssoziologischer Reflexionsdiskurse und aus einem Blick auf die juristische Rechtstheorie. Hier zeichnet, wie wir einleitend beschrieben hatten, Gunther Teubner (2014) das Bild dreier Theoriekatastrophen auf Seiten der Rechtstheorie und -dogmatik (vgl. Kap. 1). Er schlägt eine juristische Reflexionstheorie vor, die durch Transversalität, also eine balancierte Stellung zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen, durch Responsivität sowie schließlich durch Eigennormativität aller Sozialbereiche gekennzeichnet ist. Im letzten Aspekt leben die von Amstutz erwähnten externen Erwartungen wieder auf, deren „Brauchbarkeit“ rechtsintern beobachtet werden kann. Die soziologische Rechtstheorie lässt sich, wie wir gesehen haben, komplementär zu einer solchen juristischen Rechtstheorie als responsive Rechtssoziologie konzipieren.

Zwar tritt dieser Aspekt in den genannten Arbeiten zur soziologischen Jurisprudenz nicht unmittelbar zu Tage. Er ist jedoch für die Rechtssoziologie deshalb von zentraler Bedeutung, weil die Entwicklung der soziologischen Systemtheorie die Gefahr einer vierten Theoriekatastrophe erkennen lässt, die sich in Gestalt eines Rückzugs der Systemtheorie aus der Rechtssoziologie manifestiert. Dieser Rückzug entblößte die Soziologie im Hinblick auf das Recht zeitweilig von ihren fruchtbarsten Ansätzen. Nach einer Problementfaltung in den Anfängen der Rechtssoziologie haben wir verschiedene Anläufe bis in die 1970er Jahre beobachtet, die im Hinblick auf ein ausgearbeitetes Modell unterschiedlich weit gediehen sind, allesamt ein asymmetrisches Rezeptions-Modell der Interdisziplinarität voraussetzten und vor diesem Hintergrund im Verhältnis zueinander eine konflikthafte Konfiguration gebildet haben. Diese Konfiguration, die insgesamt Züge einer nur schwach oder gar nicht ausgeprägten Responsivität aufweist, trägt zum Verständnis der Probleme bei, in welche das Feld im Laufe der Nachkriegsjahrzehnte bis zur Jahrtausendwende geraten ist. Die dadurch entstehende Lücke konnte in den 1980er und 1990er Jahren relativ zwanglos von soziologischen Zeitdiagnosen und dem neuen Pragmatismus der Rechtssoziologie gefüllt werden mit der Folge, dass diese konzeptionelle Schwäche in einer für die Soziologie ohnehin ungünstigen wissenschaftspolitischen Gesamtlage sich für die Rechtssoziologie zum spürbaren Nachteil in institutioneller Hinsicht entwickeln konnte. Das im Feld selbst vorherrschende Deutungsmuster eines „Scheiterns“ der Rechtssoziologie bildete damit sowohl institutionelle Schwächen ab als auch den reflexionstheoretischen Ausfall der zuvor dominanten und rechtssoziologisch aussagekräftigsten Theorie.

Im Anschluss an die Darstellung dieser Entwicklungen konnten wir allerdings zeigen, dass die vierte Theoriekatastrophe mit ihren Folgen für das Feld der Rechtssoziologie, wenn schon nicht abgewehrt so doch in ihren Effekten gemildert werden kann, soweit die Rechtssoziologie reflexions- und gegenstandstheoretisch die ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpft. Denn die Spuren der Responsivität in den interdisziplinären Reflexionen sind nicht vollständig verweht. Aus den „Peripherien“ mehren sich Stimmen, die neue Sichtweisen propagieren. In der soziologischen Jurisprudenz finden sich fruchtbare Ansätze eines Verständnisses von Rechtssoziologie, das bislang in der soziologischen Theorie des Rechts noch weithin brach liegt. Heute stößt, wie wir gesehen haben, das Thema gerade bei jüngeren soziologischen Autoren auf Interesse. Das war in den Bemerkungen über die weltgesellschaftliche „Peripherie“ bereits angeklungen, gilt aber auch für andere Weltregionen und ebenso für die globale Ebene, wie nicht nur die Überlegungen zu Irritationsgestaltung, Steuerung und Regulierung gezeigt haben, sondern auch eine Reihe verfassungssociologischer Arbeiten.

Wir haben es also, wenn wir die Antwort auf unsere Ausgangsfrage nach den Ursachen für das jedenfalls im deutschen Wissenschaftsraum zu beobachtende Schicksal der Rechtssoziologie zusammenfassen, in gewisser Weise mit einem Verstummen der Soziologie auf der einen und dem Erstarken einer systemtheoretischen soziologischen Jurisprudenz auf der anderen Seite zu tun. Dort, in den soziologisch produktiven Bereichen der zeitgenössischen Rechtstheorie, sind Chancen für eine Zukunft einer soziologischen Theorie des Rechts zu erkennen. Das mag als Ironie der Wissenschaftsgeschichte erscheinen: Was bei Ehrlich als Rücknahme des juristischen Monopolanspruchs aus der Wertschätzung für die damals sich autonomisierende Soziologie entstand, mündet nach über einhundert Jahren in eine theoretisch anspruchsvolle Jurisprudenz, aus welcher reichhaltige Anstöße für die Soziologie hervorgehen, sich vom Paradigma der Rezeption abzuwenden und responsiv zu werden. Von „Rezeptionsproblemen“ der Jurisprudenz im Hinblick auf die Soziologie kann insofern nicht die Rede sein. Ganz im Gegenteil, das Programm einer responsiven Rechtssoziologie wird – wie gesagt: Ironie der Geschichte – am ehesten außerhalb der akademischen Soziologie weiterverfolgt. Dort tritt sie als responsive Dogmatik in Erscheinung, deren konzeptionelle Struktur reichhaltiges Anschauungsmaterial für eine responsive Soziologie des Rechts darstellt und die zugleich in gegenstandstheoretischer Hinsicht eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten bietet.

Die Bedingungen und Möglichkeiten dieser responsiven Theorieanlage sind mit der Rekonstruktion einer responsiven Rechtssoziologie zu Tage gefördert worden. Ob sie für das Feld fruchtbar gemacht werden können, hängt davon ab, welche Entwicklung die Soziologie allgemein nehmen wird. Die im fünften Kapitel gesammelten Befunde weisen zwar auf einen Rückzug aus theoretisch anspruchsvollen Konzepten zugunsten einer „Recht-und-Sonstwas“-Forschung (Röhl 2012) hin. Die Hinweise, die in den ersten Abschnitten dieses sechsten Kapitels zusammengetragen wurden, lassen andererseits aber auch die teils noch brachliegenden Potenziale erkennen. Denn die Konturen einer responsiven Soziologie des Rechts werden dort sichtbar, wo rechtstheoretische und -dogmatische Problemlagen „empathische“ Beobachtungen in der soziologischen Theorie und des Rechts anregen, die wiederum als brauchbare Irritationen in die Kommunikationen des Rechts zurück gespeist werden. Auf diese Weise, so das Ergebnis der Argumentation, kann eine responsive juristische Dogmatik ihrerseits einer responsiven Rechtssoziologie „brauchbare“ Umwelt sein - und umgekehrt. Dass die reflexionstheoretische Fundierung einer responsiven Rechtssoziologie vorerst nur zur Revision von Interdisziplinaritätsmodellen anregen und zur Neujustierung einiger zentraler Semantiken des Feldes beitragen kann, versteht sich

angesichts der Komplexität des Problemzusammenhangs von Reflexion und Institution von selbst. Wenn wir dennoch mit einiger Zuversicht eine Reform der soziologischen Theorie des Rechts für möglich halten, so schöpfen wir diesen Optimismus aus den im letzten Abschnitt dargestellten professionalisierungstheoretischen Überlegungen, die auf einen Professionalisierungsbedarf der (Rechts-)Soziologie verweisen. Dass man eine solche Professionalisierung im Bereich der Lehre anstoßen kann, haben wir mit einigen Bemerkungen zu didaktischen Modellen angedeutet. Rechtssoziologische Professionalisierung beschränkt sich freilich nicht auf die Sozialisation des Nachwuchses, sondern kommt im Alltag rechtssoziologischer Forschung zum Ausdruck, sobald diese mit einer responsiven Haltung gegenüber Fragen der Interdisziplinarität verbunden ist.

Die Spurensuche nach der responsiven Rechtssoziologie ist auf der Ebene reflexionstheoretischer Modelle der Interdisziplinarität damit an ein vorläufiges Ende gelangt. Dieser erste Band verfolgte das Ziel, Schwächen und Potenziale der soziologischen Theorie des Rechts in der Theoriegeschichte zu identifizieren und die Potenziale der Responsivität für die Gegenstandstheorie fruchtbar zu machen. Daran anknüpfend wird der zweite Band einige Beispiele vorstellen, die deutlich machen können, was mit einem responsiven rechtssoziologischen Forschungshabitus gemeint ist. Schließlich hatten wir unsere Überlegungen mit dem Zusammenhang von Gegenstands- und Reflexionstheorie eingeleitet und mit der Aussicht begründet, aus der Verbindung von Soziologie und Recht auf diesen beiden Ebenen am Ende auch die Perspektive auf die soziologische Theorie des Rechts selbst zu erweitern. Die exemplarischen rechtssoziologischen Untersuchungen weisen darauf hin, dass die responsive Rechtssoziologie in Anlehnung an normative Probleme in methodisch solider Weise theoretisch anschlussfähige soziologische Erkenntnis generieren kann. Verschiedene gegenstandstheoretische Themenkomplexe, mit denen juristische Problemlagen in die soziologische Theorie hinein ausgreifen, haben wir im Laufe unserer Diskursanalysen am Rande schon kennengelernt. Einige von ihnen werden im zweiten Band mit konkretem Bezug wieder aufgegriffen.

So sind, um einem Blick voraus zu werfen, zum Beispiel Folgenorientierung, rechtliche Steuerung und reflexives Recht im erweiterten Problemzusammenhang einerseits innerrechtliche Formeln, die, wie wir gesehen haben, in der Jurisprudenz reichhaltige dogmatische und rechtstheoretische Lösungsansätze hervorbracht haben. In der rechtssoziologischen Theorie zeigen sich komplementäre, responsiv auf die rechtstheoretischen Debatten reagierende Ansätze vor allem dort, wo nicht die Unmöglichkeit gesellschaftlicher Steuerung im Modus einer Kybernetik erster Ordnung kritisiert wird, sondern mit Begriffen der Regulierung, Governance, Steuerung oder Irritationsgestaltung der an der

autopoietischen Systemtheorie orientierte Umbau beziehungsweise eine entsprechende Schärfung soziologischer Begriffe in Angriff genommen wird. An die oben skizzierten soziologischen Debatten über Regulierung und Irritationsgestaltung (Mölders 2015, 2019; Paul et al. 2017) sei in diesem Zusammenhang noch einmal erinnert. Ähnlichen Einfluss auf die rechtssoziologische Theorieentwicklung hat, wie wir bereits gesehen haben, die Konstitutionalismus-Debatte in der Rechtswissenschaft gehabt, aus welcher inzwischen eine eigenständige Verfassungssoziologie (Teubner 2012; Holmes 2013; Neves 2013, 2017) mit Bezügen zur Steuerungs-Debatte erwachsen ist.

Partizipation in Gestalt von Bürgerbeteiligung an rechtlichen Planungs- und Gestaltungsprozessen, um ein weiteres Beispiel zu nennen, wird in der Rechtstheorie seit den 1970er Jahren als Ausdruck gesellschaftlich notwendiger Demokratisierung betrachtet (oben Abschn. 5.2.5; vgl. Bora 1999, 32 ff.), aber auch aus Überlegungen zum reflexiven Recht abgeleitet (Teubner 1982). Man betont stärker die politische Legitimität der entsprechenden Verfahren – in Form von Output-Orientierung in Gestalt erhöhter Abnahmebereitschaft – als deren rechtsstaatliche Verankerung. Wechselseitige Information von Entscheidern und Betroffenen, rechtliches Gehör, vorgezogener (Grundrechts-) Rechtsschutz, Kooperation und Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten, Effizienzsteigerung und Verfahrensökonomie, bessere Durchsetzbarkeit der Entscheidung, Konsens, Kontrolle und Transparenz durch Publizität sind normative Gesichtspunkte, mit denen entsprechende Novellierungen verschiedener öffentlich-rechtlicher Normen des Umwelt- und Technikrechts unterfüttert werden. Aus soziologischer Sicht sind dies – angesichts massiver empirischer Probleme bei der Umsetzung der partizipativen Verfahren – nicht bloß juristische Selbstmissverständnisse, wie Luhmann meinte, der feststellte, Partizipation erhöhe lediglich die Zahl der Kommunikationsereignisse und blockiere damit die zu treffenden Entscheidungen (Luhmann 1987). Vielmehr kann die Analyse der Kommunikationsprozesse in Verfahren der Bürgerbeteiligung die Ursachen der genannten Verwerfungen identifizieren. Sie liegt, wenn man Teubners „Mehrwert“-Aufsatz heranzieht, in affluenter Auto-poiesis und Mehrwertproduktion in Rechts- und Politikkommunikationen, die mit ihrer kolonisierenden Expansion schädliche Effekte erzeugen. Unter Aufgreifen der rechtlichen Programmatik kann eine responsive rechtssoziologische Analyse auf dieser Grundlage rechtspolitische Vorschläge in den Praxisdiskurs zurückspeisen. Dies erfordert *innerhalb der Soziologie* – etwa am Beispiel des Begriffs der Inklusion – einige Umbauten und ermöglicht zugleich am konkreten Fall quasi eine Theoriefolgenabschätzung im Vergleich integrations- und differenzierungstheoretischer soziologischer Konzepte. Die aus der Reflexion von

Praxisdiskursen (hier in der Rechtstheorie) gewonnene Präzisierung soziologischer Begriffe ermöglicht umgekehrt die Formulierung rechtspolitischer Konzepte in Richtung einer prozeduralen Differenzierung statt entdifferenzierender Inklusionsmechanismen im konkreten Fall (Bora 1999, Kap. 8).

Ein weiterer Themenkreis betrifft Fragen der Wissensregulierung. Rechtliche Regulierung und wissenschaftliche Expertise verweisen jeweils auf gegenläufige Formen des Wissensbezugs, Rechtsfakten einerseits und Wissenschaftsnormen andererseits. Diese wechselseitige Bezugnahme koppelt Formen kognitiven und normativen Wissens auf beiden Seiten. Aus rechtssoziologischer Perspektive erkennt man, dass alle sozialen Systeme über Modi kontrafaktischen Erwartens verfügen, also eine je spezifische Form von Normativität aufweisen, was für das hier vorgestellte Kommunikationsmodell der Responsivität von Bedeutung ist.

Ähnliche Fragen tauchen in der Sphäre der Kopplung von Recht und Politik auf, die sich zwar wechselseitig Leistungen zur Verfügung stellen, aber nicht direkt füreinander instrumentalisierbar sind. Ihre Kopplung läuft häufig über Organisationen in Form multireferentieller Programmierungen. Die in der Geschichte der Rechtssoziologie viel diskutierten Phänomene der „Politisierung“ oder der „Verrechtlichung“ lassen sich dann in Organisationen lokalisieren. Insbesondere Verfassungsgerichte als Organisationen operieren mit Referenzen in beide Richtungen. Auf dieser organisationssoziologischen Grundlage nimmt eine Soziologie der gesellschaftlichen Regulierung durch Recht Gestalt an.

Responsive Beziehungen lassen sich auch dort beobachten, wo die rechtstheoretischen Auffassungen von Konzepten der Person, der auf Personen zugeordneten Verantwortung und daraus abgeleiteter Modelle der Haftung sich in einem Wandel befinden. Dabei kommen vermehrt kommunikationstheoretische Grundlagen zur Geltung, die weitreichende Umbauten an den klassischen Grundlagen des Privatrechts nahelegen (vgl. neuerdings Beckers und Teubner 2022), in ähnlicher Weise, wie dies schon mit der Rechtsfigur des Vertrages geschehen war (Abegg 2009; Ladeur 2009; Grünberger 2018). Unter dem Stichwort „Legal Tech“ diskutiert die Rechtswissenschaft ein breites Spektrum an Phänomenen, die von big data über Algorithmen, künstliche Intelligenz und lernende Software bis hin zu autonomen Agenten reichen. Dabei stellen insbesondere autonome maschinelle Entscheidungsprozesse das Recht zunehmend vor Herausforderungen. Die empirischen Fälle umfassen etwa speed trading (Gruber 2016), smart contracts (Müller und Seiler 2019) und neuerdings unter Umständen auch digitale Rechtsprechung (robot judges). Spannend ist an diesen Beispielen weniger die Frage, wie weit ihre technische Umsetzung im Einzelfall vorangeschritten ist, als vielmehr der Umstand, dass die Rechtsdogmatik und die Rechtstheorie die Entwicklung früh aufgegriffen haben und aufmerksam beobachten. Sie eilen damit

der Soziologie weit voraus und stellen diese vor Herausforderungen, wie man beispielsweise an Teubners Überlegungen zu digitalen Rechtssubjekten (Teubner 2018) deutlich erkennen kann. Dort zeigt sich, dass es am Ende um die Frage der Letzt-Adressierbarkeit geht, also darum, wo die „Quelle“ rechtlich relevanter Operationen liegt (Bora 2016). Begriffe des Subjekts, des Willens, der Person haben darauf lange Zeit Antworten gegeben (so noch Chinen 2019), die allerdings nicht mehr befriedigen können. Die Philosophie hat spätestens seit Nietzsche die Figur menschlicher Willensfreiheit als letzten Zurechnungspunkt für rechtliche und moralische Verantwortungszuschreibung ernsthaft infrage gestellt. Neuere entwicklungspsychologische und (neuro-)biologische Forschungen scheinen diese Zweifel zu unterstützen. Auch in der Rechtstheorie ist die Frage diskutiert worden; so hat etwa Kelsen den Personenbegriff als eine in der Reflexionstheorie des Rechts konstruierte Figur aufgefasst (Kelsen 1967, 193). Das Recht erzeugt nach dieser Auffassung in seiner Reflexion die „Personalisierung“, die es in seinen Operationen voraussetzt. Im Kontrast zur Rechtstheorie hat die allgemeine Soziologie das Thema bislang nur sehr zaghaft aufgegriffen (vgl. Esposito 2017; Überblick in Muhle 2019). Kommunikationstheoretisch konsequent geht erstmals Florian Muhle (2019) vor, dessen überzeugende Kritik früherer, im Kern essentialistischer Ansätze zu einer Sichtweise führt, die mit Teubners Thesen über weite Strecken konvergiert. Responsive Rechtssoziologie kann hier ansetzen und die Konsequenzen der skizzierten rechtstheoretischen und -dogmatischen Innovationen für die Soziologie weiter untersuchen.

Die genannten Themenfelder sind hier nur skizzenartig umrissen, um den Zusammenhang von Reflexions- und Gegenstandstheorie exemplarisch anzudeuten. Im zweiten Band werden sie neben einigen anderen Aspekten in konkreten Untersuchungen näher vorgestellt. Dies geschieht an Hand bereits publizierter Arbeiten, die bislang nur verstreut vorliegen und bisweilen nicht gut zugänglich sind. Ihre Entstehung beruhte ursprünglich nicht auf einer ausformulierten Konzeption responsiver Rechtssoziologie. Vielmehr lassen sie sich rückblickend auf der Basis einer solchen Theorie interpretieren und machen damit gleichsam ein in den Forschungen von Beginn an schlummerndes Motiv sichtbar. Sie verkörpern an unterschiedlichen Gegenständen die Bestrebung, die allgemeine soziologische Theorie für die Analyse des Rechts so einzurichten, dass im Sinne der neueren Wissenschaftssoziologie ein Praxisdiskurs als Ausdrucksform responsiver Rechtssoziologie entstehen kann.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Literatur

- Abbott, Andrew. 2001. *Chaos of Disciplines*. Chicago und London: Chicago University Press.
- Abegg, Andreas. 2009. Public-Private Contractual Networks and Third Parties' Right – The Contracting State as a Challenge for Private Law. In: Calliess, Graf-Peter, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin: De Gruyter, 201–213.
- Adomeit, Klaus. 1970. Methodenlehre und Juristenausbildung. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 3, 8, 176–180.
- Albert, Hans. 1991. *Traktat über kritische Vernunft*. 5. Auflage. Tübingen: J.C.B. Mohr.
- Albert, Hans. 1993. *Rechtswissenschaft als Realwissenschaft: Das Recht als soziale Tatsache und die Aufgabe der Jurisprudenz*. Baden-Baden: Nomos.
- Alemann, Heine von. 1996. Einige allgemeine Bemerkungen zur Soziologie der soziologischen Beratung. In: Alemann, Heine von und Anette Vogel (Hg.), *Soziologische Beratung: Praxisfelder und Perspektiven*. Opladen: Leske+Budrich, 16–26.
- Amstutz, Marc und Andreas Fischer-Lescano (Hg.). 2013. *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript.
- Amstutz, Marc. 2013. Der zweite Text. Für eine Kritische Systemtheorie des Rechts. In: Amstutz, Marc und Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript, 365–395.
- Apitzsch, Birgit und Berthold Vogel. 2021. Zwischen Rampenlicht und Unsichtbarkeit. Öffentliche und professionsinterne Herausforderungen an die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit In: Anders, Ralf Peter, Kirsten Graalman-Scheerer und Jan Schady (Hg.), *Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften: Aufgaben und Zukunft der Staatsanwaltschaft im gesellschaftlichen Wandel*. Wiesbaden: Springer, 33–52.
- Arendt, Hannah. 1970. *Macht und Gewalt*. München: Piper.
- Arnaud, André-Jean und Dulce Maria Fariñas. 1998. *Introduction à l'analyse sociologique des systems juridiques*. Brussels: Bruylant
- Arnaud, André-Jean. 2017. „Al Andar se Hace El Camiño“. História da Construção do Campo de Estudos Sócio Jurídicos. In: Unilasalle (Hg.), *Sociology of Law on the Move*. Canoas: Unilasalle, 11–26.
- Arthurs, Harry und Annie Bunting. 2014. Socio-legal Scholarship in Canada: A Review of the Field. *Journal of Law and Society* 41, 4, 487–499.
- Aubert, Wilhelm. 1968. *Rettssoiologi*. Oslo: Universitetsforlaget.

- Aubert, Vilhelm. 1983. *In search of law: sociological approaches to law*. Totowa NJ: Barnes & Noble.
- Aubert, Vilhelm, Torstein Eckhoff und Knut Sveri. 1952. *En lov i søkelyset: Sosialpsykologisk undersøkelse*. Oslo: Universitetsforlaget.
- Baecker, Dirk. 2000. *Wozu Kultur?* Berlin: Kadmos.
- Baer, Susanne. 2016. Recht als Praxis. Herausforderungen der Rechtsforschung heute. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36, 2, 213–232.
- Baer, Susanne. 2015. *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Baghai, Katayoun. 2015. *Social systems theory and judicial review: taking jurisprudence seriously*. Farnham: Ashgate.
- Baier, Horst (Hg.). 1986. *Helmut Schelsky – ein Soziologe in der Bundesrepublik. Eine Gedächtnisschrift von Freunden, Kollegen und Schülern*. Stuttgart: Enke.
- Baier, Matthias (Hg.). 2013. *Social and legal norms: towards a socio-legal understanding of normativity*. Farnham, Surrey: Ashgate.
- Balsiger, Philipp W. 2005. *Transdisziplinarität. Systematisch-vergleichende Untersuchung disziplinenübergreifender Wissenschaftspraxis*. München: Fink.
- Banakar, Reza. 2006. Integrating Reciprocal Perspectives: On Georges Gurvitch's Theory of Immediate Jural Experience. *Canadian Journal of Law and Society* 16 (2001), 1. Abgedruckt in in: Cotterrell, Roger (Hg.), *Law in Social Theory*. Aldershot, Ashgate. 2006, 185–209.
- Banakar, Reza. 2009. Law Through Sociology's Looking Glass: Conflict and Competition in Sociological Studies of Law. In: Denis, Ann und Devorah Kalekin-Fishman (Hg.), *The New ISA Handbook in Contemporary International Sociology: Conflict, Competition, and Cooperation*. London: Sage.
- Baumgartner, Mary. P. 2001. The Sociology of law in the United States. *The American Sociologist* 32, 2, 99–113.
- Beauvoir, Simone de. 1949. *Le Deuxième Sexe*. Paris: Gallimard.
- Beck, Ulrich und Wolfgang Bonß (Hg.). 1989. *Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung. Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck, Ulrich. 1982. *Soziologie und Praxis: Erfahrungen, Konflikte, Perspektiven*. Soziale Welt: Sonderband. Göttingen: Otto Schwartz.
- Beckers, Anna und Gunther Teubner. 2022. *Three Liability Regimes for Artificial Intelligence*. Oxford: Hart Publishing.
- Bender, Gerd. 1994. Rechtssoziologie in der alten Bundesrepublik – Prozesse, Kontexte und Zäsuren, In: Simon, Dieter (Hg.), *Rechtswissenschaft in der Bonner Republik*, Frankfurt am Main, 100–144
- Berg, Henk de und Johannes F. K. Schmidt (Hg.). 2000. *Rezeption und Reflexion: zur Resonanz der Systemtheorie Niklas Luhmanns außerhalb der Soziologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Berger, Christian und Valerie Purth. 2017. *Feministische Rechtswissenschaft*. Gender Glossar/Gender Glossary. <http://gender-glossar.de>
- Bertilsson, Margaretha. 1996. An Ancient Science? On the Continuing Relevance of Law. In: Björk, Ragner und Karl Molin (Hg.), *Societies Made up of History*. Edsbruk: Akademitryck, 169–193.

- Birle, Peter, Matias Dewey und Aldo Mascareño (Hg.). 2012. *Durch Luhmanns Brille. Herausforderungen an Politik und Recht in Lateinamerika und in der Weltgesellschaft*. Wiesbaden: VS.
- Black, Donald. 1976. *The Behavior of Law*. New York: Academic Press.
- Black, Donald. 1995. The Epistemology of Pure Sociology. *Law and Social Inquiry* 20, 829–870.
- Blankenburg, Erhard (Hg.). 1975. *Empirische Rechtssoziologie*. München: Piper.
- Blankenburg, Erhard, Wolfgang Kaupen, Rüdiger Lautmann und Frank Rotter. 1972. Kritische Anmerkungen zur rechtssoziologischen Forschung und Argumentation. In: Schelsky, Helmut und Manfred Rehbinder (Hg.), *Zur Effektivität des Rechts*. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 3. Düsseldorf: Bertelsmann, 600–602.
- Blankenburg, Erhard. 1980. Mobilisierung von Recht – Über die Wahrscheinlichkeit des Ganges zum Gericht, die Chance des Erfolgs und die daraus folgenden Funktionen der Justiz. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, 1, 33–64.
- Blankenburg, Erhard. 1982. Praxisrelevanz einer Nicht-Disziplin: Der Fall (der) Rechtssoziologie. *Soziale Welt*. Sonderband 1, 205–218.
- Blankenburg, Erhard. 1985. Ignoranz aus Komplexität oder Strategie der kleinen Erkenntnis-schritte? Eine Erwiderung auf Febrajos Kritik der ZfRSoz. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6, 1, 127–130.
- Blankenburg, Erhard. 1986. Die rechtliche Autonomie nordamerikanischer Indianer-Reservate – ein Beispiel für die kolonisierende Wirkung reflexiven Rechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 7, 1, 53–60.
- Blankenburg, Erhard. 1994. Kleine Wissenschaftssoziologie von Rechtssoziologie und Kriminologie. In: Bora, Alfons und Karlhans Liebl (Hg.), *Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer Forschung*. Frankfurt am Main: Campus, 73–83.
- Blankenburg, Erhard. 1995. *Mobilisierung des Rechts – Eine Einführung in die Rechtssoziologie*. Heidelberg: Springer.
- Blumenthal, Julia von und Stephan Bröchler (Hg.). 2006. *Von Government zu Governance. Analysen zum Regieren im modernen Staat*. Hamburg: LIT Verlag.
- Bock, Klaus Dieter. 1995. Der Diplomstudiengang Soziologie zwischen Einheit und Differenzierung. In: Kaufmann, Franz-Xaver und Rüdiger Korff, (Hg.), *Soziologie in Bielefeld. Ein Rückblick nach 25 Jahren*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 172–198.
- Boehncke, Clemens. 2021. Die ‚Freirechtler‘ als Intellektuellengruppe betrachtet. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 41, 2, 185–214.
- Bogner Alexander, Karin Kastenhofer und Helge Torgersen (Hg.). 2010. *Inter- und Transdisziplinarität im Wandel? Neue Perspektiven auf problemorientierte Forschung und Politikberatung*. Baden-Baden: Nomos.
- Böhme, Gernot, Wolfgang van den Daele und Wolfgang Krohn. 1973. Die Finalisierung der Wissenschaft. *Zeitschrift für Soziologie* 2, 2, 128–144.
- Böhret, Carl und Gottfried Konzendorf. 2004. *Guidelines on Regulatory Impact Assessment (RAI)*. Prepared for the Federal Ministry of the Interior and for the Ministry of the Interior of Baden-Wuerttemberg. Speyer: Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung.
- Böhret, Carl und Götz Konzendorf. 2001. *Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA)*. Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften. Baden-Baden: Nomos.

- Böke, Karin, Matthias Jung, Martin Wengeler und Georg Stötzel, (Hg.). 1996. *Öffentlicher Sprachgebrauch: praktische, theoretische und historische Perspektiven: Georg Stötzel zum 60. Geburtstag gewidmet*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bora, Alfons (Hg.). 1999 (a). *Rechtliches Risikomanagement. Form, Funktion und Leistungsfähigkeit des Rechts in der Risikogesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bora, Alfons und Astrid Epp. 2000. Die imaginäre Einheit der Diskurse. Zur Funktion von "Verfahrensgerechtigkeit". *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*. 52, 1, 1–35.
- Bora, Alfons und David Kaldewey. 2012. Die Wissenschaftsfreiheit im Spiegel der Öffentlichkeit. In: Voigt, Friedemann (Hg.), *Freiheit der Wissenschaft. Beiträge zu ihrer Bedeutung, Normativität und Funktion*. Berlin/Boston: de Gruyter, 9–36.
- Bora, Alfons und Heiko Hausendorf (Hg.). 2010. *Democratic transgressions of law. Governing technology through public participation*. Leiden & Boston: Brill.
- Bora, Alfons und Peter Münte (Hg.). 2012. *Mikrostrukturen der Governance: Beiträge zur materialen Rekonstruktion von Erscheinungsformen neuer Staatlichkeit*. Baden-Baden: Nomos.
- Bora, Alfons. 1991. *Die Konstitution sozialer Ordnung*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Bora, Alfons. 1993. Gesellschaftliche Integration durch Verfahren – Zur Funktion von Verfahrensgerechtigkeit in der Technikfolgenabschätzung und -bewertung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 14, 1, 55–79.
- Bora, Alfons. 1994 (a). Schwierigkeiten mit der Öffentlichkeit. Zum Wegfall des Erörterungstermins bei Freisetzungen nach dem novellierten Gentechnikgesetz. *Kritische Justiz*, 27, 3, 306–322.
- Bora, Alfons. 1994 (b). Grenzen der Partizipation? Risikoentscheidungen und Öffentlichkeitsbeteiligung im Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, 2, 126–152.
- Bora, Alfons. 1994. Konstruktion und Rekonstruktion – Zum Verhältnis von Systemtheorie und objektiver Hermeneutik. In: Rusch Gebhard und Siegfried J. Schmidt (Hg.), *Konstruktivismus und Sozialtheorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 228–330.
- Bora, Alfons. 1995. Procedural Justice As a Contested Concept: Sociological Remarks on the Group Value Model. In: *Social Justice Research* 8, 2, 175–195.
- Bora, Alfons. 1999. *Differenzierung und Inklusion: Partizipative Öffentlichkeit im Rechtssystem moderner Gesellschaften*. Baden-Baden: Nomos
- Bora, Alfons. 2001. Referenz und Resonanz: Zur Funktion von Methoden in Rechtstheorie, Rechtslehre und Rechtspoiesis. *Rechtstheorie* 32, 2/3, 259–272.
- Bora, Alfons. 2003 (a). „Whatever its causes“ – Emergenz, Koevolution und strukturelle Kopplung. In: Wenzel Ulrich, Klaus Holz und Bettina Bretzinger (Hg.), *Subjekte und Gesellschaft. Zur Konstitution von Sozialität*. Weilerswist: Velbrück, 117–138.
- Bora, Alfons. 2003 (b). Kontrolle oder Gestaltung? Institutionelle Voraussetzungen von Netzwerkbildung, Partizipation und Professionalisierung im Bereich der Gesetzesfolgenabschätzung. In: Karpen, Ulrich und Hagen Hof (Hg.), *Wirkungsforschung zum Recht IV. Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Wirkungskontrolle von Gesetzen*. Baden-Baden: Nomos, 244–255.
- Bora, Alfons. 2007. Gesellschaftsberatung oder Politik? – Ein Zwischenruf. In: Leggewie Claus (Hg.), *Von der Politik- zur Gesellschaftsberatung. Neue Wege öffentlicher Konsultation*. Frankfurt am Main und New York: Campus, 117–132.

- Bora, Alfons. 2010. Wissenschaftliche Politikberatung und die disziplinären Grundlagen der Wissenschaft. In: Bogner Alexander, Karen Kastenhofer und Helge Torgersen (Hg.), *Inter- und Transdisziplinarität im Wandel? Neue Perspektiven auf problemorientierte Forschung und Politikberatung*. Baden-Baden: Nomos, 25–55.
- Bora, Alfons. 2012. Das Recht der Gesellschaft. In: Jahraus, Oliver, Armin Nassehi, Mario Grizelj, Irmhild Saake, Christian Kirchmeier und Julian Müller (Hg.), *Luhmann-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart und Weimar: Metzler, 230–236.
- Bora, Alfons. 2014. Rethinking regulation: What governance is all about. *Portuguese Journal of Social Science* 13, 2, 197–213.
- Bora, Alfons. 2015. The Shadow of the Law: Intermediary Institutions and the Ruling Part of Governance. In: Hartmann, Eva und Poul F. Kjaer (Hg.), *The Evolution of Intermediary Institutions in Europe. From Corporatism to Governance*. Basingstoke: Palgrave Macmillan, 141–155.
- Bora, Alfons. 2016 (a). Sociology of Law in Germany: Reflection and Practice. *Journal of Law and Society*. 43, 4, 619–646.
- Bora, Alfons. 2016 (b). Semantics of Ruling: Reflective Theories of Regulation, Governance, and Law. In: Paul, Regine, Marc Mölders, Alfons, Bora, Michael Huber und Peter Münte, (Hg.), *Shaping Society: New Modes of Intentional Change in Regulation and Governance*, Cheltenham: Edward Elgar, 15–37.
- Bora, Alfons. 2019. Distinktion und Inklusion. Die Beobachtung von „Diversität“ im Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 39, 2, 278–297.
- Bora, Alfons. 2021. Rechtssoziologie zwischen Wissenschaft und social engineering. Zum historischen Verständnis interdisziplinärer Reflexionsprobleme. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. 41, 2, 1–35.
- Bora, Alfons. 2022. Medialität des Wissens. In: Schuppert, Gunnar Folke, Roland A. Röhnhildt und Peter Weingart (Hg.), *Herrschaft und Wissen*, Baden-Baden: Nomos, 295–324.
- Bora, Alfons. 2023 (im Erscheinen). Akzeptanz – Rechtssoziologische Überlegungen zur Formalität von Verfahren. In: Eidam, Lutz, Michael Lindemann, Ralf Neuhaus und Andreas Ransiek (Hg.), *Festschrift für Stephan Barton zum 70. Geburtstag*. Heidelberg: Müller, 428–446.
- Borchert, Jens. 1995. *Die konservative Transformation des Wohlfahrtsstaates: Großbritannien, Kanada, die USA und Deutschland im Vergleich*. Frankfurt am Main und New York: Campus
- Boulanger, Christian (Hg.). 2008. *Wie wirkt Recht? interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung*. Beckenried: Orlux
- Boulanger, Christian, Julika Rosenstock und Tobias Singelstein (Hg.). 2019. *Interdisziplinäre Rechtsforschung. Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bourdieu, Pierre und Loïc J. D. Wacquant. 1996. Die Logik der Felder. In: dies. (Hg.), *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 124–147.
- Bourdieu, Pierre. 1985. The market of symbolic goods. *Poetics* 1–2, S. 13–44.
- Bourdieu, Pierre. 1986 (a). Habitus, code et codification. In: ders., *Choses Dites*. Paris: Minuit, 94–105.
- Bourdieu, Pierre. 1986 (b)/2019. La force du droit. Dt.: Die Kraft des Rechts. In: Kretschmann, Andrea (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück 2019, 35–75.

- Bourdieu, Pierre. 1990. Droit et passe-droit. Le champ des pouvoirs territoriaux et la mise en œuvre des règlements. *Actes de la recherche en sciences sociales* 81/82, 86–96.
- Bourdieu, Pierre. 1991. Les juristes, gardiens de l’hypocrisie collective. In: Chazel, François und Jacques Commaille (Hg.), *Normes juridiques et régulation sociale*. Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence, 95–99.
- Breuer, Stefan. 1984. *Zur Rechtssoziologie Max Webers. Interpretation, Kritik, Weiterentwicklung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Brint, Steven. 2005. Creating the Future: ‚New Directions‘ in American Research Universities. *Minerva* 43, 1, 25–50.
- Bröckling, Ulrich und Susanne Krasmann. 2010. Ni méthode, ni approche, in: Angermüller Johannes und Silke van Dyk (Hg.), *Diskursanalyse meets Gouvernementalitätsforschung*. Frankfurt am Main: Campus, 23–42
- Bröckling, Ulrich, Susanne Krasman und Thomas Lemke (Hg.). 2000. *Gouvernementalität der Gegenwart – Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Brügge-meier, Gert und Christian Joerges (Hg.). 1984. Workshop zu Konzepten des postinterventionistischen Rechts: 30. und 31. März 1984, Bremen-Oberneuland. Materialien des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP) 4, Bremen.
- Büchler, Andrea und Michelle Cottier. 2012. *Legal gender studies*. Zürich: Dike.
- Buckel, Sonja. 2007. *Subjektivierung und Kohäsion zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*. Weilerswist: Velbrück.
- Burgess, Sarah. 2012. Foucault’s rhetorical challenge to law. *International Journal of Law in Context*, 8, 2, 297–310.
- Busse, Dietrich, Thomas Niehr und Martin Wengeler. 2005. *Brisante Semantik: neuere Konzepte und Forschungsergebnisse einer kulturwissenschaftlichen Linguistik*. Tübingen: M. Niemeyer.
- Butler, Judith. 1990. *Gender trouble. Feminism and the subversion of identity*. New York: Routledge
- Calliess, Christian, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.). 2009. *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin und Boston: De Gruyter.
- Calliess, Galf-Peter (Hg.). 2014. *Transnationales Recht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Calliess, Galf-Peter 2009. Die Steuerungskrise – Jetzt auch im Privatrecht? In: Calliess, Christian, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin und Boston: De Gruyter, 465–479.
- Calliess, Galf-Peter. 2019. Reflexives Recht. In: VIELLECHNER, Lars (Hg.), *Verfassung ohne Staat. Gunther Teubners Verständnis von Recht und Gesellschaft*. Baden-Baden: Nomos., 59–80.
- Campbell, C.M. und Paul Wiles. 1976. The Study of Law in Society in Britain. *Law and Society Review* 10, 4, 547–578
- Carbonnier, Jean. 1967. Die großen Hypothesen der theoretischen Rechtssoziologie, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* Sonderheft 11, 135–150.
- Carbonnier, Jean. 1974. *Rechtssoziologie*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Cardozo, Benjamin N. 1921. *The Nature of the Judicial Process*, The Storrs Lectures Delivered at Yale University 1921. New Haven: Yale University Press, 1949.

- Carvalho, Henrique. 2016. *Verfassungen in der globalisierten Weltgesellschaft ein systemtheoretischer Beitrag zur Verfassungssoziologie*. Baden-Baden: Nomos.
- Chinen, Mark. 2019. *Law and Autonomous Machines. The Co-Evolution of Legal responsibility and Technology*. Cheltenham u. a.: Edward Elgar.
- Christ, Michaela und Maja Suderland (Hg.). 2014. *Soziologie und Nationalsozialismus: Positionen, Debatten, Perspektiven*. Berlin: Suhrkamp.
- Colson, Renaud und Steward Field. 2016. Socio-Legal Studies in France: Beyond the Law Faculty. *Journal of Law and Society* 43, 2, 285–311.
- Cotterrell, Roger (Hg.). 2006. *Law in Social Theory*. Abingdon: Routledge
- Cotterrell, Roger. 1992. *The Sociology of Law: An Introduction*. London: Butterworths/Oxford University Press.
- Cotterrell, Roger. 1998. Why Must Legal Ideas Be Interpreted Sociologically? *Journal of Law and Society* 25, 2, 171–192.
- Cotterrell, Roger. 2006. *Law, Culture and Society: Legal Ideas in the Mirror of Social Theory*. Aldershot: Ashgate.
- Cotterrell, Roger. 2007. Sociology of law. In: *Encyclopedia of Law and Society: American and Global Perspectives*. Thousand Oaks: SAGE.
- Cotterrell, Roger. 2009. Ehrlich at the Edge of Empire: Centres and Peripheries in Legal Studies. In: Hertogh, Marc, (Hg.), *Living law: reconsidering Eugen Ehrlich*. Portland, Oregon: Hart, 75–94.
- Cotterrell, Roger. 2018. *Sociological Jurisprudence: Juristic Thought and Social Inquiry*. New York und London: Routledge.
- Crenshaw, Kimberlé. 1993. Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Colour. *Stanford Law Review*, 43, 1241–1299.
- Dahrendorf, Ralf. 1961. Deutsche Richter. In: ders. (Hg.), *Gesellschaft und Freiheit: zur soziologischen Analyse der Gegenwart*. München: Piper, 176 ff.
- Dahrendorf, Ralf. 1964. Zur Soziologie der juristischen Berufe in Deutschland. *Anwaltsblatt*, 14, 26.
- Dahrendorf, Ralf. 1967. *Die Soziologie und der Soziologe. zur Frage von Theorie und Praxis*. Konstanz: Universitäts-Verlag.
- Damm, Reinhard. 1976. *Systemtheorie und Recht: zur Normentheorie Talcott Parsons'*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Dammann, Klaus. 2000. Luhmannianische und Luhmanesque Gedanken in der Verwaltungsreflexion. In: Berg, Henk de und Johannes F. K. Schmidt (Hg.), *Rezeption und Reflexion: zur Resonanz der Systemtheorie Niklas Luhmanns außerhalb der Soziologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 469–510.
- De Giorgi, Raffaele. 1979. *Scienza del diritto e legittimazione. Critica dell'epistemologia giuridica tedesca da Kelsen a Luhmann*. Bari: De Donato.
- De Sousa Santos, Boaventura. 1985. Estado e Sociedade na Semiperiferia do Sistema Mundial: O caso português, *Análise Social* 21, 869–901.
- De Sousa Santos, Boaventura. 1997. Toward a Multicultural Conception of Human Rights. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 18, 1, 1–15.
- de Vries, Henning. 2022. *Die Strafverfolgung internationaler Verbrechen durch den Internationalen Strafgerichtshof*. Weilerswist: Velbrück.
- Deflem, Mathieu. 2008. *Sociology of law: visions of a scholarly tradition*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Derrida, Jacques. 1991. *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*. Frankfurt/Main.: Suhrkamp.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). 2017. Kleine Fächer – große Dynamik. Zur Beteiligung Kleiner Fächer an den Förderprogrammen der DFG. Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft. 2017. (http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/geschaeftsstelle/publikationen/studien/studie_kleine_faecher.pdf)
- Dewey, Matias. 2012. Wenn die Entscheidungsakzeptanz scheitert. Vertrauen und Misstrauen im Legitimationsprozess in Argentinien. In: Birle, Peter, Matias Dewey und Aldo Mascareño (Hg.), *Durch Luhmanns Brille. Herausforderungen an Politik und Recht in Lateinamerika und in der Weltgesellschaft*. Wiesbaden: VS, 59–73.
- Dezalay, Yves und Mikael R. Madsen. 2012. The Force of Law and Lawyers: Pierre Bourdieu and the Reflexive Sociology of Law. *Annual Review of Law and Social Science* 8, 433–452.
- Dijk, Teun A. van. 2009. *Society and Discourse : How Social Contexts Influence Text and Talk*. Cambridge Univ. Press.
- Dreier, Horst (Hg.). 2000. *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen.: Mohr Siebeck.
- Dreier, Ralf (Hg.). 1989. *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Durkheim, Émile. 1887. La science positive de la morale en Allemagne. *Revue philosophique* 24, 33–142 und 275–284.
- Durkheim, Émile. 1893. *Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977.
- Dux, Günter. 1972. Anthropologie und Soziologie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 24, 3, 425–454.
- Dux, Günter. 1978. *Rechtssoziologie*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Dyk, Silke van und Alexandra Schauer. 2010. „... daß die offizielle Soziologie versagt hat“: zur Soziologie im Nationalsozialismus, der Geschichte ihrer Aufarbeitung und der Rolle der DGS. Essen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Economides, Kim. 2014. Socio-legal Studies in Aotearoa/New Zealand. *Journal of Law and Society* 41, 2, 257–282.
- Ehrlich, Eugen. 1903. *Freie Rechtsfindung und Freie Rechtswissenschaft*. Leipzig: Hirschfeld.
- Ehrlich, Eugen. 1913. *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. 4. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot 1989.
- Ehrlich, Eugen. 1917. Die juristische Logik. *Archiv für die civilistische Praxis* 115, 2/3, 2., Photomechanisch gedruckte Auflage. Tübingen: Mohr. 1925.
- Elsuni, Sarah. 2006. Feministische Rechtstheorie. In: Buckel, Sonja, Ralph Christensen und Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart: Lucius & Lucius, 163–185.
- Andreas, Martin. 2015. Zur Relevanz und Konzeptualisierung von soziologischer Soziologiegeschichte in wissenssoziologischer Absicht. In: Dayé, Christian und Stephan Moebius (Hg.), *Soziologiegeschichte. Wege und Ziele*. Berlin: Suhrkamp, 488–521.
- Esping-Andersen, Gøsta. 1990. *The three worlds of welfare capitalism*. Cambridge: Polity Press.

- Esser, Josef. 1972. *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Rationalitätsgrundlagen richterlicher Entscheidungspraxis*. Frankfurt am Main: Athenäum.
- Estermann, Josef (Hg.). 2009. *Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung*. Beckenried: Orlux. 2009.
- Estermann, Josef. 2010. Die Verbindung von Recht und Soziologie als Chimäre. In: Michelle Cottier, Josef Estermann und Michael Wrase (Hg.), *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos, 101–112.
- Etzioni, Amitai. 1968. Societal Guidance: A Key to Macro-Sociology. *Acta Sociologica* 11, 4, 197–206.
- Ewald, François. 1986. *L'Etat providence*. Paris: B. Grasset
- Fairclough, Norman. 2004. *Analysing discourse : textual analysis for social research*. London: Routledge.
- Falke, Joseph. 1984. Rechtssoziologie und Arbeitsrecht. Einführende Anmerkungen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1984, Heft 1, S. 46–50.
- Febbrajo, Alberto. 1975. *Funzionalismo strutturale e sociologia del diritto nell'opera di Niklas Luhmann*. Milano: Giuffrè.
- Febbrajo, Alberto und Giancarlo Corsi (Hg.). 2016. *Sociology of Constitutions. A paradoxical perspective*. London & New York: Routledge.
- Febbrajo, Alberto und Gunther Teubner (Hg.). 1992. *State, Law and Economy as Autopoietic Systems. Regulation and Autonomy in a New Perspective*. Milano: Giuffrè.
- Febbrajo, Alberto. 1983. La Zeitschrift für Rechtssoziologie. Un bilancio die primi tre anni. *Sociologia del diritto* X, 3, 133–140.
- Ferrari, Vincenzo und Paola Ronfani. 2001. A Deeply Rooted Scientific Discipline: Origins and Development of Sociology of Law in Italy. *The American Sociologist* 32, 2, 61–77.
- Ferrari, Vincenzo. 1990. *Developing Sociology of Law. A Worldwide Documentary Enquiry*. Milano: Giuffrè.
- Ferreira da Fonseca, Gabriel. 2019. *Inclusão e exclusão no Sistema Financeiro Habitacional: uma reconstrução das tensões entre direito e economia a partir da teoria dos sistemas*. Dissertation: Bielefeld/Sao Paulo. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Fieberg, Gerhard. 1989. *Im Namen des deutschen Volkes: Justiz und Nationalsozialismus*. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik.
- Fischer-Lescano, Andreas. 2009. Kritische Systemtheorie der Frankfurter Schule. In: Calless, Christian, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin und Boston: De Gruyter, 49–68.
- Foucault, Michel. 1994. *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2003.
- Foucault, Michel. 1975. *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.
- Foucault, Michel. 1978. Die „Gouvernementalität“. In: Thomas Lemke, Ulrich Bröckling und Susanne Krasmann (Hg.), *Gouvernementalität der Gegenwart*, Berlin: Suhrkamp 2015, 41–67.
- Foucault, Michel. 2004. *Geschichte der Gouvernementalität*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fraenkel, Ernst. 1968. *Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–32*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

- Frankenberg, Günter. 2006. Partisanen der Rechtskritik: Critical Legal Studies etc. In: Buckel, Sonja, Ralph Christensen und Andreas Fischer-Lescano (Hg.): *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart: Lucius & Lucius, 97–116.
- Frerichs, Sabine. 2010. Zwischen Gerechtigkeit und Wahrheit. Das Rechtssubjekt in der Marktgesellschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31, 2, 231–250
- Friedman, Lawrence M. 1969. Legal Culture and Social Development. *Law & Society Review*. 4, 1, 29–44.
- Friedman, Lawrence M. 1981. *Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Fuchs, Ernst. 1910. Freirechtleri und soziologische Rechtslehre. *Deutsche Richterzeitung* 2, 8, Spalten 303–310, 345–353, 389–391.
- Fuchs, Gesine. 2021. Rechtsmobilisierung. Ein Systematisierungsversuch. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 41,1, 21–43.
- Fuchs, Peter. 2000. Die Skepsis der Systeme. Zur Unterscheidung von Theorie und Praxis. In: Gripp-Hagelstange, Helga (Hg.), *Niklas Luhmanns Denken: interdisziplinäre Einflüsse und Wirkungen*. Konstanz: UVK, 53–74.
- Fuchs, Peter. 2013. Die Unbeeindruckbarkeit der Gesellschaft: Ein Essay zur Kritikabilität sozialer Systeme. In: Amstutz, Marc und Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript, 99–110.
- Gallie, W. B. 1956. Essentially contested concepts. *Proceedings of the Aristotelian Society* 56, 167–198.
- Gallus, Alexander (Hg.). 2013. *Helmut Schelsky – der politische Anti-Soziologe*. Göttingen: Wallstein.
- García Villegas, Mauricio. 2004. On Pierre Bourdieu's Legal Thought. *Droit et Société* 56–57, 1–2, 57–71.
- García-Villegas, Mauricio. 2006. Comparative Sociology of law: Legal Fields, Legal Scholarships, and Social Sciences in Europe and the United States. *Law & Social Inquiry* 31, 2, 343–382.
- Gehring, Petra. 2007. Foucaults „juridischer“ Machttyp, die Geschichte der Gouvernamentalität und die Frage nach Foucaults Rechtslehre. In: Krasmann, Susanne und Michael Volkmer (Hg.), *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernamentalität“ in den Sozialwissenschaften*, 157–179.
- Geiger, Theodor. 1947. *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*. Neuwied und Berlin: Luchterhand. 1964.
- Geiger, Theodor. 1953. *Ideologie und Wahrheit: eine soziologische Kritik des Denkens*. Stuttgart: Hubboldt-Verlag.
- Genn, Hazel, Martin Partington und Sally Wheeler. 2006. *Law in the Real World: Improving Our Understanding of How Law Works*. Final Report and Recommendations. The Nuffield Inquiry on Empirical Legal Research. London: The Nuffield Foundation.
- Gephardt, Werner und Daniel Witte. 2017. *Recht als Kultur? Beiträge zu Max Webers Soziologie des Rechts*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Gephardt, Werner. 1990. Kulturelle Aspekte des Rechts – Vom Klassen- zum Kulturparadigma? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1990, 2, 177–187
- Gephardt, Werner. 1993. *Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Gephart, Werner. 2006. *Recht als Kultur. Zur kulturosoziologischen Analyse des Rechts*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Gerhardt, Volker. 1979. Transzendente Theorie der Gesellschaft: Philosophische Anmerkung zu einem soziologischen Programm. *Zeitschrift für Soziologie* 8, 2, 129–144
- Girard, René. 1972. *La violence et le sacré*. Paris: Grasset.
- Göbel, Andreas. 2000. *Theoriegenese als Problemgenese: eine problemgeschichtliche Rekonstruktion der soziologischen Systemtheorie Niklas Luhmanns*. Theorie und Methode. Konstanz: UVK.
- Golder, Ben und Peter Fitzpatrick. 2009. *Foucault's Law*. Abingdon und New York: Routledge.
- Gruber, Malte-Christian. 2009. Lebenswerk. In: Calliess, Christian, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin und Boston: De Gruyter, 299–314.
- Gruber, Malte-Christian. 2016. Flashmobs, Flashboys und Flashbacks des automatisierten Handelns: zur rechtlichen Konstruktion neuer Verantwortlichkeiten. *Soziale Systeme* 19, 2, 327–349.
- Grünberger, Michael. 2018. Verträge über digitale Güter. *Archiv für die civilistische Praxis* 218, 2–4, 213–296.
- Grünberger, Michael. 2019. Responsive Rechtsdogmatik: Eine Skizze. Erwiderung auf Karl Riesenhuber. *Archiv für die civilistische Praxis* 219, 6, 924–942.
- Guibentif, Pierre und Niklas Luhmann. 2000. Niklas Luhmann und die Rechtssoziologie. Gespräch mit Niklas Luhmann, Bielefeld, den 7. Januar 1991. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21, 1, 217–245.
- Guibentif, Pierre. 1989. Rechtskultur und Rechtsproduktion. Das Beispiel Portugal. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 10 (1989), 2, 148–169.
- Guibentif, Pierre. 2010. *Foucault, Luhmann, Habermas, Bourdieu, une génération repense le droit*. Paris: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, Lextenso éditions
- Guibentif, Pierre. 2014. Law in the semi-periphery: revisiting an ambitious theory in the light of recent Portuguese sociolegal research. *International Journal of Law in Context*, 10, 4, 538–558.
- Guibentif, Pierre. 2019. Pierre Bourdieu und das Feld des Rechts. Lehren einer unbequemen Beziehung. In: Kretschmann, Andrea (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück, 96–111.
- Günther, Klaus. 1988. *Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gurvitch, Georges. 1940/1960: *Grundzüge der Soziologie des Rechts*. Neuwied: Luchterhand 1960 (zuerst Paris: Mouton 1940)
- Habermas, Jürgen. 1981. *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen. 1986. *Erkenntnis und Interesse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 1992. *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Habermas, Jürgen. 1999. *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Haferkamp, Hans-Peter. 2018. *Die Historische Rechtsschule*. Frankfurt am Main : Vittorio Klostermann.

- Haferkamp, Hans-Peter. 2021. Hermann Kantorowicz' Vortrag auf dem ersten Soziologentag 1910. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 41, 2, 215–232.
- Halliday, R. John. 1968. The Sociological Movement, the Sociological Society and the Genesis of Academic Sociology in Britain. *The Sociological Review* 16, 3, 377–398.
- Hammerslev, Ole und Mikael Rask Madsen. 2014. The return of sociology in Danish socio-legal studies: a survey of recent trends. *International Journal of Law in Context* 10, 3, 397–415.
- Hammerslev, Ole. 2013. Studies of the Legal Profession. In: Reza Banakar und Max Travers (Hg.), *Law and Social Theory*. Oxford: Hart Publishing, 325–340.
- Haraway, Donna. 1988. Situated Knowledges: The Science Question in Feminism and the Privilege of Partial Perspective. *Feminist Studies* 14, 3, 575–599.
- Haraway, Donna. 2003. *The companion species manifesto: dogs, people, and significant otherness*, 2. Printing, Chicago, Ill.: Prickly Paradigm Press.
- Harris, Roy. 2005. *The semantics of science*. London: Continuum.
- Hassemer, Winfried. 1982. Über die Berücksichtigung von Folgen bei der Auslegung der Strafgesetze. In: Norbert Horn (Hg.), *Aspekte europäischer Rechtsgeschichte. Festgabe für Helmut Coing zum 70. Geburtstag*. München: Beck, 493–524.
- Hausendorf Heiko und Alfons Bora (Hg.). 2006. *Analysing citizenship talk: social positioning in political and legal decision-making processes*. Amsterdam: Benjamins.
- Heck, Philipp. 1914. Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz. *Archiv für die civilistische Praxis* 112, 1–318.
- Heckhausen, Heinz. 1987. „Interdisziplinäre Forschung“ zwischen Intra-, Multi- und Chimären-Disziplinarität. In: Kocka, Jürgen, (Hg.), *Interdisziplinarität, Praxis – Herausforderungen – Ideologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 129–145.
- Heinz, Wolfgang (Hg.). 1986. *Rechtstatsachenforschung heute*. Konstanz: UVK.
- Heitzmann, Barbara. 2003. „Lehre der Rechtssoziologie an deutschen Hochschulen“. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24, 2, 249–58.
- Heldrich, Andreas. 1974. „Das Trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts?“ *Juristische Schulung* 14: 281–8.
- Hertogh, Marc (Hg.). 2009. *Living law: reconsidering Eugen Ehrlich*. Portland, Oregon: Hart.
- Hiller, Petra und Frank Welz. 2000. Rechtssoziologie: Vom Rechtsdiskurs zum Recht der Gesellschaft. *Soziologische Revue*, Sonderheft 5.
- Hillyard, Paddy. 2007. Law's Empire: Socio-Legal Empirical Research in the Twenty-First Century. *Journal of Law and Society* 34, 2, 266–279.
- Hirsch, Ernst E. und Manfred Rehbinder (Hg.). 1967. Studien und Materialien zur Rechtssoziologie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft, 11/1967, 2. Auflage, Köln: Westdeutscher Verlag 1971.
- Hirsch, Martin. 1984. *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus: ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945*. Köln: Bund-Verl.
- Hof, Hagen und Gertrude Lübke-Wolff (Hg.). 1999. *Wirkungsforschung zum Recht*. Baden-Baden: Nomos.
- Hof, Hagen. 1997. Recht und Verhalten. Ein Förderschwerpunkt der Volkswagen-Stiftung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1997, 2, 247–305
- Hoffmann-Riem, Wolfgang, Karl A. Mollnau und Hubert Rottleuthner (Hg.). 1990. *Rechtssoziologie in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland*. Baden-Baden: Nomos.

- Hoffmann-Riem, Wolfgang. 1975. Medienwirkung Medienverantwortung – rechts- und sozialwissenschaftliche Überlegungen zum Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. In: Kübler, Friedrich (Hg.), *Medienwirkung und Medienverantwortung*. Baden-Baden: Nomos, 21–55.
- Holmes, Oliver Wendell jr. 1897. The path of the law. *Harvard Law Review* X, 8, 457–478.
- Holmes, Pablo. 2013. *Verfassungsevolution in der Weltgesellschaft: Differenzierungsprobleme des Rechts und der Politik im Zeitalter der Global Governance*. Baden-Baden: Nomos.
- Hunt, Alan und Gary Wickham. 1994. *Foucault and Law. Towards a Sociology of Law as Governance*. London u. a.: Pluto Press.
- Hydén, Håkan und Per Wickenberg (Hg.). 2008. *Contributions in sociology of law: Remarks from a Swedish horizon*. Lund: Sociology of Law Lund University.
- Hydén, Håkan. 1986. Sociology of law in Scandinavia. *Journal of Law and Society* 13, 1, 131–143.
- Hydén, Håkan. 2021. *Sociology of Law as the Science of Norms*. London: Routledge.
- Jäger, Siegfried. 2004. *Kritische Diskursanalyse: eine Einführung*. 4. unveränderte. Auflage. Münster: Edition DISS. Unrast-Verlag.
- Jansen, Dorothea. 2003. Soziologie, Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft. In: Machura, Stefan und Stefan Ulbrich (Hg.), *Recht – Gesellschaft – Kommunikation: Festschrift für Klaus F. Röhl*. Baden-Baden: Nomos, 24–39.
- Jansen, Nils. 2019. *Recht und gesellschaftliche Differenzierung – Fünf Studien zur Genese des Rechts und seiner Wissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Jantsch, Erich. 1972. Towards Interdisciplinarity and Transdisciplinarity in Education and Innovation. In: CERI (Hg.), *Interdisciplinarity. Problems of Teaching and Research in Universities*. Paris: OEDC, 97–120.
- Jhering, Rudolf von. 1852. *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*. Teil 1. Leipzig: Breitkopf und Härtel.
- Jhering, Rudolf von. 1858. *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*. Teil 2. Leipzig: Breitkopf und Härtel.
- Jhering, Rudolf von. 1872. *Der Kampf ums Recht*. Wien: Manz.
- Jhering, Rudolf von. 1877. *Der Zweck im Recht*. Leipzig: Breitkopf und Härtel.
- Justo, Marcelo Gomes und Helena Singer. 2001. Sociology of law in Brazil: A Critical Approach. *The American Sociologist* 32, 2, 10–25.
- Kaldewey, David und Désirée Schauz (Hg.). *Basic and Applied Research: Language and the Politics of Science in the Twentieth Century*. New York und Oxford: Berghahn.
- Kaldewey, David. 2013. *Wahrheit und Nützlichkeit. Selbstbeschreibungen der Wissenschaft zwischen Autonomie und gesellschaftlicher Relevanz*. Bielefeld: transcript.
- Kaldewey, David. 2015. Die responsive Struktur der Wissenschaft: ein Kommentar. In: Matthies, Hildegard, Dagmar Simon und Marc Torka (Hg.), *Die Responsivität der Wissenschaft: Wissenschaftliches Handeln in Zeiten neuer Wissenschaftspolitik*. Bielefeld: transcript, 209–230.
- Kantorowicz, Hermann U. 1906. *Der Kampf um die Rechtswissenschaft. Von Gnaeus Flavius*. Heidelberg: Carl Winter
- Kantorowicz, Hermann U. 1910. *Rechtswissenschaft und Soziologie*. Aus den Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages vom 19.–22. Oktober 1910 in Frankfurt am Main,

- 275–309. Separatausgabe des am 22. Oktober daselbst gehaltenen Vortrages. Tübingen: Mohr (Paul Siebeck), 1911.
- Kantorowicz, Hermann U. 1923. Der Aufbau der Soziologie. In: Palyi, Melchior und Gerhart von Schulze-Gävernitz, (Hg.), *Hauptprobleme der Soziologie. Erinnerungsgabe für Max Weber*. München u. a.: Duncker & Humblot, 73–96.
- Kapur, Ratna. 2018. *Gender, Alterity and Human Rights. Freedom in a Fishbowl*. Cheltenham: Edward Elgar.
- Karavas, Vagias. 2019. Ermächtigung durch Technik? Zum Umgang mit Technikoptionen im liberal-demokratischen Rechtsstaat am Beispiel der Eizellkonservierung. *Ancilla Iuris*, https://www.anci.ch/articles/Ancilla2019_101_Karavas.pdf
- Karavas, Vagias. 2022. Die Beste aller möglichen Welten: Gunther Teubners Theodizee. (Ein Lektüreveruch von Gunther Teubners „Die Verfassung gesellschaftlicher Mehrwerte“). *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 42, 2, 212-242.
- Kaufmann, Franz-Xaver und Rüdiger Korff (Hg.). 1995. *Soziologie in Bielefeld. Ein Rückblick nach 25 Jahren*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte.
- Kaulbach, Friedrich und Werner Krawietz (Hg.). 1978. *Recht und Gesellschaft. Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kaupen, Wolfgang und Theo Rasehorn. 1971. *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*. Berlin: Luchterhand.
- Kaupen, Wolfgang und Theo Rasehorn. 1972. Die Einstellung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zum Strafrecht und Strafvollzug. *Zeitschrift für Rechtspolitik* 5, 21–22.
- Kaupen, Wolfgang. 1969. *Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen; eine soziologische Analyse*. Neuwied und Berlin: Luchterhand.
- Kaupen, Wolfgang. 1983. Memorandum zur Notwendigkeit der verstärkten Förderung rechtssoziologischer Forschung und der Errichtung eines zentralen Forschungsinstituts für Rechtssoziologie. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 3, 1, 180–182.
- Keller, Reiner. 2008. *Wissenssoziologische Diskursanalyse: Grundlegung eines Forschungsprogramms*. 2. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kelsen, Hans und Eugen Ehrlich. 1915/1917. *Rechtssoziologie und Rechtswissenschaft*. Eine Kontroverse. Mit einer Einführung von Klaus Lüderssen. Baden-Baden: Nomos. 2003.
- Kelsen, Hans. 1967. *Reine Rechtslehre*. Unveränderter Nachdruck der 2., vollständig neu bearbeiteten und erweiterten Aufl. Wien: Deuticke.
- Kempf, Volker. 2012. *Wider die Wirklichkeitsverweigerung. Helmut Schelsky; Leben, Werk, Aktualität*. München: Olzof.
- Kette, Sven und Veronika Tacke. 2020. Systemtheorie, Organisation und Kritik. In: Scherr, Albert (Hg.), *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven im Anschluss an Niklas Luhmann*. 2., Überarbeitete und Erweiterte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa, 293–323.
- Kieserling, André. 2000. Die Soziologie der Selbstbeschreibung. Über Reflexionstheorien der Funktionssysteme und ihre Rezeption der soziologischen Systemtheorie, In: de Berg, Henk und Johannes F. K. Schmidt (Hg.), *Rezeption und Reflexion. Zur Resonanz der Systemtheorie Niklas Luhmanns außerhalb der Soziologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 38–92.

- Kieserling, André. 2004. *Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung. Beiträge zur Soziologie soziologischen Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- King, Michael. 2009. *Systems, not People, Make Society Happen*. Ewing NJ: Holcombe.
- King, Michael und Anton Schütz. 1994. The Ambitious Modesty of Niklas Luhmann. *Journal of Law and Society* 21, 3, 261–287.
- King, Michael und Chris Thornhill. 2003. *Niklas Luhmann's theory of politics and law*. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- King, Michael. 1993. The ‚Truth‘ About Autopoiesis. *Journal of Law and Society* 20, 2, 218–236.
- King, Michael. 2006. Review of: A Sociology of Jurisprudence by Richard Nobles and David Schiff. *Journal of Law and Society* 33, 4, 645–650.
- Kißler, Leo. 1984. *Recht und Gesellschaft.: Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften*. Opladen: Leske + Budrich.
- Kjaer, Poul F. 2014. *Constitutionalism in the Global Realm: A Sociological Approach*. London: Routledge.
- Kjaer, Poul F. 2018. Constitutionalizing Connectivity: The Constitutional Grid of World Society. *Journal of Law and Society* 45, S1, 114–134.
- Kjaer, Poul F. 2020. *The Law of Political Economy: Transformation in the Function of Law*. Cambridge: Cambridge: University Press.
- Kjær, Poul F., Gunther Teubner und Alberto Febbrajo (Hg.). 2011. *Financial Crisis in Constitutional Perspective: The Dark Side of Functional Differentiation*. Oxford: Hart.
- Klima, Rolf. 1979. Die Entwicklung der soziologischen Lehre an den westdeutschen Universitäten 1950–1975. Eine Analyse der Vorlesungsverzeichnisse. In: Lüschen, Günther (Hg.), *Deutsche Soziologie seit 1945. Entwicklungsrichtungen und Praxisbezug. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 21/1979*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 221–256.
- Klingemann, Carsten. 1996. *Soziologie im Dritten Reich*. Baden-Baden: Nomos.
- König, René und Wolfgang Kaupen. 1967. Soziologische Anmerkungen zum Thema ‚Ideologie und Recht‘. In: Hirsch, Ernst E. und Manfred Reh binder (Hg.), *Studien und Materialien zur Rechtssoziologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 11, Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag, 356372*.
- Kornfeld, Ignatz. 1911. *Soziale Machtverhältnisse. Grundzüge einer allgemeinen Lehre vom positiven Rechte auf soziologischer Grundlage*. Wien: Manz.
- Korte, Hermann und Bernhard Schäfers. 1995. Helmut Schelskys Planung der „Theoretischen Universität“ Bielefeld. In: Kaufmann, Franz-Xaver und Rüdiger Korff (Hg.), *Soziologie in Bielefeld. Ein Rückblick nach 25 Jahren*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 52–60.
- Krasmann, Susanne und Michael Volkmer (Hg.). 2015. *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften : Internationale Beiträge*. Bielefeld: transcript.
- Krawietz, Werner. 1985. Über die Fachgrenzen der Soziologie hinaus: Helmut Schelskys ‚transzendente‘ Theorie von Recht und Gesellschaft. In: Weinberger, Ota und Wener Krawietz (Hg.), *Helmut Schelsky als Soziologe und politischer Denker*. Stuttgart: Steiner, 12–22.

- Kremer, Carsten. 2012. Autonomie als Rechtsquelle. Die Diskussion über nicht-staatliche Rechtssetzungsbefugnisse in der Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Collin, Peter, Gerd Bender, Stefan Ruppert, Margrit Seckelmann und Michael Stolleis (Hg.), *Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat*. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann.
- Kretschmann, Andrea und Aldo Legnaro. 2020. Die ‚drohende Gefahr‘ als Schlüsselbegriff einer Sekuritisierung des Rechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 40, 1–2, 3–25.
- Kriele, Martin. 1967. *Theorie der Rechtsgewinnung entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Krohn, Wolfgang und Günter Küppers. 1989. *Die Selbstorganisation der Wissenschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kruse, Volker. 1999. „Geschichts- und Sozialphilosophie“ oder „Wirklichkeitswissenschaft“? *Die deutsche historische Soziologie und die logischen Kategorien René Königs und Max Webers*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kruse, Volker. 2006. Soziologie als „Schlüsselwissenschaft“ und „angewandte Aufklärung“ – Der Mythos der Empirischen Soziologie. In: Acham, Karl, Knut Wolfgang Nörr und Bertram Schefold (Hg.), *Der Gestaltungsanspruch der Wissenschaft. Aufbruch und Ernüchterung in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf dem Weg von den 1960er zu den 1980er Jahren*. Stuttgart: Franz Steiner, 145–175.
- Kuchler, Barbara. 2006. Bourdieu und Luhmann über den Wohlfahrtsstaat. Die Autonomie gesellschaftlicher Teilbereiche und die Asymmetrie der Gesellschaftstheorie. *Zeitschrift für Soziologie* 35, 1, 5–23.
- Kühl, Stefan und Veronika Tacke. 2003. Als-Ob-Professionalisierung in der Soziologie. Überlegungen zu einer ‚nachhaltigen‘ Lehre am Beispiel der Organisationssoziologie. *Zeitschrift für Soziologie* 32, 2, 5–22.
- Kühling, Jürgen. 1997. Neue Wege in der Juristenausbildung. *Kritische Justiz* 30, 2, 133–141.
- Kurczewski, Jacek. 2001. Sociology of law in Poland. *The American Sociologist* 32, 2, 85–98.
- Laclau, Ernesto und Chantal Mouffe. 1991. *Hegemonie und radikale Demokratie: zur Dekonstruktion des Marxismus*. Wien: Passagen Verlag.
- Ladeur, Karl-Heinz. 2009. Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht – „Verfassungsprivatrecht“ als Kollisionsrecht. In: Calliess, Christian, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin und Boston: De Gruyter, 543–558.
- Ladeur, Karl-Heinz. 2013. *Das Recht der Netzwerkgesellschaft. Ausgewählte Aufsätze*. Tübingen Mohr Siebeck.
- Ladeur, Karl-Heinz. 2016. *Die Textualität des Rechts. Zur poststrukturalistischen Kritik des Rechts*. Weilerswist: Velbrück.
- Ladeur, Karl-Heinz. 2019. Regime-Kollisionen. In: Viellechner, Lars (Hg.), *Verfassung ohne Staat. Gunther Teubners Verständnis von Recht und Gesellschaft*. Baden-Baden: Nomos, 211–233.
- Lange, Bettina. 2010. Foucauldian Inspired Discourse Analysis: A Contribution to Critical Environmental Law Scholarship? In: Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas (Hg.), *Law and Ecology: New Environmental Legal Foundations*. Routledge, 39–64.
- Lascombes, Pierre. 1993. Foucault et les sciences humaines, un rapport de biais: l'exemple de la sociologie du droit. *Criminologie* 26, 1, 35–50.

- Lautmann, Rüdiger und Michael Meuser. 1987. Verwendung der Soziologie in Handlungswissenschaften am Beispiel von Pädagogik und Jurisprudenz. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 38, 4, 685–708.
- Lautmann, Rüdiger (Hg.). 1970. *Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft*. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1. Bielefeld: Bertelsmann
- Lautmann, Rüdiger. 1971. *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Zur Kooperation der beiden Disziplinen*. Stuttgart usw.: Kohlhammer
- Lautmann, Rüdiger. 1972. *Justiz – die stille Gewalt: teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. Frankfurt am Main: Athenäum-Fischer
- Lautmann, Rüdiger. 1973. Soziologie und Rechtswissenschaft. In: Grimm, Dieter (Hg.), *Recht und Nachbarwissenschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 35–42.
- Lautmann, Rüdiger. 2002. Das Recht in den Händen seiner Nutzer – Über Wolfgang Kaupen als Rechtssoziologe. In: Stempel, Dieter und Theo Rasehorn (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie. Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*. Baden-Baden: Nomos, 41–49.
- Lautmann, Rüdiger. 2021. Das Dilemma des Gnaeus Flavius. Diskurse über Rechtswissenschaft und Soziologie um 1910. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 41, 2, 233–280.
- Lautmann, Rüdiger. 2022. Reform, Fusion, Tradition? Diskurse und Aktionen rund um Soziologie und Jurisprudenz. *Mittelweg* 36 31, 5, 11–35.
- Lepenes, Wolf. 2017. „So ein richtiger Soziologe bin ich ja nicht ...“ Wolf Lepenes im Gespräch mit Sina Farzin. *Soziologie* 46, 4, 377–388.
- Loccumer Arbeitskreis zur Reform der Juristenausbildung (Hg.). 1970. *Neue Juristenausbildung Materialien des Loccumer Arbeitskreises zur Reform der Juristenausbildung*. Mitarbeit Eckard Bannek. Neuwied und Berlin: Luchterhand.
- Lübbe, Hermann. 1987. Helmut Schelsky und die Interdisziplinarität. Zur Philosophie gegenwärtiger Wissenschaftskultur. In: Kocka, Jürgen, (Hg.), *Interdisziplinarität, Praxis – Herausforderungen – Ideologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 17–33.
- Lübbe-Wolf, Gertrude. 1981. *Rechtsfolgen und Realfolgen: Welche Rolle können Folgeerwägungen in der juristischen Regel- und Begriffsbildung spielen?* Freiburg im Breisgau: Alber.
- Lucke, Doris (Hg.). 1988. Verwendung soziologischen Wissens in juristischen Zusammenhängen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 9, Heft 2.
- Lucke, Doris und Otto Schwenk. 1992. Rechtsbewußtsein als empirisches Faktum und symbolische Fiktion. Methoden- und modernisierungskritische Anmerkungen zur Erfassung der Rechtskenntnis und Einstellung zum Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1992, 2, 185–204.
- Lucke, Doris. 1985. „Total Justice Meets Legal Sociology“ – Ein Treffen findet (nicht) statt. Fachpolitische Überlegungen anlässlich der Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie am 26./27. April 1985 in München. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 5, 2, 328–333.
- Lucke, Doris. 1988. Verwendung soziologischen Wissens in juristischen Zusammenhängen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 9, 2, 121–129
- Lucke, Doris. 1991. *Das Geschlechterverhältnis im rechtspolitischen Diskurs*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Luhmann, Niklas und Giorgi de Raffaele. 1992. *Teoria della società*. Milano: Angeli
- Luhmann, Niklas. 1965. *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Luhmann, Niklas. 1969. *Legitimation durch Verfahren*. Neuwied: Luchterhand.
- Luhmann, Niklas. 1972. *Rechtssoziologie*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Luhmann, Niklas. 1974. *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Luhmann, Niklas. 1979. Selbstreflexion des Rechtssystems. *Rechtstheorie in gesellschaftstheoretischer Perspektive. Rechtstheorie* 10, 159–185. Auch erschienen in ders., *Ausdifferenzierung des Rechts* 1981, 419–450
- Luhmann, Niklas. 1981 (a). *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1981 (b). Selbstreflexion des Rechtssystems. *Rechtstheorie in gesellschaftstheoretischer Perspektive* In: ders., *Ausdifferenzierung des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 419–450
- Luhmann, Niklas. 1984. *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1985 (a). Einige Probleme mit ‚reflexivem Recht‘. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6, 1, 1–19.
- Luhmann, Niklas. 1985 (b)/2019. El enfoque sociológico de la teoría y práctica del derecho. *Anales de la Cátedra Francisco Suárez* 25, 87–103. Erstveröffentlichung der deutschsprachigen Übersetzungsgrundlage: Die soziologische Beobachtung der Theorie und der Praxis des Rechts. *Soziale Systeme* 24, 1–2, 157–75. (Zitiert nach der deutschen Fassung)
- Luhmann, Niklas. 1987. Partizipation und Legitimation: Die Ideen und die Erfahrungen. In: ders. *Soziologische Aufklärung, Band 4*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 152–160.
- Luhmann, Niklas. 1990. *Die Wissenschaft der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1991. Steuerung durch Recht? Einige klarstellende Bemerkungen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 12, 1, 142–46.
- Luhmann, Niklas. 1992. *Universität als Milieu*. Bielefeld: Haux.
- Luhmann, Niklas. 1993. *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Luhmann, Niklas. 1995. Brieflicher Kommentar von Niklas Luhmann (24.11.1994) In: Kaufmann, Franz-Xaver und Rüdiger Korff (Hg.), *Soziologie in Bielefeld. Ein Rückblick nach 25 Jahren*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 50–51.
- Luhmann, Niklas. 1997. *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 1999. Recht als soziales System. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1999, 1, 1–13.
- Luhmann, Niklas. 2000. Die Rückgabe des zwölften Kamels. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21, 1, 3–60.
- Luhmann, Niklas. 2004. *Law as a social system*. Oxford University Press.
- Luhmann, Niklas. 2008. Die Ausdifferenzierung des Kunstsystems. In: Werber, Niels (Hg.), *Schriften zu Kunst und Literatur*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 316–352.
- Luhmann, Niklas. 2013. *Kontingenz und Recht Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas. 2017. Gesellschaftstheorie als Wissenschaft. *Zeitschrift für Soziologie* 46, 4, 219–248.
- Lukács, Georg. 1923. *Geschichte und Klassenbewusstsein. Studien über marxistische Dialektik*. Darmstadt and Neuwied: Luchterhand.
- Lüschen, Günther (Hg.). 1979. *Deutsche Soziologie seit 1945. Entwicklungsrichtungen und Praxisbezug. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 21/1979*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Maasen, Sabine und Peter Weingart. 2000. *Metaphors and the dynamics of knowledge*. London: Routledge.
- Machura, Stefan und Stefan Ulbrich (Hg.). 2003. *Recht – Gesellschaft – Kommunikation: Festschrift für Klaus F. Röhl*. Baden-Baden: Nomos.
- Machura, Stefan. 2001 (a). Die Aufgabe(n) der Rechtssoziologie – Eine Antwort an Theo Rasehorn, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 22, 2, 293–297.
- Machura, Stefan. 2001 (b). German Sociology of law. *The American Sociologist* 32, 2, 41–60.
- Machura, Stefan. 2006. *Ehrenamtliche Verwaltungsrichter*. Münster: Lit-Verlag.
- Machura, Stefan. 2012. German sociology of law: a case of path dependency. *International Journal of Law in Context* 8, 4, 506–523.
- MacKinnon, Catharine A. 1989. *Toward a feminist theory of the state*. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Madsen, Mikael Rask. 2011. The Protracted Institutionalisation of the Strasbourg Court: From Legal Diplomacy to Integrationist Jurisprudence. In Madsen Mikael Rask und Jonas Christoffersen (Hg.), *The European Court of Human Rights between Law and Politics*. Oxford: Oxford University Press, 43–60.
- Madsen, Mikael Rask. 2014. Sociological Approaches to International Courts. In: Alter, Karen, Cesare P. R. Romano und Yuval Shany (Hg.), *Handbook of International Adjudication*. Oxford: Oxford University Press, 388–412.
- Maihofer, Andrea. 1995. *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*. Frankfurt am Main: Helmer.
- Maiwald, Kai Olaf. 2005. Die ‚Ganzheitlichkeit‘ professionellen Wissens und seiner Vermittlung. Überlegungen am Beispiel des juristischen Wissens. *die hochschule* 14, 1, 52–51.
- Marx, Karl und Friedrich Engels. 1846. Die Deutsche Ideologie. In: *Marx-Engels-Werke (MEW) Band 3*, Berlin: Dietz 1969, 5–530.
- Marx, Karl. 1842. Debatten über das Holzdiebstahlggesetz. Rheinische Zeitung. Abgedruckt in: *Marx-Engels-Werke (MEW) Band 1*, Berlin: Dietz 1961, 109–147.
- Marx, Karl. 1843. Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts. *Marx-Engels-Werke (MEW) Band 1*, Berlin: Dietz 1976, 203–333
- Marx, Karl. 1867. Das Kapital. Band 1. *Marx-Engels-Werke (MEW) Band 23*. Berlin: Dietz 1962.
- Marx, Karl. 1875. Kritik des Gothaer Programms. Die Neue Zeit 18/1, abgedruckt in: *Marx-Engels-Werke (MEW) Band 19*, 4. Auflage Berlin: Dietz. 1973.
- Mascareño, Aldo. 2010. Soziologische Erkenntnisblockaden und der lateinamerikanische Weg der Moderne. *Leviathan* 26, 336–356.
- Mascareño, Aldo. 2014. *Die Moderne Lateinamerikas. Weltgesellschaft, Region und funktionale Differenzierung*. Bielefeld: transcript.
- Mathiesen, Thomas. 1965. *The Defences of the Weak: A Sociological Study of a Norwegian Correctional Institution*. London: Tavistock
- Mathiesen, Thomas. 1974. *The Politics of Abolition*. London: Martin Robertson
- Mathiesen, Thomas. 2013. *Towards a Surveillant Society*. Sherfield on Loddon: Waterside Press
- Matthiesen, Ulf. 1984. *Das Dickicht der Lebenswelt und die Theorie des kommunikativen Handelns*. München: Fink.

- Mayntz, Renate. 2005. Governance Theorie als fortentwickelte Steuerungstheorie? In: Schuppert Gunnar Folke (Hg.), *Governance-Forschung*. Baden-Baden: Nomos, 11–20.
- Mayntz, Renate. 2004. Governance im modernen Staat. In: Benz, Arthur (Hg.), *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen: Eine Einführung*. Wiesbaden: VS, 65–76.
- Mittelstraß, Jürgen. 1982. *Wissenschaft als Lebensform*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mittelstraß, Jürgen. 1987. Die Stunde der Interdisziplinarität? In: Kocka, Jürgen, (Hg.), *Interdisziplinarität, Praxis – Herausforderungen – Ideologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 152–158.
- Mittelstraß, Jürgen. 1992. *Leonardo-Welt. Über Wissenschaft; Forschung und Verantwortung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Moebius, Stephan. 2012. *Kultur. Von den Cultural Studies bis zu den Visual Studies*. Bielefeld: transcript.
- Moeller, Hans-Georg. 2006. *Luhmann Explained: From Souls to Systems*. Chicago: Open Court.
- Moita, Edvaldo. 2023. *The Nature and Impacts of Noncompliance*. London: Hart Bloomsbury.
- Mölders, Marc. 2009. Lernen für die Zukunft? Prospektives Recht an der Schwelle von Evolution und Lernen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 30, 1, 59–83.
- Mölders, Marc. 2011. *Die Äquilibration der kommunikativen Strukturen. Theoretische und empirische Studien zu einem soziologischen Lernbegriff*. Weilerswist: Velbrück.
- Mölders, Marc. 2013. Kluge Kombinationen. Zur Wiederaufnahme systemtheoretischer Steuerungskonzepte im Governance-Zeitalter. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 33, 1, 5–30.
- Mölders, Marc. 2014. Das Hummel-Paradox der Governance-Forschung. Zur Erklärung erfolgreicher Wissensregulierung in Verhandlungssystemen. In: Bora Alfons, Anna Henkel und Carsten Reinhardt (Hg.), *Wissensregulierung und Regulierungswissen*. Weilerswist: Velbrück, 175–198.
- Mölders, Marc. 2015 (a). Responsivität und Steuerung: Zur Aufdringlichkeit externer Problemlagen. Unveröffentlichtes Manuskript. <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.32578.38082>
- Mölders, Marc. 2015 (b). Das Janusgesicht der Aufklärung und der Lenkung. Irritationsgestaltung: Der Fall ProPublica. *M&K Medien & Kommunikationswissenschaft* 63, 1, 3–17.
- Mölders, Marc. 2019. *Die Korrektur der Gesellschaft: Irritationsgestaltung am Beispiel des Investigativ-Journalismus*. transcript.
- Mölders, Marc. 2021. Korrektur und Gesellschaft. Zur Aktualisierung differenzierungstheoretischen Gestaltungsdenkens. *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* 10, 2, 196–209.
- Möller, Kolja und Jasmin Siri (Hg.). 2016. *Systemtheorie und Gesellschaftskritik Perspektiven der kritischen Systemtheorie*. Bielefeld: transcript.
- Möller, Kolja. 2020. Rechtskritik und Systemtheorie. In: Scherr, Albert (Hg.), *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven im Anschluss an Niklas Luhmann*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim Basel: Beltz-Juventa, 252–273.
- Müller, Lukas und Reto Seiler. 2019. Smart Contracts aus Sicht des Vertragsrechts – Funktionsweise, Anwendungsfälle und Leistungsstörungen. *Aktuelle Juristische Praxis* 27, 3, 317–328.

- Münch, Richard. 1984 (a). *Die Struktur der Moderne. Grundmuster und differentielle Gestaltung des institutionellen Aufbaus der modernen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Münch, Richard. 1984 (b). Die sprachlose Systemtheorie. Systemdifferenzierung, reflexives Recht, reflexive Selbststeuerung und Integration durch Indifferenz. Kommentar zu Gunther Teubner und Helmut Willke. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6, 1, 19–28.
- Münste, Peter und Ulrich Oevermann. 2002. Die Institutionalisierung der Erfahrungswissenschaften und die Professionalisierung der Forschungspraxis im 17. Jahrhundert. Eine Fallstudie zur Gründung der ‚Royal Society‘. In: Zittel, Claus (Hg.), *Wissen und soziale Konstruktion*. Berlin: Akademie-Verlag, 165–230.
- Münste, Peter. 2004. *Die Autonomisierung der Erfahrungswissenschaften im Kontext frühneuzeitlicher Herrschaft. Fallrekonstruktive Analysen zur Gründung der Royal Society*. Frankfurt am Main: Humanities Online.
- Münste, Peter. 2017. Improving Modern Society. Governing Science and Technology by Engineered Participation. In: Paul, Regine, Marc Mölders, Alfons Bora, Michael Huber und Peter Münste (Hg.), *Shaping Society. New Modes of Intentional Change in Regulation and Governance*. Cheltenham: Edward Elgar, 166–180.
- Murayama, Masayuki. 2015. Kawashima and the changing focus on Japanese legal consciousness: a selective history of the sociology of law in Japan. *International Journal of Law in Context* 9, 4, 565–589.
- Nahamowitz, Peter. 1985. ‚Reflexives Recht‘: Das unmögliche Ideal eines post-interventionistischen Steuerungskonzepts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6, 1, 29–44.
- Nahamowitz, Peter. 1990. Interventionistisches Recht als Steuerungskonzept. In: Görnitz, Axel und Rüdiger Voigt (Hg.), *Postinterventionistisches Recht*. Pfaffenweiler: Centaurus, 7–36.
- Nahamowitz, Peter. 1992. Steuerung durch Recht und Steuerung des Rechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, 2, 271–93.
- Nahamowitz, Peter. 1995. „Hierarchie und Kooperation als staatliche Handlungsmuster. Ein Plädoyer für Steuerungsrealismus und Rechtsstaatlichkeit“. In: Voigt, Rüdiger (Hg.), *Der kooperative Staat. Krisenbewältigung durch Verhandlung?* Baden-Baden: Nomos 119–141.
- Nassehi, Armin. 2019. *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*. München: C.H. Beck.
- Naucke, Wolfgang. 1972. *Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften*. Frankfurt am Main: Metzner.
- Nelken, David (Hg.). 2010. *Comparing Legal Cultures*. Farnham: Ashgate.
- Nelken, David. 1998. Blinding Insights? The Limits of a Reflexive Sociology of Law. *Journal of Law and Society* 25, 3, 407–426.
- Nelken, David. 2004. Using the Concept of Legal Culture. *Australian Journal of Legal Philosophy* 29, 1, 1–28.
- Nelken, David. 2009. *Beyond Law in Context: Developing a Sociological Understanding of Law*. Farnham: Ashgate.
- Neves, Marcelo. 1992. *Verfassung und Positivität des Rechts in der peripheren Moderne eine theoretische Betrachtung und Interpretation des Falls Brasilien*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Neves, Marcelo. 1998. *Symbolische Konstitutionalisierung*. Berlin: Duncker & Humblot.

- Neves, Marcelo. 2001. From the Autopoiesis to the Allopoiesis of Law. *Journal of Law and Society* 28, 2, 242–264.
- Neves, Marcelo. 2006. Die Staaten im Zentrum und die Staaten an der Peripherie: Einige Probleme mit Luhmanns Auffassung von den Staaten der Weltgesellschaft. *Soziale Systeme*, 12, 2, 247–273.
- Neves, Marcelo. 2007. Grenzen der Autonomie des Rechts in einer asymmetrischen Weltgesellschaft. Von Luhmann zu Kelsen. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie ARSP* 93, 3, 363–395.
- Neves, Marcelo. 2013. *Transconstitutionalism*. Oxford and Portland Oregon: Hart.
- Neves, Marcelo. 2017. From transconstitutionalism to transdemocracy. *European Law Journal* 23, 380–394.
- Newnham, Annika. 2015. Shared parenting, law and policy: considering power within the framework of autopoietic theory. *International Journal of Law in Context* 11, 4, 426–443.
- Nobles, Richard und David Schiff. 2012. Using Systems Theory to Study Legal Pluralism: What Could Be Gained? *Law & Society Review* 46, 2, 265–296.
- Nobles, Richard und David Schiff. 2013. *Observing Law through Systems Theory*. Oxford: Hart.
- Nobles, Richard und David Schiff. 2015. Civil disobedience and constituent power., *International Journal of Law in Context* 11, 4, 462–480.
- Nobles, Richard und David Schiff. 2016. *Law, Society and Community: Socio-Legal Essays in Honour of Roger Cotterrell*. London: Routledge.
- Nobles, Richard und David Schiff. 2017. Taking the Evolution of Legal Doctrine Seriously. Review of Katayoun Baghai, Social systems theory and judicial review: taking jurisprudence seriously. *International Journal of Law in Context* 13, 1, 96–120.
- Nonet, Philippe und Philip Selznick. 1978. *Law and society in transition: Toward responsive law*. New York: Harper.
- Noreau, Pierre und André-Jean Arnaud. 1998. The Sociology of Law in France: Trends and Paradigms. *Journal of Law and Society* 25, 2, 257–283
- Nowotny, Helga Peter Scott und Michael Gibbons. 2004. *Wissenschaft neu denken. Wissenschaft und Öffentlichkeit in einem Zeitalter der Ungewißheit*. Weilerswist: Velbrück.
- Nußbaum Arthur. 1920. Ziele der Rechtstatsachenforschung. *Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht* 14, Sp. 873–878, 912–916. Abgedruckt in: ders. *Die Rechtstatsachenforschung: Programmschriften und praktische Beispiele*. Berlin: Duncker & Humblot 1968, 48–56.
- Nußbaum Arthur. 1940. Fact Research in Law. *Columbia Law Review* 40, 2, 189–219.
- Nußbaum, Arthur. 1914. *Die Rechtstatsachenforschung: ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*. Tübingen: Mohr.
- Nußbaum, Arthur. 1968. *Die Rechtstatsachenforschung: Programmschriften und praktische Beispiele*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Oakes, Guy. 1990. *Die Grenzen kulturwissenschaftlicher Begriffsbildung*. Heidelberger Max-Weber-Vorlesungen 1982. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Oevermann, Ulrich. 2005. Wissenschaft als Beruf. Die Professionalisierung wissenschaftlichen Handelns und die gegenwärtige Universitätsentwicklung. *die hochschule* 14, 1, 15–51.

- Oevermann, Ulrich. 1996. Theoretische Skizze einer revidierten Theorie professionalisierten Handelns. In: Arno Combe und Werner Helsper (Hg.), *Pädagogische Professionalität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 70–182.
- Oevermann, Ulrich. 2002. Professionalisierungsbedürftigkeit und Professionalisierung pädagogischen Handelns, in: Kraul, Margret, Winfried Marotzki und Cornelia Schewpe (Hg.), *Biographie und Profession*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 19–63.
- Opitz, Sven. 2013. Was ist Kritik? Was ist Aufklärung? – Zum Spiel der Möglichkeiten bei Niklas Luhmann und Michel Foucault. In: Amstutz Marc und Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Kritische Systemtheorie – Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: Transkript 2013, 37–60.
- Opp, Karl-Dieter und Rüdiger Peuckert. 1971. *Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung*. München: Goldmann.
- Opp, Karl-Dieter. 1973. *Soziologie im Recht*. Reinbek: Rowohlt.
- Orts, Eric W. 1994/1995. Reflexive Environmental Law. *Northwestern University Law Review* 89, 4, 1227–1299.
- Osrecki, Fran. 2011. *Die Diagnosegesellschaft: Zeitdiagnostik zwischen Soziologie und medialer Popularität*. Bielefeld: transcript.
- Paas, Susanne Karoline. 2021. Responsive Dogmatik – Amateursoziologie von der Richterbank? Vortrag auf der Tagung „Disziplinäre Abgrenzungstreitigkeiten II: Zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie zwischen 1960 und 1980“ am 18.11.2021 am Hamburger Institut für Sozialforschung. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Paas, Susanne Karoline. 2022. Soziologie im freien Fall? Rechtswissenschaft und Soziologie in zivilrechtlichen Lehrbüchern der 1970er Jahre. *Mittelweg* 36 31, 5, 39–54.
- Papendorf, Knut, Stefan Machura und Anne Hellum (Hg.). 2014. *Eugen Ehrlich's Sociology of Law*. Münster: Lit-Verlag
- Parmentier, Stephan. 2016. A tale of two worlds: a (very) select overview of socio-legal studies in Belgium. *International Journal of Law in Context* 12,1, 81–97.
- Parsons, Talcott. 1952. A Sociologist Looks at the Legal Profession. In: ders. *Essays in Sociological Theory*. Revised edition. New York and London: The Free Press 1964, 370–385.
- Parsons, Talcott. 1937. *The structure of social action*. 3. Aufl. New York: Free Press. 1967
- Parsons, Talcott. 1951. *The Social System*. 5. Aufl. New York: Free Press. 1964.
- Parsons, Talcott. 1962/1967. The Law and Social Control. In: Evan, William M. (Hg.), *Law and Sociology*. Glencoe Ill.: Routledge. Deutsch: Recht und soziale Kontrolle. In: Hirsch, Ernst E.; Rehbinder, Manfred (Hg.). 1967. Rechtssoziologie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Sonderheft 11/1967, 121–134. (zitiert nach der deutschen Ausgabe)
- Parsons, Talcott. 1971. *The System of Modern Societies*. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Parsons, Talcott. 1977. Law as an intellectual stepchild. *Sociological Inquiry* 47, 3/4, 11–58.
- Pašukanis, Evgenij B. 1929. *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe*. 3. Aufl. Verlag Neue Kritik, 1970.
- Paterson, John. 2009. Reflexive Law: Challenges and Choices. In: Calliess, Christian, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag*. Berlin und Boston: De Gruyter, 559–572.
- Paul, Axel T. 2013. Über die Geldstrafe. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 33, 1, 131–150.

- Paul, Regine, Marc Mölders, Alfons Bora, Michael Huber und Peter Münte (Hg.). 2017. *Society, Regulation and Governance. New Modes of Shaping Social Change?* Cheltenham: Edward Elgar.
- Peters, Bernhard. 1993. *Die Integration moderner Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas und Thomas E. Webb. 2015. Introduction: critical-socio-legal engagements with systems-theory. *International Journal of Law in Context*, 11, 4, 381–382.
- Philippopoulos-Mihalopoulos, Andreas. 2010. *Niklas Luhmann: law, society, justice*. London: Routledge.
- Plett, Konstanze und Klaus A. Ziegert. 1984. Über die Schwierigkeit interdisziplinärer Kommunikation. In: dies. (Hg.), *Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck, 11–14.
- Plett, Konstanze. 2007. Rechtliche Aspekte der Intersexualität. *Zeitschrift für Sexualforschung* 20, 2, 162–175.
- Polanyi, Michael. 1951. *The Logic of Liberty*. Chicago: University of Chicago Press.
- Popitz, Heinrich. 1968. *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*. Tübingen: Mohr.
- Popitz, Heinrich. 1976. *Prozesse der Machtbildung*. Tübingen: Mohr.
- Popitz, Heinrich. 1980. *Die normative Konstruktion von Gesellschaft*. Tübingen: Mohr.
- Pound, Roscoe. 1907. The Need of a Sociological Jurisprudence. *Green Bag* 19, 607.
- Pound, Roscoe. 1923. *Interpretations of legal history*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Pound, Roscoe. 1927. Sociology and Law. In: Ogburn, William Fielding und Alexander Goldenweider (Hg.), *The Social Sciences and Their Interrelations*, New York: Houghton Mifflin, 319–328.
- Prandini, Riccardo. 2019. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus. In: Viellechner, Lars (Hg.), *Verfassung ohne Staat. Gunther Teubners Verständnis von Recht und Gesellschaft*. Baden-Baden: Nomos, 235–262.
- Přibáň, Jiří. 2007. *Liquid society and its law. Applied legal philosophy*. Aldershot: Ashgate.
- Přibáň, Jiří. 2012. Constitutionalism as Fear of the Political? A Comparative Analysis of Teubner's "Constitutional Fragments" and Thornhill's "A Sociology of Constitutions". *Journal of Law and Society* 39, 3, 441–471.
- Přibáň, Jiří. 2015. Power in sovereignty and its self-legitimation: on the autopoietic semantics and contingency of popular sovereignty. *International Journal of Law in Context* 11, 4, 481–495.
- Přibáň, Jiří. 2017 (a). A sociology of Legal Distinctions: Introducing contemporary interpretations of classic socio-legal concepts. *Journal of Law and Society* 44 (S1), 1–18.
- Přibáň, Jiří. 2017. *The Defence of Constitutionalism : The Czech Question in Post-National Europe*. Prag: Karolinum Press.
- Priester, Stefan. 2019. *Film als Weltkunst. Zur Genealogie einer Reflexionstheorie der Kunst*. Bielefeld: transcript Verlag,
- Proksch, Roland. 2002. Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. Bericht an das Bundesministerium der Justiz. Manuskript.
- Puchta, Georg Friedrich. 1837. *Das Gewohnheitsrecht*. Band 2. Erlangen: Palm, 1837.

- Rafi, Anusheh und Alexander Klose (Hg.). 2006. Rechtsforschung als disziplinübergreifende Herausforderung. Editorial zum Schwerpunkt-Heft der *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27, 2, 175–179.
- Raiser, Thomas. 1989. Les relations entre la sociologie du droit et les sciences juridiques. *Droit et société*, 11–12, 117–132. Deutsch: Über die Beziehungen zwischen Rechtssoziologie und Rechtsdogmatik. In: ders., *Beiträge zur Rechtssoziologie*. Baden-Baden: Nomos 2011, 144–159 (zitiert nach Raiser 2011)
- Raiser, Thomas. 1994. Aufgaben der Rechtssoziologie als Zweig der Rechtswissenschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15, 1, 1–11.
- Raiser, Thomas. 1998. Die Entstehung der Vereinigung für Rechtssoziologie, in: Brand, Jürgen und Dieter Stempel (Hg.), *Soziologie des Rechts – Festschrift für Erhard Blankenburg*. Baden-Baden: Nomos, 11–41.
- Raiser, Thomas. 2000. Rechtssoziologie als Grundlagenfach in der Juristenausbildung. In: Dreier, Horst (Hg.), *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen: Mohr Siebeck, 323–341.
- Raiser, Thomas. 2011. Was nützt die Soziologie dem Recht? In: ders., *Beiträge zur Rechtssoziologie*. Baden-Baden: Nomos, 117–132
- Raiser, Thomas. 2013. *Grundlagen der Rechtssoziologie*. 6. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rasehorn, Theo. 1989. „Quer“-Gedanken eines Praktikers zur Verwendung soziologischen Wissens. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 10, 1, 81–89.
- Rasehorn, Theo. 2002. Wolfgang Kaupen und die deutsche Rechtssoziologie: Aufstieg und Niedergang. In: Stempel Dieter und Theo Rasehorn (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie. Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*. Baden-Baden: Nomos 2002, 15–39
- Reckwitz, Andreas. 2008. *Unschärfe Grenzen. Perspektiven der Kultursociologie*. Bielefeld: transcript
- Rehbinder, Manfred. 1986. *Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich*. 2., völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin: Duncker & Humblot.
- Rehbinder, Manfred. 2014. *Rechtssoziologie*. 8. Aufl. München: C.H. Beck (1. Auflage Berlin: Sammlung Göschen 1977).
- Reifner, Udo. 2002. The Heritage of Jewish Lawyers in Germany. In: Stempel, Dieter und Theo Rasehorn (Hg.), *Empirische Rechtssoziologie. Gedenkschrift für Wolfgang Kaupen*. Baden-Baden: Nomos, 279–298.
- Rinken, Alfred (Hg.). 1973. *Der neue Jurist: Materialien zur reformierten Juristenausbildung in Bremen*. Darmstadt: Luchterhand
- Ritter, Ernst-Hasso. 1990. Das Recht als Steuerungsinstrument im kooperativen Staat. In: Grimm, Dieter (Hg.), *Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts*. Baden-Baden: Nomos, 69–112.
- Rodríguez Mansilla, Darío und Javier Torres Nafarrate. 2008. *Introducción a la teoría de la sociedad de Niklas Luhmann*. Freiburg: Herder.
- Rogowski, Ralf und Thomas Gawron. 2016. *Constitutional Courts in Comparison: The US Supreme Court and the German Federal Constitutional Court*. New York und Oxford: Berghahn.
- Rogowski, Ralf. 2015. *Reflexive Labour Law in the World Society*. Cheltenham: Edward Elgar.

- Röhl, Klaus F. 2011. Ressort- und Berichtsforschung als Datenquelle, in: Mahlmann, Matthias (Hg.), *Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner*. Baden-Baden: Nomos, 357–393.
- Röhl, Klaus F. 1974. *Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung*. Tübingen: Mohr.
- Röhl, Klaus F. 1987. *Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch*. Köln usw.: Heymanns.
- Röhl, Klaus F. 1993. Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1993, 1, 1–34
- Röhl, Klaus F. 2012. Rechtssoziologie-online. Ein Lehrbuch zur Rechtssoziologie <https://rechtssoziologie-online.de>
- Röhl, Klaus F. und Stefan Machura. 2013. 100 Jahre Rechtssoziologie: Eugen Ehrlichs Rechtspluralismus heute. *JuristenZeitung* 68, 23, 1117–1128.
- Rosa, Hartmut. 2005. *Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rose, Nicolas. 2006. The Death of the Social? Re-figuring the Territory of Government, In: Cotterrell, Roger (Hg.), *Law in Social Theory*, 395–424.
- Rotter, Frank. 1972. Rechtssoziologie und juristische Ausbildung in der Bundesrepublik. Zur gegenwärtigen Situation *Zeitschrift für Soziologie* 1, 2, 177–191.
- Rottleuthner, Hubert. 1973 (a). *Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik*. Frankfurt am Main: Athenäum Fischer.
- Rottleuthner, Hubert. 1973. *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft*. Frankfurt am Main: Fischer
- Rottleuthner, Hubert. 1980. Zur Methode einer folgenorientierten Rechtsanwendung. In: Rother, Frank (Hg.), *Wissenschaften und Philosophie als Basis der Jurisprudenz. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft 13*. Wiesbaden: Steiner, 97–118.
- Rottleuthner, Hubert. 1982. „Abschied von der Justizforschung? Für eine Rechtssoziologie ‚mit mehr Recht‘“. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 3, 1, 82–119.
- Rottleuthner, Hubert. 1987. *Einführung in die Rechtssoziologie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rottleuthner, Hubert. 1989. Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie im Nationalsozialismus. In: Dreier, Ralf (Hg.), *Recht und Justiz im „Dritten Reich“*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 295–322.
- Rottleuthner, Hubert. 1998. Juristische Ausbildung und Sozialwissenschaft. In: Stempel, Dieter, (Hg.), *Juristenausbildung zwischen Internationalität und Individualität: auch ein Problem der Gesetzgebung*. Baden-Baden: Nomos, 323–333.
- Rottleuthner, Hubert. 2017. Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft. In: Hilgendorf, Eric und Jan C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 251–254.
- Rückert, Joachim. 2008. Vom ‚Freirecht‘ zur freien ‚Wertungsjurisprudenz‘ – eine Geschichte voller Legenden. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* (Germ. Abt.) 125, 1, 199–255.
- Rückert, Joachim. 2010. Die Historische Rechtsschule nach 200 Jahren – Mythos, Legende, Botschaft. *JuristenZeitung* 65, 1, 1–9.
- Ryffel, Hans. 1974. *Rechtssoziologie. Eine systematische Orientierung*. Neuwied: Luchterhand.
- Sacksofsky, Ute. 2001. Was ist feministische Rechtswissenschaft? *Zeitschrift für Rechtspolitik* 34, 413–17.

- Sambuc, Thomas. 1977. *Folgenerwägungen im Richterrecht die Berücksichtigung von Entscheidungsfolgen bei der Rechtsgewinnung, erörtert am Beispiel des § 1 UWG*. Duncker & Humblot.
- Sand, Inger-Johanne. 2008. „The Interaction of Society, Politics and Law: The Legal and Communicative Theories of Habermas, Luhmann and Teubner“. In: Wahlgren, Peter (Hg.), *Law and society*. Scandinavian studies in law. Stockholm: Stockholm Institute for Scandinavian Law 53, 45–76.
- Sanford E. Gaines. 2002/2003. Reflexive Law as a Legal Paradigm for Sustainable Development. *Buffalo Environmental Law Journal* 10, 1–2, 1–24.
- de Sousa Santos, Boaventura. 2002. *Toward a new legal common sense: law, globalization and emancipation*. 2. ed. London: Butterworths LexisNexis.
- Sarat, Austin und Jonathan Simon (Hg.). 2003. *Cultural Analysis, Cultural Studies, and the Law*. Durham: Duke University Press.
- Sargent, Sarah. 2015. Transracial adoption in England: a critical race and systems theory analysis. *International Journal of Law in Context* 11, 4, 412–425.
- Schäfer, Gerhard. 2015. Helmut Schelsky als ‚Starsoziologe‘ und Intellektueller im Hamburg der 1950er Jahre. In: Supplement der Zeitschrift *Sozialismus* 2015, 2–3
- Schauer, Christian. 2006. *Aufforderung zum Spiel. Foucault und das Recht*. Köln: Böhlau.
- Scheffer, Thomas. 2016. *Asylgewährung Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. München und Wien: De Gruyter Oldenbourg.
- Schelsky, Helmut. 1934. *Sozialistische Lebenshaltung*. Leipzig: Eichblatt-Verlag Zedler.
- Schelsky, Helmut. 1959. *Ortsbestimmung der deutschen Soziologie*. Düsseldorf: Diederichs.
- Schelsky, Helmut. 1972. Soziologiekritische Bemerkungen zu gewissen Tendenzen von Rechtssoziologen. *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 3, 603–611.
- Schelsky, Helmut. 1978. Die Soziologen und das Recht. *Rechtstheorie* 9, 1–21. Abgedruckt in ders., *Die Soziologen und das Recht: Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 77–94 (zitiert nach dieser Ausgabe).
- Schelsky, Helmut. 1980. *Die Soziologen und das Recht: Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Opladen: Westdeutscher Verlag
- Schelsky, Helmut. 1981 (a). Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen, In: ders. *Die Soziologen und das Recht: Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 196–214.
- Schelsky, Helmut. 1981 (b). „Zur Entstehungsgeschichte der bundesdeutschen Soziologie“ in: ders. Rückblicke eines „Anti-Soziologen“, Opladen: Westdeutscher Verlag, 11–69.
- Scherr, Albert (Hg.). 2020. *Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven im Anschluss an Niklas Luhmann*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz-Juventa.
- Scheuch, Erwin K. 1996. Es musste nicht Soziologie sein, aber es war besser so. In: Fleck, Christian (Hg.), *Wege zur Soziologie nach 1945. Biographische Notizen*. Opladen: Leske+Budrich, 199–223.
- Scheuch, Erwin K. 2000. Soziologie als angewandte Aufklärung. In: Sahner, Heinz (Hg.), *Soziologie als angewandte Aufklärung. Weniger als erwartet, aber mehr als zu befürchten war: Die Entwicklung der Nachkriegssoziologie aus der Sicht der frühen Fachvertreter*. Baden-Baden: Nomos, 59–71.

- Schimank, Uwe. 1996. *Theorien gesellschaftlicher Differenzierung*. Opladen: Leske + Budrich.
- Schluchter, Wolfgang. 2000. Rechtssoziologie als empirische Geltungstheorie. In: Dreier, Horst (Hg.), *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz*. Tübingen.: Mohr Siebeck, 8–30.
- Schmid, Josef. 2002. *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich soziale Sicherung in Europa: Organisation, Finanzierung, Leistungen und Probleme*. 2. Aufl. Opladen: Leske+Budrich.
- Schmidt, Johannes F. K. 2000. Die Differenz der Beobachtung. In: de Berg, Henk und Johannes F. K. Schmidt (Hg.), *Rezeption und Reflexion. Zur Resonanz der Systemtheorie Niklas Luhmanns außerhalb der Soziologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 8–37.
- Schneider, Wolfgang Ludwig. 1992. Hermeneutische Einzelfallrekonstruktion und funktionalistische Theoriebildung – Ein Versuch ihrer Verknüpfung dargestellt am Beispiel der Interpretation eines Interviewprotokolls. In: Hoffmeyer-Zlotnik, Jürgen H. P. (Hg.), *Analyse verbaler Daten. Über den Umgang mit qualitativen Daten*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 168–215.
- Schneider, Wolfgang Ludwig. 1995. Objektive Hermeneutik als Forschungsmethode der Systemtheorie. *Soziale Systeme* 1, 1, 129–52.
- Schneider, Wolfgang Ludwig. 1996. Die Komplementarität von Sprechakttheorie und systemtheoretischer Kommunikationstheorie. Ein hermeneutischer Beitrag zur Methodologie von Theorievergleichen. *Zeitschrift für Soziologie* 25, 4, 263–77.
- Schneider, Wolfgang Ludwig. 2008. Systemtheorie und sequenzanalytische Forschungsmethoden. In: Kalthoff, Herbert, Stefan Hirschauer und Gesa Lindemann (Hg.), *Theoretische Empirie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 129–62.
- Schünemann, Hans-Wilhelm. 1976. *Sozialwissenschaften und Jurisprudenz eine Einführung für Praktiker*. Beck.
- Schuppert, Gunnar Folke (Hg.). 2005. *Governance-Forschung: Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*. Baden-Baden: Nomos.
- Schuppert, Gunnar Folke und Michael Zürn (Hg.). 2008. *Governance in einer sich wandelnden Welt*. Wiesbaden: VS.
- Schwartz, Germano André Doederlein und Renata Almeida da Costa. 2021. The development of the Sociology of Law in Brazil. *Sortuz. Oñati Journal of Emergent Socio-legal Studies* 11, 1, 49–79.
- Schweitzer, Doris. 2021. *Juridische Soziologien*. Baden-Baden: Nomos.
- Schweitzer, Doris. 2022. Eugen Ehrlich und die (Rechts-)Soziologie im frühen 20. Jahrhundert. Vortrag auf der Tagung anlässlich des 100. Todestags von Eugen Ehrlich am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtslehre. Frankfurt am Main: unveröffentlichtes Manuskript. 2022
- Seefried, Elke. 2015. *Zukünfte*. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 106. Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Seinecke, Ralf. 2022. Ehrlichbilder: Freirecht, Rechtssoziologie und Rechtspluralismus. Zum 100. Todestag von Eugen Ehrlich. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 30, 2, 302–336.
- Selznick Philip. 1957. *Leadership in Administration. A Sociological Interpretation*. Harper & Row.
- Selznick, Philip und Roger Cotterrell. 2004. Selznick Interviewed: Philip Selznick in Conversation with Roger Cotterrell. *Journal of Law and Society* 31, 3, 291–317.

- Selznick, Philip. 1948. Foundations of the Theory of Organization. *American Sociological Review* 13, 1, 25–35.
- Selznick, Philip. 1961. Sociology and Natural Law. *Natural Law Forum* 84, 6, 84–108.
- Shapin, Steven. 2008. *The Scientific Life. A Moral History of a Late Modern Vocation*. Chicago Ill.: University of Chicago Press.
- Sinzheimer, Hugo. 1909. Die soziologische Methode in der Privatrechtswissenschaft. In: Kahn-Freund, Otto und Thilo Ramm (Hg.), *Hugo Sinzheimer: Arbeitsrecht und Rechtssoziologie. Gesammelte Aufsätze und Reden*. Bd. 2, Frankfurt am Main: EVA 1976, 3–23.
- Skapska, Grażyna. 2019. Socio-legal Studies in Poland: Great Heritage, Empirical Accomplishments, Contemporary Challenges. *Journal of Law and Society* 46, 3, 476–496.
- Smaus, Gerlinda. 1981. Theorielosigkeit und politische Botmäßigkeit der KOL-Untersuchungen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1981, 2, 245–277.
- Sohn-Rethel, Alfred. 1978. *Warenform und Denkform*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Srubar, Ilja. 2015. Wozu Geschichte der Soziologie? In: Dayé, Christian und Stephan Moebius (Hg.), *Soziologiegeschichte*. Berlin: Suhrkamp, 465–487.
- Stäheli, Urs. 2000. *Sinnzusammenbrüche. Eine dekonstruktive Lektüre von Niklas Luhmanns Systemtheorie*. Weilerswist: Velbrück.
- Stäheli, Urs. 2011. Political Epidemiology and the Financial Crisis. In: Kjaer, Poul F., Gunther Teubner und Alberto Febbrajo (Hg.), *The Financial Crisis in Constitutional Perspective. The Dark Side of Functional Differentiation*. Oxford: Hart, 123–142.
- Steinhauer, Fabian. 2011. Medienverfassung. *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* 2, 157–171.
- Stichweh, Rudolf. 1984. *Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen: Physik in Deutschland, 1740–1890*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Stichweh, Rudolf. 1992. Professionalisierung, Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, Inklusion. In: Dewe, Bernd, Wilfried Ferchhoff und Frank-Olaf Radtke (Hg.), *Erziehen als Profession*. Opladen: Leske & Budrich. 36–48.
- Stichweh, Rudolf. 1994. *Wissenschaft, Universität, Profession. Soziologische Analysen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stichweh, Rudolf. 2009. Autonomie der Universitäten in Europa und Nordamerika: Historische und systematische Überlegungen. In: Kaube, Jürgen (Hg.), *Die Illusion der Exzellenz*. Berlin: Wagenbach, 38–49.
- Stichweh, Rudolf. 2011. Towards a General Theory of Function System Crisis. In: Kjaer, Poul F., Gunther Teubner und Alberto Febbrajo (Hg.), *The Financial Crisis in Constitutional Perspective. The Dark Side of Functional Differentiation*. Oxford: Hart, 43–58.
- Stichweh, Rudolf. 2014. Differenzierung und Entdifferenzierung. Zur Gesellschaft des frühen 21. Jahrhunderts. *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* 3, 1, 8–19.
- Stock, Manfred und Andreas Wernet. 2005. Hochschulforschung und Theorie der Professionen. *die hochschule* 14, 1, 7–14.
- Stolleis, Michael. 2014. *Öffentliches Recht in Deutschland. Eine Einführung in seine Geschichte 16.–21. Jahrhundert*. München: C.H. Beck.
- Stempel, Dieter. 1984. Rechtstatsachenforschung und Rechtspolitik. Ressortforschung braucht den Dialog zwischen Wissenschaft und Politik. In: Plett, Konstanz und Klaus A.

- Ziegert (Hg.), *Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 113–121.
- Stempel, Dieter. 1988. Empirische Rechtsforschung als Ressortforschung im Bundesministerium der Justiz. Zur Verwendung ihrer Ergebnisse aus der Sicht des Auftraggebers. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1988, Heft 2, S. 190–201.
- Stempel, Dieter. 1998. Zur Institutionalisierung von Rechtswirkungsforschung (RWF). *LeGes* 1, 75–90.
- Struck, Gerhard. 1976. Rechtswissenschaft und Soziologie. In: Grimm, Dieter (Hg.), *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*. Erster Band. Soziologie, Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Psychologie, Kriminologie. München: C.H. Beck, 13–34.
- Tadon, Victor. 1998. Between Governance and Discipline: The Law and Michel Foucault. *Oxford Journal of Legal Studies* 18, 1, 75–103.
- Tenbruck, Friedrich H. 1994. Wie kann man die Geschichte der Sozialwissenschaften in den 20er Jahren schreiben? In: Nörr, Knut Wolfgang, Bertram Schefold und Friedrich H. Tenbruck (Hg.), *Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik: zur Entwicklung von Nationalökonomie, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaft im 20. Jahrhundert*. Stuttgart: Steiner, 23–46.
- Tenbruck, Friedrich H. 1999. Genesis der Methodologie Max Webers. In: Tenbruck, Friedrich und Harald Homann (Hg.). *Das Werk Max Webers. Gesammelte Aufsätze zu Max Weber*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1–58.
- Teubner, Gunther (Hg.). 1995. *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe: Folgenorientiertes Argumentieren in rechtsvergleichender Sicht*. Baden: Nomos.
- Teubner, Gunther und Helmut Willke. 1984. Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 5, 1, 4–35.
- Teubner, Gunther (Hg.). 1995. *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe*. Baden-Baden: Nomos.
- Teubner, Gunther. 1975. Folgenkontrolle und responsive Dogmatik. *Rechtstheorie* 6, 179–204.
- Teubner, Gunther. 1982. Reflexives Recht: Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie ARSP* 68, 1, 13–59.
- Teubner, Gunther. 1983. Substantive and Reflexive Elements in Modern Law. *Law & Society Review* 17, 2, 239–286.
- Teubner, Gunther. 1984 (a). Das regulatorische Trilemma: Zur Diskussion um post-instrumentale Rechtsmodelle. *Quaderni Fiorentini per la Storia del Pensiero Giuridico Moderno* 13, 109–149.
- Teubner, Gunther. 1984 (b). Verrechtlichung: Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege. In: Kübler, Friedrich (Hg.), *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Vergleichende Analysen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 290–344.
- Teubner, Gunther. 1995 (a). Folgenorientierung. In: ders. (Hg.), *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe*. Baden-Baden: Nomos, 9–16.
- Teubner, Gunther. 1995 (b). Die zwei Gesichter des Janus: Rechtspluralismus in der Spätmoderne. In: Schmidt, Eike und Hans-Leo Weyers (Hg.), *Liber amicorum Josef Esser zum 85. Geburtstag am 12. März 1995*. Heidelberg: Müller, 191–214.
- Teubner, Gunther. 1998. Verrechtlichung – ein ultrazyklisches Geschehen: Ökologische Rekursivität im Verhältnis Recht und Gesellschaft. In: Voigt, Rüdiger (Hg.), *Evolution des Rechts*. Baden-Baden: Nomos, 193–213.

- Teubner, Gunther. 2008. *Nach Jacques Derrida und Niklas Luhmann: Zur (Un-)Möglichkeit einer Gesellschaftstheorie der Gerechtigkeit*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Teubner, Gunther. 2012. *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus der Globalisierung*. Berlin: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther. 2014. Recht und Sozialtheorie: Drei Probleme. *ancilla iuris*, 182–220.
- Teubner, Gunther. 2018. Digitale Rechtssubjekte? Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten. Digital Personhood? The Status of Autonomous Software Agents in Private Law. *Ancilla Iuris*, 35–78.
- Teubner, Gunther. 2020. Die Verfassung gesellschaftlicher Mehrwerte. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 40, 1/2, 117–150.
- Thornhill, Christopher (Hg.). 2016. *Luhmann and Law*. Abingdon: Routledge.
- Thornhill, Christopher. 2011. *Sociology of Constitutions: Constitutions and State Legitimacy in Historical-Sociological Perspective*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Thornhill, Christopher. 2018. *The Sociology of Law and the Global Transformation of Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Thornhill, Christopher. 2021. *Democratic crisis and global constitutional law*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Tönnies, Ferdinand 1926. *Soziologische Studien und Kritiken*. Band 2. Frankfurt am Main: G. Fischer.
- Tönnies, Ferdinand. 1887. *Gemeinschaft und Gesellschaft*. Leipzig: Fuest. Ab 2. Aufl. mit d. Untertitel: Grundbegriffe der Reinen Soziologie. Zitiert nach Neudruck der 8. Aufl. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. 3. Aufl. 1991.
- Tönnies, Ferdinand. 1911. *Soziologie und Rechtsphilosophie. Leitsätze*. *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* 4, 4, 569–571
- Torres Nafarrate, Javier. 2004. *Luhmann la política como sistema*. Sección de obras de política y derecho. Mexico City: Fondo de Cultura Económica.
- Trappe, Paul. 1968. *Zur Situation der Rechtssoziologie*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Travers, Max. 1993. Putting Sociology Back into the Sociology of Law. *Journal of Law and Society* 20, 4, 438–451.
- Travers, Max. 2001. Sociology of Law in Britain. *The American Sociologist* 32, 2, 26–40.
- Treiber, Hubert und Bernhard K. Quensel. 2002. Das „Ideal“ konstruktiver Jurisprudenz als Methode: Zur „logischen Struktur“ von Max Webers „Idealtypik“. *Rechtstheorie* 33, 1, 91–124.
- Treiber, Hubert. 2017. *Max Webers Rechtssoziologie – eine Einladung zur Lektüre*. Wiesbaden: Harrassowitz.
- Trèves, Renato und Glastra van Loon (Hg.). 1968. *Norms and Actions. National reports on Sociology of Law*. The Hague: Nijhoff.
- Trubek, David M. und Louise G. Trubek. 2006. *New Governance and Legal Regulation: Complementarity, Rivalry or Transformation*. Madison Wisconsin: University of Wisconsin-Madison
- Tyrell, Hartmann. 1994. Max Webers Soziologie – Eine Soziologie ohne „Gesellschaft“. In: Wagner, Gerhard und Heinz Zipprian (Hg.), *Max Webers Wissenschaftslehre. Interpretation und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 390–414.

- Uebach, Hanna und Sebastian Leuschner. 2010. Zum Stand der rechtssoziologischen Lehre und Forschung im deutschsprachigen Raum. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31, 2, 303–309.
- Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages 1910 in Frankfurt am Main. Tübingen. Mohr (Paul Siebeck) 1911.
- Vestena, Carolina Alves. 2022. *Das Recht in Bewegung. Kollektive Mobilisierung des Rechts in Zeiten der Austeritätspolitik*. Weilerswist: Velbrück.
- Vidmar, Neil. 1993. Verfahrensgerechtigkeit und alternative Konfliktbewältigung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1993, Heft 1, S. 35–46
- Viellechner, Lars (Hg.). 2019. *Verfassung ohne Staat Gunther Teubners Verständnis von Recht und Gesellschaft*. Baden-Baden: Nomos.
- Viellechner, Lars. 2012. Responsiver Rechtspluralismus: Zur Entwicklung eines transnationalen Kollisionsrechts. *Der Staat* 51, 4, 559–580.
- Viellechner, Lars. 2013. Das Recht der Weltgesellschaft: Systemtheoretische Beschreibung und Kritik. In: Amstutz, Marc und Andreas Fischer-Lescano (Hg.), *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*. Bielefeld: transcript, 285–304.
- Voegeli, Wolfgang. 1979. *Einphasige Juristenausbildung. zur Pathologie der Reform*. Frankfurt am Main und New York: Campus.
- Vogl, Stefan. 2003. *Soziale Gesetzgebungspolitik, freie Rechtsfindung und soziologische Rechtswissenschaft bei Eugen Ehrlich*. Baden-Baden: Nomos.
- Vogl, Stefan. 2022. Rezeption Eugen Ehrlichs in der „Sociological Jurisprudence“ Roscoe Pounds? Vortrag auf der Tagung anlässlich des 100. Todestags von Eugen Ehrlich am Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtslehre. Frankfurt am Main: unveröffentlichtes Manuskript.
- Voigt, Rüdiger. 1986. Grenzen rechtlicher Steuerung. Zur Brauchbarkeit des Rechts als Steuerungsinstrument. In: ders. (Hg.), *Neue Zugänge zum Recht*. Siegen: Universität Siegen, 14–34.
- Wagner, Gerhard und Heinz Zipprian (Hg.). 1994. *Max Webers Wissenschaftslehre. Interpretation und Kritik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Wagner, Gerhard und Heinz Zipprian. 1985. Methodologie und Ontologie. Zum Problem kausaler Erklärung bei Max Weber. *Zeitschrift für Soziologie* 14, 2, 115–130.
- Wälde, Thomas W. 1979. *Juristische Folgenorientierung: „Policy Analysis“ und Sozialkybernetik. Methodische und organisatorische Überlegungen zur Bewältigung der Folgenorientierung im Rechtssystem*. Königstein, Ts.: Athenäum.
- Weber, Max. 1919. *Politik als Beruf*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Weber, Max. 1922 (a). *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Mohr. 1988.
- Weber, Max. 1922. *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr, 1922. 5. Auflage 1972.
- Weber, Max. 1967. *Rechtssoziologie*. Herausgegeben von Johannes Winkelmann. Soziologische Texte; 2. Neuwied: Luchterhand.
- Weber, Max. 1975. *Wissenschaft als Beruf*. Berlin: Duncker & Humblot. 1975.
- Weber, Max. 1985. *Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie*. Tübingen: Mohr (Paul Siebeck).
- Weber, Max. 2010. *Gesamtausgabe (MWG)*. Band I/22 Teilband 3: Recht. Herausgegeben von Werner Gephart und Siegfried Hermes. Tübingen. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

- Weber, Max. 2019. *Gesamtausgabe. (MWG). Band I/7: Zur Logik und Methodik der Sozialwissenschaften. Schriften 1900–1907.* Herausgegeben von Gerhard Wagner, Claudius Härpfer, Tom Kaden, Kai Müller und Angelika Zahn. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Weingart, Peter. 1997. Interdisziplinarität – der paradoxe Diskurs. *Ethik und Sozialwissenschaften* 8, 4, 521–529.
- Weischer, Christoph. 2004. *Das Unternehmen „Empirische Sozialforschung“. Strukturen, Praktiken und Leitbilder der Sozialforschung in der Bundesrepublik Deutschland.* München: Oldenbourg.
- Wernet, Andreas. 1997. *Professioneller Habitus im Recht. Untersuchungen zur Professionalisierungsbedürftigkeit der Strafrechtspflege und zum Professionshabitus von Strafverteidigern.* Berlin: edition sigma.
- Weyer, Johannes. 1984 (a). *Westdeutsche Soziologie 1945–1960: deutsche Kontinuitäten und nordamerikanischer Einfluss.* Berlin: Duncker & Humblot
- Weyer, Johannes. 1984 (b). Die Forschungsstelle für das Volkstum im Ruhrgebiet (1935–1941). Ein Beispiel für Soziologie im Faschismus. *Soziale Welt* 35, 1/2, 124–145.
- Weyer, Johannes. 1986. Der „Bürgerkrieg in der Soziologie“. Die westdeutsche Soziologie zwischen Amerikanisierung und Restauration. In: Papcke, Sven (Hg.), *Ordnung und Theorie. Beiträge zur Geschichte der Soziologie in Deutschland.* Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 280–304.
- Wielsch, Dan. 2009. Iustitia mediatrix: Zur Methode der soziologischen Jurisprudenz. In: Calliess, Christian, Andreas Fischer-Lescano, Dan Wielsch und Peer Zumbansen (Hg.), *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner zum 65. Geburtstag.* Berlin und Boston: De Gruyter, 395–414.
- Wiethölter, Rudolf. 1968. *Rechtswissenschaft. Funkkolleg zum Verständnis der modernen Gesellschaft*, Nr. 4. Frankfurt am Main: Fischer.
- Wiethölter, Rudolf. 1984. Sozialwissenschaftliche Modelle im Wirtschaftsrecht. In: Brügge-meier, Gert und Christian Joerges (Hg.), *Workshop zu Konzepten des postinterventionistischen Rechts.* Bremen: Zentrum für europäische Rechtspolitik (ZERP), 2–24.
- Wiethölter, Rudolf. 1995. Zur Argumentation im Recht: Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe? In: Teubner, Gunther (Hg.), *Entscheidungsfolgen als Rechtsgründe.* Baden-Baden: Nomos, 89–120.
- Willke, Helmut. 1985. Das Handeln der Theorie: weiße Löcher in schwarze Kästen bohren. Replik zu: Richard Münch. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6, 2, 304–306.
- Willke, Helmut. 1992. *Ironie des Staates. Grundlinien einer Staatstheorie polyzentrischer Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Willke, Helmut. 1995. Politische Steuerung der Wissensgesellschaft? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 16, 1, 94–106.
- Willke, Helmut. 1997. *Supervision des Staates.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Willke, Helmut. 2006. *Global governance.* Bielefeld: Transcript.
- Winter, Gerd. 1971. Tatsachenurteile im Prozeß richterlicher Rechtssetzung. *Rechtstheorie* 2, 2, 171–192.
- Witte, Daniel und Martha Bucholc. 2017. Verfassungssoziologie als Rechtskulturvergleich: Zur Theorie und Empirie der Analyse von Verfassungskulturen am Beispiel der USA und Polens. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37, 2, 266–312.

- Wodak, Ruth und Paul Chilton (Hg.). 2005. *A New Agenda in (critical) Discourse Analysis : Theory, Methodology and Interdisciplinarity*. Amsterdam und Philadelphia: John Benjamins.
- Wohlrab-Sahr, Monika. 2010. *Kultursociologie. Paradigmen – Methoden – Fragestellungen*. Wiesbaden: VS.
- Wöhrle, Patrick. 2015. *Zur Aktualität von Helmut Schelsky. Aktuelle und klassische Sozial- und Kulturwissenschaftler/innen*. Wiesbaden: Springer
- Wöhrle, Patrick. 2022. Rechtssoziologie ohne Recht, ohne Soziologie – und mit ‚zu viel‘ Recht. *Mittelweg* 36 31, 3, 84–98.
- Wolff, Stephan 2004/2005. Gepflegte Intransparenz. Zur Funktion von Ironie in der Kommunikation vor Gericht. In: Lerch, Kent D. (Hg.), *Die Sprache des Rechts*. Berlin u. a.: de Gruyter, 499–534.
- Wolff, Stephan. 2010. Defensives Wissensmanagement im Strafverfahren. In: Dausendschön-Gay, Ulrich, Christine Domke und Sören Ohlhus (Hg.), *Wissen in (Inter)Aktion: Verfahren der Wissensgenerierung in unterschiedlichen Praxisfeldern*. Berlin u. a.: De Gruyter, 71–90.
- Wrase, Michael. 2006. Rechtssoziologie und Law and Society – Die deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27, 2, 289–312.
- Yang, Kun. 2001. The Sociology of law in Korea. *The American Sociologist* 32, 2, 78–84.
- Ziegert, Klaus A. 1975. *Zur Effektivität der Rechtssoziologie. die Rekonstruktion der Gesellschaft durch Recht*. Stuttgart: Enke.
- Ziegert, Klaus A. 1994. Aufgaben der Rechtssoziologie als Soziologie für Juristen in der Rechtsforschung und Jurausbildung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1994, 1, 12–23.
- Ziegert, Klaus A. 2000. Rechtstheorie, Reflexionstheorien des Rechtssystems und die Eigenwertproduktion des Rechts. In: de Berg, Henk und Johannes F. K. Schmidt (Hg.), *Rezeption und Reflexion. Zur Resonanz der Systemtheorie Niklas Luhmanns außerhalb der Soziologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 93–133.